

Die Statthalter der römischen Provinzen von 60 bis 50 vor Christus –
Politisches Handeln in einem Jahrzehnt der Krise

Dissertation
zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades
an der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von
Frank Goldmann
aus Holzminden

Göttingen 2012

1. Gutachter: Prof. Dr. Gustav-Adolf Lehmann
2. Gutachter: apl. Prof. Dr. Friedemann Quaß

Tag der mündlichen Prüfung: 12. 07.2005

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
1.1 Die Krise der späten römischen Republik und die Desintegration der Nobilität	1
1.2 Politisches Handeln und Herrschaftspraxis römischer Statthalter von der <i>coitio</i> der <i>potentes</i> bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges	11
2. Aulus Gabinius	21
2.1 Der <i>cursus honorum</i> des Gabinius bis zum Consulat	21
2.2 Das Consulat des Gabinius im Jahr 58	27
2.3 Gabinius als Proconsul von Syria in den Jahren 57 bis 54	37
2.3.1 Feldzüge in Iudaea, gegen die Parther und nach Ägypten	37
2.3.1.1 Die Erhebungen des Alexander und Aristobulos in Iudaea	37
2.3.1.2 Der Plan eines Partherfeldzuges	41
2.3.1.3 Die Rückführung des Ptolemaios nach Ägypten	43
2.3.1.4 Die zweite Erhebung Alexanders	54
2.3.2 Das Verhältnis zu Provinzialen und Publicanen	55
2.3.3 Die Übergabe der Provinz an Crassus	61
2.4 Die Rückkehr des Gabinius nach Rom - Prozesse und Exil	63
3. Publius Cornelius Lentulus Spinther	75
3.1 Der <i>cursus honorum</i> des Lentulus Spinther bis zum Consulat	75
3.2 Das Consulat des Lentulus Spinther im Jahr 57	77
3.3 Lentulus Spinther als Proconsul von Cilicia in den Jahren 56 bis 53	79
3.3.1 Die 'ägyptische Frage'	79
3.3.2 Lentulus <i>imperator</i>	87
3.3.3 Das Verhältnis zu Provinzialen und Publicanen	87
3.4 Lentulus Spinthers Rückkehr nach Rom - Warten auf den Triumph	88
4. Die Statthalter der Jahre 60-50 v.Chr.	91
4.1 L. Aelius Tubero	91
4.2 M. Aemilius M. f. Scaurus	91
4.3 L. Afranius A. f.	99
4.4 T. Ampius T. f. Balbus	104
4.5 Q. Ancharius Q. f.	107
4.6 C. Antonius M. f.	108
4.7 L. Apuleius Saturninus	118
4.8 M. Atius Balbus	119
4.9 P. Attius Varus	119
4.10 M. Aurelius M. f. Cotta	120
4.11 C. Caecilius Cornutus	120
4.12 Q. Caecilius Q. f. Metellus Nepos	121
4.13 Q. Caecilius Q. f. Metellus Pius Scipio	132
4.14 L. Caecilius L. f. Rufus	140
4.15 M. Calidius Q. f.	142
4.16 M. Calpurnius C. f. Bibulus	143
4.17 L. Calpurnius L. f. Piso Caesoninus	154
4.18 C. Cassius Longinus	162
4.19 Ap. Claudius Ap. f. Pulcher	163
4.20 C. Claudius Ap. f. Pulcher	169

4.21 C. Considius C. f. Longus	170
4.22 L. Cornelius (?) Culleolus	171
4.23 Cn. Cornelius P. f. Lentulus Marcellinus	172
4.24 C. Cosconius C. f.	176
4.25 C. Fabius M. f. (Hadrianus?)	177
4.26 T. Furfanius Postumus	177
4.27 L. Marcius L. f. Philippus	178
4.28 C. Memmius L. f.	179
4.29 Q. Minucius Q. f. Thermus	186
4.30 M. Nonius Sufenas	188
4.31 C. Octavius C. f.	189
4.32 C. Papirius Carbo	192
4.33 Q. Pompeius Q. f. Rufus	193
4.34 C. Pomptinus	194
4.35 Sex. Quinctilius Varus	197
4.36 C. Septimius T. f.	198
4.37 P. Silius	199
4.38 Cn. (?) Tremelius Scrofa	199
4.39 M. Tullius M. f. Cicero	201
4.40 Q. Tullius M. f. Cicero	209
4.41 Q. Valerius Q. f. Orca	218
4.42 C. Vergilius (C. f. Balbus)	218
4.43 T. Vettius Sabinus	221
5. Schlussbetrachtung	222
5.1 Wohin? – die Vorbereitung der Statthalterschaft	222
5.2 <i>Gloria</i> und <i>pecunia</i> – die Feldzüge der Statthalter	223
5.3 Gefangen im Netz der Bindungen – die Statthalter zwischen Steuerpächtern, Standesgenossen und Fürsorgepflicht	224
5.4 Im Schatten der Dynasten – der Einfluss der <i>potentes</i>	227
5.5 <i>Rei publicae causa</i> – Allgemein-Orientierung oder Eigeninteressen?	227
5.6 Zwischen Triumph und Exil – die Rückkehr der Statthalter nach Rom	228
5.7 Der <i>status rei publicae</i> – "lebensfähig" oder dem Untergang geweiht?	230
6. Literaturverzeichnis	232
7. Siglenverzeichnis	255

1. EINLEITUNG

1.1 Die Krise der späten römischen Republik und die Desintegration der Nobilität

Ein Gemeinwesen und eine Gesellschaft in der Krise, im Übergang von oligarchischer zu monarchischer Herrschaft - die späte römische Republik scheint ein gut geeignetes Exempel für die Fragen und Forschungen der Historiker zu sein, die gerade Krisenprozesse und Übergangszeiten als besonders aussagekräftige Epochen schätzen. Betrachtet man zudem die für die Antike einzigartige Quellenfülle, insbesondere für die letzten 30 Jahre der *res publica libera*, die wir hauptsächlich dem Werk eines einzigen Mannes, Cicero, verdanken¹, stimmt es nicht verwunderlich, dass sich Generationen von Althistorikern seit Mommsen immer wieder intensiv mit dieser Epoche des Umbruchs beschäftigt haben und dies wohl auch noch weiterhin tun werden. Denn obwohl die Quellen seit langem bekannt sind und kaum neue Zeugnisse hinzutreten, werden Ursachen, Beginn, Ausmaß und Erscheinungsformen der Krise bis heute heftig diskutiert.

Seit Theodor Mommsen das vierte Buch des zweiten Bandes seiner 'Römischen Geschichte', das die Zeit von den Gracchen bis Sulla umfasste, mit dem Titel "Die Revolution" versah, etablierte sich der Begriff als Epochenbezeichnung für die späte römische Republik von 133 bis 31². Da jedoch auch Begrifflichkeiten wie 'Revolution' zeitbedingt sind und sich wandeln können³, manifestierte sich mehr als 80 Jahre nach der erstmaligen Verwendung des Begriffs für die römische Geschichte Kritik, die zunächst in knapper Form von Matthias Gelzer vorgetragen wurde. Gelzer stellte klar heraus, dass Mommsens Revolutionsbegriff - wie das politische Denken seiner Zeit insgesamt - "im Banne der durch die große französische Revolution heraufgeführten Begriffswelt" stand und kritisierte, dass von Mommsen benutzte Begriffe wie 'Revolution', 'Junker', 'Demokraten' oder 'Volkspartei' eine Aktualität suggerieren, "die der Erkenntnis der wirklichen römischen

¹ Da unsere Sicht dieser Zeit so maßgeblich von der des *nobilis* Cicero bestimmt wird, der als *homo novus* die Interessen und Maximen seines neuen Standes, der Nobilität, besonders vehement vertrat, und auch die meisten anderen Quellen die Vorstellungen der Führungsschichten wiedergeben, war es richtig und notwendig, den Blick von den Herrschenden weg auf die Unterschichten zu richten. Ob es jedoch nötig ist, dies in Form einer 'Anklageschrift' gegen Cicero zu tun, wie W. WILL, *Der römische Mob. Soziale Konflikte in der späten Republik*, Darmstadt 1991, es sich augenscheinlich vorgenommen hat, sei dahingestellt. - Zum Komplex 'soziale Konflikte' s.u. Anm. 29.

² Alle Jahreszahlen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Zeit vor Christi Geburt.

³ Vgl. A. HEUSS, *Rivoluzione: relatività del concetto*, in: DERS., *GS I, 572-577*, bes. 572f., der die heutige Vielschichtigkeit des Revolutionsbegriffs von 'Revolution der Mode', 'Kulturrevolution' bis zu 'industrieller' und 'neolithischer Revolution' herausstreicht. - Zu den verschiedenen Konzeptualisierungen von 'Römischer Revolution' vgl. E. TORNOW, *Der Revolutionsbegriff und die späte römische Republik - eine Studie zur deutschen Geschichtsschreibung im 19. und 20. Jh.* (EH III 111), Frankfurt/M. u.a. 1978. - Das Verständnis von Revolution bei R. SYME, *The Roman Revolution*, Oxford 1939, ²1952 (=SYME, *Roman Revolution*) ist zu wenig präzisiert und thematisiert, als dass an dieser Stelle näher darauf eingegangen werden müsste. Zur Wirkungsgeschichte von Symes Werk besonders in der deutschen Fachwissenschaft vgl. G. ALFÖLDY, *Sir Ronald Syme, "Die römische Revolution" und die deutsche Althistorie* (SHAW, *Philos.-Hist.Klasse* 1983/1), Heidelberg 1983.

Zustände wenig förderlich sind"⁴. 15 Jahre nach Gelzer vertiefte Alfred Heuß die Zweifel an der Angemessenheit des Revolutionsbegriffs für die späte römische Republik, wollte ihn jedoch trotz aller von ihm selbst aufgezeigten Mängel und obwohl auch er die Epoche nicht als Zeit der 'Partei'- und 'Klassenkämpfe' sah, beibehalten, da er zur Charakterisierung der Einheit dieser Epoche der am besten brauchbare sei⁵. Nachdem Christian Meier für die späte römische Republik den Begriff der "Krise ohne Alternative" geprägt hatte⁶, entstanden zahlreiche Bei-

⁴ M. GELZER, Cn. Pompeius Strabo und der Aufstieg seines Sohnes Magnus, in: DERS., Kleine Schriften II, 106-138, hier: 106. Der Aufsatz stammt aus dem Jahr 1941 und stellt, soweit ich sehe, die erste klare Kritik an Mommsens Revolutionsbegriff dar, nachdem Gelzer bereits 1912 in seiner epochemachenden Studie über 'Die Nobilität der römischen Republik' dessen rechtspositivistisch bestimmter Sicht Roms, wie sie im 'Römischen Staatsrecht' ihr Manifest fand, seine eigene entgegengesetzt hatte, s. M. GELZER, Die Nobilität der römischen Republik, in: DERS., Kleine Schriften I, 17-135 (=GELZER, Nobilität). - Unser heutiges Verständnis des politischen Systems der römischen Republik wurde maßgeblich von den Forschungen dieser beiden Gelehrten beeinflusst. Wollte Gelzer auch bewusst ein neues Verständnis der römischen Republik gegen Mommsen etablieren, so zeigt sich doch heute aus der Distanz, dass sich ihre Ansätze nicht gegenseitig ausschließen, sondern vielmehr ergänzen. Zeichnete Mommsen in seinem Bild vom römischen Staat die Seite der staatlichen Institutionen und des Rechts, wobei er die sogenannten sozialen Institutionen weitgehend unbeachtet ließ bzw. sogar bewusst ausgrenzte, erhellte Gelzer die Struktur des politischen Systems und der regierenden Gesellschaft der Republik anhand der Bedeutung der 'Nah- und Treueverhältnisse', der personalen Verbindungen und Abhängigkeiten (s.u. Anm. 21). Eine kritische Weiterentwicklung dieser beiden grundlegenden Betrachtungsweisen wurde geleistet von J. BLEICKEN, *Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik*, Berlin/New York 1975 (=BLEICKEN, *Lex publica*), der in Auseinandersetzung mit Mommsen den Stellenwert und Einsatz von Gesetzen und Recht in der römischen Republik neu bestimmte, und CHR. MEIER, *Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik*, Wiesbaden 1966, Frankfurt/M. ²1980, ND 1988 (=MEIER, *Res publica amissa*), der die politische Krise der Republik unter besonderer Beachtung des 'Bindungswesens' darstellte. Eine wirkliche Symbiose der beiden Ansätze steht m.E. noch aus. - Zu Mommsen vgl. die mittlerweile 'klassische' Studie von A. HEUSS, *Theodor Mommsen und das 19. Jahrhundert*, Kiel 1956 ND Stuttgart 1996; zu Gelzer vgl. J. BLEICKEN/CHR. MEIER/H. STRASBURGER (Hrsg.), *Matthias Gelzer und die römische Geschichte* (FAS 9), Kallmünz 1977, R.T. RIDLEY, *The Genesis of a Turning-Point: Gelzer's Nobilität*, in: *Historia* 35 (1986) 474-502 u. CHR. SIMON, *Gelzer's "Nobilität der römischen Republik" als "Wendepunkt"*, in: *Historia* 37 (1988) 222-240.

⁵ Vgl. A. HEUSS, *Der Untergang der römischen Republik und das Problem der Revolution*, in: GS II, 1164-1191, DERS., *Das Revolutionsproblem im Spiegel der antiken Geschichte*, in: GS I, 500-571, DERS., *Römische Geschichte*, neu hrsg. v. J. Bleicken, W. Dahlheim u. H.J. Gehrke, Paderborn u.a. ⁷2000, 130, passim, s. auch o. Anm. 3.

⁶ MEIER, *Res publica amissa*, passim (s. Register 326). Da Meier seine Begriffsprägung nicht eindeutig präziserte, ließ sich die missverständliche Formulierung leicht als "unglückliche Begriffsprägung" kritisieren, s. A. HEUSS, *Grenzen und Möglichkeiten einer politischen Biographie* (Rez. von CHR. MEIER, *Caesar*, Berlin 1982) in: *HZ* 237 (1983) 85-98, Hier 87: "Eine echte historische Krise ... ist nie mit einer wählbaren Alternative, nach der man nur die Hand auszustrecken hätte, verbunden. Sie wäre nämlich sonst gar keine. Sie ist eo ipso eine Krise ohne Ausweg. Tut sich ein Ausweg auf, dann ist sie überwunden." Dass eine Krise notwendigerweise auf eine Lösung zuläuft, zeigt auch die Definition 'historischer Krisen' von R. VIERHAUS, *Zum Problem historischer Krisen*, in: FABER/MEIER, *Historische Prozesse*, 313-329, 320-21: "Von einer Krise ohne Ende, als Dauerzustand, zu sprechen, ist sinnlos." Dass Meiers Begriff aber nicht 'Krise ohne Ende' bedeuten sollte, belegen seine eigenen weiterführenden Aussagen in: MEIER, *Res publica amissa*, XLIII - LIII u. DERS., *Fragen und Thesen zu einer Theorie historischer Prozesse*, in: FABER/MEIER, *Historische Prozesse*, 11-66, bes. 34-41 und R. RILINGER, *Die Interpretation des Niedergangs der römischen Republik durch "Revolution" und "Krise ohne Alternative"*, in: *AKG* 64 (1982) 279-306, bes. 291 f., sowie M. JEHNE, *Der Staat des Dictators Caesar* (PHF 3), Köln/Wien 1987, bes. 6 f. Demnach soll der Begriff vielmehr als charakteristisches Merkmal der Epoche hervorheben, dass trotz vorhandenen Krisenbewusstseins die alte Ordnung

träge, die zwischen den Konzepten Revolution und Krise zu vermitteln versuchten oder sie variierten. So unterschied man eine "vorrevolutionäre Phase" von den Gracchen bis Sulla und eine "revolutionäre Situation" für die nachsullanische Zeit⁷, ersetzte Revolution durch "revolutionären Prozess"⁸ oder verband "Römische Revolution und Krise der römischen Republik" zu einer Einheit⁹. Diese Arbeiten fielen aber zum Teil wieder hinter die von Heuß geäußerte Kritik zurück, indem sie verkanteten, dass der moderne Revolutionsbegriff zu unbestimmt und erklärungsbedürftig ist¹⁰, ein Vorwurf, der gemeinhin eher dem Begriff der Krise gemacht wurde¹¹. Betrachtet man jedoch die Bedingungen und Merkmale, die Rudolf Vierhaus als grundlegend für historische, "politische Systemkrisen" ansieht¹², erweist sich ihre Anwendbarkeit auf die späte römische Republik, so dass diese Epoche m.E. mit dem Signum der Krise des politischen Systems ausreichend charakterisiert wird und auf den allzu missverständlichen Revolutionsbegriff verzichtet werden sollte¹³.

Unter welches Signum man die Epoche der späten römischen Republik aber auch stellt, der kausale Zusammenhang von römischer Weltherrschaft und politischer Krise ist seit Montesquieu erkannt worden und bis heute Lehrmeinung geblieben¹⁴. Die "übermäßige Extensivierung der *res publica*"¹⁵ beschränkte sich nicht nur auf die teils widerwillige aber stetige Erweiterung des römischen Herrschaftsgebietes seit dem Ende des 1. punischen Krieges, sondern meint auch die damit ständig wachsende "Diskrepanz von Weltherrschaft und stadstaatlichem Regi-

- wenn auch in Teilen verändert - nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde, es also keine breite gesellschaftliche Basis für die Suche nach einer Alternative gab.

⁷ U. HACKL, Der Revolutionsbegriff und die ausgehende Republik, in: RSA 9 (1979) 95-103, hier: 103.

⁸ K. BRINGMANN, Das Problem einer "Römischen Revolution", in: GWU 31 (1981) 354-377, hier: 370.

⁹ K.E. PETZOLD, Römische Revolution oder Krise der römischen Republik?, in: RSA 2 (1972) 229-243, hier: 243.

¹⁰ Vgl. J. v. UNGERN - STERNBERG, Weltreich und Krise: Äußere Bedingungen für den Niedergang der römischen Republik, in: MH 39 (1982) 254-271, 256 Anm. 7: "Der Begriff (sc. der Revolution) erklärt somit nichts, sondern muss selbst erklärt werden", deshalb sei er nicht verwendbar.

¹¹ BRINGMANN (wie Anm. 8), 370, über die Unbestimmtheit des Krisenbegriffs.

¹² VIERHAUS (wie Anm. 6), 320 f.: Bedingungen für die Verwendbarkeit des Begriffs der 'historischen Krise': 1. Zeitliche Abgrenzbarkeit 2. veränderte Gesellschaft 3. Präzisierung des geschichtlichen Vorgangs 4. Umfassen von Wandel, Bruch und Kontinuität 5. interdisziplinäre Brauchbarkeit; Merkmale der 'historischen Krise': 1. ungleichmäßiger Verlauf 2. komplexer Charakter 3. Krisenbewusstsein 4. strukturelle Veränderungen 5. Offenheit.

¹³ So MEIER, *Res publica amissa*, bes. 203-205 u. ihm folgend J. MOLTHAGEN, Rückwirkungen der römischen Expansion. Der Übergang von der Republik zum Prinzipat - eine Revolution?, in: I. GEISS/R. TAMCHINA (Hg.), *Ansichten einer künftigen Geschichtswissenschaft II*, München 1974, 34-53.

¹⁴ Vgl. zu Montesquieu K. CHRIST, Der Untergang der römischen Republik in moderner Sicht, in: DERS., *RGWG I*, 134-167, bes. 141f., der einen guten Überblick über die verschiedenen Theorien zur Krise der Republik bietet. Montesquieus Erkenntnis ist heute Allgemeingut der Forschung, s. z.B. UNGERN-STERNBERG (wie Anm. 10): "Weltreich als Bedingung der Krise" (263) oder MOLTHAGEN (wie Anm. 13): "Krise als Folge der Expansion" (47).

¹⁵ MEIER, *Res publica amissa*, 64.

ment"¹⁶. Die Provinzen eröffneten den führenden Schichten Roms, der Senatsaristokratie und ihrer Spitze, der Nobilität¹⁷, und den *equites*¹⁸ neue Tätigkeitsfelder und Ressourcen, der außerordentlich steigende Handlungsspielraum der Amtsträger, die stark differierenden und sich ungleich auf die Aristokraten verteilenden Möglichkeiten zur Ausschöpfung der provinziellen Ressourcen jedoch gefährdeten die Homogenität und somit die Stabilität der Elite. Neue Ideen, Luxus und Machtmittel "drohten das Maß an Gleichheit und Solidarität aufzulösen, ohne das keine kollektive Herrschaft bestehen kann"¹⁹. Die Unvereinbarkeit von Weltherrschaft und aristokratischer Herrschaft als Hauptursache bewirkte demnach eine politische Krise, deren wichtigstes Symptom die 'Desintegration'²⁰ der Nobilität

¹⁶ J. BLEICKEN, Geschichte der Römischen Republik (OGG 2), München ⁶2004 (=BLEICKEN, GRR), 243.

¹⁷ M. Gelzer brach 1912 mit Mommsens Definition von *nobilis*, wonach alle Patrizier, alle Inhaber von curulischen Ämtern und deren Nachkommen *nobiles* seien (TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht I-III, Leipzig ³1887 (=MOMMSEN, RStR), III 462f.), und stellte dagegen die neue Doktrin auf, dass alle Römer, die unter ihren Vorfahren einen Consul hatten, die Nobilität bildeten. Dagegen wandte sich P.A. BRUNT, *Nobilitas* and *Novitas*, in: JRS 72 (1982) 1-27, der zahlreiche Ausnahmen von Gelzers Regel aufführte und wieder zu Mommsens ursprünglicher Definition zurückkehren wollte. J. BLEICKEN, Die Nobilität der römischen Republik, in: GS I, 466-483, konnte dagegen plausibel machen, dass *nobilis* zumindest in Ciceros Zeit "kein formalisierter Begriff" (238) ist und somit jede enge Definition in die Irre gehen muss, so auch E.S. GRUEN, The Exercise of Power in the Roman Republic, in: MOLHO u.a., City States, 251-267, hier: 251. Zumindest für Cicero - und damit für die Zeit dieser Untersuchung - waren *nobiles* zwar nicht ausschließlich, aber vor allem Consulare und Praetorier (s. BLEICKEN, a.a.O., 469) also die politisch aktive Spitze des Senats. Dementsprechend soll Nobilität im folgenden die entscheidende Gruppe der Senatsaristokratie bezeichnen. -Vgl. zur Diskussion um die Konzepte *nobilitas* und *novitas* auch die Beiträge von: W. SCHUR, Homo novus. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der sinkenden Republik, in: BJ 134 (1929) 54-66, H. STRASBURGER, s.v. Nobiles, in: RE XVII 1 (1936) 785-791, DERS., s.v. Novus Homo, in: RE XVII 1 (1936) 1223-1228, A. AFZELIUS, Zur Definition der römischen Nobilität in der Zeit Ciceros, in: C&M 1(1938) 40-94, DERS., Zur Definition der römischen Nobilität vor der Zeit Ciceros, in: C&M 7 (1945) 150-200, J. VOGT, Homo novus. Ein Idealtypus der römischen Republik, in: DERS., Gesetz und Handlungsfreiheit in der Geschichte, Stuttgart 1955, 81-106 (zuerst 1926), H. DREXLER, Nobilitas, in: DERS., Politische Grundbegriffe, 73-99 (zuerst 1961), J. HELLEGOUARC'H, Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la République, Paris 1963, 224-294 (=HELLEGOUARC'H, Le vocabulaire latin), T.P. WISEMAN, New Men in the Roman Senate 139 B.C. - A.D. 14, Oxford 1971 (=WISEMAN, New Men), M. DONDIN-PAYRE, *Homo novus*: Un slogan de Caton à César?, in: Historia 30 (1981) 22-81, M. PANI, Quale novitas?, in: QS 16 (1982) 193-203, K. HOPKINS, Death and Renewal, Cambridge 1983, 31-119, P.J.J. VANDERBROECK, Homo novus again, in: Chiron 16 (1986) 239-242, D.R. SHACKLETON BAILEY, Nobiles and Novi Reconsidered, in: AJPh 107 (1986) 255-260, L.A. BURCKHARDT, The Political Elite of the Roman Republic: Comments on Recent Discussion of the Concepts *Nobilitas* and *Homo Novus*, in: Historia 39 (1990) 77-99, F. GOLDMANN, *Nobilitas* als Status und Gruppe - Überlegungen zum Nobilitätsbegriff der römischen Republik, in: J. SPIELVOGEL (Hg.), Res publica reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag (Hermes-Sonderband), Stuttgart 2002, 45-66.

¹⁸ Zum Verhältnis von *equites* und *publicani* s.u. S. 17 mit den Anm. 77-79.

¹⁹ K. BRINGMANN, Weltherrschaft und innere Krise Roms im Spiegel der Geschichtsschreibung des zweiten und ersten Jahrhunderts v.Chr., in: A&A 23 (1977) 28-49, hier: 31.

²⁰ Der Begriff findet sich ungefähr zeitgleich bei R.E. SMITH, The Failure of the Roman Republic, Cambridge 1955, im Titel von Part IV: "The Consequences of Disintegration" und A. HEUSS, Der Untergang der römischen Republik und das Problem der Revolution, in: GS II, 1164-1191, hier: 1177: "Desintegration der römischen Gesellschaft und vor allem ihrer politisch führenden Schicht", J. BLEICKEN, Der Begriff der Freiheit in der letzten Phase der römischen Republik, in:

war, da die Auflösung des Konsenses der führenden Schicht aufgrund der durch das Bindungswesen aristokratisch geprägten Struktur des Staates²¹ unweigerlich nicht nur eine Krise der Elite, sondern eine Krise des politischen Systems bedeutete²².

Da das eigene Herrschaftssystem nicht in Frage gestellt werden konnte, versuchte die Nobilität, ihre gefährdete Einheit nur durch notdürftige Behandlung der Krisensymptome zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Die bedrohte Ordnung sollte im Laufe des 2. und 1. Jahrhunderts mit den Mitteln der Gesetzgebung mehr und mehr gefestigt werden. Hauptansatzpunkte der *leges* waren Eingriffe in die Lebensführung der Senatoren, da die Krise vor allem als Krise der *mores* verstanden wurde²³, die stärkere Reglementierung der Ämterlaufbahn²⁴, um eine ausgewoge-

GS II, 663,682, hier: 678: "Die herrschende Klasse war (sc. am Ende der Republik) bereits weitgehend desintegriert", s. auch MEIER, *Res publica amissa* 150, BRINGMANN (wie Anm. 8), 31, J. BLEICKEN, *Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik* (FAS 6), Kallmünz 1972 (= GS I, 185-280, hier: 279), 101 (=BLEICKEN, *Freiheit*), DERS., GRR, 244-246.

²¹ Das römische Bindungswesen war von zentraler Bedeutung für die politische Struktur der Republik. Ein Netz von vertikalen und horizontalen Nah- und Treuverhältnissen - sehr verkürzt mit *clientela* und *amicitia* wiederzugeben - bildete ein System von gegenseitigen Abhängigkeiten und Verpflichtungen, mit dem die aristokratischen *patroni* ihre *clientes*, und damit letztlich auch der Senat die *plebs*, zum Einsatz für die *res publica* mobilisieren konnten und das die Basis für die Kommunikation in der Elite und deren Herrschaft in der *res publica* darstellte. S. bes. GELZER, *Nobilität*, 62-132, R. HEINZE, *Auctoritas*, in: DERS., *Vom Geist des Römertums*, 43-58 (zuerst 1925), DERS., *Fides*, in: DERS., *Vom Geist des Römertums*, 59-81 (zuerst 1929), E. BADIAN, *Foreign Clientelae (264-70 B.C.)*, Oxford 1958, bes. 1-13, HELLEGOUAR'CH, *Le vocabulaire latin*, 23-90, MEIER, *Res publica amissa*, 24-63, N. ROULAND, *Pouvoir politique et dépendance personnelle dans l'Antiquité romaine. Genèse et rôle des rapports de clientèle* (Coll.Latomus 166), Brüssel 1979, bes. 94-110, 223-343, W. KIERDORF, *Freundschaft und Freundschaftskündigung. Von der Republik zum Prinzipat*, in: BINDER, *Saeculum Augustum I*, 223-245, bes. 224-233, P.A. BRUNT, *The Fall of the Roman Republic and Related Essays*, Oxford 1988 (=BRUNT), 351-381 (zur *amicitia*), 382-442 (zur *clientela*), A. WALLACE-HADRILL (Hrsg.), *Patronage in Ancient Society* (LNSAS 1), London/New York 1989, J. SPIELVOGEL, *Amicitia und res publica. Ciceros Maxime während der innenpolitischen Auseinandersetzungen der Jahre 59-50 v.Chr.*, Stuttgart 1993 (=SPIELVOGEL, *Amicitia*), 5-19.

²² Vgl. BLEICKEN, *Lex publica*, 373, DERS., GRR, 244-246.

²³ Die *mores maiorum* wurden idealisiert und jurifiziert, vgl. dazu BLEICKEN, *Lex publica*, 371-396, E. BALTRUSCH, *Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit* (Vestigia 41), München 1988, 5-131, A. E. ASTIN, *Regimen morum*, in: JRS 78 (1988) 14-34; zum 'Sittenverfall' vgl. F. HAMPL, *Römische Politik in republikanischer Zeit und das Problem des "Sittenverfalls"*, in: DERS., *Geschichte als kritische Wissenschaft III*, 22-47, A.W. LINTOTT, *Imperial Expansion and Moral Decline in the Roman Republic*, in: *Historia* 21 (1972) 626-638. Es sei bemerkt, dass das, was die Zeitgenossen als Dekadenz brandmarkten, nicht als Verfall von *mores* zu erklären ist, sondern nur die Möglichkeiten zu neuen Formen der Lebensführung und Selbstrepräsentation widerspiegelt. Die nicht zu leugnenden Exzesse und Ausbeutung erklärt UNGERN-STERBERG (wie Anm. 10) 265 als "Folgen der Konkurrenzlosigkeit römischer Herrschaft" und knüpft damit an Sallusts Kritik (Catil. 10) an.

²⁴ Dass die römische Aristokratie auch vor der Erringung der Weltherrschaft die Spannungen zwischen Machtausübung und mangelnder Kontrolle kannte, zeigt R. RILINGER, *Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen als Problem zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik (342 bis 217 v.Chr.)*, in: *Chiron* 8 (1978) 247-312. Zur weiteren Fixierung des *cursus honorum* vgl. R. DEVELIN, *Patterns in Office-Holding 366-49 B.C.* (Coll.Latomus 161), Brüssel 1979, und besonders zum *cursus* in nachsullanischer Zeit E. BADIAN, *Caesar's Cursus and the Intervals between Offices*, in: DERS., *Studies in Greek and Roman History*, Oxford 1964, 140-156, G.V. SUMNER, *The Lex Annalis under Caesar*, in: *Phoenix* 25 (1971) 246-271 u. 357-371 (=SUMNER, *Lex Annalis*).

nere Chancenverteilung unter den Amtsträgern zu ermöglichen, und Bestrafungen von Amtsmissbrauch. Die Desintegration und Differenzierung der Elite war jedoch mit den Mitteln der Jurifizierung durch Selbstdisziplinierung des Adels nicht aufzuhalten.

Der soeben dargestellte Zusammenhang von Weltherrschaft und Krise scheint dazu zu berechtigen, die Krisenepoche bereits um das Jahr 200 oder spätestens mit dem Ausgreifen Roms in den hellenistischen Osten beginnen zu lassen, wie es in der Forschung zum Teil auch getan wird²⁵, dennoch soll hier am üblichen Epochenenschnitt von 133 festgehalten werden. Den Vertretern des Frühansatzes sei zugestanden, dass bereits in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts erste Krisenphänomene und Gegenmaßnahmen zu erkennen sind, jedoch setzten erst ab 133 die Entwicklungen ein, die die Krise schließlich virulent werden ließen und zum Untergang der Republik führten²⁶. Denn erst im Tribunatsjahr des Tiberius Sempronius Gracchus war der Dissens in der Elite so groß, dass er nicht mit den hergebrachten Mitteln der Konfliktlösung beigelegt werden konnte, sondern so eskalierte, dass erstmals seit den Ständekämpfen wieder innergesellschaftliche Gewalt in größerem Ausmaß in Rom ausbrach, auch innerhalb der Senatsaristokratie wütete und in den folgenden Jahrzehnten immer wieder aufflackerte²⁷. Die nachhaltig wirkende Folge der Gracchenzeit war eine Spaltung der Senatsaristokratie, jedoch nicht im Sinne einer Entzweiung in feste Lager oder Parteien. Vielmehr begründeten die Gracchen eine neue Methode des politischen Handelns, die auf den Senatskonsens, der bisher die Grundlage der Politik bildete, verzichtete und unter Führung vor allem von Volkstribunen politische Entscheidungen gegen den Willen des Senats mit Hilfe der Volksversammlung, die somit zu einem Instrument gegen die Senatsmehrheit, zu einem wirklichen Entscheidungsorgan gemacht wurde, durchzusetzen versuchte. Dieser *popularis ratio* oder dem *populariter agere* entgegengesetzt war die optimatische Methode der Senatsmehrheit, für die weiterhin der Senat das zentrale Gremium der *res publica* bildete²⁸. Damit war

²⁵ So z.B. von H. SCHNEIDER, Die Entstehung der römischen Militärdiktatur. Krise und Untergang einer antiken Republik, Köln 1977 (=Schneider, Militärdiktatur) o. K. CHRIST, Krise und Untergang der römischen Republik, Darmstadt 42000.

²⁶ Natürlich sind Epochengrenzen immer nur Annäherungen und Hilfsmittel; demnach sollte die Zeit von ca. 200 bis 133 als 'Vorstufe' der Krise im engeren Sinne angesehen werden.

²⁷ Zur Rolle der innergesellschaftlichen Gewalt im spätrepublikanischen Rom vgl. A.N. SHERWIN-WHITE, Violence in Roman Politics, in: SEAGER, Crises, 151-159, R.E. SMITH, The Anatomy of Force in Late Republican Politics, in: Ancient Society and Institutions. Studies Presented to V. Ehrenberg on his 75th Birthday, Oxford 1966, 257-273, DERS., The Use of Force in Passing Legislation in the Late Republic, in: Athenaeum NS 65 (1977) 150-174, A.W. LINTOTT, Violence in Republican Rome, Oxford 1968, W. SCHULLER, Die Rolle der Gewalt im politischen Denken der späten römischen Republik, in: Index 5 (1974/5) 140-154, W. NIPPEL, Die plebs urbana und die Rolle der Gewalt in der späten römischen Republik, in: MOMMSEN/SCHULZE, Vom Elend der Handarbeit, 70-92, DERS., Aufruhr und Polizei in der späten römischen Republik und in der frühen Kaiserzeit, in: Humanistische Bildung 6 (1983) 85-136, DERS., Aufruhr und "Polizei" in der römischen Republik, Stuttgart 1988.

²⁸ Zur popularen Methode s.v.a.: J. MARTIN, Die Popularen in der Geschichte der späten Republik, Freiburg 1965, CHR. MEIER, s.v. Populares, in: RE Suppl. X (1965) 549-615, DERS., Res publica amissa, 116-151, P.J.J. VANDERBROECK, Popular Leadership and Collective Behavior in the Late Roman Republic (ca. 80 - 50 B.C.) (Dutch Monographs on Ancient History and Archaeology 3), Amsterdam 1987 (=VANDERBROECK, Popular Leadership). - Zu den Optimaten s.: H. STRASBURGER, s.v. Optimates, in: RE XVIII 1 (1939) 773-798, L.A. BURCKHARDT, Poli-

eine Form vorgegeben, nach der Konflikte in der regierenden Gesellschaft zukünftig ausgetragen werden sollten²⁹.

Eine weitere Entwicklung, die erheblich zur Verschärfung der Krise beitrug, ist mit der Änderung der Heeresverfassung vor allem durch die sogenannten Heeresreformen des Marius verbunden und lässt sich mit den Schlagworten Proletarisierung, Professionalisierung und Politisierung der Heere charakterisieren³⁰. Da seit Marius in stark zunehmendem Maße Freiwillige der verarmten *plebs rustica* rekrutiert wurden, die sich selbst keine Ausrüstung für den Militärdienst leisten konnten und nach Ablauf ihrer Dienstzeit auf Versorgung mit Land angewiesen waren, die sie sich von ihrem Feldherrn erhofften, konnte sich das Nahverhältnis von Feldherrn und Soldaten unter Umständen so verstärken, dass sich die Identität von Bürger und Soldat aufspaltete und römische Heere auf Rom marschierten. Die soldatischen Gefolgschaften von Feldherrn werden in der Forschung mit dem Begriff der Heeresclientel belegt³¹. Gelegenheit, solche Gefolgschaften aufzubauen,

tische Strategien der Optimaten in der späten römischen Republik (Historia Einzelschriften 57), Stuttgart 1988 (=BURCKHARDT, Optimaten).

²⁹ Es gibt jedoch auch weiterhin bzw. wieder Forscher, die der Ansicht sind, der Untergang der römischen Republik sei vor allem das Ergebnis sozialer Konflikte und die Popularen seien tatsächlich Vertreter der Interessen der verelendeten Unterschichten, also Sozialrevolutionäre gewesen. Vgl. zu dieser Tendenz P.A. BRUNT, *Social Conflicts in the Roman Republic*, London 1971, DERS., *Der römische Mob*, in: SCHNEIDER, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 271-310 und besonders vehement H. SCHNEIDER, *Wirtschaft und Politik. Untersuchungen zur Geschichte der späten römischen Republik* (Erlanger Studien 3), Erlangen 1974(=SCHNEIDER, *Wirtschaft und Politik*), DERS., *Sozialer Konflikt in der Antike: Die späte römische Republik*, in: *GWU* 27 (1976) 597-613, DERS., *Militärdiktatur*, ablehnend BLEICKEN, *GRR*, 243 f.

³⁰ Vgl. zu den spätrepublikanischen Heeren: R.E. SMITH, *Service in the Post - Marian Army*, Manchester 1958, ²1961, J. HARMAND, *L'armee et le soldat a Rome de 107 à 50 avant notre ère*, Paris 1967, E.H. ERDMANN, *Die Rolle des Heeres in der Zeit von Marius bis Caesar. Militärische und politische Probleme einer Berufsarmee*, Neustadt/Aisch 1972, H. AIGNER, *Die Soldaten als Machtfaktor in der ausgehenden römischen Republik* (IBKW Sonderheft 35), Innsbruck 1974, E. GABBA, *Republican Rome, the Army and the Allies*, Oxford 1976 (Ital. OA 1973), L. KEPPIE, *The Making of the Roman Army. From Republic to Empire*, London 1984, L. DE BLOIS, *The Roman Army and Politics in the First Century B.C.*, Amsterdam 1987, zusammenfassend K. RAAFLAUB, *Die Militärreformen des Augustus und die politische Problematik des frühen Prinzipats*, in: BINDER, *Saeculum Augustum I*, 246-307, zur Republik bes. 252-257, 271-275, s. dessen treffende Zuspitzung: "die letale Krise der Republik war charakterisiert durch die Militarisierung der Politik und die Politisierung des Militärs" (257).

³¹ Begriff und Stellenwert der Militär- oder Heeresclientel sind in der jüngeren Forschung umstritten. Vgl. die klassische Definition bei M. GELZER, *Cn. Pompeius Strabo und der Aufstieg seines Sohnes Magnus*, in: DERS., *Kleine Schriften II*, 106-138, hier: 133. Seit Marius "entwickelte sich als ein neuer Faktor des sozialen Lebens die Heeresclientel, die Armee, die sich dem siegreichen *imperator* als Gefolgschaft verbunden fühlte und von ihm als Belohnung außer Beute vor allem auch Versorgung mit Grundbesitz erwartete", daran anknüpfend z.B. MEIER, *Res publica amissa*, 100-107, 237-243; Kritik bei HARMAND (wie Anm. 30), 442-455, E.S. GRUEN, *The Last Generation of the Roman Republic*, Berkeley/Los Angeles 1974 (=GRUEN, *Last Generation*), 365-384, bes. 377 f., P.A. BRUNT, *Die Beziehungen zwischen dem Heer und dem Land im Zeitalter der römischen Revolution*, in: SCHNEIDER, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 124-174, bes. 144-154, DERS., *FRR*, 435-438. Zu Recht wird kritisiert, dass die Bildung einer Heeresclientel aus 'zivilen' Klienten eines Feldherrn eine Ausnahme darstellte (vgl. z.B. Pompeius im Jahr 83), insofern ist der Begriff missverständlich; er soll jedoch eine der 'zivilen' Clientel ähnliche Bindung zwischen Militärpatron und Soldat ausdrücken, und die gezielte Verstärkung dieser Bindung durch ehrgeizige Heerführer wie Pompeius und Caesar ist nicht von der Hand zu weisen, wohingegen die Dauerhaftigkeit des Nahverhältnisses nach Ende der gemeinsamen Militärzeit, also die Möglichkeit der 'Ex-Feldherrn', auch Veteranen für ihre politischen Ziele zu

ergaben sich für die mächtigen *nobiles* insbesondere in nachsullanischer Zeit durch die Zwangslage des Senats, auf große äußere Bedrohungen, wie die durch Mithradates und die Seeräuber, die von den einzelnen Statthaltern allein nicht effektiv bekämpft werden konnten, mit der Einrichtung provinzübergreifender und zum Teil mehrjähriger militärischer Kommandos, der sogenannten *imperia extraordinaria*, zu reagieren³². Zum einen gaben diese außerordentlichen Imperien den 'großen Einzelnen' die erstrebten Möglichkeiten, mit ihnen ihre Stellung in der aristokratischen Gesellschaft, ihr Sozialprestige und ihren Einfluss zu maximieren, zum anderen entfernten sie sich dadurch noch weiter von ihren Standesgenossen. Somit sind "die außerordentlichen Kommandos das Gefäß, durch das die Mächtigen der auseinanderstrebenden Gesellschaft in den Staat hineinwachsen und sich seiner schließlich bemächtigen"³³.

Je mehr die Bindung einzelner Aristokraten an den Senat und den Standescomment verfiel, desto stärker konnten sich Gegensätze und Konflikte zwischen Magistraten und der Senatsmehrheit ausbilden³⁴, so dass die Magistrate nicht mehr der verlängerte Arm der zentralen Instanz der *res publica* waren, sondern eigene Interessen wahrnahmen, d.h. ihre Ziele verabsolutierten, so dass es berechtigt erscheint, von einer Tendenz zur "Verselbständigung" der Magistraturen zu sprechen³⁵. Um zu verstehen, warum die Versuche der Selbstdisziplinierung der Elite

mobilisieren, fraglich erscheint. Dies müsste eingehender betrachtet werden, da der Begriff Clientel für eine zeitweilige, wenn auch intensive Bindung wohl nicht angemessen wäre.

³² Vgl. dazu A.E.R. BOAK, The Extraordinary Commands from 80 to 48 B.C.: A Study in the Origins of the Principate, in: AHR 24 (1918) 1-25, M. GELZER, Das erste Consulat des Pompeius und die Übertragung der großen Imperien, in: DERS., Kleine Schriften II, 146-189, bes. 184-189, H. LAST, Imperium Maius: A Note, in: JRS 37 (1947) 157-164, V. EHRENBERG, 'Imperium Maius' in the Roman Republic, in: DERS., Polis und Imperium, 586-606, GRUEN, Last Generation, 534-543, H. KLOFT, Prorogation und außerordentliche Imperien 326-81 v.Chr. Untersuchungen zur Verfassung der römischen Republik (BkIph 84), Meisenheim am Glan 1977, R.T. RIDLEY, The Extraordinary Commands of the Late Republic, in: Historia 30 (1981) 280-297, J. BLEICKEN, *Imperium consulare/proconsulare* im Übergang von der Republik zum Prinzipat, in: DERS., GS II, 705-721, bes. 705-711, K.M. GIRARDET, Imperia und provinciae des Pompeius 82 bis 48 v.Chr., in: Chiron 31 (2001) 153-209.

³³ BLEICKEN (wie Anm. 32), 708 Anm. 8.

³⁴ Vgl. die grundlegenden Studien zur Rolle des Senats in der Republik von F. HOFMANN, Der römische Senat zur Zeit der Republik nach seiner Zusammensetzung und inneren Verfassung betrachtet, Berlin 1847, ND Aalen 1972, P. WILLEMS, Le Sénat de la République Romaine. Sa composition et ses attributions I u. II, Louvain 1878-1885, ND Aalen 1968 (=WILLEMS, Sénat), MOMMSEN, RStR III, 835-1251, M. BONNEFOND-COUDRY, Le Sénat de la République Romaine de la guerre d'Hannibal à Auguste: Pratiques délibératives et prise de décision (BEFAHR 273), Paris/Rom 1989 (=BONNEFOND-COUDRY, Sénat); zur Willensbildung im Senat und zur Rolle des *princeps senatus* vgl. CHR. MEIER, Die Ersten unter den Ersten des Senats. Beobachtungen zur Willensbildung im römischen Senat, in: D. NÖRR/D. SIMON (Hg.), Gedächtnisschrift für W. Kunkel, Frankfurt/M. 1984, 185-204. - Zum Verhältnis von Senat und Magistratur s. bes. W. KUNKEL, Magistratische Gewalt und Senatsherrschaft, in: ANRW I 2 (1972) 3-22 u. J. BLEICKEN, Die Verfassung der Römischen Republik. Grundlagen und Entwicklung, Paderborn u.a. ⁸1999 (=BLEICKEN, VRR), 95-97 u. 197-211.

³⁵ BLEICKEN, Lex publica, 441. - In der Zeit der intakten politischen Ordnung und Gesellschaft "war die Notwendigkeit der Kontrolle der allein handlungsfähigen magistratischen Gewalt kein vorrangiges Problem. Die soziale Bindung des Imperiumsträgers an seinen Stand, in den er nach Ablauf seiner Amtszeit zurücktrat, reichte in der Regel bereits aus, um eigene politische Ambitionen der Amtsträger gar nicht erst aufkommen zu lassen", so W. DAHLHEIM, Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik, Berlin/New York 1977 (=DAHLHEIM, Gewalt und Herrschaft), 285.

scheiterten, müssen das Selbstverständnis und die Maximen der römischen Aristokratie in Betracht gezogen werden. Seit den ersten Selbstzeugnissen von Angehörigen der Nobilität bis zum Ende der Republik steht der Gedanke daran, *honores*, wenn möglich das Consulat³⁶, und *gloria*, also Kriegsruhm und Triumphe³⁷, zu erlangen, sich durch besonders große *dignitas* vor den anderen Mitgliedern der aristokratischen Gesellschaft auszuzeichnen, an vorderster Stelle³⁸. Konkurrenz und Wettbewerb waren ein Grundelement des aristokratischen Selbstverständnisses und die Basis der Politik³⁹. Demnach lag der Drang der *nobiles*, in den Provinzen Ruhm und Ressourcen zu sammeln, um Ansehen und Einfluss in Rom zu steigern, in der konkurrierenden 'Natur' des Adels. Da das Wettbewerbsdenken durch die Möglichkeiten, die das wachsende Herrschaftsgebiet Roms bot, gesteigert wurde und die sullanischen Reformen des Senats und der Magistraturen die Konkurrenz in der Elite weiter verschärften⁴⁰, konnte das aristokratische Herrschaftssystem nur so lange unangefochten bleiben, bis einer der mächtigen *nobiles* skrupellos und entschlossen genug war, die Mittel des außerordentlichen Kommandos und der Heeresgefolgschaft gegen seine Standesgenossen einzusetzen, weil diese

³⁶ Vgl. zur Konkurrenz um das Consulat A. NEUENDORFF, Die römischen Consulwahlen von 78-48 v.Chr., Breslau 1913 (=NEUENDORFF, Consulwahlen), E. BADIAN, The Consuls 179-49 B.C., in: Chiron 20 (1990) 371-413, R.J. EVANS, Consuls with a Delay between the Praetorship and the Consulship (180-49 B.C.), in: AHB 4 (1990) 65-71, DERS., Candidates and Competition in Consular Elections at Rome between 218 and 49 B.C., in: AClass 34 (1991) 111-136; zum Wettbewerb um die Ämter allgemein und Wahlniederlagen vgl. T.R.S. BROUGHTON, Candidates Defeated in Roman Elections: Some Ancient Romans "Also-Rans" (TAPhS 81/4), Philadelphia 1991 (=BROUGHTON, Candidates).

³⁷ Zur Bedeutung des Triumphes vgl. H.S. VERSNEL, Triumphus. An Inquiry into the Origin, Development and Meaning of the Roman Triumph, Leiden 1970.

³⁸ Schon in der *laudatio funebris* auf L. Caecilius Metellus (cos. 251 u. 247), die bei Plin. nat. 7, 139f. überliefert ist, zeigt sich das agonistische Ethos der Nobilität: *voluisse enim primum bellatorem esse, optimum oratorem, fortissimum imperatorem, auspicio suo maximas res geri, maximo honore uti, summa sapientia esse, summum senatorem haberi, pecuniam magnam bono modo invenire, multos liberos relinquere et clarissimum in civitate esse; haec contigisse ei nec ulli alii post Romam conditam.*; z.B. auch die Kritik an diesem Verhalten aus epikureischer Sicht bei Lucr. 2, 11: *certare ingenio contendere nobilitate* oder 5, 1123f.: *...quoniam ad summum succedere honorem / certantes iter infestum fecere vici*, Varro Men. fr. 450: *et petere imperium populi et contendere honores*, Sall. Catil. 7, 6: *sed gloriae maximum certamen inter ipsos erat*.

³⁹ Der treffende Begriff 'competition' wird in der jüngeren englischsprachigen Forschung geradezu inflationär verwendet, um das Konkurrenzdenken als Grundlage des aristokratischen Selbstverständnisses hervorzuheben, s. z.B. M. BEARD/M. CRAWFORD, Rome in the Late Republic, Ithaca/New York 1985, z.B. 52: "constant competition with the men of one's own age" o. 53/4: "competitive ethos of the Roman elite", T.P. WISEMAN, Competition and Co-operation, in: WISEMAN, Roman Political Life, 3-19, z.B. 4: "competition for the greatest glory" o. 7: "competitive instinct", J. PATERSON, Politics in the Late Republic, in: WISEMAN, Roman Political Life, 21-43, z.B. 29: "increased competition for the higher posts" (bezogen auf die sullanische Senatsreform), N. ROSENSTEIN, Imperatores Victi: Military Defeat and Aristocratic Competition in the Middle and Late Republic, Berkeley/Los Angeles 1990 (=ROSENSTEIN, Imperatores Victi), z.B. 1: "The government that led Rome's rise to world power in the middle and late Republic was founded on aristocratic competition", R.J. EVANS, Consuls with a Delay (wie Anm. 36), 70: "competitive nature of Roman politics", GRUEN (wie Anm. 17), 266 warnt vor einer Überstrapazierung des Begriffes, dessen Bedeutung er für das Jahrhundert vor den Gracchen nicht so zentral sieht, der vielmehr zumindest das Verständnis der wirklichen Techniker der Herrschaftsausübung durch die Elite verdunkeln ("obscure") würde.

⁴⁰ Vgl. dazu v.a. TH. HANTOS, Res publica constituta. Die Verfassung des Dictators Sulla (Hermes Einzelschriften 50), Stuttgart 1988(=HANTOS, Res publica constituta).

ihm irgendwann die weitere Steigerung seiner *dignitas* verweigerten. Dieser *nobilis* war bekanntlich Caesar.

Die bisherigen Ausführungen sollten den Rahmen bilden, in den der Gegenstand der folgenden Untersuchung gestellt werden muss, will man ihn angemessen und nicht isoliert interpretieren. Aufgrund der Einheit von politischer Systemkrise und Adelskrise erscheint es nicht nur berechtigt, sondern geradezu unausweichlich zu sein, sich auch weiterhin mit der zentralen Stellung, die die herrschende Gesellschaft in der *res publica* innehatte, zu beschäftigen⁴¹. Der Einfluss, den das Herrschaftsgebiet auf den Auflösungsprozess der Nobilität hatte, fordert zudem geradezu dazu auf, die Rolle der Provinzen enger in die Betrachtung der Krise einzubeziehen. Denn die Antriebskräfte für die Ausweitung der römischen Expansion zumal im 1. Jahrhundert lagen "im Desintegrationsprozeß der politischen Elite Roms, durch den die zerstörende Kraft des aristokratischen Willens zur Macht analog zur Ausdehnung des äußeren Machtbereiches potenziert wurde"⁴². Somit gingen Expansion und Desintegration Hand in Hand und förderten sich gegenseitig.

⁴¹ Unentbehrliche Hilfsmittel sind die großen prosopographischen Werke, wie T.R.S. BROUGHTON, *The Magistrates of the Roman Republic I-III* (PhM 15 I-III), I u. II. New York 1951-52, ND Cleveland 1968 (mit Nachträgen), III (Suppl.) Atlanta 1986 (=BROUGHTON, MRR), und RE-Artikel. Dabei soll nicht vergessen werden, dass auch die Erkenntnismöglichkeiten prosopographischer Forschung limitiert sind. Vgl. zu Aufgaben und Grenzen der prosopographischen Methode, insbesondere für die Zeit der römischen Republik: CL. NICOLET, *Prosopographie et histoire sociale: Rome et l'Italie à l'époque républicaine*, in: *Annales ESC* 25 (1970) 1209-1228, L. STONE, *Prosopography*, in: *Daedalus* 100, 1 (1971) 46-79, T.R.S. BROUGHTON, *Senate and Senators of the Roman Republic: The Prosopographical Approach*, in: *ANRW I* 1 (1972) 250-275, T.F. CARNEY, *Prosopography: Payoffs and Pitfalls*, in: *Phoenix* 27 (1973) 156-179, CH. u. Ö. WIKANDER, *Republican Prosopography: Some Reconsiderations*, in: *OpRom* 12 (1979) 1-12 (=Acta Instituti Romani Regni Sueciae 36), J. MAURIN, *La prosopographie Romaine: Pertes et profits*, in: *Annales ESC* 37 (1982) 824-836.

⁴² DAHLHEIM, *Gewalt und Herrschaft*, 172.

1.2 Politisches Handeln⁴³ und Herrschaftspraxis⁴⁴ römischer Statthalter von der *coitio* der *potentes* bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges

Viele Forschungen und Darstellungen, die sich mit dem *status rei publicae* in den fünfziger Jahren des 1. Jahrhunderts beschäftigen, konzentrieren sich vorrangig auf die 'großen Einzelnen', wie Pompeius, Crassus und Caesar⁴⁵, und deren Auseinandersetzungen mit der Senatsmehrheit bzw. untereinander, wobei das Hauptaugenmerk auf die Ereignisse im Zentrum des politischen Lebens, Rom, gerichtet ist⁴⁶. In dieser Untersuchung soll der Blick bewusst auf andere Mitglieder der Nobilität und auf die Peripherie, die Provinzen gerichtet werden, um Ausmaß und Er-

⁴³ Da die Bedeutungsspanne des deutschen Begriffs 'Politik' viel enger ist als die des englischen 'politics' (vgl. dazu M.J. FINLEY, *Das politische Leben in der antiken Welt*, München 1986 (engl. OA 1983), 9) und mir für die Beschreibung der Praktiken einzelner *nobiles* unpassend erscheint, verwende ich im Anschluss an FINLEY, a.a.O., 68ff. stattdessen die Bezeichnung 'politisches Handeln'.

⁴⁴ Nach M. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen ⁵1976, 28 liegt die Unterscheidung zwischen 'Herrschaft' und 'Macht' in vorhandener bzw. fehlender Anerkennung. Demnach müsste Herrschaft nicht mit Gewalt durchgesetzt werden, wohingegen Macht auf Gewalt basiert, und es wäre folgerichtig, von 'Herrschaftsausübung' der Nobilität in Rom, aber von 'Machtausübung' in den Provinzen zu sprechen. Auf die Problematik einer solch strikten Differenzierung hat A. LÜDTKE, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: DERS. (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 91), Göttingen 1991, 9-63, hier: 10, hingewiesen: "Die kategorische Trennschärfe zerschneidet und ignoriert die Übergänge zwischen den Handlungsformen." Da sich auch Herrschende in Abhängigkeiten befinden, es Verpflichtungsbeziehungen, Ungleichheiten und Widersprüche zwischen ihnen gibt, was besonders auf die streng nach Rangklassen, *gradus dignitatis*, hierarchisch differenzierte Senatsaristokratie zutrifft, bietet es sich an, das Phänomen der Herrschaft in ein 'Kräftefeld' - Modell einzubetten, denn "die Figur des "Kräftefeldes", in dem Macht durchgesetzt, Herrschaft begründet oder bezweifelt wird, vermeidet eine einfache Zweipoligkeit" (LÜDTKE, a.a.O., 13). So soll auch in dieser Untersuchung nicht ein einfaches Schema 'herrschende Nobilität' gegen 'beherrschte Provinzen' zugrundegelegt, sondern das politische Handeln von *nobiles* in den Provinzen im Kontext ihrer Verpflichtungen, Bindungen und Abhängigkeiten gesehen werden. Vgl. dazu auch die 'methodischen Vorbemerkungen' in: DAHLHEIM, *Gewalt und Herrschaft*, 1-11. Im Artikel 'Herrschaft' im Sammelwerk 'Geschichtliche Grundbegriffe' fehlt ein Abschnitt über die Antike, vgl. statt dessen CHR. MEIER, Art.: Macht und Gewalt II. Terminologie und Begrifflichkeit in der Antike, in: *Gesch. Grundbegriffe III*, 820-835, bes. 830-834, der v.a. auf die Differenzierung der Begrifflichkeiten in der Republik eingeht.

⁴⁵ Vgl. nur die folgende Auswahl aus den Biographien der drei Potentaten; zu Pompeius: J. VAN OOTEGHEM, *Pompée le Grand, bâtisseur d'Empire*, Brüssel 1954, M. GELZER, *Pompeius*, München ²1959 (=GELZER, *Pompeius*), J. LEACH, *Pompey the Great*, London 1978, R. SEAGER, *Pompey. A Political Biography*, Oxford 1979, P. GREENHALGH, *Pompey, the Roman Alexander*, London 1980, DERS., *Pompey, the Republican Prince*, London 1981; - zu Caesar: M. GELZER, *Caesar, der Politiker und Staatsmann*, Wiesbaden ⁶1960 (=GELZER, *Caesar*), CHR. MEIER, *Caesar*, Berlin 1982, W. DAHLHEIM, *Julius Cäsar. Die Ehre des Kriegers und der Untergang der Römischen Republik*, München 1987, M.J. JEHNE, *Caesar*, München 1997; - zu Crassus: F.E. ADCOCK, *Crassus. Millionaire*, Cambridge 1966, B.A. MARSHALL, *Crassus. A Political Biography*, Amsterdam 1976, A.M. WARD, *Marcus Crassus and the Late Republic*, Columbia/London 1977.

⁴⁶ Vgl. allein von ED. MEYER, *Caesars Monarchie und das Principat des Pompeius. Innere Geschichte Roms von 66 bis 44 v.Chr.*, Berlin ³1922 (=MEYER, *Caesars Monarchie*) bis zum jüngsten Beitrag von T.P. WISEMAN, *Caesar, Pompey and Rome, 59-50 B.C.*, in: *CAH IX* ², 368-423 die programmatischen Titelsätze.

scheinungsformen der Krise in diesem Jahrzehnt von einem neuen Standpunkt aus zu erkennen⁴⁷.

Das Jahr 60 als Ausgangspunkt der Untersuchung zu wählen⁴⁸, erscheint unabhängig davon, als wie krisenhaft man die fünfziger Jahre auch ansieht, gerechtfertigt, denn die *coitio* von Pompeius, Caesar und Crassus⁴⁹ und das folgende Consulat Caesars markierten sicherlich einen gewichtigen Einschnitt. Dies ist seit dem Geschichtswerk des Asinius Pollio zu Recht herausgestellt worden⁵⁰, wobei aber ebenso zu Recht darauf hingewiesen wurde, dass die Allianz der Drei nicht auf die Verfolgung langfristiger politischer Ziele oder gar den Umsturz des Senatsregimes hin angelegt war⁵¹. Der Zäsurcharakter des folgenden Jahres 59 lässt sich u.a. auch daran erkennen, dass mit Caesars Proconsulat erstmals ein außerordentliches Provinzkommando vergeben wurde, ohne dass eine Notsituation vorlag, ja augenscheinlich nicht einmal konstruiert werden musste, und an das sich ähnliche *imperia* für Pompeius und Crassus anschlossen. Die Machtverhältnisse in der Elite hatten sich deutlich verschoben⁵².

Im Folgenden sollen aus den genannten Gründen nicht die außerordentlichen Kommandos der *potentes*, sondern die 'ordentlichen' Statthalter betrachtet werden, um deren Tätigkeit auch daraufhin zu untersuchen, ob sich ein Einfluss der *potentes* auf die reguläre Provinzverwaltung feststellen lässt. Um repräsentative Aussagen treffen zu können, soll das Wirken der 45 bekannten Statthalter der Jahre 60 bis 50 dokumentiert und analysiert werden. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen als besonders gut belegte und aussagekräftige *exempla* zwei *nobiles*, die ihr Consulat in diesem Jahrzehnt erreichten und im Anschluss daran die Statthalter-schaft einer Provinz übernahmen: Aulus Gabinius (cos. 58) und P. Cornelius

⁴⁷ Während MEIER, *Res publica amissa*, 267-300 von einer "Zuspitzung der Krise in den Jahren um 60 v.Chr." spricht oder SPIELVOGEL, *Amicitia*, 53 mit Caesars Consulat "eine weiter fortschreitende Radikalisierung der Innenpolitik" eingeleitet sieht, vertritt GRUEN, *Last Generation*, bes. 504 die Auffassung, der Staat sei auch in den fünfziger Jahren noch weitgehend intakt gewesen und nur der keineswegs zwangsläufige Bürgerkrieg habe ihn zerstört. S. auch u. Anm. 50.

⁴⁸ Dass das Jahr 50 den Endpunkt der Untersuchung bildet, muss kaum weiter erläutert werden. Der Bürgerkrieg bedeutete auch das Ende der regulären Provinzverwaltung.

⁴⁹ Der Begriff *coitio* ist dem Forschungskonstrukt 'Erstes Triumvirat' vorzuziehen, vgl. HELLEGOUARCH, *Le vocabulaire latin*, 91-94, SPIELVOGEL, *Amicitia*, 55. - Zum Zustandekommen der Allianz vgl. den Überblick von B.A. MARSHALL/G.R. STANTON, *The Coalition between Pompeius and Crassus 60-59 B.C.*, in: *Historia* 24 (1975) 205-219.

⁵⁰ Dass die *historiae* des Pollio mit dem Jahr 60 einsetzen, bezeugt Plin. nat. 36, 23f. 33f. Auch SYME, *Roman Revolution*, begann sein Werk mit diesem Jahr, das für ihn das eigentliche Ende der Republik darstellte: "This capture of the constitution may fairly be designated as the end of the Free State. From a triumvirate it was a short step to dictatorship" (35f.).

⁵¹ Vgl. MEIER, *Res publica amissa*, bes. 280f.

⁵² Im Jahr 59 erhielt Caesar durch die *lex Vatinia* die Provinzen Gallia Cisalpina und Illyricum für fünf Jahre und zusätzlich durch einen Senatsbeschluss Gallia Narbonensis, s. G. ROTONDI, *Leges Publicae Populi Romani*, Mailand 1912, ND Hildesheim 1962 (=ROTONDI, LPPR), 392. I.J. 55 wurde sein Kommando nach der *lex Pompeia Licinia* um denselben Zeitraum verlängert (ROTONDI, LPPR, 404), und durch die *lex Trebonia* erhielten Pompeius und Crassus die spanischen Provinzen bzw. Syria ebenfalls für fünf Jahre (ROTONDI, LPPR, 408).

Lentulus Spinther (cos. 57)⁵³. Die Promagistratur in den Provinzen darf dabei keinesfalls isoliert betrachtet werden. Denn zum einen widerspricht eine klare Trennung von Innen- und Außenpolitik den republikanischen Verhältnissen völlig⁵⁴, zum anderen stellte die Statthalterschaft nur einen Karriereabschnitt dar, und das Beziehungsgeflecht der Statthalter und ihrer Standesgenossen bestand auch während der Verwaltung einer Provinz - wenn auch in abgeschwächter Form - fort und reaktivierte sich im Normalfall spätestens bei der Rückkehr nach Rom vollständig⁵⁵.

Es soll also zunächst jeweils der Aufstieg im *cursus honorum* verfolgt werden, der vom Consulat gekrönt wurde. Das Consulat wird besonders im Hinblick auf die Beziehungen der drei *nobiles* zum Senat und zu den *potentes*⁵⁶ und auf etwaige Vorbereitungen des Proconsulats betrachtet, wobei auch die Frage, wie stark sich die Struktur des politischen Systems in diesen Jahren änderte, d.h. in welchem Maße die ständig wechselnden Gruppenbildungen in der Elite von einer Polarisierung auf die *potentes* und die Senatsmehrheit abgelöst wurden, Beachtung finden soll⁵⁷.

⁵³ Die Auswahl der Personen ist einerseits bedingt durch die verhältnismäßig gute Quellenlage, besonders über ihre Proconsulate. Ein weiterer Grund, sich auf diese beiden *nobiles* zu konzentrieren, besteht darin, dass beide während ihres Proconsulats in die Frage der Rückführung des Königs von Ägypten involviert waren, ihr politisches Handeln sich also an einer beide betreffenden Angelegenheit besonders gut gegenüberstellen und vergleichen lässt.

⁵⁴ Vgl. A. HEUSS, *Römische Geschichte*, Paderborn 2000, 131: "Die Außenpolitik war keine selbständige Größe" (bezogen auf die 'Revolutionszeit') oder v. UNGERN - STERNBERG (wie Anm. 10), 269, der herausstellt, "daß im damaligen Rom von einer scharfen Grenze zwischen 'Innen' und 'Außen' gar keine Rede sein kann". Als Beispiel für die Verbindung von Innen- und Außenpolitik vgl. die Studie von U. MAIER, *Caesars Feldzüge in Gallien (58-51 v.Chr.) in ihrem Zusammenhang mit der stadtrömischen Politik* (SBA 29), Bonn 1978.

⁵⁵ Die Problematik des Wiedereintritts in die stadtrömische Politik zeigt sich besonders extrem, wenn so (über)mächtige *nobiles* wie Pompeius oder Caesar aus den Provinzen zurückkehren. Die Konfrontation des Senats mit Pompeius, der 62 aus dem Osten zurückkam und die Anerkennung seiner *acta* und Versorgung seiner Veteranen forderte, führte zum Bündnis mit Caesar und Crassus, und die Rückkehr Caesars im Jahr 49 zum Bürgerkrieg, der die Republik vernichtete.

⁵⁶ Zur Bezeichnung *potentes* für Pompeius, Caesar und Crassus vgl. die Belege bei HELLEGOUARCH, *Le vocabulaire latin*, 237-242 u. SPIELVOGEL, *Amicitia*, bes. 53. Außerdem belegt Cicero die drei Mächtigen mit dem pejorativen Begriff *dynastes*, vgl. z.B. Att. 2,9,1.

⁵⁷ Wenn MEIER, *Res publica amissa*, 174-182 auch die sog. Faktionsthese, nach der festgefügte Gruppierungen, 'Parteien' oder Familien das politische Geschehen bestimmten (in diesem Sinne etwa F. MÜNZER, *Römische Adelparteien und Adelsfamilien*, Stuttgart 1920, SYME, *Roman Revolution*, L.R. TAYLOR, *Party Politics in the Age of Caesar*, Berkeley/Los Angeles 1949 (=TAYLOR, *Party Politics*)), als unhaltbar erwiesen hat, sieht doch auch er in den fünfziger Jahren eine Polarisierung zwischen den *potentes* und den Optimaten um Cato. Gegen die Faktionsthese vgl. auch R. SEAGER, *Factio: Some Observations*, in: JRS 62 (1972) 53-58, WISEMAN (wie Anm. 39), 13-16 u. BRUNT, *FRR*, 443-502. - Zumindest in der Rückschau, aus der Perspektive des 27. Dezembers 50, als Cicero die Konsequenzen eines beginnenden Bürgerkrieges bereits in Gedanken durchspielt, scheint er das Bündnis Caesars mit Pompeius und Crassus als *factio* zu kritisieren: *tenuisti provinciam per annos X non tibi a senatu sed a te ipso per vim et per factionem datos* (Att. 7,9,4). Doch sagt diese Sichtweise mehr über die extreme Situation Ende Dezember 50 aus als über die tatsächlichen Machtverhältnisse der frühen fünfziger Jahre. - Zu *factio* als Kampfbegriff Caesars und seiner Anhänger für ihre Gegner im Senat s. H. BRUHNS, *Caesar und die römische Oberschicht in den Jahren 49-44 v.Chr. Untersuchungen zur Herrschaftsetablierung im Bürgerkrieg* (Hypomnemata 53), Göttingen 1978, bes. 26-30.

Daran anschließend wird das politische Handeln der zwei Proconsuln in ihren Provinzen untersucht. Es ist schon fast ein Topos geworden, das Provinzialverwaltung in der späten Republik eher Ausplünderung als Administration bedeutete, wobei oft als besonders anschaulicher Beleg das Exempel des von Cicero angeklagten Statthalters von Sizilien, C. Verres, angeführt wird⁵⁸. Natürlich ist es auch für den Historiker legitim, die Ausbeutung zu kritisieren und moralisch verwerflich zu finden, doch ist das noch keine Erklärung für das Verhalten der römischen Promagistrate. Grundlage der Provinzialverwaltung der fünfziger Jahre war ihre Neuordnung durch Sulla⁵⁹. Der *dictator* hatte das bisherige "Nebeneinander von Magistratur und Promagistratur"⁶⁰ durch ein 'Nacheinander' abgelöst, wodurch die

⁵⁸ Vgl. z.B. E. BADIEN, *Römischer Imperialismus in der späten Republik*, Stuttgart 1980 (=BADIEN, *Imperialismus*), 123 f.: "So hat es denn auch Gelehrte gegeben, die darauf bestanden, Verres sei kein typisches Beispiel gewesen. Indes gibt es für eine solche Ansicht kaum ernsthafte Gründe. Verres hatte lediglich das Unglück, Cicero als Ankläger zu haben." (...) "Es gibt im Verlauf der Geschichte keine Regierung eines Reiches, die sich in gleicher Einmütigkeit der Ausplünderung ihrer Untertanen zum privaten Nutzen der regierenden Schichten widmete wie die der ausgehenden römischen Republik", oder H. GESCHE, *Rom - Weltoberer und Weltorganisator*, München 1981, 110-124, bes. 118: "Aber auch in ihrem Ausmaß 'unnormale' Bereicherungen auf Kosten der Provinzen sind in der ausgehenden Republik an der Tagesordnung; die zahlreichen Repetunden-Verfahren bezeugen es. (...) In der Frage der Nutzung der Provinzen sind sich die Parteien einig. Mit Sicherheit darf man darüberhinaus annehmen, daß die abgewickelten Prozeßfälle, die sich zudem eher aus persönlichen und innenpolitischen Rivalitäten denn aus uneigennütziger und ehrlicher Entrüstung über die schlechte Behandlung der Provinzialen erklären, nur die kleine Spitze eines riesigen Eisberges provinzieller Mißwirtschaft und Ausbeutung zutage fördern. Und nur ein Teil der ohne Frage zu Recht Beschuldigten ereilt wie Verres der gerechte Schuldspruch."

⁵⁹ Vgl. dazu bes. HANTOS, *Res publica constituta*, 89-120. - Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, den im Überfluss vorhandenen Überblicken über die Aufgabenfelder, Kompetenzen und Kontrollinstanzen der Statthalter in der späten Republik einen weiteren hinzuzufügen. Vgl. dazu W.T. ARNOLD, *The Roman System of Provincial Administration to the Accession of Constantine the Great*, new ed. rev. by E.S. Shuckburgh, Oxford 1906, 8-99, A.H.J. GREENIDGE, *Roman Public Life*, London 1911, 316-330, J.M. COBBAN, *Senate and Provinces 78-49 B.C. Some Aspects of the Foreign Policy and Provincial Relations of the Senate during the Closing Years of the Roman Republic*, Cambridge 1935 (=COBBAN, *Senate and Provinces*), 138-207, G.H. STEVENSON, *Roman Provincial Administration till the Age of the Antonines*, Oxford ²1949, 53-93, DERS., *The Provinces and their Government*, in: CAH X, 437-474, J. RICHARDSON, *Roman Provincial Administration 227 BC - AD 117*, Bristol 1976, ³1984, 27-58, DERS., *The Administration of the Empire*, in: CAH IX ², 564-598, D.C. BRAUND, *Introduction: the Growth of the Roman Empire (241 BC - AD 193)*, in: DERS. (Ed.), *The Administration of the Roman Empire (241 BC-AD 193)* (Exeter Studies in History 18), Exeter ²1993, 1-13. A.W. LINTOTT, *Imperium Romanum. Politics and Administration*, London/New York 1993 (=LINTOTT, *Imperium Romanum*), 5-107. - Zur Promagistratur als Institution, also vor allem den rechtlichen Aspekten der Statthalterschaft vgl. das jüngst erschienene Handbuch von W. KUNKEL/R. WITTMANN, *Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik*. Zweiter Abschnitt: Die Magistratur (HAW III 2,2), München 1995 (=KUNKEL/WITTMANN, *Magistratur*), bes. 15-28, 337-390. Maßgeblich für die Frage nach der Entwicklung des provinziellen Herrschaftssystems und den Konsequenzen ist DAHLHEIM, *Gewalt und Herrschaft. Eine umfassende systematische Analyse der Statthalterschaft in der Republik*, die sich vor allem mit der Herrschaftspraxis in den Provinzen beschäftigt, hat R. SCHULZ, *Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik*, Paderborn u.a. 1997 (=SCHULZ, *Herrschaft und Regierung*) vorgelegt. Auch das Thema der Ehrungen für Statthalter ist jüngst ausführlich behandelt worden, s. D. ERKELENZ, *Optimo praesidi. Untersuchungen zu den Ehrenmonumenten für Amtsträger der römischen Provinzen in Republik und Kaiserzeit* (Antiquitas Reihe 1, Bd. 52), Bonn 2003.

⁶⁰ HANTOS, *Res publica constituta*, 90; vgl. zur Promagistratur in vorsullanischer Zeit T.F. CARNEY, *The Promagistracy at Rome 121-81 B.C.*, in: *AClass* 2 (1959) 72-77.

Promagistrate eine neue, selbständige Kategorie von Amtsträgern wurden, die ausschließlich in der Provinzialverwaltung tätig werden sollten⁶¹. Consuln und Praetoren, deren Zahl Sulla um zwei auf acht erhöhte und denen er als Hauptaufgabe den Vorsitz der *quaestiones perpetuae*⁶² übertrug, blieben nun in ihrem Amtsjahr weitgehend auf den Bereich *domi* beschränkt, gingen aber im Folgejahr fast regelmäßig als Proconsuln bzw. Propraetoren für ein Jahr in die Amtsbereiche *militiae*⁶³. Da es zu Sullas Zeit höchstwahrscheinlich zehn Provinzen gab⁶⁴, wurde durch die zehn jedes Jahr neu hinzukommenden Promagistrate ein reibungsloser, jährlicher Wechsel in der Provinzialverwaltung ermöglicht.

Als in nachsullanischer Zeit das Gebiet direkter römischer Herrschaft durch die Provinzen Cyrene et Creta⁶⁵, Bithynia et Pontus, Syria und Illyricum⁶⁶ erweitert wurde, gab es sogar einen Mangel an Promagistraten, der dadurch ausgeglichen wurde, dass das Amtsjahr in der Provinz wie in vorsullanischer Zeit kräftig prorogiert wurde. Da die Zahl der Promagistrate aber nicht weiter erhöht wurde, schien sich der Konkurrenzkampf der *nobiles* um die Provinzen zunächst nicht zu verschärfen.

Doch der Desintegrationsprozeß der Elite ließ sich durch das neue System der Provinzialverwaltung nicht stoppen. In nachsullanischer Zeit lässt sich nämlich auch eine zunehmende wirtschaftliche Differenzierung innerhalb der führenden

⁶¹ Vgl. HANTOS, *Res publica constituta*, 108. Es entstand somit ein "Automatismus zwischen Magistratur und Promagistratur" (116); vgl. auch T.C. BRENNAN, *The Praetorship in the Roman Republic*, Vol. I & II, Oxford 2000 (=BRENNAN, *Praetorship*), hier: II, 388-403. - BLEICKEN (wie Anm. 32), 720, weist darauf hin, dass der in der Literatur zuweilen verwendete Terminus *imperium proconsulare* für die Amtsgewalt der Promagistrate nicht korrekt ist, es handelt sich vielmehr um "ein *imperium consulare* des *pro consule* operierenden Beamten."

⁶² S.u. dazu S. 18f. mit den Anm. 83-85.

⁶³ Ausnahmen, d.h. Magistrate, die nicht als Promagistrate in eine Provinz gingen, sind aufgelistet bei J. SHATZMAN, *Senatorial Wealth and Roman Politics* (Coll.Latomus 142), Brüssel 1975 (=SHATZMAN, *Senatorial Wealth*), 479f.

⁶⁴ Es waren dies Sicilia, Sardinia et Corsica, Hispania citerior, Hispania ulterior, Macedonia mit Achaia, Africa, Asia, Gallia Narbonensis, Cilicia und, wohl von Sulla selbst eingerichtet, Gallia cisalpina. Da ein funktionierendes System bei zehn Promagistraten dieselbe Zahl an Provinzen voraussetzt, war Illyricum zu dieser Zeit wohl noch nicht in die Provinzialverwaltung integriert. - Diskussion und Belege bei J. MARQUARDT, *Römische Staatsverwaltung I* (HRA IV), Leipzig 21881 (=MARQUARDT, *Röm. Staatsverwaltung*), unter den einzelnen Provinzen, vgl. auch die Übersicht ebda., 489ff., und HANTOS, *Res publica constituta*, 89f.

⁶⁵ Es bleibt letztlich unklar und umstritten, ob Creta und Cyrene eine Doppelprovinz oder zwei getrennte Provinzen bildeten. Für die Jahre von 60 bis 50 sind keine Statthalter bekannt. 44 wurden sie zwar einzeln an Brutus und Cassius verliehen, doch lässt sich dies auch mit der Ausnahmesituation nach Caesars Tod erklären (vgl. Cic. Phil. 2,38,97 u. 11,12,27). Zumindest seit der augusteischen Neuordnung im Jahr 27 handelt es sich um eine Provinz. Vgl. MARQUARDT, *Röm. Staatsverwaltung I*, 461, W.F. JASHEMSKI, *The Origins and History of the Proconsular and the Propraetorian Imperium to 27 B.C.*, Chicago 1950 (=JASHEMSKI, *Imperium*), 78-86. I.J. 51 war Cyrene aber wohl eine von Creta getrennte praetorische *provincia*, vgl. BRENNAN, *Praetorship II*, 406-409.

⁶⁶ Ob Illyricum vor der Statthalterschaft Caesars seit 58 tatsächlich Provinzstatus hatte, ist nicht eindeutig, die Einrichtung der Provinz scheint aber in der Zeit zwischen Sullas Neuordnung und Caesars Statthalterschaft zumindest in Ansätzen erfolgt zu sein. Caesar fand jedenfalls bereits eine Einteilung in Gerichtsbezirke (*conventus*) vor, s. Caes. Gall. 2,2. Vgl. MARQUARDT, *Röm. Staatsverwaltung I*, 297f.

Gesellschaft feststellen⁶⁷. Die Verdoppelung der Mitgliederzahl des Senats auf 600 und die Erhöhung der Zahl der Quaestoren auf 20 durch Sulla⁶⁸ musste die Konkurrenz um die höheren Ämter verstärken, selbst wenn man einräumt, dass längst nicht alle Quaestoren weitere Ämter erreichen konnten oder wollten. Die Kosten für den *cursus honorum* stiegen in der Folgezeit in bedeutendem Maße, die Veranstaltung von Spielen, Freigebigkeit und ein aufwendiger Lebensstil wurden von den Amtskandidaten erwartet⁶⁹. Die wichtigste Einnahmequelle für die *nobiles* außer ihrem landwirtschaftlichen Besitz stellten die Provinzen dar⁷⁰. So waren viele Senatoren am Anfang ihrer Ämterlaufbahn bereit, sich hoch zu verschulden im Vertrauen darauf, dass die angestrebte Statthalterschaft nach der Praetur bzw. dem Consulat sie wieder sanieren würde. Caesar z.B. soll nach den Ausgaben für seine Aedität und den Bestechungsgeldern für das Amt des *pontifex maximus* am Anfang des Jahres 61 mit der unglaublichen Summe von 25 Millionen Sesterzen⁷¹ verschuldet gewesen sein und brach in aller Eile als Propraetor nach Hispania ulterior auf. Er mag ein besonders extremes Beispiel darstellen, war aber keine exzeptionelle Ausnahmeerscheinung⁷². Außerdem galten die Provinzen natürlich weiterhin als Ort, an dem sich neben den finanziellen auch 'immaterielle' Ressourcen erringen ließen. Ein Feldzug oder Krieg brachte dem *nobilis* neben Geld auch *gloria*. Es soll also betrachtet werden, in welchem Maße die Statthalter die Provinzen nutzten, um ihre *dignitas* innerhalb der Elite zu erhöhen.

Lukrative Promagistraturen waren zudem in den fünfziger Jahren nicht so einfach zugänglich wie in den zwei vorigen Jahrzehnten. Zwar gab es, wie oben bereits angeführt, 14 Provinzen bei nur zehn Promagistraten, die pro Jahr neu hinzukamen, doch änderte sich die Situation durch die außerordentlichen Provinzkommandos für Caesar, Pompeius und Crassus. Wenn bei einer gleichbleibenden Zahl von 14 Provinzen zunächst drei, dann sogar sechs auf jeweils ein *quinquennium* an die drei *potentes* vergeben wurden⁷³, sollte man annehmen, dass sich die Konkurrenz um die verbleibenden Provinzen, die zudem von sehr unterschiedlicher Attraktivität für die Promagistrate waren, verschärfen musste⁷⁴. Ob sich

⁶⁷ Vgl. M. JACZYNOWSKA, Die wirtschaftliche Differenzierung der römischen Nobilität am Ende der Republik, in: SCHNEIDER, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 214-236, SCHNEIDER, Wirtschaft und Politik, SHATZMAN, Senatorial Wealth.

⁶⁸ Vgl. HANTOS, Res publica constituta, 47, 97.

⁶⁹ Vgl. SCHNEIDER, Sozialer Konflikt (wie Anm. 29), 606 f. und umfassend zu den steigenden Ausgaben der Senatoren SCHNEIDER, Wirtschaft und Politik, 141-205. S. auch GELZER, Nobilität, 110-121, bes. 114: "Je größer der Reichtum wurde, der sich in den Händen einzelner konzentrieren konnte, desto mehr gestaltete sich der Kampf um die politische Macht zu einer Geldfrage. Das Hervortreten dieses Herrschaftsmomentes verleiht den letzten Dezennien der Republik ihren eigenen Charakter."

⁷⁰ Vgl. SCHNEIDER, Wirtschaft und Politik, 93-141, SHATZMAN, Senatorial Wealth, 53-67.

⁷¹ App. civ. 2,8.

⁷² Vgl. weitere Belege für Caesars finanzielle Situation bis zum Jahr 50 bei SHATZMAN, Senatorial Wealth, 346-350, allgemein zur Verschuldung der Senatoren s. auch SCHNEIDER, Wirtschaft und Politik, 205-240.

⁷³ Zu diesen *imperia* s.o. Anm. 52.

⁷⁴ Wie aus der tabellarischen Übersicht im Anhang hervorgeht, sind für die Jahre zwischen 60 und 50 bei weitem nicht alle Statthalter bekannt, so dass sich Aussagen über die jeweilige Dauer der

derartige Konflikte aufzeigen lassen, wird ebenfalls Gegenstand der Untersuchung sein⁷⁵.

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass das politische Handeln der *nobiles* in starkem Maße von ihren Verpflichtungsbeziehungen und Bindungen gelenkt wurde, wodurch sich Widersprüche zwischen "sozialer Bindung und Sachzwang"⁷⁶ auf tun konnten und sich letztlich in der ausgehenden Republik eine "Schwächung der Allgemein-Orientierung zugunsten von Partikular-Orientierungen"⁷⁷ vollzog. Die wichtigste Gruppe, zu der die Promagistrate solche Bindungen unterhielten, waren - abgesehen von ihren senatorischen Standesgenossen - die *publicani*⁷⁸. Der *ordo publicanorum* war zwar nicht mit den Rittern identisch⁷⁹, bildete aber in der nachgracchischen Zeit "das Zentrum der Ritterschaft", und der Publicane war "der Typus des Ritters schlechthin"⁸⁰. Das Interesse der Publicanengesellschaften, die

Statthalterschaften kaum generalisieren lassen und auch nicht exakt zu klären ist, wer auf eine Provinz freiwillig verzichtete.

⁷⁵ Lange herrschte die Annahme vor, dass der Wettbewerb um die Promagistratur sich in nachsullanischer Zeit sogar auf die Titulatur des Kommandos und die damit verbundenen Vorrechte bezog und nur ein Teil der Proprietoren ein *imperium consulare* (vgl. MOMMSEN, RStR II², 647-649) und somit einen Vorsprung an *dignitas* gegenüber dem Kollegen mit praetorischem *imperium* erhielt. "Die quantitative Zunahme dieser Titulatur seit Sullas Verfassungsreformen belegt den gesteigerten Konkurrenzkampf innerhalb der Nobilität vor dem entscheidenden Wahlgang um das Konsulat", so J. SPIELVOGEL, Das Prokonsulat des Q. Caecilius Metellus Celer (Prätor 63 v.Chr.), in: Hermes 121 (1993) 242-246, hier: 245f., vgl. dazu auch JASHEMSKI, Imperium, 87-89. Doch BRENNAN, Praetorship II, 318-400, konnte zeigen, dass wohl bereits Sulla auch für die Promagistratur von Praetoren generell ein *imperium pro consule* einführte.

⁷⁶ J. BLEICKEN, Cicero und die Ritter (AAWG Philos.-Hist.Klasse 3. Folge Nr. 213), Göttingen 1995 (=BLEICKEN, Cicero und die Ritter), 103.

⁷⁷ MEIER, Res publica amissa, XXIII.

⁷⁸ Zu Organisation und Aufgabenfeldern der *publicani* vgl. V. IVANOV, De societibus vectigalium publicorum populi Romani, 1910, ND Rom 1971, NICOLET, L'ordre équestre à l'époque Républicaine (312-43 av.J.-C.) I-II (BEFAR 207), Paris 1966-1974 (=NICOLET, L'ordre équestre), bes. 317-355, eine prosopographische Zusammenstellung der *publicani* in republikanischer Zeit findet sich 344-346, G. ÜRÖGDI, s.v. publicani, in: RE Suppl. XI (1968) 1184-1208, E. BADIAN, Zöllner und Sünder. Unternehmer im Dienst der römischen Republik, Darmstadt 1997 (=BADIAN, Zöllner), bes. 85-106; zum Verhältnis Ciceros zu ihnen vgl. BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 14-26, 71-87.

⁷⁹ Vgl. zu den Fragen nach Entwicklung, Zusammensetzung und politischer Bedeutung der Ritterschaft A. STEIN, Der römische Ritterstand. Ein Beitrag zur Sozial- und Personengeschichte des römischen Reiches (MBPAR 10), München 1927, 1-53, H. HILL, The Roman Middle Class in the Republican Period, Oxford 1952 (=HILL, Roman Middle Class), H. SCHÄFER, Der Ritterstand der römischen Republik, in: DERS., Probleme der Alten Geschichte, 337-352 (zuerst 1957 vorgetragen), P.A. BRUNT, Die Equites in der späten Republik, in: SCHNEIDER, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 175-213 (zuerst engl. 1962), T.R.S. BROUGHTON, Comment (zu BRUNT, Equites), in: SEAGER, Crisis, 118-130 (zuerst 1962), M.J. HENDERSON, The Establishment of the *Equester Ordo*, in: SEAGER, Crisis, 69-80 (zuerst 1963), MEIER, Res publica amissa, 64-95. Auf eine neue Grundlage gestellt wurde die Diskussion durch das Werk von NICOLET, L'ordre équestre I (1966) u. II (1974), s. dann T.P. WISEMAN, The Definition of 'Eques Romanus' in the Late Republic and Early Empire, in: Historia 19 (1970) 67-83, BADIAN, Publicans and Sinners, U. HACKL, Eques Romanus equo publico. Ein Beitrag zur Definition des römischen Ritterstandes während der Zeit der Republik, in: W. DAHLHEIM/W. SCHULLER/J.V. UNGERN-STERNBERG (Hg.), Festschrift für R. Werner (Xenia 22), Konstanz 1989, 107-115 und jüngst BLEICKEN, Cicero und die Ritter.

⁸⁰ BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 73.

die Steuerpacht einer Provinz ersteigert hatten und versuchten, durch rigorose Ausbeutung der Provinzen einen möglichst großen Gewinn zu erzielen, musste zwar den Erfordernissen einer 'ordentlichen' Provinzialverwaltung zuwiderlaufen, konnte jedoch mit den Interessen des Statthalters übereinstimmen⁸¹. Demnach stellt sich für unsere Untersuchung die Frage, wie die Promagistrate ihr Verhältnis zu den *publicani* gestalteten und welche Rolle die Steuerpächter als politische Kraft spielten.

Die Notwendigkeit zur Kontrolle der sich verselbständigenden Promagistrate wurde zwar vom Senat erkannt⁸², doch die Möglichkeiten, den Statthalter in der Provinz wirksam zu kontrollieren, waren begrenzt⁸³. Da das Vertrauen auf das Kontrollmittel der sozialen Bindung an den Stand schwand, sollte das Problem der Begrenzung der erworbenen Machtressourcen mit dem juristischen Mittel der *quaestiones perpetuae* gelöst werden⁸⁴. Die erste *quaestio perpetua* wurde mit der

⁸¹ In welchem Ausmaß sich wohlhabende Senatoren, insbesondere die *potentes* Crassus und Caesar trotz Verbots direkt an *societates* der *publicani* beteiligten, ist unklar. BADIEN, Zöllner, 133-152 rechnet mit einem hohen Einfluss der Senatoren in den Gesellschaften der Steuerpächter, zumal in den fünfziger Jahren; eher zurückhaltend BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 112f. mit Anm. 199 u. 200.

⁸² Das Verhältnis und die Konflikte zwischen Senat und Imperiumsträger bis zur Zeit der von Sulla begründeten Form der Promagistratur wurde untersucht von U. HACKL, Senat und Magistratur in Rom von der Mitte des 2. Jhs. v.Chr. bis zur Diktatur Sullas (Regensburger Historische Forschungen 9), Kallmünz 1982, vgl. aber die vernichtende Kritik von A. GIOVANNINI, in: HZ 238 (1984) 369-372; für die nachsullanische Zeit wird das Problem beleuchtet von COBBAN, Senate and Provinces, passim, bes. 146-154.

⁸³ Als Kontrollinstrument des Senats gegenüber der Promagistratur wurden von MOMMSEN, RStR II³, 675-701 und B. SCHLEUSSNER, Die Legaten der römischen Republik. *Decem legati* und ständige Hilfsgesandte (Vestigia 26), München 1978, 101-215 die ständigen Hilfsgesandten des Statthalters angesehen. Doch zum einen lässt sich gar nicht nachweisen, dass *legati* jemals gegen den Willen des Imperiumsträgers vom Senat durchgesetzt worden sind oder eine Kontrolle in der Zeit der intakten politischen Ordnung überhaupt als notwendig erachtet wurde (vgl. die Kritik von W. EDER, Rez. von Schleußner, in: Gnomon 53 (1984) 464-470, bes. 468f.), zum anderen wurde der Einfluss der Promagistrate auf die Bestellung der Legaten im 1. Jahrhundert intensiviert. Mit Hilfe der Volksversammlung erreichten mächtige *nobiles* den Beschluss von *leges*, die ihnen die Auswahl und Bestimmung der Anzahl der Legaten übertrugen, s. die *lex Gabinia* von 67 für Pompeius, die *lex Vatinia* von 59 für Caesar und die *lex Clodia* von 58 für die Proconsuln Piso und Gabinius (s. MOMMSEN, RStR II³, 680); vgl. zu den *legati* der Zeit von 81-50 zusammenfassend auch B.E. THOMASSON, Legatus. Beiträge zur römischen Verwaltungsgeschichte (Acta Instituti Romani Regni Sueciae 18), Stockholm 1991, 17-22. Noch stärker unter dem Einfluss des Statthalters standen seine weiteren Begleiter, in ihrer Gesamtheit mit *cohors* bezeichnet (vgl. zum 'Stab' des Statthalters LINTOTT, Imperium Romanum, 50-52), aus denen er ein *consilium* zusammenstellen konnte, vgl. dazu W. LIEBENAM, s.v. Consilium, in: RE IV 1 (1901) 915-922, bes. 919f., J. CROOK, Consilium Principis. Imperial Councils and Counsellors from Augustus to Diocletian, Cambridge 1955, Kap. 1 "The Republican Background", 4-7.

⁸⁴ Vgl. zu den Quaestionen die allgemeinen Überblicke von TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899 (=MOMMSEN, Strafrecht), 186-221, W. KUNKEL, s.v. quaestio 1, in: RE XXIV 1 (1963) 720-786, bes. 736-769, A.H.M. JONES, The Criminal Courts of the Roman Republic and Principate, Oxford 1972 und die chronologische Zusammenstellung aller Fakten zu den Prozessen in der späten Republik von M.C. ALEXANDER, Trials in the Late Roman Republic, 149 B.C. to 50 B.C. (Phoenix Suppl. 26), Toronto u.a. 1990 (=ALEXANDER, Trials); zur vorsullanischen Zeit vgl. W. KUNKEL, Untersuchungen zur Entwicklung römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit (ABAW, Philos.-Hist.Klasse NF 56), München 1962, E.S. GRUEN, Roman Politics and the Criminal Courts, 149-78 B.C., Cambridge/Mass. 1968; zur sullanischen Neuordnung der ständigen Geschworenengerichte vgl. u.a. HANTOS, Res publica constituta, 154-161.

lex Calpurnia von 149 v.Chr., dem ältesten Repetundengesetz, eingerichtet. Dieses Verfahren war noch kein *iudicium publicum*, d.h. es galt nicht das Prinzip der Popularanklage, nach dem jeder römische Bürger Klage erheben konnte, sondern klageberechtigt waren nur die geschädigten Provinzialen bzw. Italiker⁸⁵. Sollten mit der *lex Calpurnia* wohl noch wirklich die Interessen der Provinzialen vertreten werden, entwickelten sich die *quaestiones*, und zwar nicht nur das Repetundengericht, seit C. Gracchus und Sullas Reformen mehr und mehr zu Foren der politischen Auseinandersetzung zwischen den *nobiles*⁸⁶. Die Rückkehr der Statthalter nach Rom ist also vor allem daraufhin zu prüfen, ob sich der Wiedereintritt in den Kreis ihrer Standesgenossen reibungslos vollzog oder ob sie für ihre Handlungen in der Provinz mit dem Mittel der *quaestiones* zur Rechenschaft gezogen wurden. Dabei soll nach Möglichkeit festgestellt werden, welche Gruppierung für die Klage verantwortlich zu machen ist: Politische Gegner in der Nobilität, Aufsteiger, die sich durch Prozessfähigkeit profilieren wollen, Provinziale oder auch *publicani*. Die Beurteilung des Agierens der Steuerpächter in den Provinzen und den Geschworenengerichten soll die Beantwortung der Frage ermöglichen, welche Rolle sie im politischen System der späten Republik spielen, ob sie etwa als eine 'politische Kraft' einzuschätzen sind⁸⁷.

⁸⁵ Vgl. W. KUNKEL, s.v. *quaestio* (wie Anm. 84), 736; zur Repetundengesetzgebung vgl. allg. J.P.V.D. BALSDON, The History of the Extortion Court at Rome, 123-70 B.C., in: SEAGER, Crisis, 132-148, M.I. HENDERSON, The Process 'De Repetundis', in: JRS 41 (1951) 71-88, W. EDER, Das vorsullanische Repetundenverfahren, Augsburg 1969, A.W. LINTOTT, The Leges De Repetundis and Associate Measures under the Republic, in: ZRG (RA) 98 (1981) 162-212, J. RICHARDSON, The Purpose of the Lex Calpurnia De Repetundis, in: JRS 77 (1987) 1-12.

⁸⁶ Vgl. die eingehende Untersuchung der *quaestiones* in nachsullanischer Zeit bei GRUEN, Last Generation, 260-357 und seine Kernthese, 260: "Waging of political warfare in the criminal courts had a long history. The *quaestiones perpetuae* were born in politics. From their inception the interests of justice were tempered with a generous mixture of politics. Two generation prior to the Ciceronian age established that pattern. It persevered to the end of the Republic." Über die Häufigkeit der Prozesse gibt es jedoch divergierende Meinungen. TAYLOR, Party Politics, 7 nimmt eine sehr hohe Zahl an Prozessen an ("unending prosecution"), während P.A. BRUNT, 'Amicitia' in the Late Roman Republic, in: SEAGER, Crisis, 199-218 (erweitert in BRUNT, FRR 351-381) bes. 212 (FRR 374) deren Anzahl und Bedeutung geringer einschätzt und herausstreicht, dass die meisten *principes* in Ciceros Zeit nie angeklagt wurden. Die statistische Untersuchung von M.C. ALEXANDER, How Many Roman Senators Were Ever Prosecuted? The Evidence from the Late Republic, in: Phoenix 47 (1993) 238-255, s. bes. 255, kommt zu einem zwischen den beiden extremen Ansichten vermittelnden Ergebnis. - Zum speziellen Problem der *praemia* in den Geschworenengerichten vgl. M.C. ALEXANDER, *Praemia* in the *Quaestiones* of the Late Republic, in: CPh 80 (1985) 20-32.

⁸⁷ Seit Aufhebung der sullanischen Maßnahmen in bezug auf die Besetzung der Geschworenenbänke im Jahr 70, stellten Ritter und Aerartribune zwei Drittel der Geschworenen. Der Einfluss der Publicanen auf die Entscheidungen der Richter ist allerdings nicht immer leicht zu fassen. Lässt sich zwischen ritterlichen Geschworenen und Publicanen eine weitgehende Identität oder zumindest Interessengleichheit aus Reden Ciceros wahrscheinlich machen, scheinen die Aerartribune, auch wenn sie zu den Rittern gezählt wurden, keine Steuerpächter gewesen und möglicherweise bewusst mit einem Drittel der Geschworenenbänke bedacht worden zu sein, um den Einfluss der Publicanen auf die Entscheidungen der Gerichte abzuschwächen. Cicero kann jedenfalls öffentlich und selbstverständlich die enge Bindung von Rittern und Publicanen als Grundlage der Urteile in den *quaestiones* herausstellen. Vgl. dazu BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 38f. mit Belegen.

Man könnte die vorliegende Untersuchung auch als prosopographische Studie oder "Kollektivbiographie"⁸⁸ von ranghohen Senatoren in der späten Republik bezeichnen, die einen Karriereabschnitt besonders berücksichtigt. Es geht aber vorrangig darum, Fallstudien für Techniken, Strategien und Muster politischen Handelns von Angehörigen der Nobilität in den Provinzen vorzunehmen, die zwischen 'Allmacht' und Abhängigkeiten, zwischen staatlichen Aufgaben und Streben nach Ruhm und Profit agierten⁸⁹.

⁸⁸ So etwa M. DETTENHOFER, *Perdita Iuventus. Zwischen den Generationen von Caesar und Augustus* (Vestigia 44), München 1992, 7.

⁸⁹ Dass das Konfliktfeld der Promagistratur am Ende der fünfziger Jahre zumindest von Cicero als reformbedürftig angesehen wurde, zeigt sein Werk *de legibus*, das er zwischen Anfang 52 und Frühjahr 51 verfasste; ich folge in der Datierung P.L. SCHMIDT, *Die Abfassungszeit von Ciceros Schrift über die Gesetze* (Collona di Studi Ciceroniani 4), Rom 1969, der sich gegen eine spätere Neubearbeitung der Schrift ausspricht. Da der Abschnitt über die Provinzialverwaltung in der Textlücke zwischen 3, 17 und 18 weitgehend verloren ist, lassen sich allerdings nur vage Vermutungen über den konkreten Inhalt anstellen. Vgl. dazu und bes. zur möglichen Anlehnung Ciceros an die *lex Pompeia de provinciis* (s. ROTONDI, LPPR, 411) G.A. LEHMANN, *Politische Reformvorschläge in der Krise der späten römischen Republik. Cicero De Legibus III und Salusts Sendschreiben an Caesar* (BkIph 117), Meisenheim am Glan 1980, bes. 16f.

2. AULUS GABINIUS⁹⁰

2.1 Der *cursus honorum* des Gabinius bis zum Consulat

Der Name einer plebeiiischen *gens Gabinia* ist seit dem 3. Jahrhundert im kampfanischen Raum belegt, in Rom finden wir die Familie erst seit der Mitte des 2. Jahrhunderts. Ihr wohl prominentester Angehöriger war der Volkstribun Aulus Gabinius, der im Jahr 139 die erste *lex tabellaria* über geheime Abstimmung bei Wahlen erfolgreich beantragte. Dessen Söhne Aulus und Publius erreichten die Praetur und kämpften im Bundesgenossenkrieg⁹¹. Mit welchem Jahr man die ersten Nachrichten über den späteren Consul von 58 einsetzen lässt, hängt davon ab, ob man ihn mit dem *tribunus militum* A. Gabinius identifiziert, der von 86 bis 81 unter Sulla im Osten diente. Badian konnte überzeugende Gründe für die Identität des Militärtribuns mit dem späteren Consul erbringen⁹², so dass vieles dafür spricht, in ihm den Mann zu sehen, der um 110 geboren sich bereits mit Mitte

⁹⁰ Umfassende Quellenbelege zu Leben und Laufbahn des A. Gabinius (cos. 58) sind gesammelt in den Überblicken von DRUMANN/GROEBE, *Geschichte Roms III*², s.v. Gabinii (5), 39-58; F. VON DER MÜHLL, s.v. Gabinius (11), in: RE VII 1 (1912), 424-430; E.M. SANFORD, *The Career of Aulus Gabinius*, in: TAPhA 70 (1939) 64-92; R.G.M. NISBET, *M. Tulli Ciceronis Oratio in L. Calpurnium Pisonem*, ed. with Text, Introduction and Commentary, Oxford 1961 (=NISBET, *In Pisonem*), Appendix V: Gabinius, 188-192; R.S. WILLIAMS, *Aulus Gabinius: A Political Biography*, Ann Arbor 1973 (=WILLIAMS, *Gabinius*).

⁹¹ Vgl. ausführlicher und mit Belegen WILLIAMS, *Gabinius*, 20-32.

⁹² E. BADIEN, *The Early Career of A. Gabinius (cos. 58 B.C.)*, in: *Philologus* 103 (1959) 87-99, entkräftete die Einwände gegen eine Gleichsetzung der beiden Gabinii, wie sie besonders krass von F. MÜNZER, s.v. Gabinius (10), in: RE VII 1 (1912) 424 vorgetragen wurden, der eine Identität "nach Alter, Stellung und Charakter" ausschloss. Ihm folgen mit ähnlichen Argumenten DRUMANN/GROEBE, *Geschichte Roms III*², 39 und SANFORD (wie Anm. 90), 67. Durch den Vergleich zahlreicher Ämterlaufbahnen von Zeitgenossen des Gabinius konnte Badian zeigen, dass er als ungefähr 52jähriger keineswegs 'zu alt' für das Consulat war. Interessante Parallelen stellen v.a. M. Piso und L. Afranius dar, die wie Gabinius eng mit Pompeius verbunden waren und mit dessen Hilfe ihre Consulate ebenfalls 'erst' im Alter von über 50 Jahren erreichten (vgl. BADIEN, a.a.O., bes. 93). Schließlich konnte jemand, der in seiner *gens* noch keinen Consular aufzuweisen hatte, nicht damit rechnen, überhaupt Consul zu werden, und schon gar nicht *suo anno*, wobei Cicero als Ausnahme die Regel nur bestätigt, vgl. WILLIAMS, *Gabinius*, 33f. Münzers einziges Indiz dafür, unvereinbare Charaktere zu erkennen, gründet sich auf App. Mithr. 66, wonach der Militärtribun Gabinius nicht an den Exzessen eines Festmahls teilnahm. Dies scheint für Münzer nicht mit Ciceros Schilderung der Charaktereigenschaften des späteren Consuls in Übereinstimmung zu bringen zu sein. Er verkennt aber, dass Ciceros Bild von Gabinius sich abhängig von den politischen Konstellationen drastisch ändert, dessen Invektiven aus Zeiten politischer Feindschaft also alles andere als eine geeignete Grundlage für eine Charakterstudie sind. Weiterhin spricht für die Identität der beiden Gabinii, da nur so wenige Mitglieder dieser *gens* bekannt sind, dass der Militärtribun mit höchster Wahrscheinlichkeit der Sohn eines der beiden Praetoren aus der Zeit der Bundesgenossenkriege ist. Das Praenomen Aulus, das für den *tribunus militum* bei App. Mithr. 66 belegt ist, deutet nun darauf hin, dass der wohl ältere Bruder, der ebenfalls Aulus hieß, als Vater des Militärtribuns und späteren Consuls anzusehen ist, da die Weitergabe des väterlichen Praenomens an den ältesten Sohn in Rom die Regel ist; so auch die Rekonstruktion der Verwandtschaftsverhältnisse in den Stemmata der Gabinii bei BADIEN, a.a.O., 97 und WILLIAMS, *Gabinius*, 32; als Sohn des Publius Gabinius sieht ihn dagegen C. NICOLET, (Hg.), *Insula Sacra. La loi Gabinia Calpurnia de Dèlos (58 av.J.-C.)*, (CEFR 45), Paris/Rom 1980 (=NICOLET, *Insula Sacra*), 151 in seinem Stemma. Trotz der Kenntnis von Badians Argumenten lehnen auch NISBET, *In Pisonem*, 188, der Ciceros Bild von Gabinius zwar als "grotesque caricature" bezeichnet, das sich aber dennoch auf einen jüngeren Mann beziehen müsse, und GRUEN, *Last Generation*, 143 Anm. 95, der in dem Militärtribunen den Vater des späteren Consuls sieht, die Identität ab.

Zwanzig im Jahr 86 unter Sullas Kommando bei Chaironeia bewährte⁹³ und 81 in Kleinasien als Vermittler zwischen Mithradates und Ariobarzanes von Kappadokien fungierte⁹⁴.

Das Jahr seiner Quaestur und Aufnahme in den Senat ist nicht überliefert, geht man von einem Geburtsjahr um 110 aus, kann Gabinius ab ungefähr 80 Quaestor geworden sein⁹⁵. Dass er in den siebziger Jahren erneut Militärdienst leistete, ist zwar eine plausible Vermutung, kann aber ebenso wenig wie die möglichen Einsatzorte belegt werden⁹⁶. Sichere Nachrichten setzen erst wieder im Jahr 67 ein, in dem Gabinius das Amt des Volkstribunen bekleidete⁹⁷. Zunächst beantragte er erfolgreich ein Gesetz, wonach ein Teil der Legionen des Lucullus entlassen und dessen Amtsbereich Bithynia und Pontus und damit auch das Kommando im Krieg gegen Mithradates dem Consul des Jahres 67 M'. Acilius Glabrio übertragen werden sollten⁹⁸. Die Motivation des Gabinius für diese *lex* lässt sich den Quellen nicht entnehmen, so dass zahlreiche Thesen der modernen Forschung eine Erklärung zu geben versuchen⁹⁹. Dass Pompeius hinter Gabinius' Antrag stand,

⁹³ Vgl. Plut. Sull. 16,8.

⁹⁴ Vgl. Plut. Sull. 17,5-7.

⁹⁵ Die Quaestur ist kaum exakter zu datieren, da in den Jahren 80-69 nur 36 von 240 Quaestoren bekannt sind, vgl. BROUGHTON, MRR II, 80-133, WILLIAMS, Gabinius, 42; zum Mindestalter des vollendeten 30. Lebensjahres für die Bekleidung der Quaestur vgl. MOMMSEN, RSIR II³, 528. BADIEN (wie Anm. 92), 96 vermutet, dass Gabinius das Quaestorenamt im Jahr 70 oder 69 innehatte, und stützt diese These mit dem allerdings schwachen Argument, dass er in diesem Fall Quaestur, Volkstribunat, Praetur und Consulat in kürzester Zeit, nur unter Einhaltung der Mindestfristen zwischen den Ämtern, erreicht habe; ablehnend bereits WILLIAMS, Gabinius, 42f., der darauf hinweist, dass Gabinius sehr wohl schon bald nach 80 Quaestor gewesen sein kann und dennoch erst nach den siebziger Jahren das Volkstribunat erstrebte, da die Beschränkungen des Amtes durch Sulla nach Ansätzen im Jahr 75 erst 70, im ersten Consulatsjahr von Pompeius und Crassus, vollständig aufgehoben wurden, vgl. L. THOMMEN, Das Volkstribunat der späten römischen Republik (Historia Einzelschriften 59), Stuttgart 1989, 17. Größere Bedeutung und damit Anziehungskraft hatte das Volkstribunat also erst wieder nach dem Jahr 70.

⁹⁶ BADIEN (wie Anm. 92), 95 denkt an Militärdienst in Spanien unter Pompeius, doch ist dies reine Spekulation, die sich darauf gründet, die ab 67 belegte Verbindung zwischen Gabinius und Pompeius in frühere Zeiten zu datieren, um sie möglichst lang und dauerhaft erscheinen zu lassen; gegen Badien vgl. auch R.S. WILLIAMS, The Role of Amicitia in the Career of A. Gabinius (Cos. 58), in: Phoenix 32 (1978) 195-210, bes. 196f., der auf andere militärische Operationen dieses Jahrzehnts hinweist, wie z.B. die Kämpfe gegen die cilicischen Piraten von 78 bis 74, an denen Gabinius mit größerer Wahrscheinlichkeit beteiligt gewesen sein könne, da Kriegsdienst im Osten besser mit seinen früheren und späteren Aktivitäten in diesem Raum zusammenpasse.

⁹⁷ Ein umfassender Überblick über die Aktivitäten des Gabinius als Volkstribunen findet sich bei WILLIAMS, Gabinius, 44-78; hier reicht es aus, sich auf die Sachverhalte zu konzentrieren, die mit der Fragestellung der Untersuchung in engerem Zusammenhang stehen.

⁹⁸ Quellenbelege bei BROUGHTON, MRR II, 144 und WILLIAMS, Gabinius, 48f.

⁹⁹ MOMMSEN, Römische Geschichte III, 116 sah "die demokratische Partei in Rom" als treibende Kraft hinter dem Antrag des Gabinius für Glabrio, da diese nicht die beiden Kriege gegen Mithradates und die Piraten dem Pompeius anvertrauen wollte, wodurch "die Ausnahmestellung des schon allzumächtigen Feldherrn" weiter gesteigert worden wäre. HILL, Middle Class, 158, vermutet allgemein "hostility to the Senate" als Motiv des Gabinius, was aber nicht erklärt, warum dieser das Kommando des Lucullus einem anderen Optimaten übertrug, vgl. WILLIAMS, Gabinius, 49 und bes. DERS., The Appointment of Glabrio (Cos. 67) to the Eastern Command, in: Phoenix 38 (1984) 221-234, der alle Thesen zu dieser Frage referiert.

ist eine Spekulation, die auf der Kenntnis der späteren Entwicklung basiert, welche aber zum Zeitpunkt der *rogatio* kaum vorherzusehen war¹⁰⁰. Am überzeugendsten erscheint der jüngste Versuch von Williams, die Ersetzung des Lucullus durch Glabrio mit sowohl praktischen als auch politischen Erwägungen zu erklären¹⁰¹. Für Gabinius war es leichter, Bithynia, das aufgrund der derzeitigen militärischen Bedeutung als consularische Provinz anzunehmen ist¹⁰², an einen Consul von 67 zu vergeben¹⁰³, als ein außerordentliches Kommando vorzuschlagen, was massivere Proteste hervorrufen musste¹⁰⁴. Gabinius muss mit Glabrio zusammengearbeitet haben, denn, da es nicht außergewöhnlich war, dass Consuln ihre Provinzen ablehnten¹⁰⁵, war der Gesetzesvorschlag nur sinnvoll, wenn Glabrio das Kommando auch tatsächlich übernehmen würde. Dessen Interesse an dem Oberbefehl gegen Mithradates bestand wohl darin, dass er den Krieg für fast beendet hielt und möglicherweise zum ersten Mal großen militärischen Ruhm eringen wollte¹⁰⁶. Was sich aber Gabinius letztlich davon erhoffte, bleibt auch weiterhin fraglich.

Das nächste große Gesetzesvorhaben des Gabinius war die Konstituierung eines außerordentlichen Kommandos gegen die Piraten, das auf den erbitterten Widerstand der Senatsmehrheit stieß, obwohl der Kornmangel in Rom schon fast einer Hungersnot gleichkam. Die Verweigerungshaltung des Senats provozierte gewaltsame Attacken der *plebs*, so dass die Senatoren sogar aus der *curia* flüchten mussten. Die *rogatio* sah vor, dass ein Consul für drei Jahre im gesamten Mittelmeerraum und 50 Meilen landeinwärts ein den Propraetoren übergeordnetes und den Proconsuln gleichgestelltes *imperium* erhalten sollte, dazu den Oberbefehl über die Flotte und das Recht, zahlreiche senatorische Legaten selbst auszuwählen und zu benennen¹⁰⁷. Dass als Anwärter auf dieses Kommando nur Pom-

¹⁰⁰ COBBAN, *Senate and Provinces*, 123f. nahm an, es sei Pompeius' Kalkül gewesen, Lucullus durch eine "nonentity" zu ersetzen, "to keep the place warm for Pompey" so auch GRUEN, *Last Generation*, 131; vgl. dagegen die überzeugenden Einwände von WILLIAMS (wie Anm. 96), 197f.: Pompeius konnte kaum vorhersehen, wie schnell er das Piratenproblem beenden würde, und der Mithradateskrieg schien bereits fast beendet zu sein, zumal Glabrio nicht einmal frisch ausgehobene Truppen mit sich nach Osten führte.

¹⁰¹ Vgl. WILLIAMS (wie Anm. 99), bes. 232-234.

¹⁰² J.P.V.D. BALSDON, *Consular Provinces under the Late Republic*, in: *JRS* 29 (1939) 57-73 u. 167-183, hier: 64 zeigt, dass die Gebiete größerer Militäroperationen generell als consularische Provinzen benannt wurden.

¹⁰³ Wozu nur die dem Consul nach der *lex Sempronia* bereits zugewiesene Provinz neu zugeteilt werden musste. Nach BALSDON (wie Anm. 102), 65 wurde die Provinzverteilung nach der *lex Sempronia* zwischen 80 und 53 mindestens sieben Mal geändert.

¹⁰⁴ Dies belegen die folgenden Auseinandersetzungen um das Gesetz gegen die Piraten.

¹⁰⁵ Zwischen 80 und 53 kam dies zumindest 14 Mal vor, so BALSDON (wie Anm. 102), 63.

¹⁰⁶ Vgl. WILLIAMS (wie Anm. 99), 233, s. auch ebda. 232 zur Frage, warum Gabinius nicht mit dem zweiten Consul Piso zusammenarbeitete.

¹⁰⁷ Das Gesetz ist häufig ausführlich behandelt worden, was an dieser Stelle nicht wiederholt werden muss, vgl. den jüngsten Überblick über den Ablauf der Ereignisse, Quellen und moderne Forschung bei VANDERBROECK, *Popular Leadership*, 223-225. Auch die viel diskutierte Frage nach der Bedeutung dieses *imperium extraordinarium* als Beitrag zur Zerstörung der Republik, als Vorstufe des Principats oder angemessene Reaktion auf die Krise steht hier nicht im Mittelpunkt des Interesses, vgl. die Zusammenstellung zahlreicher Forschungsmeinungen bei WILLIAMS, *Gabinius*, 70f.

peius in Frage kam, obwohl sein Name nicht genannt wurde, war leicht abzusehen¹⁰⁸. Den Versuch der Interzession eines optimistisch gesinnten Volkstribunen, L. Trebellius, soll Gabinius mit dem Rückgriff auf das Exempel des Tib. Gracchus, ihn durch das Volk absetzen zu lassen, beantwortet haben. Als 17 Tribus für die Absetzung gestimmt hatten, zog Trebellius sein Veto zurück, das Gesetz wurde schließlich angenommen und vom Senat bestätigt¹⁰⁹. Der für unsere Fragestellung interessante Punkt ist das Verhältnis von Gabinius und Pompeius. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es für die Zeit vor dieser *lex* keinen Hinweis auf eine Verbindung zwischen den beiden gibt¹¹⁰, was sich durch das Piratengesetz ändern sollte. Dio lässt offen, ob Gabinius das Gesetz einbrachte, um Pompeius zu gefallen, oder ob Pompeius ihm den Plan eingegeben hatte¹¹¹. Es ist jedoch kaum vorstellbar, dass Gabinius die konkreten und detaillierten Kompetenzen der Gesetzesvorlage eigenmächtig ausarbeitete, ohne bereits mit dem Mann, auf den das *imperium* unzweifelhaft zugeschnitten war, in Kontakt zu stehen und Anweisungen von ihm zu erhalten. Dass Pompeius Einfluss auf den Tribun ausübte, zeigte sich schon bald, als der Consul Piso die Aushebungen behinderte und Gabinius ihn mit Hilfe der *plebs* absetzen lassen wollte. Pompeius kehrte nach Rom zurück und brachte Gabinius dazu, von seiner radikalen Vorgehensweise abzulassen¹¹². Die *lex Gabinia* über das Kommando gegen die Piraten hat demnach eine politische Verbindung zwischen Pompeius und Gabinius begründet, die sich zu einer lang andauernden *amicitia* entwickeln sollte. Während die Vorteile für Pompeius auf der Hand lagen, erhielt Gabinius die erhoffte 'Belohnung'¹¹³ nach seinem Tribunatsjahr, wenn auch mit Verzögerung¹¹⁴.

¹⁰⁸ Cass. Dio 36,23,5: ἀντικρυς μὲν γὰρ τὸ τοῦ Πομπηίου ὄνομα οὐκ εἶπεν· εὐδηλον δὲ ἦν ὅτι, ἂν ἄπαξ τι τοιοῦτον ὁ ὄμιλος ἀκούσῃ, ἐκεῖνον αἰρήσεται.

¹⁰⁹ Vgl. Cass. Dio 36,30,1-2 u. 37,1.

¹¹⁰ S.o. S. 22 mit Anm. 96 und S. 23 mit Anm. 100. Auch die Ehe des Gabinius mit Lollia, die wahrscheinlich die Verwandte des Lollius Palicanus, eines Anhängers des Pompeius aus Picenum, war, beweist keine frühe Beziehung, da weder der Zeitpunkt der Heirat feststeht, noch ausgeschlossen werden kann, dass Lollia erst die zweite oder dritte Frau des Gabinius gewesen ist, vgl. WILLIAMS (wie Anm. 96), 197. Die Vermutung von SYME, Roman Revolution, 31 mit Anm. 6, Gabinius stamme aus dem Picenum, er sei einer von Pompeius' "Picene partisans", entbehrt somit jeder Grundlage.

¹¹¹ Cass. Dio 36,23,4: πρὶν δὴ Αὐλὸς τις Γαβίνιος δήμαρχος γνώμην ἔδωκεν, εἴτ' οὖν τοῦ Πομπηίου καθέντος αὐτόν, εἴτε καὶ ἄλλως χαρίσασθαι οἱ ἐθελήσας (οὐ γὰρ που καὶ ὑπ' εὐνοίας αὐτὸ τῆς τοῦ κοινοῦ ἐποίησε· κάκιστος γὰρ ἀνὴρ ἦν). Die angehängte negative Kurzcharakteristik des Gabinius ist bezeichnend für Dios Sicht dieses Mannes und scheint auf die von Cicero begründete, feindlich gegen Gabinius eingestellte Überlieferung zurückzugehen, vgl. WILLIAMS, Gabinius, 13-16, über Cassius Dio als Quelle für Gabinius.

¹¹² Vgl. Plut. Pomp. 27,1-2, Cass. Dio 36,37,2.

¹¹³ SANFORD (wie Anm. 90) 71 spricht von "reward", was jedoch nicht im pejorativen Sinn verstanden werden soll, da gegenseitige Dienste, *officium* und *gratia*, integraler Bestandteil politischer Freundschaften waren.

¹¹⁴ Es gibt noch zwei weitere Gesetze des Gabinius, die möglicherweise bereits in seinem Tribunat erlassen wurden. Aufgrund der umstrittenen Datierung und der Argumente, die für die spätere Datierung im Consulatsjahr des Gabinius sprechen, werden sie erst dort angeführt.

Pompeius setzte sich nachdrücklich dafür ein, dass Gabinius im Jahr nach seinem Tribunat eine der Legatenstellen im Krieg gegen die Piraten bekleiden sollte¹¹⁵, doch trotz seines Rechts auf die Auswahl der Legaten wurde dies im Senat zunächst verhindert, wobei man sich darauf berief, dass eine Legatur nicht direkt auf das Tribunat folgen dürfe. Als Cicero diese Verweigerung in seiner Rede für die *lex Manilia* kritisierte, führte er verschiedene Fälle an, in denen diese Bestimmung unbeachtet geblieben sei¹¹⁶, was nahelegt, dass "die Einwände gegen eine Legation des Gabinius nicht aus verletztem Rechtsempfinden, sondern aus dem politisch motivierten Bemühen, Gabinius bzw. Pompeius Schwierigkeiten zu machen"¹¹⁷, zu erklären sind. Es verdient festgehalten zu werden, dass der Praetor Cicero bei seiner Unterstützung der *lex Manilia* über das *imperium* des Pompeius gegen Mithradates, um die *gratia* des mächtigen Feldherrn zu gewinnen, auch Gabinius in den höchsten Tönen lobt: *Mea quidem sententia, Quirites, unus A. Gabinius belli maritimi rerumque gestarum Cn. Pompeio socius ascribitur*¹¹⁸. Dass er Gabinius als *socius* des Pompeius bezeichnet, deutet darauf hin, dass er von einer engen politischen Verbindung zwischen ihnen ausging.

Nach Annahme des Gesetzes wurde Gabinius tatsächlich Legat des Pompeius. Er wurde wohl aufgrund seiner früheren militärischen Erfahrungen im Osten mit wichtigen Aufgaben betraut und drang im Jahr 65 sogar über den Euphrat hinaus bis zum Tigris vor¹¹⁹. Auch am Eingreifen des Pompeius in den Thronstreit in Judaea zwischen Hyrkanos und Aristobulos war Gabinius beteiligt. Ein Gesandter des Aristobulos versuchte die Bestätigung seines Herrn als König dadurch zu erreichen, dass er angab, Aristobulos habe bereits hohe Summen an Legaten des Pompeius bezahlt, unter anderem 300 Talente an Gabinius¹²⁰. Die Annahme solcher 'Geschenke' entsprach jedoch gängiger römischer Praxis und beeindruckte Pompeius nicht, der gewohnt war, beträchtlich höhere Summen zu erhalten¹²¹. Aristobulos wurde besiegt und versprach Geldzahlungen und die Übergabe Jerusalems. Gabinius, der deshalb an der Spitze einer Armee vor die Tore der Stadt zog, wurde jedoch nicht eingelassen¹²², so dass Jerusalem lange belagert werden musste und erst 63 eingenommen wurde.

Nach der Legatur in Kleinasien kehrte Gabinius nach Rom zurück, um sich für die Praetur zu bewerben. Das Jahr seiner Praetur ist zwar nicht überliefert, doch da er

¹¹⁵ Cic. Manil. 57: *Quo mihi etiam indignius videtur obtrectatum esse adhuc, Gabinio dicam an Pompeio an utriusque, id quod est verius, ne legaretur A. Gabinius Cn. Pompeio expetenti ac postulanti.*

¹¹⁶ Vgl. Cic. Manil. 58.

¹¹⁷ SCHLEUSSNER, Legaten, 188 Anm. 290.

¹¹⁸ Cic. Manil. 58, vgl. auch das bei Ascon., Corn. p. 72 C. überlieferte Lob Ciceros für den Volkstribunen Gabinius: *quae vir fortis ... A. Gabinius in re optima fecit omnia.* Mit Ciceros Verbannung sollte sich die Einstellung Ciceros zu Gabinius entscheidend ändern, vgl. WILLIAMS, Gabinius, 6-12, der die Abhängigkeit der wechselnden Ansichten Ciceros über Gabinius von den politischen Konstellationen zu Recht hervorhebt.

¹¹⁹ Vgl. Cass. Dio 37,5,2.

¹²⁰ Vgl. Ios. ant. Iud. 14,29.37.

¹²¹ Tigranes zahlte Pompeius z.B. 6000 Talente, so App. Mithr. 104, vgl. WILLIAMS, Gabinius, 87.

¹²² Vgl. Ios. ant. Iud. 14,55, bell. Iud. 1,140.

im Jahr 58 Consul war und der *cursus honorum* ein zweijähriges Intervall zwischen den Ämtern vorsah¹²³, muss er spätestens 61 Praetor gewesen sein. Dieses Jahr kann mit einer gewissen Sicherheit als das seiner Praetur angesehen werden, da er Kleinasien 63 während des Kampfes um Jerusalem wohl nicht früh genug verlassen haben kann, um sich an den Wahlen für 62 zu beteiligen. Demnach erfolgte seine Bewerbung im Jahr 62, und 61 trat er das Amt an¹²⁴. Es ist zwar nicht belegt, dass Pompeius seine Kandidatur unterstützte, doch da zwei andere Legaten, die zu dieser Zeit nach Rom zurückkehrten, von Pompeius gefördert wurden, ist es wahrscheinlich, dass Pompeius auch bei der Wahl des Gabinius seinen Einfluss ausübte¹²⁵. In die Zeit kurz vor oder nach der Praetur muss auch ein Kapitalprozess gehören, in dem Gabinius von Cicero erfolgreich verteidigt wurde¹²⁶.

Die Allianz zwischen den drei *potentes* beeinflusste auch die weitere Laufbahn des Gabinius¹²⁷. Um die Gültigkeit der Maßnahmen aus Caesars Consulat zu gewährleisten und ihre Machtstellung weiter abzusichern, setzten sie sich vehement dafür ein, dass zwei ihnen verbundene Kandidaten im folgenden Jahr Consuln wurden. Nach Dios Version war Gabinius eindeutig der Kandidat des Pompeius, dem Caesar seinen zukünftigen Schwiegervater, L. Calpurnius Piso, eher entgegen-, denn an die Seite stellte¹²⁸ - doch Appian gibt an, dass Caesar seinen φίλος¹²⁹ Gabinius zum Consul bestimmte. Unabhängig davon, ob nur Pompeius oder auch Caesar als *amicus* und Förderer des Gabinius zu gelten hat, wurden Piso und Gabinius trotz der Verzögerungstaktik von Caesars Amtskollegen Bibulus am 18. Oktober 59 gewählt¹³⁰. Ungeachtet der Stärke der *potentes*, insbesondere der gewaltsamen Maßnahmen Caesars, die die Senatsmehrheit lähmten, versuchte C. Porcius Cato, der spätere Volkstribun des Jahres 56, wohl im November oder Anfang Dezember 59 Gabinius wegen *ambitus* bei den Consulwahlen, anzuklagen, verlor dabei aber fast sein Leben¹³¹. Ein prominenteres Mitglied dieser *gens*, M. Porcius Cato, der Volkstribun von 62¹³², wird von Cicero im April 59 neben den *potentes* als Mitverantwortlicher für den krisenhaften Zustand des Staates bezeichnet¹³³. Es ist also, zumindest für Cicero, auch die Kompromisslosigkeit der Senatoren um Cato ein Grund für die "Zuspitzung der Krise in den Jahren um

¹²³ S.o.Anm. 24.

¹²⁴ Vgl. WILLIAMS, Gabinius, 89f.

¹²⁵ Vgl. WILLIAMS, Gabinius, 89 mit Anm. 37.

¹²⁶ Vgl. Cic. p. red. ad Quir. 11.

¹²⁷ Vgl. die Quellenübersicht zum Consulat Caesars bei BROUGHTON, MRR II, 187f. und R.E. SMITH, The Significance of Caesar's Consulship in 59 B.C., in: Phoenix 18 (1964) 303-313.

¹²⁸ Vgl. Cass. Dio 38,9,1.

¹²⁹ Vgl. App. civ. 2,14.

¹³⁰ Cic. Att. 2,20,6 berichtet, dass Bibulus den Wahltermin auf diesen Tag verschob. Von späteren Verschiebungen der Wahl ist nicht mehr die Rede; vgl. zu den Wahlen auch NEUENDORFF, Consulwahlen, 45-48.

¹³¹ Vgl. Cic. ad Q. fr. 1,2,15.

¹³² Zu Person und Politik Catos vgl. M. GELZER, Cato Uticensis, in: DERS., Kleine Schriften II, 257-285; A. AFZELIUS, Die politische Bedeutung des jüngeren Cato, in: C&M 4 (1941) 100-203; FEHRLE, Cato Uticensis.

¹³³ Vgl. Cic. Att. 2,9,1-2.

60"¹³⁴. Cato, der für Chr. Meier den Hauptrepräsentanten eines "unvergleichlichen Generationenwechsels"¹³⁵ in eben diesen Jahren darstellt, drängte als Angehöriger und Sprachrohr einer neuen, jüngeren Politikergeneration in die Rolle des im Jahr 61 verstorbenen *princeps* Q. Lutatius Catulus und war vielleicht auch als einziger bereit, diese Rolle zu übernehmen, während viele der alten Consulare sich nicht dazu bereitfanden¹³⁶. Bezeichnend und verheerend für die Situation der *res publica* in Caesars Consulatsjahr ist nach Cicero in erster Linie jedoch die herausragende Machtstellung der *potentes*: *etenim si fuit invidiosa senatus potentia, cum ea non ad populum sed ad tris homines immoderatos redacta sit, quid iam censes fore? Proinde isti licet faciant quos volent consules tribunos pl. [...]*¹³⁷.

2.2 Das Consulat des Gabinius im Jahr 58¹³⁸

58 war nicht nur das Consulatsjahr des Gabinius, sondern auch das Tribunatsjahr des P. Clodius Pulcher, der in diesen Monaten von einem Werkzeug der *potentes* zu einer sich mehr und mehr verselbständigenden Größe wurde¹³⁹. Clodius betrieb vehement die Verbannung Ciceros, die zum scheinbar beherrschenden Thema der stadtrömischen Politik in diesem und dem folgenden Jahr wurde, wozu Ciceros spätere Stilisierung und Verklärung natürlich maßgeblich beigetragen hat. Dadurch, dass Gabinius den von den *potentes* protegierten Clodius dabei unterstützte, Cicero ins Exil zu schicken, zog er sich dessen Hass zu, wie die Anschuldigungen und Beschimpfungen in den ciceronischen Reden nach der Verbannung eindrucksvoll belegen. Cicero greift den *inimicissimus* Gabinius in nicht weniger als neun Reden der Jahre 57 bis 54 immer wieder, oft mit denselben Vorwürfen, an¹⁴⁰, wobei er gezielt persönliche Diffamierung und Diskreditierung der Amtsführung des Gabinius vermengt¹⁴¹. Dieser Vorgriff soll die besondere Problematik

¹³⁴ MEIER, *Res publica amissa*, 267.

¹³⁵ MEIER, *Res publica amissa*, 273.

¹³⁶ Vgl. MEIER, *Res publica amissa*, 274f. Diejenigen *nobiles*, denen Cicero mangelnden politischen Einsatz vorwirft, bezeichnet er abschätzig als *piscinarii*, vgl. z.B. Cic. Att. 1,18,6.19,6.20,3.2,1,7.

¹³⁷ Cic. Att. 2,9,2.

¹³⁸ Die Ereignisse dieses turbulenten und von gewaltsamen Ausschreitungen gekennzeichneten Jahres können im Rahmen dieser Arbeit nur sehr selektiv berücksichtigt werden, vgl. die ausführliche Darstellung mit Angabe der Quellen bei MEYER, *Caesars Monarchie*, 95-107, WILLIAMS, *Gabinius*, 91-114.

¹³⁹ Zu Clodius vgl. bes. E.S. GRUEN, *P. Clodius: Instrument or Independent Agent?*, in: *Phoenix* 20 (1966) 120-130 u. die Monographie von H. BENNER, *Die Politik des P. Clodius Pulcher. Untersuchungen zur Denaturierung des Clientelwesens in der ausgehenden römischen Republik* (*Historia Einzelschriften* 50), Stuttgart 1987.

¹⁴⁰ Vgl. Cic. p. red. ad Quir., p. red. in sen., dom., har., prov., Sest., Vatin., Pis., Planc. - *Inimicissimus* ist belegt durch Cic. Rab. Post. 33, Quint. inst. 11,1,73, *ex tantis inimicitiis* bei Cic. Rab. Post. 19.

¹⁴¹ Als anschauliches Beispiel mag Cic. p. red. in sen. 13 dienen. Clodius berief eine *contio* ein, auf der der Consul Gabinius sich gegen die ohne Urteil erfolgte Hinrichtung der Catilinarier und damit indirekt für die Verbannung Ciceros aussprach, vgl. die Darstellung bei Cass. Dio 38,16,6. Bei Cicero wird daraus die folgende Szene: *Cum vero in circo Flaminio non a tribuno plebis consul in contionem, sed a latrone archipirata productus esset, primum processit, qua auctoritate vir! vini somni stupri plenus, madenti coma, composito capillo, gravibus oculis, fluentibus buccis: pressa voce et temulenta, quod in civis indemnatos esset animadversum, id*

für die Darstellung und Beurteilung von Consulat und auch Statthalterschaft des Gabinius verdeutlichen: Unsere zeitgenössische Hauptquelle Cicero zeichnet ein durch persönliche Feindschaft verzerrtes, ja entstelltes Bild¹⁴², so dass sich erfundene, übertriebene, aber auch im Kern zutreffende Behauptungen Ciceros über das politische Handeln des Gabinius kaum unterscheiden lassen, es sei denn, sie können mit weniger voreingenommenen Quellen verglichen werden¹⁴³. Generell muss der Quellenwert von Ciceros Invektiven in Bezug auf ihren Wahrheitsgehalt allerdings eher niedrig veranschlagt werden.

Cicero wähnte sich lange in Sicherheit vor den Drohungen des Clodius im Vertrauen auf die politische Bindung der Consuln Piso und Gabinius an Caesar und Pompeius¹⁴⁴ und auf seine eigenen Beziehungen zu den drei Potentaten, insbeson-

sibi dixit gravis auctor vehementissime displicere. Vbi nobis haec auctoritas tam diu tanta laetit? cur in lustris et helluationibus huius calamistrati saltatoris tam eximia virtus tam diu cessavit? Es ist zwar interessant zu betrachten, welche Formen der Lebensführung Cicero bei Gabinius als anstößig und eines Senators unwürdig herausstellt, Spekulationen über den Wahrheitsgehalt der Vorwürfe sollte man jedoch auf sich beruhen lassen (s.u. Anm. 142). Nach Ciceros Schilderungen war Gabinius jedenfalls ein Trinker (p. red. in sen. 13.16), der sich von Jugend an prostituiert habe (p. red. in sen. 11, Sest. 18.26), zudem der Geliebte Catilinas gewesen sei (p. red. in sen. 10), sich parfümiere und sich künstliche Locken drehen lasse (p. red. in sen. 16, Sest. 18) und geübt im Tanzen sei (p. red. in sen. 13, dom. 60, Pis. 22). - Als Beispiel für eine absolut unkritische Rezeption der Diffamierungen Ciceros sei DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms III², 56f. genannt.

¹⁴² Denn es ist bemerkenswert, dass Cicero in den Briefen an Atticus und in denen der Sammlung *ad familiares* aus der Zeit des Exils bis zur Rückkehr des Gabinius aus seiner Provinz kein Wort über diesen verliert. Auch in den Briefen an seinen Bruder Quintus aus derselben Zeit findet sich nur eine einzige Bezugnahme auf Gabinius, als Cicero im Mai 56 seiner Genugtuung darüber Ausdruck verleiht, dass der *senatus frequens divinus fuit in supplicatione Gabinio deneganda* (ad Q. fr. 2,7 (6),1). Dies deutet doch stark darauf hin, dass der öffentlich in den Reden präsentierte Zorn Cicero im Inneren keineswegs in ähnlichem Maße bewegte, denn wären seine Diffamierungen berechtigt gewesen, müssten sie sich doch wohl auch in den Briefen wiederfinden. Das Schweigen gegenüber den Vertrauten wie Atticus und Quintus spricht vielmehr dafür, dass diese wie Cicero selbst um die Übertreibungen, vielleicht sogar Unhaltbarkeit, der meisten Anschuldigungen wussten und Ciceros Invektiven nur ein Ventil darstellten, um Gabinius aus Rache für die Verbannung politisch möglichst stark zu schaden.

¹⁴³ Es bietet sich für Consulat und Proconsulat des Gabinius ein Vergleich mit der Darstellung Cassius Dios an, die aber wie Ciceros von einem "tone of hostility" (so WILLIAMS, Gabinius, 13) geprägt ist. Damit ist jedoch Ciceros Sicht noch nicht als zutreffend bestätigt, denn Dios Charakterisierung der Handlungsweisen des Gabinius, wie überhaupt der spätrepublikanischen Zeit, entspringt nicht eigenständigem Urteil, sondern spiegelt die Zeit der von ihm genutzten Quellen wider. F. MILLAR, *A Study of Cassius Dio*, Oxford 1964, 54f. macht zwar wahrscheinlich, dass Dio Ciceros Reden nicht direkt für die Schilderung des historischen Geschehens verwendet hat, doch kann Dio Ciceros negatives Urteil über die Benutzung des Livius, der Ciceros Reden sicherlich kannte und nutzte und möglicherweise auch dessen Schilderung des Gabinius übernahm, vermittelt worden sein. Dafür, dass Dio mit Livius' Werk vertraut war, s. MILLAR, a.a.O., 34f.; zu Dios Sicht des Gabinius allgemein vgl. WILLIAMS 13-16. Es existiert auch eine weniger voreingenommene Quelle, die ein viel positiveres Bild von Gabinius gibt: Flavius Josephus; da der jüdische Historiker aber nur über Gabinius' Proconsulat und nicht über sein Consulat berichtet, soll auf dessen Darstellung erst an späterer Stelle eingegangen werden, s.u. S. 38.

¹⁴⁴ Cass. Dio 38,15,6: τόν τε Γαβίνιον ἄντικρυς, ἅτε καὶ πάνυ φίλον αὐτῷ (bezogen auf Pompeius) ὄντα, καὶ τὸν Πίσωνα ἀπὸ τε τῆς ἐπιεικειᾶς καὶ διὰ τὴν τοῦ Καίσαρος συγγένειαν ὑπάρξειν οἱ προσεδόκησε. Man beachte, dass das Nahverhältnis zwischen Gabinius und Pompeius als besonders eng geschildert wird (s. πάνυ φίλος).

dere zu Pompeius¹⁴⁵. Er schätzte jedoch nur die Stärke der personenpolitischen Beziehungen zwischen den Consuln und den *potentes* richtig ein, denn Pompeius und Caesar ließen ihn fallen, und die Consuln ließen Clodius nicht nur gewähren, sie unterstützten dessen Maßnahmen gegen Cicero sogar. Dabei tat sich besonders Gabinius hervor, während Piso sich für längere Zeit in sein Haus zurückzog und den Amtsgeschäften fernblieb¹⁴⁶. Neben den anzunehmenden Weisungen der *potentes* gab es allerdings noch ein weiteres Motiv, mit Clodius in der Frage der Verbannung Ciceros zusammenzuarbeiten, das für die Consuln in Hinblick auf ihr anstehendes Proconsulat von großer Bedeutung war. Ihre Provinzen waren sicherlich gemäß der *lex Sempronia de provinciis consularibus* des C. Gracchus bereits 59 vom Senat festgesetzt worden¹⁴⁷. Es ist zwar nicht überliefert, welche Provinzen dies waren, doch offenbar entsprachen die mit ihnen verbundenen Möglichkeiten nicht den Erwartungen, die Piso und Gabinius an ihre Provinzialkommandos stellten. Denn am selben Tag, als Clodius sein Gesetz das auf die Verbannung Ciceros abzielte, promulgierte, beantragte er auch ein Gesetz, das als consularische Provinzen des folgenden Jahres für Piso Macedonia und für Gabinius Cilicia jeweils mit umfangreichen Vollmachten vorsah¹⁴⁸. In diesem Abkommen¹⁴⁹ über die Provinzen erblickt Cicero sicher zu Recht einen Hauptgrund für das weitere Vorgehen der Consuln gegen ihn. Während die Consuln auf Vorwürfe in dieser Sache ihre Gebundenheit an die Klauseln des clodischen Gesetzes über Ciceros Verbannung herausstellten, zeigt Cicero rückblickend auf, dass sie de facto durch die *lex de provinciis* gebunden gewesen wären und durch den 'Handel' mit den Provinzen ihre Handlungsfreiheit verloren hätten¹⁵⁰.

Um Solidaritätskundgebungen oder Beschlüsse des Senats zugunsten Ciceros unmöglich zu machen, bedienten sich die Consuln verschiedener magistratischer Obstruktionsmittel. Sie verweigerten längere Zeit überhaupt die Einberufung des Senats und, als endlich Sitzungen stattfanden, verweigerten sie *relationes* über die

¹⁴⁵ Vgl. zum Verhältnis Ciceros zu Caesar vor dem Exil SPIELVOGEL, *Amicitia*, 53-61, zur *amicitia* mit Pompeius ebda., 61-68.

¹⁴⁶ Vgl. z.B. Cic. Pis. 22, Sest. 26.

¹⁴⁷ Vgl. DE LIBERO, *Obstruktion*, 76 mit Anm. 43.

¹⁴⁸ Cic. Sest. 25: *promulgantur uno eodemque tempore rogationes ab eodem tribuno de mea pernicie et de provinciis consulum nominatim*. Während diese Aussage von Cicero Vertrauen verdient, kann die Darstellung in Sest. 53: *illo, inquam, ipso die - die dico? immo hora atque etiam puncto temporis eodem mihi rei publicae pernicies, Gabinio et Pisoni provincia rogata est* als rhetorische Überspitzung betrachtet werden. - Zum späteren Tausch von Cilicia gegen Syria s.u. S. 32f.

¹⁴⁹ Cicero bezeichnet die Vereinbarung zwischen Volkstribun und Consuln polemisch, aber nicht gänzlich unberechtigt, als *foedus* (p. red. in sen. 16, Sest. 24) oder *pactio* (p. red. ad. Quir. 13, Sest. 69). Die Consuln sind für ihn nichts als Händler, die kaufen und verkaufen, vgl. Cic. p. red. in sen. 10: *non consules, sed mercatores provinciarum ac venditores vestrae dignitatis*. Ihr Handeln habe nicht nur seinen politischen Untergang hervorgerufen (vgl. z.B. Sest. 25), sondern das ganze Staatswesen erschüttert, s. Sest. 53: *omnibus malis illo anno scelere consulum rem publicam esse confectam*.

¹⁵⁰ Vgl. Cic. dom. 70: *Quoniam quidem scripto illo istius sententiam dicere vetabatur, atque hanc rem par illud simile, Piso et Gabinius, vidit, homines legum iudiciorumque metuentes, cum frequentissimus senatus eos ut de me referrent cotidie flagitaret, non se rem improbare dicebant, sed lege istius impediri. Erat hoc verum; nam impediabantur, verum ea lege quam idem iste de Macedonia Syriaque tulerat, Sest. 69: cum consules provinciarum pactioe libertatem omnem perdidissent*. Auf die Rolle der *potentes* geht Cicero wohlweislich nicht ein.

Frage der Verbannung unter Hinweis auf eine entsprechende Klausel des clodischen Gesetzes, die Verhandlungen über die Rückberufung Ciceros verbot. Als schließlich optimistisch gesinnte Volkstribune ihr *ius referendi* wahrnahmen und einen Senatsbeschluss für Cicero erwirkten, wurde dies letztlich jedes Mal durch die Intercession eines Volkstribunen verhindert, der die Interessen des Clodius wahrnahm¹⁵¹. Gabinius ging auch gegen symbolische Solidaritätshandlungen, insbesondere von *equites*, die in Trauerkleidung auftraten und um seinen Einsatz für Cicero baten, vor und erließ gegen einen Senatsbeschluss, der besagte, dass die Senatoren ebenfalls Trauerkleidung tragen sollten, ein Edict¹⁵². Den damaligen *equestris ordinis princeps*, wie Cicero ihn rückblickend betitelt, und besonders eifrigen Fürsprecher Ciceros, L. Aelius Lamia ließ Gabinius auf 200 Meilen aus Rom relegieren¹⁵³, und laut Cicero soll er auch weitere *equites* beschimpft, vor Gericht gezogen und relegiert oder sogar mit Proskriptionen bedroht haben¹⁵⁴. Auch wenn man Ciceros wiederholte Aussagen, Gabinius habe öffentlich gedroht, die Ritter für ihre Unterstützung Ciceros in dessen Consulatsjahr gegen Catilina büßen lassen zu wollen¹⁵⁵, als Erklärung verwirft, da Cicero Gabinius wohl nur als den Catilinariern nahestehend diskreditieren wollte, ist das außerordentlich schroffe Vorgehen gegen die *equites* und ihren *princeps* jedenfalls bemerkenswert. Möglicherweise wollte Gabinius ja in erster Linie Lamia in dessen Eigenschaft als Steuerpächter treffen, was mit seinem Vorgehen gegen die *publicani* als Statthalter zusammenpassen würde¹⁵⁶.

Als Clodius allerdings Pompeius herausforderte, indem er dessen Geisel Tigranes befreite, beendete Pompeius das Bündnis mit dem Volkstribun. Gabinius' *amicitia* mit Pompeius wog stärker als die Bindung an Clodius durch das Gesetz über die Neuvergabe der consularischen Provinzen. Anders als sein Kollege Piso stellte er sich öffentlich gegen den Volkstribun, was selbst Cicero widerwillig einräumen muss. Es kam zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern des

¹⁵¹ Vgl. dazu DE LIBERO, Obstruktion, 81-83 mit den entsprechenden Belegen.

¹⁵² Vgl. Cic. p. red. in sen. 12, p. red. ad Quir. 13, Sest. 26.44, Plut. Cic. 31,1, Cass. Dio 38,16,2-6.

¹⁵³ Als Lamia sich im Jahr 43 um die Praetur bewarb, empfahl ihn Cicero an D. Brutus, vgl. fam. 11,16,2: *Nam Clodianis temporibus, cum equestris ordinis princeps esset proque mea salute acerrime propugnaret, a Gabinio consule relegatus est; quod ante id tempus civi Romano Romae contigit nemini*, vgl. auch p. red. in sen. 12, Sest. 29 u. fam. 12,29,1.

¹⁵⁴ So jedenfalls Cic. p. red. in sen. 32, Planc. 87. Gegen weitere Relegationen zumindest spricht, dass Cicero den Fall des Lamia in fam. 11,16,2 (s.o. Anm. 153) als so exzeptionell schildert.

¹⁵⁵ Vgl. Cic. p. red. in sen. 12.32, Sest. 28.

¹⁵⁶ Cic. ad Q. fr. 2,12 (11),2 schildert eine Anhörung von Gesandten aus Tyros und Steuerpächtern Syrias im Senat, bei der Lamia auftritt. Aus dem Kontext geht hervor, dass er nicht als Senator, sondern als *publicanus* anzusehen ist. Es ist verlockend zu vermuten, dass Lamia bereits 58 zu den Steuerpächtern der Provinz Syria zählte, da die Staatspachten ja in der Regel für ein *lustrum* vergeben wurden (vgl. G. ÜRÖGDI, s.v. *publicani*, in: RE Suppl. XI (1968) 1184-1208, hier: 1190), womöglich als *equestris ordinis princeps* sogar Leiter der *societas* war und Gabinius mit der *relegatio* ein Exempel für seinen weiteren Umgang mit den Publicanen während seiner Statthaltschaft geben wollte. Ebenso kann sich Lamia aber auch nur aus Rache an Gabinius im Senat so gegen ihn engagiert haben. Vgl. zur Person L. Aelius Lamias NICOLET, L'ordre équestre II, 762-765, S. TREGGIARI, Cicero, Horace, and Mutual Friends: Lamiae and Varrones Murenarum, in: Phoenix 27 (1973) 245-261, bes. 247f. Die Vermutung, dass die Maßnahmen des Gabinius vor allem gegen Steuerpächter gerichtet waren, wird unterstützt von Cic. ad Q. fr. 1,4,4, der vom *timor publicanorum* im Consulatsjahr des Gabinius spricht.

Clodius und des Consuls, wobei sogar dessen *fascēs* zerbrochen wurden. Schließlich weihte der Tribun die Güter des Gabinus den Göttern, ein Kampfmittel, das er bereits bei Ciceros Haus auf dem Palatin angewandt hatte¹⁵⁷. Das clodische Gesetz über die Imperien der Proconsuln blieb ungeachtet dieses Konfliktes in Kraft.

In welchem Umfang Gabinus in seinem Consulatsjahr selbst Gesetze auf den Weg brachte, bleibt unklar, da die literarischen Quellen sich auf das Geschehen um Cicero und Clodius konzentrieren. Zumindest ein Gesetz ist jedoch sicher in das Jahr 58 zu datieren: Es handelt sich um die inschriftlich erhaltene *lex Gabinia Calpurnia*, die den Deliern, die unter Verwüstungen und Versklavungen durch Mithradates und die Piraten sehr gelitten hatten, ihre Freiheit garantierte, ihnen Immunität von bestimmten Steuerlasten und Wiederherstellung von Tempeln versprach¹⁵⁸. Die Anteilnahme des Gabinus am Geschick der Insel Delos lässt sich wohl mit bestehenden Clientelverbindungen zwischen seiner *gens* und delischen Familien oder der Polis selbst erklären¹⁵⁹, zeigt jedoch ein Interesse am Wohlergehen der Provinzialen, das sich auch in anderen seiner Gesetze, die er aber möglicherweise auch schon als Volkstribun oder Praetor beantragt haben kann, findet. Eine *lex Gabinia*, die Cicero explizit nur im Jahr 54 erwähnt, auf die er aber wohl bereits 56 anspielt, schrieb vor, dass der Senat den ganzen Monat Februar hindurch Gesandtschaften täglich vorsprechen lassen musste¹⁶⁰ und sich erst nach Anhörung aller Gesandten anderen Amtsgeschäften zuwenden durfte¹⁶¹. Damit wurde der Senat gezwungen, sich den Anliegen, und das heißt vor allem auch den Beschwerden, der Provinzialen zu stellen¹⁶². In diesen Zusammenhang passt auch das gabinische Gesetz, das wohl einen früheren Senatsbeschluss verschärfte¹⁶³ und den Provinzialen verbot, in Rom Kredite aufzunehmen und Schuldverschreibungen für ungültig erklärte¹⁶⁴. Dieses Verbot sollte die Provinzialen vor dem

¹⁵⁷ Vgl. Ascon. Mil. p. 47 C., Cic. dom. 66, Sest. 27, Cass. Dio 38,30,2.

¹⁵⁸ Vgl. dazu nun umfassend NICOLET, *Insula Sacra*.

¹⁵⁹ Vgl. WILLIAMS, *Gabinus*, 23.

¹⁶⁰ Cic. ad. Q. fr. 2,12 (11),3: *Comitalibus diebus qui Quirinalia sequuntur Appius interpretatur non impediri se lege Pupia quo minus habeat senatum et, quod Gabinia sanctum sit, etiam cogi ex Kal. Febr. usque ad Kal. Mart. legatis senatum cottidie dare.*

¹⁶¹ Cic. fam. 1,4,1: *senatus haberi ante Kal. Febr. per legem Pupiam, id quod scis, non potest, neque mense Februario toto nisi perfectis aut reiectis legationibus.*

¹⁶² Der Frage der Datierung kann hier nicht im einzelnen nachgegangen werden, vgl. die Zusammenfassung der Diskussion bei BROUGHTON, *MRR* III, 97f., M. BONNEFOND-COUDRY, *La lex Gabinia sur les ambassades*, in: CL. NICOLET (Hg.), *Des ordres a Rome* (Publ. de la Sorbonne. Série Histoire Ancienne et Médiévale 13), Paris 1984, 61-100, DIES., *Sénat*, bes. 336 mit Anm. 139. Ich folge der Argumentation von GRUEN, *Last Generation*, 252, der darauf hinweist, dass das gabinische Gesetz die *lex Pupia*, die sich wohl nur auf das Consulat des M. Pupius Piso 61 beziehen kann, voraussetzen scheint, also frühestens in der Praetur und wahrscheinlicher im Consulat von Gabinus beantragt wurde. WILLEMS, *Le Sénat* II, 156f. wies bereits darauf hin, dass das Gesetz Cicero nach Att. 1,14,5, also am 13. Februar 61, noch nicht bekannt war, er datiert es in das Jahr der Praetur des Gabinus.

¹⁶³ Vgl. Ascon. Corn. p. 57 C.

¹⁶⁴ Cic. Att. 5,21,12: *Salamini cum Romae versuram facere vellent, non poterant, quod lex Gabinia vetabat ... At postea venit in mentem faeneratoribus nihil se iuvare illud senatus consultum, quod ex syngrapha ius dici lex Gabinia vetaret; Att. 6,2,7: Nam quod senatus consultum esse dicebat ut ius ex syngrapha diceretur, eo consilio factum est quod pecuniam Salamini contra legem Gabiniam sumpserant.*

Zinswucher ihrer römischen Gläubiger schützen, blieb aber weitgehend wirkungslos, wie das Beispiel des M. Brutus und der zyprischen Polis Salamis zeigt¹⁶⁵. Die Kreditgeschäfte wurden nun verstärkt von denjenigen betrieben, die wie Brutus Ausnahmegenehmigungen vom Senat erwirken konnten¹⁶⁶. Es zeigt sich jedenfalls, dass Gabinius sich, sei es schon als Volkstribun, oder erst in seinem Consulat, auch für die Interessen von Provinzialen engagierte.

Gabinius hatte sich durch das clodische Gesetz über die consularischen Provinzen Cilicia als Wirkungsstätte für seine Statthalterschaft ausgewählt, diese Provinz aber durch eine neue *lex* des Clodius zu einem nicht genau bekannten späteren Zeitpunkt, jedenfalls noch vor dem Bruch mit dem Tribun, gegen Syria austauschen lassen, womit Cilicia nun wieder zu einer praetorischen Provinz für 57 erklärt wurde¹⁶⁷. Dass nun sogar zwei Gesetze *extra ordinem* über die Provinz des Gabinius entschieden, erscheint erklärungsbedürftig. E. Badian hat bereits die richtigen Fragen gestellt und m.E. auch zutreffend beantwortet¹⁶⁸. Er fragt sich vor allem, warum Gabinius sich zunächst Cilicia aussuchte, dann aber plötzlich darauf verzichtete und stattdessen Syria für sein Proconsulat wählte. Was also hat die Attraktivität Cilicias ausgemacht, dann aber zu einem gewissen Zeitpunkt noch im Frühjahr 58 so gemindert, dass der Consul sich nun lieber Syria zuwandte? Zweifellos dachte Gabinius von vornherein an eine reiche Provinz, um sich finanziellen Gewinn zu sichern, oder auch nur um seine Wahlkampfschulden erstatten zu können¹⁶⁹. Nach allem, was wir wissen, musste die von Pompeius eingerichtete Provinz Syria als die einträglichere sowohl im Hinblick auf finanzielle als auch militärische Perspektiven gelten. Dass Gabinius zunächst aber Cilicia anstrebte, kann am plausibelsten mit einer wichtigen Änderung des Status dieser Provinz am Anfang des Jahres 58 erklärt werden. Clodius hatte nämlich ein Ge-

¹⁶⁵ Vgl. dazu z.B. BADIAN, Imperialismus, 119-122.

¹⁶⁶ So BADIAN, Imperialismus, 105. - Zur Frage der Datierung vgl. GRUEN, Last Generation, 251f., der hervorhebt, dass im Jahr 67 Gabinius' Kollege im Volkstribunat, C. Cornelius, mit einem ähnlichen Vorhaben scheiterte, so dass ein erneuter Versuch erst in späterer Zeit vorstellbar erscheint, also im Consulat des Gabinius.

¹⁶⁷ Cic. dom. 23: *Cui quidem cum Ciliciam dedisses, mutasti pactionem et Ciliciam ad praetorem item extra ordinem transtulisti: Gabinio pretio amplificato Syriam nominatim dedisti; Sest. 55: ...ut Gabinio pro illa sua Cilicia, quam sibi, si rem publicam prodidisset, pactus erat, Syria daretur, et uni helluoni bis de eadem re deliberandi et rogata lege potestas per novam legem fieret provinciae commutandae.*

¹⁶⁸ Vgl. BADIAN, Cato, 110-121, bes. 115-118.

¹⁶⁹ Sich bei der Bewerbung um Ämter zu verschulden, war in dieser Zeit eher die Regel als die Ausnahme, s.o. S. 16 mit Anm. 68-71. Cicero spricht oft von den hohen Schulden des Gabinius. Während Bemerkungen wie p. red. in sen. 11, Gabinius habe sich schon früher nur durch sein Volkstribunat vor den Gläubigern retten können (ähnlich Sest. 18, vgl. dagegen das Lob, das Cicero seinem Wirken als Tribun in der politischen Konstellation des Jahres 66 spendet, Manil. 58, zitiert s.o. S. 25) oder Sest. 26, wonach er sein ganzes *patrimonium* verloren habe, als typisch diffamierende Übertreibung anzusehen sind, entbehren die Schuldengeschichten wohl doch nicht jeder Grundlage. Gabinius hatte bei der Bewerbung um sein Consulat teure Gladiatorenspiele finanziert (vgl. Cic. Att. 2,19,3; 24,3) und wäre als designierter Consul fast wegen *ambitus* angeklagt worden (vgl. Cic. ad. Q. fr. 1,2,15, s.o. S. 26f.). Demnach verdient Ciceros Bemerkung, der Consul Piso habe ihm in Anwesenheit seines Verwandten, Ciceros Schwiegersohns, mitgeteilt, *egere sordidissime Gabinium, sine provincia stare non posse* (Pis. 12, ähnlich Sest. 18), durchaus Glauben, so auch BADIAN, Cato, 115 Anm. 47; vgl. auch die Sammlung der Belege über die finanzielle Situation des Gabinius bei SHATZMAN, Senatorial Wealth, 342f.

setz eingebracht, nach dem König Ptolemaios von Cypern, ein Bruder des Ptolemaios Auletes von Ägypten, abgesetzt, sein Land annektiert werden und sein Kronschatz dem römischen Volk zugutekommen sollte. Da Cypern nach der Inbesitznahme ab 56 der Provinz Cilicia zugeteilt wurde, ist davon auszugehen, dass die Maßnahme auch schon 58 geplant war. Demnach wollte Gabinius sich als künftiger Statthalter Cilicias diese ehrenvolle und gewinnversprechende Aufgabe sichern. Doch die Situation änderte sich. Clodius erwirkte ein Gesetz, nach dem Cato mit der cyprischen Mission beauftragt wurde¹⁷⁰, sei es dass er, da er auf den Kronschatz für die Finanzierung seiner Frumentargesetzgebung angewiesen war, dem rechtschaffenden Cato eher vertraute, die Gelder nicht zu unterschlagen, als Gabinius, sei es, dass er dem Druck der *potentes* folgte, die ihren Gegner Cato über längere Zeit aus Rom entfernen wollten. Für das zweite spricht, dass von einem Widerstand des Consuls gegen die Änderung des ursprünglichen Vorhabens nichts bekannt ist. Dass enorme finanzielle Möglichkeiten mit der Annektierung Cyperns verbunden waren, bewahrheitete sich, als Cato mit fast 7000 Talenten¹⁷¹ für das *aerarium* nach Rom zurückkehrte. Auf seinen ursprünglichen Status reduziert war Cilicia für Gabinius nicht mehr von Interesse, er ließ sich als 'Entschädigung' Syria zuteilen¹⁷². Syria war zwar in den Vorjahren nur von Propräto- ren verwaltet worden, schien dem Consul aber doch vielversprechend zu sein, da er das Gebiet aus seiner Zeit als Legat des Pompeius kannte und ständige Kämpfe mit Araberstämmen militärischen Ruhm versprachen¹⁷³.

Es bleibt zu fragen, ob mit den Imperien für die Proconsuln Gabinius und Piso besonders umfassende Vollmachten verbunden waren, wie Cicero in manchen Aussagen nahezulegen scheint. Cicero bezeichnet die Vollmachten der beiden Proconsuln nach den clodischen Gesetzen über ihre Provinzen als *imperium infinitum*¹⁷⁴. Forscher, die diesem Begriff staatsrechtliche Qualitäten zusprechen wollen, ihn also auf festgelegte außerordentliche Kompetenzen beziehen, die jedes Mal, wenn der Begriff auftaucht¹⁷⁵, gegeben sein müssten, scheinen mir jedoch in die Irre zu gehen¹⁷⁶. Es handelt sich vielmehr um die rhetorisch überspitzte¹⁷⁷

¹⁷⁰ Vgl. zu Catos Mission neben BADIAN, Cato, auch S. I. OOST, Cato "Uticensis" and the Annexation of Cyprus, in: CPh 50 (1955) 98-112, FEHRLE, Cato Uticensis, 136-155, SHERWIN-WHITE, Roman Foreign Policy, 268-270.

¹⁷¹ So Plut. Cat. min. 38,1; für die Richtigkeit der hohen Summe s. OOST (wie Anm. 170) 104, akzeptiert auch von FEHRLE, Cato Uticensis, 153.

¹⁷² Dies ist die Zusammenfassung der überzeugenden Argumentation Badians, vgl. BADIAN, Cato, 115-117 mit Belegen und Darstellung der Forschungsdiskussion, zustimmend WILLIAMS, Gabinius, 118f. u. FEHRLE, Cato Uticensis, 142.

¹⁷³ Vgl. NISBET, In Pisonem, 189, der aber nicht die Araber, sondern den Aufruhr in Iudaea als Grund nennt, der aber im Jahr 58 wohl noch nicht begonnen hatte, s. auch WILLIAMS, Gabinius, 121.

¹⁷⁴ S. Cic. dom. 23.55.

¹⁷⁵ Eine Auflistung der Belege für den Begriff *imperium infinitum* gibt J. BLEICKEN, *Imperium consulare/proconsulare* im Übergang von der Republik zum Prinzipat, in: DERS., Colloquium Heuß, 121 Anm. 9.

¹⁷⁶ So vermutet WILLEMS, Le Sénat II, 518, der Begriff umfasse das Recht, ohne Beteiligung des Senats über Krieg und Frieden zu entscheiden.

Umschreibung eines *imperium extra ordinem*, wobei durch den Begriff allein noch nichts über die Kompetenzen des speziellen Kommandos gesagt ist. Welche besonderen Vollmachten hat nun die *lex Clodia* Gabinus und Piso gegeben? Sherwin-White vermutet das Außergewöhnliche in einer auf mehrere Jahre festgesetzten Dauer, angelehnt an das unmittelbare Vorbild der *lex Vatinia* von 59, die Caesar seine Provinzen für ein *quinquennium* gab¹⁷⁸, wobei er in diesem Fall den Zeitraum eines *triennium* annimmt¹⁷⁹. Zwar verließ zumindest Gabinus Anfang 54 tatsächlich erst ungefähr drei Jahre nach seiner Ankunft die Provinz, doch Cicero zeigt deutlich, dass eine frühere Abberufung rechtlich durchaus möglich gewesen wäre und nur durch das Eingreifen der *potentes* und ihrer Gefolgsmänner verhindert wurde. Ein erster Versuch dazu wurde bereits im Jahre 57 unternommen, kaum dass die Proconsuln in ihren Provinzen angekommen waren¹⁸⁰, den zweiten Vorstoß unternahm Cicero selbst im Juni 56 bei der Verhandlung über die Bestimmung der consularischen Provinzen für 54. Er plädierte dafür, Syria und Macedonia sowohl als praetorische Provinzen für 55 als auch als consularische Provinzen für das übernächste Jahr zu benennen¹⁸¹.

Wären die consularischen Provinzen von Gabinus und Piso wirklich per Gesetz auf drei Jahre vergeben worden, hätten die genannten Anträge gar nicht erst gestellt werden müssen bzw. können. So wurde auch Macedonia zu einer praetorischen Provinz für 55 erklärt und Piso im Verlauf dieses Jahres durch einen Propraetor, Q. Ancharius, der 56 Praetor gewesen war, abgelöst, während Gabinus kein Nachfolger geschickt wurde und er noch ein weiteres Jahr als Statthalter amtierte¹⁸². Damit kann Sherwin-Whites These von einem dreijährigen *imperium* als widerlegt gelten.

¹⁷⁷ Vgl. COBBAN, Senate and Provinces, 94: "Cicero's reference to *imperium infinitum* must however be discounted as rhetoric", NISBET, In Pisonem, 189: "Gabinus, like Piso, received what Cicero rhetorically calls *infinitum imperium*."

¹⁷⁸ S.o.Anm. 52.

¹⁷⁹ Vgl. SHERWIN-WHITE, Roman Foreign Policy, 272 mit Anm. 2.

¹⁸⁰ Cic. prov. 13: *At idem vos anno superiore hos eosdem revocabatis, cum in provincias pervenissent*: (Die unmittelbar daran anschließende Passage legt nahe, dass Anhänger der *potentes* für die Verhinderung der Abberufung zum nächstmöglichen Zeitpunkt verantwortlich waren, was Cicero, der nun die Politik der *potentes* unterstützte, natürlich nicht offen aussprechen konnte, vgl. SPIELVOGEL, Amicitia, 111-128.) *quo tempore si liberum vestrum iudicium fuisset nec totiens dilata res nec ad extremum e manibus erepta, restituissetis, id quod cupiebatis, vestram auctoritatem, iis per quos erat amissa revocatis, et iis ipsis praemiis extortis quae erant pro scelere atque eversione patriae consecuti*. Auch dass Cicero unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Exil im Herbst 57 ankündigt, die Proconsuln zurück nach Rom holen zu wollen, um sie zur Rechenschaft zu ziehen, ist nicht nur als rhetorische Floskel zu verstehen, sondern deutet darauf hin, dass sie bereits nach einem Jahr ganz regulär ersetzt werden konnten, vgl. Cic. p. red. ad Quir. 21: *sic ulciscar ..., mercatores provinciarum revocando domum atque ab iis provinciarum rationem repetendo*.

¹⁸¹ Cic. prov. 17: *Itaque ego idem, qui nunc consulibus iis qui designati erunt Syriam Macedoniamque decerno, decernam easdem praetorias, ut et praetores annuas provincias habeant et eos quam primum videamus quos animo aequo videre non possumus*. - Zum Modus der Provinzverteilung vgl. HANTOS, Res publica constituta, 105f.

¹⁸² Vgl. Cic. Pis. 88: *debilitatio atque abiectio animi tui Macedonia praetoria nuntiata, cum tu non solum quod tibi succederetur sed quod Gabinio non succederetur exsanguis et mortuus concidisti, quid?* Zu Ancharius s.u. S. 107, zu Piso s.u. S. 154-162.

Es wird auch vermutet, das clodische Gesetz habe eine Bestimmung enthalten, die es den Proconsuln erlaubte, ihre Provinzen zu verlassen und ohne Volks- oder Senatsbeschluss eigenmächtig Krieg zu führen¹⁸³. Als Belege werden vor allem Äußerungen Ciceros aus der Rede über das eigene Haus, die dieser am 29. September 57 vor den *pontifices* gehalten hat¹⁸⁴, angeführt, wonach Clodius' Gesetz Gabinus außer Syria auch den Zugriff auf friedliche Völker und Reiche, wie die der Araber und Perser, gegeben hatte¹⁸⁵. Doch handelt es sich hier sicherlich um übertriebene Darstellungen Ciceros, die auf der Kenntnis der Maßnahmen des Gabinus in dieser Zeit basieren¹⁸⁶ und die er - geschickt konstruierend - nur mit dem clodischen Gesetz in Verbindung bringt, um die seiner Meinung nach fatale Bedeutung dieser *lex* für seine eigene politische Existenz und die Stabilität der *res publica* noch zu erhöhen und in möglichst grellen Farben zu schildern¹⁸⁷. Weitere Gegenargumente liefert Cicero selbst, der in der Invektive gegen Piso, die wohl aus dem September des Jahres 55 stammt¹⁸⁸, die eigenmächtige Kriegführung des Gabinus und die Überschreitung der Provinzgrenzen durch den Zug nach Ägypten¹⁸⁹ vehement kritisiert und sich dabei auf Bestimmungen der sullanischen *lex Cornelia maiestatis* und der *lex Iulia de pecuniis repetundis* aus Caesars Consulat beruft. Diese Gesetze verboten den Promagistraten demnach: *exire de provincia, educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum iniussu populi Romani aut senatus accedere*¹⁹⁰, alles Vorschriften, gegen die Gabinus verstoßen habe, als er im Frühjahr 55 sein Heer aus der Provinz Syria hinausführte, nach Ägypten zog, ohne Beschluss von Senat oder Volk die Ägypter angriff, besiegte und Alexandria einnahm¹⁹¹. Hätte die *lex Clodia* hierzu Ausnahmebestimmungen vorgesehen, wären die Vorwürfe Ciceros in dieser Form sicher nicht möglich gewesen. Außerdem hatte nicht einmal die *lex Vatinia* von 59 bei allen Vollmachten, die sie für Caesars Proconsulat gewährte, solche Kompetenzen vorgesehen¹⁹². Auch Caesar musste wie Gabinus das Verlassen seiner *provincia* und sein Vorgehen gegen die Helvetier und vor allem gegen Ariovist rechtfertigen¹⁹³, nur kehrte Caesar nie

¹⁸³ Vgl. NISBET, In Pisonem, 189: "this (sc. *infinitem imperium*) seems to have given him some power to intervene in client kingdoms, perhaps also in the foreign states across his eastern frontier", dagegen bereits COBBAN, Senate and Provinces, 94: "it seems more likely that it did not expressly allow him to conduct foreign wars on his own responsibility."

¹⁸⁴ Vgl. Cic. Att. 4,2,2, har. 12, s. dazu auch GELZER, Cicero, 154.

¹⁸⁵ S. Cic. dom. 60: *alteri Syriam, Babylonem, Persas, integerrimas pacatissimasque gentis, ad diripiendum tradidisses*; dom. 124: *Gabini, cui regna omnia Syrorum Arabum Persarumque donaras*.

¹⁸⁶ Zu den Handlungen des Gabinus im Jahr 57 s.u. S. 38f.

¹⁸⁷ S.o. S. 29 mit Anm. 149 u. 150.

¹⁸⁸ Piso kehrte im September 55 nach Rom zurück, vgl. Cic. Pis. 55.65.86.97 u. GELZER, Cicero, 180f.

¹⁸⁹ S.u. S. 43-54.

¹⁹⁰ Cic. Pis. 50.

¹⁹¹ Vgl. Cic. Pis. 49, zitiert in Anm. 278.

¹⁹² Vgl. W. HOFFMANN, Zur Vorgeschichte von Caesars Eingreifen in Gallien, in: AU 1/4 (1952) 5-22, hier: 19.

¹⁹³ Zu den Vorwürfen der politischen Gegner, Caesar habe grundlos im Frieden seine Provinz verlassen und ohne Ermächtigung des Senats Krieg mit Ariovist begonnen, vgl. z.B. die Recht-

als *privatus* nach Rom zurück, sondern mit seinen Legionen und konnte so auch nicht wie Gabinius vor Gericht gezogen werden¹⁹⁴.

In anderen Bestimmungen ist die *lex Clodia* jedoch durchaus an die *lex Vatinia* angelehnt. Gabinius und Piso durften ohne Senatsbeschluss eine uns unbekannt Zahl von Legaten ernennen¹⁹⁵, mehrere Legionen ausheben und wurden mit einer umfangreichen *ornatio*¹⁹⁶ aus dem *aerarium* versehen¹⁹⁷. Ob man das *imperium* der Proconsuln als außerordentliches Kommando bezeichnen will oder nicht, ist in erster Linie nur eine Frage der Definition¹⁹⁸. Weitaus wichtiger ist es festzuhalten, dass sich der Consul Gabinius aufgrund der besonderen politischen Konstellation des Jahres 58 und seiner personenpolitischen Bindungen für seine Statthalter-schaft sogar zweimal eine in mehrerer Hinsicht gewinnversprechende Provinz auswählen konnte und dazu die obengenannten besonderen Vollmachten erhielt. Als er sich, wie sein Kollege Piso, noch als Consul vor Ablauf des Jahres auf den Weg in die Provinz begab¹⁹⁹, hatte er die Aussicht auf militärischen Ruhm und finanziellen Gewinn vor sich, ließ jedoch in der *urbs* viele Senatoren und Ritter zurück, die er sich durch sein rigides Handeln zu Feinden gemacht hatte.

fertigungsrede bei Cass. Dio 38,42-46 u. D. TIMPE, Caesars gallischer Krieg und das Problem des römischen Imperialismus, in: *Historia* 14 (1965) 189-214, bes. 206-212.

¹⁹⁴ Zu den Prozessen gegen Gabinius s.u. S. 63-74.

¹⁹⁵ Vgl. Cic. Sest. 33: *ne isti quidem quos legatos non modo nullo senatus consulto, sed etiam repugnante senatu tibi tute legasti*. Hier ist zwar nur Piso angesprochen, doch werden beide Consuln identische Befugnisse erhalten haben, da ja zunächst auch nur ein Gesetz über beide consularische Provinzen befand, s.o. S. 29 mit Anm. 148. Dies bestätigt auch Cic. Vat. 36: *quis legatos umquam audivit sine senatus consulto? Ante te nemo, post continuo fecit idem in duobus prodigiis rei publicae* (gemeint sind natürlich Gabinius und Piso) *Clodius*. Die Nähe, die Cicero zwischen dem vatinischen und dem clodischen Provinzgesetz herstellt, ist bezeichnend.

¹⁹⁶ Zur *ornatio*, der finanziellen Ausstattung der Statthalter, vgl. COBBAN, *Senate and Provinces*, 154-158.

¹⁹⁷ Vgl. Cic. p. red. in sen. 18: *duobus impiis nefariisque consulibus aerarium provinciae legiones imperia donabantur*, dom. 55: *cum Gabinio Syria dabatur, Macedonia Pisoni, utique infinitum imperium, ingens pecunia*, Sest. 24: *Foedus fecerunt cum tribuno plebis palam, ut ab eo provincias acciperent quas ipsi vellent, exercitum et pecuniam quantam vellent*. Die Höhe der Gelder und die Zahl der Legionen war zwar nicht so unermesslich, wie Cicero Glauben machen möchte, lässt sich jedoch nicht näher präzisieren.

¹⁹⁸ Für die Bezeichnung *imperium extra ordinem* kann man die Zuteilung durch Volksgesetz, das Recht der Legatenernennung und die wohl ursprünglich hohe finanzielle und militärische Ausstattung anführen, dagegen, dass zumindest m.E. nur eine Provinz für ein Jahr vergeben wurde.

¹⁹⁹ Vgl. Cic. Att. 3,22,1 vom 25. November 58. Cicero befand sich in Dyrrhachion und glaubte, die Stadt verlassen zu müssen, da die Ankunft von Soldaten - also von Piso und seinem Heer - bevorstehe. Mehrere Consuln gingen nach Sullas Reformen schon vor Ablauf der Amtszeit im Bereich *domi* in ihre Provinzen, so z.B. der Consul Glabrio im Jahr 67, Lentulus Spinther 57 oder Crassus 55, vgl. auch J. BLEICKEN, *Imperium consulare/proconsulare* im Übergang von der Republik zum Prinzipat, in: DERS., *GS II*, 707 Anm. 3 mit weiterer Literatur.

2.3 Gabinius als Proconsul von Syria in den Jahren 57 bis 54²⁰⁰

2.3.1 Feldzüge in Iudaea, gegen die Parther und nach Ägypten

2.3.1.1 Die Erhebungen des Alexander und Aristobulos in Iudaea

Seit Pompeius Syria zur Provinz gemacht hatte, hatten sich alle drei aufeinanderfolgenden Statthalter, M. Aemilius Scaurus, L. Marcius Philippus und Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus, mit den benachbarten Nabataeern auseinanderzusetzen. Wenn wir dem Wortlaut Appians Glauben schenken, wurde die Provinz von diesen arabischen Stämmen sogar ständig angegriffen²⁰¹. Für Scaurus, den Pompeius mit zwei Legionen zur Verwaltung Syrias zurückgelassen hatte, ist uns Genaueres überliefert. Er belagerte sogar die nabataeische Hauptstadt Petra und beendete den Feldzug erst, als der Araberkönig Aretas ihm 300 Talente zahlte²⁰². Da diese Vorgänge Gabinius natürlich bekannt waren, liegt es nah anzunehmen, dass auch er schon vor seiner Ankunft in der Provinz plante, mit Kriegszügen gegen die Araber Geld und Ruhm zu ernten²⁰³. Auf dem Weg in die Provinz hatte der Proconsul bei der Unterstützung des Clientelkönigs Ariobarzanes von Kappadokien wohl bereits in ersten militärischen Aktionen seine Truppen erproben können²⁰⁴. Doch kaum in der Provinz angekommen, musste Gabinius alle etwaigen Pläne ändern, da Iudaea von bürgerkriegsähnlichen Unruhen erschüttert wurde.

Iudaea war nach der Neuordnung des Ostens durch Pompeius zwar nicht Bestandteil der syrischen Provinz geworden - es wurden nur einige Städte von der jüdischen Herrschaft 'befreit' und direkt der Provinz inkorporiert - blieb "aber nichtsdestoweniger in der römischen Verfügungsgewalt, als deren äußeres Zeichen die amtliche Kontrolle des Statthalters ..., die Tributpflicht und die Beseitigung des Königtums zu gelten hat"²⁰⁵. Pompeius hatte nach der Eroberung Jerusalems im Jahr 63 die jüdischen Thronstreitigkeiten dadurch zu beenden versucht, dass er Hyrkanos als Hohepriester und Ethnarch Iudaeas einsetzte, dessen Konkurrenten und Bruder, Aristobulos, aber mitsamt Kindern als Kriegsgefangene nach Rom brachte. Der älteste Sohn des Aristobulos, Alexander, konnte jedoch entfliehen²⁰⁶ und kehrte nach Iudaea zurück. Im Jahr 57 hatte er genug Anhänger gesammelt,

²⁰⁰ Da nicht alle Maßnahmen, insbesondere die militärischen Aktionen des Proconsuls, gleichermaßen ausführlich betrachtet werden können, sei verwiesen auf die Darstellungen von WILLIAMS, Gabinius, 115-167; BAUMANN, Rom und die Juden, 51-63; SHERWIN-WHITE, Roman Foreign Policy, 271-279.

²⁰¹ Vgl. App. Syr. 51.

²⁰² Vgl. Ios. bell. Iud. 1,159; ant. Iud. 14,80f.

²⁰³ Nach App. Syr. 51 plante Gabinius wirklich zunächst einen Feldzug gegen die Araber, nahm aber davon Abstand, als er aufgefordert wurde, in die parthischen Thronstreitigkeiten einzugreifen, und brach auch dieses Vorgehen ab, als er sich für die Rückführung des Königs von Ägypten engagierte. Appian übergeht allerdings die Aufstände in Iudaea, die Gabinius zunächst 57 und 56 so in Anspruch nahmen, dass er ihretwegen alle anderen Pläne zurückstellen musste. Er unternahm schließlich am Ende seiner Statthalterschaft, nachdem er sich aller anderen Aufgaben entledigt hatte, wirklich einen Feldzug gegen die Nabataeer und besiegte sie in einer Schlacht, vgl. Ios. bell. Iud. 1,978; ant. Iud. 14,103.

²⁰⁴ Cicero macht aus der Unterstützung der römischen Vasallen eine anrühige Mordgeschichte, was kaum ernstzunehmen ist, vgl. prov. 9: *cuius iter in provinciam fuit eius modi ut rex Ariobarzanes consulem vestrum ad caedem faciendam tamquam aliquem Thraecem conduceret.*

²⁰⁵ DAHLHEIM, Gewalt und Herrschaft, 266.

²⁰⁶ Vgl. Ios. bell. Iud. 1,157f.; ant. Iud. 14,79.

um gegen seinen Onkel aufbegehren zu können²⁰⁷. Gabinius, der mit den Verhältnissen vor Ort aus seiner Zeit als Legat des Pompeius vertraut war, ging mit seinen Truppen gegen Alexander vor, der sein Heer auf 10000 Fußsoldaten und 1500 Reiter verstärkt hatte. Gabinius schickte zunächst die Reiter unter M. Antonius und jüdische Truppen voran, vereinigte schließlich seine Legionen mit ihnen und besiegte Alexanders Heer in einer Schlacht in der Nähe von Jerusalem, wobei ungefähr 3000 der Gegner fielen und ebenso viele gefangengenommen wurden. Gabinius musste nun noch Alexanders Stützpunkt Alexandreion belagern, bis Alexander diese und weitere Festungen übergab, worauf der Proconsul sie zerstören ließ. Schon während der mehrmonatigen Belagerung von Alexandreion widmete sich Gabinius dem Wiederaufbau und der Neugründung zerstörter Städte. Nach der Übergabe und Zerstörung der Festung konnte dieser Aufstand als beendet gelten, und der Proconsul änderte die Organisation Iudaeas von Grund auf²⁰⁸.

Möglicherweise haben die Legionen ihren Feldherrn Gabinius nach dem großen Sieg über mehr als 10000 Feinde zum *imperator* ausgerufen²⁰⁹, doch wie waren die Reaktionen in Rom auf solche Nachrichten? Wie wurden seine unbestreitbaren Erfolge, die Josephus rühmt²¹⁰, dort aufgenommen? Wir kennen nur Ciceros hasserfüllte Tiraden, die Erfolge des Gabinius nicht zu kennen scheinen und stattdessen von verheerenden Niederlagen berichten. So soll der Proconsul zu Beginn seiner Statthalterschaft seine Reiterei und die besten Cohorten verloren haben²¹¹. Josephus erwähnt solche Niederlagen nicht. Selbst wenn die Reiterei oder einige Cohorten Verluste hinnehmen mussten, was in Auseinandersetzungen solchen Ausmaßes kaum verwundern kann, darf man dem Gesamtbild, das der jüdische Historiker zeichnet, mehr Glauben schenken als Ciceros Invektiven, da Josephus sich für die Darstellung der Feldzüge des Gabinius ausdrücklich auf Nikolaos von Damaskus und Strabo beruft, die beide um 64 geboren wurden, also auch noch Zeitgenossen und wohl auch unvoreingenommene Quellen als der Redner waren²¹². Die politische Feindschaft gegenüber Gabinius war in Rom jedenfalls so stark ausgeprägt, dass - wohl noch während der Kämpfe mit Alexander oder nach den ersten Erfolgen - im Senat über seine Ablösung im Jahr 56 durch einen Propraetor verhandelt wurde. Die Macht der *potentes* war jedoch groß genug, um das zu verhindern. Und die Unruhen in Iudaea stellten ein starkes Argument dar, um

²⁰⁷ Vgl. BAUMANN, Rom und die Juden, 50-52.

²⁰⁸ Vgl. Ios. bell. Iud. 1,160-170; ant. Iud. 14,82-91, BAUMANN, Rom und die Juden, 52-55; zur Neugründung der Städte und zur Neuordnung des Landes s.u. S. 58.

²⁰⁹ Es ist nicht belegt, ob Gabinius bereits 57 zum *imperator* akklamiert wurde, dass er von seinen Truppen den Titel erhielt, belegt Cic. Pis. 44 (also für das Jahr 55, s. dazu o. S. 35, Anm. 188). Wenn er schon 57 akklamiert wurde, hat er aber wohl kein Gesuch an den Senat geschickt, den Titel zu bestätigen, was man aus der Ablehnung, die erst im nächsten Jahr erfolgte, s.u. S. 39 mit Anm. 215, schließen kann. Womöglich haben die neueren Unruhen Gabinius veranlasst, Anträge auf Anerkennung des *imperator*-Titels oder auch auf eine *supplicatio* erst später zu stellen, was dann ja auch 56 erfolgte.

²¹⁰ Ios. bell. Iud. 1,160: Alexander hätte Hyrkanos gestürzt, εἰ μὴ Γαβίνιος ... τὰ τε ἄλλα γενναῖον ἀπέδειξεν ἑαυτὸν ἐν πολλοῖς καὶ ἐπ' Ἀλέξανδρον ὄρμησεν.

²¹¹ Cic. Sest. 71: *neque equitatum in Syria et cohortis optimas perdidissemus; prov. 9: deinde ad-ventus in Syriam primus equitatus habuit interitum, post concisae sunt optimae cohortes.*

²¹² Ios. ant. Iud. 14,104: περὶ δὲ τῆς Πομπηίου καὶ Γαβινίου στρατείας ἐπὶ Ἰουδαίους γράφει Νικόλαος ὁ Δαμασκηνὸς καὶ Στράβων ὁ Καππάδοξ οὐδὲν ἕτερος ἑτέρου καινότερον λέγων.

Gabinius für ein zweites Jahr im Amt zu belassen und ihm keinen Nachfolger zu schicken²¹³.

Kaum war die Revolte Alexanders niedergeschlagen, flammten im Jahr 56 neue Unruhen in Iudaea auf. Alexanders Vater Aristobulos war mit seinem jüngeren Sohn Antigonos aus der römischen Gefangenschaft entkommen, erschien in Iudaea und scharte Anhänger um sich. Als er die Festung Alexandreion wiederaufbauen ließ, schickte Gabinius Truppen, die dies verhindern sollten. Aristobulos zog sich daraufhin mit ungefähr 8000 Bewaffneten zu einer anderen Festung, Machaerus, zurück, wurde aber auf dem Weg dorthin von den Römern angegriffen, verlor 5000 Mann und entkam mit 1000 verbliebenen Kämpfern nach Machaerus, das er befestigen ließ. Doch nach nur zweitägiger Belagerung musste er kapitulieren. Gabinius schickte ihn und Antigonos wieder in die Gefangenschaft nach Rom zurück, teilte dem Senat aber brieflich mit, man möge die Kinder des Aristobulos aus der Haft entlassen, da er dies deren Mutter als Gegenleistung für ihre Haft versprochen hatte. Wir wissen nicht, ob es im Senat Auseinandersetzungen um diese Frage gab, die Kinder wurden jedenfalls zurückgeschickt²¹⁴.

Nun konnte Gabinius daran denken, Ehrungen für seine offensichtlichen Erfolge in Rom einzufordern. Er hatte in seinen Berichten an den Senat seine Leistungen herausgestellt und suchte um eine *supplicatio* nach, die der Senat beschließen musste. Cicero zeigt uns seine unverhohlene Freude darüber, dass der zahlreich versammelte Senat am 15. Mai 56 die *supplicatio* ablehnte²¹⁵, was bisher noch nie vorgekommen sei²¹⁶, also einen außerordentlichen Affront darstellte und eine Warnung für Gabinius hätte sein müssen. Ciceros Genugtuung darüber, dass er bei der Beschlussfassung abwesend war, ihm also niemand vorwerfen konnte, für die Ablehnung verantwortlich zu sein oder nur dazu beigetragen zu haben, zeigt deutlich, wie stark die Front der Gegner des Gabinius war. Seinen Leistungen gemäß hätte der Proconsul das Dankfest sicherlich verdient, zumal wenn man Ciceros Kritik daran bedenkt, dass solche Ehrungen in immer größerem Umfang überhandgenommen hätten, also Dankfeste bei weitaus geringeren Erfolgen ständig bewilligt wurden²¹⁷. Caesars Position war stark genug, eine bisher nie dagewesene *supplicatio* vom Senat zu erlangen²¹⁸, Gabinius konnten oder wollten auch die

²¹³ Vgl. Cic. prov. 13, zitiert o. in Anm. 180.

²¹⁴ Vgl. Ios. bell. Iud. 171-174; ant. Iud. 14,92-97, BAUMANN, Rom und die Juden, 57-59.

²¹⁵ Vgl. Cic. ad Q. fr. 2,7 (6),1: *Sed cetera, ut scribis, praesenti sermoni reserventur; hoc tamen non quo differe: Id. Mai. senatus frequens divinus fuit in supplicatione Gabinio deneganda. Adiurat Procilius hoc nemini accidisse; foris valde plauditur. Mihi cum sua sponte iucundum tum iucundius, quod me absente; est enim εἰλικρινὲς iudicium, sine oppugnatione, sine gratia nostra ...*, Phil. 14,24: *supplicatio ... deneganda est, quod praeter A. Gabinium contigit nemini*, prov. 14: *Hoc statuit senatus, cum frequens supplicationem Gabinio denegavit*, Pis. 41: *ausus est - quid enim ille non audeat? - a senatu supplicationem per litteras postulare*.

²¹⁶ Zu einem zweifelhaften Präzedenzfall vgl. Cic. prov. 15.

²¹⁷ Cic. Pis. 45: *ab altero adlatae litterae, recitatae, relatum ad senatum. Di immortales! idne ego optarem ut inimicus meus ea qua nemo umquam ignominia notaretur, ut senatus is qui in eam iam benignitatis consuetudinem venit ut eos qui bene rem publicam gesserint novis honoribus adficiat et numero dierum et genere verborum, huius unius litteris nuntiantibus non crederet, postulantibus denegaret?*

²¹⁸ Interessanterweise stellt auch Cicero Caesars *supplicatio* und Gabinius' vergebliches Bemühen gegenüber, vgl. Cic. prov. 25: *Vos enim, ad quos litteras L. Piso de suis rebus non audet mitte-*

potentes nicht helfen. Bald nach dieser Demütigung wurde ihm wohl auch noch die Anerkennung des *imperator*-Titels verweigert²¹⁹.

Immerhin konnten seine *amici*²²⁰ verhindern, dass Syria im Zuge der Beratung über die consularischen Provinzen für das Jahr 54 sogar zu einer praetorischen Provinz für 55 bestimmt wurde, was Cicero beantragt und im Falle Macedonias und Pisos auch erreicht hatte, so dass Gabinius anders als sein Kollege im Consulat trotz aller Widerstände noch ein drittes Jahr als Statthalter in seiner Provinz bleiben konnte²²¹. Möglicherweise unterstützten die *potentes* die Verlängerung seines Kommandos, das ja weiter bestehen würde, solange ihm kein Nachfolger geschickt wurde, um ihn für die entgangene *supplicatio* zu entschädigen, doch scheint der Hauptgrund in den Abmachungen der sogenannten Konferenz von Luca zu liegen.

Nach einem ersten Treffen zwischen Caesar und Crassus in Ravenna kamen die drei Potentaten Mitte April in Luca, im äußersten Süden von Caesars Provinz Gallia Cisalpina, zusammen, beseitigten ihre Differenzen und trafen weitreichende Abmachungen, um ihre Machtpositionen für weitere Jahre dauerhaft abzusichern²²². Die Erneuerung des Bündnisses war keine geheim vollzogene *coitio* wie im Jahr 60, sondern eine öffentliche Zusammenkunft mit zahlreichen Anhängern und Sympathisanten. Es sollen sich über 200 Senatoren, darunter Amtsträger und

re, qui Gabini litteras insigni quadam nota atque ignominia nova condemnastis, C. Caesari supplicationes decrevistis numero ut nemini uno ex bello, honore ut omnino nemini. - Kritik schon von MEYER, Caesars Monarchie, 167f.: "Die Verweigerung des Dankfestes und damit des Triumphes im Mai 56 ... war nach dem herkömmlichen Maßstab zweifellos eine Ungerechtigkeit, die nicht auf einer objektiven Beurteilung der Vorgänge, sondern auf den inneren Gegensätzen beruhte; wäre man, wenn man es nur gekonnt hätte, doch auch gegen Caesar ebenso verfahren."

²¹⁹ Vgl. Cic. prov. 15 (im Anschluss an den Bericht über die abgelehnte *supplicatio*): *Hosce igitur imperatores habebimus? quorum alter (sc. Piso) non aude nos certiores facere qua re imperator appelletur, alterum, si tabellarii non cessarint, necesse est paucis diebus paeniteat audere.* Obwohl Cicero hier ja nur eine Absichtserklärung gibt, wir von der Entscheidung des Senats in dieser Frage nichts erfahren und der Redner (in prov. 9) Gabinius zweimal, natürlich in einen negativen Kontext gestellt, *imperator* nennt, wird nach der Ablehnung des Dankfestes auch die formale Anerkennung des Titels verweigert worden sein. Dies mochte für Gabinius eher zu verschmerzen sein, als die verweigerte *supplicatio*, die in Rom, dem Zentrum der Macht, von seiner *gloria* gekündet hätte, da es zu dieser Zeit üblich war, den *imperator*-Titel auch ohne Senatsbeschluss zu führen, vgl. J. BLEICKEN, s.v. Imperator, in: GS I, 165-167.

²²⁰ Vgl. Cic. prov. 15. Laut Cicero präsentierten die *amici* des Gabinius die Geschichte einer bereits abgelehnten *supplicatio*, wohl um die Demütigung abzumildern. Dies zeigt immerhin, dass Gabinius nicht isoliert war, wenn auch seine personenpolitischen Bindungen, insbesondere zu den *potentes* und vorrangig zu Pompeius, ihn nicht vor dieser Schmach bewahrten. Man kann spekulieren, ob Pompeius sich nicht genug für ihn einsetzte, weil er Gabinius diese Ehrung missgönnte oder dessen *dignitas* nicht so sehr anwachsen lassen wollte, doch gibt es dafür keinen Rückhalt in den Quellen.

²²¹ Zu Ciceros Anträgen, Syria und Macedonia zu praetorischen Provinzen für 55 und zugleich zu consularischen für 54 zu bestimmen und dem Ergebnis der Debatte s.o. S. 34 mit Anm. 180-182.

²²² Vgl. zur Konferenz von Luca MEYER, Caesars Monarchie, 140-149, J.F. LAZENBY, The Conference of Luca and the Gallic War. A Study in Roman Politics 57-55 B.C., in: Latomus 18 (1959) 67-76, E.S. GRUEN, Pompey, the Roman Aristocracy and the Conference of Luca, in: Historia 18 (1969) 71-108, C. LUIBHEID, The Luca Conference, in: CPh 65 (1970) 88-94.

sogar Promagistrate²²³, mit nicht weniger als 120 Lictoren in Luca eingefunden haben²²⁴. Die wichtigsten Vorhaben waren, dass Pompeius und Crassus sich nach 70 ein zweites Mal um das Consulat, und zwar für das folgende Jahr 55, bewerben und als Consuln die Verlängerung von Caesars Provinzkommando um weitere fünf Jahre sowie für sich selbst ebenfalls außerordentliche Imperien über denselben Zeitraum durchsetzen sollten, was dann auch umgesetzt wurde. Es wurde zu Recht bemerkt, dass sich mit der Durchführung dieser Beschlüsse "gleichsam eine neue Rangstufe des wesentlich auf sich stehenden, außerordentlich mächtigen *princeps civitatis* geschaffen [wurde], zu der nur gehörte, wer über Provinzen und mehrere Legionen auf längere Zeit verfügte"²²⁵.

Mit diesen Abmachungen, deren konkreter Inhalt zunächst noch geheim gehalten wurde - Cicero erwähnt in seinen Briefen aus dieser Zeit noch nichts davon - war auch das Ende der Statthalterschaft des Gabinius vorbestimmt, wenn auch mit einem einjährigen Aufschub. Denn so wie Pompeius sich die beiden spanischen Provinzen für sein außerordentliches Kommando ausgewählt hatte, war Crassus auf Syria verfallen. Er wollte seine *dignitas*, wie die anderen *potentes* vorexerziert hatten, durch die Erringung großen militärischen Ruhms erhöhen und plante einen großangelegten Partherfeldzug, den er ab 54 auch in die Tat umsetzte, dabei aber nur den Tod auf dem Schlachtfeld von Carrhae fand. Da er nach den Absprachen von Luca²²⁶ die Provinz im Jahr 54 übernehmen konnte, schien es ihm wohl am geeignetsten zu sein, wenn nicht zuvor noch ein neuer Statthalter nach Syria geschickt, sondern Gabinius ein weiteres Jahr ohne Nachfolger im Amt bliebe und von ihm selbst abgelöst werden würde. Demnach spricht vieles dafür, dass nicht allein Gabinius' *amicus* Pompeius, sondern vielmehr Crassus die treibende Kraft war, die Gabinius vor der Ablösung durch einen Proprätor im Jahr 55 bewahrte.

2.3.1.2 Der Plan eines Partherfeldzuges

Als Gabinius davon erfuhr, dass ihm noch kein Nachfolger geschickt werden würde, und Iudaea befriedet zu sein schien, rüstete er noch im selben Jahr zu einem neuen ehrgeizigen Unternehmen. Der Partherkönig Phraates war von seinen Söhnen ermordet worden. Einer von ihnen, Orodos, übernahm die Herrschaft und vertrieb seinen Bruder Mithradates. Dieser flüchtete sich zum Statthalter Syrias und ersuchte ihn um Hilfe beim Kampf gegen seinen Bruder um den Thron²²⁷. Gabinius wusste natürlich, dass bei einem Feldzug gegen die Parther größerer militärischer Ruhm zu erringen war als bei Kämpfen gegen aufständische Juden oder Araberstämme, und Mithradates hatte ihm als Gegenleistung für seine Unterstützung auch sicherlich eine großzügige finanzielle Entschädigung in Aussicht

²²³ Obwohl diese doch nach der *lex Cornelia de maiestate* ihre Provinzen eigentlich nicht verlassen durften.

²²⁴ Vgl. Plut. Caes. 20, Pomp. 51, App. civ. 2,17.

²²⁵ MEIER, *Res publica amissa*, 287.

²²⁶ Diese wurden im Consulatsjahr des Pompeius und Crassus von den Consuln selbst und von dem ihnen verbundenen Volkstribun C. Trebonius durch *leges* festgeschrieben. Crassus erhielt seine Provinz wie Pompeius durch die *lex Trebonia*, vgl. ROTONDI, LPPR, 408.

²²⁷ Vgl. Cass. Dio 39,56,1-2; die weiteren Quellen zum Partherfeldzug sind: Strab. 12,3,34; 17,1,11, Ios. bell. Iud. 1,175, ant. Iud. 14,98, App. Syr. 51; vgl. auch WILLIAMS, Gabinius, 135-138.

gestellt. So ergriff der Proconsul diese Möglichkeit und zog mit seinen Legionen zum Euphrat, den er schon einmal als Legat des Pompeius überschritten hatte²²⁸. Damals war er bis zum Tigris vorgestoßen, somit begab er sich nicht in gänzlich unvertraute Gebiete. Ob er auch nun wieder über den Euphrat hinauszog²²⁹ oder erst am Fluss lagerte²³⁰, ist unerheblich, denn bevor der eigentliche Feldzug eröffnet werden konnte, änderte sich die Situation. Strabo überliefert, dass ein Senatsbeschluss ergangen war, der Gabinius die Partherexpedition verbot²³¹. Zwar berichten die Quellen nichts über die Hintergründe dieser Weisung, doch drängt sich die Vermutung auf, dass es bei der Beschlussfassung im Senat zu einer Kooperation zwischen denjenigen Senatoren kam, die er sich in seinem Consulat zu Feinden gemacht hatte²³², allen, die ihm deshalb oder aus anderen Gründen die zu erwartende Steigerung der *dignitas* durch den Kriegsruhm missgönnten, und insbesondere auch Crassus, der seinen geplanten Partherfeldzug gefährdet sehen musste²³³. So fanden die gegnerischen 'Lager' aus unterschiedlichen Interessen heraus eine gemeinsame Stoßrichtung. Als Hauptinhalt des *senatus consultum* ist die Einschärfung der Verbote aus der *lex Cornelia maiestatis*, nicht die Provinzgrenzen zu überschreiten und eigenmächtig einen Krieg zu beginnen, anzunehmen. Ein Vergleich mit Caesars Feldzügen zeigt, dass nicht die durchaus vergleichbaren Handlungen selbst, sondern die Stärke oder Schwäche der politischen Position des Handelnden über die Anwendung von Kontrollmöglichkeiten oder Strafmaßnahmen entschieden²³⁴. Und einem Partherkönig auf den Thron zu helfen, was diesen unweigerlich in eine gewisse Abhängigkeit von Rom gebracht hätte, war sicherlich mehr *rei publicae causa* als Caesars Krieg mit Ariovist, unabhängig davon, welche persönlichen Ziele zur Steigerung des eigenen Ansehens und Einflusses Gabinius auch mit dieser Aktion verfolgte. Obwohl keine andere Quelle den Beschluss erwähnt, darf man Strabo als zeitnahe Quelle, der keinen Grund hatte, einen solchen Beschluss zu erfinden, vertrauen²³⁵.

²²⁸ Im Jahr 65, vgl. Cass. Dio 37,15,2, s.u. S. 25. - Dass Gabinius diese Möglichkeit nutzte, scheint die These von MEYER, *Caesars Monarchie*, 143f., wonach Gabinius bereits im Zuge der Abmachung von Luca die Aufgabe, Ptolemaios nach Ägypten zurückzuführen, von den Potentaten "zugewiesen" wurde, zu widerlegen. Es sei denn, der Proconsul hat eine entsprechende Nachricht erst bei Feldzugsbeginn erhalten. Die genaue Chronologie ist aber aufgrund der Quellenlage nicht zu klären.

²²⁹ So Ios. ant. Iud. 14,98: Γαβινίῳ δὲ ἐπὶ Πάρθους στρατεύοντι καὶ τὸν Εὐφράτην ἤδη πεπεραιωμένῳ μετέδοξεν εἰς τὴν Αἴγυπτον ὑποστρέψαντι καταστήσαι Πτολεμαῖον εἰς αὐτήν. καὶ ταῦτα μὲν καὶ ἐν ἄλλοις δεδήλωται.

²³⁰ Dies scheint Ios. bell. Iud. 1,175 nahezulegen: Γαβινίῳ δ' ἐπὶ Πάρθους ὠρημένῳ στρατεύειν γίνεται Πτολεμαῖος ἐμπόδιον ὅς ὑποστρέψας ἀπ' Εὐφράτου κατήγεν εἰς Αἴγυπτον.

²³¹ Strab. 12,3,34: ἦν δ' οὗτος Ἀρχέλαος υἱὸς μὲν τοῦ ὑπὸ Σύλλα καὶ τῆς συνκλήτου τιμηθέντος, φίλος δὲ Γαβινίου τῶν ὑπατικῶν τινός. ἐκείνου δὲ πεμφθέντος εἰς Συρίαν ἦκε καὶ αὐτὸς ἐπ' ἐλπίδι τοῦ κοινωθήσῃν αὐτῷ παρασκευαζομένῳ πρὸς τὸν Παρθικὸν πόλεμον, οὐκ ἐπιτρεπούσης δὲ τῆς συγκλήτου, αὐτήν ἀφείς τὴν ἐλπίδα, ἄλλην εὔρετο μείζω.

²³² S.o. S. 29f, vgl. MEYER, *Caesars Monarchie*, 168.

²³³ S.o. S. 41.

²³⁴ S. auch o. S. 35. - Zur Frage, was 'Grenzen' einer *provincia* in dieser Zeit bedeuten vgl. LINTOTT, *Imperium Romanum*, 22-27, bes. 27.

²³⁵ Gegen die Authentizität des Senatsbeschlusses spricht sich WILLIAMS, *Gabinius*, 136 Anm. 71, aus, allerdings ohne überzeugende Argumente.

Ob Gabinius die Weisung des Senats auch so willig befolgt hätte, wenn sich nicht wieder eine ganz neue Situation ergeben hätte, sei dahingestellt. Doch so bot sich für Gabinius eine vielversprechende Alternative, Geld und Ehre zu gewinnen. Denn der aus Alexandria vertriebene ägyptische König Ptolemaios XII. fand sich in Syria ein und forderte Gabinius dazu auf, ihn nach Ägypten zurückzuführen und wieder in seine Herrschaft einzusetzen²³⁶.

2.3.1.3 Die Rückführung des Ptolemaios nach Ägypten

Diese 'ägyptische Frage' der Rückführung des Ptolemäers war seit seiner Vertreibung durch das eigene Volk im Jahr 58 ein kontrovers diskutiertes Dauerthema in Rom²³⁷. Um seine fragliche Legitimation und seine unsichere Herrschaftsposition zu stärken, hatte Ptolemaios XII. sich bereits in Caesars Consulatsjahr die offizielle Anerkennung durch Senat und Volk von Rom als König Ägyptens und *socius et amicus populi Romani* erkaufte²³⁸. Allein Caesar und Pompeius sollen für ihre Unterstützung mit 6000 Talenten belohnt worden sein²³⁹, von denen allerdings 'nur' die Hälfte gleich ausbezahlt wurde, die andere dagegen noch im Jahr 47 ausstand²⁴⁰. Um eine solche Summe aufbringen zu können, musste sich der Ptolemäer bei römischen Geschäftsleuten hoch verschulden, und seine Schulden wuchsen, als er sich nach der Vertreibung aus Ägypten in Rom einfand und mit weiteren Geldgeschenken um die Hilfe des Senats bei der Wiedereinsetzung in seine Herrschaft nachsuchte²⁴¹. Eine Diskussion, ob die Rückführung des Königs überhaupt im Interesse der *res publica* lag, wurde augenscheinlich gar nicht geführt, da verschiedene übermächtige persönliche Interessen solche Fragen gänzlich in den Hintergrund drängten²⁴². Die verschiedenen Interessengruppen oder

²³⁶ Vgl. Strab. 12,3,34; 17,1,11, Ios. ant. Iud. 14,98, bell. Iud. 1,175f., Cass. Dio 39,55,1-3.56,3f.

²³⁷ Vgl. dazu H. VOLKMANN, s.v. Ptolemaios XII. (33), in: RE XXIII 2 (1959) 1748-1755, bes. 1751-1754; OLSHAUSEN, Rom und Ägypten, 45-63; I. SHATZMAN, The Egyptian Question in Roman Politics (59-54 B.C.), in: Latomus 30 (1971) 363-369. Und selbst wenn Strabo ein Irrtum oder eine Verwechslung unterlaufen sein sollte und es keinen Senatsbeschluss gab, liegt es doch weiterhin nahe anzunehmen, dass Crassus stark daran interessiert war, Gabinius von dem Partherkrieg abzubringen, wobei möglicherweise Pompeius seinen Einfluss auf den Proconsul geltend machen sollte. Dazu, ob die ägyptische Mission eine Entschädigung der *potentes* für Gabinius darstellte, s.u. S. 51.

²³⁸ Vgl. die Quellen bei BROUGHTON, MRR II, 188.

²³⁹ Vgl. die Quellen bei SHATZMAN (wie Anm. 237) 364 Anm. 4; zur Höhe der Summe (akzeptiert von GELZER, Caesar, 68, SHATZMAN (wie Anm. 237) 364) und der Beteiligung des Pompeius s. Suet. Iul. 54,3: *societates ac regna pretio dedit, ut qui uni Ptolemaeo prope sex milia talentorum suo Pompeique nomine abstulerit*.

²⁴⁰ Darauf weist SHATZMAN (wie Anm. 237) 364 unter Berufung auf Plut. Caes. 48,4f. zu Recht hin.

²⁴¹ Vgl. Cic. Rab. Post. 4: *Pulsus interea regno Ptolemaeus dolosis consiliis, ut dixit Sibylla, sensit Postumus, Romam venit. Cui egenti et roganti hic infelix pecuniam credidit. nec tum primum; nam regnanti crediderat absens; nec temere se credere putabat, quod erat nemini dubium quin is in regnum restitueretur a senatu populoque Romano*. Der *eques* C. Rabirius Postumus, den Ptolemaios nach seiner Rückkehr zum *dioecetes*, also in etwa zu seinem Finanzminister, bestellte und der im Anschluss an den Repetundenprozess gegen Gabinius angeklagt und von Cicero verteidigt wurde, war einer der Hauptfinanciers des Königs. Dass es neben ihm noch weitere römische Kreditgeber gab, belegt Cic. fam. 1,1,1; 1,7,6, Cass. Dio 39,12,1.

²⁴² Zutreffend bemerkt von SHATZMAN (wie Anm. 237) 365.

Einzelpersonen waren nämlich darin vereint, dass ihre unterschiedlichen Erwartungen nur von einem Ptolemaios erfüllt werden konnten, der auch in Ägypten herrschte und über die Finanzmittel des Landes verfügte. Auf der einen Seite standen die römischen Geldgeber, reiche *equites* und möglicherweise mit ihnen geschäftlich verbundene Senatoren, die ihre Kredite mit Zinsen zurückerhalten wollten, daneben *nobiles* wie Caesar und Pompeius, die noch auf versprochene Gelder warteten, und schließlich gab es die Senatoren, die sich Ruhm und Geld davon versprachen, mit der Rückführungsmission betraut zu werden²⁴³. Diese Personenkreise bildeten jedoch aufgrund der vielfältigen, sich überschneidenden personenpolitischen Bindungen und divergierenden Einzelinteressen trotz des gemeinsamen Interesses an der Wiedereinsetzung des Ptolemaios keine geschlossenen kooperierende Gruppe. Das nicht zu lösende Hauptproblem bestand darin, sich auf einen Kandidaten für die ägyptische Mission zu einigen. Zum einen gab es wohl unter den Kreditgebern verschiedene Ansichten darüber, wer der geeignete Mann für die erfolgreiche Durchführung des Auftrags sei, die aus ihren unterschiedlichen personenpolitischen Beziehungen resultierten²⁴⁴, zum anderen ließ sich im Senat letztlich kein Konsens in der Frage, wem ein *imperium* für die Rückführung des Königs zu übertragen sei, erzielen.

Zunächst schien das Problem bereits gelöst, als im Herbst 57 der Consul P. Cornelius Lentulus Spinther selbst den Antrag einbrachte, dass er als der designierte Statthalter von Cilicia mit der Mission betraut werde²⁴⁵. Es war auch schon ein entsprechender Senatsbeschluss verabschiedet worden, als Anfang Januar 56 vehement mit religiösen Mitteln Obstruktion gegen die bereits erfolgte Beschlussfassung geübt wurde. Plötzlich und unerwartet fand sich in den Sibyllinischen Büchern folgender Spruch: ἄν ὁ τῆς Αἰγύπτου βασιλεὺς βοθηεῖας τινὸς δεόμενος ἔλθῃ, τὴν μὲν φιλίαν οἱ μὴ ἀπαρνήσασθαι, μὴ μέντοι καὶ πλήθει τινὶ ἐπικουρήσητε· εἰ δὲ μή, καὶ πόνους καὶ κινδύνους ἔξετε²⁴⁶. Er passt zu gut auf die politische Situation, um nicht erfunden zu sein, war aber dennoch eine Maßgabe, die es zu berücksichtigen galt²⁴⁷. Wer das Priesterkollegium der *quindecimviri* dazu gebracht hat, diesen Spruch zu fingieren und ob es sich um eine Maßnahme gegen Lentulus oder gegen bereits bekannt gewordene Ambitionen des Pompeius handelte, bleibt unklar²⁴⁸. Anträge und Versuche von Beschlussfassungen in den Senatssitzungen Mitte Januar machen jedenfalls folgendes deut-

²⁴³ Pompeius hatte sogar ein doppeltes Interesse an der Rückführung des Ptolemäers. Zum einen erwartete er noch ausstehende Geldzahlungen aus Caesars Consulatsjahr von diesem, s.o. Anm. 239, zum anderen engagierte er sich selbst für die Übernahme der ägyptischen Mission, s. auch u. S. 51.

²⁴⁴ Vgl. SHATZMAN (wie Anm. 237) 366-368.

²⁴⁵ Zu Lentulus' Stellung in der ägyptischen Frage s.u. S. 77-86.

²⁴⁶ Cass. Dio 39,15,2.

²⁴⁷ Vgl. Cic. fam. 1,7,4: ... *et sine multitudine reducatur, quem ad modum homines religiosi Sibyllae placere dixerunt*; Ciceros distanzierte Ironie zeigt zwar, dass er natürlich nicht an die Echtheit der Weissagung glaubt, was noch deutlicher aus fam. 1,4,2 (*nomen ... fictae religionis*) hervorgeht, diese aber dennoch befolgt werden sollte, s. auch fam. 1,1,3.

²⁴⁸ Die Beteiligung des Volkstribunen C. Porcius Cato an der Veröffentlichung des Spruchs erhellt nicht, ob diese Aktion mehr gegen Pompeius oder Lentulus gerichtet war, da C. Cato in der Folgezeit vehement gegen beide agierte; diese Frage wird ausführlicher erörtert werden, s.u. S. 79 (dort auch die Quellenbelege).

lich²⁴⁹: Pompeius wurde zwar als Kandidat für die Rückführung nominiert, doch der Senat konnte sich nicht auf ihn oder Lentulus, auf andere Imperiumsträger oder auch nur *legati* zur Durchführung der Mission einigen. Angenommen wurde nur ein Teilantrag, wonach verboten war, den König mit Truppen zurückzuführen²⁵⁰. Später in der ersten Jahreshälfte verbot der Senat jedem die Einmischung in die ägyptische Frage; da gegen dieses *senatus consultum* von Volkstribunen intercediert wurde, blieb es jedoch nur als *senatus auctoritas* protokolliert²⁵¹. Danach beschäftigte sich der Senat anscheinend nicht mehr mit der Wiedereinsetzung des Ptolemaios²⁵². Der Minimalkonsens der Senatsmehrheit bestand also darin, dass die Frage besser ungelöst blieb und niemand - ob mit oder ohne *imperium* und Heer - die Rückführung übernehmen sollte, damit kein *nobilis* seinen politischen Einfluss mit dem zu erwartenden Ruhm und Geld aus Ägypten übermäßig erhöhen konnte. Die *potentes* Pompeius und Crassus, die auch miteinander um diese Mission konkurriert hatten²⁵³, sahen sich gezwungen, auf ihre Pläne zu verzichten und sich der Verweigerungshaltung der Senatsmehrheit anzuschließen. Sie konnten dem Senat, zumal wenn sie sich gegeneinander um dieselbe Aufgabe bewarben, ihren Willen nicht aufzwingen. So legten sie ihre Differenzen in Luca bei und verabredeten gemeinsam mit Caesar neue Zielsetzungen²⁵⁴.

²⁴⁹ Chronologie und Inhalt der Beratungen im Senat werden eingehend behandelt, wenn die Position des Lentulus Spinther in der ägyptischen Frage erörtert wird, s.u. S. 79-86.

²⁵⁰ Cic. ad Q. fr. 2,2,3: *De rege Alexandrino factum est senatus consultum cum multitudine eum reduci periculosum rei publicae videri. Reliqua cum esset in senatu contentio Lentulusne an Pompeius reduceret, obtinere causam Lentulus videbatur*; vgl. auch OLSHAUSEN, Rom und Ägypten, 55.

²⁵¹ Cic. fam. 1,7,4: *quae de ea scripta est auctoritas, cui scis intercessum esse, ut ne quis omnino regem reduceret*.

²⁵² Zumindest erfahren wir aus Ciceros Briefen nichts über weitere Senatsitzungen, in denen diese Frage auf der Tagesordnung stand. OLSHAUSEN, Rom und Ägypten, 56, glaubt dagegen sogar, einen positiven Beleg für das Ruhen der Frage im Senat beibringen zu können, vgl. Cic. fam. 1,5b,1: [*Pompeius*] *visus est mihi vehementer esse perturbatus. Itaque Alexandrina causa, quae nobis adhuc integra est (nihil enim tibi detraxit senatus nisi id quod per eandam religionem dari alteri non potest), videtur ab illo plane esse deposita*. Olshausen bezieht *ille* fälschlicherweise auf *senatus* und schließt natürlich daraus, dass der Senat die Angelegenheit fallengelassen habe. Doch allein aus grammatikalischen Gründen muss sich *ille* bei zwei konkurrierenden Subjekten, hier *Pompeius* und *senatus*, auf das freistehende, also *Pompeius*, beziehen. Wäre der Senat gemeint, müsste Cicero *hoc* geschrieben haben. Neben dem sprachlichen gibt es auch einen inhaltlichen Grund für die Annahme, dass der Senat noch nach den Geschehnissen aus fam. 1,5b in der Ägyptenfrage aktiv wurde. Dieser Brief bezieht sich nämlich auf Ereignisse vom 6. bis 9. Februar, und dass der Senat erst danach den Beschluss fasste, dass niemand Ptolemaios zurückführen dürfe, geht daraus hervor, dass Cicero diesen hier noch nicht erwähnt, sondern erst im Juli 56 (in fam. 1,7,4, s.o. Anm. 251). Zu diesem Zeitpunkt setzt Cicero den Vorgang aber für Lentulus als bereits bekannt voraus, so dass der letzte Senatsbeschluss in der ägyptischen Frage, der durch die Intercession nur als *auctoritas* bestehen blieb, in der Zwischenzeit, vielleicht noch im Februar oder im März, so Olshausen, erlassen wurde. Indem Olshausen die *senatus auctoritas* so datiert, verwickelt er sich in einen unlösbaren Widerspruch, da der Brief fam. 1, 5b sicher auf Mitte Februar zu datieren ist, vgl. SHACKLETON BAILEY, fam. I, 301. Olshausen hat also vermutlich die Datierung von fam. 1,5b vernachlässigt, da nichts darauf hindeutet, dass er diesen Brief neu zu datieren versucht. Somit bleibt also doch nur Ciceros Schweigen als Gewähr dafür, dass der Senat sich seit ungefähr März 56 nicht mehr mit der Frage der Rückführung beschäftigte.

²⁵³ Näheres dazu s.u. S.83.

²⁵⁴ Ausführlicher dazu, was die ägyptische Frage über Handlungsfähigkeit und Geschlossenheit des Senats, Machtfülle und -begrenzung der *potentes* aussagt, s.u. S. 79-83.

Die ägyptische Frage wurde in dieser Ausführlichkeit dargestellt, obwohl Gabinius noch gar nicht involviert war, um zu zeigen, wie groß der Dissens in der Elite anlässlich der Rückführung des Ptolemaios war. Gabinius, der sicherlich wie alle Statthalter durch seine *amici* von den Ereignissen in Rom laufend unterrichtet wurde²⁵⁵, wusste also um das Ergebnis der Auseinandersetzungen im Senat. Ihm musste klar vor Augen stehen, dass er, wenn er Ptolemaios mit seinen Legionen nach Ägypten führte, gegen den Spruch der Sibyllinischen Bücher und gegen den Senatsbeschluss, es dürfe kein Heer bei der Wiedereinsetzung des Königs verwendet werden, sowie gegen die *senatus auctoritas*, die jegliche Intervention verbot, verstoßen würde. Dass Gabinius den Ptolemäer dennoch mit Hilfe seiner Truppen, die in mehrere Gefechte verwickelt wurden, wieder als Herrscher Ägyptens etablierte, erscheint angesichts der aufgezeigten Widerstände und Verbote in starkem Maße erklärungsbedürftig.

Die Geschichte des Feldzugs kann in aller Kürze referiert werden. Gabinius ließ seinen Adoptivsohn Sisenna²⁵⁶ mit wenigen Truppen in seiner Provinz zurück und zog zu Beginn des Jahres 55 mit seinem Heer, von Hyrkanos und dem Idumäer Antipater mit Geld, Getreide, Waffen und Hilfstruppen unterstützt, nach Süden²⁵⁷. Antipater gelang es auch, jüdische Grenztruppen der ägyptischen Armee zum Überlaufen zu bewegen, so dass M. Antonius, der Reiterpraefect des Gabinius, freien Zugang zur Grenzfestung Pelusion hatte und deren Besatzung überwältigen konnte²⁵⁸. So konnte der Proconsul mit seinen Truppen schnell ins Landesinnere vorrücken, die Ägypter in zwei oder drei Schlachten, von denen eine auch mit Schiffen auf einem Nilarm geführt wurde, vollständig besiegen und Ptolemaios XII. schon nach kurzer Zeit wieder in seine Herrschaft einsetzen²⁵⁹. Bereits am 22. April 55 schreibt Cicero aus Cumae an Atticus, dass in Puteoli, dem Hauptumschlagshafen für ägyptisches Getreide, das Gerücht umgehe, Ptolemaios sei wieder in sein Reich zurückgekehrt²⁶⁰.

Dass Gabinius mit dem Zug nach Ägypten ein großes Wagnis einging, zeigt die heftige Reaktion in Rom. Cicero griff in seiner Invektive gegen den aus Macedo-

²⁵⁵ Ciceros Korrespondenz mit P. Cornelius Lentulus Spinther, als dieser Proconsul von Cilicia war, ist dafür ein eindrucksvolles Exempel. Dass Lentulus und - wie wir wohl berechtigterweise folgern dürfen - generell alle Statthalter mehrere Briefpartner hatten, die von den Entwicklungen in Rom berichteten, belegt Cic. fam. 1,5b,1: *Hic quae agantur quaeque acta sint ego te et litteris multorum et nuntiis cognosse arbitror.*

²⁵⁶ BADIEN (wie Anm. 92) 97 Anm.1, vermutet wohl zu Recht, dass Sisenna von Gabinius adoptiert wurde und ursprünglich aus der *gens Cornelia* stammt, da nur in ihr das Cognomen Sisenna belegt ist.

²⁵⁷ Vgl. Ios. bell. Iud. 1,175, ant. Iud. 14,98 u. Cass. Dio 39,56,3.5, der die jüdische Unterstützung für Gabinius nicht erwähnt. Wenn sie in seinen Quellenvorlagen aufgeführt wurde, wird Dio sie übergangen haben, da eine solche Unterstützung nicht in sein Bild von einem Gabinius passte, der seine Provinz gnadenlos ausplünderte, vgl. Cass. Dio 39,56,1.

²⁵⁸ Vgl. Ios. bell. Iud. 1,175, ant. Iud. 14,99, Plut. Ant. 3,6f., Cass. Dio 39,58,1.

²⁵⁹ Vgl. Plut. Ant. 3,9, Cass. Dio 39,58,1.3.

²⁶⁰ Vgl. Cic. Att. 4,10,1. Ob die Wiedereinsetzung zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich erfolgt war oder erst kurz bevorstand, ist unerheblich. Zur Bedeutung des Hafens von Puteoli vgl. Cic. Rab. Post. 40.

nia zurückgekehrten Calpurnius Piso im September 55²⁶¹ auch dessen ehemaligen Amtskollegen Gabinius wieder einmal scharf an, wobei der Intimfeind des Proconsuls diesmal nicht nur Diffamierungen, sondern auch erwägenswerte Argumente ins Feld führen konnte. Weil Cicero zudem mit seiner Kritik offensichtlich nicht allein stand - seine Vorwürfe gegen die Rückführung des Ptolemaios durch Gabinius wurden nach dessen Rückkehr in die *urbs* zumindest als Vorwand herangezogen, um den nunmehrigen *privatus* in einem Kapitalprozess *de maiestate* anklagen zu können²⁶² - und weil der Statthalter Syrias nach den Versuchen der Abberufung und der Verweigerung der *supplicatio*²⁶³ damit rechnen konnte oder sogar musste, dass sein Handeln besonders kritisch betrachtet wurde und er sich mit einer solchen, zumindest höchst umstrittenen Aktion selbst zur Zielscheibe seiner Gegner machte, sollen Ciceros Anklagen ausführlich präsentiert werden:

*se ipsum, fascis suos, exercitum populi Romani, numen interdictumque deorum immortalium, responsa sacerdotum, auctoritatem senatus, iussa populi Romani, nomen ac dignitatem imperi regi Aegyptio vendidit. Cum finis provinciae tantos haberet quantos voluerat, quantos optarat, quantos pretio mei capitis periculoque emerat, eis se tenere non potuit; exercitum eduxit ex Syria. Qui licuit extra provinciam? Praebuit se mercennarium comitem regi Alexandrino. Quid hoc turpius? In Aegyptum venit, signa contulit cum Alexandrinis. Quando hoc bellum aut hic ordo aut populus suscepit? Cepit Alexandream. Quid aliud exspectamus a furore eius nisi ut ad senatum tantis de rebus gestis litteras mittat? Hic si mentis esset suae, nisi poenas patriae disque immortalibus eas quae gravissimae sunt furore atque insania penderet, ausus esset - mitto exire de provincia, educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum iniussu populi Romani aut senatus accedere, quae cum plurimae leges veteres, tum lex Cornelia maiestatis, Iulia de pecuniis repetundis planissime vetat? Sed haec omitto; ille si non acerrime fureret, auderet, quam provinciam P. Lentulus, amicissimus huic ordini, cum et auctoritate senatus et sorte haberet, interposita religione sine ulla dubitatione deposuisset, eam sibi adsciscere, cum, etiam si religio non impediret, mos maiorum tamen et exempla et gravissimae legum poenae vetarent?*²⁶⁴

Cicero konnte also mit einem ganzen Bündel von Argumenten aufwarten, die gegen die von Gabinius durchgeführte Wiedereinsetzung des ägyptischen Königs sprachen: Der Proconsul verletzte die Bestimmungen des cornelischen Majestäts- und des julischen Repetundengesetzes, wonach das Verlassen der Provinz und eigenmächtige Kriegsführung ohne Beschluss von Senat und Volk den Statthaltern verboten waren²⁶⁵, er widersetzte sich den Willensbekundungen des Senats²⁶⁶ und der Weisung aus den Sibyllinischen Büchern²⁶⁷. Für Cicero standen *leges*, *auctoritas senatus*, *mos maiorum* und *religio* dem Handeln des Gabinius entgegen. Als vorbildliches Gegenbeispiel eines Proconsuls, der, obwohl er durch Los und Se-

²⁶¹ Vgl. GELZER, Cicero, 180 mit Anm. 121.

²⁶² Zu den Prozessen gegen Gabinius s.u. S. 63-74.

²⁶³ S.o. S. 39f.

²⁶⁴ Cic. Pis. 48-50.

²⁶⁵ S. auch o. S. 35.

²⁶⁶ Cicero spielt hier vor allem auf die *auctoritas senatus* an, nach der niemand den König zurückführen durfte, s.o. S. 45 mit Anm. 251.

²⁶⁷ Zu dem fingierten Spruch aus den Sibyllinischen Büchern s.o. S. 44.

natsbeschluss die Aufgabe der Rückführung als *provincia*²⁶⁸ erhalten hatte, auf deren Durchführung verzichtete, weil er bedingungslos den Maßgaben der *religio* folgte, stellt der Redner den Statthalter Cilicias, Lentulus Spinther, dar²⁶⁹.

Doch griff Cicero Gabinius nicht nur mit solchen Reden an, sondern forderte auch - nach dem Bericht Dios am Ende des Consulatsjahres von Pompeius und Crassus - eine erneute Einsichtnahme in die Sibyllinischen Bücher, um mögliche Strafen für Gabinius' Vorgehen zu finden; ein entsprechender Beschluss wurde jedoch von den Consuln verhindert, wobei nach Dios Erklärungen Pompeius aufgrund persönlicher Interessen, also wohl des Nahverhältnisses zu Gabinius, und Crassus aus Gefälligkeit gegenüber dem Kollegen und aufgrund von Geldzahlungen des Gabinius für den Proconsul eingetreten sind²⁷⁰. Die Consuln des nächsten Jahres, L. Domitius Ahenobarbus und Ap. Claudius Pulcher holten diesen Plan gegen den Widerstand des Pompeius wieder hervor, jedoch ohne dass eine passende Weissagung gefunden wurde²⁷¹.

Mit der Darstellung der Argumentations- und Handlungsweisen der Gegner des Gabinius auf die Wiedereinsetzung des Ptolemäers wurde zwar weit vorgegriffen, doch geschieht dies nicht grundlos: Denn die Argumente gegen einen Ägyptenfeldzug lagen auf der Hand und mussten Gabinius auch vor der Aktion als mögliche Angriffspunkte in etwa bekannt sein. Mit Gegenmaßnahmen, wie Cicero sie dann auch nach der Rückführung anregte, konnte der Proconsul ebenfalls rechnen, denn er wusste um die Entschlossenheit seiner Gegner im Senat, deren Macht er bereits bei der Ablehnung der *supplicatio* zu spüren bekommen hatte. Dennoch entschied sich Gabinius dafür, Ptolemaios wiedereinzusetzen. Welche Motive standen hinter einer solch folgenschweren Entscheidung? Hatte er überzeugendere Gegenargumente, waren die Verlockungen der Expedition einfach zu stark, oder vertraute er auf den Schutz der *potentes*?

Die Nachricht Plutarchs, dass Gabinius und seine Offiziere zunächst starke Bedenken hatten, den Ägyptenfeldzug durchzuführen, erscheint angesichts der Tragweite der Entscheidung plausibel, und selbst wenn der Biograph sie erfunden haben sollte, kann man einen schwierigen Entscheidungsprozess aufgrund der genannten Widerstände voraussetzen. Die bei Plutarch folgende Angabe, dass Antonius dem eigenen Tatendrang und den Bitten des Ptolemaios folgte und Gabinius zu dem Unternehmen ermunterte, ja sogar überredete, ist allerdings offensichtlich aus dem Interesse des Biographen, seinen 'Helden' in den Mittelpunkt stellen zu wollen, zu erklären und zumindest übertrieben, sicherlich jedoch nicht ausschlag-

²⁶⁸ Man beachte die Bedeutung von *provincia* an dieser Stelle, die sich nicht allein auf den geographischen Amtsbereich bezieht, sondern vielmehr den ursprünglichen Wortsinn der Amtsaufgabe wiederaufgreift, vgl. auch LINTOTT, *Imperium Romanum*, 22-24.

²⁶⁹ Cicero erwähnt hier natürlich mit keinem Wort, dass er selbst Lentulus aufgefordert hatte, sich über die religiösen Bedenken und den Willen des Senats hinwegzusetzen, bzw. beides geschickt zu umgehen, vgl. Cic. fam. 1,7,4; s. ausführlicher auch u. S. 85.

²⁷⁰ Vgl. Cass. Dio 39,59,3 - 60,1.

²⁷¹ Vgl. Cass. Dio. 39,60,4 u. 61,4.

gebend für die Entscheidung des Gabinius gewesen²⁷². Die Quellen nennen aber verschiedene andere Motive des Gabinius, die mehr Glauben verdienen.

Zwei Beweggründe, die das politische Handeln der *nobiles* in den Provinzen zu dieser Zeit in starkem Maße prägten, waren das Streben nach Ruhm und finanziellem Gewinn²⁷³. Beide werden in den Quellen als Motive des Gabinius erwähnt. Cicero erwidert in seiner Verteidigungsrede des Rabirius Postumus²⁷⁴, zu einem Zeitpunkt also, zu dem er sich auf Drängen des Pompeius bereits gezwungen gesehen hatte, Gabinius vor Gericht, allerdings erfolglos, zu verteidigen²⁷⁵, dem Ankläger: *quaecumque mens illa fuit, Gabini fuit. Sive ille, ut ipse dicebat, gloriam, sive, ut tu vis, pecuniam quaesivit, sibi, non Rabirio quaesivit*²⁷⁶. Gabinius hatte sich also wohl in einem seiner Prozesse mit dem Argument, nach *gloria* gestrebt zu haben, verteidigt, und dies wird auch tatsächlich ein Beweggrund für die Wiedereinsetzung gewesen sein. Da der Wunsch nach *gloria*, wie Cicero hier und an anderen Stellen oftmals zeigt, durchaus als legitim anerkannt war²⁷⁷, wird er in anderen, Gabinius gegenüber negativ eingestellten Quellen - wie bei Cassius Dio und in den Schmähschriften Ciceros - nicht weiter erwähnt.

Pecuniam quaerere kann dagegen leichter kritisiert werden, und so berichten die Quellen auch ausgiebig darüber, dass Gabinius von Ptolemaios für dessen Rückführung die ungeheure Summe von 10000 Talenten, also 240 Millionen Sesterzen versprochen worden sein soll, und dieses Vermögen zu erlangen sein Hauptmotiv darstellte. Die Summe ist uns zuerst in Ciceros Verteidigung des Rabirius überliefert, also wohl vom Ankläger im vorherigen Repetundenprozess gegen Gabinius aufgebracht worden²⁷⁸. Über die tatsächliche Höhe des versprochenen Geldbetrags

²⁷² Vgl. Plut. Ant. 3,2f. und die Kritik von R.S. WILLIAMS, *Rei Publicae Causa: Gabinius' Defense of his Restoration of Ptolemy Auletes*, in: CJ 81 (1985) 25-38, hier: 31.

²⁷³ Zu diesen Motiven und Maximen des politischen Handelns der *nobiles* in den Provinzen s.o. bes. S. 9 u. 17f.

²⁷⁴ S.o. S. 43, Anm. 241.

²⁷⁵ Zu Ciceros Verteidigung des Gabinius in dessen Repetundenprozess s.u. S. 70 u. 72.

²⁷⁶ Cic. Rab. Post. 21.

²⁷⁷ Vgl. auch Cic. fam. 1,7,4. Als Cicero Lentulus zu überzeugen versucht, dass es für ihn trotz aller Widerstände eine Möglichkeit gäbe, Ptolemaios zurückzuführen, stellt er als Gründe, warum der Proconsul Cilicias diese Möglichkeit nutzen soll, gleichberechtigt die Würde des Lentulus und des römischen Imperiums nebeneinander (*tuae et nostri imperii dignitatis*), wobei die *dignitas* des Lentulus sogar zuerst genannt wird. An anderer Stelle kritisiert Cicero sogar als ein Versagen, dass der Proconsul Piso aus Macedonia ohne einen Triumph nach Rom zurückkehre, wo doch ansonsten fast jeder Statthalter dieser Provinz triumphiert habe, vgl. Cic. Pis. 44. Cicero stellt hier also das Streben nach *triumphus* und dementsprechend auch *gloria* als legitime Handlungsformen und Werte der römischen Aristokratie heraus; dabei hatte er kurz zuvor (s. Pis. 41) aufgrund seiner *inimicitia* gegenüber Gabinius dessen Handeln in der Provinz als Verwüstung und Plünderung diffamiert und die militärischen Erfolge in Iudaea mit keinem Wort erwähnt. Etwas später kritisierte er (s. Pis. 48-50, zitiert S. 65) dessen Eingreifen in Ägypten vehement, natürlich ohne den Ruhmesgedanken als Grund anzuführen, wie er es später in Rab. Post. 21 tat. Die politische Situation und personenpolitische Position, in der sich Cicero jeweils befand, beeinflusst die Darstellung und Wertung der Handlungsweisen des Gabinius, wie bereits oft betont wurde, entscheidend.

²⁷⁸ Vgl. Cic. Rab. Post. 21.30; dass die Summe bereits im Prozess gegen Gabinius genannt wurde, zeigt Rab. Post. 36, s. auch WILLIAMS (wie Anm. 272) 31. Die Höhe des Betrages findet sich auch bei Plut. Ant. 3,4. Ciceros Vorwurf, Gabinius habe sich und sein Heer an den Ptolemäer

mag man streiten, dass Gabinius aber eine beträchtliche Summe zugesagt wurde und Rabirius begann, sie in Ägypten einzutreiben, geht aus den Nachrichten über die Prozesse gegen Gabinius und Rabirius deutlich hervor²⁷⁹. Solche Geldgeschenke²⁸⁰ waren jedoch gängige Praxis, und in seiner Zeit als Legat des Pompeius hatte Gabinius sowohl selbst eine beträchtliche Summe erhalten, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen worden zu sein, als auch miterlebt, wie Pompeius erheblich höhere Beträge annahm, ohne Kritik zu ernten²⁸¹. Nur war ein Gabinius kein Pompeius, und dass seine Stellung sich von der des Potentaten erheblich unterschied, war dem Proconsul sicherlich bewusst, doch vielleicht war er sich seiner Sache so sicher und fürchtete keine Verfolgung, weil er darauf vertraute, von Pompeius und den anderen *potentes* gegen alle Angriffe geschützt zu werden²⁸².

Cassius Dio bzw. die Quelle, der er an dieser Stelle folgt, geht noch einen Schritt weiter und behauptet, Pompeius habe Gabinius den Auftrag für den Feldzug nach Ägypten erteilt²⁸³ und dem Ptolemaios einen Brief mit seinen Anweisungen mit-

verkauft, erscheint bereits im September 55, s. Cic. Pis. 48: *exercitum populi Romani ... regi Aegyptio vendidit*, Pis. 49: *Praebuit se mercennarium comitem regi Alexandrino*, und wieder im Spätsommer 54, s. Cic. Planc. 86: *alter (sc. Piso) exercitum perdidit, alter (sc. Gabinius) vendidit*. Cass. Dio 39,56,3f. u. 57,3 unterstellt Gabinius unersättliche Habgier als Hauptmotiv.

²⁷⁹ SCHNEIDER, *Wirtschaft und Politik*, 103 akzeptiert die Summe, ohne sie zu hinterfragen, ebenso BADIAN, *Imperialismus*, 106f.; anders WILLIAMS (wie Anm. 96) 207: "yet Ptolemy certainly did not have, and Gabinius did not receive 10000 talents". Das heißt allerdings noch nicht, dass Ptolemaios einen solchen Betrag nicht zumindest versprochen haben kann. Cass. Dio 39,56,3 gibt an, dass der König nur einen Teilbetrag gleich bezahlte, und Cic. Rab. Post. 30 belegt, dass Rabirius beschuldigt wurde, Gelder für Gabinius in Ägypten eingezogen zu haben. Außerdem ist zu bedenken, dass der Ptolemäer für seine Anerkennung durch Rom im Jahr 59 Caesar und Pompeius bereits 6000 Talente in Aussicht gestellt hatte, s.o. S. 43 mit Anm. 239. Gabinius ist also sicherlich ein immenser Geldbetrag für seine Unterstützung zugesagt worden, auch wenn er im Repetundenprozess durch einen Brief des Ptolemaios an Pompeius entlastet werden sollte, in dem der König versicherte, er habe dem Proconsul nur die Kosten der Militärexpedition erstattet, vgl. Cic. Rab. Post. 34: *Recitabatur identidem Pompei testimonium regem ad se scripsisse nullam pecuniam Gabinio nisi in rem militarem datam*. Auch dass Zeugen aus Alexandria im Prozess gegen Gabinius aussagten, dieser habe kein Geld erhalten, im Verfahren gegen Rabirius Postumus aber das Gegenteil behaupteten, vgl. Cic. Rab. Post. 34, deutet darauf hin, dass die Zeugen im Fall des Gabinius wohl aufgrund von Zwang oder Geld zu seinen Gunsten aussagten, was den dafür Verantwortlichen nach der Verurteilung des Gabinius im Fall des Rabirius wohl nicht mehr nötig schien.

²⁸⁰ Ich vermeide den Begriff 'Bestechung', da der Austausch von Geschenken in vielen Gesellschaften ein gängiger Bestandteil des politischen Handelns ist und die Frage, wann die Grenze zur Korruption überschritten wird, von den Wertmaßstäben der Betrachter abhängt (vgl. dazu M.I. FINLEY, *Das politische Leben in der antiken Welt*, München 1986, 69), und zudem, wie z.B. in der späten Republik, je nach der politischen Situation und der Stellung des Handelnden in der Gesellschaft unterschiedlich beurteilt werden kann.

²⁸¹ S.o. S. 25 mit Anm. 120 und 121.

²⁸² Die Unterstützung der *potentes*, insbesondere des Pompeius, zeigt sich dann auch bei den Prozessen, die Gabinius in Rom erwarteten, reichte jedoch nicht aus, um diesen vor der Verurteilung im zweiten Prozess zu bewahren, s.u. S. 87-103 bes. 100.

²⁸³ Cass. Dio 39,55,1-3: Κατὰ δὲ δὴ τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον καὶ ὁ Πτολεμαῖος, καίτοι τῶν Ῥωμαίων τὴν τε ἐπικουρίαν ἀπεψηφισμένων καὶ πρὸς τὰς δωροδοκίας τὰς ὑπ' αὐτοῦ γενομένας δεινῶς ἔτι καὶ τότε διακειμένων, κατήχθη καὶ τὴν βασιλείαν ἐκομίσατο. ἔπραξαν δὲ τοῦτο ὁ τε Πομπήιος καὶ ὁ Γαβίνιος· τοσοῦτον γὰρ αἱ τε δυναστεῖαι καὶ αἱ τῶν χρημάτων περισσῖαι καὶ παρὰ τὰ ψηφίσματα τὰ τε τοῦ δήμου καὶ τὰ τῆς βουλῆς ἴσχυσαν, ὥστε ἐπιστείλας μὲν ὁ Πομπήιος τῷ Γαβίνιῳ τῆς Συρίας τότε ἄρχοντι, στρατεύσας δὲ ἐκεῖνος, ὁ μὲν τῇ χάριτι ὁ δὲ τῇ δωροληψίᾳ καὶ ἄκοντος αὐτὸν τοῦ κοινοῦ κατήγαγον, μηδὲν μῆτε ἐκεῖνου μῆτε τῶν τῆς Σιβύλλης χρησμῶν φροντίσαντες.

gegeben²⁸⁴, was den Proconsul neben dem Geldversprechen zur Tat veranlasst habe. Ob es nun glaubwürdig ist, dass Pompeius dem ägyptischen König einen Brief für Gabinius mitgegeben habe oder nicht, sei dahingestellt²⁸⁵, an Dios Bemerkung ist sicherlich so viel richtig, dass Pompeius an der Entscheidung des Gabinius beteiligt war. Der Proconsul wird sich bestimmt mit ihm in Verbindung gesetzt haben, um sich seiner Unterstützung zu versichern. Schließlich war Pompeius in diesem Jahr Consul. Und wenn er Gabinius auch nicht mit den Mitteln dieses Amtes offiziell unterstützte, so spricht doch einiges dafür, dass Pompeius seinen *amicus* zumindest ermuntert hat, dem ägyptischen König Hilfe zu leisten. Denn Pompeius war Anfang des Jahres 56 selbst sehr daran interessiert gewesen, die Aufgabe der Rückführung zu übernehmen, hatte sich dann aber den Widerständen im Senat beugen müssen²⁸⁶ und an neuen Zielen orientiert, wie die Abmachungen von Luca und ihre Umsetzung in seinem Consulat zeigen²⁸⁷. Ob in Luca bereits zwischen den *potentes* vereinbart wurde, dass Gabinius den Ägypterkönig zurückführen solle, bleibt unklar. Einige Forscher interpretieren die Botschaft des Pompeius an Gabinius jedenfalls als Resultat der Absprachen von Luca²⁸⁸. Es wäre jedoch verkürzt und zu einseitig gedacht, in Gabinius nur den "agent"²⁸⁹ der *potentes* und in deren Unterstützung für ihn in der ägyptischen Frage allein eine "compensation"²⁹⁰ für den entgangenen Partherfeldzug zu sehen. Eine Beratung der *potentes* in dieser Sache ist zwar anzunehmen, doch als treibende Kraft in der Unterstützung des Gabinius kann Pompeius gelten, der über sehr gute Beziehungen zu Ptolemaios verfügte²⁹¹. Für Ptolemaios war 56 Pompeius die erste Wahl als Inhaber des Kommandos zu seiner Restituierung gewesen, so dass sich der König auch nach der Ablehnung seiner Rückführung durch den Senat weiter an ihn gewandt haben wird, während er Lentulus Spinther trotz der Angebote, die ihm von dessen *amici* gemacht wurden, nicht berücksichtigte²⁹². Cicero hoffte, dass Pompeius sich bei Ptolemaios für Lentulus einsetzen würde²⁹³, doch dieser

²⁸⁴ Vgl. Cass. Dio 39,56,3.

²⁸⁵ Man kann zwar an der Authentizität dieses Briefes zweifeln, doch die Kritik an der Zuverlässigkeit Dios von WILLIAMS (wie Anm. 272) 33 u. 37, um die Eigenständigkeit und Ehrenhaftigkeit des Gabinius zu belegen, geht zu weit.

²⁸⁶ S.o. S. 44, vgl. auch u. S.81.

²⁸⁷ S.o. S. 40f.

²⁸⁸ Vgl. MOMMSEN, Römische Geschichte III, 163f., ähnlich MEYER, Caesars Monarchie, 143f.; s. auch GRUEN, Last Generation, 324.

²⁸⁹ SANFORD (wie Anm. 90) 86: "the obvious fact that Gabinius acted at the orders of the triumvirs and as their agent".

²⁹⁰ So WILLIAMS (wie Anm. 96) 206f.

²⁹¹ Ptolemaios hatte sich bereits in den sechziger Jahren um die Gunst des Pompeius bemüht. Als dieser sich 64 in Damaskus aufhielt, ließ der König ihm einen Goldkranz überreichen, vgl. Ios. ant. Iud. 14,35, App. Mithr. 157, und im folgenden Jahr, als Pompeius in die Unruhen in Iudaea eingriff, finanzierte er ihm 8000 Reiter, vgl. Plin. nat. 33,136. 59 soll der König Caesar und Pompeius 6000 Talente für seine Anerkennung gezahlt haben, vgl. Suet. Iul. 54,3 (zitiert o. S. 43 in Anm. 239). Nach seiner Vertreibung zog der König nach Rom, um seine Wiedereinsetzung zu betreiben, und logierte im Haus des Pompeius, vgl. Cass. Dio 39,14,3.

²⁹² Vgl. Cic. fam. 1,5b,2.

²⁹³ Vgl. Cic. fam. 1,5b,2; die Bestrebungen des Lentulus und seiner *amici*, wie Cicero, werden noch ausführlicher behandelt, s.u. S. 117f.

unterstützte Gabinius, und ein *amicus* des Pompeius erschien dem König als bessere Alternative. Pompeius war also zumindest ein entscheidender Faktor, der Gabinius dazu verhalf, den Ägypterkönig wiedereinzusetzen. Insofern hat Strabos knappe und überspitzte Notiz, dass letztlich Pompeius die Rückkehr des Ptolemaios bewirkte, einen wahren Kern²⁹⁴.

Gabinius selbst nennt jedoch noch einen weiteren Grund für sein Eingreifen in Ägypten, der lange Zeit in der Forschung zu wenig beachtet oder als vorgeschobene Rechtfertigung abgelehnt wurde²⁹⁵. Auf die Vorwürfe, die Rückführung des Ptolemaios sei *contra rem publicam* gewesen²⁹⁶, antwortete Gabinius in seinem Majestätsprozess, er habe ganz im Gegenteil *rei publicae causa* gehandelt und begründet dies näher mit der Gefahr, die von der Flotte des neuen ägyptischen Regenten Archelaos ausgegangen sei, und einer neuen Seeräuberplage²⁹⁷. Inwiefern dieses Argument stichhaltig ist, muss eingehender geprüft werden.

Nach der Vertreibung des Ptolemaios wurde dieser durch seine älteste Tochter Berenike IV. ersetzt. Da deren Brüder aufgrund ihrer Jugend noch nicht als Mitregenten in Frage kamen, suchten die Berater der Königin nach angemessenem Ersatz und verfielen schließlich auf Archelaos, der sich als Sohn Mithradates VI. Eupator von Pontos, und damit als Verwandter der Ptolemäer, präsentierte. Tatsächlich war er jedoch nur der Sohn eines Flottenkommandanten des Mithradates. Pompeius hatte ihn 63 als Priesterführer im pontischen Komana eingesetzt; aus dieser Zeit stammt womöglich die Bekanntschaft und Freundschaft mit dem damaligen Legaten Gabinius. Im Jahr 56 befand Archelaos sich jedenfalls als φίλος des Gabinius in dessen Gefolge, um sich an dem geplanten Partherfeldzug zu beteiligen, verließ ihn aber heimlich, um den ägyptischen Thron zu besteigen²⁹⁸. Gabinius kannte ihn also sicherlich gut genug, um einschätzen zu können, ob Rom von einem König Archelaos in Ägypten Gefahr drohen könnte und dieser das Land vielleicht sogar zu einer Piratenbasis machen würde. Für diese Befürchtung spricht, dass Archelaos wohl mit der Seefahrt und den Piraten vertraut war, da sein Vater, bevor er zu den Piraten überlief, die Flotte des Mithradates befehligte

²⁹⁴ Strabo 17,1,11: ἐν τούτῳ τὸν Ἀλλητῆν ἀφικόμενον εἰς Ῥώμην δεξάμενος Πομπήιος Μάγνος συνίστησι τῇ συγκλήτῳ καὶ διαπράττεται κάθοδον. Dass Cicero behauptet, Gabinius habe ausschließlich aus eigenem Antrieb gehandelt (vgl. Cic. Rab. Post. 48), widerlegt eine Beteiligung des Pompeius nicht, da Cicero den Potentaten aufgrund seiner personenpolitischen Bindung an diesen natürlich nicht einbeziehen durfte.

²⁹⁵ Erst WILLIAMS (wie Anm. 272) hat das Argument des Gabinius, er habe *rei publicae causa* gehandelt, angemessen berücksichtigt.

²⁹⁶ Vgl. Cic. Phil. 2,48: *Inde iter Alexandream contra senatus auctoritatem, contra rem publicam et religiones; sed habebat ducem Gabinium, quicum quidvis rectissime facere posset* (sc. Antonius), s. dazu allg. BURCKHARDT, Optimaten, 126-129.

²⁹⁷ Cic. Rab. Post. 20: *Gabinius se id fecisse dicebat rei publicae causa, quod classem Archelai timeret, quod mare refertum fore praedonum putaret*.

²⁹⁸ Vgl. Strab. 12,3,34 u. 17,1,11, Cass. Dio 39,57f. und OLSHAUSEN, Rom und Ägypten, 58-62, WILLIAMS (wie Anm. 272) 29-35. WILLIAMS, a.a.O., 30f., weist zu Recht darauf hin, dass Dios Version, wonach Gabinius Archelaos bereits inhaftiert hatte, ihn dann aber entkommen ließ, um auch wirklich Anspruch auf das Geld des Ptolemaios erheben zu können (Cass. Dio 39,57,2f.), wohl eine Erfindung der gabiniusfeindlichen Tradition darstellt, mit der die Habgier des Proconsuls noch krasser illustriert werden sollte.

und in engem Kontakt mit den verbündeten Piraten stand²⁹⁹. Dass es im Verlauf der Ägyptenexpedition auch zu einem Seegefecht kam³⁰⁰, könnte als Anzeichen dafür gewertet werden, dass Archelaos mit dem Ausbau der Flotte begonnen hatte. Außerdem scheint Syria in dieser Zeit verstärkt von Piraten heimgesucht worden zu sein³⁰¹, die möglicherweise mit Archelaos verbündet waren.

Es kann aufgrund der Quellenlage nicht genauer geklärt werden, wie groß die potentielle Bedrohung durch Archelaos und die Piraten tatsächlich war oder inwieweit Gabinius übertrieben hat, um sein Vorgehen zu rechtfertigen, 'objektiv' besehen musste den Römern die Wiedereinsetzung eines *amicus et socius populi Romani* lieber sein als die Herrschaft eines zumindest in seinen Absichten schwer einzuschätzenden Archelaos³⁰², zumal Roms Getreideversorgung wesentlich von den Lieferungen aus Ägypten abhängig war³⁰³. Zwar berichten die Quellen nichts davon, doch wird Gabinius diese Frage sicherlich in seine Entscheidungsfindung und spätere Verteidigung einbezogen haben. Wie wichtig und aktuell die Sicherung der Getreideversorgung in diesen Jahren war, zeigt die außerordentliche Bevollmächtigung des Pompeius mit der *procuratio annonae* für fünf Jahre im Herbst 57³⁰⁴.

M.E. war die Argumentation des Gabinius, *rei publicae causa* gehandelt zu haben - ob dies nun seine wirkliche Überzeugung darstellte oder nicht -, somit nicht völlig unberechtigt, jedenfalls weit mehr als nur eine "excellent excuse"³⁰⁵. Mit dem Tod des Archelaos³⁰⁶ und der Wiedereinsetzung des Ptolemaios war eine potentielle Gefährdung Roms gebannt, und *rei publicae causa* zu handeln, gab einem Statthalter generell den Spielraum, z.B. Bedenken der *religio* oder eine *auctoritas senatus* zu vernachlässigen und auch seine Provinz zu verlassen. Wieder kann man Caesar als Vergleich und mögliches Vorbild des Gabinius anführen, der ja bei seinem Vorgehen gegen die Helvetier darauf verwies, mit den Haeduern *amici et socii populi Romani* zu schützen, und der auch den Krieg gegen Ariovist, der

²⁹⁹ Vgl. zum Vater des Archelaos App. Mithr. 17-55, passim, Plut. Sull. 15-24, passim.

³⁰⁰ Vgl. Cass. Dio 39,58,1.

³⁰¹ Vgl. Cass. Dio 39,56,1. 5.

³⁰² Doch wer handelte überhaupt 'objektiv' im Interesse des Staates? Politisches Handeln war *rei publicae causa* oder *contra rem publicam*, je nachdem, ob sich die Senatsmehrheit oder ihre jeweiligen Gegner in einem Konflikt durchsetzten und dann das staatliche Interesse aus ihrer Sicht definierten.

³⁰³ Die Bedeutung der Getreideversorgung in dieser Frage scheint nur NISBET, In Pisonem, 192, erkannt zu haben: "His intervention in Egypt, though it left his province undermanned, was justified not only by Pompey's interest but by Rome's: it was vital that the corn supply should be assured."

³⁰⁴ Vgl. Cic. Att. 4,1,7. Lentulus Spinther unterstützte diesen Antrag, s.u. S. 77.

³⁰⁵ So WILLIAMS (wie Anm. 96) 208. Er hat diese Ansicht m.E. zu Recht in einer späteren Arbeit grundlegend revidiert, vgl. WILLIAMS (wie Anm. 272) legt nun aber einseitig zu starken Wert auf die Bedeutung, die das Handeln *rei publicae causa* für Gabinius gehabt habe.

³⁰⁶ Zum Tod des Archelaos machen die Quellen widersprüchliche Angaben. Nach Strab. 12,2,34 fiel er in der Schlacht gegen Gabinius, den Tod auf dem Schlachtfeld bestätigt Plut. Ant. 3,5f.; Strab. 17,1,11 dagegen berichtet, dass Ptolemaios ihn umbringen ließ, nach Cass. Dio 39,58,3 war Gabinius dafür verantwortlich. WILLIAMS (wie Anm. 272) 31, gibt dem Tod auf dem Schlachtfeld den Vorzug, eine Klärung dieser Frage ist hier jedoch ohne Belang.

schließlich in Caesars Consulatsjahr wie Ptolemaios als König und Freund des römischen Volkes anerkannt worden war, auch wenn es nicht mit diesen Worten überliefert ist, sicherlich als *rei publicae causa* interpretierte und rechtfertigte³⁰⁷. Caesar wurde durch seine Machtposition und seinen Erfolg ins Recht gesetzt.

Und auch in der ägyptischen Frage hat der Gedanke, Erfolg rechtfertige sogar ein Vorgehen gegen *religio* und *auctoritas senatus*, eine Rolle gespielt. So versucht Cicero den abwartenden Lentulus Spinther zu überzeugen, den König trotz der Widerstände zurückzuführen, wenn er sich nur sicher sei, dabei Erfolg zu haben³⁰⁸. Es liegt nahe anzunehmen, dass ein solches Denken typisch für die römische Nobilität dieser Zeit war, und auch Gabinius mag damit gerechnet haben, dass der Erfolg alles rechtfertige. Seine Motive, Ptolemaios in dessen Reich zurückzuführen, waren jedoch, wie oben aufgezeigt werden sollte, vielschichtiger. Es erscheint mir verfehlt, einem Motiv den absoluten Vorrang geben zu wollen. Gabinius hatte eine Vielzahl von Gründen, über deren Gewichtung man streiten kann, die aber nicht gegeneinander ausgespielt werden sollten. Es ergänzten und verstärkten sich bei Gabinius das Streben nach *gloria* und *pecunia*, die Gewissheit, Erfolg zu haben, der Gedanke *rei publicae causa* zu handeln und die Zuversicht, sich des Rückhalts der *potentes*, insbesondere des Pompeius, sicher sein zu können.

2.3.1.4 Die zweite Erhebung Alexanders

Gabinius blieb nach dem Sieg über Archelaos gar keine Zeit, lange über die Konsequenzen seines Handelns und die Reaktionen in Rom nachzudenken, er ließ in Alexandria eine römische Schutztruppe aus erfahrenen Soldaten, die schon lange unter Pompeius in Syria gedient hatten und die Gabinius in sein Heer übernommen hatte, sowie gallische und germanische Hilfstruppen zurück³⁰⁹ und sah sich gezwungen, in aller Eile in seine Provinz zurückzukehren. Denn in Iudaea hatte Alexander, der Sohn des Aristobulos, die Abwesenheit des Proconsuls ausgenutzt und eine neue Erhebung inszeniert, die diesmal deutlich antirömische Züge trug. Alexander und seine Anhänger brachten alle Römer um, denen es nicht gelang, sich in Sicherheit zu bringen. Die Flüchtenden wurden auf dem Berg Garizim eingeschlossen³¹⁰. Gabinius versuchte zunächst, die Aufständischen durch die Vermittlung des Antipater zur Aufgabe zu bewegen, was Josephus als Zeichen der Klugheit des Proconsuls hervorhebt³¹¹, und zumindest ein Teil der Aufständischen legte auch die Waffen nieder. Alexander setzte jedoch den Kampf mit angeblich 30000 Mann fort, einer wohl viel zu hoch gegriffenen Zahl, und zog Gabinius entgegen. In der Nähe des Berges Tabor griff er das römische Heer an, verlor aber in der Entscheidungsschlacht ein Drittel seiner Gefolgsleute. Der Rest zerstreute

³⁰⁷ Vgl. dazu GELZER, Caesar, 92-101, H. GESCHE, Caesar (EdF 51), Darmstadt 1976, 88-94; s. auch o. S. 35 mit Anm. 192 u. 193.

³⁰⁸ Vgl. Cic. fam. 1,7,5.

³⁰⁹ Vgl. Caes. civ. 3,4,4; 103,5; 110,2, Val. Max. 4,1,15, App. civ. 2,49, Cass. Dio 42,5,4.

³¹⁰ Vgl. Ios. bell. Iud. 1,176, ant. Iud. 14,100.

³¹¹ Vgl. Ios. ant. Iud. 14,101.

sich auf der Flucht³¹². In drei Jahren hatte Gabinius ebenso viele Aufstände in Iudaea siegreich und schnell beendet. Obwohl er von der baldigen Ablösung durch Crassus wusste, ging er noch daran, seinen ursprünglichen Plan eines Feldzuges gegen die Nabataeer wiederaufzunehmen³¹³, womit er entweder das Ziel verfolgte, weiteren militärischen Ruhm und Beute zu erringen oder die Araber von Streifzügen in der Provinz abzuschrecken, und besiegte diese auch in einer Schlacht³¹⁴.

Betrachtet man rückblickend die militärischen Aktivitäten des Gabinius in den drei Jahren seiner Statthalterschaft in Syria, lässt sich zwischen den Kämpfen in Iudaea einerseits, die allein aus der Notwendigkeit heraus, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, resultierten, und den Feldzügen gegen die Parther, Ägypter und Nabataeer andererseits, die aus einer Vielzahl von Motiven, wie dem Streben nach Ruhm und Geld, der politischen Lage und den personalen Bindungen zu erklären sind, unterscheiden. Seine Militäraktionen hatten dem Proconsul viele Erfolge beschert, doch die Statthalterschaft bestand auch für Gabinius nicht nur in dem Kommandieren von Legionen und Planen von Feldzügen, es galt auch, sich mit der Provinzialverwaltung im engeren Sinn zu beschäftigen.

2.3.2 Das Verhältnis zu Provinzialen und Publicanen

*Igitur in Syria imperatore illo nihil aliud umquam actum est nisi pactiones pecuniarum cum tyrannis, decisiones, direptiones, latrocinia, caedes ... Iam vero publicanos miseros - me etiam miserum illorum ita de me meritorum miseriis ac dolore! - tradidit in servitutum Iudaeis et Syris, nationibus natis servituti*³¹⁵. Mit diesen Worten zeichnet Cicero in seiner Rede über die consularischen Provinzen ein Schreckensbild von den bislang eineinhalb Jahren der Statthalterschaft des Gabinius in Syria. Im folgenden Jahr malt der Redner dieses Bild in seiner Invektive gegen Piso weiter aus: Gabinius sei so unverfroren gewesen, um ein Dankfest nachzusuchen, *cum equites Romanos in provincia, cum publicanos nobiscum et voluntate et dignitate coniunctos omnis fortunis, multos fama vitaque privasset, cum egisset aliud nihil illo exercitu nisi ut urbis depopularetur, agros vastaret, exhauriret domos*³¹⁶. Gabinius soll also mit seinem Heer das ganze Land verwüstet und Städte geplündert haben, vor allem die Cicero so eng verbundenen Steuerpächter der Provinz ihres guten Rufes und Vermögens, in mehreren Fällen sogar des Lebens beraubt haben, um sich *maxima praeda*³¹⁷ zu verschaffen.

Natürlich ist dieses Bild verzerrt durch den Hass auf Gabinius und durch die Verpflichtung gegenüber den *publicani*, mit denen Cicero, wie er ja auch hier mehrmals betont, ein besonders enges Nahverhältnis verband und die Cicero sicherlich zur Vertretung ihrer Interessen aufgefordert hatten. Diese beiden Motive ergänz-

³¹² Vgl. Ios. bell. Iud. 1,177, ant. Iud. 14,101; s. allg. zum zweiten Aufstand Alexanders auch BAUMANN, Rom und die Juden, 61-63.

³¹³ Zu diesem Vorhaben s.o. S. 37 mit Anm. 203.

³¹⁴ Vgl. Ios. bell. Iud. 1,178, ant. Iud. 14,103; s. auch WILLIAMS, Gabinius, 162.

³¹⁵ Cic. prov. 9f.

³¹⁶ Cic. Pis. 41.

³¹⁷ Vgl. Cic. Pis. 48: *maxima praeda quam ex fortunis publicanorum, quam ex agris urbibusque sociorum exhauserat*.

ten sich, so dass Cicero mit seinen Anschuldigungen eine zweifache Zielsetzung verfolgte. Zum einen wollte er, zumindest im Jahr 56, eine möglichst frühe Abberufung seines *inimicus* erreichen und diesem allgemein möglichst stark schaden³¹⁸, zum anderen die Steuerpächter mit dem konkreten Ziel unterstützen, ihnen finanzielle Hilfe aus dem *aerarium* zu erwirken, um ihre Verluste auszugleichen³¹⁹. Dazu mussten ihre Einbußen natürlich als möglichst drastisch und unverschuldet, sowie die beispiellosen und verbrecherischen Handlungen des Gabinius als deren einzige Ursache dargestellt werden.

An anderer Stelle zeigt Cicero, dass er sehr wohl weiß, wie schwierig es für einen Statthalter ist, die richtige Position in dem von unüberbrückbaren Gegensätzen beherrschten Verhältnis zwischen Provinzialen und Publicanen einzunehmen. Anlässlich der Statthalterschaft seines Bruders Quintus in Asia schreibt er diesem, dass er als Statthalter versuchen müsse, einen Mittelweg zu beschreiten. Einerseits dürfe man die Steuerpächter nicht zu hart angehen, andererseits auch nicht all ihren Forderungen stattgeben, damit die Provinzialen nicht völlig zugrunde gerichtet würden³²⁰. Von dieser Verantwortung für das Wohlergehen der Provinzialen ist in den zitierten Reden wenig zu spüren, Cicero geht sogar so weit, Iudaeer und Syrer als zur Sklaverei vorbestimmte Völker zu bezeichnen³²¹. Andererseits sichert er sich gegen mögliche Einwände, Gabinius' Vorgehen gegen die *publicani* sei mit dem Schutz der Provinzialen zu rechtfertigen, ab, indem er dem Statthalter auch die Plünderung der Städte und Ländereien in der Provinz, also neben der Schädigung der Steuerpächter auch die Ausbeutung der Provinzialen, unterstellt³²². Es ist also zu fragen, wie Gabinius gegen die Publicanen vorging und ob er damit und durch andere Handlungen für oder gegen die Interessen der Provinzialen eintrat.

Cicero beschreibt zwar an einer Stelle knapp die Art der Vorgehensweise des Gabinius gegen die Steuerpächter, doch setzt er dabei vieles, was ihm selbstverständlich war, wir aber nicht mehr rekonstruieren können, voraus, so dass der ge-

³¹⁸ S.o. S. 38-40.

³¹⁹ Vgl. Cic. prov. 11f.: *Itaque, patres conscripti, videtis non temeritate redemptionis aut negoti gerendi inscitia, sed avaritia, superbia, crudelitate Gabini paene adflictos iam atque eversos publicanos: quibus quidem vos in his angustiis aerari tamen subveniatis necesse est, etsi iam multis non potestis, qui propter illum hostem senatus, inimicissimum ordinis equestris bonorumque omnium, non solum bona sed etiam honestatem miseri deperdiderunt, quos non parsimonia, non continentia, non virtus, non labor, non splendor tueri potuit contra illius helluonis et praedonis audaciam. Quid? qui se etiam nunc subsidiis patrimoni aut amicorum liberalitate sustentant, hos perire patiemur? An si qui frui publico non potuit per hostem, hic tegitur ipsa lege censoria: quem is frui non sinit qui est, etiam si non appellatur, hostis, huic ferri auxilium non oportet?*

³²⁰ Vgl. Cic. ad Q. fr. 1,1,32f.: *Atque huic tuae voluntati ac diligentiae difficultatem magnam adferunt publicani: quibus si adversamur, ordinem de nobis optime meritum et per nos cum re publica coniunctum et a nobis et a re publica diiungemus; sin autem omnibus in rebus obsequemur, funditus eos perire patiemur quorum non modo salutem sed etiam commodis consulere debemus. Haec est una, si vere cogitare volumus, in toto imperio tuo difficultas ... Hic te ita versari ut et publicanis satis facias, praesertim publicis male redemptis, et socios perire non sinas, divinae cuiusdam virtutis esse videtur, id est tuae.*

³²¹ Vgl. Cic. prov. 10.

³²² Vgl. Cic. Pis. 41.

naue Inhalt mancher Maßnahmen heute im Dunkeln bleiben muss³²³. *Statuit ab initio, et in eo perseveravit, ius publicano non dicere; pactiones sine ulla iniuria factas rescidit; custodias sustulit; vectigalis multos ac stipendiarios liberavit; quo in oppido ipse esset aut quo veniret, ibi publicanum aut publicani servum esse vetuit*³²⁴. Gabinius weigerte sich also, Beschwerden der Steuerpächter anzuhören und ihnen Rechtsschutz zu gewähren. Damit machte er es unmöglich, dass Konflikte zwischen Publicanen und steuerzahlenden Provinzialen gerichtlich entschieden werden konnten, denn solche Prozesse fanden vor dem Gericht des Statthalters statt. Er verhinderte die Überwachung der Häfen und Landesgrenzen durch die *custodiae* der Steuerpächter, die dort für die Einziehung der Zölle, des *portorium*, sorgten; "dies lässt vermuten, dass er letzten Endes die Absicht hatte, die *publicani* durch seine eigenen Beauftragten zu ersetzen, mit anderen Worten eine direkte Erhebung der *portoria* einzuführen"³²⁵. Gabinius löste auch *pactiones*, also die jährlich zwischen den Publicanen und den Städten, die ihre Steuern an sie zahlten, abgeschlossenen Verträge, auf, wobei unklar bleibt, ob er dann selbst mit den Städten seine eigenen Vereinbarungen traf³²⁶ oder die alten *pactiones* nur zugunsten der Provinzialen abänderte. Dass er viele Städte von *vectigal* und *stipendium*³²⁷ befreite, kann bedeuten, dass er sie aus der Abhängigkeit der *publicani* löste, ihnen jedoch nicht die volle Immunität gewährte, sondern sie die Steuern direkt in die Provinzialkasse zahlen ließ³²⁸. Letztlich scheinen die Maßnahmen des Statthalters darauf hinauszulaufen, "dass Gabinius hinsichtlich der Steuererhebung in seiner Provinz eine feste Politik verfolgte. Er hatte nicht die Macht, die *publicani* völlig zu verjagen, aber er tat, was er konnte, um ihren Tätigkeitsbereich einzuschränken, indem er die Steuern direkt erhob, und machte so vielleicht - nach Sulla - den ersten Schritt zu dem System, das allmählich das der Steuererhebung durch Unternehmer ersetzte"³²⁹.

Dass Gabinius sich die Privilegien für verschiedene Städte, wie überhaupt seine Maßnahmen gegen die Steuerpächter, auch von den dadurch Begünstigten vergüten ließ, ist anzunehmen und soll auch gar nicht bestritten werden³³⁰, stellt aber

³²³ Dies muss sogar ein solcher Kenner der Materie wie ROSTOVZEFF, GWGHW II, 777 einräumen. Allg. zum Steuersystem im Osten in nachsullanischer Zeit s. ebda., 763-770.

³²⁴ Cic. prov. 10.

³²⁵ ROSTOVZEFF, GWGHW II, 777.

³²⁶ Dies vermutet ROSTOVZEFF, GWGHW II, 777.

³²⁷ Zum Problem der Unterscheidung von *vectigal* und *stipendium* vgl. ROSTOVZEFF, GWGHW II, 777.

³²⁸ Vgl. ROSTOVZEFF, GWGHW II, 776 u. III, 1352. Wahrscheinlich zählte Tyros zu den Städten, die durch Privilegien des Gabinius dem Tätigkeitsbereich der Publicanen entzogen wurden, vgl. die Kontroverse zwischen Gesandten aus Tyros und Steuerpächtern Syrias im Senat am 13. Februar 54, vgl. Cic. ad Q. fr. 2,12 (11),2. Er glied die Besteuerung dieser Städte demnach der Art der Steuerleistungen von denjenigen Städten an, die von Dynasten oder Tyrannen regiert wurden und nichts mit den *publicani* zu tun hatten, sondern ihre *pactiones* mit dem Statthalter abschlossen und direkt an ihn zahlten; darauf spielt wohl auch Cic. prov. 9 an: *pactiones pecuniarum cum tyrannis*, vgl. ROSTOVZEFF, GWGHW II, 776f.

³²⁹ ROSTOVZEFF, GWGHW, 777f.

³³⁰ BADIAN, Zöllner, 109f. u. 115, verweist nicht zu Unrecht auf den großen Profit, den Gabinius selbst machte, er übergeht dabei jedoch unzulässigerweise die großen Vorteile, die viele Städte und Einwohner Syrias von den Maßnahmen des Statthalters hatten.

etwas ganz anderes dar als die von Cicero behauptete Ausplünderung der Provinzstädte. Gabinus förderte im Gegenteil den Wiederaufbau und die Neugründung vieler syrischer Städte, die durch die Kriege, Piratenüberfälle und Unruhen der letzten Jahre ihren Wohlstand zu weiten Teilen eingebüßt hatten³³¹. Josephus berichtet, dass Gabinus bereits im ersten Jahr seiner Statthalterschaft, noch während des Alexanderaufstands, viele zerstörte und zum Teil verlassene Städte wieder aufbauen ließ oder neu gründete³³². Zumindest von zwei Städten, Samaria Gabinia und Canatha Gabinia, ist bekannt, dass sie, um Gabinus zu ehren, dessen Namen dem ihrer Stadt beifügten, ein sicheres Zeichen dafür, dass sie auch in ein Klientelverhältnis zu ihrem Förderer traten³³³. Die umfassende Neuordnung Iudaeas nach der Beendigung der ersten Erhebung in fünf Synhedrien³³⁴, eine fast beispiellose Umgestaltung des jüdischen Staates³³⁵, passt auch nicht zu einem Statthalter, der nur daran interessiert war, seine Provinz auszuplündern. Und obwohl Cicero darum bemüht war, neben der Schädigung der *publicani* auch die Provinzialen herauszustellen, verrät er in einigen seiner Aussagen ungewollt, dass die Zurückdrängung der Steuerpächter durch Gabinus die Provinzialen begünstigte³³⁶.

Es gibt auch Argumente *ex silentio*, die gegen die Vorwürfe Ciceros, Gabinus habe seine Provinz schamlos ausgebeutet³³⁷, sprechen: Die Quellen berichten nämlich nichts von Beschwerden der Provinzialen gegen die Amtsführung des Gabinus. Es gibt zwar Berichte von mehreren Senatssitzungen in den Jahren der Statthalterschaft des Gabinus, bei denen Gesandtschaften aus Syria angehört wurden³³⁸. Diese standen dabei aber jeweils den hinzugezogenen Steuerpächtern feindlich gegenüber, so dass die beiden Gruppen kein gemeinsames, gegen Gabinus gerichtetes Interesse verband, sondern die Gesandten vielmehr nach Rom ge-

³³¹ Vgl. ROSTOVITZ, GWGHW II, 776; BERNHARDT, Polis und römische Herrschaft, 164: "Eine eigentliche Förderung des Städtewesens, insbesondere durch den Wiederaufbau zerstörter Städte, gab es erst seit Pompeius. Auf diesem Gebiet haben die Statthalter von Syrien, die im Sinne des Pompeius wirkten, allen voran Aulus Gabinus, das meiste geleistet."

³³² Vgl. Ios. bell. Iud. 1,166 und ant. Iud. 14,87f.: ἀπὸς ἐπήει τὴν ἄλλην Ἰουδαίαν, καὶ ὅσαις ἐπετύγχανεν καθηρημέναις τῶν πόλεων κτίζειν παρεκελεύετο. καὶ ἀνεκτίσθησαν Σαμάρεια καὶ Ἄζωτος καὶ Σκυθόπολις καὶ Ἀνθηδὼν καὶ Ῥάφεια καὶ Ἄδωρα Μάρισα τε καὶ Γάζα καὶ ἄλλαι οὐκ ὀλίγαι. τῶν δὲ ἀνθρώπων πειθομένων οἷς ὁ Γαβίνιος προσέταττεν βεβαίως οἰκηθῆναι τότε συνέβαινε τὰς πόλεις πολλὸν χρόνον ἐρήμους γενομένας.

³³³ Vgl. BERNHARDT, Polis und römische Herrschaft, 174f. mit Belegen u. A.H.M. JONES, The Cities of the Eastern Roman Provinces, Oxford ²1972, 259f.

³³⁴ Vgl. Ios. bell. Iud. 1,169f., ant. Iud. 14,91.

³³⁵ WILLIAMS (wie Anm. 96) 202f., weist auf die Aufteilung Macedonias als einzigen Vorläufer hin, die aber schon über 100 Jahre zurücklag und vor allem der Schwächung des Staates dienen sollte, während mit der Neuordnung des Unruheherdes Iudaea eine Stabilisierung und Beruhigung der Zustände angestrebt wurde, vgl. v.a. B. KANAEL, The Partition of Judea by Gabinus, in: IEJ 7 (1957) 98-106 u. BAUMANN, Rom und die Juden, 55-57.

³³⁶ Vgl. Cic. prov. 10: *publicanos ... tradidit in servitutum Iudaeis et Syris*, ebda.: *vectigalis multos ac stipendiarios liberavit*.

³³⁷ Cass. Dio 39,56,1 folgt dieser von Cicero begründeten Tradition, nennt aber nur die Ausplünderung der Provinz durch Gabinus, ohne dies weiter zu spezifizieren. Es passt einfach sehr gut in das Bild des durch und durch habgierigen Proconsuls.

³³⁸ Diese werden noch ausführlich erörtert, s.u. S. 60.

kommen waren, um sich über die *publicani* zu beklagen, wobei man das Einverständnis oder gar die Unterstützung des Gabinus voraussetzen kann. Die Publicanen waren also in einer Verteidigungsposition und reagierten auf Vorwürfe der Provinzialen mit ihren Anschuldigungen gegen Gabinus. Auch im Repetundenprozess gegen Gabinus wurde augenscheinlich keine Anklage wegen Ausbeutung der Provinzialen vorgebracht³³⁹. Und schließlich macht auch Josephus, der ansonsten sehr kritisch mit römischen Statthaltern ins Gericht geht, nicht einmal eine Andeutung über eine ungerechte Behandlung der Iudaeer. Er stellt vielmehr den Übergang der Statthalterschaft von Gabinus auf Crassus besonders kontrastreich dar. Nachdem er das Proconsulat des Gabinus lobend resümiert hat³⁴⁰, führt er Crassus ein, indem er dessen Plünderung des Tempels in Jerusalem ausführlich und kritisch schildert³⁴¹.

Die Reaktion der Publicanen auf ihre Zurückdrängung durch Gabinus beschränkte sich nicht nur darauf, Cicero für sie im Senat sprechen zu lassen. Sie ergriffen auch selbst die Gelegenheit, vor den Senatoren gegen Gabinus zu agitieren. Cicero berichtet von einer Senatssitzung, die wohl im September 56 stattfand. Es waren viele Ritter, die Cicero dann als Steuerpächter identifiziert³⁴², hinzugezogen worden. Clodius ergriff gegen die Steuerpächter für einen nicht näher bekannten Syrer, P. Tullio, Partei und geriet darüber mit Cicero in Streit³⁴³. Auch wenn der Name des Gabinus hier nicht fällt, ist anzunehmen, dass seine Maßnahmen gegen die *publicani* in dieser Auseinandersetzung zwischen Syrern und Steuerpächtern zur Sprache kamen. Cicero verkündet stolz, dass, als Clodius aus der *curia* stürmen wollte und er ihm nachsetzte, sich die Senatoren erhoben und die Publicanen ihn begleiten wollten³⁴⁴. Wieder zeigt sich die enge Bindung zwischen Cicero und den *publicani*, die sich Ciceros Unterstützung gegen Gabinus - zumindest jetzt noch - sicher sein konnten.

Ebenfalls erwähnt werden die Beschwerden der Publicanen in einem, wenn auch in Teilen unzuverlässigen Bericht Dios über Ereignisse, die in das Ende des Consulatsjahres von Pompeius und Crassus gehören. Dio erwähnt viele Beschwerden der Syrer gegen Gabinus, die zwar in Dios Bild vom provinzplündernden Statt-

³³⁹ Zum Repetundenprozess gegen Gabinus s.u. S. 71f.

³⁴⁰ Vgl. Ios. ant. Iud. 14,104, zitiert s.o. Anm. 212.

³⁴¹ Vgl. Ios. ant. Iud. 14,105f.: Κράσσος δὲ ἐπὶ Πάρθους μέλλων στρατεύειν ἦκεν εἰς τὴν Ἰουδαίαν καὶ τὰ ἐν τῷ ἱερῷ χρήματα, ἃ Πομπήιος καταλελοίπει, δισχίλια δ' ἦν τάλαντα, βαστάσας οἷός τε ἦν καὶ τὸν χρυσὸν ἅπαντα, τάλαντα δ' οὗτος ἦν ὀκτακισχίλια, περιδύειν τοῦ ναοῦ. λαμβάνει δὲ καὶ δοκὸν ὀλοσφύρητον χρυσῆν ἐκ μῶν τριακοσίων πεποιημένην·

³⁴² Vgl. Cic. har. 2, zitiert u. in Anm. 344.

³⁴³ Vgl. Cic. har. 1: *Hesterno die, patres conscripti, cum me et vestra dignitas et frequentia equitum Romanorum praesentium, quibus senatus dabatur, magno opere commosset, putavi mihi reprimendam esse P. Clodi impudicam impudentiam, cum is publicanorum causam stultissimis interrogationibus impediret, P. Tullioni Syro navaret operam atque ei se, cui totus venierat, etiam vobis inspectantibus venditaret.*

³⁴⁴ Vgl. Cic. har. 2: *quem cum egredientem insequi coepissem, cepi equidem fructum maximum et ex consurrectione omnium vestrum et ex comitatu publicanorum.*

halter passen, sich aber in Wirklichkeit auf Klagen der Steuerpächter beziehen müssen, was deren unmittelbar folgende Erwähnung durch Dio auch nahelegt³⁴⁵.

Cicero berichtet noch von einer weiteren Gesandtschaft aus Syrien, diesmal aus dem von Gabinius geförderten Tyros³⁴⁶, die am 13. Februar 54³⁴⁷ im Senat angehört wurde: *Eodem igitur die Tyrii est senatus datus frequens; frequentes contra Syriaci publicani. Vehementer vexatus Gabinius; exagitati tamen a Domitio publicani quod eum essent cum equis prosecuti. L. noster Lamia paulo ferocius, cum Domitius dixisset 'Vestra culpa haec acciderunt, equites Romani; dissolute enim iudicatis', 'Nos iudicamus, vos laudatis' inquit. Actum est eo die nihil; nox diremit*³⁴⁸. Die scharfen Angriffe der Publicanen gegen Gabinius fanden allerdings nicht ungeteilte Zustimmung im Senat. Der Consul Domitius Ahenobarbus, gewiss kein *amicus* von Gabinius³⁴⁹, kritisierte die Steuerpächter, sie seien, da sie einst Gabinius das Geleit gegeben hätten³⁵⁰, zu nachlässig in ihrem Urteil und somit selbst schuld an ihrer Lage. Die Antwort des Publicanen Lamia, von Cicero als *paulo ferocius* getadelt, zeigt dagegen, wie stark das Selbstbewusstsein der *publicani* ausgebildet war. Danach wären die Steuerpächter diejenigen, die eigentlich für Entscheidungen oder Urteile verantwortlich seien, wogegen die Senatoren dem nur beizupflichten hätten. Inwieweit diese Selbsteinschätzung begründet war, kann hier nicht erörtert werden, doch wer im Senat ein solches Auftreten an den Tag legte, darf in seinem Einfluss nicht unterschätzt werden.

Der Auftritt des einflussreichen Ritters und Steuerpächters L. Aelius Lamia ist aus einem weiteren Grund bemerkenswert. Er unterstützt die These, dass Gabinius mit der Relegierung Lamias und den anderen Maßnahmen gegen die Ritter in seinem Consulat bereits auf die *publicani* abzielte³⁵¹. So wie sich sein Vorgehen gegen die Steuerpächter schon im Consulat abzeichnete, lässt sich auch die Behandlung der Provinzialen während des Proconsulats als konsequente Fortsetzung der Bestrebungen, die in seinen Gesetzen des Consulatsjahres über die Gesandtschaften und das Kreditwesen zum Ausdruck kamen³⁵², sehen.

³⁴⁵ Vgl. Cass. Dio 59,1f.

³⁴⁶ Vgl. dazu ROSTOVITZEFF, GWGHW III, 1352. Demnach hat Gabinius die früheren Privilegien von Tyros zunächst bestätigt, evtl. sogar ausgedehnt.

³⁴⁷ Vgl. Cic. ad Q. fr. 2,12 (11),2: *Cognosce nunc Idus ... Eodem igitur die ...*

³⁴⁸ Cic. ad Q. fr. 2,12 (11),2.

³⁴⁹ Vgl. Cass. Dio 39,60,2f.

³⁵⁰ Es ist umstritten, ob sich das Geleit der Ritter auf den Auszug des Gabinius aus Rom zu Beginn seines Proconsulats bezieht - so z.B. VON DER MÜHLL (wie Anm. 90) 427 o. WILLIAMS, Gabinius, 115 - oder auf den Weg nach Ägypten zur Wiedereinsetzung des Ptolemaios, so die Kommentare von R.Y. TYRRELL/L.C. PURSER, *The Correspondence of M. Tullius Cicero II*, Dublin/London ²1906, 134 u. D.R. SHACKLETON BAILEY, *Cicero: Epistulae ad Quintum fratrem et M. Brutum*, Cambridge 1980, 195 (=SHACKLETON BAILEY, Quint.).

³⁵¹ S.o. S. 30 mit Anm. 156. Diese Vermutung findet sich jetzt auch, allerdings ohne Begründung, bei BLEICKEN, *Cicero und die Ritter*, 20 Anm. 29.

³⁵² S.o. S. 31.

2.3.3 Die Übergabe der Provinz an Crassus

Crassus, der Syria im Jahr 54 als Proconsul übernehmen sollte, war aufgrund seiner weitreichenden Partherkriegspläne daran interessiert, dass die Provinz möglichst schnell unter seine Kontrolle kam. Da er Rom in seinem Consulatsjahr aber auch nicht allzu früh verlassen konnte, schickte er einen seiner Legaten voraus, dem Gabinius Syria übergeben sollte. Gabinius weigerte sich jedoch, diesen zu empfangen und wartete die Ankunft des Crassus ab, um diesem persönlich die Provinz zu übergeben³⁵³. Mit seiner Verweigerungshaltung brüskierte er seinen Nachfolger, so dass Crassus ihn wohl aus diesem Grund im Senat angriff. Sein Zorn währte allerdings nur kurz und sehr bald verteidigte er Gabinius gegen die Attacken seiner Gegner wegen der Wiedereinsetzung des Ptolemaios³⁵⁴. Welchen Grund Gabinius gehabt haben mag, die Amtsübergabe zunächst abzulehnen, ist nicht eindeutig zu beantworten. Dios Kritik, der Proconsul handle, als hätte er seine Provinz für ewige Zeiten erhalten³⁵⁵, hilft nicht weiter. Einen Rechtsgrundsatz, wonach eine Provinz dem Amtsnachfolger persönlich übergeben werden musste, scheint es nicht gegeben zu haben³⁵⁶. Eine mögliche Erklärung ist, dass Gabinius die Anerkennung seiner Maßnahmen in der Provinz von Crassus persönlich bestätigt sehen wollte, oder es handelte sich um einen bewussten Affront gegen den Potentaten, weil Gabinius sich für den ihm entgangenen Partherfeldzug revanchieren wollte³⁵⁷. Die Weigerung des Gabinius, den Legaten zu empfangen und daraufhin die Provinz zu verlassen, kann aber auch darin begründet sein, dass

³⁵³ Cass. Dio 39,60,4: καὶ αὐτὸν καὶ ἐκεῖνο δεινῶς ἐπίεσεν, ὅτι προπεμφθέντα τινὰ ὑπὸ τοῦ Κράσσου ὑποστράτηγον ἐπὶ τῇ τῆς ἀρχῆς αὐτοῦ διαδοχῇ οὐκ ἔδέξατο, ἀλλ' ὡσπερ ἀθανάτον τὴν ἡγεμονίαν εἰληφῶς κατεῖχεν αὐτήν.

³⁵⁴ Vgl. Cic. fam. 1,9,20: *cognosce de Crasso. Ego, cum mihi cum illo magna iam gratia esset, quod eius omnis gravissimas iniurias communis concordiae causa voluntaria quadam oblivione contrieram, repentinam eius defensionem Gabini, quem proximis superioribus diebus acerrime oppugnasset, tamen, si sine ulla mea contumelia suscepisset, tulissem.* Es ist zu vermuten, dass die Angriffe des Crassus auf Gabinius im Senat, von denen Cicero hier berichtet, sich auf die Ablehnung der Provinzübergabe an den Legaten beziehen. Der Brief stammt aus dem Dezember 54 und fasst verschiedene Ereignisse aus dem Herbst des Jahres zusammen, so dass die Chronologie dieser Annahme nicht entgegensteht. Der plötzliche Umschwung des Crassus, der den soeben noch attackierten Gabinius nun verteidigte, lässt sich mit der Einflussnahme des Pompeius und Geldzahlungen von Gabinius an Crassus erklären, vgl. Cass. Dio 39,60,1: ὁ οὖν Πομπήιος ὃ τε Κράσσος ὑπάτευόν τε ἔτι, καὶ ὁ μὲν ἑαυτῶ βοηθῶν, ὁ δὲ τὴν τε ἐκεῖνου χάριν καὶ ἅμα καὶ χρήματα παρὰ τοῦ Γαβινίου πεμφθέντα οἱ λαβῶν, ἔκ τε τοῦ προφανοῦς ὑπὲρ αὐτοῦ διεδικαίου, καὶ ἄλλα τε καὶ φυγάδα τὸν Κικέρωνα ἀποκαλοῦντες οὐδὲν ἐπεψήφισαν. Es war wohl Crassus, der Cicero als Verbannten beleidigte, und dies passt gut mit der weiteren Schilderung in fam. 1,9,20 zusammen, wo Cicero von einer Kränkung durch Crassus berichtet (s. das Ende des obigen Zitats), die ihr Verhältnis so zerrüttet habe, dass sie durch Pompeius und Caesar wieder versöhnt werden mussten.

³⁵⁵ Vgl. Cass. Dio 39,60,4, zitiert in Anm. 353.

³⁵⁶ Es gibt immerhin mehrere Belege für den umgekehrten Fall, dass Promagistrate nicht die Ankunft ihres Nachfolgers abwarteten, sondern einen Unterbeamten zurückließen, der die Provinz dem neuen Statthalter zu übergeben hatte. Z.B. hatte Cicero, der sein Proconsulat in Cilicia im Jahr 50 möglichst bald beenden wollte - er argumentierte in Att. 5,21,9, dass ein Statthalter sich nur exakt ein Jahr in der Provinz aufhalten müsse - zunächst Schwierigkeiten, einen solchen Stellvertreter zu finden, weil dieser wegen drohender Kriegsgefahr nicht völlig unerprobt sein durfte, vgl. GELZER, Cicero, 237.

³⁵⁷ Zu der These, Crassus sei entscheidend daran beteiligt gewesen, dass Gabinius seinen Partherfeldzug abbrach, s.o. S. 42.

er seine Abreise nach Rom möglichst lange hinauszögern wollte, bis sich der Sturm der Entrüstung gelegt hätte und die Gelder, die er nach Rom vorausschickte, viele Leute auf seine Seite gezogen hätten³⁵⁸. Crassus, der Rom noch vor dem Ende seines Amtsjahres, wohl im November 55, verlassen hatte³⁵⁹, traf nach einer stürmischen Überfahrt und einem Marsch durch Galatia³⁶⁰ Anfang des Jahres 54 in Syria ein³⁶¹. Wie sich die Amtsübergabe zwischen dem Potentaten und Gabinius vollzog, ist nicht bekannt.

Nach drei Jahren als Statthalter Syrias trat Gabinius die Rückreise nach Rom an. Für Josephus war es die Rückkehr eines erfolgreichen Feldherrn und Provinzverwalters, der nach Vollbringung glänzender Kriegstaten sein Amt übergeben konnte³⁶². Und selbst Cassius Dio gesteht ein, dass Crassus die Provinz geordnet und befriedet vorfand³⁶³. Doch es war abzusehen, dass sich Gabinius' Wiedereintritt in das Kräfteverhältnis der stadtrömischen Politik nicht völlig problemlos vollziehen würde. Er hatte sich durch sein Handeln in Consulat und Proconsulat nicht nur Cicero, sondern auch viele andere zu Feinden gemacht. Cicero lokalisiert diese Gegner richtig, wenn er Gabinius als *hostem senatus, inimicissimum ordinis equestris*³⁶⁴ bezeichnet. Sowohl die Rückführung des Ptolemaios, als auch das Vorgehen gegen die *publicani* hatten bereits zahlreiche Beschwerden und Angriffe gegen ihn hervorgerufen, jedoch nicht zum Erfolg geführt, wenn man von der verweigerten *supplicatio* absieht³⁶⁵. Eine frühere Ablösung und gesetzliche Maßnahmen waren aber drei Jahre lang von seinen *amici*, insbesondere den *potentes*, verhindert worden³⁶⁶. Doch um gegen einen *privatus* in Rom vorzugehen, boten sich seinen Gegnern andere Möglichkeiten. Daran dachte sicherlich auch Cicero, als er anlässlich der Rückkehr Pisos aus Macedonia sagte: *de reditu Gabini omittamus, quem, etsi sibi ipse praecidit, ego tamen os ut videam hominis exspecto*³⁶⁷. Letztlich sollte sich Ciceros Vorhersage bewahrheiten.

³⁵⁸ Dies vermutet SANFORD (wie Anm. 90) 88 - Dass Gabinius Geld nach Rom schickte, um sich gegen Strafmaßnahmen zu versichern, belegt Cass. Dio 39,62,1. - Unterstützt wird diese Annahme dadurch, dass Gabinius sich sehr viel Zeit für die Rückreise nach Rom nahm. Er verließ Syria zu Beginn des Jahres 54 und traf in Rom erst am 19. September ein, s.u. S. 63.

³⁵⁹ Vgl. Cic. fam. 1,9,21.

³⁶⁰ Vgl. Plut. Crass. 17,1.

³⁶¹ Vgl. Cic. fam. 5,8. Aus diesem Brief, den Cicero im Januar 54 an Crassus schrieb, geht nicht genau hervor, ob der neue Statthalter Syrias bereits in seiner Provinz angekommen war. Nach Cic. Att. 11,20,1 dauerte eine schnelle Reise von Seleukeia in Pieria nach Brundisium vier Wochen; Crassus wird für den Weg in seine Provinz aufgrund der stürmischen See und des Zuges durch Galatien (s. Plut. Crass. 17,1) erheblich mehr Zeit benötigt haben.

³⁶² Vgl. Ios. ant. Iud. 14,104: καὶ Γαβίνιος μὲν ἔργα μεγάλα καὶ λαμπρὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν δράσας ἀπῆρεν εἰς Ῥώμην Κράσσῳ παραδοὺς τὴν ἀρχήν.

³⁶³ Vgl. Cass. Dio 40,12,1: ὁ δὲ δὴ Κράσσος ἐπιθυμήσας τι καὶ αὐτὸς δόξης τε ἅμα καὶ κέρδους ἐχόμενον πράξαι, ἔπειτ' ἐπειδὴ μὴδὲν ἐν τῇ Συρίᾳ τοιοῦτό τι εἶδεν ὄν (αὐτοῖς τε γὰρ ἡσύχαζον, καὶ οἱ πρόσθε προσπολεμήσαντες σφισιν οὐδὲν ὑπ' ἀδυνασίας παρεκίνουν), ἐπὶ τοὺς Πάρθους ἐπεστράτευσε.

³⁶⁴ Cic. prov. 11.

³⁶⁵ S.o. S. 39f.

³⁶⁶ S.o. S. 39-41.

³⁶⁷ Cic. Pis. 51.

2.4 Die Rückkehr des Gabinius nach Rom - Prozesse und Exil

Gabinius nahm sich viel Zeit für seine Rückreise nach Rom. Nach dem Aufbruch aus der Provinz am Anfang des Jahres 54 machte er möglicherweise einen Abstecher nach Griechenland³⁶⁸. Eine solche Verzögerung war zwar nicht ungewöhnlich³⁶⁹, doch lässt sie sich in diesem Fall am besten damit erklären, dass Gabinius Vorkehrungen treffen wollte, um eine freundliche Aufnahme in Rom zu gewährleisten. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass er Geld in die *urbs* vorausschickte, das für ihn arbeiten sollte, und er wohl hoffte, je länger er der Stadt fernbliebe, desto mehr würden sich seine Gegner beruhigt haben oder umgestimmt worden sein³⁷⁰.

Gabinius traf am 19. September vor den Toren Roms ein, wurde jedoch nicht standesgemäß begrüßt, wie Cicero freudig berichtet. Schon vor seiner Ankunft waren zumindest zwei Prozesse vor den Geschworenengerichten gegen ihn vorbereitet worden, einer vor der *quaestio*, die über Majestätsverbrechen befand, und ein zweiter vor dem Repetundengericht. Der Majestätsprozess war bereits eingeleitet worden, und L. Lentulus stand als Kläger fest. Der Prozess *de pecuniis repetundis* konnte aufgrund der Krankheit des vorsitzenden Praetors M. Porcius Cato bis zum Oktober nicht aufgenommen werden. Jedoch hatten sich bereits mehrere Kläger eingefunden, so dass eine *divinatio* über den Hauptankläger entscheiden musste. Spätestens im Oktober stand dann auch der Ankläger im dritten Prozess gegen Gabinius fest, P. Sulla übernahm mit mehreren *subscriptores* die Anklage wegen *ambitus*. Pompeius versuchte Cicero dazu zu bringen, sich mit Gabinius zu versöhnen, in der Absicht, dass Cicero zumindest nicht als Ankläger gegen Gabinius auftreten oder sogar dessen Verteidigung übernehmen würde. Zunächst ging Cicero jedoch nicht auf Pompeius' Drängen ein³⁷¹. Gabinius dagegen musste er-

³⁶⁸ Obwohl über die Reiseroute des Gabinius nichts bekannt ist, nimmt WILLIAMS, Gabinius, 169 Anm. 8, dies aufgrund von Parallelfällen (s.u. Anm. 369) an.

³⁶⁹ Auch Pompeius (im Jahr 62, vgl. Plut. Pomp. 42,4-7) und Cicero (im Jahr 50, vgl. Cic. Att. 6,6-7,2, Plut. Cic. 36,7) besuchten nach Beendigung ihrer Amtsaufgaben im Osten Griechenland, worauf WILLIAMS, Gabinius, 169 mit Anm. 8, zu Recht hinweist.

³⁷⁰ S.o. S. 62 mit Anm. 358, vgl. Cass. Dio 39,62,1: Ἐν ᾧ δὲ ταῦτ' ἐγίνετο, χρήματα ὑπὸ τοῦ Γαβινίου προπεμφθέντα οὐχ ὅπως ἀπόντα ἀλλ' οὐδὲ ἐπανελθόντα δεινόν τι παθεῖν αὐτὸν ἐπὶ γε ἐκείνοις ἐποίησε. Καίτοι οὕτω καὶ αὐτὸς αἰσχροῦς καὶ κακῶς ὑπὸ τοῦ συνειδότος διετέθη ὥστε καὶ χρόνιος ἐς τὴν Ἰταλίαν ἀφικέσθαι. Dios psychologisierende Erklärung für die Dauer der Reise, Gabinius' Grund sei das ihn quälende schlechte Gewissen gewesen, kann man getrost durch politisches Kalkül ersetzen.

³⁷¹ Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,1,15: *Gabinium tres adhuc factiones postulant: L. Lentulus, flaminis filius, qui iam de maiestate postulavit; Ti. Nero cum bonis subscriptoribus; C. Memmius tribunus pl. cum L. Capitone. Ad urbem accessit a. d. XII Kal. Oct.; nihil turpius nec desertius; sed his iudiciis nihil audeo confidere. Quod Cato non valebat, adhuc de pecuniis repetundis non erat postulatus. Pompeius a me valde contendit de reditu in gratiam, sed adhuc nihil profecit nec, si ullam partem libertatis tenebo, proficiet.* - *tres factiones* bezieht sich nicht auf drei verschiedene Prozesse, sondern bezeichnet die konkurrierenden Gruppen, die sich um die Anklage in einem der Prozesse gegen Gabinius bewarben. Da es nur einen Hauptankläger mit *subscriptores* geben durfte, musste eine *divinatio* vor dem Praetor der *quaestio* über den Vertreter der Anklage entscheiden, was in diesem Fall am 11. Oktober geschah, vgl. Cic. ad Q. fr. 3,2,1, zitiert u. in Anm. 380. Da Memmius und Ti. Nero in ad Q. fr. 3,2,1 eindeutig als Kandidaten in einer *divinatio* vor Cato genannt werden, und auch an dieser Stelle beide als Konkurrenten um eine Anklage erscheinen, Cato zudem hier als Vorsitzender des Repetundengerichtshofes genannt wird, und letztlich der Mitbewerber L. Lentulus als bereits feststehender Ankläger im *maiestas*-Prozess bezeichnet wird, steht eindeutig fest, dass die *tres factiones* nur um die An-

kennen, dass ihm der ersehnte Triumph nicht gewährt werden würde, und sah sich sogar veranlasst, Rom heimlich, in der Nacht des 27. September, zu betreten. Als er bald darauf einer Vorladung des Praetors C. Alfius, der den Vorsitz im Majestätsprozess hatte, nachkam, wurde er fast von einer aufgebrachten Volksmenge niedergeschlagen³⁷². Es ist anzunehmen, dass dieser Aufruhr von den Gegnern des Gabinius inszeniert wurde, wobei unklar bleibt, ob die Hintermänner Senatoren oder *publicani* waren.

Zehn Tage nach seiner schmachvollen Ankunft in Rom, am 7. Oktober, wählte Gabinius eine schwach besetzte Senatssitzung, um Bericht über seine militärischen Unternehmungen zu erstatten. Die Consuln L. Domitius Ahenobarbus und Ap. Claudius Pulcher hinderten ihn dann aber daran, das Gebäude zu verlassen und ließen stattdessen sogar *publicani* zur Sitzung zu. Cicero setzte seinem *inimicus* schwer zu, worauf dieser ihn als *exsul* bezeichnete. Daraufhin sollen sich alle Senatoren, die allerdings, wie Cicero ja zugeben muss, nicht in großer Zahl anwesend waren, und die Steuerpächter erhoben und lautstark gegen Gabinius agitiert haben. Die Äußerungen der Menge außerhalb des Sitzungsgebäudes sollen den gleichen Tenor gehabt haben³⁷³. Da die *potentes* aufgrund ihrer *imperia* nicht an den Senatssitzungen teilnehmen konnten, und sich ja auch nur Pompeius überhaupt in der Stadt befand, wenn auch außerhalb des *pomerium*, war der Senat der geeignete Ort, um Gabinius anzugreifen. Dennoch engagierte sich natürlich nicht der ganze Senat gegen Gabinius, wie Cicero glauben machen will. Die Anhänger der *potentes* waren entweder nicht anwesend oder hielten sich zurück. Bemerkenswert ist das gemeinsame Agitieren von Senatoren und Publicanen; die verschiedenen Gruppen der Gegner des Gabinius fanden hier, in ihren gemeinsamen Interessen vereint, zusammen. Zudem waren beide Consuln, die den *publicani* Zugang zum Senat verschafft hatten, gegen Gabinius eingestellt³⁷⁴. Dieser war

klage im Repetundenprozess konkurrieren; dies gegen WILLIAMS, Gabinius, 175f., der sie fälschlicherweise auch als potentielle Ankläger im *maiestas*-Prozess bezeichnet. - Zur Anklage des P. Sulla wegen *ambitus* vgl. Cic. ad Q. fr. 3,3,2, zitiert u. in Anm. 382 und Att. 4,18,3, zitiert u. in Anm. 386.

³⁷² Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,1,24: *Gabinus a. d. IIII Kal. Oct. noctu in urbem introierat et hodie hora VIII, cum edicto C. Alfi de maiestate eum adesse oporteret, concursu magno et odio universi populi paene adflictus est*; s. auch 3,2,2: *Cum Gabinius quacumque veniebat triumphum se postulare dixisset subitoque bonus imperator noctu in urbem hostium plenam invasisset, in senatum se non committebat*.

³⁷³ Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,2,2: *Interim ipso decimo die, quo eum oportebat hostium numerum et militum renuntiare, inrepsit summa infrequentia. Cum vellet exire, a consulibus retentus est; introducti publicani. Homo undique *†*atius† et, cum a me maxime vulneraretur, non tulit et metrementi voce exsulem appellavit. Hic (o di! nihil unquam honorificentius nobis accidit) consurrexit senatus cum clamore ad unum sic ut ad corpus eius accederet; pari clamore atque impetu publicani. Quid quaeris? omnes tamquam si tu esses ita fuerunt. Nihil hominum sermone foris clarius*.

³⁷⁴ Vgl. Cass. Dio 39,60,2f.: *ὡς μέντοι ἐκεῖνοί τε ἐκ τῆς ἀρχῆς ἀπηλλάγησαν καὶ αὐτοὺς ὁ τε Δομίτιος ὁ Λούκιος καὶ Ἄππιος Κλαύδιος διεδέξαντο, γνῶμαι αὐθις πολλαὶ ἐλέχθησαν, καὶ κατὰ τοῦ Γαβινίου αἱ πλείους ἐγένοντο· ὁ τε γὰρ Δομίτιος ἐχθρὸς τῷ Πομπηίῳ διὰ τε τὸ σπουδαρχῆσαι καὶ διὰ τὸ παρὰ γνώμην αὐτοῦ ἀποδειχθῆναι ὄν, καὶ ὁ Κλαύδιος, καίπερ προσήκων οἷ, ὅμως τοῖς τε πολλοῖς χαρίσασθαι τι ὑπὸ δημαγωγίας ἐθελήσας, καὶ παρὰ τοῦ Γαβινίου δωροδοκῆσαι, ἅν γέ τι συνταράξει, προσδοκῆσας, πάντα ἐπ' αὐτῷ ἔπραξαν*. Appius scheint im Februar 54 noch für Gabinius eingetreten zu sein (vgl. Cic. ad Q. fr. 2,12 (11),3), wechselte dann aber die Seiten und bezichtigte ihn wohl in der Senatsdebatte am 7. Oktober des Majestätsverbrechens, vgl. Cic. ad Q. fr. 3,2,3: *qui (sc. Ap-*

zwar in der Senatssitzung heftig angegriffen worden, doch waren die bevorstehenden Prozesse wegen der möglichen Strafen für seine politische Zukunft entscheidender³⁷⁵.

Ein erster Hoffnungsschimmer für Gabinius war, dass Cicero darauf verzichtete, als Ankläger gegen ihn aufzutreten. Cicero begründete dies damit, er wolle es nicht auf einen Konflikt mit Pompeius ankommen lassen, er befürchte einen Fehlschlag, da auf die Richter kein Verlass sei, und ebenso, dass er als bekannter *inimicus* des Angeklagten der Anklage mehr schaden als nutzen würde³⁷⁶. Der Hauptgrund ist aber in dem Nahverhältnis zu Pompeius zu sehen³⁷⁷. Obwohl er den *iudices* nicht traut, zeigt er sich zuversichtlich, dass der Prozess auch so zuungunsten des Gabinius ausgehen werde und er zumindest durch seine Zeugenaussage zu einer Verurteilung beitragen könne³⁷⁸. Cicero schrieb dies in einem Brief an seinen Bruder am frühen Morgen des 11. Oktober. Einen Tag zuvor war Gabinius von dem Volkstribun C. Memmius, der sich um die Position des Anklägers in dessen Repetundenprozess bemühte und wohl seine Aussichten auf die Übernahme der Anklage erhöhen wollte, in einer *contio* so hart angegangen worden, dass M. Calidius, der dem Attackierten beistehen wollte, kein Wort zu dessen Gunsten sagen können. Sisenna, der Adoptivsohn des Gabinius, warf sich dem Tribun zu Füßen, doch Memmius ließ ihn liegen. Schließlich führte ein anderer Tribun, Laelius, Gabinius unter allgemeiner Zustimmung aus der Versammlung³⁷⁹. Am folgenden Tag sollte vor dem Praetor Cato in der *divinatio* des Repe-

pius) quidem mirificus illo die, quod paene praeterii, fuit in Gabinium; accusavit maiestatis; nomina data, cum ille verbum nullum.

³⁷⁵ Vgl. zu den Prozessen gegen Gabinius v.a. WILLIAMS, Gabinius, 168-198, GRUEN, Last Generation, 322-331, E. FANTHAM, The Trials of Gabinius in 54 B.C., in: Historia 24 (1975) 425-443 und die knappe Zusammenstellung der bekannten Fakten mit Belegen bei ALEXANDER, Trials, 145 (Nr. 296), 148f. (Nr. 303 und 304).

³⁷⁶ Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,2,2: *Ego tamen <me> teneo ab accusando, vix me hercule, sed tamen teneo, vel quod nolo cum Pompeio pugnare (satis est quod instat de Milone) vel quod iudices nullos habemus. Ἀπότρυγμα formido, addo etiam malevolentiam hominum, et timeo ne illi me accusante aliquid accedat.* Cass. Dio 39,62,2 berichtet fälschlicherweise, dass Cicero Gabinius im Gerichtssaal heftig anklagte. Cicero trat jedoch nur als Zeuge auf und hielt sich in seinen Aussagen zurück, wie aus Cic. ad Q. fr. 3,4,3 hervorgeht. Womöglich hat Dio Ciceros Attacken gegen Gabinius in der Senatssitzung vom 7. Oktober (vgl. Cic. ad Q. fr. 3,2,2, zitiert o. in Anm. 373) versehentlich in den Gerichtssaal verlegt.

³⁷⁷ Nach dem Freispruch des Gabinius im *maiestas*-Prozess rechtfertigt Cicero sich nochmals gegen die Vorwürfe, er hätte die Anklage übernehmen müssen. Er macht dabei eindeutig das Kräfteverhältnis in der Beziehung zwischen ihm und Pompeius für seinen Verzicht verantwortlich, vgl. Cic. ad Q. fr. 3,4,2: *Sed me alia moverunt: non putasset sibi Pompeius de illius salute sed de sua dignitate mecum esse certamen; in urbem introisset; ad inimicitias res venisset ... nunc cum ego ne curem quidem multum posse, res quidem publica certe nihil possit, unus ille omnia possit, cum illo ipso contenderem?* Vgl. dazu auch SPIELVOGEL, Amicitia, 155f.

³⁷⁸ Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,2,2: *nec despero rem et sine me et non nihil per me confici posse.* Trotz des Freispruchs urteilt Cicero über seinen Auftritt als Zeuge, vgl. ad Q. fr. 3,5,5: *Tenui me, ut [me] puto, egregie, tantum ut facerem quantum omnes viderent;* vgl. auch ad Q. fr. 3,7,1: *illum neque ursi neque levavi, testis vehemens fui, praeterea quievi. Exitum iudici foedum et perniciosum lenissime tuli.*

³⁷⁹ Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,2,1: *A. d. VI Id. Oct. ... Eodem die Gabinium ad populum luculente calefecerat Memmius sic ut Calidio verbum facere pro eo non licuerit,* u. Val. Max. 8,1,3: *A. Gabinius in maximo infamiae suae ardore suffragiis populi, C. Memmio accusatore, subiectus, abruptae esse spei videbatur: quoniam et accusatio partes suas plene exhibebat, et defensionis praesidia invalida fide nitebantur; et qui iudicabant, ira praecipiti, poenam hominis cupide*

tundenprozesses der Ankläger bzw. die Gruppe der Ankläger bestimmt werden. Cicero rechnete nun fest mit Memmius als Ankläger, dessen Attacke am Vortag also zu dem gewünschten Erfolg führte, und nahm an, nur der Einfluss des Pompeius könne Gabinius jetzt noch retten³⁸⁰.

Am 21. Oktober stellte sich die Lage folgendermaßen dar: Im dritten Prozess gegen Gabinius, wegen *ambitus*, war P. Sulla als Ankläger bestimmt worden; die Entscheidung im *maiestas*-Prozeß sollte in drei Tagen fallen. Mit dem Verhalten des *quaesitor* Alfius und den Zeugen in diesem Verfahren zeigt Cicero sich zufrieden, die Ankläger dagegen stellten sich ihm als *frigidissimi* dar. Pompeius versuchte zwar, die Richter durch stürmische Bitten für Gabinius einzunehmen³⁸¹, doch Cicero sah für Gabinius keinen Platz mehr in der Bürgerschaft³⁸². Aber am 24. Oktober musste Cicero seinem Bruder eröffnen:

*Gabinus absolutus est. Omnino nihil accusatore Lentulo subscriptoribusque eius infantius, nihil illo consilio sordidius; sed tamen nisi incredibilis contentio preces Pompei, dictaturae etiam rumor plenus timoris fuisset, ipsi Lentulo non respondisset, qui tamen illo accusatore illoque consilio sententiis condemnatus sit XXXII cum LXX tulissent. Est omnino tam gravi fama hoc iudicium ut videatur reliquis iudiciis periturus et maxime de pecuniis repetundis. Sed vides nullam esse rem publicam, nullum senatum, nulla iudicia, nullam in nullo nostrum dignitatem. Quid plura de iudicibus? duo praetorii sederunt. Domitius Calvinus (is aperte absolvit ut omnes viderent) et Cato (is diribitis tabellis de circulo se subduxit et Pompeio primus nuntiavit)*³⁸³.

expetebant. Igitur lictor et carcer ante oculos observabantur; cum interim omnia ista propitiae fortunae interventu dispulsa sunt. Filius namque Gabinii Sisenna consternationis impulsu ad pedes se Memmii supplex prostravit: inde aliquod fomentum procellae petens, unde totus impetus tempestatis eruperat. Quem truci vultu a se victor insolens repulsum, excusso e manu annulo humi iacere aliquandiu passus est. Quod spectaculum fecit, ut Laelius tribunus plebis approbantibus cunctis Gabinium dimitti iuberet, ac documentum daretur, neque secundarum rerum proventu insolenter abuti, neque adversis propere quenquam debilitari oportere. - Dass M. Calidius, der sich als Praetor 57 für die Rückberufung Ciceros aus dem Exil ausgesprochen hatte und zugunsten Ciceros eine Rede über dessen Haus gehalten hatte (vgl. Quint. inst. 10,1,23) und den Cicero noch im 'Brutus' als vorbildlichen Redner pries (vgl. Brut. 274f.), nun auf seiten des Gabinius stand, ist ein weiteres Indiz dafür, wie wechselhaft und z.T. konträr das Geflecht der personenpolitischen Bindungen war.

³⁸⁰ Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,2,1: *Postridie autem eius diei qui erat tum futurus cum haec scribebam ante lucem, apud Catonem erat divinatio in Gabinium futura inter Memmium et Ti. Neronem et C. L. Antonios [meos] M. f.; putabamus fore ut Memmio daretur, etsi erat Neronis mira contentio. Quid quaeris? probe premitur, nisi noster Pompeius dis hominibusque invitis negotium everterit.*

³⁸¹ Ein Zeichen dafür, dass auch jemand in der Position des Pompeius sich trotz seiner Machtfülle den Regeln und politischen Handlungsformen seiner Gesellschaft beugen muss.

³⁸² Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,3,2: *Gabinium de ambitu reum fecit P. Sulla subscribente privigno Memmio, fratre Caecilio, Sulla filio; contra dixit L. Torquatus omnibusque libentibus non obtinuit. Quaeris quid fiat de Gabinio. Sciemus de maiestate triduo; quo quidem in iudicio odio premitur omnium generum, maxime testibus laeditur, accusatoribus frigidissimis utitur; consilium varium, quaesitor gravis et firmus Alfius, Pompeius vehemens in iudicibus rogandis. Quid futurum sit nescio; locum tamen illi in civitate non video. Animum praebeo ad illius perniciem moderatum, ad rerum eventum lenissimum.*

³⁸³ Cic. ad Q. fr. 3,4,1.

Cicero ereifert sich über die verschiedenen Gründe, die seiner Meinung nach zu dem für ihn bis dahin kaum vorstellbaren Freispruch geführt haben. Zwar habe sich Pompeius besonders für Gabinius eingesetzt, doch sei vor allem die allgemeine politische Situation für das Urteil verantwortlich. Es waren nämlich alle vier Bewerber um das Consulat des folgenden Jahres wegen *ambitus* angeklagt worden³⁸⁴, und Gerüchte über eine bevorstehende Dictatur des Pompeius hätten die Richter nach Ciceros Meinung so in Furcht versetzt, dass sie es nicht wagten, sich dessen Bitten zu widersetzen³⁸⁵. Ciceros Klagen über die Richter und Anklagevertreter legen nahe, dass er zumindest vermutete, ein Teil von ihnen sei auch mit Geld dazu gebracht worden, für den Freispruch zu stimmen. Dafür spricht auch, dass P. Sulla sich nach dem Ausgang dieses Prozesses die Anklage im *ambitus*-Prozess sicherte - in der Überzeugung, dass Gabinius verschuldet sei³⁸⁶, also wohl im *maiestas*-Prozess so viel Geld aufgewendet haben müsse, dass ihm dasselbe nicht nochmals möglich sein könne. Explizit wird dieser Vorwurf von Cassius Dio geäußert, der den Freispruch neben der Unterstützung durch ἑταῖροι von Pompeius und Caesar, im Aufwenden riesiger Geldsummen durch Gabinius begründet sieht³⁸⁷.

Bezeichnenderweise erwähnt Cicero in den Briefen an seinen Bruder und Atticus mit keinem Wort Inhalt oder Argumente von Anklage und Verteidigung. Entweder sah er in diesen Punkten keinen Erklärungsbedarf, oder sein Schweigen ist ein Indiz dafür, dass auch für Cicero die Frage der Rechtsgrundlagen und Richtigkeit der Vorwürfe eigentlich keine Rolle spielte, sondern es allein auf die Verurteilung - um nicht zu sagen Vernichtung - des politischen Gegners ankam. Trotzdem soll noch einmal in knapper Form Inhalt und Berechtigung der Anklage sowie der Verteidigung erörtert werden. Der Hauptvorwurf gegen Gabinius war die Wiedereinsetzung des Ptolemaios. Die Unrechtmäßigkeit dieser Unternehmung wurde sicherlich mit den schon lange vor dem Prozess vorgetragenen Argumenten begründet, die Rückführung habe gegen die gesetzlichen Verbote des cornelischen *maiestas*- und des iulischen Repetendengesetzes verstoßen, wonach *exire de provincia, educere exercitum bellum sua sponte gerere* streng verboten war³⁸⁸. Ebenso sicher wurden die Verstöße gegen die Weisung aus den Sibyllinischen Büchern

³⁸⁴ Vgl. zu den Consulwahlen dieses Jahres E.S. GRUEN, *The Consular Elections for 53 B.C.*, in: BIBAUW, *Hommages Renard II*, 311-321.

³⁸⁵ Ciceros Worte über *contentio* und *preces* des Pompeius lassen zwar zunächst an die persönliche Anwesenheit der Potentaten denken, doch da er als Imperiumsträger gar nicht selbst vor Gericht aussagen konnte, weil die *quaestiones* ja *intra pomerium* tagten, spricht nichts dagegen, dem Bericht Dios Glauben zu schenken, wonach Pompeius während des ersten Prozesses durch Aufgaben der Getreideversorgung von Rom ferngehalten wurde und trotz eiliger Rückkehr erst nach Ende der Verhandlungen wieder in der Stadt eintraf, vgl. Cass. Dio 39,62,2 u. 63,3. Demnach ist das starke Engagement des Pompeius, das in Ciceros Augen mit entscheidend für den Ausgang des Prozesses war, wohl durch Briefe und Botschaften, die er durch seine Anhänger verkünden ließ, erfolgt. - Zur Furcht vor einem Interregnum und einer möglichen Dictatur vgl. auch Cic. Att. 4,18,3, zitiert u. in Anm. 386.

³⁸⁶ Vgl. Cic. Att. 4,18,3: *Res fluit ad interregnum, et est non nullus odor dictaturae, sermo quidem multus; qui etiam Gabinium apud timidos iudices adiuvit. Candidati consulares omnes rei ambitus; accedit etiam Gabinus, quem P. Sulla, non dubitans quin foris esset, postularet contra dicente et nihil obtinente Torquato.*

³⁸⁷ Vgl. Cass. Dio 39,62,3: *παμπληθῆ χρήματα.*

³⁸⁸ Vgl. Cic. Pis. 50.

und den darauf basierenden Senatsbeschluss, der ägyptische König dürfe nicht mit einem Heer unterstützt werden³⁸⁹, und gegen die *senatus auctoritas*, die jedem die Rückführung des Königs verbot³⁹⁰, von der Anklage vorgebracht. Gabinius argumentierte - nicht gänzlich unberechtigt - dagegen, er habe *rei publicae causa* gehandelt, indem er Rom vor der Bedrohung durch die Flotte des Archelaos und die Seeräuber geschützt habe³⁹¹. Außerdem könnte er dabei betont haben, dass die Getreideversorgung Roms sichergestellt werden sollte und es sich bei Ptolemaios immerhin um einen *amicus et socius populi Romani* handelte³⁹². Es ist zwar nicht überliefert, wer Gabinius verteidigte, doch wurde er nach Dio durch Anhänger von Pompeius und Caesar unterstützt, die das Argument der verletzten *religio* dadurch zu entkräften suchten, dass sie erklärten, der Spruch beziehe sich auf eine andere Zeit und einen anderen König und nenne vor allem keine Strafen³⁹³.

Beide Seiten konnten also mit scheinbar berechtigten Argumenten aufwarten. Und dass überhaupt auf diese, zum Teil spitzfindige, Weise argumentiert wurde, zeigt zumindest, dass die Geschworenengerichte als Ort für Konfliktlösungen in der Elite zwar instrumentalisiert, aber auch akzeptiert wurden. Ob aber Gabinius nun *contra rem publicam* oder *rei publicae causa* gehandelt hatte, konnte gar nicht ausschlaggebend sein, da das Interesse der *res publica* in dieser Zeit des zugespitzten Elitendissenses erst von denjenigen definiert wurde, die sich in einem Konfliktfall im Senat oder vor einem Geschworenengericht durchgesetzt hatten. Ob optimatische Senatoren oder *potentes*, der jeweilige Sieger einer Auseinandersetzung bestimmte, was *rei publicae causa* war und was nicht. Gabinius wurde angeklagt, weil an ihm von senatorischer Seite aus ein Exempel statuiert werden sollte, damit in Zukunft niemand mehr wagen möge, seinen Ruhm gegen den erklärten Willen einer Senatsmehrheit zu vergrößern. Ein Verhalten, wie er es im Consulat und Proconsulat gegen viele Senatoren und die Steuerpächter geübt hatte, sollte zudem hart bestraft werden. Beide Gruppen waren sich darin einig, ihm deshalb aus Rache die politische Existenz zu nehmen, um so auch mögliche Nachahmer abzuschrecken. Und er wurde freigesprochen, weil seine Geldzuwendungen und der politische Einfluss der *potentes*, vor allem des Pompeius, eine

³⁸⁹ Vgl. bes. Cass. Dio 39, 15, 2, zitiert o. S. 44 u. Cic. ad Q. fr. 2,2,3, zitiert o. in Anm. 250.

³⁹⁰ Vgl. Cic. fam. 1,7,4, zitiert o. in Anm. 251.

³⁹¹ Vgl. Cic. Rab. Post. 20, zitiert o. in Anm. 297. An derselben Stelle sagt Cicero, dass sich Gabinius auch mit folgendem Argument verteidigt habe: *lege etiam id sibi licuisse dicebat*. Selbst wenn sich dies auf die *lex Clodia* bezieht, ist es "highly unlikely, however, that there was any explicit sanction for leaving the province", so GRUEN, *Last Generation*, 324 Anm. 65. - M.E. ist es zu einfach, hier von offensichtlicher Schuld des Gabinius zu sprechen; so aber GRUEN (wie Anm. 384) 311: "obvious guilt" oder BRUNT, *FRR*, 153: "manifestly guilty". Vgl. dagegen LINTOTT, *Imperium Romanum*, 27: "We should not be too ready to take Cicero's word that acquittals in hotly contested cases were corrupt. It is better to concede that the installation of a friend and ally in his kingdom, even by methods breaching a two-year-old decree of the senate, was in principle defensible as an act in the best interests of Rome."

³⁹² Ausführlicher s.o. S. 53. - Bezeichnenderweise argumentiert auch Cicero in Rab. Post. 6 ganz anders als früher damit, Ptolemaios sei ja ein Verbündeter: *Non enim latroni, sed regi credidit, nec regi inimico populi Romani, sed ei cuius reditum consuli commendatum a senatu videbat, nec ei quicum foedus feriri in Capitolio viderat*.

³⁹³ Vgl. Cass. Dio 39,62,3: καὶ οἱ τοῦ Πομπηίου τοῦ τε Καίσαρος ἑταῖροι προθυμότερα αὐτῷ συνήραντο, λέγοντες ἄλλον τέ τινα καιρὸν καὶ ἄλλον βασιλέα πρὸς τῆς Σιβύλλης εἰρήσθαι, καὶ τὸ μέγιστον ὅτι μηδεμία τῶνπραχθέντων τιμωρία ἐν τοῖς ἔπεσιν αὐτῆς ἐνεγέγραπτο.

knappe Mehrheit der Richter mehr beeindruckten als die Argumente des Anklägers und die Ziele der Gegner des Gabinius.

Man kann über die Entscheidung der 70 oder 75 *iudices*³⁹⁴ trefflich spekulieren. Geht man von je 25 Aerartribunen, Rittern und Senatoren als Richtern in diesem Prozess aus, werden die Ritter, weil sie selbst Steuerpächter oder diesen zumindest verbunden waren, vielleicht weitgehend geschlossen für eine Verurteilung des Gabinius votiert haben. Die Aerartribunen werden möglicherweise am ehesten den Verlockungen des Geldes erlegen sein, auch wenn sie im Allgemeinen eher den Rittern nahestanden³⁹⁵. Und unter den Senatoren werden sich sowohl Gegner wie Freunde des Gabinius und des Pompeius befunden haben, schließlich wird auch bei ihnen das Geld nicht ohne Bedeutung gewesen sein. Die Entscheidung wurde jedenfalls von mehreren Faktoren beeinflusst: Standesinteressen³⁹⁶, *inimicitia* und *amicitia*, sowie allgemein die personenpolitischen Beziehungen, Geld und die Furcht, einen zukünftigen Dictator Pompeius gegen sich aufzubringen.

Auch wenn unmöglich zu klären ist, welche Faktoren sich bei einem Richter mehr oder weniger entscheidend auswirkten, ist es doch wichtig, auf die Vielzahl und Komplexität dieser Faktoren hinzuweisen, um das Urteil nicht eindimensional zu interpretieren. Mit 38 zu 32 Stimmen für einen Freispruch³⁹⁷ ist das Urteil auch keinesfalls als eine unumstrittene Entscheidung zu sehen.

Die knappe Mehrheit für den Freispruch und die ungünstige Aufnahme, die das Urteil in der Öffentlichkeit fand - Cicero spricht von *gravi fama* - stimmten diesen dann auch zuversichtlich, dass die Entscheidungen in den nächsten Prozessen gegen Gabinius, insbesondere vor dem Repetundengericht, anders ausfallen würden³⁹⁸. Dio zufolge ging die Erregung des δῆμος über das Urteil sogar so weit, dass die Richter fast getötet worden wären³⁹⁹. Zu weiteren Ausschreitungen gegen Gabinius soll es gekommen sein, als noch im Oktober oder im November schwere Überschwemmungen weite Teile Roms überfluteten, wobei viele Leute ihr Leben verloren. Gabinius wurde zum Sündenbock gemacht, weil er gegen den Spruch der Sibyllinischen Bücher gehandelt und sein Freispruch den Zorn der Götter her-

³⁹⁴ Cic. ad Q. fr. 3,4,1, zitiert o. S. 66, nennt eine Gesamtzahl von 70 Geschworenen. KUNKEL, s.v. *quaestio* (1), in: RE XXIV 1 (1963) 755, geht jedoch davon aus, dass das Repetundengericht und die *quaestio de maiestate* generell mit jeweils 75 Richtern besetzt waren und die fehlenden entweder bei der Abstimmung gefehlt haben, sich der Stimme enthielten oder dass im Vorfeld mehr als die übliche Zahl von Geschworenen abgelehnt werden konnten.

³⁹⁵ BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 38 weist darauf hin, dass die Aerartribunen, obwohl den Rittern nahestehend, ein Gegengewicht zu den Geschworenen aus der Ritterschaft, die selbst *publicani* oder diesen zumindest oft sehr verbunden waren, bilden sollten.

³⁹⁶ Um den problematischen Begriff 'Stand' nicht unnötig zu belasten, sollte besser von den Interessen eines *ordo* gesprochen werden, wobei hier vor allem das des *ordo publicanorum* gemeint ist, vgl. zur Diskussion um die Begrifflichkeiten BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 87-103.

³⁹⁷ Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,4,1, zitiert o. S. 66.

³⁹⁸ Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,4,1, zitiert o. S. 66.

³⁹⁹ Vgl. Cass. Dio 39,63,1. Ob die aufgebrachte Volksmenge spontan und aus eigenem Antrieb handelte, oder aus Klienten von Gegnern des Gabinius bestand und von diesen instrumentalisiert wurde, ist nicht überliefert. Letzteres würde aber immerhin eine Erklärung für deren Vorgehen geben.

aufbeschwohren habe⁴⁰⁰. Schließlich wurde nur eine Stunde nach dem Freispruch für Gabinius sein Freigelassener Antiochus von anderen Richtern auf Grundlage der *lex Papia* wegen Anmaßung des Bürgerrechts verurteilt⁴⁰¹. Da Gabinius selbst zunächst davongekommen war, versuchte man ihn über die Bestrafung eines ihm Nahestehenden zu treffen. Es gab also trotz des Freispruchs verschiedene Anzeichen, die Ciceros Hoffnung, der nächste Prozess werde einen anderen Ausgang haben, als nicht unberechtigt erscheinen lassen. Doch zunächst schien sich die Macht der *potentes* und des Geldes in den *quaestiones* bestätigt zu haben.

Es ist unklar, ob der Repetundenprozess noch vor Jahresende fortgesetzt und abgeschlossen werden konnte, oder sich - möglicherweise noch weit - in das Jahr 53 erstreckte⁴⁰². Weitaus wichtiger als der genaue Zeitpunkt des Verfahrens ist das Faktum, dass Gabinius mit einem Verteidiger aufwarten konnte, den viele als seinen Ankläger erwartet hatten⁴⁰³. Cicero hatte sich gezwungen sehen, dem Druck, den Pompeius schon während des ersten Prozesses auf ihn ausgeübt und augenscheinlich nun noch intensiviert hatte, nachzugeben⁴⁰⁴.

⁴⁰⁰ Cass. Dio 39,61, datiert diese Episode zwar fälschlich vor die Rückkehr des Gabinius, so sollen die Ausschreitungen und Forderungen nach seiner Bestrafung in seiner Abwesenheit stattgefunden haben, doch dass Gabinius für Überschwemmungen verantwortlich gemacht wurde, die nach seinem Freispruch erfolgten, der Kern von Dios Schilderung also ernstzunehmen ist, belegt Cic. ad Q. fr. 3,5,8: *Romae et maxime in Appia ad Martis mira proluviis; ... Viget illud Homeri: ἤματ' ὀπωρινῶ, ὅτε λαβρότατον χέει ὕδωρ / Ζεὺς, ὅτε δὴ ῥ' ἀνδρεσσι κοτεσσάμενος χαλεπήνη. Cadit enim in absolutiorem Gabini: οἱ βίη εἰν ἀγορῇ σκολιάς κρίνωσι θέμιστας, / ἐκ δὲ δίκην ἐλάσωσι, θεῶν ὅπιν οὐκ ἀλέγοντες*; vgl. dazu VANDERBROECK, *Popular Leadership*, 260.

⁴⁰¹ Vgl. Cic. Att. 4,18,4: *absoluto Gabinio stomachantes alii iudices hora post Antiochum Gabinium nescio quem <de> Sopolidis pictoribus libertum, accensum Gabini, lege Papia condemnarunt*.

⁴⁰² A.W. LINTOTT, Cicero and Milo, in: *JRS* 64 (1974) 67f., nimmt an, dass nach dem Freispruch im *maiestas*-Prozess in den verbleibenden zwei Monaten u.a. aufgrund der *ludi* nicht mehr genügend Tage für einen Prozess verfügbar waren, die Zeit für eine angemessene *inquisitio* zu knapp war und zudem Cicero - wäre er bereits Ende 54 mit der Verteidigung des Gabinius beauftragt worden - in seinen Briefen nicht davon geschwiegen hätte. Es sind allerdings aus der Zeit zwischen dem Freispruch und Jahresende nur wenige Briefe erhalten. In ad Q. fr. 3,7,1 aus dem Dezember 54 berichtet Cicero aber nur von seinem Auftritt als Zeuge im ersten Prozess, was nahelegt, dass er zumindest zu diesem Zeitpunkt noch nicht wusste, dass er Gabinius würde verteidigen müssen. LINTOTT, a.a.O., 68, vermutet aber sogar, dass der Repetundenprozess erst nach der Wahl der Consuln für das Jahr 53, die ja erst im Juli/August 53 stattfanden (vgl. STEIN, *Senatssitzungen*, 49f.), neu wiederaufgenommen wurde. FANTHAM (wie Anm. 375) 443, hielt dagegen, dass der vorsitzende Praetor des Repetundenverfahrens sich oder einen anderen als *iudex quaestionis* benennen konnte als abzusehen war, dass der Prozess im Jahr 54 nicht beendet werden könnte und keine curulischen Magistrate für das nächste Jahr zur Verfügung standen, damit die Anhörungen 53 weitergehen konnten.

⁴⁰³ Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,4,2: *Aiunt non nulli, ut Sallustius, me oportuisse accusare*. Eine Verteidigung des Gabinius hatte Cicero noch nach dem Freispruch zunächst kategorisch ausgeschlossen, vgl. ad Q. fr. 3,5,5: *Gabinium si, ut Pansa putat oportuisse, defendissem, concidissem*.

⁴⁰⁴ Die Motive Ciceros für die Übernahme der Verteidigung werden in den Quellen - basierend auf dessen eigener Rechtfertigung - sogar mit *fides* und *humanitas* legitimiert, vgl. Val. Max. 4,2,4: *Sed huiusque generis humanitas etiam in M. Cicerone praecipua apparuit: Aulum namque Gabinium repetundarum reum summo studio defendit, qui eum in consulatu suo urbe expulerat*, Quint, inst. 11,1,73: *Dixit Cicero pro Gabinio et P. Vatino, inimicissimis antea sibi hominibus et in quos orationes etiam scripserat, uerum et iusta sic faciendi * non se de ingenii fama sed de fide esse sollicitum*. Cicero selbst rechtfertigt seinen Einsatz für Gabinius ausführlich in dem Prozess gegen Rabirius Postumus, der aus dem Repetundenprozess gegen Gabinius

Hauptanklagepunkt in dieser *quaestio de pecuniis repetundis* war bezeichnenderweise nicht die Ausbeutung der Provinzialen, sondern wieder die Frage der Rückführung des Ptolemaios. Gabinius wurde vorgeworfen, für die Wiedereinsetzung des ägyptischen Königs 10000 Talente erhalten zu haben⁴⁰⁵. Als Zeugen sagten Gesandte aus Alexandria zu seinen Gunsten aus⁴⁰⁶. Mehrfach wurde eine schriftliche Aussage des Pompeius verlesen, in der dieser bestätigte, Ptolemaios habe ihm geschrieben, dass Gabinius nur Geld für militärische Zwecke erhalten habe⁴⁰⁷. Pompeius unterstützte seinen *amicus* auch mit einer langen Verteidigungsrede in einer *contio*, die eigens *extra pomerium* stattfand. Er verlas auch einen Brief Caesars, der sich ebenfalls zugunsten des Gabinius aussprach, und trug sogar inständige Bitten vor⁴⁰⁸. Dies musste zwar Eindruck auf die Richter machen, blieb jedoch letztlich ohne Wirkung. Denn Gabinius wurde dazu verurteilt, die 10000 Talente an das *aerarium* zu zahlen, eine Summe, die er aber nicht aufbringen konnte⁴⁰⁹. So blieb ihm nur der Weg ins Exil, aus dem ihn erst Caesar im Jahr 49 zurückholte⁴¹⁰. Es muss nicht lange über Schuld oder Unschuld des Gabinius diskutiert werden. Er hatte wohl tatsächlich beträchtliche Summen von Ptolemaios erhalten⁴¹¹ und war somit nach dem Gesetz schuldig, welches sein Ziel, die übermäßige Machtzunahme Einzelner durch Geldgeschenke zu verhindern, in diesem Fall also erreichte. Doch wurde wegen eines solchen Vergehens nicht jeder,

resultierte und in dem er ebenfalls die Verteidigung übernommen hatte, vgl. Rab. Post. 32f.: *Mihi, C. Memmi, causa defendendi Gabini fuit reconciliatio gratiae. Neque me vero paenitet mortalis inimicitias, sempiternas amicitias habere. Nam si me invitum putas, ne Cn. Pompei animum offenderem, defendisse causam, et illum et me vehementer ignoras. Neque enim Pompeius me sua causa quicquam facere voluisset invitum, neque ego cui omnium civium libertas carissima fuisset meam proiecissem. Nec, quam diu inimicissimus Gabinio fui, non amicissimus mihi Cn. Pompeius fuit, nec, postea quam illius auctoritate eam dedi veniam quam debui, quicquam simulate feci, ne cum mea perfidia illi etiam ipsi facerem cui beneficium dedissem iniuriam. Nam non redeundo in gratiam cum inimico non violabam Pompeium; si per eum reductus insidiose redissem, me scilicet maxime, sed proxime illum quoque fefellissem.* Doch gerade die Vehemenz, mit der Cicero den Einfluss des Pompeius auf seine Entscheidung abstreitet, lässt annehmen, dass die Bindung zu Pompeius und dessen Drängen ausschlaggebend waren. Dass eine befürchtete *inimicitia* mit Pompeius bereits der Grund dafür war, die Anklage im *maiestas*-Prozess nicht zu übernehmen, gab Cicero seinem Bruder gegenüber offen zu, vgl. ad Q. fr. 3,4,2, zitiert o. in Anm. 377.

⁴⁰⁵ Vgl. Cic. Rab. Post. 21: *Redeo igitur ad crimen et accusationem tuam. Quid vociferabare? decem milia talentum Gabinio esse promissa.* S. auch o. S. 49f. mit weiteren Belegen in Anm. 278.

⁴⁰⁶ Vgl. Cic. Rab. Post. 31: *At erunt testes legati Alexandrini. Et nihil in Gabinium dixerunt; immo ei Gabinium laudaverunt; 34: negabant pecuniam Gabinio datam.*

⁴⁰⁷ Vgl. Cic. Rab. Post. 34, zitiert o. in Anm. 279.

⁴⁰⁸ Vgl. Cass. Dio 39,63,4: *καὶ μέντοι καὶ τοῦ δήμου ἔξω τοῦ πωμηρίου (τὴν γὰρ ἀρχὴν ἤδη τὴν τοῦ ἀνθυπάτου ἔχων οὐκ ἠδυνήθη ἐς τὴν πόλιν ἐσελθεῖν) ἀθροισθέντος πολλὰ ὑπὲρ τοῦ Γαβινίου ἐδημηγόρησε, καὶ γράμματά τέ τινα παρὰ τοῦ Καίσαρος πρὸς ἑαυτὸν ὑπὲρ αὐτοῦ πεμφθέντα ἀνέγνω, καὶ τοὺς δικαστὰς ἰκέτευσε.*

⁴⁰⁹ Vgl. Cic. Rab. Post. 8: *Sunt lites aestimatae A. Gabinio, nec praedes dati nec ex bonis populo universae lites solutae; 37: Itaque si aut praedes dedisset Gabinius aut tantum ex eius bonis quanta summa litium fuisset populus recepisset.* Zur Höhe der *lites aestimatio* vgl. Rab. Post. 30: *At non modo abs te decem milia obiecta sunt sed etiam ab his aestimata.*

⁴¹⁰ Vgl. Cass. Dio 39,63,5. Damit wurde die *ambitus*-Klage hinfällig.

⁴¹¹ S.o. S. 50 mit den Belegen in Anm. 279.

der solche Gelder annahm, angeklagt⁴¹², geschweige denn verurteilt. Warum wurden die Bestimmungen also bei Gabinius so genau genommen und weshalb kam es trotz der Unterstützung durch die *potentes* zu einer Verurteilung?

Dio nennt drei Gründe für die Verurteilung des Gabinius. Zum einen sollen die Richter den Volkszorn gefürchtet und zu wenig Geld von dem Angeklagten erhalten haben⁴¹³. Doch selbst wenn Gabinius sich nach dem Freispruch zu sicher gefühlt und weniger Geld aufgewendet haben sollte, greift diese Erklärung allein zu kurz. Eine Einschüchterung der Richter durch aufgebrachte Bürger, die womöglich von den Gegnern des Gabinius gefördert wurde, ist zwar vorstellbar, doch naheliegender ist die Annahme, dass die zunächst unterlegenen Gegner nach den Erfahrungen des ersten Prozesses nun ihre Einflussnahme auf die Richter intensivierten. Zum anderen soll Ciceros schlechte Verteidigung die Verurteilung ermöglicht haben⁴¹⁴. Ob sich Cicero dies angesichts seines Verhältnisses zu Pompeius allerdings leisten konnte, erscheint mehr als fraglich. Auf diesem Argument basiert wohl auch die Vermutung, die Halbherzigkeit der Unterstützung durch Pompeius sei für den Ausgang des Prozesses verantwortlich, da dieser Gabinius hätte retten können, wenn er nur gewollt hätte⁴¹⁵. Doch diese Argumentation erweist sich als kaum zutreffend. Augenscheinlich war die Macht der *potentes* über die Geschworenengerichte nämlich nicht vollkommen, denn Dio verweist nachdrücklich auf die starke Einflussnahme des Pompeius und sogar Caesars auf den Prozess zugunsten des Gabinius und auf die Überraschung des Pompeius angesichts der Verurteilung⁴¹⁶. Die Unterstützung des Pompeius war also in beiden Prozessen gleichermaßen gegeben, doch neben anderen Richtern und womöglich weniger Geldzahlungen gab es einen weiteren Unterschied. Mit dem *accusator* C. Memmius, der Gabinius ja schon vor der Verhandlung heftig attackiert hatte⁴¹⁷, hatte sich ein weitaus energischerer Ankläger gefunden, als es Lentulus im *maiestas*-Prozess gewesen zu sein scheint⁴¹⁸. Die Vielzahl der Kandidaten für die Anklage in allen drei Prozessen macht wahrscheinlich, dass die Klagen erfolgversprechend erschienen, die unterschiedlichen Motive der Ankläger zeigen aber,

⁴¹² Dass Gabinius als Legat des Pompeius im Osten 300 Talente und Pompeius selbst weitaus höhere Summen erhalten hatte, ohne dass wir von Anklagen oder nur Vorwürfen hören, wurde bereits angeführt, s.o. S. 25 mit Anm. 120 u. 121.

⁴¹³ Vgl. Cass. Dio 39,63,2.

⁴¹⁴ Vgl. Cass. Dio 46,8,1. Dio überliefert dieses Argument in einer Rede, die Q. Fufius Calenus im Jahr 43 zugunsten des Antonius gegen Cicero gehalten haben soll. Ob Fufius diesen Vorwurf in der tatsächlich gehaltenen Rede geäußert hat oder er erst in der literarischen Bearbeitung durch Dios Quelle aufgenommen wurde, kann nur vermutet werden.

⁴¹⁵ SYME, *Roman Revolution*, 67: "Pompey could surely have saved him, had he cared", BADIAN, *Zöllner*, 109: "despite Pompey's half-hearted efforts to save him ..., he was ultimately exited".

⁴¹⁶ Vgl. Cass. Dio 39,63,4, zitiert o. in Anm. 408; 39,63,3 betont Dio, dass Pompeius die Vorstadt nicht verließ, bevor der zweite Prozess beendet war; 39,55,6 zeigt die Überraschung des Pompeius darüber, dass seine Hilfe vergeblich war: καὶ τῷ Πομπηίῳ, ὅτι τὸ μὲν πρότερον, καίτοι πόρρω πού ὦν, ἐρρύσατο τὸν Γαβίνιον διὰ τῶν ἐταίρων, τότε δὲ ἔν τε τῷ προαστείῳ ὄν καὶ τρόπον τινὰ καὶ ἐν τῷ δικαστηρίῳ αὐτῷ παρῶν οὐδὲν ἤνυσεν.

⁴¹⁷ Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,2,1 u. Val. Max. 8,1,3, zitiert o. in Anm. 379.

⁴¹⁸ Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,4,1, zitiert o. S. 66.

dass nicht sie die wirklich treibenden Kräfte waren, sondern sie sich den eigentlichen Gegnern des Gabinius aufgrund ihrer eigenen Interessen anschlossen⁴¹⁹.

Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass die Prozesse gegen Gabinius mit sechs weiteren uns bekannten Verfahren in Beziehung stehen, die 56 bis 54 gegen Anhänger der *potentes* eröffnet wurden, allerdings allesamt zugunsten der Angeklagten ausgegangen waren⁴²⁰. Die These, dass die Anklagen gegen Gabinius ausschließlich als dramatischer Höhepunkt einer Prozessoffensive der Senatsmehrheit, die damit auf die Konferenz von Luca reagierte, zu sehen sind und vorrangig die *potentes* treffen sollten⁴²¹, ist allerdings sehr kritisch zu sehen. Sicherlich war eine Verurteilung des Gabinius auch eine Warnung an die *potentes*, dass sie nicht völlig über die *quaestiones* geboten, doch die Prozesse gegen den Consular waren nicht in erster Linie Stellvertreterverfahren und Ersatz für fehlende Möglichkeiten, die *potentes* selbst gerichtlich belangen zu können. Gegen diese Annahme spricht schon das völlige Schweigen Ciceros, der in seinen Briefen nicht einmal eine Anspielung macht, die in dieser Richtung gedeutet werden könnte. Und es ist wieder Cicero, der stattdessen gute Gründe dafür mitteilt, dass tatsächlich Gabinius selbst politisch vernichtet werden sollte, wozu sich verschiedene Gruppen von Gegnern aus teils gleichen teils unterschiedlichen Motiven heraus zusammenfanden. Cicero übertreibt nicht einmal sehr, wenn er Gabinius als *hostem senatus, inimicissimum ordinis equestris*⁴²² darstellt oder behauptet, *qui illum (oderunt ii sunt toti ordines)*⁴²³. Ebenso aufschlussreich ist Ciceros Ansicht über den *maiestas*-Prozess gegen Gabinius: *in iudicio odio premitur omnium generum*. Die genannten *genera* sind natürlich die in den *quaestiones* vertretenen *ordines* der Senatoren und Ritter. Dass Gabinius einer der wenigen Statthalter nach Verres war, die vor Gericht verurteilt wurden, erklärt sich vor allem aus dem gemeinsamen Interesse von Senatoren und Rittern, genauer gesagt Steuerpächtern, seinen politischen Untergang herbeizuführen⁴²⁴.

Die Ausführungen über das politische Handeln des Gabinius in seinem Consulat und Proconsulat sollten hinreichend deutlich gemacht haben, wie er sich diese

⁴¹⁹ Während sich Memmius wohl vor allem mit einer erfolgreichen Klage gegen einen Consular profilieren wollte, versuchte Lentulus, der Sohn des L. Cornelius Lentulus Niger, für die Niederlage seines Vaters bei der Bewerbung um das Consulat für 58 gegen Gabinius Vergeltung zu üben. Möglicherweise waren auch die verwandtschaftlichen Bande zu Lentulus Spinther, der ja auf die Rückführung des Ptolemaios verzichtet hatte, ein Motiv für die Anklage, vgl. GRUEN, *Last Generation*, 324 mit Anm. 62.

⁴²⁰ Vgl. GRUEN, *Last Generation*, 312-322.

⁴²¹ So GRUEN, *Last Generation*, 322-331.

⁴²² Cic. prov. 11.

⁴²³ Cic. ad Q. fr. 3,5,5.

⁴²⁴ Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,3,3, s. auch BADIAN, Zöllner, 109: "the publicani were now his bitter enemies, and they found support among members of the senatorial class; as a result of which ... he was ultimately exited", WILLIAMS (wie Anm. 96) 208: "Gabinius was one of the most vulnerable for he had created a plethora of enemies by his actions as proconsul", zu ergänzen wäre hier: und schon als Consul; BRUNT, *FRR*, 153, erklärt die Feindschaft der *publicani* richtig mit dem Vorgehen des Gabinius gegen sie in Syria, sieht den Grund der Gegnerschaft auf senatorischer Seite allerdings nur in dem Wirken des Gabinius als *popularis* in seinem Tribunat und in seiner Verbindung zu Pompeius, auf die Bedeutung der Rückführung des Ptolemaios geht er nicht ein.

Vielzahl von Feinden erworben hat. Sein unnachgiebiges Vorgehen gegen Senat und Ritter bzw. Steuerpächter im Consulat hatte ihm sicherlich bereits viele Feinde beschert⁴²⁵, doch dass mit einer Verurteilung vor Gericht an ihm ein Exempel statuiert werden sollte, hatte er seinem Handeln als Proconsul zu verdanken. Die Publicanen wollten ein Exempel, damit alle Statthalter davor gewarnt würden, in ihre Kompetenzen einzugreifen oder ihnen sogar ihre Rolle bei der Steuereinzahlung in den Provinzen streitig zu machen, wie Gabinius es versucht und auch erfolgreich praktiziert hatte⁴²⁶. Die Senatsmehrheit wollte ein Zeichen setzen, das den Promagistraten, die sich zu weit vom nötigen Konsens mit ihren Standesgenossen entfernt hatten oder noch entfernen würden, unmissverständlich zu verstehen gab, dass übermäßiger Ruhmerwerb in den Provinzen nicht gegen den erklärten Willen des Senats erstrebt werden dürfe und Zuwiderhandlungen, wie im Fall der Rückführung des Ptolemaios durch Gabinius, unnachgiebig bestraft werden würden⁴²⁷. Insofern kann das Urteil gegen Gabinius auch als Warnung an die drei *potentes*, insbesondere an Caesar in Gallien und Crassus in Syria verstanden werden.

Da fast alle Versuche des Senats, Gabinius schon während seiner Statthalterschaft zu kontrollieren oder ihn frühzeitig abzurufen, am Widerstand der *potentes* gescheitert waren⁴²⁸, und auch die Beschwerden der Publicanen zunächst keinen Erfolg zeigten⁴²⁹, vertraute dieser auch bei seiner Rückkehr nach Rom auf den Schutz durch die Potentaten, auf sein Geld und seinen Erfolg. Doch ließen sich die Gegner davon nicht beirren. Die Verurteilung des Gabinius zeigt, dass die fehlenden Kontrollmöglichkeiten gegenüber den Promagistraten in den Provinzen durch die abschreckende Wirkung nachträglicher Strafmaßnahmen ersetzt werden sollten.

⁴²⁵ S.o. S. 29f.

⁴²⁶ S.o. S. 55-60.

⁴²⁷ S.o. S. 43-55. Natürlich galten für viele Senatoren neben diesen grundsätzlichen Erwägungen auch persönliche Interessen. *Inimici* des Gabinius, wie Cicero oder der Sohn des Lentulus Niger, handelten aus verschiedenen Gründen gegen ihn. *Amici* des Lentulus Spinther wiederum wollten ihn sicherlich dafür strafen, dass Spinther die Aufgabe der Rückführung entgangen war, vgl. auch WILLIAMS, Gabinius, 170.

⁴²⁸ S.o. S. 38f. u. 39f. Die Ablehnung der *supplicatio* erwies sich im nachhinein als berechtigte Warnung, s.o. S. 39.

⁴²⁹ S.o. S. 59f.

3. PUBLIUS CORNELIUS LENTULUS SPINTHER⁴³⁰

3.1 Der *cursus honorum* des Lentulus Spinther bis zum Consulat

Lange Zeit herrschte in der Forschung die Ansicht, dass über die Familienverhältnisse von P. Cornelius Lentulus Spinther "kaum ins Klare zu kommen sei"⁴³¹. Diese Unsicherheit konnte jedoch in den letzten Jahren ausgeräumt werden. Nunmehr scheint es "all but certain"⁴³² zu sein, dass er ein Enkel des Consuls von 130, L. Lentulus, der Sohn des P. Lentulus, von dem nur bekannt ist, dass er im Jahr 90 *legatus* war, und der ältere Bruder von L. Cornelius Lentulus Crus, des Consuls von 49, war. Sein Geburtsjahr ist um 101 anzunehmen⁴³³. Den Beinamen Spinther hatte er wegen seiner Ähnlichkeit mit einem Schauspieler dieses Namens irgendwann vor seinem Consulat erhalten und machte ihn zum erblichen Cognomen⁴³⁴. In den späten siebziger Jahren bekleidete er die Quaestur, ließ in dieser Eigenschaft Münzen schlagen, also eine Quaestoren- bzw. Sonderprägung vornehmen⁴³⁵, und soll in Praeneste *ludi* veranstaltet haben⁴³⁶.

Als curulischer Aedil des Jahres 63 unterstützte er die Bestrebungen Ciceros bei der Niederschlagung der Catilinarischen Verschwörung⁴³⁷ und ihm wurde der Verschwörer P. Lentulus Sura, ein weit entfernter Verwandter, zur Bewachung überstellt⁴³⁸. Die von ihm in diesem Jahr veranstalteten Spiele zeichneten sich durch besondere Aufwendigkeit aus⁴³⁹, wobei aber daran Anstoß genommen

⁴³⁰ Umfassende Quellenbelege für Leben und Laufbahn des Lentulus Spinther finden sich bei F. MÜNZER, s.v. Cornelius (238), in: RE IV 1 (1901) 1392-1398, DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 455-464; s. auch SUMNER, Orators, 140-144 und E. DENIAUX, Clientèles et pouvoir à l'époque de Cicéron (CEFR 182), Paris/Rom 1993, 399-401.

⁴³¹ MÜNZER (wie Anm. 430) 1392.

⁴³² E. BADIAN, The Consuls 179-49 B.C., in: Chiron 20 (1990) 407 Anm. 26.

⁴³³ Der Annahme, er sei Enkel des L. Lentulus (ca. 130) gewesen, schien entgegenzustehen, dass in Fragment 39 der Fasti Capitolini Consulares CN. N. zu lesen sein sollte. Doch eine neue Autopsie von N. HORSFALL, Fast. Cons. Cap. fr. XXXIX: A Problematic Grandfather, in: ZPE 65 (1986) 84, konnte erweisen, dass gar kein Anfangsbuchstabe des Praenomens des Großvaters zu erkennen ist. Damit spricht nun nichts mehr dagegen, P. Lentulus Spinther mit dem Quaestor zu identifizieren, der nach Ausweis seiner Münzen vom Ende der siebziger Jahre, P.LENT.P.F.L.N Q. S.C, Enkel eines Lucius war (vgl. Anm. 435). Dass Lentulus Crus sein Bruder war, wird nahegelegt durch die Formel *duo Lentuli*, bezogen auf Spinther und Crus, in Cic. Brut. 268, die in anderen Fällen zumeist auf Brüder angewandt wird, vgl. bes. SUMNER, Orators, 140f., s. dort das Stemma der *Cornelii Lentuli* 143.

⁴³⁴ Vgl. Val. Max. 9,14,4, Plin. nat. 7,54, Quint. inst. 6,3,57. Zwar nennt ihn Cicero nie so, doch findet sich der Beiname schon bei den Zeitgenossen Caesar, Nepos und Sallust, sowie in der Grabinschrift eines Soldaten, der unter Lentulus gedient hatte, vgl. CIL III 6541a u. s. MÜNZER (wie Anm. 430) 1393.

⁴³⁵ Vgl. bes. H. MATTINGLY, Rare and Unpublished Coins in the Fitzwilliam Museum, Cambridge, in: NC 16 (1956) 163-177; CRAWFORD, RRC, I, 83, 409, II, 733; HOLLSTEIN, Münzprägung, 89-95.

⁴³⁶ Vgl. MATTINGLY (wie Anm. 435) 199f.

⁴³⁷ Vgl. Cic. p. red. ad Quir. 15.

⁴³⁸ Vgl. Sall. Cat. 47,4.

⁴³⁹ Vgl. Cic. off. 2,57, Cornelius Nepos bei Plin. nat. 9,137 u. 36,59.

wurde, dass seine Toga mit tyrischem Purpur besetzt war⁴⁴⁰. Als Praetor im Jahr 60 hielt er die *ludi Apollinares* mit bis dahin unbekannter Ausstattung und Prachtentfaltung ab. Den Zuschauerraum des Theaters ließ er durch ein Sonnensegel schützen und die Bühne mit Silber verzieren⁴⁴¹. Die spärlichen Nachrichten über seine Laufbahn bis zur Praetur lassen immerhin deutlich erkennen, dass Lentulus die Bedeutung des Geldes bei der Konkurrenz um Ämter nicht nur erkannte, sondern sogar besonders intensiv zu nutzen verstand, indem er immer wieder durch besonders prächtige Spiele sein Ansehen vergrößern wollte.

Spätestens in die Zeit der Praetur fällt auch eine enge politische Bindung an Caesar. Lentulus selbst soll Caesar im Bürgerkrieg an die alte *amicitia* und an dessen *maxima beneficia* erinnert haben. Demnach hatte Caesar entscheidenden Anteil daran, dass Lentulus ins Kollegium der *pontifices* kooptiert⁴⁴² und im Anschluss an die Praetur Statthalter von Hispania citerior wurde⁴⁴³. Ebenso unterstützte der Potentat die Bewerbung des Lentulus um das Consulat im Jahr 58⁴⁴⁴. Eine enge personenpolitische Bindung bestand auch zwischen Lentulus und Cicero. Schon im August 58, als Lentulus als designierter Consul gewählt war, setzte Cicero, allerdings zunächst noch auf seinen Bruder Quintus bezogen, im Exil Hoffnung auf ihn⁴⁴⁵. Und tatsächlich nahm sich Lentulus sogleich gegen den Widerstand der Consuln Gabinius und Piso der Sache Ciceros an⁴⁴⁶. Am 25. November schreibt Cicero an Atticus, er schöpfe Hoffnung, da Lentulus, mit dem er in Briefkontakt steht, sich sehr für ihn einsetze und seinen, nach Ciceros Ermessen großen Einfluss bei Pompeius für seine Rückberufung aufwende⁴⁴⁷. Lentulus präsentiert sich also vor dem Antritt seines Consulats als ein *nobilis*, der sowohl mit zwei der *potentes*, Pompeius und Caesar, als auch mit dem von diesen fallengelassenen Cicero gute politische Beziehungen pflegen konnte; ein weiteres Indiz dafür, dass

⁴⁴⁰ Vgl. Plin. nat. 9,137.

⁴⁴¹ Vgl. Val. Max. 2,4,6, Plin. nat. 19,23.

⁴⁴² Vgl. auch Macr. sat. 3,13,11, Cic. har. 12. G.J. SZEMLER, *The Priests of the Roman Republic. A Study of Interactions between Priesthoods and Magistracies* (Coll. Latomus 127), Brüssel 1972, 134, nimmt an, dass die Unterstützung Caesars erst erfolgte, nachdem dieser *pontifex maximus* geworden war, Lentulus also nach 63 in das Kollegium aufgenommen wurde, doch kann Caesar seinen Einfluss auch schon früher als einfacher *pontifex* geltend gemacht haben.

⁴⁴³ Vgl. auch Cic. fam 1,9,13: *Postea, cum tu Hispaniam citeriorem cum imperio obtineres neque res publica consules haberet sed mercatores provinciarum et seditionum servos ac ministros, iecit quidam casus caput meum quasi certaminis causa in mediam contentionem dissensionemque civilem*. Daraus geht hervor, dass Lentulus sich in den ersten Monaten des Jahres 58, zumindest bis zu Ciceros Verbannung im März, noch in Spanien aufhielt. Er muss allerdings rechtzeitig wieder in Rom gewesen sein, um sich für das Consulat des folgenden Jahres zu bewerben.

⁴⁴⁴ Vgl. Caes. civ. 1,22,3f.: *veteremque amicitiam commemorat Caesarisque in se beneficia exponit, quae erant maxima: quod per eum in collegium pontificum venerat, quod provinciam Hispaniam ex praetura habuerat, quod in petitione consulatus erat sublevatus*.

⁴⁴⁵ Vgl. Cic. ad Q. fr. 1,4,5: *credo tua causa velle Lentulum, qui erit consul; quamquam sunt facta verbis difficiliora*.

⁴⁴⁶ Vgl. Cic. Sest. 70: *princeps P. Lentulus auctoritate ac sententia sua, Pisone et Gabinio repugnantibus, causam suscepit*.

⁴⁴⁷ Vgl. Cic. Att. 3,22,2: *Lentulus suo in nos officio, quod et re et promissis et litteris declarat, spem nobis non nullam adfert Pompei voluntatis; saepe enim tu ad me scripsisti eum totum esse in illius potestate*.

das politische System der römischen *res publica* sich einfachen Parteien - oder Factionsschemata entzieht.

3.2 Das Consulat des Lentulus Spinther im Jahr 57

Schon am Tag seines Amtsantritts, dem 1. Januar 57, referierte der Consul im Senat über die Rückberufung Ciceros⁴⁴⁸ und verhalf schließlich dem Antrag, das Exil Ciceros aufzuheben, in den *comitia centuriata* zum Erfolg⁴⁴⁹. Dabei arbeitete Lentulus mit Pompeius zusammen: Er berief eine *contio* ein, in der er auch den Potentaten auftreten ließ und sich beide für die Rückberufung des Exilierten aussprachen⁴⁵⁰. Natürlich hat nicht allein der Einfluss des Lentulus auf Pompeius dessen Entscheidung, Ciceros Rückkehr zu unterstützen, bestimmt; er mag aber dazu beigetragen haben⁴⁵¹. Für diesen Einsatz spendet ihm Cicero nach seiner Rückkehr wieder und wieder das überschwänglichste Lob⁴⁵². Spätestens nach der Ankunft Ciceros in Rom am 4. September⁴⁵³ wurde Lentulus zunehmend in eigener Sache aktiv. Ihm war - anscheinend nicht per *lex*, sondern ordnungsgemäß nach der *lex Sempronia* - Cilicia als consularische Provinz für seine Statthalterschaft zugefallen. Nun bemühte er sich darum, dass er als Proconsul nach Ägypten gesandt würde⁴⁵⁴. Dies wollte oder besser konnte er wohl nicht gegen den Senat mit einem Gesetzesbeschluss durchbringen, sondern er versuchte mit der Zustimmung des Senats sein Ziel zu erreichen. Er unterstützte nachdrücklich Ciceros Antrag vom 7. September, wonach Pompeius aufgrund einer plötzlich einsetzenden Getreideteuerung mit der *procuratio annonae* beauftragt werden sollte. Dieser Senatssitzung blieben alle Consulare mit nur zwei Ausnahmen fern; sie erklärten,

⁴⁴⁸ Vgl. Cic. Sest. 70.

⁴⁴⁹ Vgl. Cic. p. red. in sen. 5.9.24f.27f., s. auch SPIELVOGEL, *Amicitia*, 75: "Er (sc. Lentulus) hat es nach Ciceros Ansicht verstanden, die positive Haltung des Senats über seine Rückberufung schrittweise in konkreten Beschlüssen zum Ausdruck zu bringen. Sein *beneficium* habe Lentulus mit der aufopfernden Kampagne in und außerhalb des Senats realisiert." Vgl. die Angaben zu den Aktivitäten im Senat bei STEIN, *Senatssitzungen*, 31-34, und allg. zu den Ereignissen des Jahres 57 MEYER, *Caesars Monarchie*, 108-128.

⁴⁵⁰ Vgl. Cic. Sest. 107: *Habuit de eodem me P. Lentulus consul contionem: concursus est populi Romani factus ... Productus est ab eo Cn. Pompeius, qui se non solum auctorem meae salutis, sed etiam supplicem populo Romano praebuit. Huius oratio ut semper gravis et grata in contionibus fuit, sic contendo numquam neque sententiam eius auctoritate neque eloquentiam iucunditate fuisse maiore.* Vgl. zur Unterstützung des Pompeius für Cicero SPIELVOGEL, *Amicitia*, 75-77.

⁴⁵¹ Cicero schätzte ja den Einfluss des Lentulus auf Pompeius sehr hoch ein, vgl. Cic. Att. 3,22,2, zitiert o. in Anm. 447.

⁴⁵² Vgl. z.B. Cic. Sest. 144: *video P. Lentulum, cuius ego patrem deum ac parentem statuo fortunae ac nominis mei*, Mil. 39: *Clarissimus ac fortissimus vir consul, inimicus Clodio, P. Lentulus, ultor sceleris illius, propugnator senatus, defensor vestrae voluntatis, patronus publici consensus, restitutor salutis meae*, u. passim, vgl. MÜNZER (wie Anm. 430) 1395. Auch Lentulus selbst gegenüber stellt Cicero seine Dankbarkeit heraus, vgl. fam. 1,1,1: *Ego omni officio ac potius pietate erga te ceteris satis facio omnibus, mihi ipse numquam satis facio; tanta enim magnitudo est tuorum erga me meritorum ut, quoniam tu nisi perfecta re de me non conquiesti, ego quia non idem in tua causa efficio vitam mihi esse acerbam putem.*

⁴⁵³ Vgl. Cic. Att. 4,1,5 u. GELZER, Cicero, 149f.

⁴⁵⁴ Zur 'ägyptischen Frage' s. auch o. S. 43-48, zur Entwicklung bis Ende 57 s.o. v.a. S. 43f.

es sei ihnen nicht möglich, frei ihre Meinung zu äußern⁴⁵⁵. Damit kam der Widerstand fast aller ranghöchsten Senatoren gegen dieses außerordentliche *imperium* deutlich zum Vorschein. Am nächsten Tag fand wieder eine Senats Sitzung statt, diesmal gut besucht und in Anwesenheit aller Consulare. Lentulus und sein Kollege Q. Caecilius Metellus Nepos nahmen den Antrag Ciceros wieder auf und entwarfen einen Gesetzesvorschlag, der für Pompeius *omnis potestas rei frumentariae toto orbe terrarum* über fünf Jahre gab. Obwohl die Consulare ihre Ablehnung durch Murren kundtaten, wurde der Antrag angenommen, um ein noch weit aus umfangreicheres *maius imperium* für Pompeius zu verhindern⁴⁵⁶. Pompeius konnte sich also gegen den Widerstand der Consulare durchsetzen und erhielt diese außerordentlichen Vollmachten. Der Versuch der Optimaten, die Macht des Potentaten zu begrenzen, war in diesem Fall vergeblich.

Den Grund, der Lentulus bestimmte, Pompeius gegen die Consulare zu unterstützen, sehen verschiedene Quellen von Plutarch darin, dass er Pompeius mit diesem Kunstgriff davon abbringen wollte, ihm die Aufgabe der Wiedereinsetzung des Ptolemaeers streitig zu machen⁴⁵⁷. Ein solcher Hintergedanke ist nicht auszuschließen, da Pompeius später tatsächlich offen als Kandidat für die Mission vorgeschlagen wurde und dessen enge Verbindung zum ägyptischen König allgemein bekannt war. Ptolemaios selbst hat wohl auch deutlich zu verstehen gegeben - spätestens als das Interesse des Pompeius Anfang 57 offenbar wurde -, dass er Pompeius als Inhaber des Kommandos Spinther vorziehe⁴⁵⁸. Andererseits kann es Lentulus aber auch nur darum gegangen sein, sich die Unterstützung des Pompeius in dieser Frage zu sichern und sich die guten Beziehungen des Potentaten zu

⁴⁵⁵ Vgl. Cic. Att. 4,1,6: *Postridie in senatu, qui fuit dies Non. Sept., senatui gratias egimus. Eo biduo, cum esset annonae summa caritas et homines ad theatrum primo, deinde ad senatum concurrissent, impulsu Clodi mea opera frumenti inopiam esse clamarent, cum per eos dies senatus de annona haberetur et ad eius procurationem sermone non solum plebis verum etiam bonorum Pompeius vocaretur idque ipse cuperet multitudoque a me nominatim ut id decernerem postularet, feci et accurate sententiam dixi. Cum abessent consulares, quod tuto se negarent posse sententiam dicere, praeter Messallam et Afranium, factum est senatus consultum in meam sententiam ut cum Pompeio ageretur ut eam rem susciperet lexque ferretur. Quo senatus consulto recitato continuo.*

⁴⁵⁶ Vgl. Cic. Att. 4,1,7: *Postridie senatus frequens et omnes consulares; nihil Pompeio postulanti negarunt; ille legatos quindecim cum postularet, me principem nominavit et ad omnia me alterum se fore dixit. Legem consules conscripserunt qua Pompeio per quinquennium omnis potestas rei frumentariae toto orbe terrarum daretur; alteram Messius, qui omnis pecuniae dat potestatem et adiungit classem et exercitum et maius imperium in provinciis quam sit eorum qui eas obtineant. Illa nostra lex consularis nunc modesta videtur, haec Messi non ferenda; Pompeius illam velle se dicit, familiares hanc. Consulares duce Favonio fremunt.*

⁴⁵⁷ Vgl. Plut. Pomp. 49,9.

⁴⁵⁸ Zum engen Verhältnis von Pompeius und Ptolemaios s.o. S. 51 mit den Belegen in Anm. 291. Nach Plut. Pomp. 49,10f. fanden sich wohl während der Beratungen im Senat Mitte Januar 57 Zettel auf dem Forum und bei der Curie mit dem Inhalt, Ptolemaios wünsche, dass ihm Pompeius anstelle von Spinther als Inhaber des Kommandos für seine Rückführung gegeben werde. OLSHAUSEN, Rom und Ägypten, 50 Anm. 67, lehnt die Nachricht von der 'List' des Lentulus kategorisch ab und beruft sich darauf, dass Pompeius sich (nach Cic. Att. 4,1,6, zitiert o. in Anm. 455) tatsächlich für die *procuratio annonae* interessierte und zudem weiter gute Beziehungen zu Lentulus unterhielt. Beides schließt allerdings einen Hintergedanken des Lentulus, einen potentiellen Konkurrenten anderweitig zu binden, nicht aus. Pompeius konnte sich ja für beide Aufgaben interessieren, was seine späteren offenen Ambitionen beweisen und unterhielt auch später noch ein gutes Verhältnis zu Lentulus, weil letztlich beide die Mission nicht übernahmen.

Ptolemaios zunutzezumachen. Noch im September, also schon in einer der nächsten Senatssitzungen⁴⁵⁹, referierte Lentulus dann selbst über die Frage der Wiedereinsetzung des Ptolemaios, und auf seinen Antrag hin wurde ein *senatus consultum* erlassen, nach dem er als der künftige Statthalter von Cilicia den König zurückführen sollte⁴⁶⁰. Der Consul glaubte, sein Ziel erreicht zu haben, und reiste wohl schon vor Ende des Amtsjahres in seine Provinz ab. Während er noch seine Abreise vorbereitete und kurz nachdem der ägyptische König Rom verlassen hatte, trat am 10. Dezember der Volkstribun C. Porcius Cato sein Amt an und begann sogleich, gegen die Rückführung des Ptolemaios und den Auftrag des Lentulus zu agitieren⁴⁶¹. Womöglich erreichten Lentulus noch auf dem Weg in die Provinz erste Nachrichten aus Rom von den neuen Ereignissen der zweiten Dezemberhälfte und der ersten Januartage, die seine Mission ernsthaft zu gefährden schienen.

3.3 Lentulus Spinther als Proconsul von Cilicia in den Jahren 56 bis 53

3.3.1 Die 'ägyptische Frage'⁴⁶²

In den ersten Monaten des Jahres 56 scheint Lentulus kaum Aktivitäten in seiner Provinz entwickelt zu haben, da er auf eine endgültige Entscheidung des Senats in der ägyptischen Frage wartete. Ciceros Briefe an ihn von Januar bis März⁴⁶³ reagieren dementsprechend auch nicht auf Berichte von Verwaltungsmaßnahmen oder Feldzügen des Proconsuls, sondern informieren diesen vorrangig über den Stand der Verhandlungen in der Rückführungsfrage, die das von Lentulus bereits als gesichert erachtete Hauptziel in seiner Statthalterschaft darstellte. Doch die Ereignisse in Rom mussten ihm diese Sicherheit nehmen. In den ersten Januartagen 56 wurde die Iuppiterstatue auf dem Albanerberg von einem Blitz getroffen, was einen guten Vorwand bot, die Sibyllinischen Bücher zu befragen. Passenderweise fand sich der - natürlich fingierte - Spruch, der ägyptische König dürfe nicht mit Heeresmacht in sein Reich zurückgeführt werden, da Rom sonst Unheil

⁴⁵⁹ So STEIN, Senatssitzungen, 35 und OLSHAUSEN, Rom und Ägypten, 50; beide unter Berufung auf die Verbindung der *cura annonae* und des *senatus consultum* über die Rückführung bei Plut. Pomp. 49,9.

⁴⁶⁰ Vgl. Cic. fam. 1,1,3: *ex illo senatus consulto quod te referente factum est tibi decernit ut regem reducas*; vgl. auch fam. 1,7,4. - MÜNZER (wie Anm. 430) 1395, DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 459 und OLSHAUSEN, Rom und Ägypten, 50, bezeichnen Lentulus wohl zu Unrecht bereits als designierten Statthalter von Cilicia und Cyprus, da Cato noch vollauf mit der Annexion Cyperns beschäftigt war. Erst nachdem dessen Maßnahmen weitgehend abgeschlossen waren, konnte Cyprus unter das Kommando des Proconsuls von Cilicia gestellt werden, und erst in dieser Zeit, im Juli 56, bezeichnet Cicero Lentulus als Statthalter von Cilicia und Cyprus, vgl. Cic. fam. 1,7,4: *qui Ciliciam Cyprumque teneas*.

⁴⁶¹ Vgl. Fenest. frg. 21 HRR: *Itaque ut magistratum tribuni inierunt, C. Cato, turbulentus adolescens et audax nec imparatus ad dicendum, contionibus assiduis inuidiam et Ptoleleo simul, iam qui profectus ex urbe erat, et Publio Lentulo consuli, paranti iam iter, cogitare secundo quidem populi rumore coepit*. Dass Lentulus Rom schon im Dezember verließ, legt auch der erste Brief Ciceros an ihn, den er nach Cilicia schickt, nahe. Denn Cic. fam. 1,1 datiert bereits vom 13. Januar 56.

⁴⁶² Wichtige Literatur s.o. S. 43 Anm. 237. Die Entwicklung der Frage in den ersten Monaten des Jahres 56 wird ausführlich dargestellt von MEYER, Caesars Monarchie, 126-134.

⁴⁶³ Vgl. Cic. fam. 1,1,1 - 1,6.

drohe⁴⁶⁴. Der Volkstribun Cato, der seit seinem Amtsantritt gegen die Rückführung und die Beauftragung des Lentulus Stimmung gemacht hatte⁴⁶⁵, ließ den Spruch von den *quindecimviri* ins Lateinische übersetzen und ohne die eigentlich notwendige Zustimmung des Senats veröffentlichen. Möglicherweise agitierte Cato aufgrund persönlicher Feindschaft gegen Lentulus, denn im Februar promulgierte er im Senat sogar ein Gesetz, nach dem Lentulus sein *imperium* entzogen werden sollte, wogegen dessen Sohn durch das Anlegen der Trauerkleidung symbolisch protestierte⁴⁶⁶. Es bleibt unklar, ob das Handeln des Cato nur gegen Lentulus gerichtet war oder zumindest die Veröffentlichung des Spruchs bereits auf Gerüchte von Ambitionen des Pompeius in der Ägyptenfrage reagierte. Die Fingierung der Sibyllinischen Weissagung scheint jedenfalls darauf abzuzielen, dass kein *nobilis* mit einem Heereskommando die Mission übernehmen sollte und war sicherlich nicht die Tat eines Einzelnen, wie die folgenden Beratungen im Senat belegen.

Die religiösen Bedenken des Sibyllinischen Spruchs wurden sofort vom Consul Cn. Lentulus Marcellinus aufgenommen, der in den Senatssitzungen bis zu den Iden des Januar mehrfach *de religione* referierte und die Wiedereinsetzung des Königs mit einem Heer auf dieser Grundlage ablehnte⁴⁶⁷. Nach außen hin erklärte Pompeius gegenüber Cicero und öffentlich im Senat, dass er sich für Lentulus und den Senatsbeschluss vom Vorjahr einsetze⁴⁶⁸. Doch wurde - wahrscheinlich in der Sitzung am 11. Januar⁴⁶⁹ - nicht nur über die *relatio* des Consuls, sondern auch über die des Volkstribunen P. Rutilius Lupus beraten, wonach Pompeius mit der Rückführung beauftragt werden sollte. In der folgenden Debatte wurden fünf ver-

⁴⁶⁴ Vgl. Cass. Dio 39,15,1f., § 2 zitiert o. S. 44.

⁴⁶⁵ Vgl. Fenest. frg. 21 HRR, zitiert o. in Anm. 461.

⁴⁶⁶ Vgl. Cic. ad Q. fr. 2,3,1: *C. Cato legem promulgavit de imperio Lentuli abrogando; vestitum filius mutavit.*

⁴⁶⁷ Vgl. Cic. fam. 1,1,2: *Marcellinum tibi esse iratum scribis: is hac regia causa excepta ceteris in rebus se acerrimum tui defensorem fore ostendit. Quod dat accipimus; quod instituit referre de religione et saepe iam rettulit, ab eo deduci non potest.* Es bleibt unklar, woher der Zorn des Consuls auf Lentulus Spinther rührte. Dass Marcellinus ihn in allen anderen Fragen unterstützen will, deutet darauf hin, dass es keine starke *inimicitia* zwischen ihnen gab, sondern der Consul wohl zu denjenigen zählte, die keinem den Ruhm und finanziellen Gewinn dieser Mission zugestehen wollten.

⁴⁶⁸ Vgl. Cic. fam. 1,1,2: *Pompeium et hortari et orare et iam liberius accusare et monere ut magnam infamiam fugiat non desistimus, sed plane nec precibus nostris nec admonitionibus relinquit locum; nam cum in sermone cotidiano tum in senatu palam sic egit causam tuam ut neque eloquentia maiore quisquam nec gravitate nec studio nec contentione agere potuerit, cum summa testificatione tuorum in se officiorum et amoris erga te sui.* Die Aussage des Pompeius zugunsten des Lentulus erfolgte in einer der Senatssitzungen vor den Iden, die am 1., 2., 5., 6., 9., 10. und 11. stattfanden, vgl. STEIN, Senatssitzungen, 38 mit Anm. 200 u. 201. Sein *amor* gegenüber Lentulus und die *officia*, die dieser ihm erwiesen hatte, ließen Pompeius zwar öffentlich für den Proconsul auftreten, hinderten ihn aber nicht daran, selbst die Mission übernehmen zu wollen, ein Zeichen dafür, dass nicht allein die personenpolitischen Bindungen das politische Handeln bestimmten.

⁴⁶⁹ Vgl. Cic. fam. 1,1,3: *Volcacium, qui Lupo referente Pompeio decernit*; fam. 1,2,2: *Lupus tribunus pl., quod ipse de Pompeio rettulisset.* Zur Datierung vgl. STEIN, Senatssitzungen, 38 mit Anm. 202. Der Antrag erfolgte vor den Iden (vgl. Cic. fam. 1,1,3: *Res ante Idus acta sic est*), der 12. Januar war Comitialtag, demnach ist die letzte Senatssitzung vor den Iden, also der 11.1., anzunehmen.

schiedene *sententiae* geäußert. Allen Anträgen war gemeinsam, dass sie sich den Bedenken der *religio* fügten und eine Rückführung des Königs ohne Truppen vorsahen⁴⁷⁰.

- Der Antrag des Hortensius, der von Cicero und Lucullus unterstützt wurde, sah vor, dass entsprechend dem Senatsbeschluss vom Vorjahr Lentulus die Mission übernehmen sollte, allerdings auf den Einsatz von Truppen verzichten müsse.
- Crassus beantragte, dass drei Legaten, die auch aus den Imperiumsträgern ausgewählt werden könnten, wonach Pompeius also einer von ihnen sein könne, den König ohne Truppen zurückführen sollten.
- Bibulus forderte dagegen, drei Legaten aus den Reihen der *privati*, also Männer ohne *imperium*, auszuwählen.
- P. Servilius beantragte, dass die Rückführung gänzlich unterbleiben solle.
- Volcacijs, unterstützt von Afranius, berief sich auf die tribunicische Vorlage, nach der Pompeius - allerdings ebenfalls ohne Heer - mit der Wiedereinsetzung des Ptolemaeers beauftragt werden sollte.

Jeder der Anträge wurde von einem Consular vorgebracht, was den Dissens der führenden Senatoren in dieser Frage deutlich macht. Die *sententia* des Servilius wurde von keinem weiteren Consular unterstützt, was zeigt, dass noch eine Mehrheit dafür war, die Mission nicht ganz fallenzulassen. Auch der Antrag des Crassus fand unter den Consularen keine Zustimmung. Für Lentulus traten von den ehemaligen Consuln nur Hortensius, Lucullus und Cicero ein. Für Pompeius, dessen *voluntas*, die Rückführung selbst zu übernehmen, Cicero zufolge immer deutlicher wurde, setzten sich die Consulare Volcacijs und Afranius, sowie die anderen *familiares* der Potentaten ein. Alle übrigen Consulare stimmten aber für den Antrag des Bibulus, dem ehemaligen Kollegen Caesars im Consulat, der seitdem als engagierter Gegner der *potentes* bekannt war. Die Mehrzahl der *principes* wollte demnach die Mission durchführen lassen, aber nur von drei Legaten ohne *imperium*, also von Männern mit möglichst geringen Kompetenzen. Damit war vor allem ausgeschlossen, dass Pompeius den Auftrag erhalten konnte.

Am 13. Januar konnte Cicero seine Unterstützung des Antrags von Hortensius zugunsten des Lentulus begründen, doch aufgrund einer *altercatio* zwischen dem Consul Marcellinus und dem Volkstribun L. Caninius Gallus kam es nicht zu einer Beschlussfassung, doch glaubte Cicero, dass die Chancen für die von ihm ge-

⁴⁷⁰ Vgl. dazu und zur folgenden Senatssitzung v.a. W. STERNKOPF, Die Senatssitzung vom 14. Januar 56 (Zu Cicero *ad fam.* I 2, 2), in: *Hermes* 38 (1903) 28-37, der zu Recht darauf hinweist, dass alle Anträge, auch der fünfte, die Bedenken der *religio* berücksichtigten (29f.); vgl. *Cic. fam.* 1,1,3: *Res ante Idus acta sic est (nam haec Idibus mane scripsi). Hortensi et mea et Luculli sententia cedit religioni de exercitu (teneri enim res aliter non potest), sed ex illo senatus consulto quod te referente factum est tibi decernit ut regem reducas, quod commodo rei <publicae> facere possis, ut exercitum religio tollat, te auctorem senatus retineat. Crassus tris legatos decernit nec excludit Pompeium; censet enim etiam ex iis qui cum imperio sint. Bibulus tris legatos ex iis qui privati sint. Huic adsentiuntur reliqui consulares praeter Servilium, qui omnino reduci negat oportere, et Volcacijs, qui Lupo referente Pompeio decernit, et Afranium, qui adsentitur Volcacio. Quae res auget suspicionem Pompei voluntatis; nam animadvertetur Pompei familiaris adsentiri Volcacio. Laboratur vehementer; inclinata res est. Libonis et Hyspaei non obscura concursatio et contentio omniumque Pompei familiarium studium in eam opinionem rem adduxerunt, ut Pompeius cupere videatur; cui qui nolunt, idem tibi, quod eum ornasti, non sunt amici.*

forderte *sententia* sich verbessert hätten⁴⁷¹. In der Sitzung des nächsten Tages sollte zunächst über den Antrag des Bibulus, an zweiter Stelle über den des Hortensius und danach über den des Volcacijs abgestimmt werden⁴⁷². Der Antrag des Bibulus wurde geteilt, der erste Teil, *cum multitudine eum reduci periculosum rei publicae videri*, durch erfolgreiche Abstimmung als *senatus consultum* angenommen, der zweite Teil, der über die Ausführung durch die Legaten ohne *imperium* befinden sollte, jedoch abgelehnt⁴⁷³. Da nun ein Entschluss zugunsten des Lentulus wahrscheinlich erschien, versuchte der Tribun Lupus den Antrag des Volcacijs für Pompeius, der ja auf seiner *rogatio* basierte, vorziehen zu lassen⁴⁷⁴. Daraus entwickelte sich eine Geschäftsordnungsdebatte mit den Consuln, die den Antrag des Bibulus favorisiert hatten und eine Entscheidungsfindung verschleppen wollten. Dies gelang ihnen auch, da der Einbruch der Nacht die Sitzung beendete, ohne dass die Fragen der Vorgehensweise geklärt waren. So verhinderte das Obstruktionsmittel der Verschleppung eine Beschlussfassung an diesem und ebenso am folgenden Tag, dem 15. Januar, diesmal betrieben durch die Anhänger des Pompeius. Die nächste Senatssitzung konnte aufgrund der Comitialtage frühestens am 1. Februar stattfinden, und in diesem Monat auch erst dann, wenn alle Gesandtschaften angehört worden waren⁴⁷⁵. In der Folgezeit wurde zwar versucht, eine Entscheidung per Volksgesetz herbeizuführen, was aber letztlich verhindert werden konnte⁴⁷⁶. Es sei noch darauf hingewiesen, dass auch Crassus seine eigenen Ambitionen an der Mission über Clodius vor das Volk bringen und gegen

⁴⁷¹ Vgl. Cic. fam. 1,2,1: *Id. Ian. in senatu nihil est confectum, propterea quod dies magna ex parte consumptus est altercatione Lentuli consulis et Canini tribuni pl. Eo die nos quoque multa verba fecimus maximeque visi sumus senatum commemoratione tuae voluntatis erga illum ordinem permovere. Itaque postridie placuit ut breviter sententias diceremus; videbatur enim reconciliata nobis voluntas esse senatus, quod cum dicendo tum singulis appellandis rogandisque perspexeram.*

⁴⁷² Vgl. Cic. fam. 1,2,1: *Itaque cum sententia prima Bibuli pronuntiata esset, ut tres legati regem reducerent, secunda Hortensi, ut tu sine exercitu reduceres, tertia Volcaci, ut Pompeius reduceret, postulatum est ut Bibuli sententia divideretur. Quatenus de religione dicebat, cui quidem rei iam obsisti non poterat, Bibulo adsensum est; de tribus legatis frequentes ierunt in alia omnia.*

⁴⁷³ Vgl. Cic. ad Q. fr. 2,2,3.

⁴⁷⁴ Vgl. Cic. fam. 1,2,2f.: *Proxima erat Hortensi sententia, cum Lupus tribunus pl., quod ipse de Pompeio retulisset, intendere coepit ante se oportere discessionem facere quam consules. Eius orationi vehementer ab omnibus reclamatum est; erat enim et iniqua et nova. Consules neque concedebant neque valde repugnabant; diem consumi volebant, id quod est factum; perspiciebant enim in Hortensi sententiam multis partibus pluris ituros, quamquam aperte ut Volcacio adsentirentur multi rogabantur, atque id ipsum consulibus invitis; nam ii Bibuli sententiam valere cupierant. Hac controversia usque ad noctem ducta senatus dimissus est.*

⁴⁷⁵ Vgl. zu den Verschleppungsmaßnahmen DE LIBERO, Obstruktion, 23-25. - Zur Sitzung am 15. Januar vgl. Cic. fam. 1,4,1: *A. d. XVI Kal. Febr. cum in senatu pulcherrime staremus, quod iam illam sententiam Bibuli de tribus legatis pridie eius diei fregeramus, unumque certamen esset relictum sententia Volcaci, res ab adversariis nostris extracta est variis calumniis; causam enim frequenti senatu non magna varietate magnaue invidia eorum qui a te causam regiam alio traferebant obtinebamus. Eo die acerbum habuimus Curionem, Bibulum multo iustiozem, paene etiam amicum; Caninius et Cato negarunt se legem ullam ante comitia esse laturos. Senatus haberi ante Kal. Febr. per legem Pupiam, id quod scis, non potest, neque mense Februario toto nisi perfectis aut reiectis legationibus.*

⁴⁷⁶ Vgl. dazu OLSHAUSEN, Rom und Ägypten, 55f., DE LIBERO, Obstruktion, 24f.

Pompeius agitieren ließ⁴⁷⁷. Noch in der ersten Jahreshälfte wurde dann der letzte Senatsbeschluss in dieser Frage angenommen, *ut ne quis omnino regem reduceret*, der aber aufgrund tribunicischer Intercession nur als *senatus auctoritas* protokolliert wurde⁴⁷⁸.

Die Vorgänge wurden in dieser Ausführlichkeit nachgezeichnet, weil sie die Bedingungen für das Handeln bzw. das Abwarten des Lentulus in den richtigen Rahmen stellen und zugleich Handlungsfähigkeit bzw. -unfähigkeit des Senats, sowie Macht und Limitierung der Macht der *potentes* illustrieren. Es zeigte sich, dass die Potentaten nicht in jedem Fall ihren Willen im Senat durchsetzen konnten, zumal wenn sie um dieselbe Aufgabe konkurrierten, und der Senat aufgrund der sich überlagernden personenpolitischen Beziehungen und der unterschiedlichen Einzel- und Gruppeninteressen letztlich nicht zu einer konstruktiven Entscheidung gelangen konnte, sondern nur in einer Verweigerungshaltung konsensfähig war⁴⁷⁹.

Doch Lentulus hatte im Herbst 57 einen Senatsbeschluss erwirkt, der ihm die Rückführung des Ptolemaios übertrug. Was waren die entscheidenden Veränderungen, die ihm dieses Vorhaben nun unmöglich zu machen schienen? Zunächst hatte er sich als Consul persönlich stark für den Beschluss einsetzen können, kaum hatte er Rom verlassen, war das *senatus consultum* leichter angreifbar, und so wurde sofort - zunächst mit religiösen Mitteln - dagegen Obstruktion geübt. Was Lentulus dann vor allem schadete, war, dass die Geldgeber des Königs, Ptolemaios selbst und auch Pompeius durch das gemeinsame Interesse verbunden wurden, dass der Potentat den Auftrag erhalten sollte bzw. wollte⁴⁸⁰. Dadurch wurde auch die Position des Lentulus von der heftigen Reaktion der Senatoren, die Pompeius nicht mit der Mission beauftragt sehen wollten, damit dessen Macht sich nicht noch weiter vergrößerte⁴⁸¹, berührt und geschwächt. Cicero berichtet,

⁴⁷⁷ Vgl. Cic. ad Q. fr. 2,3,2, Cass. Dio 39,19,1f., Plut. Pomp. 48,11f.

⁴⁷⁸ Cic. fam. 1,7,4. S. auch o. S. 45.

⁴⁷⁹ Um die Motive der Consulare, die die verschiedenen Anträge gestellt hatten, wirklich eindeutig klären zu können, müssten ihre personenpolitischen Bedingungen durch eine umfassende prosopographische Untersuchung erhellt werden, was jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden kann. Volcacijs und Afranius als Anhänger des Pompeius, Lucullus als dessen *inimicus* oder Bibulus als Gegner der *potentes* zu etikettieren, ist angesichts der verzweigten und verflochtenen Bindungen zu schablonenhaft. Cicero z.B. war Lentulus und Pompeius verbunden, was ihn spätestens, als das Interesse des Pompeius offen zutage trat, vor Probleme stellen musste.

⁴⁸⁰ Zu den *creditores*, die Pompeius für die Mission forderten, vgl. Cic. fam. 1,1,1: *In causa haec sunt. Hammonius, regis legatus, aperte pecunia nos oppugnat; res agitur per eosdem creditores per quos cum tu aderas agebatur. Regis causa si qui sunt qui velint, qui pauci sunt, omnes rem ad Pompeium deferri volunt. Senatus religionis calumniam non religione sed malevolentia et illius regiae largitionis invidia comprobatur*; zur Unterstützung des Königs für Pompeius vgl. fam. 1,1,4: *Ut in rebus multo ante quam profectus es ab ipso rege et ab intimis ac domesticis Pompei clam exulceratis*, fam. 1,2,3: *totam rem istam iam pridem a certis hominibus non invito rege ipso consiliariisque eius esse corruptam*; vgl. auch Plut. Pomp. 49,10f. u. Cass. Dio 39,16,2; nach Dios Bericht unterstützte der König den Antrag des Volcacijs und damit Pompeius durch einen Brief, den der Volkstribun A. Plautius in der Senatssitzung verlas. Zu Pompeius' eigenem Interesse vgl. Cic. fam. 1,1,3, zitiert u. in Anm. 482.

⁴⁸¹ Vgl. Cass. Dio 39,16,2: *δείσαντες οἱ βουλευταὶ μὴ μείζων ἔθ' ὁ Πομπήτιος καὶ ἀπ' ἐκείνου γένηται, ἀντέπραξαν αὐτῷ τῇ τοῦ σίτου προφάσει χρησάμενοι*.

dass dieselben Senatoren, die Pompeius ablehnten, auch Lentulus die Aufgabe verweigerten, weil dieser Pompeius ausgezeichnet habe, womit sicherlich auf die Übertragung der *procuratio annonae* angespielt wird⁴⁸². Lentulus standen also *adversarii*, *obtrectatores* und *invidi* entgegen, die ihm aus persönlicher Feindschaft oder wegen seiner Unterstützung für Pompeius schaden wollten. Cicero betont jedoch, dass es die *opinio* gäbe, die Gegner hätten die fingierten religiösen Bedenken nicht nur aus persönlichen Motiven gegen Lentulus vorgebracht, sondern um zu verhindern, dass überhaupt jemand ein Heereskommando für Ägypten erhalte⁴⁸³. Ein Imperiumsträger mit einem Heer im reichen Ägypten schien nun für viele *nobilis* doch eine zu große, zumindest potentielle Machtposition darzustellen. Ein Feldherr, der möglicherweise über längere Zeit in einem Land mit den Ressourcen Ägyptens ein Nahverhältnis zu seinen Truppen aufbauen konnte, was Caesar in dem weit ärmeren Gallien vorexerzierte, musste von optimatischen Senatoren als Bedrohung empfunden werden.

Während Cicero noch im Februar hoffte, dass dem König, wenn er einsehen müsse, dass Pompeius nicht mit der Rückführung beauftragt werden würde, gar keine andere Wahl bliebe, als sich in dieser Angelegenheit an Lentulus zu wenden, und während er noch zuversichtlich war, dass sich schließlich auch Pompeius nach Aufgabe der eigenen Pläne für Lentulus verwenden würde⁴⁸⁴, stellte sich die Lage im Juli 56 anders dar. Pompeius setzte sich nicht für den Proconsul ein, und dieser wandte sich auch nicht nach Cilicia, möglicherweise war bereits Gabinius als Alternative im Gespräch. In diesem Monat schrieb Cicero Lentulus, der sich erkundigt hatte, wie es im Senat um *fides* und *voluntas* ihm gegenüber bestellt sei, wie er in Rom die neue Situation einschätzte: Selbst diejenigen, die Lentulus vieles verdankten und ihm verpflichtet waren, deren *auctoritas* und *dignitas* er gefördert hatte, missgönnten dem Proconsul *dignitas* und *laus*. Die politischen Gegner zeigten ihren Widerstand ganz offen. Unter den Consularen könne er nur auf Hortensius, Lucullus und natürlich Cicero selbst zählen⁴⁸⁵. Damit stellte sich die Konstellation gegenüber dem Februar in dieser Hinsicht unverändert dar⁴⁸⁶. Al-

⁴⁸² Vgl. Cic. fam. 1,1,3: *cui qui nolunt, idem tibi, quod eum ornasti, non sunt amici.*

⁴⁸³ Vgl. Cic. fam. 1,4,2: *Haec tamen opinio est populi Romani, a tuis invidis atque obtrectatoribus nomen inductum fictae religionis non tam ut te impediret quam ut ne quis propter exercitus cupiditatem Alexandream vellet ire.*

⁴⁸⁴ Vgl. Cic. fam. 1,5b,2: *Nunc id speramus idque molimur, ut rex, cum intellegat sese quod cogitabat, ut a Pompeio reducat, adsequi nun posse et, nisi per te sit restitutus, desertum se atque abiectum fore, proficiscatur ad te; quod sine ulla dubitatione, si Pompeius paulum modo ostenderit sibi placere, faciet; sed nosti hominis tarditatem et taciturnitatem. Nos tamen nihil quod ad eam rem pertineat praetermittimus.*

⁴⁸⁵ Vgl. Cic. fam. 1,7,2: *Quod scire vis qua quisque in te fide sit et voluntate, difficile dictum est de singulis. Unum illud audeo, quod antea tibi saepe significavi, nunc quoque re perspecta et cognita scribere, vehementer quosdam homines, et eos maxime qui te et maxime debuerunt et plurimum iuvare potuerunt, invidisse dignitati tuae, simillimamque in re dissimili tui temporis nunc et nostri quondam fuisse rationem, ut quos tu rei publicae causa laeseras palam te oppugnarent, quorum auctoritatem dignitatem voluntatemque defenderas non tam memores essent virtutis tuae quam laudis inimici. Quo quidem tempore, ut perscripsi ad te antea, cognovi Hortensium percupidum tui, studiosum Lucullum, ex magistratibus autem L. Racilius et fide et animo singulari; nam nostra propugnatio ac defensio dignitatis tuae propter magnitudinem benefici tui fortasse plerisque officii maiorem auctoritatem habere videatur quam sententiae.*

⁴⁸⁶ Vgl. Cic. fam. 1,5b,2: *Amicum ex consularibus neminem tibi esse video praeter Hortensium et Lucullum; ceteri sunt partim obscurius iniqui, partim non dissimulanter irati.*

lerdings eröffnet Cicero ihm dann, dass er nun untrügliche Anzeichen dafür sehe, dass Pompeius Letales unterstützen werde, insbesondere nach dem letzten Brief des Prokonsuls an diesen: *tum vero lectis tuis litteris perspectus est a me toto animo de te ac de tuis ornamentis et commodis cogitare*⁴⁸⁷. Auf die nunmehr für Lentulus eingesetzte *auctoritas* und *sententia* des Pompeius beruft sich Cicero auch bei der Unterbreitung des folgenden Vorschlags:

*Qua re ea quae scribam sic habeto, me cum illo re saepe communicata de illius ad te sententia atque auctoritate scribere: quoniam senatus consultum nullum exstat quo reductio regis Alexandrini tibi adempta sit, eaque quae de ea <re per>scripta est auctoritas, cui scis intercessum esse, ut ne quis omnino regem reduceret, tantam vim habet ut magis iratorum hominum studium quam constantis senatus consilium esse videatur, te perspicere posse, qui Ciliciam Cyprumque teneas, quid efficere et quid consequi possis, et, si res facultatem habitura videatur ut Alexandream atque Aegyptum tenere possis, esse et tuae et nostri imperi dignitatis, Ptolomaide aut aliquo propinquo loco rege conlocato, te cum classe atque exercitu proficisci Alexandream ut, eam cum pace praesidiisque firmaris, Ptolomaeus redeat in regnum; ita fore ut et per te restituatur, quem ad modum senatus initio censuit, et sine multitudine reducat, quem ad modum homines religiosi Sibyllae placere dixerunt*⁴⁸⁸.

Ganz im Gegensatz zu seinen Anklagen gegen Gabinius⁴⁸⁹ ermuntert Cicero den Proconsul, mit dem beschriebenen Kunstgriff die Bedenken der *religio* zu umgehen und auf seinen nicht entzogenen Senatsbeschluss zu vertrauen, wogegen die diesem widersprechende *senatus auctoritas* nicht ernst zu nehmen sei. So könne er die Wiedereinsetzung des Ptolemaios doch noch durchführen. Ob Cicero sich von Absichtserklärungen des Pompeius täuschen ließ oder Lentulus bewusst falsch informierte, sei dahingestellt, jedenfalls unternahm Pompeius, soweit wir wissen, nichts für Lentulus, sondern arrangierte die Rückführung des Ptolemaios mit Gabinius⁴⁹⁰. Lentulus handelte also sicherlich richtig, wenn er den Vorschlag Ciceros nicht umsetzte und stattdessen in Cilicia blieb.

Im Folgenden warnt Cicero Lentulus, diesen Vorschlag nur umzusetzen, wenn er sich des Erfolgs sicher sei, denn man werde seine Taten nicht *ex consilio*, sondern *ex eventu* beurteilen⁴⁹¹. Die Verurteilung des Gabinius sollte aber Ciceros These widerlegen, dass allein der Erfolg über Anerkennung oder Bestrafung entschied. Waren die Gegner stark und entschlossen genug, konnte auch der Erfolg einer

⁴⁸⁷ Vgl. Cic. fam. 1,7,3.

⁴⁸⁸ Cic. fam. 1,7,4.

⁴⁸⁹ S.o. S. 46-48.

⁴⁹⁰ S.o. S. 50f.

⁴⁹¹ Vgl. Cic. fam. 1,7,5: *Sed haec sententia sic et illi et nobis probabatur ut ex eventu homines de tuo consilio existimatos videremus: si cecidisset ut volumus et optamus, omnis te at sapienter et fortiter, si aliquid esset offensum, eosdem illos et cupide et temere fecisse dicturos. Qua re quid adsequi possis non tam facile est nobis quam tibi, cuius prope in conspectu Aegyptus est, iudicare. Nos quidem hoc sentimus: si exploratum tibi sit posse te illius regni potiri, non esse cunctandum; si dubium sit, non esse conandum. Illud tibi adfirmo, si rem istam ex sententia gesseris, fore ut absens a multis, cum redieris ab omnibus conlaudere; offensionem esse periculosam propter interpositam auctoritatem religionemque video. Sed ego te, ut ad certam laudem adhortor, sic a dimicatione deterreo redeoque ad illud quod initio scripsi, totius facti tui iudicium non tam ex consilio tuo quam ex eventu homines esse facturos.*

umstrittenen Handlung nicht vor Sanktionen schützen⁴⁹². Auch den Alternativvorschlag, Ptolemaios nicht persönlich zurückzuführen, sondern diesem stattdessen Hilfstruppen zu überlassen⁴⁹³, hat Lentulus nicht befolgt. Er war sich dessen bewusst, dass er im Senat und insbesondere unter den Consularen zu wenig Rückhalt hatte, dass er den Versprechungen des Pompeius nicht trauen konnte, und verstand es richtig zu deuten, was es hieß, wenn Ptolemaios nicht um seine Hilfe ersuchte, nämlich dass der König auf einen ihm genehmeren Ersatz wartete, der dann in der Person des Gabinius präsentiert wurde. Lentulus sah sich jedenfalls spätestens Anfang 55 gezwungen, seine Hoffnungen auf die Rückführung endgültig zu begraben, als Gabinius von Syria aus in Ägypten einmarschierte⁴⁹⁴.

Nachdem die Gründe, warum Lentulus sich trotz der Vorschläge Ciceros nicht über die Widerstände hinwegsetzte, nämlich vorrangig die mangelnde Unterstützung politischer Freunde, die breite Front politischer Gegner und das 'doppelte Spiel' des Pompeius⁴⁹⁵, bereits dargestellt worden sind, bleibt noch, nach den Motiven zu fragen, die Lentulus bewogen, die Rückführung übernehmen zu wollen und so lange an dieser Absicht festzuhalten. Zum einen lässt sich ein starkes finanzielles Interesse des Proconsuls vermuten. Selbst wenn der König ihm kein Geld gezahlt haben sollte, was er ansonsten in reichem Maße getan hat⁴⁹⁶, konnte sich Lentulus großen materiellen Gewinn von einem Zug nach Ägypten versprechen. Zudem war er mit Geldgebern des Ptolemaios, die sich in seinem Amtsbereich befanden, verbunden⁴⁹⁷. Da es in deren Interesse lag, durch die Wiedereinsetzung des Königs ihre Kredite mit Zinsen zurückzuerhalten, war 'ihr' Statthalter der geeignete Mann, um dieses Interesse für sie wahrzunehmen. Außerdem soll sich auch Rabirius Postumus Ciceros Aussagen zufolge zunächst an Lentulus gewandt haben, bevor er an der Seite des Gabinius nach Ägypten ging⁴⁹⁸. Zum anderen war auch Lentulus wie die meisten seiner Standesgenossen bestrebt, *gloria* und *laus* zu erringen und damit seine *dignitas*, also sein Ansehen und seinen Rang innerhalb der führenden Gesellschaft möglichst stark zu erhöhen. Und als ihm die Aufgabe, mit der er dies vollbringen wollte, entrissen zu werden drohte, galt es, die in Frage gestellte und bedrohte *dignitas* zu schützen⁴⁹⁹.

⁴⁹² S.o. S. 63-74.

⁴⁹³ Vgl. Cic. fam. 1,7,6: *Quod si haec ratio rei gerendae periculosa tibi esse videbitur, placebat illud, ut, si rex amicis tuis qui per provinciam atque imperium tuum pecunias ei credidissent fidem suam praestitisset, et auxiliis eum tuis et copiis adiuvares; eam esse naturam et regionem provinciae tuae ut illius reditum vel adiuvando confirmares vel neglegendo impedires. In hac ratione quid res, quid causa, quid tempus ferat tu facillime optimeque perspicies; quid nobis placuisset ex me potissimum putavi te scire oportere.*

⁴⁹⁴ S.o. S. 46.

⁴⁹⁵ In diesem Sinne bereits MÜNZER (wie Anm. 430) 1396.

⁴⁹⁶ S.o. S. 43 u. 49f.

⁴⁹⁷ Vgl. Cic. fam. 1,7,6, zitiert o. in Anm. 493.

⁴⁹⁸ Vgl. Cic. Rab. Post. 21: *Rabirius enim non Gabini comes vel sectator nec ad Gabini, cuius id negotium non erat, sed ad P. Lentuli, clarissimi viri, auctoritatem a senatu profectam et consilio certo et spe non dubia Roma contenderat.*

⁴⁹⁹ Vgl. Cic. fam. 1,2,3: *tuam dignitatem tuendam*; 1,4,2: *Dignitatis autem tuae*; 1,5b,2: *tuam pristinam dignitatem et gloriam consequare*; 1,7,2: *defensio dignitatis tuae.*

3.3.2 *Lentulus imperator*

Lentulus hatte also den Plan der Wiedereinsetzung des Ptolemaios aufgeben müssen, aber noch im Jahr 56, bevor dieser wieder als Herrscher in Ägypten etabliert war⁵⁰⁰, Ersatz für sein Ziel, Kriegsruhm zu erwerben, gefunden. Cicero beglückwünscht Lentulus zu einem erfolgreichen Feldzug und verspricht, nachdem er einen genaueren Bericht erhalten habe, alles in Bewegung zu setzen, um auf den Senat Einfluss zu nehmen⁵⁰¹, also wohl die Anerkennung als *imperator* und damit das Anrecht auf einen Triumph zu erwirken. Nach Aussage datierbarer Münzen führte Lentulus den Titel eines *imperator* spätestens im Jahr 56⁵⁰². In dem letzten uns überlieferten Brief Ciceros an Lentulus vom Ende des Jahres 54 begrüßt er den Proconsul als *imperator* und beglückwünscht ihn nochmals dazu, *esse imperatorem provinciamque bene gestis rebus cum exercitu victore obtinere*⁵⁰³. Militärischer Ruhm war zu dieser Zeit in Cilicia nicht sonderlich schwer zu erlangen, vor allem grenzte der Südosten der Provinz an "the wild region of the Taurus"⁵⁰⁴, so dass anzunehmen ist, dass Lentulus einen Beutefeldzug gegen diese Bergvölker des Taurus unternommen hat. Doch unabhängig davon, wie berechtigt oder schwierig der Feldzug gewesen sein mag, er brachte Lentulus die Aussicht auf einen Triumph und die Wiederherstellung bzw. Erhöhung seiner verletzten *dignitas*.

3.3.3 Das Verhältnis zu Provinzialen und Publicanen

Zur Zeit der Statthalterschaft des Lentulus wurde sein Amtsbereich⁵⁰⁵ in bedeutendem Umfang erweitert, indem das annektierte Cypern und drei phrygische *dioeceses*, die zuvor zur Provinz Asia gehört hatten, Laodiceia-Cibyra, Apameia und Synnada, der Provinz Cilicia zugeschlagen wurden⁵⁰⁶. Über die Verwaltungs-

⁵⁰⁰ Der Ägyptenfeldzug des Gabinius fand im Frühjahr 55 statt, im April saß Ptolemaios wohl wieder auf seinem Thron, s.o. S. 46.

⁵⁰¹ Vgl. Cic. fam. 1,8,7: *Rem te valde bene gessisse rumor erat. Expectabantur litterae tuae, de quibus eram iam cum Pompeio locuti; quae si erunt adlatae, nostrum studium exstabit in conveniendis magistratibus et senatoribus.*

⁵⁰² Zu den Münzen cilicischer Städte vgl. G.R. STUMPF, Numismatische Studien zur Chronologie der römischen Statthalter in Kleinasien (122 v.Chr.-163 n.Chr.) (SSAAG 4), Saarbrücken 1991, 46-51. Der Titel *imperator* ist auch belegt durch die Grabinschrift eines Soldaten des Lentulus, vgl. CIL III 6541a.

⁵⁰³ Cic. fam. 1,9,2. Es handelt sich um das berühmte Rechtfertigungsschreiben Ciceros über seine *coniunctio* zu den *potentes*, auf dessen weiteren Inhalt an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden muss, vgl. dazu die mehr philologischen Studien von K. BUECHNER, Cicero an den Imperator Lentulus De re publica, in: STEINMETZ, Politeia und Res Publica, 215-244, DERS., Praesens absens. Beobachtungen zu den Lentulusbriefen, in: MICHEL/VERDIERE, Ciceroniana, 36-50 und die historische Interpretation von SPIELVOGEL, Amicitia, 143-161.

⁵⁰⁴ R. SYME, Observations on the Province of Cilicia, in: DERS., Roman Papers I, 120-148, hier: 124.

⁵⁰⁵ Zur Entwicklung der Provinz Cilicia und den verschiedenen Verwendungen des Begriffs vgl. SYME (wie Anm. 504) 120-126, JASHEMSKI, Imperium, 67-70, T. LIEBMANN-FRANKFORT, La provincia Cilicia et son intégration dans l'empire romain, in: BIBAUW, Hommages Renard, 447-457.

⁵⁰⁶ Vgl. die Darstellung mit Belegen und Diskussion bei SYME (wie Anm. 504) 122, D. MAGIE, Roman Rule in Asia Minor. To the End of the Third Century after Christ I-II (Text/Notes), Princeton 1950 (=Magie, RRAM), 383f., BADIAN, Cato, 118.

tätigkeit des Proconsuls ist aber nur bekannt, dass er Cypern die *lex provinciae* gegeben hat⁵⁰⁷. Die Vorschrift *evocari ex insula Cyprios non licet*⁵⁰⁸ geht wahrscheinlich auf diese *lex Cornelia* zurück und scheint damit ein Beleg dafür zu sein, dass Lentulus sich für die Belange der Provinzialen einsetzte⁵⁰⁹. Dies würde jedenfalls zu seinem Verhalten gegenüber den Publicanen passen⁵¹⁰. Er hatte Maßnahmen gegen die Steuerpächter seiner Provinz erlassen, die deren energischen Widerstand herausforderten. Aufgrund seiner engen personenpolitischen Beziehung zu Cicero, der wiederum besonders eng mit dem *ordo publicanorum* verbunden war, versuchte er Cicero brieflich zu bewegen, seine Verfügungen den Publicanen gegenüber zu verteidigen. Cicero akzeptierte diese Vermittlerrolle und gestand zu, dass er die *aequitas* des Vorgehens von Lentulus einsehe und dessen *decreta* auch verteidigen werde, riet ihm aber dringend als Gebot der Klugheit, er solle sich mit dem *ordo* entweder versöhnen oder ihn zumindest beschwichtigen. Den Hinweis, Lentulus kenne ja die Vorgehensweise dieser Leute und wisse doch, wie sehr sie Q. Mucius Scaevola geschadet hätten, kann man fast als Drohung verstehen. Ob sich Lentulus davon beeindruckt ließ, ist nicht bekannt.

3.4 Lentulus Spinthers Rückkehr nach Rom - Warten auf den Triumph

Die Übergabe der Provinz an seinen Nachfolger Appius Claudius Pulcher, den Consul des Jahres 54, im Frühsommer 53⁵¹¹ schien sich zunächst schwierig zu gestalten, da Claudius ohne *lex curiata* in die Provinz ging. Lentulus hatte sich bei verschiedenen *necessarii* nach der Rechtslage erkundigt, um eine Maßgabe für sein Handeln zu erhalten. Cicero antwortete ihm, auch er sei sich über die Rechtslage nicht im Klaren, empfehle Lentulus aber, die Provinz unverzüglich dem Nachfolger zu überlassen, damit sein Bleiben nicht den Anschein erwecke, er könne sich nicht von seiner Provinz trennen⁵¹². So ging Lentulus Appius, wie es üblich war, entgegen und übergab ihm die Provinz persönlich. Über seine Wiederaufnahme in Rom ist nur wenig bekannt. Durch den Verzicht auf die Rückfüh-

⁵⁰⁷ Vgl. Cic. fam. 13,48, s. dazu BADIAN, Cato, 113.

⁵⁰⁸ Cic. Att. 5,21,6.

⁵⁰⁹ Ob Lentulus sogar auf solche Einnahmen verzichtete, wie die von den Städten Cyperns, die dem Statthalter jährlich 200 Talente (4,8 Millionen Sesterzen) zahlen mussten, ist nicht bekannt. Cic. Att. 5,21,7, legt jedenfalls nah, dass er selbst der erste war, der darauf verzichtete, und es ist nicht anzunehmen, dass diese Zahlungen erst von Ciceros unmittelbarem Vorgänger, Appius Claudius Pulcher, der Lentulus ablöste, eingeführt wurden. BADIAN, Imperialismus, 124, nimmt diese Notiz Ciceros als Beispiel dafür, dass selbst "ehrenhafte Männer" wie Lentulus Spinther sich auf diese Weise bereicherten. Mit einem großen Vermögen ist Lentulus jedoch offensichtlich nicht nach Rom zurückgekehrt, da er große Teile seines Besitzes verkaufen musste, vgl. Cic. Att. 6,1,23.

⁵¹⁰ Das einzige Zeugnis über das politische Handeln des Lentulus gegenüber den *publicani* ist Cic. fam. 1,9,26: *Scripta iam epistula superiore accepi tuas litteras de publicanis, <in> quibus aequitatem tuam non potui non probare; felicitate [a] quidem vellem consequi potuisses ne eius ordinis, quem semper ornasti, rem aut voluntatem offenderes. Equidem non desinam tua decreta defendere; sed nosti consuetudinem hominum, scis quam graviter inimici ipsi illi Q. Scaevolae fuerint. Tibi tamen sum auctor ut, si quibus rebus possis, eum tibi ordinem aut recolles aut mitiges; id etsi difficile est, tamen mihi videtur esse prudentiae tuae.*

⁵¹¹ Vgl. Cic. fam. 3,10,8. Cicero gab Appius im April 53 in Puteoli das Geleit beim Aufbruch in die Provinz, s. SCHURICHT, Cicero an Appius, 21.

⁵¹² Vgl. Cic. fam. 1,9,25.

nung des Ptolemaios hatte er sich den Weisungen des Senats gefügt, so dass er keine Prozesse fürchten musste. Und auch sein Vorgehen gegen die Publicanen hat diese wohl bei weitem nicht so stark herausgefordert wie die Maßnahmen des Gabinius⁵¹³, da von weiteren Beschwerden oder Repressalien der Steuerpächter gegen Lentulus nichts bekannt ist⁵¹⁴.

Die leider in einer korrupten Textstelle überlieferte Nachricht, dass Lentulus einen Teil seines Besitzes zum Verkauf angeboten habe⁵¹⁵, wird zumeist vorschnell damit erklärt, dass er kein Geld aus der Provinz zurückgebracht habe, da er so sehr um das Wohl der Provinzialen besorgt gewesen sei⁵¹⁶. Die wenigen Belege über seine Provinzialverwaltung lassen zwar den Schluss zu, dass er seine Provinz nicht so stark ausbeutete wie etwa sein Nachfolger Appius Claudius Pulcher und auch nicht den *publicani* so eng verbunden und deshalb nachgiebig war wie Cicero⁵¹⁷, doch kann er sehr wohl Zahlungen wie die 200 Talente der Cyprioten für die Verschonung von der Truppeneinquartierung⁵¹⁸ oder ähnliches angenommen haben. Der Zwang, einen Teil seines Besitzes verkaufen zu müssen⁵¹⁹, lässt sich nämlich auch sehr gut mit den enormen Kosten erklären, die ihm der Unterhalt seiner Soldaten verursachte, solange er noch auf den Triumph wartete⁵²⁰, den er erst am Ende des Jahres 51 feiern konnte⁵²¹. Rechnet man dazu noch die Kosten des Triumphes selbst, hat man eine plausible Erklärung dafür, warum sich Lentulus von einem Teil seiner Güter trennen musste, zumal wenn man die zeitliche Nähe von Triumph und Verkaufsangebot bedenkt. Cicero erhielt vor dem 13. Februar 50 Nachricht *a Lentuli triumpho*⁵²² und berichtet Atticus am 20. Februar, er hörte gerade, dass Lentulus einen Teil seiner Güter zum Verkauf angeboten habe⁵²³. Demnach wird Lentulus Ende 51 triumphiert haben und musste wohl bald danach Teile seiner Besitzungen veräußern.

⁵¹³ S.o. S. 56f.

⁵¹⁴ Es sei jedoch eingeräumt, dass es etwas gewagt erscheint, von einem einzigen Zeugnis ausgehend (Cic. fam. 1,9,26, zitiert o. in Anm. 510) das Vorgehen des Lentulus gegen die *publicani* sowie deren Reaktion generell zu beurteilen.

⁵¹⁵ Vgl. Cic. Att. 6,1,23: *Lentulum quidem nostrum praeter Tusculanum *** proscripsisse audio*.

⁵¹⁶ Vgl. die *communis opinio* von MÜNZER (wie Anm. 430) 1396, bis BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 80 Anm. 147.

⁵¹⁷ Vgl. zur Provinzialverwaltung des Appius und Cicero jüngst BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 76-81.

⁵¹⁸ S.o. Anm. 509.

⁵¹⁹ Es kann nicht einmal geklärt werden, wie groß der Teil der Güter war, die zum Verkauf anstanden. Er behielt jedenfalls einen Landsitz in Puteoli, auf dem er sich im März 49 aufhielt, vgl. Cic. Att. 9,11,1; 13,7; 15,4, und wohl auch sein Haus auf dem Palatin, vgl. Sall. Cat. 47,4, Plut. Cic. 22,1.

⁵²⁰ Vgl. SHATZMAN, Senatorial Wealth, 335: "Perhaps the maintenance of an army in 53-51 and the triumph involved him in heavy expenses."

⁵²¹ Diese Datierung wird nahegelegt von Cic. Att. 5,21,4 vom 13. Februar 50. Die Nachricht muss zuvor erst von Rom nach Cilicia gelangt sein, wofür mehr als ein Monat zu veranschlagen ist, s.o. Anm. 361.

⁵²² Cic. Att. 5,21,4.

⁵²³ Vgl. Cic. Att. 6,1,23, zitiert o. in Anm. 515.

Zwar wurde Lentulus nach seiner Rückkehr in die *urbs* von seinen Gegnern nicht gerichtlich belangt, doch dass er zwei Jahre auf seinen Triumph warten musste, deutet darauf hin, dass seine Feinde es verstanden, ihm diese Ehre so lange vorzuenthalten⁵²⁴ bzw. seine politischen Freunde nicht zahlreich oder einflussreich genug waren, ihm die Genehmigung vorher zu verschaffen, obwohl Cicero bereits Ende 56 oder Anfang 55 angedeutet hatte, sich dafür einsetzen zu wollen⁵²⁵. Das beharrliche Warten zeigt jedoch, wie wichtig der Triumph für Lentulus gewesen sein muss. Denn nachdem der *cursus honorum* erfolgreich durchlaufen und mit dem Consulat gekrönt worden war, stellte ein Triumphzug eine der besonders erstrebten Möglichkeiten dar, die *dignitas* eines Consulars weiter zu steigern. Letztlich lässt sich zugespitzt sagen, dass Lentulus, der auf die Wiedereinsetzung des Ptolemaios verzichtet hatte, dieser Verzicht zum Vorteil gereichte, da er seinen Triumph ermöglichte, dass Gabinius dagegen, der die ägyptische Frage 'beantwortet' hatte, die Durchführung der Wiedereinsetzung das Exil bescherte⁵²⁶.

⁵²⁴ So bereits DRUMANN/GROEBE, *Geschichte Roms II*², 462: "Er triumphierte aber erst i. J. 51, als Cicero bereits in Cilicien stand; bis dahin wurde ihm diese Ehre auf Betrieb seiner Feinde verweigert, welche sein Anrecht auf den Imperatortitel nicht so willig anerkannten wie der Redner."

⁵²⁵ Vgl. Cic. fam. 1,8,7, zitiert o. in Anm. 501.

⁵²⁶ Natürlich ist diese plakative Zuspitzung vereinfachend. Es soll damit auch nicht die eigens aufgezeigte Vielfältigkeit und Komplexität der Gründe für die Verurteilung des Gabinius, z.B. die Rolle der *publicani* oder der *potentes*, verdrängt werden. Doch die Zuspitzung erlaubt klar herauszustellen, dass die Art des Handelns in der ägyptischen Frage entscheidend für die Wiederaufnahme des Gabinius und Lentulus in Rom war.

4. STATTHALTER DER JAHRE 60-50 v.CHR.

4.1 L. Aelius Tubero

Lucius Aelius Tubero⁵²⁷ erhielt per Los die Provinz Africa für d.J. 49, möglicherweise aber auch schon für 50⁵²⁸, um C. Considius Longus nachzufolgen, der die Provinz wohl im Frühjahr 50 verlassen hatte, um sich für das Consulat in Rom bewerben zu können⁵²⁹. Er erreichte Africa allerdings erst wegen einer Krankheit oder besonders langsamer Reise Anfang 49⁵³⁰. Auch in Tubero ist demnach einer der aufgrund der *lex Pompeia* 'reaktivierten' Praetoren zu sehen, d.h. für seine Praetur kommen am ehesten die Jahre 56 oder 55 in Frage, da er vermutlich während der ganzen Dauer der Statthalterschaft von Quintus Cicero von 61-58 diesen als Legat begleitete und alle Praetoren d.J. 57 bekannt sind⁵³¹. Eine enge Verbindung Tuberos zu den Cicerones stammt bereits aus der Zeit des Bundesgenossekrieges, als M. Cicero und er *militiae contubernales* waren⁵³².

4.2 M. Aemilius M. f. Scaurus

Obwohl die Aemilii eine alte patrizische Familie waren, gelangte die Nebenlinie der Aemilii Scauri nach obskuren Anfängen erst mit dem gleichnamigen Vater unseres Marcus Aemilius Scaurus in den Senat, der es aber sogleich bis zum Consul d.J. 115 und *princeps senatus* brachte⁵³³. Nach dem Tod des Vaters heiratete seine Witwe Caecilia Metella Sulla, was Scaurus zu dessen Stiefsohn machte⁵³⁴. An Sullas Proscriptionen beteiligte er sich nicht⁵³⁵. I.J. 78, als sein Stiefvater starb, machte Scaurus auf sich aufmerksam, als er erfolgreich Cn. Cornelius Dolabella anklagte, der 81 Praetor und 80-79 Statthalter Cilicias gewesen war. Cicero belegt, dass ein Motiv für diesen Prozess sicherlich in der *inimicitia* zu sehen ist, die zwischen dem Vater des Scaurus und Dolabella bestand, seit dieser eine Anklage gegen ihn unterstützt hatte, und die der Sohn geerbt hatte. Doch war die Strafverfolgung Dolabellas wohl nicht nur ein Akt der *pietas* des Scaurus gegenüber seinem verstorbenen Vater, sondern möglicherweise auch politisch motiviert.

⁵²⁷ Vgl. E. KLEBS, s.v. Aelius 150, in: RE I 1 (1893) 534f.; BROUGHTON, MRR III, 4.

⁵²⁸ Caes. civ. 1,30,2; Cic. Lig. 21.23. Die Aussage von Tuberos Sohn Quintus, sein Vater wäre *a senatu missum non ad bellum sed ad frumentum coemendum* (Quint. Inst. or. 11,1,80), spricht für einen vorgesehenen Antritt der Propraetur noch i.J. 50, vgl. F.X. RYAN, The Praetorships of L. Aelius Tubero, in: AC 65 (1996) 239-242.

⁵²⁹ Zu Considius s.u. S. 170f.

⁵³⁰ Cic. Lig. 21f. Nach Pharsalos wurde er von Caesar begnadigt.

⁵³¹ Cic. ad Q. fr. 1,1,10, Planc. 100; vgl. RYAN (wie Anm. 528).

⁵³² Cic. Lig. 21.

⁵³³ Vgl. DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms I², 18-20; zu den familiären Verbindungen s. das Stemma bei E. COURTNEY, The Prosecution of Scaurus in 54 B.C., in: Philologus 105 (1961) 151-156, hier: 152.

⁵³⁴ Vgl. allg. die Überblicke zu Scaurus bei E. KLEBS, s.v. Aemilius 141, in: RE I 1 (1893) 588-590 und DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms I², 20-23, sowie CH. HENDERSON JR., The Career of the Younger M. Aemilius Scaurus, in: CJ 53 (1957/58) 194-206. Dafür, dass er der Sohn des Consuls von 115 war, vgl. Cic. Sest. 101; Ascon. p. 22, l. 7 Stangl; Plin. nat. 36,116, zu Sulla als Gatte der Caecilia und *vitricus* des Scaurus s. Ascon. p. 22, l. 7 Stangl und Plin. nat. 36,113.116 u. 37,11.

⁵³⁵ Ascon. p. 22, l. 8f. Stangl.

Denn Dolabella war erst spät auf die Seite Sullas übergewechselt, und dessen Stiefsohn sollte nun ein Exempel an einem ehemaligen Marianer statuieren. Zudem war Dolabellas Schuld offensichtlich, und er wurde nach der *lex Cornelia de repetundis* zu einer Geldstrafe von drei Millionen Sesterzen verurteilt⁵³⁶.

Als Quaestor⁵³⁷ begleitete er Pompeius in den Krieg gegen Mithradates und blieb als Proquaestor von 65 bis 61 im Osten⁵³⁸. Scaurus war mit Pompeius verschwägert, da dieser wohl i.J. 81 auf Sullas Wunsch dessen Stieftochter Aemilia, die Schwester des Scaurus, geheiratet hatte. Allerdings war sie schon bald nach der Eheschließung gestorben⁵³⁹. Aus Armenien kommend erhielt Scaurus von Pompeius 65 oder 64 das Kommando über das kurz zuvor eroberte Damaskus, doch begab er sich schon bald nach Iudaea, wo er sich in den Thronstreit der Hasmonaeer Hyrkanos und Aristobulos einmischte und gegen die Zahlung von 300 Talenten Aristobulos unterstützte. Er ließ Hyrkanos und dem mit ihm verbündeten Nabataeerkönig Aretas die Botschaft überbringen, falls sie die Belagerung Jerusalems nicht beendeten, seien sie Feinde Roms und müssten mit dem Eingreifen der Römer und des Pompeius rechnen. Die Drohung tat ihre Wirkung, Aristobulos zahlte und Scaurus zog sich wieder nach Damaskus zurück⁵⁴⁰. Obwohl Aristobulos bei Pompeius die Bestechlichkeit des Scaurus beklagte⁵⁴¹, übertrug Pompeius seinem Proquaestor i.J. 63 ein *imperium pro praetore* und das Kommando über die ganze neubegründete Provinz Syria mit zwei Legionen⁵⁴². Im folgenden Jahr zog Scaurus gegen die Nabataeer und verheerte das Gebiet um Petra, das seiner Belagerung standhielt. Er ließ Aretas übermitteln, dass er gegen Bezahlung die Belagerung aufheben und die Verwüstung des Ackerlandes beenden würde. Aretas stimmte zu, zahlte 300 Talente, und Scaurus führte sein Heer zurück in die Provinz⁵⁴³. 61 ersetzte ihn L. Marcus Philippus als Statthalter Syrias und Scaurus kehrte nach Rom zurück⁵⁴⁴.

⁵³⁶ Vgl. zu diesem Prozess ALEXANDER, *Trials*, 69 (Nr. 135) mit den Quellen, bes. Cic. *Scaur.* 45 zur *inimicitia*; E.S. GRUEN, *The Dolabella and Sulla*, in: *AJPh* 87 (1966) 385-399, bes. 395-399, der die politischen Hintergründe betont, und EPSTEIN, *Personal Enmity*, 107, der dagegen die *inimicitia* in den Vordergrund stellt.

⁵³⁷ App. *Syr.* 51.

⁵³⁸ Wahrscheinlich war 66 das Jahr der Quaestur, und er blieb bis 61 in Syria, vgl. zur Chronologie BROUGHTON, *MRR* II, 153,159,163,168,175,180.

⁵³⁹ Pompeius und Aemilia mussten sich für diese Eheallianz scheiden lassen, hinzukam, dass Aemilia ein Kind von ihrem Mann M'. Acilius Glabrio (cos. 67) erwartete, bei dessen Geburt - bereits im Haus des Pompeius - sie dann verstarb, vgl. Plut. *Pomp.* 9, Sall. 33,4, CHRIST, *Sulla*, 111.

⁵⁴⁰ Ios. *ant. Iud.* 14,29-33, *bell. Iud.* 1,127-130, vgl. GELZER, *Pompeius*, 94f. *Ant. Iud.* 14,29 ist zwar von 400 Talenten die Rede, im gleichen Zusammenhang aber *ant. Iud.* 14,37 von 300, was von *bell. Iud.* 1,128 bestätigt wird.

⁵⁴¹ Ios. *ant. Iud.* 37, vgl. *bell. Iud.* 1,132 etwas abweichend.

⁵⁴² Ios. *ant. iud.* 14,79, *bell. iud.* 1,157, App. *Syr.* 51, *civ.* 5,10; zu Scaurus' Titel *pro quaestore pro praetore* vgl. IGR III, 1102: ἀντιτάμιον ἀντιστράτηγον.

⁵⁴³ Ios. *ant. Iud.* 14,80f., *bell. Iud.* 1,159. BRENNAN, *Praetorship* II, 411, nimmt an, dass der Feldzug gegen die Nabataeer noch auf einen Plan von Pompeius zurückging, zweifelt aber, ob dieser auch mit dem Ergebnis zufrieden war.

⁵⁴⁴ App. *Syr.* 51; zu Marcus Philippus vgl. u. S. 178f.

Wohl bald nach seiner Rückkehr heiratete er Mucia, die dritte Ehefrau des Pompeius, von der dieser sich 62 hatte scheiden lassen⁵⁴⁵. I.J. 58 bekleidete er die curulische Aedilität⁵⁴⁶. Er wurde mit seinem Kollegen P. Plautius Hypsaeus *ex senatus consulto* zum Prägebeauftragten einer außerordentlichen Münzmission bestellt⁵⁴⁷ und nutzte diese Rolle, um mit der Macht der Münzbilder die Leistungen des Pompeius, und nicht zuletzt seine eigenen, herauszustellen. Denn auf der Vorderseite der Denare ist der Nabataeerkönig Aretas dargestellt, der kniefällig um Frieden bittet. Zwar preist dieses Motiv in erster Linie den Sieg des Pompeius, doch fiel natürlich auch etwas von diesem Glanz auf Scaurus ab, der sich ja zweimal mit Aretas auseinandergesetzt hatte⁵⁴⁸ und der als Prägebeauftragter die Unterwerfungsszene mit seinem Namen und Titel schmücken konnte⁵⁴⁹.

Angestrebt hatte Scaurus die curulische Aedilität aber nicht wegen der Münzprägung, da er vor Amtsantritt ja gar nicht mit dieser außerordentlichen Maßnahme des Senats rechnen konnte, auch wenn er seine Rolle als Prägebeauftragter dann gut zu nutzen verstand, sondern weil nur mit der curulischen Aedilität, und nicht der plebejischen, die Veranstaltung der ältesten und bedeutendsten staatlichen Spiele, der *ludi Romani*, verbunden war⁵⁵⁰. Viele Aedile versuchten als Spielegeber den Aufwand ihrer Vorgänger zu übertreffen, um sich einen Namen zu machen und das gewonnene Prestige als symbolisches Kapital für die weitere Karriere, insbesondere die oftmals schon im Jahr nach der Aedilität unternommenen Praetorenwahlen⁵⁵¹, zu nutzen. So konstatiert Cicero, dass zu seiner Zeit ein *splendor aedilitatum* von den Amtsträgern regelrecht gefordert wurde⁵⁵². Die Spiele des Scaurus stellten in ihrer noch nie zuvor erreichten Prachtentfaltung sicherlich den Höhepunkt dieser Entwicklung dar⁵⁵³. Dafür sprechen eindeutig die

⁵⁴⁵ Ascon. p. 23, 1. 8 - 10 Stangl: *Habebat enim filium liberorum Cn. Pompeii fratrem: nam Tertiam, Scaevolae filiam, dimissam a Pompeio in matrimonium duxerat*. Mucia schenkte Scaurus also einen Sohn, der somit ein Halbbruder der Söhne des Pompeius war.

⁵⁴⁶ Das Jahr ergibt sich aus Cic. Sest. 116 durch die Angabe, dass Clodius während der Aedilität des Scaurus Volkstribun war. Dass es sich um die curulische Aedilität handelte, belegt u.a. die Legende AED. CVR. auf den Denaren, die er auf Senatsbeschluss prägen ließ, vgl. dazu die folgende Anmerkung.

⁵⁴⁷ HOLLSTEIN, Münzprägung, 249-255. CRAWFORD, RRC II, 707 erklärt diese Prägung mit dem erhöhten Finanzbedarf infolge der kostenlosen Getreideverteilungen an die *plebs urbana* gemäß der Gesetzgebung des Clodius oder als Folge der Agrargesetzgebung Caesars.

⁵⁴⁸ Vgl. dazu ausführlich HOLLSTEIN, Münzprägung, 251-254, der auch die Forschungsdiskussion zusammenfasst.

⁵⁴⁹ Vgl. CRAWFORD, RRC I, 446f., HOLLSTEIN, Münzprägung, 249; VS: M. SCAUR, AED. CUR, EX S.C., REX ARETAS in verschiedenen Legendenvarianten; der Name des Aretas wird nicht immer genannt, erscheint aber auf einem Großteil der Prägung.

⁵⁵⁰ Vgl. KUNKEL/WITTMANN, Magistratur, 504-509.

⁵⁵¹ Vgl. dazu F.X. RYAN, The Biennium and the Curule Aedileship in the Late Republic, in: *Latomus* 57 (1998) 3-14.

⁵⁵² Cic. off. 2,57: *ut splendor aedilitatum ab optimis viris postuletur*.

⁵⁵³ Wenn Cicero (off. 2,57) behauptet, dass Scaurus lediglich die unübertroffenen Spiele des Aedilen Lentulus Spinther in Ciceros Consulatsjahr nachgeahmt habe, s.o. S. 75f., ist das zum einen mit dem Amicitieverhältnis zwischen Spinther und Cicero zu erklären, zum anderen damit, dass Scaurus zum Zeitpunkt der Abfassung von *de officiis* bereits lange im Exil oder sogar gestorben war. An anderen Stellen preist auch Cicero die Pracht der Spiele, s. z.B. Sest. 116.

Vielzahl und der Inhalt der Quellen, die sich mit der *cura ludorum* unseres Aedilen beschäftigen⁵⁵⁴. Zwei Jahre nach der Aedilität lobte Cicero Scaurus: *ludos apparatissimos magnificentissimosque fecisti*⁵⁵⁵. Auch wenn Scaurus hier als Leiter oder Geschworener einer *quaestio* umgarnt werden soll⁵⁵⁶, zeigt ein Vergleich mit den Einzelheiten, die viele andere Quellen bieten, dass Cicero in diesem Fall nicht einmal übertreiben musste. So war Scaurus der erste, der für die *venationes* im Rahmen der circensischen Spiele 150 Panther, fünf Krokodile und ein Flusspferd nach Rom brachte⁵⁵⁷. Er ließ wunderschöne Kuriositäten vorführen wie das riesige Skelett eines vermeintlichen Seeungeheuers⁵⁵⁸, veranstaltete auch Athletenkämpfe wohl in nie dagewesenem Umfang⁵⁵⁹, doch am meisten beeindruckte das Theater für die scenischen Spiele. Obwohl aus Holz für nur wenige Wochen errichtet, schien es fast für die Ewigkeit bestimmt zu sein⁵⁶⁰. Die *scaena* bestand aus drei Stockwerken mit 360 Säulen, die teils aus Marmor, teils aus Glas und teils mit Gold überzogen waren⁵⁶¹. Zwischen den Säulen befanden sich 3000 Statuen⁵⁶². Die *cavea* bot 80000 Menschen Platz⁵⁶³. Den Wert der übrigen Ausstattung, pergamenische Gewänder oder Teppiche, Gemälde und sonstige Requisiten, schätzte man auf 30 Millionen Sesterzen⁵⁶⁴. Der ältere Plinius kritisierte später die verschwenderische Gesinnung des Scaurus vehement, seine Aedilität habe entscheidend zum Verfall der Sitten beigetragen⁵⁶⁵. Doch die Zeitgenossen haben dies wohl größtenteils anders gesehen. Ähnlich wie bei den Aedilen Caesar und Bibulus wenige Jahre zuvor⁵⁶⁶, ist auch in diesem Fall nie von Scaurus' Kollegen P. Plautius Hypsaeus die Rede⁵⁶⁷, obwohl sie doch die Spiele gemeinsam aus-

⁵⁵⁴ Vgl. die gesammelten Quellen bei BROUGHTON, MRR II, 195, sowie BERNSTEIN, *Ludi publici*, 298-308, bes. 300-305.

⁵⁵⁵ Cic. Sest. 116, vgl. auch Ascon. p. 22, l. 9 Stangl: *Aedilitatum summa magnificentia gessit*.

⁵⁵⁶ S. dazu u. S. 95.

⁵⁵⁷ Plin. nat. 8,64 u. 96.

⁵⁵⁸ Plin. nat. 9,11, es sollte sich dabei natürlich sogar um das Ungeheuer handeln, dem Andromeda ausgesetzt war.

⁵⁵⁹ Val. Max. 2,4,7, wo es fälschlicherweise heißt, dass Scaurus als erster Athleten nach Rom gebracht habe. Athletenkämpfe waren zwar selten, aber es gab sie schon seit 186. Bereits FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte II, 147, hat richtig erkannt, dass Valerius Maximus die Einführung der Athletenkämpfe irrigerweise Scaurus zuschreibt, weil dieser sie in noch nie erreichtem Ausmaß präsentierte.

⁵⁶⁰ Plin. nat. 36,114.

⁵⁶¹ Plin. nat. 36,114.

⁵⁶² Plin. nat. 36,115 u. 34,36.

⁵⁶³ Plin. nat. 36,115.

⁵⁶⁴ Plin. nat. 36,115; dies alles wurde in der Villa des Scaurus in Tusculum eingelagert und soll dort verbrannt sein, als aufgebrachte Sklaven den Besitz anzündeten. Kostbare Gewänder werden auch bei Val. Max. 2,4,6 erwähnt; und die Gemälde stammten wohl zumindest zum Teil aus Sikyon, denn bei Plin. nat. 35,127, heißt es, dass Scaurus als Aedil aus der verschuldeten Stadt Sikyon alle Gemälde, die in öffentlichem Besitz waren, nach Rom holte.

⁵⁶⁵ Plin. nat. 36,114 u. 116.

⁵⁶⁶ S. dazu u. S. 144f.

⁵⁶⁷ Vgl. bereits J.P.V.D. BALSDON, *Life and Leisure in Ancient Rome*, London u.a. 1969, 263 und BERNSTEIN, *Ludi publici*, 303 Anm. 425.

richteten, doch die prächtigen *ludi* des Scaurus waren in aller Munde, wie die erhaltenen Quellen nahelegen. Und die Praetorenwahlen im nächsten Jahr bestritt Scaurus erfolgreich⁵⁶⁸. Aber diesen Erfolg musste er im wahrsten Sinn des Wortes teuer bezahlen. Da die Kosten solcher Prachtentfaltung immens waren und der *curator ludorum* abgesehen von einem geringen stattlichen Zuschuss aus seinem Privatvermögen dafür aufkommen musste⁵⁶⁹, konnte das von den Aedilen erwartete Engagement zu einer erheblichen finanziellen Belastung werden, das das Risiko des finanziellen Ruins miteinschloss⁵⁷⁰. Geht man von den überlieferten 30 Millionen Sesterzen allein für die Ausstattung des Theaters aus, lässt sich leicht nachvollziehen, dass auch der von seinem Stiefvater Sulla und seiner Mutter Metella ererbte Reichtum des Scaurus⁵⁷¹ nicht zur Deckung der Kosten ausreichte, er sich stattdessen hoch verschulden musste⁵⁷².

Im nächsten Jahr befand er sich in Rom⁵⁷³ und gewann, trotz seiner Schulden oder indem er sich noch mehr verschuldete, die Wahlen für die Praetur d.J. 56. Während seiner Praetur war er an dem Prozess gegen P. Sestius beteiligt, der vor der *quaestio de vi* verhandelt wurde. Es lässt sich aber nicht sicher entscheiden, ob er Vorsitzender des Gerichtshofes oder nur einer der Geschworenenrichter war⁵⁷⁴. 55 verwaltete er *ex praetura* die Doppelprovinz Sardinia et Corsica als Nachfolger des Ap. Claudius Pulcher⁵⁷⁵, wo er sich nicht *satis abstinerter*, sondern *valde arroganter* verhalten haben soll⁵⁷⁶. Dass er angesichts seiner Schulden und des im nächsten Jahr bevorstehenden Consulatswahlkampfes, an dem er teilzunehmen gedachte, in der Provinz große Summen erpressen würde, ist naheliegend und macht die Vorwürfe, die deswegen bald gegen ihn erhoben wurde, glaubhaft.

Scaurus kehrte also nach einem Jahr als Statthalter am 29. Juni 54 nach Rom zurück *ad consulatus petitionem*⁵⁷⁷. Sogleich übernahm er die Verteidigung des C. Porcius Cato, der i.J. 56 Volkstribun gewesen war, und erreichte bereits am 4. Juli

⁵⁶⁸ 56 als Jahr der Praetur ergibt sich zweifelsfrei aus den späteren Stationen, der Statthalterschaft *ex praetura* und dem folgenden Prozess i.J. 54, s. u. S. 96.

⁵⁶⁹ Vgl. KUNKEL/WITTMANN, Magistratur, 507f., BERNSTEIN, *Ludi publici*, 300.

⁵⁷⁰ Zur Zeit der Aedität vgl. Cic. off. 2,57, dom. 111, Cass. Dio 48,53,4 u. 54,11,1; weitere Beispiele für Verschuldung infolge der Aedität gibt BERNSTEIN, *Ludi publici*, 305 Anm. 444.

⁵⁷¹ Plin. nat. 36,116.

⁵⁷² Ascon. p. 22, l. 9f. Stangl: *Aeditatem summa magnificentia gessit, adeo ut in eius impensas opes suas absumperit magnumque aes alienum contraxerit.*

⁵⁷³ Cic. har. resp. 12, die Ansprache Ciceros belegt zudem, dass Scaurus Pontifex war.

⁵⁷⁴ Cic. Sest. 101,116; vgl. die Diskussion über Scaurus' Status bei BRENNAN, Praetorship II, 422. An anderen Stellen bezeichnet er Scaurus einmal als Leiter der *quaestio* (456), was er dann wieder ausschließt (495). Bereits MOMMSEN, RStR II³, 584 Anm. 3, sah Scaurus als Geschworenen oder *advocatus* aufgrund seiner Annahme, dass die *quaestio de vi* generell nicht von einem Praetor geleitet wurde.

⁵⁷⁵ Zur Statthalterschaft des Ap. Claudius Pulcher vgl. u. S. 166-168.

⁵⁷⁶ Ascon. p. 22, l. 11f. Stangl: *Ex praetura provinciam Sardiniam obtinuit, in qua neque satis abstinerter se gessisse existimatus est et valde arroganter.*

⁵⁷⁷ Ascon. p. 22, l. 15f. Stangl.

einen Freispruch⁵⁷⁸. Doch bereits am 6. Juli wurde Scaurus selbst wegen Verstöße gegen die *lex Iulia de repetundis* während seiner Statthalterschaft in Sardinia angeklagt, was natürlich schon einige Tage zuvor bekannt geworden war, laut Cicero jedoch allgemein nicht besonders bedauert wurde⁵⁷⁹. Den Vorsitz des Repetundengerichtshofes hatte der Praetor M. Porcius Cato inne, Hauptankläger war P. Valerius Triarius, dessen Vater als Proprætor im Kampf gegen Lepidus auf der Insel gedient hatte⁵⁸⁰. Scaurus wurde beschuldigt, große Geldsummen von den Provinzialen erpresst⁵⁸¹, insbesondere wohl für Rom bestimmte Getreidelieferungen für seine eigenen Zwecke veruntreut zu haben⁵⁸², außerdem sollte er einen Sarden namens Bostar vergiftet und den Selbstmord der Gattin eines Aris durch seine Nachstellungen verursacht haben⁵⁸³. Ende Juli schätzte Cicero, einer der Verteidiger, die Erfolgsaussichten seines Mandanten als sehr gering ein, falls Scaurus nicht vor Prozessbeginn zum Consul designiert sei⁵⁸⁴. Scaurus selbst setzte auf die *dignitas* seines Vaters und die *necessitudo* zu Pompeius wegen ihrer beider Verbindung zu Mucia, fürchtete aber die *amicitia* zwischen dem Vorsitzenden Cato und dem Ankläger Triarius⁵⁸⁵. Selbst wenn die Verteidigung die Zeugen aus Sardinia als Barbaren diffamieren konnte⁵⁸⁶, war das *frumentarium crimen* nur schwer zu bestreiten⁵⁸⁷, zu offensichtlich war die Schuld des Angeklagten. Doch zum Prozessauftakt Ende August⁵⁸⁸ hatte sich die Lage geändert. Sechs *patroni* übernahmen die Verteidigung des Scaurus, eine ungewöhnlich große Zahl, darunter mit Cicero, Hortensius und M. Valerius Messala Niger allein drei Consulare⁵⁸⁹. Neun Consulare traten als *laudatores* für Scaurus auf⁵⁹⁰. Erbit-

⁵⁷⁸ Ascon. p. 22, l. 13-15 Stangl. C. Cato sollte gegen die *lex Fufia* verstoßen haben, vgl. Cic. Att. 4,16,5 und ALEXANDER, Trials, 139 (Nr. 286). Er bedankte sich für das Patronat des Scaurus, indem er in dessen Repetundenprozess als *supplicator* auftrat, vgl. Ascon. p. 29, l. 1 Stangl.

⁵⁷⁹ Viele Details des Prozesses sind vor allem dank der weitgehend erhaltenen Rede Ciceros für Scaurus und des Kommentars von Asconius gut dokumentiert und lassen den Fall als in vielerlei Hinsicht außergewöhnlich erscheinen, so dass sich die Forschung häufig damit beschäftigt hat. Vgl. nur die Überblicke bei ALEXANDER, Trials, 143f. (Nr. 295) und NADIG, Ardet ambitus, 146 sowie E. COURTNEY, The Prosecution of Scaurus in 54 B.C., in: Philologus 105 (1961) 151-156, GRUEN, Last Generation, 331-337, MARSHALL, Asconius, 119-158 und BRENNAN, Praetorship II, 494-497. Zum Datum der *postulatio* und zur zuständigen *quaestio* vgl. Ascon. p. 22, l. 19f. Stangl, zum fehlenden Mitgefühl s. Cic. Att. 4,16,6: *Scaurum Triarius rerum fecit; si quaeris, nulla est magno opere commota συμπαθεια* (um den 1. Juli 54).

⁵⁸⁰ Ascon. p. 22, l. 16-20 Stangl.

⁵⁸¹ Ascon. p. 23, l. 4 Stangl.

⁵⁸² Cic. Scaur. 21f.

⁵⁸³ Cic. Scaur. 8-12.

⁵⁸⁴ Cic. Att. 4,15,9.

⁵⁸⁵ Ascon. p. 23, l. 7-11 Stangl; Val. Max. 3,6,7.

⁵⁸⁶ Cic. Scaur. 1-13,15,17.

⁵⁸⁷ Cic. Scaur. 21f.

⁵⁸⁸ Vgl. Cic. ad Q. fr. 2,16,3 (vom Ende August 54), wo es heißt, dass die Verhandlung in Kürze beginnen wird.

⁵⁸⁹ Ascon. p. 23, l. 24-27 Stangl.

⁵⁹⁰ Ascon. p. 28, l. 21-25 Stangl.

terte Feinde wie Clodius und Milo befanden sich plötzlich auf einer Seite⁵⁹¹. Bereits am 2. September wurde Scaurus freigesprochen, nur acht der 70 Geschworenen hatten auf schuldig erkannt⁵⁹².

Zwar mag auch die tränenreiche Rede des Angeklagten im Trauergewand sowie die Erinnerung an die glänzende Aedilität, an den daraus resultierenden Zuspruch im Volk und an die *auctoritas* des Vaters zu diesem raschen Freispruch beigetragen haben⁵⁹³, doch ist das klare Votum der Geschworenen sicher primär auf die massive Unterstützung für Scaurus zurückzuführen. Es bleibt jedoch zu fragen, warum sich diese außergewöhnliche Allianz zusammenfand; sicherlich nicht, um den eher unbedeutenden und offensichtlich schuldigen Scaurus persönlich in Schutz zu nehmen⁵⁹⁴. Doch auch den Förderern der Anklage ging es nicht darum, die Rechte der Provinzialen gegenüber einem erpresserischen Statthalter zu schützen. Es war ein offenes Geheimnis, dass Scaurus als Bewerber bei den anstehenden Consulwahlen ausgeschaltet werden sollte⁵⁹⁵. Und der amtierende Consul Ap. Claudius Pulcher engagierte sich für den Prozess, anfangs wohl um die Kandidatur seines Bruders Gaius zu befördern⁵⁹⁶, dann aber um die Wahl der Kandidaten Memmius und Domitius Calvinus zu sichern, mit denen er einen Pakt geschlossen hatte⁵⁹⁷. In der Regel bekämpften sich konkurrierende Bewerber um hohe Ämter nach den Wahlen in Ambitusprozessen, doch hier sollte ein Kandidat bereits vor der Wahl eliminiert werden. Das hätte bei einem Erfolg in Zukunft jedem *nobilis* widerfahren können und sicher den Charakter der Wahlkampagnen verändert. Es galt also, einen Präzedenzfall mit womöglich weitreichenden Folgen zu verhindern. "That issue brought the ruling class out in full force against the prosecutors of M. Scaurus. It helps to explore the unusual gathering which made that case in every regard exceptional."⁵⁹⁸

Dank dieser Umstände konnte Scaurus seine Bewerbung um das Consulat fortsetzen und dabei anscheinend sogar auf die Unterstützung des Pompeius zählen⁵⁹⁹. Doch bereits Ende Juli hatte Cicero zum Wahlkampf konstatiert: *ardet ambitus*. Der Einsatz des Geldes würde die *dignitas* aller Kandidaten auf eine Stufe stellen und die Bewerber Memmius und Domitius hätten sogar eine *pactio* mit den amtierenden Consuln geschlossen, deren Inhalt Cicero dem Papier nicht anvertrauen

⁵⁹¹ Clodius gehörte sogar zu den Verteidigern, s. Ascon. p. 23, l. 26 Stangl, Milo zählte zu den *supplicatores*, s. Ascon. p. 28, l. 31 Stangl.

⁵⁹² Ascon. p. 29, l. 3f. Stangl.

⁵⁹³ Ascon. p. 23, l. 27-29 Stangl; vgl. auch Cic. Att. 4,16,6.

⁵⁹⁴ Die folgenden Ausführungen orientieren sich an der überzeugenden Deutung von GRUEN, Last Generation, 322-327.

⁵⁹⁵ Cic. Scaur. 30: *quod occultum tamen non erat, non esse hoc iudicium iudici, sed comitiorum consularium causa comparatum*.

⁵⁹⁶ Cic. Scaur. 31-37.

⁵⁹⁷ Cic. Att. 4,15,7; vgl. u. S. 165.

⁵⁹⁸ GRUEN, Last Generation, 337.

⁵⁹⁹ Cicero zweifelt, ob sich Pompeius ernsthaft oder nur zum Schein für Scaurus einsetzte, s. Att. 4,15,7; vgl. zum Consulatswahlkampf i.J. 54 bes. E.S. GRUEN, The Consular Elections for 53 B.C., in: J. BIBAUW (ed.), Hommages à M. Renard II (Coll. Latomus 102), Bruxelles 1969, 311-321.

mochte. Die Geldaufnahme für die Bestechungen ließ den Zinsfuß von vier auf acht Prozent steigen.⁶⁰⁰ Am 1. Oktober schrieb Cicero an Atticus, dass Scaurus - kaum freigesprochen - mit einer erneuten Anklage, diesmal im Zusammenhang mit dem Wahlkampf, rechnen müsste⁶⁰¹, und er räumt offen ein, dass dieser in seinem Hause tribusweise Geld an das Wahlvolk verteilte, sogar reichlicher als seine Mitbewerber.⁶⁰² Kurz zuvor war der Pakt der Consuln mit Memmius und Domitius von Memmius im Senat offenbart worden⁶⁰³, und am 11. Oktober stand fest, dass alle vier Kandidaten für das Consulat *de ambitu* angeklagt würden, Scaurus wiederum von Triarius⁶⁰⁴. Scaurus hatte keine Hoffnung mehr auf einen Erfolg⁶⁰⁵, und Pompeius hatte sich von ihm abgewandt⁶⁰⁶. Es ist unklar, ob der Prozess verschleppt oder fallengelassen wurde. Appian zufolge wurde Scaurus jedenfalls i.J. 52 verurteilt⁶⁰⁷. Dieser Zeitpunkt würde dafür sprechen, dass das Verfahren von 54 nach der *lex Tullia de ambitu* eingestellt worden war und Scaurus nun auf Grundlage der *lex Pompeia de ambitu* erneut angeklagt wurde. Doch konnte in der Forschung wahrscheinlich gemacht werden, dass Appian den Prozess irrigerweise in d.J. 52 verlegt hat, das Verfahren bereits 53 stattfand, es sich also um den verschleppten Prozess von 54 handelte⁶⁰⁸. Ob nun 53 oder 52, feststeht, dass Scaurus diesmal schuldig gesprochen wurde und ins Exil gehen musste⁶⁰⁹.

Ciceros Resümee aus d.J. 44 spricht dafür, dass er nicht zurückberufen wurde, vielleicht bereits gestorben war. Das Urteil Ciceros über Scaurus fällt vernichtend aus, Scaurus habe in sein Haus nicht nur eine Wahlniederlage, sondern auch Schande und Unglück gebracht⁶¹⁰. *Dignitas* könne nicht mit einem prächtigen

⁶⁰⁰ Cic. Att. 4,15,7.

⁶⁰¹ Cic. Att. 4,17,5.

⁶⁰² Cic. Att. 4,17,4.

⁶⁰³ Cic. Att. 4,17,2.

⁶⁰⁴ Cic. ad Q. fr. 3,2,3: *De ambitu postulati sunt omnes qui consulatum petunt ..., a Triario Scaurus*. Vgl. ALEXANDER, *Trials*, 147 (Nr. 300).

⁶⁰⁵ Cic. ad Q. fr. 3,2,3: *Scaurus refrixerat*.

⁶⁰⁶ Cic. ad Q. fr. 3,6,3: *Scaurum autem pridem Pompeius abiecit* (November 54). Zu den Gründen, warum Pompeius Scaurus die Unterstützung entzog, und ob Mucia dabei eine Rolle spielte, vgl. EPSTEIN, *Personal Enmity*, 36, GRUEN (wie Anm. 599) 336, SEAGER, *Pompey*, 135.

⁶⁰⁷ App. civ. 2,24. In diesem oder einem dieser Ambitusprozesse wurde Scaurus wieder von Cicero verteidigt, s. Quint. inst. 4,1,69; vgl. ALEXANDER, *Trials*, 156f. (Nr. 319).

⁶⁰⁸ Vgl. dazu G.S. BUCHER, *Appian BC 2,24 and the Trial de ambitu of M. Aemilius Scaurus*, in: *Historia* 44 (1995) 326-421, der auf ähnliche Irrtümer Appians und vor allem eine Asconiusstelle verweist, in der es heißt, dass Clodius mehrere Monate vor seinem Tod das Haus des Scaurus auf dem Palatin gekauft habe, s. *Ascon.* p. 31, l. 29 Stangl. Da Clodius am 18. Januar 52 ermordet wurde, muss der Hauskauf weit in d.J. 53 zurückgehen. BUCHER, a.a.O., 418-421, folgert daraus, dass Scaurus bereits 53 verurteilt wurde und ins Exil ging. Nicht davon überzeugt zeigt sich NADIG, *Ardet ambitus*, 147, für den Appians Darstellung der Begleitumstände eher auf einen Prozess nach der *lex Pompeia* hindeutet.

⁶⁰⁹ App. civ. 2,24; Appian erwähnt, dass das Volk seinen Freispruch forderte - womöglich in Erinnerung an die prächtigen Spiele der Aedilität -, Pompeius die Demonstrationen aber mit Soldaten auflösen ließ.

⁶¹⁰ Cic. off. 1,138.

Haus erworben werden⁶¹¹. Bereits nach der Statthalterschaft hatte ihn nur eine außergewöhnliche Koalition, der es gar nicht um die Person des Scaurus ging, vor einer Verurteilung retten können, der spätere Schuldspruch wegen der Wahlbestechungen ist darauf zurückzuführen, dass Scaurus keine einflussreichen *amici* hatte, die ihn unterstützten. So isoliert konnten ihn, der sich durch Erpressungen und Bestechungen angreifbar gemacht hatte, die womöglich wieder einmal aufgeführten Verweise auf seine Aedität und den Vater nicht retten.

4.3 L. Afranius A. f.

L. Afranius⁶¹² stammte wie Cicero aus einer nichtsenatorischen Familie⁶¹³ und erreichte trotz seiner *novitas* - ebenso wie dieser - das Consulat. Doch Cicero verspottete Afranius, indem er ihn zumeist nur *Auli filius*, also etwa 'Sohn eines Niemand', nannte⁶¹⁴, und das wohl nicht nur, weil er ihm einen ähnlichen Aufstieg, wie er selbst ihn vollbracht hatte, neidete. Denn auch Plutarch spricht von Afranius' niedriger Herkunft⁶¹⁵, was dafür spricht, dass dessen Familie nicht einmal ritterständig war, sondern wohl zur Clientel des Pompeius aus dem Picenum gehörte⁶¹⁶. Die Laufbahn des Afranius ist von Beginn an eng mit Pompeius verbunden, dessen loyaler Anhänger er zeitlebens blieb. In diesem Fall ist es aufgrund des großen Statusunterschieds gerechtfertigt, das Nahverhältnis als Abhängigkeitsverhältnis zu sehen und Afranius als "Werkzeug"⁶¹⁷ des Pompeius zu bezeichnen. Er diente zunächst als dessen Legat in Spanien im Krieg gegen Sertorius, kämpfte mit wechselhaftem Erfolg in der Schlacht am Sucro i.J. 76 oder 75⁶¹⁸ und war einige Jahre später in der Endphase der Auseinandersetzungen verantwortlich für die Einnahme von Calagurris. Da dieses Oppidum nicht wie die meisten anderen nach dem Tod des Sertorius kapitulierte, musste Afranius es lange belagern und richtete bei der Eroberung ein Blutbad an⁶¹⁹. Womöglich

⁶¹¹ Cic. off. 1,139.

⁶¹² Vgl. die Überblicke über das Leben des Afranius bei E. KLEBS, s.v. Afranius 6, in: RE I 1 (1893) 710-712, DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms I, 26-28 und M. MALAVOLTA, La carriera di L. Afranio (cos. 60 a.C.), in: MGR 5 (1977) 251-303. Die Filiation findet sich auch bei Cass. Dio index I. 37 und CIL I² 752.

⁶¹³ Vgl. WISEMAN, New Men, 210 (Nr. 9). Senatorische Herkunft setzen dagegen A. AFZELIUS, Zur Definition der römischen Nobilität vor der Zeit Ciceros, in: C&M 7 (1945) 150-200, hier: 152 und NICOLET, L'ordre équestre, 582, voraus, doch war er sicher nicht mit den Afranii verwandt, die im 2. Jh.v.Chr. zumindest einen Praetorier stellten, so bereits DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms I, 26f.

⁶¹⁴ Cic. Att. 1,16,2. 18,5. 20,5 und 2,3,1.

⁶¹⁵ Plut. mor. 806a: πάνυ ταπεινός. Auch E. BADIEN, The Consuls, 179-49 BC, in: Chiron 20 (1990) 371-413, hier: 395, glaubt nicht, dass Afranius ein *homo novus* war. Doch muss er dafür unterstellen, dass Plutarch "may not have real information", und kann nur anführen, dass es einen Praetor d.J. 185 namens Afranius gab und der Name selten sei. Auf Ciceros spottende Benennung *Auli filius*, s. die vorige Anmerkung, geht er nicht ein.

⁶¹⁶ Dies nahm bereits MOMMSEN, in: CIL I 601 (=CIL I² 752) an, aufgrund des Fundorts der Inschrift für Afranius in der Nähe von Cupra Maritima im Picenum, so auch SYME, RR, 39, MALAVOLTA (wie Anm. 612) 252f., GRUEN, Last Generation, 106.

⁶¹⁷ So KLEBS (wie Anm. 612) 710, DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms I, 28.

⁶¹⁸ Vgl. v.a. Plut. Sert. 19,3; GELZER, Pompeius, 48f.; BROUGHTON, MRR III, 12f.

⁶¹⁹ Oros. 5,23,14; vgl. GELZER, Pompeius, 52 und BROUGHTON, MRR III, 13 zur Frage der Datierung mit weiteren Quellen.

agierte Afranius hier schon als Statthalter von Hispania citerior, wohin er nach seinen Jahren als Legat nun *ex praetura* zurückgekehrt war. Zwar sind Praetur und Statthalterschaft nicht belegt, müssen aber vorausgesetzt werden, da Cicero Afranius i.J. 55 unter den Triumphatoren nennt⁶²⁰. Und da es nach Ausweis der Fasti Triumphales zwischen 54 und 61, als Pompeius triumphierte, keine Triumphe gab⁶²¹, Afranius seit 66 wieder als Legat des Pompeius im Osten weilte und es außerdem nicht vorstellbar ist, dass er wie Pompeius ohne reguläres Amt mit *imperium* triumphieren durfte, muss Afranius als Statthalter *ex praetura* die Lorbeeren des Triumphators erworben haben. Das Jahr der Praetur, die Dauer der Statthalterschaft und der Zeitpunkt seines Triumphes können demnach nur annähernd bestimmt werden: Nach der Praetur um 72⁶²² kehrte Afranius für ein oder eher mehrere Jahre nach Spanien zurück, bekämpfte als Statthalter von Hispania citerior erfolgreich die noch andauernden Unruhen, wofür ihm ein Triumph gestattet wurde, den er zwischen 69 und 67 feiern konnte⁶²³. In Analogie zu seinem Kollegen M. Pupius Piso Frugi, der wohl seit 71, zumindest aber i.J. 70 Statthalter von Hispania ulterior mit einem *imperium pro consule* war und 69 *de Hispania* triumphierte, ist man versucht, den Triumph des Afranius in dasselbe Jahr zu legen, zumal auch Metellus Pius und Pompeius im Dezember 70 im Abstand von einigen Tagen ihre Triumphzüge feierten⁶²⁴.

Es soll noch erwähnt werden, dass auch vermutet wurde, Afranius sei nach den Jahren als Legat in Spanien nicht dort, sondern in Gallia transalpina seit ungefähr 70 Statthalter gewesen⁶²⁵. Als Beleg für eine Verbindung von Afranius mit Gal-

⁶²⁰ Cic. Pis. 58.

⁶²¹ Vgl. Inscr. It. XIII 1,85

⁶²² Vgl. BROUGHTON, MRR III, 13. GRUEN, Last Generation, 511, datiert die Praetur kommentarlos auf 71, BRENNAN, Praetorship II, 515, sieht die Möglichkeit, dass Afranius bereits 77 oder 76 Praetor, danach also durchgehend als Promagistrat in Spanien war, zögert jedoch, in dieser Zeit ein so langes Kommando anzunehmen. BROUGHTONS, a.a.O., These von der Rückkehr nach Rom zu den Praetorenwahlen bringe aber auch Probleme mit sich: "Would Afranius have received the province immediately, or after first serving a year in Italy? Through a "lucky" draw of the lot or *extra sortem*?" Als Jahr der Praetur käme dann das "ruhige" Kriegsjahr 73 in Frage.

⁶²³ So die überzeugende Rekonstruktion von BROUGHTON, MRR III, 13, der als Argument für die Festlegung auf das diesseitige Spanien als Provinz des Afranius neben der Einnahme von Calagurris, dem heutigen Calahorra, auch dessen Verbindung zu den *cives* von Valentia (heute Valencia) anführt, die deren Inschrift für Afranius dokumentiert, s. CIL I² 752 (=CIL IX 5275/ILLRP 385/ILS 878), dazu MALAVOLTA (wie Anm. 612) 301-303, vgl. auch o. Anm. 616.

⁶²⁴ Zum Triumph Pisos s. Ascon. p. 20, l. 16f Stangl: *triumphavit pro cos. de Hispania, Q. Hortensio Q. Metello Cretico coss., ante Ciceronis consulatum*. MALAVOLTA (wie Anm. 612) 257-261, verweist zu Recht auf die Parallele, sieht aber in M. Piso den Nachfolger des Afranius, so dass er den Triumph des Afranius wie DEGRASSI, in: Inscr. It. XIII 1, 565, auf 70 datieren möchte. Doch zum einen war Piso sehr wahrscheinlich der Nachfolger des Metellus Pius im jenseitigen Spanien, also Kollege des Afranius, vgl. BROUGHTON, MRR II, 129,133 und BRENNAN, Praetorship II, 514f, zum anderen erscheint es mir wenig plausibel, dass Pompeius so bald nach seinem Triumph über Spanien am 29. Dezember 71 (s. Vell. 2,30,1) in seinem Consulatsjahr einen gleichsam konkurrierenden Triumphzug des Afranius gefördert oder auch nur geduldet haben sollte. Zum Triumph des Metellus Pius vgl. Eutr. 6,5,2.

⁶²⁵ So R. SYME, The Allegiance of Labienus, in: JRS 28 (1938) 113-125, wieder in: DERS., Roman Papers I, ed. by E. Badian, Oxford 1979, 62-75, danach zitiert, hier: 70 Anm. 6, zunächst akzeptiert von BROUGHTON, MRR II, 130f.

lien werden die dort inschriftlich bezeugten Afranii genannt, aufgrund des seltenen Namens ein bedenkenswertes Argument⁶²⁶. Dabei besteht aber gar kein Widerspruch zwischen einer Statthalterschaft des Afranius in Hispania citerior und einer gleichzeitigen Tätigkeit in Südgallien. Denn bis in die sechziger Jahre war Gallia transalpina wohl noch keine eigene Provinz, und das *imperium* des Statthalters von Hispania citerior konnte sich auch auf das Gebiet des jenseitigen Gallien erstrecken, wie das Beispiel vom Triumph des C. Valerius Flaccus *ex Celtiberia et Gallia* vom Ende der achtziger Jahre zeigt⁶²⁷.

Auch als Praetorier und Triumphator hatte der *homo novus* Afranius nicht das Ansehen und wohl auch nicht die Fähigkeiten⁶²⁸, um eigenständig Politik und Karriere zu betreiben, sondern stellte sich wieder in den Dienst des Pompeius als dessen Legat im Krieg gegen Mithradates⁶²⁹. Als Pompeius 66 in den Kaukasus zog, beauftragte er Afranius mit der Sicherung Armeniens⁶³⁰. Im folgenden Jahr entsandte er den Legaten mit einem Heer nach Gordyene, wo der Partherkönig Phraates eingefallen war und die Untertanen des armenischen Königs Tigranes ausplünderte. Afranius konnte das Gebiet kampfflos besetzen und Tigranes überlassen⁶³¹. Im Winter 65/64 zog er mit seinen Truppen von Kälte und Mangel an Lebensmitteln bedrängt durch Mesopotamien nach Syria, um sich wieder mit Pompeius zu vereinigen⁶³². I.J. 64 wurde er damit beauftragt, die Araber im Amanos, dem Grenzgebirge zwischen Cilicia und Syria, zu unterwerfen, während Pompeius Syria zur römischen Provinz machte⁶³³.

I.J. 62 kehrten Afranius und M. Pupius Piso Frugi, der ebenfalls Legat des Pompeius im Osten gewesen war, nach Rom zurück. Aufgrund des Widerstandes im Senat benötigte Pompeius treue Freunde im Consulat, um die Bestätigung seiner Maßnahmen im Osten sowie die Versorgung seiner Veteranen durchzusetzen. So

⁶²⁶ Vgl. E. BADIAN, Notes on *Provincia Gallia* in the Late Republic, in: R. CHEVALLIER (ed.), *Mélanges d'archéologie et d'histoire offerts à André Piganiol II*, Paris 1966, 901-918, hier: 913 Anm. 4, der allerdings nur auf die Afranii in CIL V, also Gallia cisalpina verweist. DERS., *Foreign Clientelae (264-70 B.C.)*, Oxford 1958, 311, vermutet deshalb auch, dass es sich bei der *colonia* Valentia, deren Bürger den Consul Afranius in einer Inschrift ehrten, s.o. Anm. 186, nicht um das spanische, sondern das gallische Valentia (heute Valence) handelt.

⁶²⁷ Vgl. Granius Licinianus p. 25 Criniti; zu Flaccus F. MÜNZER, s.v. Valerius 168, in: RE VIII A1 (1955) 7-9, und generell zur Diskussion über den Status der Transalpina CH. EBEL, Pompey's organization of Transalpina, in: *Phoenix* 29 (1975) 358-373, bes. 363-373 und B. FREYBERGER, Südgallien im 1. Jahrhundert v.Chr. Phasen, Konsequenzen und Grenzen römischer Eroberung (125-27/22 v.Chr.) (*Geographica Historica* 11), Stuttgart 1999, 84-86, bes. 85 mit Anm. 323.

⁶²⁸ Dafür spricht sein Versagen als Consul, s.u. S. 102.

⁶²⁹ Dass Afranius - anders als M. Pupius Piso Frugi - nicht zu den 15 Legaten des Pompeius im Piratenkrieg gehörte, vgl. die Aufzählung bei BROUGHTON, MRR II, 148f., kann als Indiz gelten, dass er noch Anfang der sechziger Jahre Statthalter in Spanien war und erst i.J. 67 triumphierte.

⁶³⁰ Vgl. Plut. Pomp. 34,1, Zon. 10,4; s. zu den Ereignissen im Osten ausführlich MALAVOLTA (wie Anm. 612) 261-263.

⁶³¹ Vgl. App. Mithr. 106; Plut. Pomp. 36,2; Cass. Dio 37,5,4.

⁶³² Vgl. Cass. Dio 37,5,5.

⁶³³ Vgl. Plut. Pomp. 39,2, Zon. 10,5.

machte sich Afranius, wie Plutarch schreibt ungeachtet seiner *novitas*, Hoffnungen auf die Consulwürde im Vertrauen auf die Unterstützung des Pompeius⁶³⁴. Da dieser annehmen konnte, dass nicht zugleich zwei seiner Legaten gewählt werden würden, zumal einer ein *homo novus* war, förderte er die Kandidatur des *nobilis* Pupius Piso, und Afranius nahm von seiner Bewerbung Abstand. Plutarch zufolge sagte Afranius, dass ihm die Ehre des Consulats weniger wichtig sei als das Ärgernis, gegen den Willen und ohne die Unterstützung des Pompeius Consul zu werden⁶³⁵. Daran ist immerhin so viel richtig, dass für Afranius alles vom Verhalten des Pompeius abhing. Chancen, ohne dessen Hilfe gewählt zu werden, besaß er nicht und das war ihm sicherlich auch bewusst, selbst wenn er in der Öffentlichkeit behauptet haben sollte, er wolle nicht wider den Willen des Pompeius ins Consulat gelangen. Nein, ohne Pompeius konnte er es nicht. Dies sollten die Ereignisse des folgenden Jahres bestätigen. Da das Consulat Pisos i.J. 61 nicht die von Pompeius erhofften Erfolge brachte, versuchte dieser erneut, Consuln wählen zu lassen, die für die Umsetzung seiner Maßnahmen sorgen sollten⁶³⁶. Nun war die Reihe an Afranius. Um dessen Wahlchancen zu erhöhen, ließ Pompeius große Summen für ihn an die Wähler verteilen, was heftige Kritik auslöste. Doch obwohl zwei Senatsbeschlüsse gegen Bestechung erlassen wurden, ein Volkstribun ein Ambitusgesetz beantragte und die Wahlen bis zum 27. Juli verschoben wurden, konnte der Erfolg des Afranius nicht verhindert werden⁶³⁷. Doch dessen Consulat erwies sich für Pompeius als ein einziges Desaster. Die zeitgenössische Kritik an der Unfähigkeit des Afranius, die sich in Ciceros Hohn und Spott widerspiegelt, musste Pompeius treffen⁶³⁸, da sie berechtigt war, zumal sich die Situation für Pompeius noch dadurch verschlimmerte, dass Q. Metellus Celer, der Kollege des Afranius, offen gegen seinen ehemaligen Feldherrn arbeitete⁶³⁹. Afranius war zwar ein zuverlässiger und loyaler *miles*, als Consul aber *ignavus ac sine animo*⁶⁴⁰, ein Nichts, der gar nicht wusste, was für ein Amt er gekauft hatte⁶⁴¹. So ist Afranius auch in die Geschichtsschreibung eingegangen als ein Consul, der sich besser darauf verstand zu tanzen, als sein Amt zu führen⁶⁴².

⁶³⁴ Plut. mor. 806a, vgl. GRUEN, Last Generation, 133.

⁶³⁵ Plut. mor. 806a.

⁶³⁶ Mit Afranius wurde Q. Caecilius Metellus Celer gewählt, ebenfalls ein ehemaliger Legat des Pompeius, der sich jedoch wohl aufgrund der Scheidung des Pompeius von seiner Verwandten Mucia gegen ihn wandte, vgl. u. S. 126f.

⁶³⁷ Vgl. Cic. Att. 1,16,12f., Plut. Pomp. 44,3f., Cat. min. 30,5, Cass. Dio 37,49,1; s. dazu GRUEN, Last Generation, 233f.

⁶³⁸ Vgl. Cic. Att. 1,20,5: *Auli filius vero ita se gerit ut eius consulatus non consulatus sit sed Magni nostri ὑπόπιον*. ὑπόπιον bedeutet soviel wie 'blaues Auge' oder 'Bluterguss'. Darauf beruht das stüffisante Diktum von GRUEN, Last Generation, 86: "His (sc. Afranius) entire consulship could be accounted an open sore to Pompey."

⁶³⁹ Vgl. v.a. Cass. Dio 37,49f.; zu Metellus Celer F. MÜNZER, s.v. Caecilius 86, in: RE III 1 (1897) 1208-1210. Die antike Kritik an Afranius' Consulat wiederholt z.B. GRUEN, Last Generation, 86 und 106.

⁶⁴⁰ Cic. Att. 1,18,5: *Auli autem filius, o di immortales! quam ignavus ac sine animo miles!*

⁶⁴¹ Cic. Att. 1,19,4: *alter nihil ita est ut plane quid emerit nesciat.*

⁶⁴² Cass. Dio 37,49,3.

An den Iden des März 60 berichtete Cicero Atticus, dass das politische Leben in Rom von der Furcht vor einem *Gallicum bellum* bestimmt werde, da die Helvetier die Provinz bedrohten. Deshalb habe der Senat beschlossen, *ut consules duas Gallias sortirentur*⁶⁴³. Es bleibt unklar, ob die Consuln noch in ihrem Amtsjahr die gallischen Provinzen übernehmen sollten, zumal sich die Lage in Gallien bereits im Mai wieder entspannt hatte. Die Nachricht vom *otium* in Gallien missfiel Metellus Celer, der wohl auf die Möglichkeit eines baldigen Triumphs nach einem Sieg über die Helvetier gehofft hatte⁶⁴⁴. Er blieb in Rom, womit er sogar zufrieden war, da er so den Widerstand gegen die Pläne des Pompeius fortsetzen konnte⁶⁴⁵. Sein plötzlicher Tod verhinderte, dass er die Statthalterschaft im jenseitigen Gallien im folgenden Jahr antreten konnte⁶⁴⁶. Es spricht jedoch nichts dagegen, dass Afranius 59 Gallia cisalpina verwaltete⁶⁴⁷. Auch wenn sich die Kriegsgefahr gelegt hatte, war ihm die Provinz zugesprochen worden, und von einem Verzicht auf die Statthalterschaft ist nichts bekannt⁶⁴⁸. Allerdings wurde er bereits nach einem Jahr von Caesar abgelöst.

In den Jahren nach seinem Proconsulat nahm Afranius seinen Platz im Senat unter den Consularen ein und erwies sich immer wieder als loyaler Anhänger des Pompeius, der sicherlich eingesehen hatte, dass das Debakel von Afranius' Consulat sicherlich nicht dessen mangelnder Zuverlässigkeit, sondern unzureichender Fähigkeit geschuldet war. Im September 57 beantragte Cicero im Senat nach den Unruhen infolge des Brotmangels und der Getreideteuerung, dass mit Pompeius über ein außerordentliches Kommando für die Getreideversorgung verhandelt werden sollte. Der Beschluss wurde gefasst, allerdings in Abwesenheit fast aller Consulare, die erklärten, ihre Meinung nicht frei äußern zu können, nur zwei Consulare waren im Senat erschienen, um den Antrag zu unterstützen, einer von ihnen war der treue Afranius⁶⁴⁹. Auch im Januar 56 setzte er sich für Pompeius ein, als im Senat über die Rückführung des Ptolemaios Auletes beraten wurde⁶⁵⁰, natürlich unterstützte Afranius den Antrag zugunsten des Pompeius⁶⁵¹. Am 11. Februar 55 fasste der Senat auf Antrag des Afranius einen Beschluss *de ambitu*⁶⁵², der im Interesse der Consuln Pompeius und Crassus lag, sicherlich Änderungen des geltenden Ambitusgesetzes vorsah und auf die seit dem Vorjahr verschobenen Prae-

⁶⁴³ Cic. Att. 1,19,2.

⁶⁴⁴ Cic. Att. 1,20,6.

⁶⁴⁵ Als der für Pompeius agierende Volkstribun L. Flavius Celer drohte, ihm die Erlaubnis, in seine Provinz zu reisen, zu entziehen, erklärte sich der Consul damit zufrieden, in der Stadt bleiben zu dürfen, so Cass. Dio 37,50,4.

⁶⁴⁶ Es war sicher Gallia transalpina, wo sich aufgrund der Unruhen Celer militärische Siege erhoffte, vgl. BRENNAN, Praetorship II, 578; zu Celers Tod vgl. MÜNZER (wie Anm. 639) 1210.

⁶⁴⁷ Dies setzte bereits M. GELZER, Die lex Vatinia de imperio Caesaris, in: Hermes 63 (1928) 113-137, wieder in: DERS., Kleine Schriften II, 206-228, hier: 210 und 225, voraus.

⁶⁴⁸ BADIEN, Notes (wie Anm. 626) 917 mit Anm. 4, verweist außerdem darauf, dass der seltene Name Afranius inschriftlich im diesseitigen Gallien belegt ist.

⁶⁴⁹ S. Cic. Att. 4,1,6; vgl. dazu GELZER, Pompeius, 145f.

⁶⁵⁰ S. dazu ausführlich o. S. 43-54 u. 79-86.

⁶⁵¹ Vgl. Cic. fam. 1,1,3.

⁶⁵² Cic. ad Q. fr. 2,8 (7),3.

torenwahlen abzielte⁶⁵³. So ignorierten die Consuln auch die vorgeschlagenen Ergänzungen zum Antrag des Afranius, die vorsahen, dass die gewählten Praetoren noch zwei Monate lang *privati* bleiben sollten⁶⁵⁴, um sie wegen Wahlbestechung anklagen zu können, was sicherlich auf die Kandidaten der *potentes*, vor allem P. Vatinius, abzielte⁶⁵⁵.

Die nächste Aufgabe, die er für Pompeius übernahm, entsprach seinen Fähigkeiten augenscheinlich besser, als auf der politischen Bühne im Senat zu agieren. Da Pompeius lieber vor den Toren Roms auf die Politik Einfluss nehmen wollte, als die ihm von der *lex Trebonia* zugesprochenen spanischen Provinzen zu verwalten, betraute er zwei Legaten, Afranius und den Praetorier M. Petreius mit dieser Aufgabe⁶⁵⁶. Von 54 an bis zum Beginn des Bürgerkriegs, genauer gesagt bis zur Kapitulation am 2. August 49, verwaltete Afranius also wieder Hispania citerior, wo ihm drei Legionen unterstanden⁶⁵⁷. Nachdem er Spanien an Caesar verloren hatte, gewährte ihm dieser freies Geleit zu Pompeius. Nach dessen Tod kämpfte Afranius weiter gegen Caesar, bis er nach der Niederlage bei Thapsus im April 46 auf der Flucht nach Spanien getötet wurde⁶⁵⁸.

Auch wenn Afranius Zeit seines Lebens im Schatten des Pompeius stand und gleichsam bis zum Tod dessen Legat und von ihm abhängig blieb, ermöglichte ihm genau dieses Nahverhältnis in Verbindung mit seinen militärischen Qualitäten den Aufstieg aus nichtsenatorischer Familie zum Triumphator und Consular. Die Ohnmacht, selbst als Consular von den *potentes* abhängig zu sein, musste auch der *homo novus* Cicero erfahren, in diesem Sinne führten Afranius und Cicero "parallele Leben", was Cicero natürlich entrüstet zurückgewiesen hätte.

4.4 T. Ampius T. f. Balbus

Titus Ampius Balbus⁶⁵⁹, aus einer bis dahin gänzlich unbekanntem Familie, erreichte das Volkstribunat im Consulatsjahr Ciceros (63). Mit seinem Kollegen T. Labienus brachte er ein Gesetz ein, das Pompeius erlaubte, bei den circensischen

⁶⁵³ Vgl. GRUEN, Last Generation, 233 mit Anm. 93.

⁶⁵⁴ Cic. ad Q. fr. 2,8 (7),3; vgl. auch Plut. Cat. min. 42.

⁶⁵⁵ Vgl. GELZER, Pompeius, 155.

⁶⁵⁶ Vell. 2,48,1.

⁶⁵⁷ Vgl. Caes. civ. 1,37,1.38,1.39,1 zur Aufteilung der spanischen Provinzen und der Zahl der Legionen; ebda. 1,84-86.

⁶⁵⁸ Vgl. für die Zeit vom Beginn des Bürgerkriegs bis zum Tod des Afranius ausführlich MALAVOLTA (wie Anm. 612) 280-295. Seine Familie bestand weiter, Caesar erwähnt einen Sohn des Afranius (civ. 1,74,6.84,2), und bei den Brüdern Lucius und Aulus Afranius, Söhne des Lucius, die in Magnesia am Mäander (s. O. KERN, Die Inschriften von Magnesia am Maeander, Berlin 1900, 118, Nr. 143) und Kaunos (s. AE 1957, 165 = SEG XIV 1957, Nr. 644) geehrt wurden, handelt es sich sicherlich um die Nachkommen des Consulars, vgl. MALAVOLTA (wie Anm. 612) 299f. und EILERS, Roman Patrons, 242.

⁶⁵⁹ Vgl. E. KLEBS, s.v. Ampius 1, in: RE I 2 (1894) 1978f., BROUGHTON, MRR II, 167, 188, 197, III, 15. Zum Namen: Das Praenomen des Vaters findet sich auf den Münzen aus Asia (s.u. Anm. 662), sein Cognomen in einem Brief Ciceros (fam. 13,70), die vollständigste Angabe mit Filiation, Cognomen und Angabe der Tribus (Horatia) bei Ios. ant. Iud. 14, 229.238, allerdings in den Hss. fälschlich als Ἰαππίος überliefert. Die Konjektur ist jedoch "allgemein anerkannt", s. KLEBS, a.a.O., 1978.

Spielen einen goldenen Kranz und die volle Triumphaltracht, im Theater den Kranz und eine Toga praetexta zu tragen⁶⁶⁰. Die Praetur muss er im Consulatsjahr Caesars bekleidet haben, um, wie es die Regel war, *ex praetura* als Statthalter in seine Provinz zu gehen⁶⁶¹. Denn datierte Kistophoren aus Ephesos bezeugen, dass er i.J.58 die Statthalterschaft in Asia innehatte⁶⁶², die Provinz also von Q. Tullius Cicero⁶⁶³ übernahm. Cicero kündigte seinem Bruder Quintus einen sehr angenehmen Nachfolger an⁶⁶⁴. Im ersten Viertel des Jahres 57 wurde er nach einem Jahr Amtszeit von C. Fabius⁶⁶⁵ abgelöst. Ampius wurde direkt im Anschluss an seine Statthalterschaft in Asia damit beauftragt, die Provinz Cilicia zu übernehmen⁶⁶⁶. Diese außergewöhnliche Maßnahme war wohl Bestandteil der zweiten *lex Clodia* über die consularischen Provinzen, in der der Consul d.J. 58, A. Gabinius, Cilicia

⁶⁶⁰ Vell. 2,40,4: *Absente Cn. Pompeio, T. Ampius et T. Labienus, tribuni plebis, legem tulerunt ut is ludis circensibus, corona aurea et omni cultu triumphantium uteretur, scaenicis autem praetexta coronaque aurea*; vgl. Cass. Dio 37,21,4. Das Volkstribunat des Ampius wird durch die Nennung seines Kollegen Labienus datiert, der als Volkstribun i.J. 63 C. Rabirius wegen *perduellio* anklagte, vgl. Cic. Rab. perd. passim.

⁶⁶¹ Nicht erst i.J. 58, so KLEBS (wie Anm. 659) 1978, richtig datiert von BROUGHTON, MRR II, 188. STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 23 u. passim, erkennt generell die Möglichkeit einer genauen Datierung der Praetur durch die Münzen aus der Zeit der Statthalterschaft in Unkenntnis der Regel, eine Statthalterschaft *ex praetura*, also unmittelbar nach der Praetur anzutreten, vgl. HANTOS, Res publica constituta, 100f.

⁶⁶² Zu den Kistophoren aus Ephesos, Laodikeia, Pergamon und Tralleis, zumeist mit Rs.: T · AMPI · T · F | PRO – COS vgl. STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 17-23. Mit dem Amtsantritt des Balbus setzt die seit 67 v.Chr. ruhende Kistophorenprägung in Ephesos wieder ein. Die Nennung der Jahre 76 und 77 der ephesischen Ära (OΣ = 24.9.59 – 23.9.58 und OZ = 24.9.58 – 23.9.57) sowie einer hohen Zahl von Lokalbeamten, die zu zweit wohl für jeweils zwei Monate prägten, und Ciceros Nachricht, dass sein Bruder – der Vorgänger des Ampius – Asia vor den Kalenden des Mai 58 verlassen habe (Att. 3,9,1) ermöglichen eine genaue Datierung der Amtszeit des Ampius: Er übernahm die Provinz von Q. Cicero vor dem 23.3.58 und übergab sie seinem Nachfolger nach einem Jahr, vgl. STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 21f.

⁶⁶³ Zu ihm s.u. S. 210-218.

⁶⁶⁴ Cic. ad Q. fr. 1,2,8: *successorem habes perblandum*.

⁶⁶⁵ Zu ihm s.u. S. 177.

⁶⁶⁶ In Cic. fam. 3,7,4 werden zweifellos die letzten drei Statthalter Cilicias bis zu Cicero aufgezählt: *Appius Lentulo, Lentulus Ampio processit obviam, Cicero Appio noluit*. Das für den Vorgänger des Lentulus Spinther, der die Provinz von 56 bis 54 verwaltete (s.u. S. 79-88), überlieferte *Appio* wurde von K.F. HERMANN, Zu Ciceros Epp. ad Fam. III, 7, in: Philologus 2 (1847) 114, zu Recht in *Ampio* verbessert. Wie leicht eine Verschreibung des nicht sehr geläufigen Namens Ampius in das bekanntere Appius möglich ist, zeigt der gleiche Fehler in Ios. ant. Iud. 14,229.230.238 (s.o. Anm. 659). HERMANN, a.a.O., stützte seine Konjektur auf Cic. fam. 1,3,2: Cicero bittet den Proconsul Lentulus Spinther, in Bezug auf die *negotia* des A. Trebonius in der Provinz vor allem das zu bestätigen, *quae T. Ampius de eius re decrevit*. Die beiden Stellen lassen m.E. keinen anderen Schluss zu, als in T. Ampius Balbus den Vorgänger des Lentulus zu sehen. Vermutungen, dass die Zuweisung der drei phrygischen *dioeceses* Laodikeia, Apameia und Synnada von Asia an Cilicia der Grund sei, Ampius als den direkten Vorgänger Spinthers zumindest in diesen Bezirken anzusehen (so KLEBS [wie Anm. 659] 1978; R. SYME, Observations on the Province of Cilicia [1939], wieder in: DERS., Roman Papers I, 122 A. 3) werden dadurch widerlegt, dass der Nachfolger des Ampius in Asia, C. Fabius, i.J. 57 in Laodikeia und Apameia Münzen prägen ließ, Ampius also nicht im oben genannten Sinne Vorgänger von Spinther gewesen sein kann. Dies bewog BROUGHTON, MRR II, 197, *Ampio* in fam. 3,7,4 in *Fabio* zu verbessern. BROUGHTON (MRR III, 15) und SYME (Rez. MRR, in: CPH 50 [1955] 130) änderten jedoch ihre Ansichten und folgten MAGIE, RRAM II, 1247 Anm. 29, der als erster erkannt hatte, dass T. Ampius Balbus nach der Statthalterschaft in Asia "was evidently transferred to Cilicia".

gegen Syria tauschte und ebenfalls *extra ordinem* Ampius als Statthalter für das frei gewordene Cilicia bestimmt wurde⁶⁶⁷. Warum neben dem Provinztausch des Gabinus auch Cilicia wieder in das Gesetz aufgenommen und nicht einfach das Kommando des bisherigen Statthalters von Cilicia verlängert wurde, ist möglicherweise darin begründet, dass Ampius wie auch Gabinus politisch mit Pompeius verbunden war⁶⁶⁸. Jedenfalls übergab Ampius die Provinz Cilicia Anfang d.J. 56 an Lentulus Spinther⁶⁶⁹.

Nach Rom zurückgekehrt bewarb er sich 56 oder 55 um das Consulat, blieb aber trotz der Unterstützung des Pompeius erfolglos⁶⁷⁰. Cicero und Pompeius verteidigten ihn in einem Prozess⁶⁷¹. Auch im Bürgerkrieg blieb er auf Seiten des Pompeius, war als *legatus pro praetore* in Asia, wurde von Caesar verbannt, erhielt jedoch i.J.46 durch die Fürsprache Ciceros die Erlaubnis, nach Rom zurückzukehren⁶⁷². Ein dauerhaftes Nahverhältnis mit Pompeius spätestens seit dem Volkstribunat des Ampius i.J.63 erscheint als Konstante im Aufstieg dieses *homo novus*. Eine enge Beziehung zu Cicero ist mit Sicherheit erst für die Zeit des Bürgerkrieges nachzuweisen⁶⁷³.

⁶⁶⁷ Cic. dom. 23: *mutasti pactionem et Ciliciam ad praetorem item extra ordinem transtulisti*. Vgl. SYME, Rez. MRR, in: CPh 50 (1955) 130. S. dazu o. S. 32f. Der Einwand von BADIEN, Cato, 118, Ciceros Bezeichnung *praetor* (dom. 23) könne sich nicht auf den Praetorier Ampius, sondern nur auf einen der amtierenden Praetoren d.J. 58 beziehen, verkennt den Sprachgebrauch der Zeit. Cicero benutzt häufig *praetor* anstelle von *pro praetore*, vgl. z.B. Cic. Planc 99 oder auch Schol. Bob. 153 Stangl über L. Apuleius Saturninus zu ihm s.u. S. 118f.; s. MOMMSEN, RStR III³, 240f. Anm. 5; SHACKLETON BAILEY, fam. I, 372.

⁶⁶⁸ Vgl. SYME (wie Anm. 667).

⁶⁶⁹ Cic. fam. 3,7,4; s.o. Anm. 666.

⁶⁷⁰ Cic. Planc. 25: *Nec si vir amplissimus, cui nihil est quod roganti concedi non iure possit, de aliquo, ut dicis, non impetravit*; dazu: Schol. Bob. in Planc. 156, l. 6-13 Stangl: *Sagacissime animadvertit quid a parte diversa posset opponi: 'non mirum si nihil pro Plancio Tullius valuisse videatur, cum pro alio sibi coniunctissimo candidato vir potentissimus nihil promoverit, cum illi designando studeret.'* *Significare autem candidatum videtur T. Ampium, suffragatorem vero Cn. Pompeium. De quibus, tam se quam Pompeio, ... sic vult accipi Tullius suspicionem, ut ipse quidem pro Plancio valuerit miserabiliter et demisse petendo, Pompeius non item pro Tito Ampio, utique pro sublimitate nominis et potentiae superbius hoc sibi apud populum vindicando.* Ob die Wahlniederlage des Ampius im mangelnden Einsatz des Pompeius begründet war, wie Cicero nahezulegen scheint, sei dahingestellt.

⁶⁷¹ Cic. leg. 2,6: *Recte igitur Magnus ille noster me audiente posuit in iudicio, quom pro Ampio tecum simul diceret*; s. auch Quint. inst. 3,8,50: *Cicero, cum scriberet Cn. Pompeio et cum T. Ampio ceterisve*. Ob sich Ciceros Rede, die er für Ampius schrieb, auf diesen Prozess bezieht, bleibt unsicher. Der Prozess gehört demnach in die Zeit vor Ausbruch des Bürgerkriegs, sein Anlass – *Ambitus* -, *Repetundenprozess* o.ä. – ist unbekannt; vgl. CRAWFORD, Cicero. The Lost and Unpublished Orations, pro T. Ampio Balbo Nr. 59, S. 175-177.

⁶⁷² Von Caesars Anhängern wurde er gar *tuba belli civilis* genannt (Cic. fam. 6,12,3). Vgl. allg. KLEBS (wie Anm. 659) 1979, mit den Quellen.

⁶⁷³ Vgl. Cic. fam. 6,12,3; 13,70. Ciceros Verteidigung des Ampius kann von Pompeius vermittelt oder gefordert worden sein, vgl. den Fall des Gabinus, s.o. S. 70-72.

4.5 Q. Ancharius Q. f.

Quintus Ancharius⁶⁷⁴ war wohl der Sohn des gleichnamigen Praetoriers, der i.J. 87 von der Leibwache des Marius in Rom getötet wurde⁶⁷⁵. Der jüngere Ancharius bekleidete das Volkstribunat i.J. 59 und agierte mit seinen Kollegen Cn. Domitius Calvinus und C. Fannius gegen die Maßnahmen des Consuls Caesar, indem sie wie dessen Kollege Bibulus⁶⁷⁶ täglich den Himmel beobachteten und mittels dieser *servationes* Obstruktion (aus)übten⁶⁷⁷. Im Jahr der Praetur des Ancharius (56) lobt Cicero an dessen Tribunat die *fides* und *fortitudo*, was nach seiner Darstellung ausschlaggebend für die Wahl zum Praetor gewesen sei⁶⁷⁸. Ebenfalls 56 wurde Macedonia unter die praetorischen Provinzen aufgenommen, und Ancharius löste im folgenden Jahr Calpurnius Piso dort als Statthalter ab⁶⁷⁹. Er erhielt ein *imperium pro consule*⁶⁸⁰. Sein *imperium pro consule* ist auch inschriftlich belegt. Dass Ancharius ein Nahverhältnis mit Cicero verband, wird durch dessen Lob in den Reden d.J. 56 nahegelegt und durch einen Empfehlungsbrief Ciceros bestätigt, in dem er um die *amicitia* des Statthalters Ancharius für zwei *pernecessarii* nachsucht und darauf hinweist, dass Ancharius bereits vielen *commendationes* Ciceros gefolgt sei⁶⁸¹. Während seiner Statthalterschaft erhielt Ancharius eine Ehrenstatue in Delphi vom Koinon der Amphiktyonen⁶⁸². Eine zweite Ehrenstatue aus Olympia, deren Inschrift Ancharius als ἀντιταμίας, also *pro quaestore*, betitelt und die Inschrift einer Marmorstatue von Gythion, die nach 71/70 datiert wird⁶⁸³, geben darüber Aufschluss, dass Ancharius bereits vor seiner Statthalterschaft in amtlicher Funktion in der Provinz weilte, mit dieser also schon vertraut war. Abgelöst wurde Ancharius wohl Anfang d.J. 53 von C. Cosconius⁶⁸⁴.

⁶⁷⁴ Vgl. E. KLEBS, s.v. Ancharius 3, in: RE I 2 (1894) 2102; BROUGHTON, MRR II, 189, 208, 218; SARIKAKIS, Archontes, 121f.; s. die Filiation im Präskript von Cic. fam. 13,40: M. CICERO S. D. Q. ANCHARIO Q. F. PRO COS.

⁶⁷⁵ Vgl. E. KLEBS, s.v. Ancharius 2, in: RE I 2 (1894) 2102.

⁶⁷⁶ Zu dessen Consulat s.u. S. 147-149.

⁶⁷⁷ Vgl. Cic. Vatin. 16: ... *Ex iis tres erant quos tu cotidie sciebas servare de caelo*, dazu Schol. Bob. p. 146 Stangl mit Nennung der Namen u.a. des Ancharius; vgl. L. DE LIBERO, Obstruktion, 39f., 62f.

⁶⁷⁸ Vgl. Cic. Sest. 113: *Fuit conlegium nuper tribunicium ... duo a populo Romano praetores video esse factos ... prae se populus Romanus ferebat sibi ... in tribunatu ... Q. Anchari fidem et fortitudem*, dazu Schol. Bob. in Sest. 135 Stangl.

⁶⁷⁹ Zu Calpurnius Piso s.u. S. 154-162. Da Piso noch i.J. 55 einen Feldzug unternommen hat, vgl. Cic. Pis. 97: *ex trinis aestivis*, kann die Ablösung durch Ancharius nicht sehr früh im Jahr, womöglich erst im Frühsommer, erfolgt sein.

⁶⁸⁰ Vgl. die delphische Inschrift, zit. in Anm. 682, die Ancharius als στρατηγὸς ἀνθύπατος bezeichnet.

⁶⁸¹ Cic. fam. 13,40: ... *si ulla mea apud te commendatio valuit, quod scio multas plurimum valuisse, haec ut valeat rogo*.

⁶⁸² Zuerst publiziert von H. POMTOW, Delphische Neufunde, in: Klio 15 (1918) 70 Nr. 99, vgl. FdD III 4, 254: [T]ὸ κοινὸν τῶν Ἀμφικτυόνων Κοῖντον | Ἀ]γχάριον Κοῖντου υἰόν, στρατηγὸν ἀνθύπα- | τον Ῥωμαίων Ἀπόλλωνι Πυθίῳ.

⁶⁸³ IG V 1, 1146, l. 26 Inschr. Olympia 328: Τὸ κοινὸν τῶν | Ἀχαιῶν | Κοῖντον Ἀγχάριον | Κοῖντον υἰόν, | ἀν[τι]ταμίαν, τὸν | αὐτ[ῶ]ν πάτρωνα καὶ | εὐεργέταν, θεᾶς.

⁶⁸⁴ Zu ihm s.u. S. 176f.

4.6 C. Antonius M. f.

Gaius Antonius entstammte einer plebeischen Familie, die sich seit dem Consulat seines Vaters, des berühmten Redners M. Antonius, i.J. 99 zur Nobilität zählen durfte. Sein älterer Bruder war M. Antonius Creticus, Praetor i.J. 75, der Vater des späteren Triumvirn⁶⁸⁵. C. Antonius begegnet uns in den Quellen zuerst Mitte der achtziger Jahre als Begleiter oder Offizier Sullas in Achaia, wo er als Anführer einer Reitertruppe durch Plünderungen auffiel⁶⁸⁶. Zurück in Rom bereicherte er sich bei den Proscriptionen⁶⁸⁷ und nahm Ende 82 wie auch andere *honesti homines* als Wagenlenker an den *ludi Victoriae Sullanae* teil, was sich für *nobiles* eigentlich nicht ziemte⁶⁸⁸. Nach dem Tod des Dictators wurde er wie viele andere Sullaner zur Rechenschaft, und das hieß zumeist vor Gericht, gezogen⁶⁸⁹. Zwar vertrat als Ankläger der *adulescentulus* C. Iulius Caesar vordergründig die Interessen der Griechen, die Antonius einst ausgeplündert hatte⁶⁹⁰, doch dass Caesar kurz zuvor im selben Jahr 76 oder im Vorjahr - wenn auch erfolglos - den prominenten Sullaner Cn. Cornelius Dolabella, den Consul von 81, wegen seiner Statthalterschaft in Macedonia *de repetundis* angeklagt hatte, spricht dafür, dass der junge Iulier sich mit der Verfolgung von Sullanern einen Namen machen wollte. Womöglich kam der Prozess überhaupt nur zustande, weil das Anliegen der beraubten Provinzialen den Interessen Caesars dienlich war⁶⁹¹. Was den Praetor peregrinus M. Terentius Varro Lucullus⁶⁹², der sich ansonsten als Verteidiger der sullanischen Ordnung zeigte, bewogen hatte, die Klage zuzulassen, entzieht sich unserer Kenntnis, er mag mit Antonius verfeindet gewesen sein oder wollte seinen Gerechtigkeitsinn unter Beweis stellen. Und er verfolgte womöglich das

⁶⁸⁵ Vgl. zu C. Antonius die Überblicke bei E. KLEBS, s.v. Antonius 19, in: RE I 2 (1894) 2577-2582 und DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms I², 390-396, s. ebda., 42, das Stemma der Antonii. Die Filiation erscheint u.a. in der Adresszeile von Cic. fam. 5,5, bei Cass. Dio index lib. 37 und in der *lex Antonia de Termessibus* (CIL I² 2,589 = ILS 38). Das spöttische Cognomen Hybrida, das sich auf die Kreuzung von Haus- und Wildschweinen bezieht, wird ihm sicherlich von seinen politischen Feinden verliehen worden sein, es findet sich nur bei Plin. nat. 8,123.

⁶⁸⁶ Ascon. p. 65, l. 20f. Stangl. Asconius kommentiert hier Ciceros Rede *in toga candida*, dazu ausführlicher u. S. 110 mit Anm. 708, auf den also die Informationen bzw. Vorwürfe zurückgehen. Der offizielle Status des Antonius in Griechenland ist unklar, er war wohl noch nicht Quaestor, und Asconius' Formulierung *nactus de exercitus Sylanno* spricht dafür, dass er kein regulärer *praefectus equitum* war, sondern sich selbst zum Anführer der *equitum turmae* machte, vgl. C. DAMON/CHR.S. MACKAY, On the Prosecution of C. Antonius in 76 B.C., in: Historia 44 (1995) 37-55, hier: 37-40. In diesem Fall gehörte Antonius wohl zur *cohors praetoria* bzw. *cohors amicorum* Sullas, vgl. dazu SCHULZ, Herrschaft und Regierung, 156f.

⁶⁸⁷ Ascon. p. 69, l. 1f. Stangl, Q. Cic. pet. 8.

⁶⁸⁸ Ascon. p. 69, l. 2f. Stangl, vgl. MARSHALL, Asconius, 302, der die Spiele nicht wie KLEBS (wie Anm. 685) 2577, auf Sullas Triumph von Anfang 81 bezieht (bei KLEBS, a.a.O., fälschlich 83), sondern auf die *ludi Victoriae Sullanae*, die vom 26. Oktober bis zum 1. November 82 stattfanden.

⁶⁸⁹ Vgl. zu dieser politischen Strategie der 'Vergangenheitsbewältigung' GRUEN, Last Generation, 38f., zum Prozess gegen Antonius vgl. die Nachweise bei ALEXANDER, Trials, 71f. (Nr. 141).

⁶⁹⁰ Ascon. p. 65, l. 23 Stangl.

⁶⁹¹ Vgl. dazu DAMON/MACKAY (wie Anm. 686) 54 und GELZER, Caesar, 20f.

⁶⁹² Ascon. p. 65, l. 22f. Stangl, vgl. die Nachweise zum Prozess gegen Antonius bei ALEXANDER, Trials, 71f. (Nr. 141). Plutarchs Angaben zum Prozess (Caes. 4,1) sind von Fehlern durchsetzt, vgl. MARSHALL, Asconius, 293.

Ziel, Lücken in der *lex de repetundis* zu schließen, indem er den Griechen Zugang zu einem zivilen Prozessverfahren ermöglichte⁶⁹³. Ein solches Verfahren anstelle eines Strafprozesses anzunehmen, scheint das lange diskutierte Problem, um welche Art von Prozess es sich hierbei handelte, zu lösen. Es war längst erkannt worden, dass es kein Repetundenverfahren gewesen sein konnte, da M. Lucullus als Praetor peregrinus nicht der *quaestio de repetundis* vorsah und zudem dieses Geschworenengericht nur für Magistrate mit *imperium*, und nicht für subalterne Offiziere oder *privati* wie Antonius zuständig war⁶⁹⁴. Doch ein Edikt des Praetors Varro Lucullus, wahrscheinlich mit einer besonderen *formula* für die rechtsuchenden Griechen, ermöglichte wohl trotzdem einen Prozess gegen Antonius⁶⁹⁵. Aber dieser setzte sich zur Wehr, indem er an die Volkstribunen appellierte und schwor, *se Romae iudicio aequo cum homine Graeco certare non posse*⁶⁹⁶. Mit *homo Graecus* kritisierte er sicherlich die Griechenfreundlichkeit des Praetors Lucullus aufgrund derer er kein gerechtes Verfahren zu erwarten habe⁶⁹⁷. Er zweifelte also wohl die Vorgehensweise des Praetors mit der Zulassung eines zivilen Prozessverfahrens an und scheint entweder die Tribunen überzeugt zu haben oder sich auf andere Weise dem Verfahren entzogen haben⁶⁹⁸.

Auch wenn Antonius zunächst seine Karriere unbeschadet fortsetzen konnte, sollten ihn doch die Plünderungen in Griechenland noch verfolgen und schließlich einholen. Denn i.J. 70 strichen ihn die Censoren Cn. Cornelius Lentulus Clodianus und L. Gellius Publicola⁶⁹⁹ zusammen mit 63 weiteren Senatoren von der Senatsliste, weil er *socii* ausgeplündert, sich einem Prozess entzogen und wegen der Höhe seiner Schulden seine Besitztümer veräußert habe⁷⁰⁰. Doch seine politischen Verbindungen ermöglichten ihm einen sehr schnellen Wiederaufstieg⁷⁰¹. Bereits 68 bekleidete er das Volkstribunat⁷⁰² und war 66 Ciceros Kollege in der Praetur⁷⁰³. Dessen Unterstützung beförderte Antonius bei der Wahl von der letzten

⁶⁹³ Vgl. DAMON/MACKAY (wie Anm. 686) 55.

⁶⁹⁴ Vgl. W.W. BUCKLAND, Civil Proceedings against Ex-magistrates in the Republic, in: JRS 27 (1937) 37-47, bes. 43, der ein ziviles Prozessverfahren ausschließt, da er annimmt, dass unter dem Vorsitz des Praetors Lucullus auch verhandelt wurde, dagegen DAMON/MACKAY (wie Anm. 686) 50.

⁶⁹⁵ So die These von DAMON/MACKAY (wie Anm. 686), bes. 47-55.

⁶⁹⁶ Q. Cic. pet. 8, vgl. Ascon. p. 65, l. 25f. Stangl.

⁶⁹⁷ So J.L. BULLER, The case of the missing Greek: *cum homine Graeco* in *commentariolum petitionis* 8, in: CB 63 (1987) 119-123.

⁶⁹⁸ Jedenfalls war dies einer der Gründe für die Censoren d.J. 70, Antonius von der Senatsliste zu streichen, s. Ascon. p. 66, l. 1f. Stangl.

⁶⁹⁹ Zur rigiden Censur der vormaligen Consuln d.J. 72, vgl. BROUGHTON, MRR II, 126f. und GRUEN, Last Generation, 44.

⁷⁰⁰ Ascon. p. 65, l. 26 - p. 66, l. 3 Stangl, s. auch Q. Cic. pet. 8 und Cic. Flacc. 95.

⁷⁰¹ GRUEN, Last Generation, 134, macht auch Antonius' "Sullan background" für seinen Erfolg in den sechziger Jahren verantwortlich.

⁷⁰² Die Datierung des Volkstribunats hängt ab von der Datierung der *lex Antonia de Termessibus*, in der drei Mitglieder eines Tribünenkollegiums, unter ihnen C. Antonius, genannt werden. Zur Datierung auf 68 vgl. L.R. TAYLOR, Caesar's Early Career, in: CPh 36 (1941) 113-132, hier: 121 Anm. 2, und BROUGHTON, MRR II, 141 Anm. 8.

⁷⁰³ Q. Cic. pet. 8; Ascon. p. 66, l. 19-21 Stangl.

noch an die dritte Stelle der Praetoren⁷⁰⁴. Auf die Praetur sind wohl auch die überaus aufwendigen Spiele zu beziehen, von denen sowohl Cicero, als auch Valerius Maximus und der ältere Plinius sprechen⁷⁰⁵. Anstelle einer Statthalterschaft *ex praetura* trat Antonius 65 eine *legatio* an⁷⁰⁶. Im Consulatswahlkampf d.J. 64 trafen Antonius und Cicero wieder aufeinander - als Konkurrenten. Vier der sieben Kandidaten wurden keine Chancen eingeräumt, doch der *homo novus* Cicero fürchtete das Wahlbündnis von Antonius und Catilina, die von Crassus und Caesar gefördert wurden. Trotz ihrer hohen Schulden verteilten die beiden Bewerber so hohe Bestechungssummen, dass der Senat den Beschluss fasste, ein Ambitusgesetz solle promulgiert werden, wogegen aber der Volkstribun Q. Mucius Orestinus intercedierte⁷⁰⁷. Dies war der Anlass für Ciceros Rede *in senatu in toga candida contra C. Antonium et L. Catilinam competitores*⁷⁰⁸, die er wenige Tage vor den Wahlen hielt und die eher einer Invektive glich, in der er an Vorwürfen und Verdächtigungen nicht sparte. So warf er Antonius vor, undankbar zu sein, da Cicero ihn doch bei den Praetorwahlen unterstützt habe⁷⁰⁹. Weiterhin bezichtigt Cicero einen seiner Konkurrenten, nach Asconius war eindeutig Antonius gemeint, angedroht zu haben, ein *fugitivorum bellum* entfesseln zu wollen⁷¹⁰. Doch sind an diesen Verdächtigungen, Antonius kandidierte nicht nur gemeinsam mit Catilina, sondern plane auch mit ihm den Umsturz, Zweifel angebracht. Zumindest kann Ciceros Rede, die sicherlich nicht nur an den Senat, sondern auch an das Volk adressiert war, die Wähler nicht überzeugt haben, sonst hätte Antonius wohl nicht das zweitbeste Ergebnis nach Cicero bei den Wahlcomitien erzielt⁷¹¹ - mit einigen Centurien mehr als Catilina, was er nach Asconius einzig dem guten Namen seines Vaters verdankte⁷¹².

Als sich für den Consul Cicero die Bedrohung durch Catilina nach dessen Wahl-niederlage zu manifestieren schien, ließ er seinerseits seinen Kollegen durch des-

⁷⁰⁴ Ascon. p. 66, l. 16-21 Stangl.

⁷⁰⁵ Cic. Mur. 40; Val. Max. 2,4,6; Plin. nat. 33,53. Bereits KLEBS (wie Anm. 685) 2578, hat aufgrund der Parallelen, die Cicero (Mur. 40) zwischen Murena und Antonius zieht, richtig gesehen, dass es sich nicht um Spiele handelte, die Antonius als Aedil, sondern als Praetor gab. Als Volkstribun d.J. 68 und Praetor d.J. 66 kann er die Aedilität höchstens vor d.J. 70 bekleidet haben, als er aus dem Senat gestoßen wurde. Dafür fehlt aber jeder Beleg.

⁷⁰⁶ Q. Cic. pet. 8 beklagt, dass Antonius auf einer *turpissima legatio* lieber *caupones omnes* ausplünderte, als in Rom vor dem Volk um Stimmen zu bitten. R. BUECHELER, ersetzt das nur schwer verständliche *caupones* - alle Wirtsleute, und warum fern von Rom? - in seiner Edition (Leipzig 1869) durch die Konjektur *cappadoces*. BROUGHTON, MRR II, 160f. mit Anm. 4, hält die These von der Legatur unter Pompeius in Kappadokien, obwohl hochgradig spekulativ und schlecht bezeugt, für möglich, zustimmend BRENNAN, Praetorship II, 589.

⁷⁰⁷ Ascon. p. 64, l. 16-23 Stangl, vgl. auch Cic. Att. 1,10,1 und Q. Cic. pet. 8.

⁷⁰⁸ So der volle Titel nach Ascon. p. 64, l. 1-3 Stangl, vgl. die Sammlung und Kommentierung der Fragmente bei CRAWFORD, The Fragmentary Speeches, 159-199.

⁷⁰⁹ Ascon. p. 66, l. 16-21 Stangl.

⁷¹⁰ Ascon. p. 68, l. 13-16 Stangl.

⁷¹¹ So GRUEN, Last Generation, 137f., skeptisch auch MARSHALL, Asconius, 300.

⁷¹² Ascon. p. 72, l. 20-22 Stangl. Ebda., l. 17f. findet sich die Reaktion des Antonius und Catilina auf Ciceros Rede, sie werfen ihm seine *novitas* vor.

sen Quaestor P. Sestius überwachen⁷¹³ und versuchte andererseits ihn sich zu verpflichten. Da Cicero voraussetzen konnte, dass Antonius zwecks Ruhmerwerb und Schuldentilgung eine lukrative Provinz für sein Proconsulat erstrebte, bot er ihm einen Tausch an. Bei der Losung der consularischen Provinzen, die gemäß der *lex Sempronia* bereits vor den Wahlen bestimmt worden waren, war Cicero Macedonia zugefallen, Antonius dagegen das weniger begehrte diesseitige Gallien. Antonius erhielt also die Provinz Macedonia von Cicero, ein *beneficium*, für das der ehemalige Verbündete Catilinas seinen Kollegen gegen diesen unterstützen sollte⁷¹⁴. Zwar galt Antonius bei späteren Geschichtsschreibern und Biographen als einflussreiches Mitglied der Verschwörung⁷¹⁵, obwohl er sich im Consulatsjahr öffentlich von deren Teilnehmern abgewandt hatte, doch beruht diese Schuldzuweisung wohl auf der Vorgeschichte des gemeinsamen Wahlkampfes und dem späteren Exil. Cicero dagegen äußert auch später, als sich Antonius im Exil befand und er keine Rücksichten mehr nehmen musste, nur sein Misstrauen gegenüber dem Kollegen, bezichtigt ihn aber nicht direkt der Mitwisserschaft oder Teilnahme an der Verschwörung. Als Antonius gegen Ende des Jahres den Oberbefehl im Kampf gegen die Catilinarier übernahm, wurde seine Loyalität auf die Probe gestellt. Er zog sich aus der Affäre, indem er den eingekreisten Catilina zwar nicht entkommen ließ, aber auch nicht persönlich dessen Untergang verantwortete. Unter Verweis auf seine Gicht in den Füßen überließ er es seinem Legaten M. Petreius, Catilinas Ende in der Schlacht von Pistoria in Etrurien Anfang 62 zu besiegeln⁷¹⁶. Doch da die Schlacht unter den Auspizien des Imperiumsträgers Antonius stattgefunden hatte, durfte er sich mit dem Titel *imperator* schmücken und erhielt eine *supplicatio*. Catilinas Haupt ließ er nach Rom senden⁷¹⁷.

Nachdem die unrühmliche Verbindung zu Catilina mit dessen Tod beendet war, konnte Antonius darauf hoffen, dass sich während seiner Abwesenheit in der Provinz, die Cicero ihm überlassen hatte, mit der Zeit in Rom die Gerüchte und Verdächtigungen über sein zögerliches Verhalten oder seine Mitwisserschaft legen würden, zumal wenn er ruhmbedeckt oder gar als Triumphator zurückkehren würde. Antonius suchte also eine Gelegenheit für militärische Kampagnen, und das sicher nicht nur, um durch Kriegsgewinne seine Schuldenlast zu senken. Antonius selbst soll behauptet haben, so wurde es jedenfalls Cicero hinterbracht, von den eingetriebenen Geldern fließe ein vereinbarter Anteil in Ciceros Tasche, wo-

⁷¹³ Vgl. Cic. Sest. 8 u. 12.

⁷¹⁴ Vgl. Cic. Pis. 5; Sall. Catil. 26,4; Plut. Cic. 12,4; dazu BRENNAN, Praetorship II, 401,581f.

⁷¹⁵ Dass Antonius die *coniurationis participes* ferngehalten habe *a suis et a rei publicae consiliis*, lobt Cicero am 3. Dezember 63 im Senat (Catil. 3,14); Antonius als Mitverschwörer bei Plut. Cic. 12,3 und Cass. Dio 37,30,3.33,3.

⁷¹⁶ Cicero spielt mit dunklen Worten auf den Zwiespalt des Antonius an, der von Sestius und Petreius ermahnt werden musste zu handeln, um Catilina nicht doch noch entrinnen zu lassen, vgl. Cic. Sest. 12, bes.: *homini studioso fortasse victoriae, sed tamen nimium communem Martem belli casumque metuenti?* Zum angeblichen Gichtleiden und zur Schlacht vgl. Sall. Catil. 59,4 u. Cass. Dio 37,39,3 - 40,1; s. KLEBS (wie Anm. 685) 2579 mit den weiteren Quellen zur Entscheidungsschlacht. Sallust, a.a.O., erwähnt das Fußleiden, ohne es anzuzweifeln, Cass. Dio 37,39,3f., dagegen behauptet, Antonius sei von Catilina abgefallen, da dessen Ende abzusehen war, wollte ihm aber nicht in der Schlacht gegenübertreten, weil er dann dessen Vorwürfe und Enthüllungen hätte fürchten müssen.

⁷¹⁷ Vgl. Cass. Dio 37,40,2 sowie Cic. fam. 5,5, wo Cicero Antonius noch im Januar 61 als *imperator* grüßt.

gegen sich dieser empört verwehrte⁷¹⁸. Auch wenn Cicero dieses Gerücht, das ja nichts anderes besagte, als dass er Antonius Macedonia nur gegen eine Beteiligung an den Gewinnen aus der Provinz überlassen habe, heftig zurückweist, hatte er - wohl als nachträgliche Gegenleistung für den Provinztausch - von Antonius ein günstiges Darlehen für den Kauf seines Hauses am Palatin erbeten⁷¹⁹. Doch das Geld blieb aus, und Cicero beschwerte sich in einem Brief an Antonius, obwohl er doch alles für dessen *commodum*, *honor* und *dignitas* getan habe, habe Antonius im Gegenzug *nulla gratia* gezeigt, stattdessen sogar Verleumdungen in Umlauf gebracht. Ohne Gegenleistung werde er sich nicht mehr für Antonius verwenden⁷²⁰. Kurz bevor Cicero sich mit diesem Brief vom Januar 61 direkt an Antonius wandte, hatte er im Dezember 62 in einem Brief an Sestius, der schon als Quaestor des Consuls Antonius eher Ciceros Vertrauter gewesen war und nun als dessen Proquaestor in Macedonia diente⁷²¹, auch auf den Statthalter Bezug genommen. Die Mahnung, dass zwar jedermann Antonius' *officia* für ihn vermissen würde, er aber dennoch für den ehemaligen Kollegen im Senat eingetreten sei⁷²², sollte Sestius sicherlich an Antonius weiterleiten.

Der Proconsul hatte jedoch zu dieser Zeit ganz andere Sorgen. Er war nämlich nicht nur damit beschäftigt, Geld von Untertanen und Bundesgenossen einzutreiben⁷²³, sondern hatte schon bald nach seiner Ankunft in der Provinz⁷²⁴ das Gebiet der Dardaner und ihrer Nachbarn ausgeplündert. Doch von deren Gegenangriff bedrängt musste er die Fußtruppen zurücklassen und mit der Reiterei fliehen unter dem Vorwand, diese werde anderweitig benötigt. Die Beute war verloren, und das umzingelte Heer wurde aus dem Land der Dardaner vertrieben⁷²⁵. Vermutlich war es dieses Desaster, das den Proquaestor Sestius bewogen hatte, noch i.J. 62 bei Cicero Unterstützung für seine schnelle Ablösung zu suchen. Bald darauf besann er sich wohl auf Druck des Proconsuls anders und wollte nicht mehr ersetzt werden⁷²⁶. In Rom bot die unrühmliche Kampagne des Antonius den Anlass, Ende

⁷¹⁸ Vgl. Cic. Att. 1,12,2.

⁷¹⁹ Vgl. Cic. fam. 5,6,2: Cicero schreibt im Dezember 62 an Sestius, dass er von Crassus ein Haus für dreieinhalb Millionen Sesterzen gekauft habe und nun bis zum Hals in Schulden stecke; s. dazu GELZER, Cicero, 110 und E.S. GRUEN, The Trial of C. Antonius, in: Latomus 32 (1973) 301-310, hier: 304.

⁷²⁰ Cic. fam. 5,5,2f. Gleichzeitig sah Cicero sich bereits nach anderen Geldverleihern um, s. Cic. Att. 1,12,1. Doch am 13. Februar 61 teilt er Atticus mit, dass er - wohl durch Vermittlung der Gattin des Sestius, s. GELZER, Cicero, 110 Anm. 62 - doch mit dem Geld von Antonius rechnen könne oder es sogar schon erhalten habe, s. Cic. Att. 1,14,7.

⁷²¹ Cic. fam. 5,6 ist gerichtet an den Proquaestor P. Sestius.

⁷²² Cic. fam. 5,6,3.

⁷²³ Vgl. Cass. Dio 38,10,1 und Cic. Att. 1,12,2.

⁷²⁴ Vgl. Obseq. 61a. Iulius Obsequens berichtet über die Niederlage gegen die Bastarner i.J. 62, es muss sich also um den Sommerfeldzug dieses Jahres gehandelt haben. Zu Jahresbeginn stand Antonius noch in Etrurien im Kampf gegen Catilina, s.o. S. 111. Obsequens, a.a.O., deutet die Niederlage als Folge des schlechten Vorzeichen, die Provinz bereits mit dem Siegeslorbeer an den Fasces betreten zu haben. Die *laurus victrix* der Lictoren ist wohl auf die Verleihung des Imperatorititels nach dem Sieg über Catilina zu beziehen, s. Cass. Dio 37,40,2, vgl. BRENNAN, Praetorship II, 533 mit Anm. 69.

⁷²⁵ Cass. Dio 38,10,2.

⁷²⁶ Vgl. Cic. fam. 5,6,1.

d.J. 62 offen seine umgehende Ablösung zu fordern, wofür Pompeius eintreten wollte. Ein Praetor sollte die Angelegenheit vor das Volk bringen⁷²⁷. Doch der Proconsul muss wohl genügend einflussreiche Fürsprecher gehabt haben, sein Kommando wurde jedenfalls verlängert⁷²⁸. Antonius nutzte das zweite Jahr seiner Statthalterschaft für einen weiteren Beutezug, der ihn in den thrakischen Nordosten, wohl zu den Städten im Nordteil der Westküste des Schwarzen Meeres führte. So kam er nach Dionysopolis, einer milesischen Kolonie, die sich "dank dem diplomatischen Geschick und dem Reichtum ihres angesehenen Bürgers Akornion mit dem beutelustigen Statthalter friedlich verständigen"⁷²⁹, also freikaufen konnte, um einer Plünderung zu entgehen. Während Antonius danach Bundesgenossen in Moesien ausplünderte, kamen diesen die Bastarner zu Hilfe, fügten dem Proconsul in der Nähe von Histria südlich der Donaumündung eine schwere Niederlage zu und zwangen ihn zur Flucht⁷³⁰, wobei sie seinen Truppen sogar einige Feldzeichen abnehmen konnten⁷³¹. Nach dieser erneuten Schmach wurde sein Kommando kein weiteres Mal verlängert, einer der Praetoren d.J. 61, C. Octavius⁷³², löste ihn im Verlauf d.J. 60 als Statthalter Macedonia ab. Mit der Rückkehr nach Rom hatte Antonius es nicht besonders eilig, im Dezember 60 war er dort immer noch nicht eingetroffen, was wohl damit zusammenhängt, dass ihn ein Prozess erwartete; die Geschworenen wurden zu diesem Zeitpunkt bereits aufgeboden⁷³³.

Der Prozess fand im Frühjahr von Caesars Consulat, wohl im März 59⁷³⁴, vor dem Geschworenengericht des Praetors Cn. Cornelius Lentulus Clodianus statt, wurde dann aber von einem *quaesitor* geleitet⁷³⁵. Es handelte sich aller Wahrscheinlichkeit nach um ein Repetundenverfahren wegen der Plünderungen in Macedonia, obwohl in der Forschung auch Anklagen *de vi* oder *de maiestate* erwogen wurden⁷³⁶. Doch zum einen ist der Tatbestand des *crimen pecuniarum repetundarum*

⁷²⁷ Vgl. Cic. Att. 1,12,1 (vom 1. Januar 61).

⁷²⁸ Am 25. Januar 61 schreibt Cicero an Atticus, der sich auf dem Weg nach Macedonia zu Antonius befand, dass die Praetoren noch nicht um die Provinzen gelost hätten, s. Cic. Att. 1,13,5. Am 15. März hatten dann die Praetoren ihre Provinzen zugesprochen bekommen, s. Cic. Att. 1,15,1, doch offensichtlich war Macedonia nun doch nicht als praetorische Provinz benannt worden, wie Ciceros Schweigen und das Verbleiben des Antonius in Macedonia zeigen, vgl. BRENNAN, Praetorship II, 473f.

⁷²⁹ CHR.M. DANOV, Die Thraker auf dem Ostbalkan von der hellenistischen Zeit bis zur Gründung Konstantinopels, in: ANRW II 7.1 (1979) 21-185, hier: 116, mit dem Verweis auf das Ehrendekret für Akornion in Syll.³ 762 = IGR I, 662.

⁷³⁰ Cass. Dio 38,10,3.

⁷³¹ Cass. Dio 51,26,5.

⁷³² Zu Octavius s.u. S. 189-192.

⁷³³ Vgl. Cic. Att. 2,2,3: *Sed heus tu, ecquid vides Kalendas venire, Antonium non venire? iudices cogi? Nam ita ad me mittunt, Nigidium minari in contione se iudicem qui non adfuerit compellaturum.*

⁷³⁴ Vgl. die Diskussion des Zeitpunkts bei GRUEN (wie Anm. 719) 304f.

⁷³⁵ Vgl. Cic. Vatin. 27f.; s. allg. zum Prozess die Angaben b. ALEXANDER, Trials, 119f. (Nr. 241).

⁷³⁶ Vgl. bereits Klebs (wie Anm. 685) 2581, dagegen Gruen (wie Anm. 719) 307-309, der überzeugend für ein Repetundenverfahren argumentiert und a.a.O., 307 mit Anm. 33, auch knapp die Forschungsdiskussion zusammenfasst.

in den Quellen belegt⁷³⁷, zum anderen war es der naheliegendste Vorwurf, den man gegen einen heimkehrenden Statthalter erheben konnte⁷³⁸. Dafür, dass Antonius nicht als Catilinarier angeklagt wurde, spricht auch die Nachricht, daß nach seiner Verurteilung Anhänger Catilinas dessen Grab mit Blumen schmückten⁷³⁹, also ihre Freude darüber zeigten, dass der Sieger über Catilina verurteilt worden war, keine Reaktion, die man erwarten würde, wenn ein Mitverschworener vor Gericht gestanden hätte. Drei junge Männer vertraten die Anklage, wobei die Quellen nahelegen, dass M. Caelius Rufus der Hauptankläger⁷⁴⁰ war und Q. Fabius Maximus⁷⁴¹ sowie ein Caninius Gallus⁷⁴² dessen *subscriptores*. Sicherlich hofften sie, sich mit der Verurteilung eines Consulars einen Namen zu machen, doch es lassen sich weitere Motive finden. Caelius war ein Anhänger Catilinas gewesen, allerdings wohl kein Mitglied der Verschwörung⁷⁴³, er wollte also womöglich den Mann verurteilt sehen, unter dessen Auspizien Catilina vernichtet worden war. Außerdem war er in seiner Jugend eng mit Crassus verbunden gewesen⁷⁴⁴, und auch die beiden Mitankläger hatten Bindungen an die *potentes*, die sich ja jüngst zu ihrer *coitio* zusammengefunden hatten. Fabius Maximus war ein *familiaris* von P. Vatinius⁷⁴⁵, der sich in diesem Jahr als Volkstribun als ein prominenter Unterstützer Caesars zeigte. Und Gallus ist wohl mit dem L. Caninius Gallus zu identifizieren, der als Volkstribun i.J. 56 die Interessen des Pompeius vertrat⁷⁴⁶. Persönliche Gründe, gegen Antonius vorzugehen, hatten die bei-

⁷³⁷ Schol. Bob. p. 94, l. 29-31 Stangl: *Gaius scilicet Antonius, collega Ciceronis, M. Caelio Rufo accusante non tantum pecuniarum repetundarum crimine, verum etiam ob hanc coniurationem non ita pridem damnatus fuerat*. Vgl. dazu GRUEN (wie Anm. 719) 309 Anm. 41: "The Scholiast, naturally, adopts Cicero's interpretation that Antonius was attacked as the conqueror of Catiline. But he is quite specific about the charge." Und selbst Cassius Dio, der in einer widersprüchlichen Passage behauptet, dass Antonius wegen der Teilnahme an der catilinarischen Verschwörung angeklagt wurde, gibt an, dass er aber wegen der Ausbeutung der Provinz verurteilt wurde, s. Cass. Dio 38,10,3. Dass Dio die Ereignisse von 63 als Grund für den Prozess annimmt, ist derart zu erklären, dass Antonius bei ihm als Teilnehmer der Verschwörung gilt und dessen dubiose Rolle im Consulatsjahr im Prozess zur Sprache gebracht wurde, vgl. Cic. Cael. 74, Flacc. 95. Die Ankläger konnten natürlich alles vorbringen, was den Beklagten in ein schlechtes Licht setzte, wofür sich Antonius' Verhalten i.J. 63 geradezu anbot, doch muss es sich deshalb nicht um einen Prozess *de vi* mit Bezug auf die catilinarische Verschwörung gehandelt haben, was auch in keiner Quelle bezeugt ist, so GRUEN, a.a.O., 307f. Auch Ciceros Bemerkung *coniurationis accusatione* in Cael. 15 bezieht sich sicher nicht auf die offizielle Anklage, sondern belegt nur noch einmal, dass Antonius' zweifelhaftes Verhalten i.J. 63 von den Anklägern aufgegriffen wurde, so GRUEN, a.a.O., 308 Anm. 36.

⁷³⁸ S. GRUEN (wie Anm. 719) 308: "Exploitation in Macedon was the logical crime to bring up against the returning governor."

⁷³⁹ Vgl. Cic. Flacc. 95.

⁷⁴⁰ Vgl. Schol. Bob. p. 94, l. 29 Stangl; Cic. Cael. 15,18,47,74,78; Quint. inst. or. 2,4,123f.; 9,3,58 und s. GRUEN (wie Anm. 719) 305 zu den drei Anklägern.

⁷⁴¹ Vgl. Cic. Vatin. 28.

⁷⁴² Vgl. Val. Max. 4,2,6.

⁷⁴³ Vgl. u.a. Cic. Cael. 8, zum Lebenslauf des Caelius s. R.G. AUSTIN (ed.), *M. Tulli Ciceronis pro M. Caelio oratio*, Oxford³ 1960, V-XVI.

⁷⁴⁴ Cic. Cael. 9.

⁷⁴⁵ Vgl. Cic. Vatin. 28; Fabius wurde i.J. 45 Suffektconsul, vgl. BROUGHTON, MRR II, 304f..

⁷⁴⁶ So GRUEN (wie Anm. 719) 305 gegen F. MÜNZER, s.v. Caninius 4, in: RE III 2 (1899) 1477, der Gallus mit dem späteren Consul von 37 identifiziert. GRUEN, a.a.O., weist zu Recht darauf

den augenscheinlich nicht. Fabius behandelte den Angeklagten überaus respektvoll⁷⁴⁷, und Gallus heiratete sogar die Tochter des Antonius⁷⁴⁸. Pompeius dagegen hatte bereits Ende 62 die Abberufung des Antonius gefordert, und Caesar hatte ihn i.J. 76 selbst vor Gericht gezogen⁷⁴⁹. Wahrscheinlich war es auch Caesar, der Vatinius dazu bewog, sein Gesetz über die wechselseitige Ablehnung von Richtern erst nach dem Beginn des Prozesses gegen Antonius einzubringen und mit einer Klausel zu versehen, die ausschloss, dass es in bereits begonnenen Verfahren angewandt werden konnte⁷⁵⁰. So war Antonius "simply a convenient victim"⁷⁵¹, dessen Verurteilung sicherlich gerechtfertigt war und begrüßt werden würde, prädestiniert für eine Machtdemonstration der *potentes*, die mit dem Prozess zudem eine Bühne für den wirkungsvollen öffentlichen Auftritt junger Anhänger bereiten konnten⁷⁵². Möglicherweise sollte Antonius auch dafür büßen, dass er als Consul das Vorgehen seines Kollegen Cicero, namentlich die Hinrichtung der Catilinarier, mitgetragen hatte, auch wenn dies eigentlich nicht Gegenstand der Anklage war. Zumindest für Cicero war eine Verurteilung des Antonius gleichbedeutend mit einer Verurteilung seiner Consulatspolitik⁷⁵³, so dass er sich gezwungen sah, den ehemaligen Kollegen zu verteidigen⁷⁵⁴, obwohl er wusste, dass er sich damit keine Freunde machen würde⁷⁵⁵. In völliger Verkennung der neuen politischen Kräfteverhältnisse griff Cicero während des Prozesses die *potentes* heftig an⁷⁵⁶. Deren Reaktion folgte umgehend. Nur drei Stunden nach Ciceros Attacken wurde Ciceros *inimicus* P. Clodius Pulcher zum Plebejer⁷⁵⁷.

Die Strategie der Ankläger lässt sich in Grundzügen rekonstruieren. Sie bestand zum einen darin, Antonius' Handeln und Charakter anhand von älteren Vorfällen, vor allem seinem zweifelhaften Verhalten während der catilinarischen Verschwörung, zu diskreditieren⁷⁵⁸. Zum anderen bot aber auch der eigentliche Verhandlungsgrund, die Ausbeutung der Provinz in Verbindung mit den schmachvollen Niederlagen ausreichend Material, um Antonius schwer zu belasten. So ist eine längere Passage aus der Anklagerede des Caelius überliefert, die

hin, dass nach Val. Max. 4,2,6, der Gallus, der Antonius anklagte, später selbst angeklagt wurde, was auch auf den Volkstribun d.J. 56 zutrifft, s. Cic. fam. 7,1,4. Weitere Quellen zum Tribunat des Gallus: Cic. fam. 1,2,1; 1,4,1; 1,7,3f.; ad Q. fr. 2,2,3; 2,4,5; Plut. Pomp. 49,6; Cass. Dio 39,16,1, s. BROUGHTON, MRR II, 209.

⁷⁴⁷ Vgl. Cic. Vatin. 28.

⁷⁴⁸ Vgl. Val. Max. 4,2,6.

⁷⁴⁹ S.o. S. 113 und 108.

⁷⁵⁰ Vgl. Cic. Vatin. 27, die Deutung im Anschluss an GRUEN (wie Anm. 719) 306.

⁷⁵¹ GRUEN (wie Anm. 719) 310.

⁷⁵² GRUEN (wie Anm. 719) 310.

⁷⁵³ S. dazu ausführlich GRUEN (wie Anm. 719) 303f., 306, 309.

⁷⁵⁴ Cic. dom. 41, Cass. Dio 38,10,4.

⁷⁵⁵ Zu dieser Einsicht kam Cicero bereits, als Ende 62 über einen Prozess gegen Antonius spekuliert wurde, vgl. Cic. Att. 1,12,1.

⁷⁵⁶ Vgl. Cic. dom. 41, Cass. Dio 38,10,1.4.

⁷⁵⁷ Vgl. Cic. dom. 41, Suet. Iul. 20,4, s. dazu GELZER, Cicero, 124f..

⁷⁵⁸ Vgl. Cic. Cael. 15.74, Flacc. 95, Cass. Dio 38,10,3.

für Quintilian ein Paradebeispiel darstellt, wie eine *credibilis rerum imago* dazu beiträgt, dem Hörer die Vorgänge zu vergegenwärtigen, selbst wenn die Szene nur glaubhaft erfunden sein sollte⁷⁵⁹: "Denn sie trafen ihn an, wie er seinen Rausch auszuschlafen daliegt, aus voller Brust schnarchend, rülpsend aus- und einatmete, und seine glorreichen Kameradinnen lagen quer auf allen Feldbetten, und der Rest seiner Amazonen lag allenthalben ringsum: Doch diese, halbtot vor Schrecken, als die Ankunft der Feinde bekanntgeworden war, suchten Antonius aufzuwecken, schrien seinen Namen, suchten ihn vergeblich am Nacken hochzuheben, eine rief ihm etwas Zärtliches ins Ohr, die eine oder andere gab ihm auch heftigere Stöße. Als ihm Rufe und Handgreiflichkeiten aller dieser Helferinnen dämmernd ins Bewusstsein drangen, suchte er der nächsten besten die Arme um den Hals zu legen. Weder schlafen konnte er, weil er aufgeweckt, noch wach sein, weil er betrunken war, doch schwankte er im Halbschlaf unter den Händen seiner Centurionen und Konkubinen."⁷⁶⁰ Die Szene passt gut zu Dios Schilderung vom desaströsen Ausgang des Feldzugs von 61 und scheint sich auf den Überraschungsangriff der Bastarner bei Histria zu beziehen, der Antonius zur Flucht zwang⁷⁶¹. Welche Argumente Cicero für seine Verteidigung lieferte, ist nicht bekannt. Er könnte sich darauf berufen haben, dass es Antonius nicht um Ausbeutung, sondern den Schutz der Provinz gegangen sei, da fast alle Statthalter Macedoniens in den zurückliegenden zwanzig Jahren mit den Thrakern gekämpft hatten und dabei ebenfalls teilweise bis zur Donau vorgedrungen waren⁷⁶². Doch selbst wenn das Ausplündern der Provinz die Geschworenen nicht sonderlich beeindruckt haben sollte, haben wohl die Verweise auf die schmachvollen Niederlagen, den Verlust der Feldzeichen und die unwürdige, ehrlose Flucht eines Proconsuls⁷⁶³ entscheidend dazu beigetragen, dass Antonius verurteilt wurde⁷⁶⁴. Nach der

⁷⁵⁹ Vgl. Quint. inst. or. 4,2,123f.: *multum confert adiecta veris credibilis rerum imago, quae velut in rem praesentem perducere audientis videtur, qualis est illa M. Caelii in Antonium descriptio: [s. Anm. 760] nihil his neque credibilis fingi neque vehementius exprobari neque manifestius ostendi potest.* Quintilian bietet ein weiteres Fragment der Anklage des Caelius, das aber ohne Kontext unverständlich bleibt, s. ebda., 9,3,58: *ut Caelius in Antonium: 'stupere gaudio Graecus': simul enim auditur 'coepit'.*

⁷⁶⁰ Quint. inst. or. 4,2,123f. (= ORF ⁴17), in der Übersetzung von H. RAHN, Marcus Fabius Quintilianus, Ausbildung des Redners. Zwölf Bücher. Erster Teil, hg. u. übers. von H. RAHN. Darmstadt ³1995, 485, im Original: *'namque ipsum offendunt temulento sopore profligatum, totis praecordiis stertentem ructuosos spiritus geminare, praeclarasque contubernales ab omnibus spondis transversas incubare et reliquias circum iacere passim: 124 quae tamen exanimatae terrore, hostium adventu percepto, excitare Antonium conabantur, nomen inclamabant, frustra a cervicibus tollebant, blandius alia ad aurem invocabat, vehementius etiam nonnulla feriebat: quarum cum omnium vocem tactumque noscitaret, proximae cuiusque collum amplexu petebat: neque dormire excitatus neque vigilare ebrius poterat, sed semisomno sopore inter manus centurionum concubinarumque iactabatur.'*

⁷⁶¹ Vgl. Cass. Dio 38,10,3, so auch ROSENSTEIN, Imperatores victi, 145, der allerdings vorsichtig einschränkt, dass der Bezug auf die Schlacht gegen die Bastarner zwar sehr wahrscheinlich sei, "although certainly is not possible", die Episode könne sich womöglich auch auf Ereignisse der siebziger Jahre beziehen, die zu Antonius' Ausschluss aus dem Senat führten, "but such an explanation appears to multiply hypotheses needlessly", ebda. Anm. 127.

⁷⁶² Vgl. F. GEYER, s.v. Macedonia (VII Geschichte), in: RE XIV 1 (1928) 638-771, hier: 766.

⁷⁶³ Dies betont zu Recht ROSENSTEIN, Imperatores victi, 146.

⁷⁶⁴ Die Verurteilung wird erwähnt bei Cic. Flacc. 5.95, Vatin. 28, Cael. 74; Schol. Bob. p. 94, l. 30f. Stangl; Val. Max. 4,2,6; Cass. Dio 38,10,3.

sullanischen Repetundengesetzgebung⁷⁶⁵ bedeutete das eine Geldbuße und, was für viele Römer weitaus schwerer wog, den Gang ins Exil. Doch Antonius, der sich nach Kephallenia begab, scheint sich mit dem Verbanntendasein arrangiert zu haben. Immer noch ganz der stolze römische *nobilis* behandelte er die Insel wie seinen Besitz und begann sogar eine neue Stadt bauen zu lassen, was er aber nicht vollendete, da spätestens i.J. 45 seine Heimkehr von Caesar bewilligt wurde⁷⁶⁶. Trotz des weit über zehn Jahre andauernden Exils konnte er nach Caesars Tod seine Laufbahn mit der Censur i.J. 42 krönen⁷⁶⁷. Da er in den Quellen danach nicht mehr erwähnt wird, scheint er bald darauf gestorben zu sein.

Am Beispiel des Antonius lassen sich auch die Grenzen familiärer Loyalität aufzeigen⁷⁶⁸. Denn, obwohl C. Antonius seit 76 mit Caesar verfeindet war, heiratete sein Bruder eine Verwandte Caesars, die Tochter des Consuls von 90, L. Iulius Caesar⁷⁶⁹. Alle drei Neffen wurden Anhänger Caesars, dabei hatte Marcus Antonius, der spätere Triumvir, doch sogar eine Tochter seines Onkels geheiratet⁷⁷⁰. Und dennoch berief dieser entgegen allen Erwartungen i.J. 49 als Volkstribun und Stellvertreter Caesars in Italien zwar viele andere, nicht aber seinen Onkel aus dem Exil zurück, so jedenfalls der Vorwurf Ciceros⁷⁷¹.

Antonius' Statthalterschaft in Macedonia steht beispielhaft für seine Karriere, die treffend als "marked by greed, extortion and ruthlessness"⁷⁷² charakterisiert wurde. Auch wenn man die üblichen Überzeichnungen und Verleumdungen in den Quellen in Rechnung stellt, auch wenn der Repetundenprozess die Macht des Dreibundes demonstrieren sollte, bleibt es evident, dass er sich der Ausbeutung der Provinz schuldig gemacht hatte, und, was sicher schwerer wog, sich als unfähiger und ehrloser Feldherr erwiesen hatte. Offensichtlich besaß Antonius - zumindest nach seinem Consulat - keine *amici*, auch nicht unter den Gegnern der *potentes*, die ihn vor einer Bestrafung seiner Verfehlungen schützen konnten oder wollten. Nur sein Kollege im Consulat trat für ihn ein, wohlgerne nur, um seine eigenen Interessen zu schützen, und das sollte Cicero auch umgehend bereuen⁷⁷³.

⁷⁶⁵ Caesars neues Repetundengesetz wurde wohl erst im August 59 von der Volksversammlung angenommen, vgl. GELZER, Caesar, 84f.

⁷⁶⁶ Vgl. Strab. 10,2,14; zum Zeitpunkt der Rückkehr nach Rom vgl. Cic. Phil. 2,99, wo von einer Teilnahme des Antonius an einer Senatssitzung am 1. Januar 44 die Rede ist.

⁷⁶⁷ Vgl. CIL I² p. 64 in Verbindung mit CIL XIV 2611.

⁷⁶⁸ Vgl. GRUEN, Last Generation, 60.

⁷⁶⁹ Vgl. Plut. Ant. 2,1.

⁷⁷⁰ I.J. 47 ließ M. Antonius sich von Antonia, der er Ehebruch vorwarf, scheiden, vgl. Cic. Phil. 2,99, Plut. Ant. 9,2f.

⁷⁷¹ Vgl. Cic. Phil. 2,56; Cass. Dio 46,15,2, zitiert die Verteidigungsrede des Q. Fufius Calenus für Antonius, in der es heißt, dass M. Antonius keine Möglichkeit gehabt habe, seinen Onkel zu restituieren, was er ansonsten sicherlich getan hätte, da zwischen ihnen ein gutes Einvernehmen herrschte. Von einem guten Verhältnis zwischen Onkel und Neffen ist aber zumindest für die Zeit nach der Rückkehr mit Sicherheit auszugehen, und das trotz der Scheidung von Antonia i.J. 47, denn 44 forderte Marcus den Onkel auf, sich um die Censur zu bewerben, vgl. Cic. Phil. 2,98.

⁷⁷² GRUEN, Last Generation, 217.

⁷⁷³ S.o. S. 115.

4.7 L. Apuleius Saturninus

Lucius Apuleius Saturninus⁷⁷⁴ stammte aus dem volskischen Atina und hatte als erster seiner Familie, nach Cicero sogar der ganzen *praefectura* Atina ein curulisches Amt in Rom erreicht, war Aedil und im Jahr 60 oder 59 Praetor geworden⁷⁷⁵. Zuvor hatte er von 68 bis 66 auf Kreta unter Q. Caecilius Metellus Creticus gedient⁷⁷⁶. Als Statthalter Makedoniens im Jahr 58 unterstützte er den verbannten Cicero, der ihn hierfür bei der Verteidigung des Plancius, eines Verwandten des Apuleius, im Jahr 54 als *civis optimus* und *amicus* preist⁷⁷⁷. Allerdings schränkt Cicero dieses Lob sofort durch den Nachsatz ein, dass sein *amicus* aber dasselbe gefürchtet habe wie die übrigen⁷⁷⁸, womit er zweifellos die Furcht vor der Feindschaft derjenigen meint, die er für seine Verbannung verantwortlich macht, die *potentes* und Clodius⁷⁷⁹. Nur Cn. Plancius habe - so Cicero - trotz dieser Furcht während der Verbannung uneingeschränkt zu ihm gestanden⁷⁸⁰. Dies scheinen Ciceros Aussagen über sein makedonisches Exil auch zu bestätigen: Der Quaestor Plancius empfing ihn in Dyrrhachium in Trauerkleidern, ohne Lictoren und Amtsinsignien, nicht der Statthalter Saturninus. Plancius beherbergte ihn im Quaestorium in Thessalonicae, nicht Saturninus. Plancius wich ihm monatelang nicht von der Seite, von Saturninus kein Wort⁷⁸¹. Jedoch gilt es zu bedenken, dass all dies von Cicero bei der Verteidigung des Plancius vorgebracht wurde. Dieser war angeklagt, und seine Person musste positiv herausgestellt werden. Saturninus war hier nur eine Nebenfigur. Daher sollte die *amicitia* zwischen Cicero und Saturninus nicht gänzlich in Frage gestellt werden, immerhin hatte Saturninus Ciceros Aufenthalt in seiner Provinz zugelassen und ihn nicht abgewiesen wie der

⁷⁷⁴ Vgl. allg. E. KLEBS, s.v. Appuleius 30, in: RE II 1 (1896) 269; BROUGHTON, MRR II, 188, 197; SARIKAKIS, Archontes, 103.

⁷⁷⁵ Vgl. Cic. Planc. 19: *quod primus ille non modo in eam familiam et etiam in praefecturam illam sellam curulem attulisset*. BROUGHTON, MRR II, 197, führt ihn zwar, ohne es als fraglich zu kennzeichnen, als Praetor des Jahres 59 auf, was jedoch nur aus der Statthalterschaft in Makedonien, die für 58 belegt ist (Cic. Planc. 99), erschlossen wird. Apuleius könnte aber auch bereits im Jahr 60 Praetor und schon ab 59 Statthalter Makedoniens, damit Nachfolger des C. Octavius (zu ihm s.u. S. 189-192) gewesen sein. Denn Octavius verließ seine Provinz wohl im Frühjahr 59, um sich für das Consulat zu bewerben.

⁷⁷⁶ Vgl. Cic. Planc. 27: *Fuit in Creta postea contubernalis Saturnini, propinqui sui, miles huius Q. Metelli*; bezüglich der Datierung vgl. BROUGHTON, MRR II, 139, 145.

⁷⁷⁷ Cic. Planc. 99: *Hic ego nunc de praetore Macedoniae nihil dicam amplius nisi eum et civem optimum semper et mihi amicum fuisse, sed etiam timuisse quae ceteros*. Cicero nennt Apuleius als Statthalter *praetor Macedoniae*, ebenso Schol. Bob. in Planc. 153 Stangl: ... *sub L. Apuleio praetore quaestura Plancius in Macedonia fungebatur*, zu diesem appellativen Wortgebrauch vgl. MOMMSEN, RSIR II 1³, 240f., bes. Anm. 5. Ciceros Titulierung legt nahe, dass Apuleius seine Statthalterschaft nicht *pro consule* versah; dagegen - ohne Beleg - F. GEYER, s.v. Makedonia, in: RE XIV 1 (1928) 638-771, hier: 765.

⁷⁷⁸ Cic. Planc. 99, zit. in Anm. 777.

⁷⁷⁹ S. o. S. 28f.

⁷⁸⁰ Vgl. Cic. Planc. 99.

⁷⁸¹ Vgl. Cic. Planc. 98-99. An anderer Stelle (Planc. 28) wird Apuleius für seine außergewöhnliche *benevolentia* gegenüber seinem Quaestor Plancius von Cicero ausdrücklich gelobt, natürlich um die Richter für den Angeklagten Plancius einzunehmen.

Statthalter Siziliens, C. Vergilius Balbus⁷⁸². Doch kann man vermuten, dass das Nahverhältnis in Makedonien getrübt worden ist, weil Saturninus sich während seiner Statthalterschaft nicht so ostentativ für Cicero eingesetzt hatte, wie dieser es sich erhoffte.

4.8 M. Atius Balbus

Die Familie des Vaters von M. Atius Balbus stammte aus dem Municipium Aricia in Latium und hatte angeblich bereits viele Senatoren hervorgebracht. Über seine Mutter war Balbus mit Pompeius verwandt. Er heiratete Julia, die Schwester Caesars, ihre Tochter Atia war die Mutter des Augustus⁷⁸³. Die Praetur bekleidete er vor d.J. 59, da er danach als Praetorier in das Zwanzigmännerkollegium gewählt wurde, das gemäß der *lex Iulia* den Ager campanus verteilen sollte⁷⁸⁴. Ob Balbus *ex praetura* am Ende der sechziger Jahre in eine Provinz ging, ist unklar. Der einzige Beleg für eine Statthalterschaft in Sardinia ist eine Bronzemünze mit einem männlichen Porträt und der Beischrift *M. Atius Balbus pr(aetor)* auf der Vorderseite und dem Kopf des Heros Sardus auf der Rückseite. Porträt und Titulatur machen es aber sehr unwahrscheinlich, dass Balbus diese Münze als Statthalter schlagen ließ, zumal es für Sardinia keinen vergleichbaren Fall gibt⁷⁸⁵.

4.9 P. Attius Varus

Die uns erhaltenen Quellen über Publius Attius Varus⁷⁸⁶ und seine Statthalterschaft setzen damit ein, dass er im Frühjahr 49 als Gegner Caesars aus Picenum in die Provinz Africa nach Utica zog, um dort als *privatus* den Oberbefehl zu usurpieren, der von Amts wegen einem anderen 'Pompeianer', L. Aelius Tubero, dem Statthalter Africas für 49, zustand⁷⁸⁷. In diesem Zusammenhang erfahren wir auch, dass Varus wenige Jahre zuvor diese Provinz nach seiner Praetur verwaltet hatte⁷⁸⁸. Broughton hatte ihn zunächst unter die Praetoren des Jahres 53 gereiht und so seine Statthalterschaft auf 52 datiert⁷⁸⁹. Doch da der Senatsbeschluss von 53 über die Provinzstatthalterschaft, die Grundlage der *lex Pompeia de provinciis* von 52, eine Statthalterschaft in unmittelbarem Anschluss an Praetur oder Consu-

⁷⁸² Vgl. Cic. Planc. 95.96, zu Vergilius s. u. S. 219-221.

⁷⁸³ Vgl. Suet. Aug. 4,1; E. KLEBS, s.v. At(t)ius 11, in: RE II 2 (1896) 2253f.

⁷⁸⁴ Suet. Aug. 4,1. Die Praetur wird bestätigt von Cic. Phil. 3,15. Nach DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms IV², 248 wurde Balbus "um das J. 62 Prätor und dann Statthalter in Sardinien." Wenn Balbus eine Statthalterschaft *ex praetura* antrat, ist diese Ansetzung plausibel, da er 59 bereits wieder in Rom war. Doch ist die Historizität der Statthalterschaft in Sardinia umstritten.

⁷⁸⁵ Vgl. die Diskussion bei KLEBS (wie Anm. 782), 2253f.

⁷⁸⁶ Vgl. allg. E. KLEBS, s.v. Attius 32, in: RE II 2 (1896) 2256f.; Varus fiel in der Schlacht bei Munda (bell. Hisp. 31), sein Kopf wurde mit dem des Labienus zu Caesar gebracht (App. civ. 2,105).

⁷⁸⁷ Cic. Lig. 3: *Interim P. Attius Varus, qui tum praetor Africam obtinuerat, Uticam venit. Ad eum statim concursus est ... adripuit imperium*; zu Varus und Tubero s. Lig. 22 u. 27, s. auch Schol. Gron. in Lig. 291 Stangl. Inschriftlich wird Varus für die folgende Zeit als *legatus pro praetore* tituliert, vgl. TH. MOMMSEN, Inschriften von Curubis und Lilybaeon, in: Hermes 30 (1895) 456-462, bes. 456-460.

⁷⁸⁸ Caes. civ. 1,31,2: *paucis ante annis ex praetura eam provinciam obtinuerat*; Cic. Lig. 3, s.o. Anm. 787.

⁷⁸⁹ BROUGHTON, MRR II, 228, 237, 260.

lat untersagte und ein fünfjähriges Intervall vorschrieb⁷⁹⁰, Varus aber sein Amt *ex praetura*⁷⁹¹ angetreten hat, muss seine Praetur in die Jahre 56 bis 54, seine Statthalterschaft somit zwischen 55 und 53 datiert werden⁷⁹². I.J. 52 war er wieder in Rom und fungierte als Richter im Prozess gegen Milo, wobei er von Cicero als *fortissimus atque optimus civis* gelobt wird⁷⁹³.

4.10 M. Aurelius M. f. Cotta

Über Marcus Aurelius Cotta ist nur bekannt, dass er – wohl als Praetorier – i.J. 49 Sardinia als Provinz hatte, doch noch im Frühjahr von dort vertrieben wurde und nach Africa flüchtete⁷⁹⁴. M.E. berechtigt nichts zu der Annahme, dass er bereits i.J. 50 Statthalter Sardinias war⁷⁹⁵. Er ist allerdings wohl mit dem M. Aurelius Cotta zu identifizieren, der seinen gleichnamigen Vater, den Consul d.J. 74⁷⁹⁶, der i.J. 67 von C. Papirius Carbo⁷⁹⁷ angeklagt worden war, "rächte", indem er an dem Tag, an dem er die *toga virilis* anlegte, Carbo anklagte⁷⁹⁸.

4.11 C. Caecilius Cornutus

Gaius Caecilius Cornutus⁷⁹⁹ stand als Volkstribun d.J. 61 auf Seiten der optimatischen Senatsmehrheit. Cicero hebt ihn sogar unter den "guten" Tribunen als einen *Pseudocato* hervor⁸⁰⁰. Als Praetor d.J. 57 setzte er sich wie sechs seiner

⁷⁹⁰ Vgl. Cass. Dio 40,46,2, zu SC und *lex* s. BRENNAN, Praetorship II, 403F.

⁷⁹¹ Caes. civ. 1,31,2, s.o. Anm. 788; zur Bedeutung von *ex praetura* als (unmittelbar) 'nach der Praetur', vgl. HANTOS, Res publica constituta, 100f.

⁷⁹² BROUGHTON, MRR III, 29, nahm die Kritik an der alten Datierung von SUMNER, Lex Annalis, 268 Anm. 41, auf und favorisierte nun eine Praetur im Jahr 55 und eine Statthalterschaft von 54 bis 53. Doch da der letzte bekannte Statthalter Africas vor Varus, Q. Valerius Orca (zu ihm s.u. S. 218f.), das Amt nach seiner Praetur 57, also zumindest im Jahr 56 versah, könnte Varus bereits ab 55 in Africa gewesen sein. Der Nachfolger des Varus, C. Considius Longus (zu ihm s.u. S. 170f.), ist mit Sicherheit erst für das Jahr 50 als Statthalter Africas zu belegen, kann aber auch bereits länger dort amtiert haben.

⁷⁹³ Vgl. Cic. Mil. 74: *hunc P. Varum fortissimum atque optimum civem, iudicem nostrum*. Obwohl nur ein Codex (H) *Varum* statt *Varium* bietet, ist diese Lesart vorzuziehen, da sich das Lob Ciceros wohl kaum auf einen uns sonst völlig Unbekannten richten kann, sondern auf den Praetorier P. Attius Varus bezogen werden muss.

⁷⁹⁴ Vgl. Caes. civ. 1,30,2f.; E. KLEBS, s.v. Aurelius 109, in: RE II 2 (1896) 2489.

⁷⁹⁵ So jedoch BROUGHTON, MRR II, 250. Der Wortlaut von Caes. civ. 1,30,2: *Sardiniam obtinebat M. Cotta, Siciliam M. Cato; Africam sorte Tubero obtinere debebat*, spricht m.E. eindeutig dafür, dass Cotta wie Cato und Tubero seine Provinz erst im Zuge der Maßnahmen Anfang d.J. 49 erhielt, was für Cato sicher bezeugt ist; vgl. FEHRLE, Cato Uticensis, 244. Somit ist Cotta eigentlich von der Betrachtung der Statthalter zwischen 60 und 50 auszunehmen.

⁷⁹⁶ Vgl. E. KLEBS, s.v. Aurelius 107, in: RE II 2 (1896) 2487-2489.

⁷⁹⁷ Zu ihm s.u. S. 192-194.

⁷⁹⁸ Vgl. Val. Max. 5,4,4, E. KLEBS, s.v. Aurelius 108, in: RE II 2 (1896) 2489.

⁷⁹⁹ Vgl. F. MÜNZER, s.v. Caecilius 43, in: RE III 1 (1899) 1200; BROUGHTON, MRR II, 179, 200, 210.

⁸⁰⁰ Cic. Att. 1,14,6, geschrieben an den Iden des Februar 61: *bonis utimur tribunis pl., Cornuto vero Pseudocato*. Vielleicht ist Cornutus mit dem im Herbst d.J. 59 im Repetundenprozess gegen L. Valerius Flaccus von dessen Verteidiger Cicero erwähnten C. Caecilius identisch, der

Amtskollegen für die Rückberufung Ciceros aus dem Exil ein⁸⁰¹. Zumindest das folgende Jahr verwaltete er die Provinz Bithynia et Pontus⁸⁰².

4.12 Q. Caecilius Q. f. Metellus Nepos

Der um d.J. 100 geborene Q. Caecilius Metellus Nepos stammte aus der hochangesehenen plebejischen Familie der Caecilii Metelli, die allein zwischen 123 und 102 sechs Consuln, fünf Triumphatoren und vier Censoren stellten, sowie fünf Consuln in den sechziger und fünfziger Jahren des 1. Jhs. v.Chr.⁸⁰³, und war der leibliche oder adoptierte Sohn des gleichnamigen Consuln von 98⁸⁰⁴. Er machte sich in der römischen Politik einen Namen, indem er zwischen 79 und 70 in mehreren Repetundenprozessen als Ankläger auftrat⁸⁰⁵. Politische Zwistigkeiten und

als *decisionis arbiter* zwischen Flaccus und Sextilius Andro einen Vergleich herbeiführte, Cic. Flacc. 89, s. MÜNZER (wie Anm. 799).

⁸⁰¹ Cic. (p. red. in sen. 22f.) dankt – bezeichnenderweise bis auf Ap. Claudius Pulcher (zu ihm s.o. S. 163-168) – allen Praetoren d.J. 57 für ihre Unterstützung. Anders als L. Caecilius (zu ihm s.u. S. 140-142) und M. Calidius (zu ihm s.u. S. 142f.) wird Cornutus, ebenso wie P. Licinius Crassus, Sex. Quinctilius Varus (zu ihm s.u. S. 198), C. Septimius (zu ihm s.u. S. 198f.) und Q. Valerius Orca (zu ihm s.u. S. 218f.), allerdings nicht besonders herausgestellt: *Iam vero praetores quo animo in me fuerint vos existimare potuistis, cum L. Caecilius privatim me suis omnibus copiis studuerit sustentare, publice promulgarit de mea salute cum conlegis paene omnibus, directoribus autem bonorum meorum in ius adeundi potestatem non fecerit. M. autem Calidius statim designatus sententia sua quam esset cara sibi mea salus declaravit. Omnia officia C. Septimi, Q. Valeri, P. Crassi, Sex. Quinctili, C. Cornuti summa et in me et in rem publicam constituerunt.*

⁸⁰² Das einzige Zeugnis seiner Statthalterschaft sind Bronzemünzen aus Amisos mit Rs.: ΕΙΙΙ ΓΑΙΟΥ ΚΑΙΚΙΛΙΟΥ ΚΟΡΝΟΥΤΟΥ, vgl. STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 69f.

⁸⁰³ Zu den Metelli vgl. F. MÜNZER, s.v. Caecilius 69ff, in: RE III 1 (1899) 1202; SYME, RR, 27-31 und GRUEN, LGRR, 58. Vgl. allg. zu Nepos F. MÜNZER, s.v. Caecilius 96, in: RE III 1 (1899) 1216-1218; DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 24-29; VAN OOTEGHEM, Caecilii Metelli, 280-294.

⁸⁰⁴ Die Verwandtschaftsverhältnisse der Meteller exakt zu rekonstruieren, hat die prosopographische Forschung vor kaum lösbare Probleme gestellt: Da die *fratres* (vgl. u.a. Cic. fam. 5,2,6) Q. Metellus Celer und Nepos denselben Vornamen, so wie die meisten Erstgeborenen der Meteller, tragen, muss einer von ihnen von einem weiteren Meteller adoptiert worden sein. Die andere Bedeutung von *frater* im Sinne von *frater patruelis*, also Cousin, genauer Sohn vom Bruder des Vaters, kann hier nicht zutreffen, da dasselbe Problem dann in der väterlichen Generation auftreten würde. Als Väter stehen nämlich Q. Caecilius Metellus Celer, der Volkstribun d.J. 90, und Q. Caecilius Metellus Nepos, der Consul von 98, zur Auswahl. Fast alle Forscher entschieden sich im Anschluss an DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 20f. und F. MÜNZER, s.v. Caecilius 86, in: RE III 1 (1899) 1209, für den Consul Nepos als leiblichen Vater der beiden, so VAN OOTEGHEM, Caecilii Metelli, 245, SUMNER, Orators, 132, D.R. SHACKLETON BAILEY, Brothers or Cousins?, in: AJAH 2 (1977) 148-150, hier: 149 - vgl. ebda. auch die Diskussion der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Metellerbrüdern und den Claudii Pulchri. Doch T.P. WISEMAN, Celer and Nepos, in: CQ NS 21 (1971) 180-182, hier: 180, verwarf diese These, da der jüngere Celer seiner Karriere nach eindeutig älter als Nepos war, und somit ein Erstgeborener zur Adoption gegeben worden wäre, was schwer vorstellbar scheint. Außerdem muss man wie DRUMANN/GROEBE, a.a.O., einen früh verstorbenen Erstgeborenen bemühen, damit der jüngere Nepos zu seinem Pronomen Quintus kommen kann. WISEMAN wählt die einfache Lösung, dass der leibliche Vater von Celer und Nepos eben nicht der Consul von 98 war, sondern Q. Metellus Celer, der Volkstribun von 90, der demnach seinen jüngeren Sohn dem Gentilgenossen Nepos zur Adoption gegeben hätte.

⁸⁰⁵ Vgl. ALEXANDER, Trials, 67.91-93 (Nr. 131, 181-183). Im ersten dieser Prozesse klagten die Brüder Metellus Nepos und Celer i.J. 79 M. Aemilius Lepidus, den Consul des folgenden Jahres, wegen Ausplünderung der Provinzialen i.J. 80 als Statthalter Siziliens an, s. ALEXANDER,

Familienfehden vor den Geschworenengerichten auszutragen, wurde nach Sullas Dictatur - auch unter ehemaligen "Sullanern" - wieder alltäglich⁸⁰⁶. So klagte der junge Nepos wohl i.J. 72 C. Scribonius Curio, den Consul von 76, an, weil dieser seinen Vater angeklagt hatte und erfüllte damit das Gelübde, das er dem Vater auf dem Totenbett gegeben hatte. Doch nach der Androhung einer Gegenklage von Curio kamen beide Seiten überein, den Konflikt nicht weiter vor Gericht auszutragen⁸⁰⁷. Pompeius machte Nepos 67 zu einem seiner Legaten für den Krieg gegen die Seeräuber. Als Einsatzgebiet wurden ihm Lykien, Pamphylien, Zypern und Phönizien übertragen⁸⁰⁸. Für das nächste außerordentliche Kommando des Pompeius, den Krieg gegen Mithradates auf der Grundlage der *lex Manilia*, wurde das Kommando zumindest einiger Legaten aus dem Seeräuberkrieg verlängert⁸⁰⁹, unter anderem auch das des Metellus. Denn 65 oder spätestens 64 befand er sich in Syria, wo er gemeinsam mit L. Lollius für die Eroberung von Damaskus verantwortlich war⁸¹⁰.

I.J. 63 kehrte Nepos nach Rom zurück, um sich für das Volkstribunat zu bewerben. Eine Episode in Plutarchs Biographie des jüngeren Cato belegt, dass es in Rom als sicher galt, Metellus werde aufgrund seines Nahverhältnisses zu Pompeius auch als Volkstribun dessen Interessen vertreten. Plutarch zufolge beschloss nämlich Cato, sobald er von der Bewerbung des Nepos erfahren hatte, selbst zu kandidieren, um die Pläne des Metellus mit seinem Veto zu vereiteln. Denn dieser trete ja auf Wunsch des Pompeius an und werde wie ein Unwetter über den Senat kommen⁸¹¹. Cicero erwähnt im Prozess für Murena, der in den letzten Novembertagen d.J. 63 stattfand⁸¹², also zwischen Designation und Amtsantritt der neuen Volkstribune, alle *boni* hätten Cato zur Kandidatur gegen einen anderen nunmehr designierten Tribunen aufgefordert, womit natürlich Metellus gemeint ist. Dieser habe in einer *contio* am Vortag bereits seine *vox perniciosa* erhoben, also gegen Ciceros Politik agitiert⁸¹³. Cicero setzte sich mit Clodia, der Gattin von Nepos Bruder, Q. Metellus Celer, der sich bereits vor Ende seiner Praetur in seine Provinz Gallia cisalpina begeben hatte, sowie Mucia, der Halbschwester (oder Cousine) der Brüder und Ehefrau des Pompeius in Verbindung, damit diese bzw.

Trials, 67 (Nr. 131). Dass dieses Gerichtspatronat kein Patronat der Caecilii Metelli über die Provinz Sizilien bedeutet, zeigt John NICOLS, *The Caecilii Metelli, patroni Siciliae?*, in: *Historia* 30 (1981) 238-240.

⁸⁰⁶ Vgl. dazu die überzeugende Analyse bei GRUEN, LGRR, bes. 11f., 33 u.ö.

⁸⁰⁷ Ascon. p. 51 Stangl, vgl. ALEXANDER, *Trials*, 92 (Nr. 182); MARSHALL, *Asconius*, 230-233; CRAWFORD, *Cicero. The Fragmentary Speeches*, 102f.

⁸⁰⁸ App. *Mithr.* 95; etwas abweichend Flor. 1,41,10, vgl. dazu BRENNAN, *Praetorship II*, 882 Anm. 313.

⁸⁰⁹ Vgl. BROUGHTON, *MRR II*, 150f. Anm. 15. So kommandierte z.B. L. Gellius Publicola noch i.J. 63 eine Flotte, s. Cic. p. red. ad Quir. 17.

⁸¹⁰ *Ios. ant. Iud.* 14,29, *bell. Iud.* 1,127.

⁸¹¹ S. *Plut. cat. minor* 20, vgl. dazu R. FEHRLE, *Cato Uticensis (IdF 43)*, Darmstadt 1983, 85.

⁸¹² Vgl. J. ADAMIETZ, *Marcus Tullius Cicero, Pro Murena*. Mit einem Kommentar hrsg. v. J. ADAMIETZ (*TzF* 55), Darmstadt 1989, 2f.

⁸¹³ Cic. *Mur.* 81. Ob spontaner Entschluss Catos oder Ruf der *boni* - zutreffend ist sicherlich der Kern von Ciceros Worten, dass Catos Kandidatur von zahlreichen Gegnern des Pompeius unterstützt wurde.

deren Gatten Nepos von den Angriffen auf Cicero abbrächten - allerdings ohne Erfolg⁸¹⁴. Denn nach seinem Amtsantritt setzte Metellus die Kampagne gegen Cicero fort, indem er den Consul durch Interzession daran hinderte, am 29. Dezember anlässlich der Amtsniederlegung die übliche Rede an das Volk zu halten, und ihm nur gestattete, die Eidesformel zu sprechen⁸¹⁵. Noch am selben Tag sandte Cicero gemeinsame Freunde zu Nepos, die einen Sinneswandel herbeiführen sollten, doch der Volkstribun antwortete, dass ihm die Hände gebunden seien. So eskalierte der Konflikt weiter, am 1. Januar 62 kam es zu einem scharfen Disput zwischen den beiden im Senat, am 3. Januar hielt Nepos in einer *contio* eine Rede voller Drohungen gegen Cicero⁸¹⁶. Den Ton der Auseinandersetzung bestimmten nun auch Vorwürfe wie Ciceros Herkunft als *homo novus*, worauf sich dieser mit dem Vorwurf der Sittenlosigkeit von Metellus' Mutter revanchierte⁸¹⁷. Am 7. oder 8. Januar hielt Cicero eine Invektive *contra contionem Q. Metelli*, die er später auch veröffentlichte⁸¹⁸.

Auf die Kritik des Q. Metellus Celer, der 63 als Praetor auf Seiten Ciceros stand, und nun im Januar 62 als Statthalter der Provinz Gallia cisalpina ein Heer gegen die Catilinarier führen sollte, Cicero würde die Bedrohung seines Bruders noch bereuen, antwortet Cicero, er sei zu Unrecht von Nepos angegriffen worden⁸¹⁹. Dieser habe sein Veto gegen Ciceros Rede zur Amtsniederlegung damit begründet, wer andere *indicta causa* bestraft habe, dem dürfe die *potestas dicendi* auch nicht gegeben werden⁸²⁰. Nepos selbst hat also die Agitation gegen Cicero mit der Verhängung der Todesstrafe gegen die Catilinarier verbunden. Zwar ist jüngst versucht worden, Nepos' Vorgehen gänzlich mit seinen eigenen politischen Zielen und Neigungen zu erklären⁸²¹, doch es gibt m.E. keinen überzeugenden Grund, die ältere Analyse von Christian Meier in Frage zu stellen, der auch davor warnte, "in Nepos nur einfach einen Beauftragten oder Agenten des Feldherrn (sc. Pompeius) zu sehen. Er war gewiss so unabhängig, wie es einem Metellus nur anstand."⁸²² Aber er hatte sich aufgrund des Nahverhältnisses zu Pompeius ent-

⁸¹⁴ Cic. fam. 5,2,6; zu Mucia vgl. SHACKLETON BAILEY, fam. I, 278 und MARSHALL, Asconius, 231f.

⁸¹⁵ S. Cic. fam. 5,2,7; Pis. 6, dazu Ascon p.14 Stangl; Plut. Cic. 23,1-4; Cass. Dio 37,38,2. Plutarch (Cic. 23,1) schildert, dass Metellus und sein Kollege Calpurnius Bestia Cicero am Reden hinderten, indem sie mit Tribünenbänken den Zugang zu den *rostra* blockierten. Hätte Cicero dieses Hindernis räumen lassen, hätte er damit die *sacrosanctitas* der Volkstribunen verletzt, vgl. KUNKEL/WITTMANN, Magistratur 593.

⁸¹⁶ Cic. fam. 5,2,8.

⁸¹⁷ Plut. Cic. 26,7.

⁸¹⁸ Fragmente der Rede und Kommentar bei CRAWFORD, Cicero. The Fragmentary Speeches, 215-226.

⁸¹⁹ Celers Brief: Cic. fam. 5,1, Ciceros Antwort: ebda. 5,2. Cicero ist sehr daran gelegen, die *amicitia* mit Celer aufrechtzuerhalten, vgl. bes. das Ende des Briefes ebda. 5,2,10.

⁸²⁰ Cic. fam. 5,2,8.

⁸²¹ So MITCHELL, Cicero. The Senior Statesman, 72, ähnlich CRAWFORD, Cicero. The Fragmentary Speeches, 217f., die sich nicht vorstellen kann, dass Nepos mit dem Antrag, Pompeius solle Catilina bekämpfen, das Kommando seines Bruders Celer unterminieren würde, aber eben dieser Antrag ist belegt, s.u. Anm. 823.

⁸²² Chr. MEIER, Pompeius' Rückkehr aus dem Mithridatischen Kriege und die Catilinarische Verschwörung, in: Athenaeum NS 40 (1962) 103-125, Zitat: 105.

schlossen, dessen Interessen zu vertreten, und vor diesem Hintergrund ist auch die Kampagne gegen Cicero zu sehen. Das Eintreten für Pompeius wird durch zwei Gesetzesanträge deutlich, die Nepos *per seditionem* wohl schon bald nach Amtsantritt einbrachte bzw. einbringen wollte: *unam, ut absens consul Cn. Pompeius fieret (...) et alteram, ut praesidio Italiae veniret adversus arma Catilinae*⁸²³. Der scheinbare Widerspruch zwischen den beiden Anträgen - warum soll Pompeius sich in Abwesenheit um das Consulat bewerben dürfen, wenn er doch, um mit seinem Heer gegen Catilina zu ziehen, sowieso nach Italien kommen muss - löst sich auf, wenn man die Anträge als Alternativpläne versteht⁸²⁴. Der Plan, Pompeius das Kommando gegen Catilina zu übertragen, war allerdings durch das Ergebnis der Senatsdebatte vom 5. Dezember 63, in der Catos Rede den Ausschlag für die Verhängung der Todesstrafe gegen die Catilinarier gegeben und die dem Senat die Waffe des *senatus consultum ultimum* in die Hände gelegt hatte, erschwert worden. "So sollte also die Agitation gegen Cicero vornehmlich dazu dienen, den Sieg vom 5. Dezember in sein Gegenteil zu verkehren."⁸²⁵ Nepos' Versuch, Cicero für die Hinrichtung der fünf Catilinarier anzuklagen, schlug fehl, als der Senat beschloss, dass jeder, der solche Anklagen vorbringen sollte, zum Staatsfeind erklärt werde⁸²⁶.

Anfang Januar 62 wurde im Senat über die Gesetzesvorlage des Nepos, Pompeius solle mit der Niederschlagung Catilinas beauftragt werden, debattiert. Cato änderte seine Strategie und attackierte Nepos nicht, sondern redete freundlich bittend und lobte die Meteller als Stütze der Aristokratie, was sein Gegner aber als Zeichen der Schwäche auslegte und drohte, er werde alles auch gegen den Willen des Senats durchsetzen. Daraufhin erklärte Cato - nun ebenfalls wieder auf Konfrontationskurs - Pompeius werde Rom unter Waffen nicht betreten, es sei denn über seine Leiche. Plutarchs Kommentar dieser Szene, der sicherlich auf eine zeitgenössische Quelle zurückgeht, spiegelt wider, dass es im Senat auch Stimmen gab, die diese Eskalation verurteilten: Man konstatierte beiden, ihren Realitätssinn und die Fähigkeit ruhiger Tatsachenabwägung verloren zu haben, und kritisierte sowohl den Furor des Metellus als auch die Tugendschwärmerei Catos⁸²⁷.

Als bald darauf die Volksversammlung über die *rogatio* des Nepos abstimmen sollte⁸²⁸, traf dieser aufgrund der drohenden Interzession Catos Vorbereitungen,

⁸²³ Schol. Bob. p. 134 Stangl (zu Sest. 62), nur den zweiten Antrag nennen Plut. Cic. 23,4; Cat. min. 26,2; Suet. Iul. 16,1; Cass. Dio 37,43,1.

⁸²⁴ Vgl. MEIER (wie Anm. 822) 106, der vermutet, dass Nepos den Antrag auf Bewerbung um das Consulat in Abwesenheit "nicht offiziell ausgesprochen hat. Wie dem aber auch sei, dass er ihn zu stellen beabsichtigte, lässt sich nach dem Zeugnis der Quelle gleichwohl nicht bestreiten, und allein darauf kommt es hier an", in diesem Sinn bereits GELZER, Caesar, 50.

⁸²⁵ Vgl. MEIER (wie Anm. 822) 115-120, Zitat: 121.

⁸²⁶ Cass. Dio 37,42,2f. GELZER, Caesar, 51, setzt diese Androhung der *hostis*-Erklärung gegen die Einordnung Dios in den Zusammenhang der späteren Tumulte bei der Volksversammlung, die über Nepos' Antrag zugunsten des Pompeius abstimmen sollte, und das daraufhin verhängte SCU.

⁸²⁷ Plut. Cat. min. 26,2-5.

⁸²⁸ G.V. SUMNER, The last journey of L. Sergius Catilina, in: CPh 58 (1963) 215-219, postuliert den 3. Januar als Tag der Abstimmung über den Gesetzesvorschlag des Nepos. Selbst wenn dieser das Gesetz noch am Tag seines Amtsantritts, dem 10. Dezember 63, promulgiert hätte,

seinen Antrag notfalls auch mit Gewalt durchzusetzen, indem er auf dem Forum bewaffnete Anhänger - Söldner, Gladiatoren und Sklaven - versammelte. Unterstützt wurde der Gesetzesvorschlag und wohl auch die Gewaltandrohung von einem der Praetoren, C. Iulius Caesar, der sich zu Nepos auf das Podium des Dioskurentempels gesellt hatte. Cato und sein Kollege Q. Minucius Thermus⁸²⁹ bahnten sich einen Weg durch die Bewaffneten und Cato hinderte den Amtsdienner an der Verlesung des Antrags. Als Metellus selbst den Text verlesen wollte, riss ihm Cato die Rolle aus den Händen, woraufhin Nepos begann, den Text auswendig vorzutragen. Dies verhinderte aber Thermus, indem er ihm mit der Hand den Mund zuhielt. So ließ Metellus seine Anhänger losbrechen, und nur Cato trotzte dem Hagel von Steinen und Knüppeln. Der Consul L. Licinius Murena brachte den Tribunen im Dioskurentempel in Sicherheit. Metellus ließ seine bewaffnete Schar siegesgewiss abziehen und wollte den Antrag nun ordnungsgemäß von den *rostra* aus durchbringen. Doch die Gegner kehrten zurück und verjagten Nepos' Männer⁸³⁰. Und noch am gleichen Tag beschloss der Senat erneut das *senatus consultum ultimum*⁸³¹, um mit Hilfe der Notstandsmaßnahmen die Gewalt einzudämmen und die Lage zu beruhigen. Außerdem wurden Nepos und Caesar durch ein weiteres Senatsconsult von ihren Ämtern suspendiert⁸³². Spätestens nach diesen Beschlüssen hatte Metellus eine breite Senatsmehrheit und den Großteil der Nobilität gegen sich⁸³³; von seinen Unterstützern im Stich gelassen trat er noch einmal auf dem Forum vor das Volk, schmähte Cato und drohte, die Stadt werde die Brüskierung des Pompeius noch bereuen. Danach verließ er Rom umgehend und begab sich zu Pompeius nach Rhodos⁸³⁴. Caesar dagegen wollte sein Amt trotz der Suspendierung weiterführen, fügte sich dann aber, um nur zwei Tage später nach Protesten der Plebs vom Senat wiedereingesetzt zu werden⁸³⁵. Er wagte es sogar, eine Rede *Pro Quinto Metello* zu halten, die wohl gegen die

dann hätte frühestens am 24. Tag, also am 4. Januar abgestimmt werden dürfen, da zwischen Ankündigung des Gesetzes und Abstimmung drei *nundina* liegen mussten, vgl. MOMMSEN, RStR III³, 375f. SUMNER, a.a.O., 218, erklärt dieses Vorpreschen damit, dass Nepos in der Nacht zum 3. Januar über seinen Bruder Celer vom nahenden Ende Catilinas bei Pistoria erfahren hatte, und das Gesetz durchbringen wollte, bevor die Nachricht in Rom publik wurde. Gegen SUMNERS These spricht allerdings, dass keine Quelle über diesen Regelverstoß berichtet und dass der 3. Januar von Cicero zwar genannt wird (fam. 5,2,8: *a.d. Tertium Non. Ian. cum agere coepisset*), aber nicht explizit als Tag der Abstimmung. *Agere* kann sich hier ebenso auf das Agitieren gegen Cicero in einer Rede vor einer *contio* beziehen.

⁸²⁹ Zu ihm s.u. S. 186-188.

⁸³⁰ So die farbige Schilderung bei Plut. Cat. min. 27-28, die wohl auf dem Augenzeugenbericht des Munatius Rufus, dem Freund Catos, beruht, vgl. GELZER, Caesar, 51, Anm. 118; s. auch Cic. Sest. 62; Cass. Dio 37,43 u. vgl. FEHRLE, Cato, 102-104. Zum Verhältnis von Gewalt und Interzession vgl. KUNKEL/WITTMANN, Magistratur, 661.

⁸³¹ Cass. Dio 37,43,3.

⁸³² Suet. Iul. 16,1. Die Suspendierung durch den Senat war im Rechtssinn nur eine Aufforderung, vgl. MOMMSEN, RStR I³, 262 Anm. 1 u. III³, 1244 Anm. 2, die aber von den Oberbeamten durchgeführt werden konnte, was z.B. Caesar bevorzugen, s. Suet. a.a.O.; vgl. dazu KUNKEL/WITTMANN, Magistratur, 224.

⁸³³ Schol. Bob. p. 134 Stangl (zu Sest. 62): *contradixit ei pleraque nobilitas et ipse vel maxime collega suus Cato cum tamen C. Caesar praetor Metello tr. pl. adsisterat.*

⁸³⁴ Plut. Cat. min. 29,1; Cass. Dio 37,43.

⁸³⁵ Suet. Iul. 16.

Amtsenthhebung des Nepos gerichtet war⁸³⁶, denn dieses verschärfte Vorgehen gegen den suspendierten Tribunen wurde nun im Senat diskutiert. Doch selbst Cato protestierte dagegen, weniger aus Menschlichkeit, als vielmehr aus Kalkül, um Pompeius nicht noch mehr zu reizen, wie Plutarch konstatiert⁸³⁷. Und auch Cicero war unter den Senatoren, "die den Bogen nicht überspannen wollten"⁸³⁸. Außerdem wollte man Nepos sicher nicht zu einem "martyr to senatorial tyranny"⁸³⁹ machen; mit seinem letzten öffentlichen Auftritt und der kopflosen Flucht diskreditierte dieser sich selbst und spielte dem Senat in die Hände⁸⁴⁰.

Trotz der blamablen Niederlage im Volkstribunat erreichte Nepos schon sehr bald die nächste Stufe im *cursus honorum*⁸⁴¹. Mit Pompeius nach Rom zurückgekehrt⁸⁴² bewarb er sich bereits im folgenden Jahr erfolgreich um die Praetur für d.J. 60, zugleich wurde sein Bruder Celer zum Consul gewählt⁸⁴³. Wie Nepos war auch Celer Legat des Pompeius gewesen⁸⁴⁴, so dass beide Meteller nicht nur vom Renommee ihrer Familie⁸⁴⁵, sondern auch von der Unterstützung des Pompeius profitierten⁸⁴⁶. Nachdem der Senat die Forderungen des Feldherrn zurückgewiesen hatte, hoffte Pompeius, diese mit Hilfe der Meteller und des zweiten Consuls, eines weiteren ehemaligen Legaten, L. Afranius⁸⁴⁷, durchzusetzen; eine falsche Hoffnung, denn Afranius erwies sich als unfähig und Celer agitierte, nachdem er wohl nur seine Wahl abgewartet hatte⁸⁴⁸, sogar offen gegen seinen Förderer. Nach Dio war er erbittert, dass Pompeius sich Ende 62 von seiner Halbschwester Mucia

⁸³⁶ Suet. Iul. 55,3, vgl. GELZER, Caesar, 51f.

⁸³⁷ Plut. Cat. min. 29,3f.

⁸³⁸ FEHRLE, Cato, 104, Anm. 107; s. Cic. fam. 5,2,9.

⁸³⁹ T.P. WISEMAN, Caesar, Pompey and Rome, 59-50 B.C., in: CAH IX², 359.

⁸⁴⁰ Vgl. T.P. WISEMAN, Caesar, Pompey and Rome, 59-50 B.C., in: CAH IX², 359; der Vorwurf der Kopflosigkeit findet sich bei Plut. Cic. 26,8. WISEMAN, a.a.O., 360, urteilt vernichtend über Nepos: "he had succeeded only in making himself a laughing stock and Cato a hero. It must have given Pompey food for deep thought on who his friends should be." MEIER (wie Anm. 822) 123 resümiert differenzierter: Man könne in der Abreise aus Rom "eine Reaktion der Kopflosigkeit sehen. Auch ging die Freundschaft des Metellus zu dem Feldherrn vermutlich nicht so weit, dass er um dessentwillen die eigene Blamage in der Stadt auszukosten bereit war. Aber zugleich waren die Möglichkeiten, im Sinne des Pompeius in Rom zu wirken, seit seiner Niederlage stark beschnitten."

⁸⁴¹ Ein amtloses *biennium* war wohl in nachsullanischer Zeit selbst für die Zeit zwischen curulischer Aedilität und Praetur nicht mehr zwingend erforderlich, ebensowenig wie nach dem Volkstribunat, vgl. F.X. RYAN, The Biennium and the Curule Aedileship in the Late Republic, in: Latomus 57 (1998) 3-14 und BRENNAN, Praetorship II, 393 u. 787 Anm. 29.

⁸⁴² Plut. Cic. 26,8.

⁸⁴³ Vgl. F. MÜNZER, s.v. Caecilius 86, in: RE III 1 (1897) 1209 und BROUGHTON, MRR II, 182f.

⁸⁴⁴ Vgl. MÜNZER, ebda. und BROUGHTON, MRR II, 156.

⁸⁴⁵ GRUEN, LGRR, 58, betont zurecht: "The great *gens* of the Caecilii Metelli remained an imposing force."

⁸⁴⁶ Cass. Dio 37,49,1 schreibt lapidar, dass Pompeius L. Afranius und Metellus Celer zu Consuln wählen ließ.

⁸⁴⁷ Zu L. Afranius s.o. S. 99-104.

⁸⁴⁸ So bereits SYME, RR, 40; ihm folgend u.a. EPSTEIN, Personal Enmity, 36.

trotz der gemeinsamen Kinder hatte scheiden lassen⁸⁴⁹. Dass Nepos dem Beispiel seines Bruders folgte, ist zwar erst für das folgende Jahr belegt⁸⁵⁰, aber bereits für die Zeit der Praetur anzunehmen.

Nepos brachte als Praetor ein Gesetz über die Aufhebung der Hafenzölle für Rom und ganz Italien ein, das sicher sehr vielen reichen Römern, Großhändlern wie auch Großgrundbesitzern, die Waren exportierten, willkommen war⁸⁵¹, den Senat aber so erzürnte, dass er der *lex* den Namen *Caecilia* verweigern wollte, was aber nicht durchgesetzt wurde⁸⁵². Entweder wollte der Senat bzw. eine Mehrheit des Senats ahnden, dass Metellus das traditionelle Vorberatungsrecht des Senats ignoriert hatte⁸⁵³, oder dass er den Kollegen, der gemäß der Senatsberatung das Gesetz eigentlich einbringen sollte, übergangen hatte. Gemäß der zweiten These sollte also dem Gesetz Nepos' Name entzogen werden, damit es den Namen des Praetors tragen konnte, der ursprünglich für die Promulgation vorgesehen war⁸⁵⁴. Im April 59 erwartete man, dass Nepos in seine Provinz aufbrechen würde, weshalb ihm nicht das Augurat seines soeben verstorbenen Bruders Celer übertragen werden konnte⁸⁵⁵. Wenige Tage später berichtete C. Scribonius Curio Cicero gegenüber von seinem, Memmius' und Nepos' Hass auf die *potentes*⁸⁵⁶. Das *odium* des Metellus ist sicherlich mit der Scheidung des Pompeius von Mucia und dessen jüngst geschlossener neuen Ehe mit Caesars Tochter Iulia zu verbinden, auch wenn explizit nur Caesar und nicht auch Pompeius genannt wird⁸⁵⁷.

Bereits 57 krönte Nepos seine Laufbahn mit dem Consulat, sein Kollege war wie in der Praetur Lentulus Spinther. Anscheinend hatte ihm die Gegnerschaft zu Caesar und Pompeius bei den Wahlen nicht geschadet, und der Ruhm des Metel-

⁸⁴⁹ Cass. Dio 37,49,3.

⁸⁵⁰ S.u. Anm. 857.

⁸⁵¹ Vgl. GRUEN, *Last Generation*, 432f.

⁸⁵² Vgl. Cass. Dio 37,51,3f.

⁸⁵³ Vgl. KUNKEL/WITTMANN, *Magistratur*, 320f., der aber meint, dass "unklar bleibt" (321), warum der Staat Nepos' Namen ersetzen wollte.

⁸⁵⁴ So BRENNAN, *Praetorship II*, 474, der vermutet, dass der Praetor urbanus Lentulus Spinther, zu ihm s.o. S. 75-90, der übergangene Kollege war.

⁸⁵⁵ Cic. Att. 2,5,2; vgl. SHACKLETON BAILEY, Att. I, 362. R. SYME, Rez. von BROUGHTON, MRR I und II, in: CPh 50 (1955) 127-138, hier: 133, erwähnt erstmals, dass Ciceros *quoniam Nepos proficiscitur* für den Antritt einer Statthalterschaft spricht. F. MÜNZER, s.v. Caecilius 96, in: RE III 1 (1897) 1217, nahm an, dass Nepos die Promagistratur nicht antrat, da er am 19. April noch in Rom weilte (s. Cic. Att. 2,12,2). Doch die angekündigte Abreise wird nur wenige Tage früher erwähnt (s. Att. 2,5,2), so dass Metellus auch nach Ende April aufgebrochen sein kann. BROUGHTON, MRR III, 40, nennt als mögliche Provinzen Hispania ulterior, Sardinia et Corsica, Cyrene, was wahrscheinlich sei, und möglicherweise Cilicia.

⁸⁵⁶ Cic. Att. 2,12,2.

⁸⁵⁷ So. z.B. SHACKLETON BAILEY, Att. I, 375; EPSTEIN, *Personal Enmity*, 36. Auch wenn Metellus' Hass hier erstmals bezeugt ist, kann Nepos die *amicitia* mit Pompeius ebenso wie sein Bruder Celer bereits zuvor beendet und dies auch gezeigt haben. Ciceros Worte müssen nicht so interpretiert werden, dass er noch nie vom *odium* des Nepos gehört hat.

lerhauses war eine ausreichende Grundlage für den Wahlerfolg⁸⁵⁸. Oder hatte er sich doch zumindest in bestimmten politischen Fragen mit den *potentes* arrangiert? Denn am Tag seines Amtsantritts erklärte er im Senat, dass er die *inimicitiae*, in die ihn der politische Dissens mit Cicero geführt habe, auf Wunsch des Senats und im Interesse der *res publica* beenden werde⁸⁵⁹, sich also nicht der Rückberufung Ciceros entgegenstellen werde. Und Pompeius war eine treibende Kraft der Restrukturierung Ciceros geworden, seit Clodius eine eigenständige Politik gegen die Interessen der *potentes* betrieb⁸⁶⁰. Die Rede des Nepos veranlasste Cicero, diesem aus dem Exil einen Dankesbrief zu schreiben, doch zunächst schienen sich die Befürchtungen zu bestätigen, die Cicero im Juli 58 mit der Designation seines *inimicus* zum Consul verbunden hatte⁸⁶¹. Cassius Dio berichtet, dass Clodius in seinen Bemühungen, Ciceros Rückkehr zu verhindern, von seinem Bruder Appius, der in diesem Jahr die Praetur bekleidete, und dem Consul Metellus Nepos unterstützt wurde⁸⁶². So versuchte im Januar 57 der auf Seiten Ciceros stehende Volkstribun P. Sestius, eine nicht näher bekannte Maßnahme des Nepos im Castortempel zu unterbinden, indem er mittels Obnuntiation sakrale Obstruktion übte. Daraufhin griffen ihn bewaffnete Anhänger des Clodius an und verletzten ihn schwer. Auch die Rutenbündel des Consuls wurden zerbrochen, der Tempel geriet in Brand⁸⁶³. Monatelang verhinderte der Terror der Clodianer Wahlen und die Abstimmung über Ciceros Rückberufung. Als aber der Senat im Juli endlich den Beschluss über Cicero verabschieden konnte, sprach sich Nepos dafür aus, laut Cassius Dio aus Angst vor seinem Mitconsul, Pompeius und den anderen *principes*⁸⁶⁴. Cicero trifft Nepos' Motivation wohl genauer, wenn er zum einen die Überzeugungsarbeit des Vermittlers P. Servilius, eines Verwandten des Metellus und *amicus* Ciceros, hervorhebt, und zum anderen, dass Nepos *voluntas* und *auctoritas* des Senats erkannt habe⁸⁶⁵, womit Cicero sicherlich andeuten will, dass der

⁸⁵⁸ So GRUEN, Pompey, 145: "Relations with Pompey were severed. But a Caecilian Metellus did not require superfluous backing for consular aspirations. Sixteen previous Metellan consuls gave Nepos sufficient credits."

⁸⁵⁹ Cic. Sest. 72. Bereits im November 58 hatte Cicero von seinem Bruder erfahren, dass die Vermittlungsbemühungen des Atticus bei Metellus offenbar erfolgreich waren, s. Cic. Att. 3,22,2.

⁸⁶⁰ Vgl. BENNER, Clodius, 135-137; J. SPIELVOGEL, P. Clodius Pulcher - eine politische Ausnahmeerscheinung der späten Republik?, in: Hermes 125 (1997) 56-74, hier: 67f.; GELZER, Pompeius, 142-145.

⁸⁶¹ Cic. fam. 5,4 und Att. 3,12,1 (vom 17. Juli 58). SHACKLETON BAILEY, fam. I, 291, hat richtig erkannt, dass "the pleading and apprehensive tone of the letter" zeige, dass die im Brief erwähnte Rede des Metellus die vom 1. Januar und nicht die aus dem Juli sein müsse, der Brief also ungefähr auf Mitte Januar 57 zu datieren sei, anders als F. MÜNZER, s.v. Caecilius 96, in: RE III 1 (1897) 1218 und M. GELZER, s.v. M. Tullius Cicero, in: RE VII A (1939) 925 angenommen hatten.

⁸⁶² Cass. Dio 39,6,3.

⁸⁶³ Cic. Sest. 79, p. red. in sen. 7, p. red. ad Quir. 14, dom. 13, Mil. 38; vgl. DE LIBERO, Obstruktion, 64, Anm. 59. Da die Auseinandersetzung Cicero zufolge im Januar stattfand, wird es sich wohl nicht um die Aedilwahlen gehandelt haben, wie DE LIBERO, a.a.O., annimmt.

⁸⁶⁴ Cass. Dio 39,8,2.

⁸⁶⁵ Cic. p. red. in sen. 25: *Nam Q. Metellus, et inimicus et frater inimici, perspecta vestra voluntate omnia privata odia deposuit: quem P. Servilius, vir cum clarissimus tum vero optimus mihiq; amicissimus, et auctoritatis et orationis suae divina quadam gravitate ad sui generis communisque sanguinis facta virtutesque revocavit, ut haberet in consilio et fratrem ab inferis, socium rerum mearum, et omnis Metellos, praestantissimos civis, paene ex Archeronte excita-*

Consul nun eingesehen hatte, sein Versprechen vom 1. Januar einlösen zu müssen, da der Senat die Restituierung Ciceros mittlerweile in seltener Geschlossenheit befürwortete.

Hier zeigt sich ein typischer Zug des römischen Bindungswesens, der immer mögliche Wechsel in den personenpolitischen Nahverhältnissen von Feindschaft zu Freundschaft und umgekehrt. War Nepos für den Cicero wohlgesonnenen Asconius ein *malus atque improbus vir*⁸⁶⁶ und für Cicero selbst *maxime inimicus*⁸⁶⁷, so pries Cicero nach der Aussöhnung den *auctor* und *adscriptor*⁸⁶⁸ seiner Rückberufung als *clarissimus vir*⁸⁶⁹ oder *nobilissimus homo atque optimus vir*⁸⁷⁰. Jedenfalls hatte Nepos sicherlich weniger die Rücksichtnahme auf das Staatsinteresse als vielmehr die Akzeptanz der aktuellen Kräfteverhältnisse im Senat dazu bewogen, sich mit Cicero auszusöhnen, auch wenn er seinen Gesinnungswandel am 1. Januar im Senat mit dem Wohl des Staates erklärt hatte und Cicero diese Erklärung in der Öffentlichkeit wiederholte⁸⁷¹.

Dass Nepos aber nach dem Eintreten für Ciceros Restituierung nicht auch seinen Verwandten Clodius fallen ließ, zeigte sich im November, als er gemeinsam mit Appius Pulcher Clodius' Wahl zum Aedil ermöglichen wollte. Wie zu Jahresbeginn bekämpften sich auf den Straßen Roms die Anhänger des Clodius und die seines Kontrahenten T. Annius Milo, der kraft seiner Amtsgewalt als Volkstribun verkündete, er werde an allen Comitialtagen den Himmel beobachten. Der designierte Consul Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus⁸⁷² beantragte, die Wahlen dürften erst stattfinden, wenn vor Gericht über die Gefährdung Ciceros und die Frage seines Hauses verhandelt worden sei⁸⁷³. So sollten die Aedilwahlen mit Hilfe tribunizischer Obstruktion und eines Gerichtsverfahrens weiter verschleppt werden, damit Clodius noch als *privatus* angeklagt werden könnte. Dagegen protestierten Metellus, Appius und Clodius in *contiones*⁸⁷⁴. Als Milo nun vor dem Geschworenengericht eine Anklage *de vi* gegen Clodius erheben wollte, verbot der Consul Nepos kraft seiner *maior potestas* dem zuständigen Praetor urbanus, einen Prozess vor der Auslosung der Richter zuzulassen. Da die Auslosung von den neuen Quaestoren vorgenommen werden musste, diese aber noch nicht ge-

tos, in quibus Numidicum illum [Metellum]9, cuius quondam de patria discessus honestus omnibus, sed luctuosus tamen visus est. Cic. prov. 22: Q. Metellus Nepos nonne consul in templo Iovis Optimi Maximi, permotus cum auctoritate vestra tum illius P. Servili incredibili gravitate dicendi, absens mecum summo suo beneficio rediit in gratiam? S. auch Cic. Sest. 72.87, dom. 7.70, p. red. in sen. 5.9, p. red. ad Quir. 10.15; vgl. zur Aussöhnung von Nepos und Cicero EPSTEIN, Personal Enmity, 15, 39,44.

⁸⁶⁶ Ascon. p. 52 Stangl

⁸⁶⁷ Cic. Sest. 130.

⁸⁶⁸ Cic. p. red. in sen. 9.

⁸⁶⁹ Cic. dom. 70.

⁸⁷⁰ Cic. p. red. in sen. 5.

⁸⁷¹ Zu Nepos' Senatsrede vom 1. Januar vgl. Cic. Sest. 72; zu Ciceros Wiederholung dieser Erklärung vgl. Cic. prov. 22: *rei publicae utilitas* in Bezug u.a. auf Nepos.

⁸⁷² Zu ihm s.u. 173-176.

⁸⁷³ Cic. Att. 4,3,3.

⁸⁷⁴ Cic. Att. 4,3,4.

wählt waren und die Wahl der Aedilen vor der der Quaestoren stattzufinden hatte, konnte der Prozess verzögert werden⁸⁷⁵. Das Verbot der Amtshandlung eines Kollegen aufgrund der *maior potestas* ist, wenn der verbietende Amtsträger nicht direkt selbst betroffen war, nur selten belegt⁸⁷⁶; Nepos' Eingreifen zeigt also entweder, wie wichtig ihm die verwandtschaftliche Bindung an Clodius war, oder es handelt sich um eine subtilere Form der Rache an Cicero, ohne die Aussöhnung offen in Frage zu stellen. Im Dezember beantragte der designierte Consul Lentulus Marcellinus im Senat, der Praetor urbanus selbst solle mit der Auslosung der Geschworenen beauftragt werden, und zwar vor den Wahlen, da, wer die Bildung der Geschworenengerichte verhindere, *contra rem publicam* handele⁸⁷⁷; eine deutliche Kritik am noch amtierenden Consul Nepos. Das Vorhaben scheiterte allerdings, da die Sitzung aufgrund von Tumulten abgebrochen werden musste⁸⁷⁸. Nepos war nach Ciceros Aufzählung der ranghöheren Teilnehmer bei dieser Senatssitzung nicht anwesend⁸⁷⁹. Entweder war er bereits – wie wohl auch sein Kollege Lentulus Spinther⁸⁸⁰ – auf dem Weg in seine Provinz oder womöglich durch Krankheit verhindert⁸⁸¹.

Dafür, dass Nepos sich noch in Rom befand, spricht, dass er im April 56 wie auch Appius Pulcher und 200 weitere Senatoren auf der Konferenz von Luca erschien⁸⁸², wo er demnach die Reise in seine Provinz Hispania citerior unterbrochen hätte⁸⁸³. Es ist nicht bekannt, was die drei Dynasten mit Nepos verhandelten oder vereinbarten, aber in diesem Jahr verkündete der Proconsul den Bruch mit Clodius, was womöglich auch mit dem Treffen von Luca in Zusammenhang steht⁸⁸⁴. Nepos schrieb aus der Provinz einen Brief an Cicero, in dem er sich heftig über die Schmähungen beschwert, mit denen Clodius ihn in *contiones* überhäufte⁸⁸⁵. Die Rollen sind vertauscht, nun ist Clodius für ihn ein *homo*

⁸⁷⁵ Cass. Dio 39,7,4; Dio hat Milos zwei Versuche Clodius anzuklagen, zu einem gemacht und dabei – chronologisch somit zu früh eingeordnet – nur die Umstände des zweiten Versuchs vom November näher erläutert.

⁸⁷⁶ Vgl. KUNKEL/WITTMANN, Magistratur, 223 mit Anm. 428; s. auch BRENNAN, Praetorship II, 458,470,631, der allerdings von *maius imperium* anstelle von *maior potestas* spricht.

⁸⁷⁷ Cic. ad Q. fr. 2,1,2; vgl. zur Konjektur praetor urbanus anstelle von per pr. urb. SHACKLETON BAILEY, Quint., 172.

⁸⁷⁸ Cic. ad Q. fr. 2,1,3.

⁸⁷⁹ Cic. ad Q. fr. 2,1,1.

⁸⁸⁰ S. dazu u. S. 79.

⁸⁸¹ DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 28, gehen von der frühzeitigen Abreise aus, SHACKLETON BAILEY, Quint., 172, denkt an Krankheit.

⁸⁸² Plut. Caes. 21,5. Vgl. zur Konferenz von Luca bes. GRUEN, Pompey, 92-95.

⁸⁸³ So BRENNAN, Praetorship II, 518. Es ist zwar auch vorstellbar, dass die Statthalter Appius Pulcher und Nepos trotz des sullanischen Verbots ihre Provinzen verlassen haben, um nach Luca zu kommen, was GRUEN, Pompey, 95, andeutet, angesichts der Distanzen zumindest im Fall Spaniens eher unwahrscheinlich.

⁸⁸⁴ Darauf weist GRUEN, Pompey, 95, hin.

⁸⁸⁵ Cic. fam. 5,3. Die Nennung der *contiones* in § 1 erlaubt die Datierung auf 56, als Clodius Aedil war, und schießt 55 aus; vgl. SHACKLETON BAILEY, fam. I, 292.

importunissimus und er betrachtet Cicero als *frater*, der doch bitte die *pristina voluntas* Nepos gegenüber bewahren solle⁸⁸⁶.

Ob Nepos im diesseitigen Spanien auf Patronatsbeziehungen der Meteller zurückgreifen konnte, ist ungewiss. Sein Verwandter Q. Caecilius Metellus Pius, der Consul von 80, war zwar als Proconsul in den siebziger Jahren in Spanien nicht nur mit dem wechselhaften Kampf gegen Sertorius beschäftigt, sondern wohl auch für die Bürgerrechtsverleihungen an Provinziale verantwortlich, allerdings in Hispania ulterior⁸⁸⁷. Dort musste der Statthalter Sex. Quinctilius Varus i.J. 56 einen Aufstand in Gades bekämpfen⁸⁸⁸. Dass nun zum ersten Mal seit dem Sertoriuskrieg wieder eine der spanischen Provinzen als consulare bestimmt worden war, lässt darauf schließen, dass es auch in Hispania citerior bereits zu ernstzunehmenden Unruhen gekommen war⁸⁸⁹. Ebenso wurde das außerordentliche Kommando des Pompeius in beiden spanischen Provinzen, das er durch die *lex Trebonia* 55 erhielt, mit Unruhen in Spanien begründet⁸⁹⁰. Nepos' Statthalterschaft wurde jedenfalls bis 55 verlängert, und während im Juni 56 Cicero nur ganz allgemein von Siegesmeldungen des Nepos berichtet⁸⁹¹, kam es spätestens im zweiten Amtsjahr zu größeren Auseinandersetzungen, die auch Eingang in das Werk Cassius Dios fanden: Mehrere Stämme hatten sich unter Führung der Vaccaeer erhoben, konnten aber noch unvorbereitet von Nepos besiegt werden. Als der Proconsul Clunia – eine hochgelegene Festung nördlich des Durus – belagerte, griffen sie ihn an und eroberten den Ort zurück. Zwar konnte Nepos den Aufständischen weitere Niederlagen zufügen, aufgrund ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit war jedoch an baldige Unterwerfung nicht zu denken⁸⁹². 54 kehrte er nach Rom zurück und gehörte zu den neun Consularen, die zugunsten des M. Aemilius Scaurus vor Gericht aussagten⁸⁹³. Dass Nepos sich für Scaurus einsetzte, ist sicher auch mit ihrer familiären Bindung zu erklären, denn Scaurus' Mutter war eine Caecilia

⁸⁸⁶ Cic. fam. 5,3,1f. Außerdem weist Nepos diskret auf seinen Wunsch nach Verlängerung der Statthalterschaft hin (§2).

⁸⁸⁷ Vgl. J.S. RICHARDSON, *The Romans in Spain*, Oxford 1996, 103, ausführlicher S.L. DYSON, *The distribution of Roman republican family names in the Iberian peninsula*, in: *AncSoc* 11/12 (1980/81) 257-299, zu den Caecilii s. 284-287. Die Caecilii-Inschriften aus Hispania citerior können auch auf Metellus Nepos zurückgehen, s. DYSON, a.a.O., 285.

⁸⁸⁸ S.u. S. 198.

⁸⁸⁹ So BRENNAN, *Praetorship* II, 518.

⁸⁹⁰ Vgl. Cass. Dio 39,32,2 u. 54,1. Die Lage kann natürlich von Trebonius dramatischer dargestellt worden sein, als sie tatsächlich war, um das *imperium* zu legitimieren.

⁸⁹¹ Cic. prov. 22 in Bezug auf Nepos: *An ego possum huic esse inimicus cuius litteris fama nuntii celebrantur aures cotidie meae novis nominibus gentium nationum locorum?* Auch wenn Cicero hier übertreibt, irgend etwas musste Nepos bereits im Juni 56 erreicht haben, das berichtenswert erschien. Möglicherweise hatte der Kampf gegen die Vaccaeer doch schon 56 begonnen, obwohl Dio (39,54,1f) erst zum Jahr 55 darüber berichtet, so F. MÜNZER, s.v. Caecilius 96, in: *RE* III 1 (1897) 1218.

⁸⁹² Cass. Dio 39,54,1f. Im Gegensatz zu Dios Schilderung nehmen DRUMANN/GROEBE, *Geschichte Roms* II², 28, an, dass Nepos die Stämme grundlos „des Triumphes und der Beute wegen überfiel“.

⁸⁹³ *Ascon.* p. 28 Stangl, zum Prozess des Scaurus s.o. S. 96-98.

Metella⁸⁹⁴. Da er später nicht mehr erwähnt wird, scheint er bald darauf gestorben zu sein⁸⁹⁵.

Nepos war mehr als ein unselbständiger "Klient der Machthaber"⁸⁹⁶. Er vertrat zwar die Interessen des Pompeius, wagte aber nach dessen Scheidung von seiner Verwandten Mucia und der Heirat mit Caesars Tochter den zumindest zeitweiligen Bruch mit den *potentes* und gelangte doch zum Consulat. Am Beispiel des Nepos zeigt sich deutlich, dass die Familie zwar weiterhin ein besonderes „object of loyalty“⁸⁹⁷ war, Heiratsverbindungen politische Allianzen formen und beenden konnten, die familiären Bindungen aber die Nahverhältnisse nie allein oder absolut bestimmten, wenn es darum ging, in der römischen Politik Erfolg zu haben.

4.13 Q. Caecilius Q. f. Metellus Pius Scipio

In einem Senatsbeschluss findet sich der vollständige Name des Consuls von 52: Q. Caecilius Q.f. Fab. Metellus Pius Scipio⁸⁹⁸. Geboren wurde er um d.J. 95 als P. Cornelius Scipio Nasica, Sohn des gleichnamigen Praetors von 93 und Enkel des Consuls von 111, der mit Caecilia Metella, einer Tochter des Metellus Macedonicus (cos. 143) verheiratet war. Scipios Mutter Licinia war die Tochter des berühmten Redners L. Licinius Crassus (cos. 95). Die Gattin seines Großvaters Crassus war Mucia, die Tochter des Q. Mucius Scaevola (cos. 117), der wiederum die Tochter des C. Laelius (cos. 140) geheiratet hatte⁸⁹⁹. So war Scipio bereits, bevor er dem Namen nach ein Meteller wurde, eng mit vielen der bedeutendsten Häusern der Nobilität verbunden. Demnach muss die erste Erwähnung des *adulescens* P. Scipio, die sich auf einen Prozess aus d.J. 78 bezieht⁹⁰⁰ und ihm *summa nobilitas* zuschreibt, nicht einmal als rhetorische Übertreibung angesehen werden⁹⁰¹.

⁸⁹⁴ S.o. S. 91.

⁸⁹⁵ Zu seinem Erben setzte er einen Carrinas ein, womöglich den späteren Praetor von 46 und Consul suffectus von 43, C. Carrinas, so VAN OOTEGHEIM, Caecilii Metelli, 294. Schon Valerius Maximus (7,8,3) merkte als besonders auffällig an, dass Nepos dabei seine Verwandten, wie z.B. die Claudier, übergang. Möglicherweise war dies noch eine Folge des Bruchs mit Clodius.

⁸⁹⁶ DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 29.

⁸⁹⁷ GRUEN, Last Generation, 59.

⁸⁹⁸ M. Caelius Rufus zitiert den Beschluss vom 29. September 51 in Cic. fam. 8,8,5. Da gegen das Senatsconsult von zwei Volkstribunen interzediert wurde, handelt es sich genauer gesagt nur um die protokollierte Meinungsäußerung des Senats (*senatus auctoritas*), vgl. KUNKEL/WITTMANN, Magistratur, 217f. Zum Leben des Metellus Scipio vgl. allg. F. MÜNZER, s.v. Caecilius 99, in: RE III 1 (1897) 1224-1228, DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II, 36-40, VAN OOTEGHEM, Caecilii Metelli, 298-327.

⁸⁹⁹ Vgl. v.a. Cic. Brut. 212, dom. 123, Att. 6,1,17, sowie den Stammbaum des Metellus Scipio in: RE III 1 (1897) 1225f., und den der Cornelii Scipiones in: RE IV 1 (1900) 1929f. und DNP 3 (1997) 179f.

⁹⁰⁰ Vgl. dazu ALEXANDER, Trials, 69 (Nr. 134).

⁹⁰¹ So Cicero in seiner ersten Rede für C. Cornelius aus d.J. 65 bei Ascon. p. 58 l. 25f. Stangl; vgl. CRAWFORD, Cicero. The Fragmentary Speeches, 65-144, bes. 124 (fr. 37), und MARSHALL, Asconius, 260. Diese folgen der Argumentation von K. KUMANIECKI, Les discours égorés de Cicéron pro Cornelio, in: Med. Konink. Vlaamse Acad. van België 32 (1970) 3-36, hier: 24, wonach Cicero Scipio bewusst als *exemplum* gewählt habe, um dem Hauptzeugen der Anklage,

Im Jahr 70 gehörte Scipio zu den Verteidigern des Verres. Der Ankläger Cicero preist ihn als *lectissimus ornatissimusque adulescens*, um sein Eintreten für Verres zu rügen, da dieser doch Ruhm und Ehre der Scipionen gestohlen habe⁹⁰². Cicero meint die Kultstatue der Diana, die Scipio Africanus nach der Eroberung Karthagos Segesta zurückgegeben hatte und die nun von Verres gestohlen worden war⁹⁰³. Die Segestaner werden zwar zudem von Cicero als Klienten des jungen Scipio bezeichnet⁹⁰⁴, doch benutzt er diesen Begriff nur, um Scipios Verpflichtung gegenüber Segesta bedeutender erscheinen zu lassen. Wäre Scipio Nasica wirklich Patron der Segestaner gewesen und dennoch gleichzeitig Verteidiger des Verres, hätte Cicero aus diesem Widerspruch sicherlich mehr gemacht⁹⁰⁵. Nachdem Scipio die Verlobung mit einer Aemilia Lepida gelöst hatte, verlobte sich der jüngere Cato mit ihr, woraufhin Scipio erneut erfolgreich um sie warb und ehelichte. Verbittert wollte Cato ihn vor Gericht belangen, verspottete seinen Konkurrenten dann aber lieber mit Schmähdichten⁹⁰⁶. Ihre Feindschaft wurde erst im Bürgerkrieg beigelegt⁹⁰⁷.

Als der Pontifex maximus Q. Metellus Pius (cos. 80) 64 oder 63 ohne männliche Nachkommen starb⁹⁰⁸, bestimmte er in seinem Testament Scipio Nasica zu seinem Erben und übertrug ihm seinen Namen⁹⁰⁹. Dieses Verfahren der Erbeinsetzung und *condicio nominis ferendi* war weder eine 'testamentarische Adoption'⁹¹⁰

Q. Metellus Pius, mit der *summa nobilitas* und *eximia virtus* seines Erben zu schmeicheln. Da Metellus Pius aber erst ein bis zwei Jahre nach diesem Prozess starb und Scipio testamentarisch zum Erben einsetzte, müsste die Erbeinsetzung 65 bereits in Erwägung gezogen worden sein, so MARSHALL, *Asconius*, 260, oder aber Ciceros lobende Worte richteten sich gar nicht an Metellus Pius, zumal Cicero mit zwei anderen der consularen Zeugen auch nicht sehr freundlich umging, s. *Ascon.* p. 62, l. 2-8 Stangl. Darauf verweist J. LINDERSKI, *Q. Scipio Imperator*, in: *DERS.* (ed.), *Broughton*, 145-185, hier: 149 Anm. 16.

⁹⁰² Cic. *Verr.* 2,4,79; zum Verresprozess vgl. ALEXANDER, *Trials*, 88-90 (Nr. 170).

⁹⁰³ Vgl. Cic. *Verr.* 74-80.

⁹⁰⁴ Cic. *Verr.* 80: *Adsunt Segestani, clientes tui, socii populi Romani atque amici.*

⁹⁰⁵ So EILERS, *Roman Patrons*, 152-154. Cicero spricht auch nicht davon, dass sich die 'Klienten' aus Segesta bereits an Scipio gewandt hätten, was bei einem Patronatsverhältnis sicher geschehen wäre, sondern nur, dass die Segestaner jetzt an Scipios *fides* appellierten, s. Cic. *Verr.* 2,4,80.

⁹⁰⁶ *Plut. Cat. min.* 7,1f. Dass die *inimicitia* fort dauerte, belegt die wohl aus dem Jahre 56 stammende Invektive Scipios gegen Cato betreffend die Versteigerung des cyprischen Kronschatzes, aus der der ältere Plinius wiederholt zitiert (*nat.* 8,196 und 29,96), vgl. FEHRLE, *Cato Uticensis*, 151f.

⁹⁰⁷ *Ebda.* 57,3.

⁹⁰⁸ Zum Todesjahr vgl. LINDERSKI (wie Anm. 901) 148 Anm. 14 (*Pomp.* 54,8).

⁹⁰⁹ Dass es sich nicht um eine Adoption, sondern um eine testamentarische *condicio nominis ferendi* handelte, belegt Cass. Dio 40,51,3: γόνῳ μὲν υἱὸς τοῦ Νασιτικοῦ ὄν, ἐκ δὲ δὴ κλήρου διαδοχῆς ἐς τὸ τοῦ Μετέλλου τοῦ Εἰσεβοῦς γένος ποιηθεῖς καὶ διὰ τοῦτο καὶ τὴν ἐπίκλησιν αὐτοῦ φέρων.

⁹¹⁰ Dies hat C.F. KONRAD, *Notes on Roman Also-Rans*, in: LINDERSKI (ed.), *Broughton*, 103-143, hier: 124-126, jüngst am Beispiel des Metellus Scipio ausführlich klargestellt. Die vielbeschworene 'testamentarische Adoption' ist in republikanischer Zeit kein Rechtsbegriff, sondern ein missverständliches modernes Konstrukt.

noch eine *adrogatio*⁹¹¹, so dass Scipio Metellus Patrizier blieb⁹¹² und auch seine Nachkommen nicht automatisch in das Geschlecht der Meteller übergehen mussten, wie der Name seiner Tochter, Cornelia, belegt⁹¹³. Es muss also nicht verwundern, dass "Scipio's onomastic style shows a battling variety", da er "*nomine* only but not *genere*"⁹¹⁴ ein Caecilius Metellus geworden war. Neben seinem vollständigen, offiziellen Namen mit Filiation und Tribusangabe firmiert er je nachdem, in welchem Kontext oder mit welcher Absicht die Quelle den Namen wählte, als Q. Metellus Pius Scipio, Q. Metellus Scipio, Q. Metellus Caecilius Metellus, Metellus Scipio, Metellus, Scipio Metellus, Scipio Cornelius, P. Cornelius Scipio, P. Scipio, Q. Scipio, Scipio und Nasica⁹¹⁵.

In der Nacht zum 21. Oktober 63 begleiteten Metellus Scipio und M. Claudius Marcellus Crassus zum Haus Ciceros und übergaben dem Consul anonyme Briefe, die Crassus zugespielt worden waren. Einen an ihn gerichteten hatte er geöffnet und gelesen. Der Brief enthielt die Warnung vor dem Losschlagen der Catilinarier und die Aufforderung, die Stadt zu verlassen⁹¹⁶. Zwar kann man, Scipio und Marcellus mit Plutarch zu den *πρῶτοι καὶ δυνατώτατοι Ῥωμαίων*⁹¹⁷ zählen, doch waren sie noch junge Männer von Anfang dreißig. Marcellus war entweder im Vorjahr mit seinem Jugendfreund Cato Quaestor gewesen, oder er bekleidete das Amt in diesem Jahr⁹¹⁸, und auch Scipio wird wohl erst jüngst Senator geworden sein. Warum also begleiteten gerade sie Crassus? Eine mögliche Erklärung lautet, dass auch an sie Briefe adressiert waren und sie dies wie Crassus publik machten, um nicht kompromittiert zu werden⁹¹⁹. Reizvoller erscheint die Erklärung, dass Scipio und Marcellus die *quaestores urbani* d.J. 63 waren und sie Crassus in dieser Funktion als Zeugen begleiteten⁹²⁰.

Anfang Juni d.J. 60 berichtet Cicero Atticus, dass der von ihm unterstützte M. Favonius eine Wahl verloren hatte, sodann Nasica, also Metellus Scipio, anklagte,

⁹¹¹ Vgl. LINDERSKI (wie Anm. 901) 149, der KONRAD (wie Anm. 910) 126f., 130, folgt und dessen Argumentation in einigen Punkten ergänzt, s. z.B. u. Anm. 913.

⁹¹² Und demzufolge nicht Volkstribun werden konnte, was für Metellus Scipio aber angenommen wurde, s.u. Anm. 923. Außerdem erübrigen sich somit die elaborierten Hypothesen über Scipios Wirken als Interrex, der ja Patrizier sein musste, i.J. 53, s. dazu ausführlicher u. S. 138 und vgl. KONRAD, (wie Anm. 910) 128-130.

⁹¹³ Vgl. LINDERSKI (wie Anm. 901) 150. Die im Senatsbeschluss bei Cic. fam. 8,8,5 für Metellus Scipio bezeugte Tribus Fabia kann sehr wohl die Tribus der Cornelia Scipiones gewesen sein, die sonst nicht belegt ist, da für die Caecilii Metelli die Zugehörigkeit zur Tribus Aniensis anzunehmen ist, vgl. LINDERSKI, a.a.O., 151, mit den Belegen.

⁹¹⁴ LINDERSKI (wie Anm. 901) 154.

⁹¹⁵ LINDERSKI (wie Anm. 901) 154-164 hat die Bezeichnungen jüngst noch einmal zusammengestellt und eingehend erläutert, so dass hier darauf verzichtet werden kann.

⁹¹⁶ Plut. Cic. 15,1-3. Plutarchs Quelle ist Ciceros Schrift *de consulato suo*, vgl. Plut. Crass. 13,4.

⁹¹⁷ Plut. Cic. 15,1.

⁹¹⁸ Dies vermutet LINDERSKI (wie Anm. 901) 148 Anm. 14, vgl. Plut. Cat. min. 18,3f.

⁹¹⁹ So z.B. GRUEN, Last Generation, 280.

⁹²⁰ So die These von LINDERSKI (wie Anm. 901) 148 Anm. 14.

den Cicero verteidigte, und sich gleich wieder zur Wahl stellte⁹²¹. Der Zeitpunkt der Wahl im Mai 60 deutet in Anbetracht der Unruhen und daraus resultierenden Wahlverzögerungen auf eine Suffektwahl für einen verstorbenen Amtsträger dieses Jahres hin⁹²². Da Cicero nicht mitteilt, für welches Amt Favonius kandidierte, aber in der Forschung übereinstimmend angenommen wurde, dass er gegen Scipio unterlag und diesen wegen der Wahlniederlage verklagte, erschien bis in die jüngste Zeit eine Flut von Aufsätzen, in denen sowohl Quaestur als auch Volkstribunat und Aedität für das fragliche Amt in Anspruch genommen wurden⁹²³. Die Forschungsdiskussion ist mehrfach zusammengefasst worden⁹²⁴, so dass hier auf einen erneuten Überblick verzichtet werden kann, zumal jüngst von F.X. Ryan eine überraschende Lösung des Rätsels präsentiert wurde, die die Frage nach dem Amt zumindest für Metellus Scipio obsolet werden lässt⁹²⁵: Während man bislang immer voraussetzte, dass Favonius Scipio anklagte, weil er diesem bei der Suffektwahl unterlegen war, verweist Ryan darauf, dass Ciceros Worte weder explizit diese Verbindung zum Ausdruck bringen noch implizit so gedeutet werden müssen. Was man dagegen Ciceros Worten eindeutig entnehmen kann, ist seine Unterstützung für Favonius⁹²⁶. Wenn nun wirklich Scipio der erfolgreiche Wahlgegner gewesen wäre, hätte Favonius sicherlich nicht nur "leicht erzürnt"⁹²⁷ reagiert, als er erfuhr, dass sein Förderer Cicero Scipio in dem von Favonius angestregten Prozess verteidigen würde. Mit dieser eleganten Lösung entfällt auch die Notwendigkeit, eine umständliche Erklärung dafür finden zu müssen, dass Favonius Scipio überhaupt anklagen konnte, wenn dieser doch als soeben gewählter Beamter

⁹²¹ Cic. Att. 2,1,9: *Favonius meam tribum tulit honestius quam suam, Luccei perdidit. Accusavit Nasica inhoneste ac modeste tamen; dixit ita ut Rhodi videretur molis potius quam Moloni operam dedisse; mihi quod defendissem leviter susceperat. Nunc tamen petit iterum rei publicae causa.*

⁹²² Dies erkannte M. ALFORD, Notes on Cicero's Letters to Atticus, Book II, in: CR 41 (1927) 215-218, bes. 216f.; zu den Ereignissen d.J. 60 vgl. v.a. o. S. 126f.

⁹²³ Genannt seien nur SUMNER, Orators, und BROUGHTON, MRR III, 41f., die eine Quaestur befürworteten. MÜNZER (wie Anm. 898) 1225, DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 36, CHR. MEIER, Zur Chronologie und Politik in Caesars erstem Konsulat, in: Historia 10 (1961) 68-98, hier: 96-98, T.P. WISEMAN, Rez. von SUMNER, Orators, in: JRS 65 (1975) 198, zunächst auch BROUGHTON, MRR II, 189, sowie SHACKLETON BAILEY, Att. I, 350f. und F.X. RYAN, The Quaestorship of Favonius and the Tribunate of Metellus Scipio, in: Atheneum 82 (1994) 505-521, dachten wie viele andere Forscher an das Volkstribunat. U.a. L.R. TAYLOR, The Office of Nasica Recorded in Cicero, *Ad Atticum* 2.1.9, in: C.E. HENDERSON JR. (ed.), Classical, Mediaeval and Renaissance Studies in Honor of B.L. Ullman Vol. I, Roma 1941, 79-85, VAN OOTEGHEM, Caecilii Metelli, 302, D.R. SHACKLETON BAILEY, The Prosecution of Roman Magistrates-Elect, in: Phoenix 24 (1970) 162-165, hier: 164, sowie jüngst KONRAD (wie Anm. 910) 123-141 und ihm folgend LINDERSKI (wie Anm. 901) 154 Anm. 38 argumentierten für die curulische Aedität.

⁹²⁴ Vgl. BROUGHTON, MRR III, 41f. und KONRAD (wie Anm. 910) bes. 123f. Wie diffizil diese Frage ist, verdeutlicht die große Zahl von Forschern, die ihre Meinung änderten, so z.B. BROUGHTON, SHACKLETON BAILEY und RYAN, vgl. Anm. 923 und 925.

⁹²⁵ Vgl. F.X. RYAN, Nachweis über Nasicas Tätigkeit im Jahre 60 v.Chr., in: RSA 29 (1999) 169-175, bes. 174f.

⁹²⁶ So auch GELZER, Cicero, 119, vgl. Cic. Att. 2,1,9 (zitiert in Anm. 921); Cicero betont, dass Favonius' Ergebnis in Ciceros Tribus besser war als in seiner eigenen.

⁹²⁷ Cic. Att.: *leviter susceperat.*

zumindest vor einem Strafprozess geschützt war⁹²⁸. Außerdem kann eine Anklage des Favonius gegen Scipio auch mit einem anderen Motiv schlüssig erklärt werden. Es ist bereits erwähnt worden, dass Scipio und Cato dauerhaft verfeindet waren⁹²⁹, und Favonius war ein eifriger Anhänger und Bewunderer Catos, in Mommsens Worten "Catos Sancho"⁹³⁰, so dass die Klage gegen Scipio mit dem konträren Verhältnis der beiden Prozessgegner zu Cato ausreichend motiviert erscheint⁹³¹.

Auch wenn sich der scheinbar so sichere Beleg für ein Amt des Metellus Scipio i.J. 60 wohl als Trugschluss herausgestellt hat, kann dieser "Verlust" dennoch etwas mehr Licht in das Dunkel der Ämterlaufbahn Scipios bringen: Cicero berichtet nämlich für d.J. 57 von Gladiatorenkämpfen, einem *munus Scipionis, dignum eo ipso et illo Metello cui dabatur*⁹³². Diese Spiele zu Ehren des einige Jahre zuvor verstorbenen Metellus Pius passen zwar nicht genau zur *cura ludorum*, einem wichtigen und prestigeträchtigen Aufgabenbereich der Aedilen, da *ludi* und *munera* zu trennen sind, aber auch Caesar hat als Curulaedil die Gelegenheit genutzt, neben den herkömmlichen *ludi* auch Gladiatorenkämpfe zu Ehren seines Vaters zu veranstalten⁹³³. Demnach liegt es nahe zu folgern, dass Scipio als Patrizier curulischer Aedil i.J. 57 war und nicht nur die Veranstaltung der *ludi Megalenses* im April oder die *ludi Romani* im September⁹³⁴, sondern auch die *munera* nutzte, um sich durch glänzende Spiele für die nächsten Praetorenwahlen zu empfehlen. Diesen wenn auch nicht zwingenden Schluss mussten natürlich alle diejenigen Forscher verneinen, die für eine Aedilität Scipios i.J. 60 eintraten⁹³⁵. Eine Aedilität 57 harmoniert auch mit dem weiteren Verlauf seines *cursus honorum*, dem sicher bezeugten Consulat von 52⁹³⁶ und der Praetur, die zumeist auf das Jahr 56 oder 55 datiert wird, setzt man jedoch die Aedilität für 57 voraus, aber in das Jahr 55 fallen muss. Denn ein amtloses Einjahresintervall zwischen curulischer Aedilität und Praetur war in nachsullanischer Zeit anstelle des *biennium* Gewohnheit

⁹²⁸ Vgl. RYAN (wie Anm. 925) 174, der einräumt, dass ein Gerichtsverfahren nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, z.B. durch einen Zivilprozess oder den freiwilligen Verzicht des angeklagten Beamten auf den Schutz vor Strafverfolgung.

⁹²⁹ S.o. S. 133.

⁹³⁰ MOMMSEN, Römische Geschichte III, 327. Vgl. die Quellennachweise zu Favonius und Cato bei F. MÜNZER, s.v. Favonius 1, in: RE VI 2 (1909) 2074-2077, bes. 2075.

⁹³¹ Auch EPSTEIN, Personal Enmity, 114 und KONRAD (wie Anm. 910) 141, betonen Favonius' Beziehung zu Cato und dessen *inimicitia* mit Scipio, sehen darin aber nur einen zweiten Beweggrund für die Anklage neben der Wahlniederlage. Natürlich waren Wahlniederlagen häufig Auslöser von Prozessen gegen die Sieger, vgl. GRUEN, Last Generation, 275f., aber ein wahrscheinliches Motiv für die Anklage zu haben, sollte doch ausreichend sein.

⁹³² Cic. Sest. 124, vgl. dazu Schol. Bob. p. 137, l. 19-25 Stangl. Cicero nennt ihn 57 unter den Pontifices, vgl. Cic. dom. 123, har. resp. 12 sowie Cic. Brut. 212, Suet. Tib. 4,1.

⁹³³ Zur *cura ludorum* vgl. KUNKEL/WITTMANN, Magistratur, 504-509, zur Unterscheidung von *ludi* und *munera* vgl. WISSOWA, Religion, 466, zu Caesar s. Suet. Iul. 10, Cass. Dio 37,8 und u. S. 144f.

⁹³⁴ Vgl. KUNKEL/WITTMANN, Magistratur, 505-507.

⁹³⁵ So. z.B. KONRAD (wie Anm. 910) 134; vgl. ebda., 134-138 die Diskussion über eine Inschrift aus Larisa, die F. CANALI DE ROSSI, P. Clodio, Q. Cecilio Metello e il grano tessalo, in: MGR 19 (1995) 147-159 mit der Aedilität Scipios i.J. 57 verbindet.

⁹³⁶ Dazu u. S. 139.

geworden⁹³⁷, eine Kontinuation der Ämter hätte per Gesetz genehmigt werden müssen⁹³⁸, was in diesem Fall kaum anzunehmen ist. Sowohl die Datierung der Praetur als auch unsere Kenntnis davon, dass Metellus Scipio *ex praetura* als Statthalter in eine Provinz gegangen ist und danach sogar triumphierte, beruhen auf einer einzigen Quelle: Varro erinnert im dritten Buch seiner Gespräche über die Landwirtschaft an ein großes Gastmahl, das Metellus Scipio vor einiger Zeit anlässlich seines Triumphzuges gegeben hatte⁹³⁹. Scipio kann den Triumph nicht nach seinem Consulat gefeiert haben, da er 51 aufgrund der *lex Pompeia de provinciis* keine Statthalterschaft antrat und er im Bürgerkrieg zwar die Provinz Syria erhielt, sich ihm aber keine Gelegenheit mehr bot, in Rom zu triumphieren⁹⁴⁰. Demzufolge muss der Triumph 54 oder in der ersten Hälfte d.J. 53 stattgefunden haben. Die *Fasti Triumphales Capitolini* verzeichnen unmittelbar nach dem Triumph des Pompeius von 61 den eines Statthalters, dessen Name nicht erhalten ist, für d.J. 54. Degrassi ergänzte zwar hier den Namen des C. Pomptinus, dessen Triumph über die Allobroger im November 54 gefeiert wurde⁹⁴¹. Doch es ist sowohl möglich, dass der Eintrag Scipios diesem voranging, als auch dass er für d.J. DCC ab urbe condita, also 53, unmittelbar auf Pomptinus folgte⁹⁴². Da Scipio aufgrund seines Alters die Praetur nicht bereits vor 61 bekleidet haben kann, liefern die Triumphalfasten den terminus post quem 1. Januar 54. Den terminus ante quem bietet die Teilnahme Scipios an den Consulwahlen im Juli 53⁹⁴³; da das Ablegen des *imperium* den Verzicht auf einen Triumph bedeutete - man denke an Caesar i.J. 60 -, muss der Triumphzug zuvor abgehalten worden sein. Verneint man Scipios Aedität i.J. 57, kann man die Praetur auf d.J. 56, die Statthalterschaft auf 55 oder 55-54 und den Triumph auf Ende 54 oder Anfang bis Mitte 53 datieren⁹⁴⁴. Da man aber, wie oben ausführlich dargelegt, von 57 als dem Jahr der Aedität Scipios ausgehen kann, ergibt sich als Jahr der Praetur 55, es folgten eine einjäh-

⁹³⁷ Vgl. F.X. RYAN, The Biennium and the Curule Aedileship in The Late Republic, in: Latomus 57 (1998) 3-14, bes. 10-14.

⁹³⁸ Vgl. ebda., 9 Anm. 17: Cic. ac. 2,1 zeigt, dass eine *lex* Lucullus erlaubte, gleich nach der curulischen Aedität i.J. 79 die Praetur 78 zu bekleiden.

⁹³⁹ Varro rust. 3,2,16: *opus erit tibi aut epulum aut triumphus alicuius, ut tunc fuit Scipionis Metelli*. Erst J. SHATZMAN, Four Notes on Roman Magistrates, in: Athenaeum NS 46 (1968) 345-354, hier: 350-353, erkannte die Passage als Beleg für eine Statthalterschaft Scipios nach der Praetur.

⁹⁴⁰ Zu den letzten Lebensjahren Scipios s.u. S. 140.

⁹⁴¹ A. DEGRASSI, Inscr. It. XIII 1 (1947) 84f, 566.

⁹⁴² So zuerst E. BADIEN, Additional Notes on Roman Magistrates, in: Athenaeum NS 48 (1970) 3-14, hier: 4-6.

⁹⁴³ J.S. RICHARDSON, The Triumph of Metellus Scipio and the Dramatic Date of Varro, *RR* 3, in: CQ 33 (1983) 456-463, hier: 457, sieht den terminus ante quem noch etwas früher, da Metellus Scipio im Juni Interrex war, s. dazu u. S. 138, und setzt voraus, dass ein Imperiumsträger nicht als Interrex amtieren kann, doch KONRAD (wie Anm. 910) 139f. Anm. 175, zeigt, dass *imperium* und *interrex* sich nicht ausschließen müssen. BRENNAN, Praetorship II, 535, spricht lapidar vom Triumph "by June 53", ohne auf die Forschungsdiskussion einzugehen.

⁹⁴⁴ So SHATZMAN (wie Anm. 939) 352, RICHARDSON (wie Anm. 943) 457, und KONRAD (wie Anm. 910) 139, der allerdings einräumt, dass seine These von der Aedität i.J. 60 auch eine Praetur 55 und eine einjährige Statthalterschaft nicht ausschließt.

rige Statthalterschaft i.J. 54 und der Triumphzug in der ersten Jahreshälfte 53⁹⁴⁵. Als Provinzen, deren Statthalter für d.J. 54 nicht bekannt sind, stehen Sicilia, Africa, Creta et Cyrene und Bithynia et Pontus und Sardinia et Corsica zur Verfügung. Während Sizilien und Africa kaum Gelegenheit für triumphwürdige Feldzüge boten, Kreta und Bithynia zumindest nicht auszuschließen sind, erscheint Sardinia naheliegend, da Sardinia als Unruheherd galt, Triumphe über die Sarden nicht selten waren⁹⁴⁶ und noch unter Kaiser Tiberius Besatzungstruppen auf der Insel stationiert waren⁹⁴⁷. Demnach könnte Metellus Scipio als Nachfolger des M. Aemilius Scaurus, der Mitte d.J. 54 wieder in Rom war⁹⁴⁸, mit einem erfolgreichen Sommerfeldzug die Voraussetzung für einen Triumph gelegt haben und hätte sich nicht um eine Verlängerung seiner Statthalterschaft bemüht, um stattdessen mit dem frischen Ruhm des Triumphators die nächsten Consulwahlen zu bestreiten.

Nachdem sich das politische Leben in Rom nach den Unruhen der Jahre 59 bis 57 zunächst wieder beruhigt zu haben schien, begann d.J. 53 nach dem Skandal um die Consulwahlen im Vorjahr nicht nur ohne Consuln, es waren sogar nur die Volkstribune und plebejischen Aedilen gewählt worden⁹⁴⁹. Anders als i.J. 55 war das Interregnum nicht von kurzer Dauer, Metellus Scipio bekleidete das fünfjährige Amt des Interrex um die Iden des Juni⁹⁵⁰. Erst im Juli oder August konnten die Consulwahlen stattfinden und Cn. Domitius Calvinus und M. Valerius Messalla Rufus ihr Amt antreten⁹⁵¹. Den Consuln gelang es aber nicht, die Wahlen für ihre Nachfolger erfolgreich abzuhalten, da neben Metellus Scipio und M. Plautius Hypsaeus auch Milo für das Consulat kandidierte und Clodius als Bewerber um die Praetur dessen Erfolg mit allen Mitteln verhindern wollte, was dazu führte, dass die Straßen Roms wieder vom Terror der Banden Clodius' und Milos beherrscht wurden⁹⁵². Bei einer Störung der Comitien durch die Anhänger des Clodius wurde sogar der wahlleitende Consul Domitius Calvinus von Steinwürfen verletzt⁹⁵³. Nicht nur, dass keiner der Kandidaten Consul werden konnte, da gar keine Wahlen stattfanden, sie wurden allesamt wie die Bewerber des Vorjahres wegen Wahlbestechung angeklagt. Scipio konnte jedoch dank des Eingreifens von Pompeius der Verurteilung entgehen⁹⁵⁴. Nachdem Pompeius zu Beginn d.J. 52 mittels tribunizischer Interzession die Bestellung eines Interrex noch verhindert

⁹⁴⁵ So BADIAN (wie Anm. 942) 6, J. LINDERSKI, The Dramatic Date of Varro, *De re rustica*, Book III and the Elections in 54, in: *Historia* 34 (1985) 248-254, hier: 251 Anm. 23, wieder in: DERS., *Roman Questions*, 100-106, hier: 103 Anm. 23.

⁹⁴⁶ Vgl. KONRAD (wie Anm. 910) 139.

⁹⁴⁷ Vgl. Tac. ann. 2,85,4.

⁹⁴⁸ S. dazu o. S. 95.

⁹⁴⁹ Dazu ausführlicher u. S. 185.

⁹⁵⁰ Eine Tessera aus Rom belegt Amt und Datum: C. Octavius | sp(ectavit) id(ibus) Iun(iis) Q. Met(ello) int(errege), s. CIL I² 2663c = ILLRP 1046.

⁹⁵¹ Vgl. zum Interregnum von 53 bes. JAHN, *Interregnum*, 172-176.

⁹⁵² Vgl. Liv. ep. 107; Ascon. p. 30, l. 7-15 Stangl; Schol. Gron. p. 322, l. 27f.; Plut. Cat. min. 47,1; Cass. Dio 40,53,1.

⁹⁵³ Vgl. Cass. Dio 40,46,3 und JAHN, *Interregnum*, 177, mit den weiteren Quellen.

⁹⁵⁴ Cass. Dio 40,53,1f.

hatte, um seine Ambitionen für eine Dictatur zu befördern, änderte der Tod des Clodius die Lage, und die patrizischen Senatoren bestellten nur einen Tag später, am 19. Januar, einen Interrex⁹⁵⁵. Aufgrund der anarchischen Zustände fand sich sogar Cato dazu bereit, den Antrag zu fördern, Pompeius solle zunächst für zwei Monate Consul *sine collega* werden. Ende Februar wurde Pompeius zum alleinigen Consul gewählt⁹⁵⁶. Kurz zuvor, ungefähr einen Monat nach dem Tod des Clodius, widersprach Scipio im Senat Cato, der Milos Handeln als Notwehr interpretiert hatte⁹⁵⁷. Scipio, der bereits im Consulatswahlkampf eine gemeinsame Kandidatur mit P. Plautius Hypsaeus gegen Milo verabredet hatte, bezog also weiter eindeutig Position gegen seinen Konkurrenten. Sein Hauptproblem war jedoch, die drohende Ambitusanklage abzuwehren, um sich die Chancen auf das Consulat zu erhalten. Beides ermöglichte ihm Pompeius. Eine neue Allianz wurde geschmiedet, indem Scipio Pompeius seine Tochter Cornelia zur Frau gab. Diese war verwitwet, seit ihr Gatte P. Licinius Crassus, der jüngere Sohn des Dynasten, mit seinem Vater bei Carrhae gefallen war⁹⁵⁸. Die Verbindung mit dem Prestige und den personenpolitischen Beziehungen des Metellus Scipio war für Pompeius von besonderem Wert, brachten sie ihm doch in weiten Kreisen der Senatsaristokratie einen Rückhalt, den er in den letzten Jahren verloren hatte. Dafür war der alleinige Consul sogar bereit, gegen seine eigenen Gesetze zu handeln; Metellus Scipio war nämlich unter der neuen *lex Pompeia de ambitu* angeklagt⁹⁵⁹. Zunächst soll Pompeius die *iudices* auf verschiedene Weise beeinflusst haben, so dass der Ankläger C. Memmius die Klage schließlich fallen ließ⁹⁶⁰. Doch mögen dies Ausschmückungen sein, die einfache Version Cassius Dios ist plausibel genug: Pompeius machte den unter Anklage Stehenden für die letzten Monate des Jahres zu seinem Kollegen im Consulat, was Scipio vor der Strafverfolgung schützte⁹⁶¹. Metellus Scipio profitierte also in doppelter Hinsicht. Er war angesichts der Umstände unerwartet schnell Consul geworden und damit der Klage entronnen. In seiner kurzen Amtszeit stand er ganz im Schatten seines Schwiegersohnes, immerhin stellte er die Befugnisse der Censoren, die ein Gesetz des Clodius einge-

⁹⁵⁵ Vgl. JAHN, Interregnum, 177.

⁹⁵⁶ Vgl. u.a. Plut. Pomp. 54,4 und JAHN, Interregnum, 180.

⁹⁵⁷ Ascon. p. 33, l. 4-7 Stangl.

⁹⁵⁸ Vgl. Plut. Pomp. 55,1. GRUEN, Last Generation, 152 Anm. 131, verweist darauf, dass die Heirat Cornelias offenbar keine politische Allianz mit den Licinii Crassi bewirkte, zumindest kein Beleg dafür existiert. Das genaue Datum der Heirat von Cornelia und Pompeius ist zwar nicht bekannt, doch Plutarchs Angabe, dass sie nach der Wahl des Pompeius zum alleinigen Consul stattfand (Pomp. 54,8 zur Consulwahl und 55,1 zur Heirat), ist plausibel, auch wenn Asconius Pompeius schon vor der Wahl als Schwiegervater Scipios bezeichnet (p. 30, l. 22 Stangl), was aber wohl einen entschuldbaren Vorgriff darstellt. Zumal nach Ascon. p. 33, l. 19f. Stangl, Pompeius auch nur den Wahlkampf des Plautius Hypsaeus und nicht den Scipios unterstützte, worauf GRUEN, Last Generation, 154 Anm. 142, zu Recht verweist.

⁹⁵⁹ So die überzeugende Erklärung von GRUEN, Last Generation, 345.

⁹⁶⁰ Vgl. Val. Max. 9,5,3; Plut. Pomp. 55,4; App. civ. 2,24.

⁹⁶¹ Cass. Dio 40,51,2f., vgl. auch Plut. Pomp. 55,5, App. civ. 2,25 und EPSTEIN, Personal Enmity, 125. Da Pompeius nun hart kritisiert wurde, seine eigenen Gesetze zu untergraben, opferte er Scipios Mitbewerber und Mitangeklagten Plautius Hypsaeus, obwohl er dessen Kandidatur gefördert hatte. Er ließ zu, dass Plautius *de ambitu* verurteilt wurde. Trotz der Nahverhältnisse nicht für Plautius eingetreten zu sein, brachte Pompeius allerdings ebenso heftige Kritik ein wie das entgegengesetzte Handeln im Fall Scipios, vgl. dazu GRUEN, Last Generation, 345f., mit den Quellen.

schränkt hatte, wieder her⁹⁶². Aufgrund der *lex Pompeia de provinciis* konnte er natürlich kein Proconsulat antreten, sondern erwies sich in den folgenden Jahren "als entschiedenster Anhänger des Pompeius"⁹⁶³ und Gegner Caesars und hatte keinen geringen Anteil an der Eskalation, die zum Ausbruch des Bürgerkrieges führte. Nachdem er 46 bei Thapsus geschlagen, die Flucht nach Spanien vereitelt und sein Schiff geentert worden war, stürzte er sich in sein Schwert. Auf die Frage der gegnerischen Soldaten, wo der Feldherr sei, entgegnete er mit seinen letzten Worten: *imperator se bene habet*⁹⁶⁴.

Scipios Fähigkeiten als Redner wurden von Cicero gelobt⁹⁶⁵, er erreichte das Consulat wohl *suo anno*⁹⁶⁶, für Livius zählte er zu den *insigni viri*⁹⁶⁷, und doch ist sein Bild in der modernen Forschung geprägt von dem Vorwurf, er sei charakter schwach und vergnügungssüchtig gewesen⁹⁶⁸. Als Politiker konnte er lange seine Unabhängigkeit bewahren⁹⁶⁹, bis er sich schließlich doch gezwungen sah, die Verbindung zu einem der *potentes* zu suchen, um seine Karriere mit dem Consulat krönen zu können.

4.14 L. Caecilius L. f. Rufus

Lucius Caecilius Rufus⁹⁷⁰ trat am 10. Dezember 64 sein Volkstribunat an und veröffentlichte noch im selben Monat eine *rogatio*, die die Strafe für *ambitus* gemäß den älteren Gesetzen abmildern sollte, was seinem Halbbruder P. Cornelius Sulla, einem Neffen des Dictators, die Rückkehr in den Senat ermöglicht hätte⁹⁷¹. Doch am 1. Januar 63 ließ Sulla selbst im Senat erklären, er wolle nicht, dass das

⁹⁶² Cass. Dio 40,57,1-3, vgl. dazu GRUEN, Last Generation, 257 mit Anm. 177.

⁹⁶³ MÜNZER (wie 898) 1225.

⁹⁶⁴ Val. Max. 3,2,13 und sen. ep. 3,3,9f.; zu den letzten Jahren Scipios nach seinem Consulat vgl. ausführlich VAN OOTEGHEM, Caecilii Metelli, 307-327.

⁹⁶⁵ Vgl. Cic. Brut. 212.

⁹⁶⁶ Vgl. die Argumentation von F.X. RYAN, The Birth-dates of Domitius and Scipio, in: AHB 11 (1997) 89-93, bes. 90f., der für 95 oder Anfang 94 als Geburtsjahr plädiert.

⁹⁶⁷ Das Urteil des Livius ist überliefert bei Tac. ann. 4,43,3.

⁹⁶⁸ Vgl. nur GRUEN, Last Generation, 151: "But the quality of the pedigree did not correspond with the character of its possessors. Metellus Scipio was dull and uninspired, lacking in ability, possessed with a fondness for pornographic displays." Gruen stützt sich vorrangig auf den Vorwurf bei Val. Max. 9,1,3, für den Consul Scipio sei ein anrühiges Gastmahl mit Prostituierten gegeben worden.

⁹⁶⁹ Dies wird ihm auch von GRUEN, Last Generation, 151 zugestanden: "His political career had been independent and unencumbered".

⁹⁷⁰ Vgl. F. MÜNZER, s.v. Caecilius 110, in: RE III 1 (1897) 1232, zum Namen und zur Ämterlaufbahn s. v.a. die Grabinschrift des Rufus (CIL I² 761, XIV 2464 = ILLRP 391 = ILS 880) aus Marinum im ager Albanus: L. Caecilio L. f. Rufo | q(uaestori), tr(ibunus) pl(ebis), pr(aetori), pro co(n)s(ule). Für das Komma nach *praetori* vgl. BROUGHTON, Notes on Roman magistrates, in: TAPhA 77 (1946) 38, der somit zwischen Praetur und einer Statthalterschaft mit *imperium pro consule* trennt, dagegen DEGRASSI, ILLRP 391.

⁹⁷¹ Vgl. zum Leben Sullas und der Ausstoßung aus dem Senat bes. D.H. BERRY, Cicero: pro P. Sulla oratio, ed. with intr. and commentary, Cambridge 1996, 1-13.

Gesetz eingebracht werde⁹⁷². Seitdem unterstützte Caecilius den Consul Cicero, der ihn dafür in seiner Verteidigung Sullas im folgenden Jahr als sehr achtbaren Mann herausstellte⁹⁷³. Als Praetor i.J. 57 setzte er sich nicht nur besonders nachdrücklich für die Rückberufung Ciceros ein, sondern unterstützte diesen auch *privatim* mit allen Mitteln, wofür ihn Cicero nach seiner Rückkehr vor allen anderen Praetoren lobend erwähnte⁹⁷⁴. Im Juli 57 leitete Caecilius in seiner Eigenschaft als *praetor urbanus* die *ludi Apollinares*, als eine aufgebrachte Menge im Theater gegen die Teuerung des Getreides protestierte, so dass schließlich die Aufführung abgebrochen und alle Zuschauer aus dem Theater entfernt werden mussten⁹⁷⁵. Es wurde sogar das Haus des Caecilius von Anhängern des Clodius belagert⁹⁷⁶. Später war Caecilius Statthalter mit einem *imperium pro consule*⁹⁷⁷. Da er demnach das Amt *ex praetura* i.J. 56 übernommen hat, verwaltete er wohl die Provinz Sizi-

⁹⁷² Vgl. Cic. Sull. 62-65, Dio 37,25,3.

⁹⁷³ Cic. Sull. 62: ... *L. Caecilium, pudentissimum atque ornatissimum virum*; vgl. ebda. 65: *ita se gessit in tribunatu ut onere deposito domestici officii nihil postea nisi de rei publicae commodis cogitarit*.

⁹⁷⁴ Vgl. Cic. p. red. in sen. 22, zit. in Anm. 801.

⁹⁷⁵ Ascon. p. 41, l. 23f. Stangl: *L. Caecilius Rufus, de quo dicit, praetor fuit P. Lentulo Spinthere Q. Metello Nepote coss., quo anno Cicero restitutus est. Is cum faceret ludos Apollinares, ita infima coacta multitudo annonae caritate tumultuata est ut omnes qui in theatro spectandi causa consederant pellerentur*. Vgl. BENNER, Clodius, 111f. MARSHALL, Asconius, 200, vermutet einen Irrtum des Asconius, der die *ludi Apollinares* (6.-13. Quintilis) mit den *ludi Romani* (4.-19. September) verwechselt habe. Denn für den 7. September schildert Cicero (Att. 4,1,6) einen solchen Aufruhr *ad theatrum* aufgrund der Teuerung. So verlockend diese Annahme ist, stark gestiegene Getreidepreise hatte es bereits vor der Annahme des Gesetzes, das Ciceros Rückkehr ermöglichte, (am 4. August 57, s. Cic. Att. 4,1,4) gegeben (vgl. Cic. dom. 14, p. red. in sen. 18, s. dazu ED. MEYER, Caesars Monarchie, 113), so dass Unruhen auch bei den *ludi Apollinares* Anfang Juli nicht auszuschließen sind. Erneute Tumulte bei den *ludi Romani* würden demnach aufzeigen, dass das Theater der Plebs urbana als geeigneter Ort des Protestes diene. Da von Anfang Februar bis zum 10. September 57 keine Briefe Ciceros an Atticus überliefert sind, kann das Fehlen näherer Informationen nicht verwundern.

⁹⁷⁶ Cic. Mil. 38: *L. Caecili, iustissimi fortissimique praetoris, oppugnata domo*. Der Textzusammenhang zeigt eindeutig, dass Cicero zufolge Clodius für die Attacke auf das Haus des Caecilius verantwortlich ist. - Asconius hat zwar keine weitere Kenntnis von der Belagerung (*De oppugnata domo nusquam adhuc legi*, Ascon. p. 41, l. 26f. Stangl), verweist jedoch auf Tiros Cicero-Biographie, in der aus Pompeius' Verteidigung des Milo i.J. 56 zitiert wird. Pompeius warf Clodius vor, den Praetor Caecilius aus Hass bedrängt zu haben (*Pompeius tamen cum defenderet Milonem apud populum, de vi accusante Clodio, obiecit ei, ut legimus apud Tironem libertum Ciceronis, in libro IIII de vita eius, oppressum odioso L. Caecilium praetorem*, Ascon. p. 41, l. 27-29 Stangl). Dies mag sich auf die Belagerung des Hauses von Caecilius beziehen, der "Hass" des Clodius ist jedenfalls sicherlich in der besonderen Unterstützung des Praetors für Cicero begründet. - Da der Kontext, in dem Cicero von der Bestürmung des Hauses spricht, Ereignisse nennt, die mit dem Streit um die Rückführung Ciceros in direktem Zusammenhang stehen, wie den Gesetzesantrag des Tribunen Q. Fabricius oder die Verwundung seines Kollegen P. Sestius und schließlich die Annahme des Gesetzes über Ciceros Rückführung, liegt es m.E. nahe, dass auch diese Aktion Maßnahmen zur Rückkehr Ciceros verhindern sollte und als Widerstand gegen die von Cicero erwähnte *promulgatio* des Caecilius und seiner Kollegen (p. red. in sen. 22) zu beziehen ist. Demnach muss gar kein Zusammenhang zwischen der Belagerung des Hauses und den Unruhen bei den Spielen, von denen Asconius berichtet, bestanden haben. Asconius erklärt ja deutlich, dass er nichts über die Belagerung ermitteln konnte, ein direkter Zusammenhang zwischen den beiden Ereignissen wird aufgrund seiner Erklärung zwar nahegelegt, explizit aber erst von der modernen Forschung behauptet, s. BENNER, Clodius, 111f., BERRY (wie Anm. 971) 258.

⁹⁷⁷ Vgl. das Elogium zit. in Anm. 970.

lien⁹⁷⁸. I.J. 54 befand er sich jedenfalls wieder in Rom und unterschrieb die Anklage *de ambitu* gegen Gabinius⁹⁷⁹, die sein Halbbruder P. Sulla einreichte⁹⁸⁰. Im Bürgerkrieg ergab er sich mit dem Consular Lentulus Spinther⁹⁸¹ und anderen Senatoren Caesar in Corfinium, wurde von diesem aber sogleich freigelassen⁹⁸².

4.15 M. Calidius Q. f.

Die *gens Calidia* tritt erst im späten 2. Jh. mit einem Münzmeister hervor, doch Q. Calidius, der Vater des M. Calidius hatte bereits die Praetur und eine Statthalter-schaft in Spanien bekleidet⁹⁸³. Marcus Calidius galt bei seinen Zeitgenossen und der Nachwelt als sehr bedeutender Redner⁹⁸⁴ und erreichte in der Ämterlaufbahn wie sein Vater die Praetur. Sobald er zum Praetor für d.J. 57 gewählt worden war, sprach er sich im Senat für die Rückberufung Ciceros aus⁹⁸⁵. Im Jahr seiner Praetur engagierte er sich mit einer Rede *de domo Ciceronis* zweifellos für Cicero in dem Streit um die Rückgabe von dessen Haus⁹⁸⁶. Es ist nicht überliefert, ob er eine Statthalter-schaft *ex praetura* antrat oder darauf verzichtete; wenn er in eine Provinz ging, wird es wohl Creta et Cyrene gewesen sein⁹⁸⁷. Calidius gehörte - wie auch Cicero und Clodius - zu den sechs *patroni*, die im Sommer d.J. 54 die Verteidigung im Repetundenprozess des M. Aemilius Scaurus übernahmen⁹⁸⁸. Am 10. Oktober dieses Jahres versuchte er in einer der *contiones*, die den Prozes-sen gegen A. Gabinius vorausgingen, für diesen aufzutreten, kam aber nach dem

⁹⁷⁸ Für 56 sind nur die Statthalter von Sizilien und Creta et Cyrene unbekannt. BROUGHTON, MRR II 210, plädierte für Sizilien, da der Statthalter einer so unbedeutenden Provinz wie Creta et Cyrene kein *imperium pro consule* erhalten hätte. Caecilius kann aber auch auf eine Provinz i.J. 56 verzichtet haben und erst aufgrund der *lex Pompeia de provinciis* von 52 eine Provinz erhalten haben.

⁹⁷⁹ Zu Gabinius s.o. S. 66-69.

⁹⁸⁰ Vgl. Cic. Q. fr. 3,3,2, s. dazu BERRY (wie Anm. 971) 313.

⁹⁸¹ Zu Spinther s.o. S. 76.

⁹⁸² Vgl. Caes. civ. 1,23,2.

⁹⁸³ Vgl. F. MÜNZER, s.v. Calidius 3 u. 5, in: RE III 1 (1897) 1353f.

⁹⁸⁴ Vgl. F. Münzer, s.v. Calidius: 4, in: RE III 1 (1897) 1353f. und Ergänzungen/Nachträge in: RE Suppl. III (1918) 225; zur Bewertung des Redners Calidius vgl. Cic. Brut. 274-278, bes. 274: *non fuit orator unus e multis, potius inter multos prope singularis fuit, 278: summi oratoris*; vgl. MALCOVATI, ORF Nr. 140, S. 433-438.

⁹⁸⁵ Cic. p. red. in sen. 22, zit. in Anm. 801. Zweifel an der Datierung der Praetur hat SUMNER, Orators, 147f. ausgeräumt.

⁹⁸⁶ Quint. 10,1,23. Da Quintilian hier fordert, man solle neben den Reden Ciceros auch die von anderen, die in 'Ciceros Fällen' eine Rede hielten, studieren, kann es als sicher gelten, dass die Rede des Calidius in den Kontext von Ciceros Rede *de domo sua* vom 29. September 57 (Cic. Att. 4,2,2) gehört.

⁹⁸⁷ Für d.J. 56 sind nur die Statthalter von Sicilia und Creta et Cyrene nicht bekannt. Da der Kollege des Calidius, L. Caecilius Rufus, zu ihm s.o. S. 140-142, nachweislich Statthalter mit einem *imperium pro consule* war, vermutete BROUGHTON, MRR II, 210 in ihm den Statthalter Siziliens, für Calidius bliebe damit nur Creta et Cyrene übrig.

⁹⁸⁸ Ascon. in Scaur. 23 Stangl, ALEXANDER, Trials, 143f. (Nr. 295). Zum Prozess gegen Scaurus vgl. o. S. 96f. Im Februar 54 war Calidius zusammen mit Cicero, Bibulus und Favonius vergeblich für die Freiheit von Tenedos eingetreten, s. Cic. Q. fr. 2,10,2.

Erfolg der Rede des Memmius nicht mehr zu Wort⁹⁸⁹. Sein Nahverhältnis zu Cicero hinderte Calidius jedenfalls nicht daran, Gabinius zu verteidigen, wozu sich schließlich auch Cicero selbst gezwungen sah⁹⁹⁰. I.J. 52 zählte er mit Cicero, Hortensius und Cato zu den Verteidigern Milos⁹⁹¹. Im folgenden Jahr 51 bewarb er sich erfolglos um das Consulat⁹⁹², überstand eine Anklage *de ambitu*⁹⁹³, wobei er sich selbst verteidigte⁹⁹⁴, und versuchte i.J. 50 erneut eine Bewerbung um das Consulat, wieder vergeblich⁹⁹⁵. In der Senatsitzung am 1. Januar 49 ergriff er Partei für Caesar mit dem Antrag, dass Pompeius in seine Provinzen ziehen solle, damit kein Kriegsgrund vorliege⁹⁹⁶. Der Consul L. Cornelius Lentulus Crus verweigerte jedoch die Abstimmung über die *sententia* des Calidius⁹⁹⁷. Caesar übergab Calidius das Kommando über Gallia cisalpina, wo er wohl um d.J. 47 in Placentia starb⁹⁹⁸.

4.16 M. Calpurnius C. f. Bibulus

Es ist zu Recht bemerkt worden, dass die Familiengeschichte der Calpurnii Bibuli kurz sei. Sie beginnt mit Marcus Calpurnius Bibulus, der als ständiger Konkurrent und Kollege Caesars größere Aufmerksamkeit fand, und endet bereits wieder in den letzten Jahren des 1. Jahrhunderts v.Chr.⁹⁹⁹ Doch deshalb die Zugehörigkeit der Bibuli zur Nobilität in Frage zu stellen oder in M. Bibulus gar einen *homo novus* zu sehen¹⁰⁰⁰, ist sicherlich ein Fehlschluss, der daraus resultiert, die *stirps*

⁹⁸⁹ Vgl. Cic. Q. fr. 3,2,1; ALEXANDER, Trials, 145 (Nr. 296). Zu den Prozessen gegen Gabinius s.o. S. 63-74; dort auch zur Frage, ob es sich hier um ein *iudicium populi* handelte.

⁹⁹⁰ S. o. S. 70-73. Die Verteidigung von Scaurus und Gabinius veranlasst MARSHALL, Asconius, 128 eine "pompeian orientation" des Calidius zu vermuten.

⁹⁹¹ Ascon. in Mil. 33 Stangl; ALEXANDER, Trials, 151f. (Nr. 309), vgl. GELZER, Cicero, 208f.

⁹⁹² Vgl. Caelius apud Cic. fam. 8,4,1 (vom 1. Sextilis 51) und Cic. Att. 5,19,3, bereits von MÜNZER (wie Anm. 984) auf Calidius bezogen, vgl. SHACKLETON BAILEY, Att. III, 314f.

⁹⁹³ Vgl. Caelius apud Cic. fam. 8,4,1: *M. Calidium ab repulsa postulatam a Gallis duabus*. Calidius wurde also von zwei Söhnen des Q. Gallius angeklagt, den er selbst wohl i.J. 66 wegen *ambitus* vor Gericht gezogen hatte, wobei dieser von Cicero verteidigt worden war, vgl. die Quelle bei MÜNZER (wie Anm. 984), zum Problem der Datierung des Prozesses MARSHALL, Asconius, 300f. Es ist auch hier *ambitus* als Vorwurf vermutet worden, vgl. NADIG, Ardet ambitus, 152f., ALEXANDER, Trials, 160f. (Nr. 330).

⁹⁹⁴ Caelius apud Cic. fam. 8,9,5: *Calidius in defensione sua fuit disertissimus, in accusatione satis frigidus*. Die Anklage, auf die Caelius hier anspielt, wird gemeinhin auf den in diese Zeit fallenden *Ambitus*-Prozess gegen den designierten Consul C. Claudius Marcellus bezogen, dem Calidius bei den Wahlen unterlegen war, vgl. NADIG, Ardet ambitus, 152f., ALEXANDER, Trials, 162 (Nr. 333).

⁹⁹⁵ Vgl. Cic. Att. 6,8,3 (vom 1. Oktober 50); ebenfalls bereits von MÜNZER, a.a.O. auf eine erneute Wahlniederlage des Calidius bezogen, ausführlicher erklärt von SHACKLETON BAILEY, Att. III, 314f., zustimmend BROUGHTON, Candidates Defeated, 10, NADIG, Ardet ambitus, 153.

⁹⁹⁶ Caes. civ. 1,2,3.

⁹⁹⁷ Caes. civ. 1,2,5.

⁹⁹⁸ Vgl. Hieron. chron. ad ann. 57 p. 154f. Helm, BROUGHTON, MRR II 266f.

⁹⁹⁹ Vgl. HOFMANN-LÖBL, Die Die Calpurnii, 187-195.

¹⁰⁰⁰ HOFMANN-LÖBL, Die Die Calpurnii, 187. Bereits HOFMANN-LÖBLs apodiktische Behauptung, Bibulus sei "der erste Consul des Familienzweiges der *Bibuli* und somit ein *homo novus* gewesen, setzt eine Definition von *novitas* voraus, die den divergierenden antiken Vorstellun-

der Bibuli isoliert zu betrachten. Der Verlauf der Karriere und die politischen Verbindungen des M. Bibulus sprechen eindeutig gegen solche Vermutungen¹⁰⁰¹, zumal der zu erwartende Vorwurf der *novitas* gegen den Consul von 59 in den Quellen an keiner Stelle Erwähnung findet. Vielmehr handelt es sich bei den Bibuli wohl um eine Nebenlinie der consularen Calpurnii, sehr wahrscheinlich der Calpurnii Pisones¹⁰⁰². Die Verbindung der Pisones zu M. Bibulus ist belegt, im Consulatswahlkampf 61/60 übernahm C. Piso, der Consul von 67, eine Vermittlerrolle für seinen Verwandten¹⁰⁰³.

Die Karriere des M. Calpurnius, der sich den scherzhaften Beinamen Bibulus erworben oder von seinem Vater Gaius geerbt hatte¹⁰⁰⁴, erscheint in den Quellen von seiner ersten Erwähnung an untrennbar mit der Ämterlaufbahn Caesars verknüpft, der den Kollegen bereits während der gemeinsamen Aedilität i.J. 65 in eine Nebenrolle drängte. Als curulischen Aedilen oblag ihnen die prestigeträchtige Veranstaltung der *ludi Romani* sowie der *ludi Megalenses*¹⁰⁰⁵. Doch obwohl sie die Spiele zu weiten Teilen gemeinsam finanzierten, galt die Anerkennung für die prächtigen und kostspieligen Aufführungen allein Caesar, der sich zudem auch durch die Leichenspiele für seinen Vater auszeichnen konnte und so den Eindruck erweckte, er habe die gesamten Kosten getragen. Resignierend und sarkastisch spottete Bibulus, es sei ihm so ergangen wie Pollux. Denn obwohl der Dioskurentempel auf dem Forum beiden Zwillingen geweiht sei, werde er nur nach Ca-

gen nicht gerecht wird. Das erste Consulat führte eine Familie wohl in die Nobilität, doch nicht jeder, der als erster einer bereits senatorischen Familie zum Consulat gelangte, musste als *homo novus* bezeichnet werden; zugespitzt wurde der Begriff für Consuln aus nichtsenatorischen Familien wie z.B. Cicero verwendet. Vgl. die Literatur zu den verschiedenen Konzepten von *novitas* bei F. GOLDMANN, *Nobilitas* als Status und Gruppe - Überlegungen zum Nobilitätsbegriff der römischen Republik, in: J. SPIELVOGEL (Hg.), *Res publica reperta*. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag (Hermes-Sonderband), Stuttgart 2002, 57 Anm. 70., sowie eine demnächst erscheinende Studie des Verfassers zu diesem Problem.

¹⁰⁰¹ So überzeugend GRUEN, *Last Generation*, bes. 165, s. auch 60,142. Allein die Tatsache, dass Bibulus die hoch angesehene curulische Aedilität bekleidete, und nicht etwa die plebejische, s. Cass. Dio 37,8,1 und vgl. KUNKEL/WITTMANN, *Magistratur*, 473, 477-481, spricht gegen die Annahme, er sei ein *homo novus* gewesen, was HOFMANN-LÖBL, *Die Calpurnii*, 187, auch einräumt. Ohne es anzumerken, folgt sie dabei sicherlich R. SYME, *M. Bibulus and Four Sons*, in: *HSPh* 91 (1987) 185-198, wieder in: *DERS.*, *Roman Papers VI*, ed. by A.R. Birley, Oxford 1991, 193-204 (danach zitiert), hier: 193, der darauf hinwies, dass das Bekleiden der renommierten curulischen Aedilität dafür spricht, dass Bibulus ein *nobilis* war.

¹⁰⁰² Vgl. GRUEN, *Last Generation*, 142,165.

¹⁰⁰³ Vgl. Cic. *Att.* 1,17,11. Diesen Beleg erwähnt HOFMANN-LÖBL, *Die Calpurnii*, 187 Anm. 2, zwar, vermisst aber weitere Nachweise für Kontakte zu den Calpurnii Pisones, die sich auch in den familiären Verbindungen zu den Bibuli nicht finden ließen, ebda., 195. Doch vermögen solche Argumente e *silentio* nicht zu überzeugen. Zu C. Calpurnius Piso (cos. 67) vgl. F. MÜNZER, s.v. Calpurnius 63, in: *RE III 1* (1897) 1376f. und HOFMANN-LÖBL, *Die Calpurnii*, 120-129.

¹⁰⁰⁴ Vgl. die Überblicke bei F. MÜNZER, s.v. Calpurnius 28, in: *RE III 1* (1897) 1368-1370 und DRUMANN/GROEBE, *Geschichte Roms II*², 80-86; zum scherzhaften Spitznamen Bibulus als Cognomen vgl. KAJANTO, *Cognomen*, 269, zur Filiation s. *CIG II* 1880.

¹⁰⁰⁵ Die Ausrichtung dieser Spiele, und damit die curulische Aedilität bezeugt Cass. Dio 37,8,1.

stor benannt, ebenso spreche man jetzt nur von Caesars *munificentia*¹⁰⁰⁶. Also hatte Bibulus zwar die begehrte curulische Aedilität erlangt, der Prestigegewinn floss aber allein dem Kollegen zu. Auch wenn es in der Aedilität nicht zu politischen Differenzen zwischen Bibulus und Caesar gekommen war, hat Caesars Dominanz bei seinem Kollegen wohl nicht nur das bezeugte Gefühl, er werde in den Schatten gestellt, hervorgerufen, sondern *inimicitiae privatae* begründet, die bald von erbitterter politischer Gegnerschaft gefolgt werden sollte¹⁰⁰⁷.

Es sind zwar keine Nachrichten über direkte Konflikte zwischen Bibulus und Caesar für ihre gemeinsame Praetur i.J. 62 erhalten, doch dass sie politisch auf verschiedenen Seiten standen, ist evident. Während Caesar als designierter Praetor im Senat gegen die Hinrichtung der gefangenen Catilinarier plädierte und gemeinsam mit dem Volkstribun Metellus Nepos dafür eintrat, dass Pompeius die Ermächtigung zur Niederwerfung Catilinas erhalten sollte¹⁰⁰⁸, zählte Bibulus zu den Unterstützern der Consulatspolitik Ciceros und bekämpfte Anfang 62 erfolgreich den Aufruhr, den Anhänger Catilinas bei den Päligern entfacht hatten¹⁰⁰⁹. Es ist möglich, dass Bibulus sogar eine Statthalterschaft *ex praetura* als Kollege Caesars in Spanien versah. Für d.J. 61, als Caesar Hispania ulterior verwaltete, ist der Name des Statthalters der Nachbarprovinz citerior nicht überliefert. Dafür, dass es sich bei diesem Unbekannten um Bibulus handelte, spricht eine fragmentarisch erhaltene Inschrift, die erwähnt, dass ein M. Calpurnius Bibulus etwas in Carthago Nova erbauen ließ¹⁰¹⁰. Da die Calpurnii Bibuli mit Marcus' Söhnen ausstarben, und sein Erstgeborener, der sicherlich das *praenomen* des Vaters trug, mit einem der Brüder, wohl dem zweitältesten, bereits i.J. 50 in Ägypten ums Leben kam¹⁰¹¹, lässt sich die Inschrift nur auf unseren Bibulus beziehen; und als Anlass eine Statthalterschaft nach der Praetur im diesseitigen Spanien anzunehmen, erscheint als plausibelste Möglichkeit¹⁰¹².

Bibulus erstrebte nun das Consulat für 59. Bereits im Dezember 61 schien festzustehen, dass er es nur mit zwei Mitbewerbern zu tun haben würde, mit L. Lucceius

¹⁰⁰⁶ Vgl. Suet. Iul. 10, Cass. Dio 37,8. Dass Bibulus zu den Gegnern Caesars gehörte, die dessen *gladiatorium munus* durch ein Gesetz über die Beschränkung der Gladiatorenzahl beeinträchtigten, s. Suet. Iul. 10,2, ist bloße Vermutung, vgl. EPSTEIN, Personal Enmity, 72.

¹⁰⁰⁷ Zumindest in der Rückschau zu Zeiten des Bürgerkrieges sieht Bibulus den Beginn der Feindschaft zu Caesar in den privaten Differenzen während der Aedilität, s. Caes. civ. 3,16,3: *excusat Bibulum, quod is iracundia summa erat inimicitasque habebat etiam privates cum Caesare ex aedilitate et praetura conceptas*.

¹⁰⁰⁸ S. dazu u. S. 124 und vgl. zu Caesars Rede am 5. Dezember 63 und seiner Praetur GELZER, Caesar, 45-53.

¹⁰⁰⁹ Vgl. Oros. 6,6,7. Bibulus wäre sicherlich nicht mit der Niederschlagung dieser Unruhen beauftragt worden, wenn seine Haltung Anlass zu Zweifeln gegeben hätte. Anders als im Fall des Consuls bzw. nunmehrigen Proconsuls C. Antonius, s.o. S. 111, waren Praetoren in ausreichender Zahl vorhanden.

¹⁰¹⁰ CIL II 3422, vgl. SYME (wie Anm. 1001) 193 und HOFMAN-LÖBL, Die Calpurnii, 192-194.

¹⁰¹¹ Vgl. Caes. civ. 3,110,6; Val. Max. 4,1,15 und SYME (wie Anm. 1001) 198 mit den weiteren Quellen.

¹⁰¹² Über die Hintergründe dieser Nachbarschaft, ob sie zufällig zustande kam oder bewusst forciert wurde, ob Bibulus Caesar kontrollieren sollte, oder ob die in Spanien, allerdings zuerst in ulterior, häufig in Erscheinung tretenden Calpurnii Pisones eine Rolle spielten, darüber lässt sich nichts Verlässliches sagen, vgl. HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 188f, 195.

und wieder einmal mit Caesar¹⁰¹³. Die Behauptung, dass Bibulus, um seine Wahl sicherzustellen, den Kompromiss oder sogar eine Versöhnung mit Caesar suchte¹⁰¹⁴, beruht aber auf einer Fehlinterpretation der zugrundeliegenden Quelle, einer Passage aus einem Brief Ciceros an Atticus, in der er, wie soeben erwähnt, von den drei Kandidaten für das Consulat von 59 berichtet. Cicero referiert nämlich die Absichten seines Freundes Lucceius, der über Mittelsmänner die Chancen eines Wahlbündnisses sowohl mit Caesar als auch - über den Vermittler C. Calpurnius Piso - mit Bibulus sondieren ließ. Es handelte sich also um eine mögliche *coitio* von Lucceius und Bibulus, nicht von Bibulus und Caesar. Ciceros diesbezügliche Bemerkung, "Du lachst?", deutet darauf hin, dass er Lucceius trotz seines Reichtums keine Siegchancen einräumte¹⁰¹⁵. Lucceius jedenfalls verbündete sich mit Caesar¹⁰¹⁶. Die Gruppe um Cato hatte die Gefahr, die von einem Consulat Caesars ausgehen konnte, erkannt¹⁰¹⁷, machte sich die *inimicitia* zwischen Bibulus und Caesar zunutze und förderte, da Caesars Wahl offenbar nicht zu verhindern war, entschieden die Kandidatur des Bibulus. Um den hohen Wahlgeldern, die Lucceius in den Centurien für seine und Caesars Wahl versprochen hatte, etwas entgegenzusetzen, drängte man Bibulus, dasselbe zu versprechen, und sammelte die erforderlichen Summen in einer Wahlkasse. Nicht einmal Cato konnte diese Vorgehensweise ablehnen, die als *largitio e re publica* gerechtfertigt wurde¹⁰¹⁸. So wurden Bibulus und Caesar gewählt¹⁰¹⁹. Um die Verbindung mit Bibulus zu manifestieren, machte Cato ihn wohl noch in dessen Consulatsjahr zu seinem Schwiegersohn¹⁰²⁰. Ob Bibulus sich für diese Heiratsallianz von seiner vermutlich

¹⁰¹³ Vgl. Cic. Att. 1,17,11 (vom 5. Dezember 61).

¹⁰¹⁴ So MÜNZER (wie Anm. 1004) 1368 und ihm folgend HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 189.

¹⁰¹⁵ Vgl. Cic. Att. 1,17,11: *Lucceium scito consulatum habere in animo statim petere. Duo enim soli dicuntur petitori: Caesar (cum eo coite per Arrium cogitat) et Bibulus (cum hoc se putat per C. Pisonem posse coniungi). Rides?* Die richtige Deutung ergab sich bereits für GROEBE, in: DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 81 Anm. 2, aus der Interpunktion des Textes. Zu Lucceius vgl. F. MÜNZER, s.v. Lucceius 6, in: RE XIII 2 (1927) 1554-1559, bes. 1556.

¹⁰¹⁶ Suet. Caes. 19,1.

¹⁰¹⁷ Vgl. zur "Catonian group" GRUEN, Last Generation, bes. 81,89; MEIER, Res publica amissa, 276-279.

¹⁰¹⁸ Suet. Caes. 19,1; vgl. GELZER, Caesar, 58.

¹⁰¹⁹ Suet. Caes. 19,2; vgl. die Zusammenstellung der weiteren Quellen, die das Consulat des Bibulus belegen, bei MÜNZER (wie Anm. 1004) 1368.

¹⁰²⁰ Vgl. Plut. Cat. min. 25,2, wo zwei Kinder von Porcia und Bibulus erwähnt werden. Plut. Brut. 13,3, wird ein Sohn Porcias namens Bibulus genannt. Dies veranlasste z.B. MÜNZER (wie Anm. 1004) 1369 und DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 86f., von drei gemeinsamen Söhnen auszugehen und die beiden ältesten mit den i.J. 50 in Ägypten getöteten zu identifizieren. Da die beiden damals sicherlich keine Knaben mehr waren, musste die Heirat mit Porcia bereits in den frühen sechziger Jahren stattgefunden haben. M.J.G. GRAY-FOUR, The Mental Breakdown of a Roman Senator: M. Calpurnius Bibulus, in: G&R 37 (1990) 179-190, hier: 179 mit Anm. 3, erkannte zwar, dass die beiden ältesten Söhne des Bibulus aus einer früheren Ehe stammen mussten, er identifizierte aber den bei Plutarch (Brut. 13,3) genannten Bibulus mit dem gleichnamigen jungen Mann, der i.J. 45 zum Studium in Athen weilte, s. Cic. Att. 13,32,3. Somit datiert GRAY-FOUR, a.a.O., 179, die Heirat auf nicht später als 64. SYME (wie Anm. 1001) 196-204 konnte jedoch überzeugend darlegen, dass Porcia ca. 80/79 geboren wurde, somit erst 59/58 im heiratsfähigen Alter war. Der bei Cic. Att. 13,32,3 erwähnte dritte Sohn des Bibulus mit Praenomen Lucius, der - ca. 65/64 geboren - es bis zum Statthalter Syrias brachte, wo er ca. 32 n.Chr. starb, vgl. F. MÜNZER, s.v. Calpurnius 27, in: RE III 1 (1897) 1367f., war also ein Kind von Bibulus' früherer Gattin und ist nicht mit dem

ersten Frau, mit der er drei Söhne hatte¹⁰²¹, scheiden lassen musste, oder ob diese zuvor verstorben war, ist nicht bekannt. Dass Cato an dieser durch die Heirat bekräftigten Bindung mit Bibulus auch noch nach mehreren Jahren festhielt, zeigte sich, als er den Wunsch des Hortensius, ihm Porcia zur Frau zu geben, unter Hinweis auf deren Ehe mit Bibulus ausschlug, stattdessen aber einwilligte, ihm seine eigene Gattin Marcia zu überlassen¹⁰²².

Das Consulatsjahr begann damit, dass Caesar sich konsenssuchend gerierte, und von dem Willen zur Versöhnung mit seinem Kollegen und vom einvernehmlichen Handeln mit dem Senat sprach¹⁰²³. Doch bereits als Caesar sein erstes Vorhaben, ein neues Agrargesetz, präsentierte, gegen das es in der Sache kaum Einwände geben konnte, kam es zu einer erbitterten Auseinandersetzung, da die gegnerische Senatsmehrheit mit Bibulus und Cato an der Spitze verhindern wollte, dass die Nutznießer der Landverteilung zu Caesars Klienten würden¹⁰²⁴. In einer *contio* stellte Caesar die offensichtlich grundlose Blockadepolitik seiner Gegner bloß, indem er seinen Kollegen vorführte. Zunächst fragte er Bibulus, ob er Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes habe. Dieser antwortete lediglich, dass es in seinem Amtsjahr keine Neuerungen geben solle. Daraufhin verlegte Caesar sich auf Bitten und suchte die Unterstützung des Volkes, dem er suggerierte, das Gesetz werde in Kraft treten, wenn Bibulus es nur wolle, worauf dieser nur lauthals erwidern konnte: "Ihr werdet dies Gesetz in diesem Jahr nicht bekommen, auch wenn ihr alle es wollt."¹⁰²⁵ Da die Zustimmung zu dem Gesetz in den Comitien als sicher galt, wählten Bibulus und drei Volkstribunen nun das Mittel der Obstruktion, indem sie täglich den Himmel beobachteten. Darüber hinaus versuchte Bibulus die entscheidende Volksversammlung zu verhindern, indem er alle weiteren Comitialtage zu Festtagen erklärte¹⁰²⁶. Doch Caesar ignorierte diese Maßnahme und setzte den Tag der Abstimmung fest. Die Gegner beschlossen, es sei besser, eine gewaltsame Niederlage hinzunehmen, als den Eindruck von Gleichgültigkeit zu erwecken, und überredeten Bibulus, sich auf das Forum zu wagen, um gegen das Gesetz sein Veto einzulegen¹⁰²⁷. Zwar gelangte Bibulus heil zum Castortempel, doch als er den Kollegen unterbrechen wollte, wurden er und seine Begleiter, unter ihnen Cato und ihre drei Volkstribunen, die flankierend intercedieren sollten, von bewaffneten Anhängern Caesars unter Führung des Tribunen Vatinius verprügelt und verwundet, bis sie die Flucht ergriffen¹⁰²⁸. Am folgenden Tag beklagte sich Bibulus im Senat über den Vorfall womöglich "in der

Sohn von Porcia und Bibulus zu identifizieren, der eine Biographie seines Stiefvaters Bibulus verfasste, s. Plut. Brut. 13,3. Bibulus hatte also drei Söhne mit einer *ignota* und später zwei Kinder mit Porcia. Gehört die Heirat mit Porcia also an den Beginn der fünfziger Jahre, so ist das Consulatsjahr des Bibulus der wahrscheinlichste Zeitpunkt für diese Allianz.

¹⁰²¹ Vgl. die Erläuterungen in der vorigen Anmerkung.

¹⁰²² Vgl. Plut. Cat. min. 25.

¹⁰²³ Vgl. Cass. Dio 38,1,1f.; App. civ. 2,10.

¹⁰²⁴ Vgl. ausführlich GELZER, Caesar, 65 mit den Quellen.

¹⁰²⁵ Cass. Dio 38,4,2f.

¹⁰²⁶ Cass. Dio 38,6,1f.

¹⁰²⁷ App. civ. 2,11.

¹⁰²⁸ Vgl. Plut. Pomp. 48,2f.; Cat. min. 32,3f.; Luc. 42,6; Suet. Iul. 20,1; App. civ. 2,11; Cass. Dio 38,6,1-3 und Cic. Vatin. 5,15,22; s. dazu DE LIBERO, Obstruktion, 61f.

Hoffnung, es werde der Notstand erklärt und ihm die dictatorische Vollmacht übertragen"¹⁰²⁹, aber wohl eher, um die Kassation des mit Gewalt durchgebrachten Gesetzes zu fordern, wie Cassius Dio sagt, vielleicht auch nur, um zu demonstrieren, dass einem Consul Gewalt angetan worden war - doch niemand wagte auch nur, eine Meinung zu äußern¹⁰³⁰.

Nachdem die Strategie der offenen Auseinandersetzung fehlgeschlagen war, und die Caesargegner um Bibulus und Cato hatten erkennen müssen, dass dieser seine Vorhaben weiter rücksichtslos mit einer Gewalt durchsetzen würde, der man nichts entgegenzusetzen hatte, verlegten sie sich auf den Weg eines eher passiven Widerstandes. Bibulus zog sich für den Rest des Amtsjahres, immerhin über acht Monate, in sein Haus zurück und ließ immer, wenn Caesar eines seiner Gesetze beschließen lassen wollte, durch seine Amtsdienner verkünden, dass er den Himmel beobachte¹⁰³¹. Man hat dies wie Sueton mit Verzweiflung¹⁰³² erklärt und darin einen "totalen Macht- und Autoritätsverlust"¹⁰³³ erkennen wollen, doch die permanente sakrale Obstruktion war eher Bestandteil einer nicht wirkungslosen neuen Strategie, den Dreibund zu diskreditieren und den *acta* Caesars die Legitimität abzuspochen, so dass man sie zum nächsten Jahr kassieren könnte¹⁰³⁴. Hinzu kam, dass nicht nur Bibulus als Consul, sondern auch zahlreiche andere Senatoren die Senatssitzungen boykottierten, also sich jeder politischen Mitwirkung verweigerten¹⁰³⁵, wohl "die entschiedenste Form der Distanzierung und des Protestes. Eindrucksvoller konnte man die Unrechtmäßigkeit der gesamten Tätigkeit Caesars nicht demonstrieren."¹⁰³⁶ Insbesondere Bibulus trug nicht nur durch Senatsboykott und *servatio* zu einem Stimmungswandel bei. Er veröffentlichte von seinem Hause aus zahlreiche Edikte, die zwar auch Sachfragen wie eine Verschiebung der Wahlen betrafen, vor allem aber hart mit den *potentes* ins Gericht gingen. Cicero rühmte ihre Schärfe, die er mit der in den Jamben des Archilochos gleichsetzte¹⁰³⁷. Auch wenn Bibulus kein guter Redner war¹⁰³⁸, so konnte er mit seinen *Archilochia edicta*¹⁰³⁹ den ihm eigenen Hang zum Sarkasmus¹⁰⁴⁰ in eine Waffe gegen den Dreibund verwandeln. Wo die Edikte angeschlagen wurden, versammelten sich große Menschenmengen, die ihren Spaß hatten an bissigen

¹⁰²⁹ GELZER, Caesar, 67.

¹⁰³⁰ Suet. Iul. 20,1; Cass. Dio 38,6,4.

¹⁰³¹ Suet. Iul. 20,1; Cass. Dio 38,6,5; s. auch Cic. har. resp. 48, dom 39f.

¹⁰³² Suet. Iul. 20,1: *in eam coegit desperationem*.

¹⁰³³ HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 190 Anm. 19.

¹⁰³⁴ Vgl. GRUEN, Last Generation, 92, 256.

¹⁰³⁵ Vgl. DE LIBERO, Obstruktion, 73 mit den Quellen.

¹⁰³⁶ MEIER, Res publica amissa, 282 Anm. 92.

¹⁰³⁷ Cic. Att. 2,20,6: *Comitia Bibulus cum Archilochio edicto in a.d. XV Kal. Nov. distulit*.

¹⁰³⁸ Cic. Brut. 267: *M. Bibulus, qui et scriptitavit accurate, cum praesertim non esset orator, et egit multa constanter*.

¹⁰³⁹ Cic. Att. 2,21,4.

¹⁰⁴⁰ Bibulus hatte seine sarkastische Ader schon in der Aedilität unter Beweis gestellt, als er sein Schattendasein neben Caesar mit dem des Pollux verglich, s.o. S. 144f. mit Anm. 1006. Auch HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 190, bezeichnet die Edikte als sarkastisch.

Bemerkungen z.B. über Pompeius. Dieser war so erzürnt, dass Cicero befürchtete, er würde zur Waffengewalt greifen¹⁰⁴¹. Zumindest sah sich der große Pompeius veranlasst, in einer *contio* auf die Edikte zu reagieren¹⁰⁴². Die Edikte waren typische Invectiven, in denen politische wie private Anklagen und Unterstellungen verbreitet wurden. So bezichtigte Bibulus Caesar, dieser habe als Aedil mit Crassus eine Verschwörung gegen den Senat anzetteln wollen, oder kolportierte dessen angebliches homosexuelles Verhältnis zu König Nikomedes: Doch sei er früher mit der Rolle als *Bithynica regina* zufrieden gewesen, so strebe er nun nach dem *regnum*¹⁰⁴³. Als Caesar das Volk in einer *contio* wegen der Verschiebung der Wahlen zu einer Demonstration vor dem Haus des Bibulus bewegen wollte, fand er damit keinen Anklang¹⁰⁴⁴. Cicero analysiert diesen Stimmungsumschwung, der sich Mitte Juli 59 deutlich abzeichnete, folgendermaßen: War die *dominatio* des Dreibundes zunächst von der Menge freudig begrüßt worden und nur den *boni* zuwider, so sei sie nun allen verhasst¹⁰⁴⁵. Wie es mit Bibulus weitergehen werde, wisse er zwar nicht, doch augenblicklich stehe er auf dem Gipfel seines Ruhmes¹⁰⁴⁶. Die Popularität der *potentes* schwand mehr und mehr, Unzufriedenheit griff in weiten Teilen der Bevölkerung um sich, bei der Jugend, unter den Rittern, selbst in den italischen Municipien¹⁰⁴⁷. Die *potentes* versuchten zwar, gegen Bibulus einzuschreiten, erreichten jedoch nichts. Vatinius sollte den Consul wegen der permanenten Obstruktion ins Gefängnis werfen, was aber von intercedierenden Kollegen verhindert wurde¹⁰⁴⁸. Dann sollte Bibulus in die Vettius-Affäre, das angebliche Mordkomplott gegen Pompeius, verwickelt werden, doch hatte er selbst Pompeius in dieser Sache gewarnt¹⁰⁴⁹. Immerhin vermochte der neugewählte Volkstribun Clodius den Consul daran zu hindern, am letzten Tag des Amtsjahres die traditionelle Rechenschaftsrede vor dem Volk zu halten, so dass Bibulus die Gelegenheit für einen letzten öffentlichen Auftritt als Consul und nochmalige Angriffe gegen den Dreibund genommen wurde¹⁰⁵⁰.

Gemäß der *lex Sempronia* waren die Provinzen für die Consuln von 59 bereits vor den Wahlen i.J. 60 bestimmt worden, wobei als Aufgabenbereich für die Proconsuln lediglich die Aufsicht über die dem Staat gehörenden *silvae collesque* Italiens festgelegt worden war, um Caesar von einem ruhmbringenden Provinzkommando auszuschließen¹⁰⁵¹. Nun hatte sich dieser mit der *lex Vatinia de imperio Caesaris*

¹⁰⁴¹ Cic. Att. 2,21,4.

¹⁰⁴² Cic. Att. 2,21,3

¹⁰⁴³ Suet. Iul. 9,1f., 49,2.

¹⁰⁴⁴ Cic. Att. 2,21,5.

¹⁰⁴⁵ Cic. Att. 2,21,1.

¹⁰⁴⁶ Cic. Att. 2,21,5.

¹⁰⁴⁷ Zur *iuventus* vgl. Cic. Att. 2,8,1, zu den *equites* ebda. 2,19,3, den *municipia* ebda. 2,13,2 und 21,1; vgl. MEIER, *Res publica amissa*, 282-285, GRUEN, *Last Generation*, 92.

¹⁰⁴⁸ Cass. Dio 38,6,6, s. auch Cic. Vatin. 21-24.

¹⁰⁴⁹ Cic. Att. 2,24,2; App. civ. 2,12; Cass. Dio 38,9,3; vgl. GRUEN, *Last Generation*, 95f.

¹⁰⁵⁰ Cass. Dio 38,12,3.

¹⁰⁵¹ Suet. Iul. 19,1, vgl. GELZER, *Caesar*, 58.

ein außerordentliches *imperium* gesichert¹⁰⁵², Bibulus hätte sich dagegen um die Pflege der italischen Wälder und Wege kümmern müssen, so dass er auf seine *provincia* verzichtete und in Rom blieb¹⁰⁵³. Wir erfahren, dass sich der Senat i.J. 57 seiner *sententia* anschloss und die Entscheidung über Ciceros Haus den Pontifices übertrug¹⁰⁵⁴. Im Januar 56 engagierte er sich in der Frage der Rückführung des Ptolemaios Auletes. Um zu verhindern, dass Pompeius damit beauftragt wurde, beantragte Bibulus, dass der Senat drei Legaten schicken solle, die aber *privati*, zur Zeit also ohne Amt und *imperium*, sein müssten. Denn Crassus hatte gleichfalls drei Gesandte gefordert, Imperiumsträger wie Pompeius dabei aber nicht ausgeschlossen¹⁰⁵⁵. Zwar hatte Bibulus fast alle Consulare¹⁰⁵⁶ und beide Consuln¹⁰⁵⁷ auf seiner Seite, doch wurde entschieden, seinen Antrag zu teilen. Zustimmung fand der Teil, der aufgrund religiöser Bedenken, die in den sibyllinischen Büchern enthalten sein sollten, eine Rückführung mit Heeresmacht verbot, abgelehnt wurde der Vorschlag der drei Legaten¹⁰⁵⁸. Nach dieser Abstimmungsniederlage neigte Bibulus zur Unterstützung des Antrags, der den Statthalter Lentulus Spinther ermächtigen sollte, Auletes zurückzuführen¹⁰⁵⁹. Als 52 das Bündnis zwischen Caesar und Pompeius in Auflösung begriffen war, das Jahr erneut ohne Consuln begonnen hatte und diskutiert wurde, ob Pompeius Dictator oder Caesar erneut Consul werden sollte, war es an Bibulus, im Senat die erste *sententia* in dieser Frage abzugeben. Er, der Feind der *potentes*, der Neuerungen doch so kritisch gegenüberstand, beantragte, Pompeius zum alleinigen Consul zu wählen¹⁰⁶⁰, woraufhin Cato den überraschten Senatoren erklärte, dass er diesen Vorschlag gutheiße, da jede Herrschaft der Anarchie vorzuziehen und Pompeius in dieser Krisensituation die beste Wahl sei¹⁰⁶¹. Plutarch zufolge war Cato die treibende Kraft hinter diesem Plan¹⁰⁶² und Bibulus demnach nur aufgrund seines höheren Ranges vorgeschickt worden. Bibulus wird die Zustimmung zum Plan der Annäherung an Pompeius wohl dadurch erleichtert worden sein, dass diese neue Allianz seinen ärgsten *inimicus* Caesar zunehmend isolierte. Desse Streben nach einem zweiten Consulat widersetzte er sich vehement¹⁰⁶³.

¹⁰⁵² Vgl. GELZER, Caesar, 76-79.

¹⁰⁵³ Damit war er verfügbar, als es nach 52 auf Grundlage der *lex Pompeia* darum ging, ehemalige Magistrate als Statthalter zu rekrutieren, die keine Promagistratur in den letzten fünf Jahren innegehabt hatten, vgl. BRENNAN, Praetorship II, 403f.

¹⁰⁵⁴ Cic. dom. 69.

¹⁰⁵⁵ Cic. fam. 1,1,3; vgl. ausführlich zur ägyptischen Frage o. S. 43-54 und 79-86.

¹⁰⁵⁶ Cic. fam. 1,1,3.

¹⁰⁵⁷ Cic. fam. 1,2,2.

¹⁰⁵⁸ Cic. fam. 1,2,1.

¹⁰⁵⁹ Cic. fam. 1,4,1: *Eo die acerbum habuimus Curionem, Bibulum multo iustiozem, paene etiam amicum.*

¹⁰⁶⁰ Cass. Dio 40,50,3f.

¹⁰⁶¹ Plut. Cat. min. 47,3f., Pomp. 54,6f.; vgl. dazu GRUEN, Last Generation, 153.

¹⁰⁶² Plut. cat. min. 47,2- 48,3, Pomp. 54,5-8.

¹⁰⁶³ Eutr. 6,19,2.

Als aufgrund der *lex Pompeia*¹⁰⁶⁴ für die zu besetzenden Statthalterposten d.J. 52 Consulare und Praetorier benötigt wurden, die in den letzten fünf Jahren keine Promagistratur bekleidet hatten, erhielt Bibulus als Proconsul die Provinz Syria¹⁰⁶⁵, zeigte jedoch keine Eile, seine Aufgabe dort anzutreten, obwohl die Parther weiterhin die Provinz bedrohten. Cicero, dem das benachbarte Cilicia zugefallen war und der am 31. Juli 51 den Boden seiner Provinz betreten hatte¹⁰⁶⁶, äußerte gegenüber dem Senat wie auch Atticus sein Missfallen über das Ausbleiben seines Kollegen¹⁰⁶⁷. Bibulus weilte zunächst in der Provinz Asia, wo es ihm erlaubt war, Truppen auszuheben, worauf er aber verzichtete¹⁰⁶⁸ und soll etwa am 13. August zu Schiff von Ephesos nach Syria aufgebrochen sein¹⁰⁶⁹. Er erreichte seine Provinz erst, nachdem C. Cassius Longinus, der die Sicherung Syrias nach dem Tod des Crassus übernommen hatte¹⁰⁷⁰, im September 51 die Belagerung Antiochias durchbrochen, die Parther geschlagen und aus der Provinz vertrieben hatte¹⁰⁷¹. Da die Parthergefahr somit gebannt war, unternahm Bibulus umgehend einen Feldzug zum Amanos, dem Grenzgebirge zwischen Cilicia und Syria, wo Cicero soeben militärische Erfolge gefeiert hatte und zum Imperator ausgerufen worden war¹⁰⁷². Cicero mutmaßt sicher zu Recht, dass sein Kollege es ebenfalls auf diesen Titel abgesehen hatte. Doch Bibulus verlor seine gesamte erste Cohorte mit allen Centurionen¹⁰⁷³. Einen schweren persönlichen Verlust erlitt er im folgenden Jahr, als seine beiden ältesten Söhne in Ägypten von Soldaten, die nach der Rückführung des Auletes durch Gabinius zum Schutz des Königs zurückgelassen worden waren¹⁰⁷⁴, umgebracht wurden¹⁰⁷⁵. Wahrscheinlich sollten sie im Auftrag ihres Vaters Teile dieser kriegserprobten Truppe rekrutieren¹⁰⁷⁶. Obwohl ihm die Mörder als Gefangene gesandt wurden, ließ er sie nach Ägypten zurück-

¹⁰⁶⁴ S. dazu BRENNAN, Praetorship II, 403f.

¹⁰⁶⁵ Liv. per. 108; Val. Max. 4,1,15; App. Syr. 51, civ. 5,10; Cass. Dio 40,30,1.

¹⁰⁶⁶ Cic. Att. 5,16,2, fam. 15,2,1 und 4,2; vgl. zu Ciceros Statthalterschaft ausführlicher u.S. 206-210.

¹⁰⁶⁷ Cic. fam. 15,1,1, Att. 5,16,4 und 18,1.

¹⁰⁶⁸ Cic. fam. 15,1,5.

¹⁰⁶⁹ Cic. fam. 15,3,2.

¹⁰⁷⁰ Zu Cassius s.u. S. 162f.

¹⁰⁷¹ Cic. Att. 5,20,3f., fam. 2,10,2, die Datierung ergibt sich aus dem Vergleich mit Cic. fam. 15,2,8 vom 20./21. September 51, als Cicero aus Cappadocia abzieht, weil die Parthergefahr nach dem Erfolg des Cassius beendet ist, vgl. BRENNAN, Praetorship II, 411f.

¹⁰⁷² Cic. Att. 5,20,3. Cicero rückte in der zweiten Oktoberhälfte aus dem Amanos ab, bald darauf wird Bibulus seinen Zug unternommen haben. GRAY-FOUR (wie Anm. 1020) 183 datiert die Ankunft des Bibulus in Syria dagegen erst auf Dezember 51.

¹⁰⁷³ Cic. Att. 5,20,4.

¹⁰⁷⁴ Vgl. Caes. civ. 3,4,4: *Gallos Germanosque, quo ibi A. Gabinius praesidii apud regem Ptolemaeum reliquerat*; 3,103,5: *complures Pompei milites, quos ex eius exercitu acceptos in Syria Gabinius Alexandriam traduxerat belloque confecto apud Ptolemaeum, patrem pueri, reliquerat*.

¹⁰⁷⁵ Caes. civ. 3,110,6: *inveteraverant hi [sc. Gabinius milites] omnes compluribus Alexandriae bellis, Ptolemaeum patrem in regnum reduxerant, Bibuli filios duos interfecerant, bella cum Aegyptiis gesserant*.

¹⁰⁷⁶ So SYME (wie Anm. 1001) 189 und GRAY-FOUR (wie Anm. 1020) 183.

schicken mit der Erklärung, nicht er, sondern der Senat habe über sie zu befinden¹⁰⁷⁷. Trotz seiner tiefen Trauer musste er sich im Juni 50 mit dem wiederaufblühenden Partherproblem befassen. Bibulus' Legaten, sein Quaestor sowie seine Freunde forderten Cicero auf, er solle Unterstützung bringen¹⁰⁷⁸. Drei Wochen zuvor hatte Cicero bereits geschrieben, er habe die Nachricht von einem großen Krieg in Syria erhalten¹⁰⁷⁹. Bibulus jedoch schätzte die Lage anders ein als sein übervorsichtiger Kollege, der nur darauf bedacht war, dass sein Kommando nicht wegen der Parthergefahr verlängert werden würde¹⁰⁸⁰. Zwar zeigte sich Cicero indigniert, als ihm zugetragen wurde, dass Bibulus mehrfach erklärt habe, keinesfalls auf seine Unterstützung angewiesen zu sein, sich dagegen aber an Minucius Thermus, den Statthalter Asias gewandt hatte¹⁰⁸¹, doch die Entwicklung der Partherfrage gab Bibulus recht. Die Parther zogen sich wieder hinter die Euphratgrenze zurück, er hatte einen Krieg vermieden und Rom eine dringend benötigte Atempause in der Auseinandersetzung mit den Parthern verschafft¹⁰⁸². Dies gelang Bibulus, indem er Zwietracht im parthischen Königshaus säte. Er hatte die Freundschaft des unzufriedenen Satrapen Ornodapates gewonnen, den er dazu brachte, den Königssohn Pakoros gegen seinen Vater Orodes aufzuhetzen, so dass Pakoros lieber nach dem Thron des Vaters griff anstatt die Provinz Syria zu verheeren¹⁰⁸³. Mitte Juli konnte Cicero erleichtert konstatieren: *sublato metu Parthico*¹⁰⁸⁴.

Dass Bibulus auf die Hilfe Ciceros gegen die Parther verzichtet, ihn stattdessen nur um Unterstützung für die Aufnahme seines dritten Sohnes Lucius im Augurenkollegium gebeten hatte¹⁰⁸⁵, lässt sich zum einen damit erklären, dass er sich seiner Sache sicher war, was den Erfolg der Partherintrige anging, und zum anderen damit, dass sich Cicero und Bibulus vorrangig als Konkurrenten um

¹⁰⁷⁷ Val. Max. 4,1,15, vgl. GRAY-FOUR, (wie Anm. 1020) 185, der konstatiert, dass die Reaktion des Bibulus mysteriös bleibe, aber wohl zu Recht dessen Traditionalismus und Formalismus dafür verantwortlich macht.

¹⁰⁷⁸ Cic. Att. 6,5,3 (vom 26. Juni 50): *Cum enim arderet Syria bello et Bibulus in tanto maerore suo maximam curam belli sustineret ad meque legati eius et quaestor et amici eius litteras mitterent ut subsidio venirent*. Vgl. zu Ciceros Furcht vor einem neuen Angriff der Parther bereits Att. 5,21,2 (vom 13. Februar 50) und 6,1,14 (vom 20. Februar 50).

¹⁰⁷⁹ Cic. Att. 6,4,1: *Tarsum veni Non. Iun. Ibi me multa moverunt: magnum in Syria bellum...*

¹⁰⁸⁰ Vgl. nur Cic. Att. 6,4,1 und 5,3, s. dazu u. S. 206.

¹⁰⁸¹ Cic. fam. 2,17,6; zu Minucius Thermus s.u. S. 186-188.

¹⁰⁸² GRAY-FOUR (wie Anm. 1020) 184 betont zu Recht die Bedeutung, die die diplomatische Intrige des Bibulus für die Stabilisierung der römischen Herrschaft am Euphrat hatte.

¹⁰⁸³ Cass. Dio 40,30,2, vgl. auch die verkürzte Darstellung bei Iust. 42,4,5.

¹⁰⁸⁴ Cic. fam. 2,17,1 (vom 17. Juli 50).

¹⁰⁸⁵ Cic. fam. 2,17,6, vgl. Att. 6,5,3. Ciceros Unterstützung zu suchen, war naheliegend, da er selbst Augur war und somit Einfluss auf die Kooptation nehmen konnte, vgl. DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 84 mit Anm. 12. Ciceros Antwort war aus Mitgefühl und Freundschaft im Ton wohlwollend, doch da er sich von Bibulus in der Partherfrage und in dessen Berichten an den Senat hintergangen und zurückgesetzt fühlte, s. fam. 2,17,6f., unterstützte er die Ambitionen des Bibulus sicher nicht. So blieb die Bewerbung des L. Bibulus auch erfolglos, da er i.J. 43 erneut das Augurat anstrebte, dieses Mal mit Unterstützung von M. Brutus, vgl. Cic. ad Brut. 1,7,1 und 14,1.

Ruhm und Ehre verstanden, die beide Ambitionen auf einen Triumph hatten¹⁰⁸⁶. Somit war nicht gute Zusammenarbeit gefragt, sondern es galt, die eigenen Erfolge herauszustellen und einen möglichen Anteil des Kollegen kleinzureden. Dies belegen Ciceros Klagen darüber, dass Bibulus in seinen Berichten an den Senat alles, was sie gemeinsam zu verantworten hatten, allein sich selbst zuschrieb und Ciceros Verdienst ignorierte¹⁰⁸⁷. Hier zeigt sich der schmale Grat zwischen *amicitia* und *inimicitia*, die positive Bindung konnte sehr schnell in ihr Gegenteil verkehren, wenn, wie in diesem Fall, um der eigenen Karriere willen, das Ansehen des *amicus* beschädigt werden musste¹⁰⁸⁸. Noch im Februar 50 lobte er allerdings die Verwaltung Syrias durch Bibulus, dieser würde gemäß dem strengen *πολίτευμα* *Catonis* handeln¹⁰⁸⁹. Außerdem wies Bibulus die Publicanen mit einem Edict in die Schranken, über das sich Atticus beschwerte, es sei ein einziges böses Vorurteil gegen den Ritterstand, sprich die Steuerpächter¹⁰⁹⁰. Sieht man von dem Feldzug ins Amanosgebirge ab, wich Bibulus scheinbar nur in einem Punkt von seiner korrekten Provinzverwaltung ab, als er seinen Proquaestor bevollmächtigte, die abschließende Rechnungsablegung ganz zu unterlassen, obwohl die *lex Iulia* dies nicht erlaubte. Cicero kritisierte dies und empfahl dem Proquaestor dringend, das Gesetz zu befolgen¹⁰⁹¹. Doch ist Ciceros Kritik an Bibulus in dieser Frage überhaupt berechtigt? Natürlich liegt es nahe anzunehmen, dass Bibulus hier die *inimicitia* mit Caesar über seine Gesetzestreue stellte, doch war sein Standpunkt sicherlich ein anderer. Da er die *acta Caesaris* aus dem Consulatsjahr aufgrund seiner Obstruktion als illegal betrachtete, war es ihm aus seiner Sicht gar nicht möglich, ein Gesetz Caesars, das er nicht anerkannte, zu befolgen.

Anfang Dezember 50 reiste Bibulus aus seiner Provinz ab und überließ sie bis zum Eintreffen eines Nachfolgers einem gewissen Veiento, wohl einem seiner Legaten. Wie Cicero zu Ohren kam, ließ er sich mit der Rückreise Zeit¹⁰⁹². Bibulus hatte es nicht eilig, nach Rom zurückzukehren und sein *imperium* niederzulegen, da er darauf hoffen konnte, dass ihm ein Triumph bewilligt werden würde.

¹⁰⁸⁶ Dass dies auch für Cicero galt, dazu s.u. S. 206-208. GRAY-FOUR (wie Anm. 1020) 184 dagegen deutet das Verhalten des Bibulus psychologisierend als vorübergehende Unfähigkeit, Entscheidungen zu treffen, und zeitweiligen Verlust der Selbstkontrolle, da der Tod seiner Söhne bei ihm einen "mental breakdown", s. den Titel der Studie, verursacht habe. M.E. kann von einem Zusammenbruch und folgendem irrationalen Handeln jedoch gar nicht die Rede sein, wie die oben gegebenen rationalen Erklärungen belegen. Vgl. auch Sen. dial. 6,14,2, wo es heißt, dass Bibulus bereits am Tag nach der Todesbotschaft seinen Amtsgeschäften nachging, was für extreme Selbstkontrolle spricht.

¹⁰⁸⁷ Vgl. die Einzelheiten in Cic. fam. 2,17,7.

¹⁰⁸⁸ Vgl. Cic. fam. 2,6,7: *semper amicissimus Bibulus fui*, doch nun beklagt Cicero, ebda. 2,6,6: *quam valde Bibuli voluntas a me sine causa abhorreret*. Ob man das gestörte Amicitiaverhältnis zwischen Cicero und Bibulus bereits als Feindschaft deklarieren muss, wie EPSTEIN, Personal Enmity, 66, ist aber fraglich.

¹⁰⁸⁹ Cic. Att. 6,1,13.

¹⁰⁹⁰ Cic. Att. 6,1,15: *De Bibulo edicto: nihil novi praeter illam exceptionem de qua tu ad me scripseras nimis gravi praeiudicio in ordinem nostrum*'.

¹⁰⁹¹ Cic. fam. 2,17,2: *De rationibus referendis, non erat incommodum te nullas referre, quam tibi scribis a Bibulo fieri potestatem; sed id vix mihi videris per legem Iuliam facere posse, quam Bibulus certa quadam ratione non servat, tibi magno opere servandam censeo*.

¹⁰⁹² Cic. Att. 7,3,5 (vom 9. Dezember 50).

Denn Cato hatte sich bereits dafür eingesetzt, dass der Senat Bibulus für dessen Erfolge ein zwanzigtägiges Dankfest ausrichten ließ¹⁰⁹³. Und solch eine *amplissima supplicatio*¹⁰⁹⁴ war häufig der Vorbote eines Triumphes¹⁰⁹⁵. Doch der Ausbruch des Bürgerkrieges machte diese Hoffnungen zunichte.

Unmittelbar, nachdem Bibulus in Italien angekommen war, reiste er am 14. März 49 bereits wieder ab¹⁰⁹⁶, wohl nach Brundisium oder direkt nach Dyrrhachium, wohin sich Pompeius mit all seinen Truppen am 17. März eingeschifft hatte¹⁰⁹⁷. Dort erhielt Bibulus von Pompeius das oberste Kommando über die Flotte und kämpfte mit wechselndem Erfolg gegen Caesar¹⁰⁹⁸. Doch infolge der Kälte und Anstrengungen auf See erkrankte er, blieb aber pflichtbewusst auf seinem Posten und starb Mitte März 48¹⁰⁹⁹.

Es sollte deutlich geworden sein, dass man Bibulus nicht gerecht wird, wenn man sein Leben auf die *inimicitia* mit Caesar reduziert, vielmehr kann man mit Cicero seine *constantia in rem publicam*¹¹⁰⁰ als Maxime seines politischen Handelns ansehen. Er war ein prinzipientreuer, den Traditionen verhafteter Politiker, darin sicherlich von Cato beeinflusst oder bestärkt, der gerade in kritischen Situationen seine Stärken zeigte, so mit der Obstruktions- und Boykottpolitik im Consulat oder der diplomatischen Abwendung der Parthergefahr. In seiner Statthalterschaft setzte er zwar auch viel daran, den nötigen Ruhm für einen Triumph zu erlangen, doch verwaltete er ansonsten die Provinz vorbildlich, wobei er auch die Steuerpächter nicht schonte.

4.17 L. Calpurnius L. f. Piso Caesoninus

Im Fall des Lucius Calpurnius Piso Caesoninus soll eigens betont werden, dass Cicero unsere Hauptquelle für sein Leben darstellt. Das gilt zwar auch für eine

¹⁰⁹³ Vgl. Cic. Att. 7,2,6 (vom 25. November 50). Cicero zeigt sich empört über diesen Beschluss, der nur auf den *impudentissimae litterae* des Bibulus an den Senat beruhte, zumal Bibulus die Parther gar nicht bekämpft habe; Ciceros Armee dagegen hätte in Bereitschaft gestanden, doch ihm seien hierfür keine Ehren beschlossen worden. Doch Ciceros Kritik ist selbstsüchtig und unberechtigt, denn es ist o. S. 152 gezeigt worden, dass Bibulus auch ohne Waffengewalt mit dem diplomatischen Mittel der Intrige für Ruhe an der Euphratgrenze hatte sorgen können. Zu Ciceros Kritik an Cato vgl. Att. 7,2,7 und 7,3,6, zur Dauer der *supplicatio* Att. 7,2,7.

¹⁰⁹⁴ Cic. Att. 7,2,6.

¹⁰⁹⁵ Vgl. zur *supplicatio* für auswärtige Siege und die Verbindung zum Triumph G. WISSOWA, s.v. Supplicationes, in: RE IV A 1 (1931) 942-951, bes. 947f. So erklärt sich die Kritik Ciceros; da ihm kein Dankfest gewährt wurde, sieht er seine Chancen auf einen Triumph schwinden.

¹⁰⁹⁶ Cic. Att. 9,9,2: *Bibulum, ut scribis, audio venisse et redisse prid. Id.* Da Bibulus also erst Mitte März wieder in Italien eintraf, erweist sich die Nachricht bei Eutr. 6,19,2 als falsch, dass Bibulus mit dem Consul C. Claudius Marcellus, Pompeius und Cato Caesars Forderung nach einem zweiten Consulat entgegnete, dieser müsse erst sein Heer entlassen. Denn diese Debatte wurde Ende d.J. 50 geführt.

¹⁰⁹⁷ Vgl. DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 85; zum Datum des Aufbruchs von Pompeius vgl. Cic. Att. 9,15,6.

¹⁰⁹⁸ Vgl. ausführlicher DUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 85f. mit den Quellen.

¹⁰⁹⁹ Caes. civ. 3,18,1; vgl. auch Cass. Dio 41,48,1 und Oros. 6,15,10.

¹¹⁰⁰ Cic. phil. 13,29: *M. Bibulum cuius est in rem publicam semper merito laudata constantia.*

Vielzahl seiner Zeitgenossen, und wäre keiner Erwähnung wert, wenn nicht seit 58 eine tiefe Feindschaft zwischen Cicero und Piso bestanden hätte, die dafür verantwortlich ist, dass Cicero sich seitdem ausschließlich in anklagender und herabsetzender Form über ihn äußerte und auch eine umfassende Invektive gegen ihn verfasste¹¹⁰¹. Jede Beschäftigung mit Piso hat also davon auszugehen, dass wir bei Cicero lediglich ein tendenziös entstelltes Zerrbild seiner Person vorfinden, so dass versucht werden muss, den wahren Kern der Unterstellungen und Übertreibungen herauszulösen, oder die gänzliche Unglaubwürdigkeit bestimmter Angaben Ciceros nachzuweisen. Zu entscheiden, in welchen Fällen Cicero log und wann er nur Tatsachen verzerrte¹¹⁰², ist angesichts fehlender Parallelquellen häufig unmöglich und ansonsten zumeist eine Abwägung von größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit einzelner Aussagen¹¹⁰³.

Über L. Pisos Vater ist so wenig überliefert, dass man annehmen kann, dass er vor dem Erreichen höherer Ämter verstarb¹¹⁰⁴. Pisos gleichnamiger Großvater dagegen war Consul i.J. 112 gewesen¹¹⁰⁵ und unter den direkten Vorfahren Pisos aus dem 2. Jh. befanden sich drei weitere Consulare, so dass selbst Cicero zugestehen muss, dass ihn die *imagines* seiner Ahnen für eine Ämterlaufbahn empfahlen¹¹⁰⁶, wobei der *homo novus* natürlich kritisiert, dass Piso seine Ämter nicht aufgrund eigener Leistungen errang, vielmehr diese gar nicht ihm, sondern seinen *maiores* übertragen wurden¹¹⁰⁷. Piso hat zwar alle Ämter - genannt werden Quaestur, Aedilität, Praetur und Consulat - *sine repulsa* erreicht¹¹⁰⁸, doch ist nicht davon die Rede, dass es jeweils *suo anno* war¹¹⁰⁹. Man musste keine Wahniederlagen erlitten haben, um ein Amt nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekleiden zu können, es reichte beispielsweise schon die Prorogation der Statthalterschaft *ex praetura* aus, um ein Jahr verspätet für das Consulat zu kandidieren. Demzufolge

¹¹⁰¹ Der relative Quellenreichtum hat allerdings auch zu einer vermehrten Beschäftigung mit der Person Pisos angeregt, vgl. die klassischen Überblicke von F. MÜNZER, s.v. Calpurnius 90, in: RE III 1 (1897) 1387-1390, DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 51-65, die zwei Dissertationen von BROEGE, Calpurnius Piso und ENGLISCH, Calpurnius Piso sowie HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 157-186; zur Invektive vgl. die kommentierte Edition von NISBET, In Pisonem.

¹¹⁰² Der Ansicht von HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 158, "daß die Informationen Ciceros über Piso - so tendenziös verzerrt sie auch sein mögen - grundsätzlich doch der Wahrheit entsprechen", kann man m.E. kaum folgen, zu ungeheuerlich und abstrus sind viele Beschuldigungen, und zu leicht konnte etwas Boshafes erfunden werden, zumal wenn das Publikum keine Kenntnis oder Kontrollmöglichkeit z.B. von Vorfällen hinter verschlossenen Türen hatte.

¹¹⁰³ In diesem Sinne bereits MÜNZER (wie Anm. 1101) 1389.

¹¹⁰⁴ HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 111 dagegen denkt an einen Rückzug aus der Politik, doch da der Vater nach seiner Quaestur um 100 nur noch im Bundesgenossenkrieg erwähnt wird, kann er bald danach mit ca. 40 Jahren gestorben sein, ohne die Praetur erreicht zu haben, vgl. zu ihm F. MÜNZER, s.v. Calpurnius 89, in: RE III 1 (1897) 1387.

¹¹⁰⁵ Vgl. F. MÜNZER, s.v. Calpurnii 88, in: RE III 1 (1897) 1387, BROUGHTON, MRR I, 538.

¹¹⁰⁶ Cic. Pis.1: *commendatione fumosarum imaginum*.

¹¹⁰⁷ Cic. Pis. 2. Solche Kritik kann einen *nobilis* kaum treffen.

¹¹⁰⁸ Cic. Pis. 2.

¹¹⁰⁹ HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 158 setzt fälschlicherweise *sine repulsa* mit *suo anno* gleich und kommt so zu der Behauptung, dass Cicero zufolge Piso "alle Stufen des *cursus honorum* zum frühestmöglichen Zeitpunkt erreichte."

sind die Annahmen über sein Geburtsjahr 101¹¹¹⁰, die Quaestur i.J. 70, der Aedilität i.J. 64 und der Praetur i.J. 61 bloße Spekulationen¹¹¹¹. Verheiratet war Piso mit der Tochter eines Rutilius Nudus¹¹¹²; da die Rutilii durch Verwandtschaft und Militärdienst mit den Aurelii Cottae verbunden waren, könnten diese womöglich den Aufstieg Pisos gefördert haben, ebenso wie natürlich auch Angehörige der anderen Zweige der *gens Calpurnia* für eine solche Unterstützung in Frage kommen¹¹¹³. Es ist nicht einmal sicher belegt, dass Piso *ex praetura* eine Statthalter-schaft antrat¹¹¹⁴.

So tritt Piso eigentlich erst mit dem Consulat ins Licht der Geschichte. Unter den verschiedenen potentiellen Kandidaten für die Consulwahlen i.J. 59, die Cicero nennt, fällt zwar von Beginn an der Name des Gabinus, der als Kandidat des Pompeius galt, aber nicht Pisos¹¹¹⁵. Das lässt darauf schließen, dass Piso wohl kaum besonders starke eigene Ambitionen hatte, im folgenden Jahr Consul zu werden, sondern es erst relativ kurz vor den Wahlen, die Caesars Kollege Bibulus bis zum 18. Oktober 59 hinausgezögert hatte¹¹¹⁶, zu einer Allianz von Caesar und Piso kam, die bald nach den für Piso erfolgreichen Wahlen mit der Heirat von Caesar und Pisos Tochter Calpurnia bekräftigt wurde¹¹¹⁷. Es ist eindeutig, dass Piso mit dem unverhofften Consulat von dieser Verbindung profitierte, Caesar dagegen suchte wohl einen politisch nicht festgelegten Mann, der durch die *integritas maiorum*¹¹¹⁸ in weiten Senatskreisen Anklang finden würde¹¹¹⁹, dann aber

¹¹¹⁰ DRUMANN/GROEBE Geschichte Roms II², 51, allerdings mit dem richtigen Vorbehalt, "sofern man annehmen darf, dass er nicht bloss um jedes Amt mit Erfolg, sondern auch zur gesetzmässigen Zeit warb."

¹¹¹¹ So aber HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 159f. Es besteht die Gefahr des Zirkelschlusses, wenn man die unsicheren Datierungen voraussetzt und, falls man in den mutmaßlichen Amtsjahren oder Wahlkämpfen Pisos, Verwandte von ihm in höheren Ämtern vorfindet, den Wahlerfolg Pisos deren Protektion zuschreibt. Ausgangspunkt der Datierungsvorschläge ist allein das sicher bezugte Consulat i.J. 58. Dass Piso im Bundesgenossenkrieg als *grandis iam puer* (Cic. Pis. 87) bezeichnet wird, muss nicht, kann aber darauf hindeuten, dass er wenige Jahre vor 101 geboren wurde.

¹¹¹² Ascon. p. 13, l. 22f. Stangl.

¹¹¹³ Vgl. HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 158-160, deren prosopographische Analysen zu Pisos Beziehungen allerdings hoch spekulativ bleiben.

¹¹¹⁴ Zwar ist überliefert, dass ein L. Piso von einem Claudius Pulcher vor einer *quaestio* angeklagt wurde, *quod graves et intolerabiles iniurias sociis intulisset*, der dann aber freigesprochen wurde, weil er sich den *iudices* zu Füßen warf, vgl. Val. Max. 8,1,6. Zwar ist L. Claudius Pulcher überliefert, konjiziert wurde aber häufig Publius, weil man an Clodius dachte. R. SYME, Piso and Verranius in Catullus, in: C&M 17 (1956) 129-134, wieder in: DERS., Roman Papers I, ed. by E. Badian, Oxford 1978, 300-304, bezieht L. Piso auf den Großvater unseres Statthalters, nimmt aber dennoch eine Statthalter-schaft Pisos *ex praetura* an, und zwar in Spanien, ausgehend von den Angaben zu Piso und Verranius bei Catull. 28 u. 47.

¹¹¹⁵ Cic. Att. 2,5,2; Vatin. 25.

¹¹¹⁶ Cic. Att. 2,20,6; 21,5.

¹¹¹⁷ Vgl. App. civ. 2,14; Cass. Dio 38,9,1; Plut. Caes. 14,5,8, Cat. min. 33,7, Pomp. 47,6-10; Suet Iul. 21. Bis auf Plutarch legen alle Quellen nahe, dass die Hochzeit nach den Wahlen erfolgte.

¹¹¹⁸ Cic. Sest. 20.

¹¹¹⁹ Vgl. BROEGE, Calpurnius Piso, 20, W.C. GRUMMEL, The Consular Elections of 59 B.C., in: CJ 49 (1954) 351-355, hier: 354.

ausschließlich Caesars Interessen vertreten sollte¹¹²⁰. Vor Pisos Consulat scheint es keine *inimicitia* mit Cicero gegeben zu haben¹¹²¹, Cicero agierte bei den Wahlcomitien sogar als *custos der centuria praerogativa* für Piso¹¹²², zudem hatte Ciceros Tochter einen Verwandten Pisos geheiratet¹¹²³. Und auch am ersten Tag seines Amtsjahres ehrte der Consul Piso Cicero, indem er ihn bei den Senatssitzungen als dritten, unmittelbar nach Pompeius und Crassus, befragte¹¹²⁴. Doch das gute Einvernehmen wurde Ende Januar jäh beendet, als Ciceros *inimicus* Clodius ein Gesetz *de capite civis Romanis* einbrachte, das für die Hinrichtung römischer Bürger ohne Gerichtsurteil die Verbannung vorsah und eindeutig gegen Cicero gerichtet war. Das Wohlwollen der Consuln hatte Clodius sich erkaufte, indem er am selben Tag ein weiteres Gesetz beantragte, dass die consularischen Provinzen des nächsten Jahres neu bestimmte und für Piso Macedonia vorsah¹¹²⁵. Mit dieser *pactio*¹¹²⁶ war Ciceros Schicksal besiegelt. Zunächst wollte Piso anders als sein Kollege die bevorstehende Verbannung Ciceros nicht öffentlich befürworten. So blieb er der Senatssitzung, in der darüber debattiert wurde, fern, angeblich, weil er krank war¹¹²⁷. Als Cicero und sein Schwiegersohn C. Piso Frugi sich zum Haus Pisos begaben, um Unterstützung zu erbitten, zeigte dieser sich wohlwollend¹¹²⁸ und schob die Schuld auf Gabinius, der die Provinz so dringend benötigte, dass er dabei auf Clodius setze, er selbst ordne sich der *cupiditas* seines Kollegen unter, so wie Cicero es in seinem Consulat gehalten habe. Vom Senat und den Consuln könne er keine Hilfe erwarten, jeder müsse sich selbst helfen¹¹²⁹. Auf der entscheidenden *contio* vor der Abstimmung über das gegen Cicero gerichtete Gesetz trat Piso allerdings auf und erklärte, nach seiner Meinung über Ciceros Consulat gefragt, er verurteile Grausamkeit¹¹³⁰. Damit war nicht nur Ciceros Schicksal, sondern auch der Beginn einer tiefen und andauernden *inimicitia* Ciceros mit den Consuln, insbesondere aber mit Piso besiegelt¹¹³¹. Im Gegenzug ließ Clodius über seine *lex de provinciis* abstimmen und Piso erhielt die Statthalterschaft von Macedonia. Das Kommando der beiden Consuln wurde eigens mit besonderen

¹¹²⁰ Vgl. ausführlich HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 162-164.

¹¹²¹ Vgl. Cic. ad Q. fr. 1,2,16, Sest. 20.

¹¹²² Cic. Pis. 11, p. red. in sen. 17.

¹¹²³ Cic. Pis. 11, p. red. in sen. 17, Sest. 20.

¹¹²⁴ Cic. Pis. 11, p. red. in sen. 17.

¹¹²⁵ Cic. Sest. 25, vgl. die ausführlichere Erörterung der Ereignisse im Consulatsjahr von Gabinius und Piso o. S. 27-36.

¹¹²⁶ Cic p. red. ad Quir. 13, Sest. 69.

¹¹²⁷ Cic. Sest. 20, Pis. 13; Cass. Dio 38,16,6.

¹¹²⁸ Plut. Cic. 31,3; Cass. Dio 38,10,5.

¹¹²⁹ Cic. Pis. 12: *Mihi vero ipsi coram genero meo, propinquo tuo quae dicere ausus es? Egere sordidissime Gabinium, sine provincia stare non posse, spem habere a tribuno pl., si sua consilia cum illo coniunxisset, a senatu quidem desperasse; huius te cupiditati obsequi, sicuti ego fecissem in conlega meo; nihil esse quod praesidium consulum implorarem; sibi quemque consulere oportere.*

¹¹³⁰ Cic. Pis. 14, p. red. in sen. 17; vgl. auch Cass. Dio 38,16,6.

¹¹³¹ Vgl. dazu EPSTEIN, Personal Enmity, 22, 28, 44, 47, 111. Nach HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 168 verfolgte Cicero besonders Piso mit seinem Hass, "weil er das angreifbarere Opfer" zu sein schien.

Vorrechten und Mitteln aufgewertet. So soll das Gesetz des Clodius für Pisos Provinz die Rechte der *populi liberi* - gemeint sind die *civitates liberae* - wie sie in Caesars Repetundengesetz festgeschrieben waren, eingeschränkt haben¹¹³². Dass Pisos Provinzwahl auf Macedonia, und damit auch Achaia fiel, kann zum einen mit der engen Verbindung der Calpurnier zu Griechenland erklärt werden, die sich in zahlreichen Statthalterschaften und Patronaten manifestiert hatte¹¹³³, aber auch damit, dass die Provinz in den letzten Jahrzehnten beständig Aussicht auf Kriege geboten hatte¹¹³⁴. Dass Piso nach *gloria* strebte, zeigt bereits die in der *lex Clodia* gewährte besondere Heeresstärke; zudem soll er in der Provinz weitere Truppen geworben haben¹¹³⁵. Wohl noch vor Ende des Amtsjahres brachen die Consuln im Feldherrnmantel in ihre Provinzen auf, wobei ihnen der übliche feierliche Abschied bereitet wurde, was auch Cicero nicht verhehlen kann¹¹³⁶.

Dass alle unsere Informationen über die Vorgänge in Macedonia unter dem Proconsul Piso auf den hasserfüllten Reden Ciceros beruhen, erschwert es zwar, Glaubwürdiges von Unglaubwürdigem zu unterscheiden, macht es aber nicht unmöglich. Zum einen ist vorzusetzen, dass Cicero durch seinen Aufenthalt im Exil in Thessalonike und Dyrrhachium in der Nähe des Geschehens war, also relativ einfach an Informationen kommen konnte. Er führt sogar zwei der Legaten Pisos als Zeugen seiner Missetaten an¹¹³⁷. Wenn Cicero also detailliert von größeren Ereignissen spricht, deren Kenntnis sicher auch ohne sein Zutun nach Rom gelangt war, werden dem wahre Begebenheiten zumindest zugrundeliegen. Zum anderen schildert Cicero manches nur sehr allgemein und ergeht sich allein in vagen Andeutungen, zudem verwickelt er sich selbst in Widersprüche. In diesen Fällen ist das Misstrauen gegenüber seinen Aussagen sicher mehr als gerechtfertigt.

In Bezug auf die militärischen Aktionen Pisos zeichnet Cicero das Bild einer Provinz, *pacata ipse per se et quieta*, die seit einiger Zeit ohne große Truppen und nur von Legaten verwaltet werden konnte¹¹³⁸, unter Piso aber von Barbaren, vor allem Thrakern und Dardanern heimgesucht werde¹¹³⁹. So mussten die Einwohner von Thessalonike ihre Stadt verlassen und die Burg befestigen, die Via Egnatia wurde von Thrakern unpassierbar gemacht¹¹⁴⁰. Thrakereinfälle, die Bedrohung

¹¹³² Cic. Pis. 37, dom. 26.60. Pisos Sonderrechte betrafen wohl die Besteuerung der Städte und die Rechtsprechung in der Provinz, vgl. NISBET, In Pisonem, 173. Zu den weiteren Vollmachten für die Proconsuln und zur Gesetzgebung von Gabinius und Piso ausführlich o. S. 31-36.

¹¹³³ So HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 171.

¹¹³⁴ Zu den Aussichten, die Macedonia auf Kriege und Triumphe bot, s. u. S. 112f. und o. S. 192f. am Beispiel der Statthalterschaft des C. Antonius.

¹¹³⁵ Vgl. Cic. Pis. 37.57, prov. 5. Zu Pisos vier Legaten vgl. HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 172f.

¹¹³⁶ Cic. Sest. 71, Pis. 31.

¹¹³⁷ Es handelt sich um Q. Marcius, den Cicero *familiaris* nennt, s. Pis. 54, und um C. Vergilius, dessen Glaubwürdigkeit als *vir fortis ac innocens* Cicero hervorhebt, s. prov. 7.

¹¹³⁸ Cic. prov. 4: *Atque hanc Macedoniam, domitis iam gentibus finitimis barbariaeque compressa, pacatam ipsam per se et quietam, tenui praesidio atque exigua manu etiam sine imperio per legatos nomine ipso populi Romani tuebamur.*

¹¹³⁹ Cic. prov. 4, Sest. 94.

¹¹⁴⁰ Cic. prov. 4, Pis. 40.

Thessalonikes und die Bedrohung der Via Egnatia sind zu bedeutende Ereignisse, als dass Cicero sie erfunden haben könnte. Aber weder waren Einfälle der Thraker ungewöhnlich, noch war Macedonia eine ruhige und friedliche Provinz. Allein in den letzten fünf Jahren hatten der Proconsul C. Antonius dort schwere Niederlagen erlitten und dessen Nachfolger C. Octavius für einen großen Sieg über die Besser die Akklamation als Imperator erhalten¹¹⁴¹. Dass Cicero um die andauernde Gefährdung der Provinz wusste, offenbart er, wenn er an anderer Stelle den Status Macedonias folgendermaßen darstellt: Der Provinz seien starke Barbarenstämme benachbart, so dass die Statthalter immer die Schwerter und Lanzen ihrer Soldaten als Grenze ansehen konnten. Und alle Statthalter mit proconsularischem *imperium*, die heil nach Rom zurückkehrten, hätten einen Triumph feiern können¹¹⁴². Auch wenn Letzteres nicht ganz zutrifft, schildert Cicero im Widerspruch zu seiner Darstellung einer befriedeten und ruhigen Provinz hier ein zutreffenderes Bild von der bestehenden Lage in Macedonia. Piso konnte jedoch auch militärische Erfolge vorweisen. Cicero kommt nicht umhin, kurz darauf einzugehen, dass Piso zum Imperator akklamiert wurde, versucht aber dessen Erfolg zu schmähen, indem er den Legaten Q. Marcius als den eigentlichen Sieger der Schlacht herausstellt¹¹⁴³. Da die Akklamation und der Sieg trotz allem positiv für Piso zu Buche schlagen, verschweigt Cicero jegliche genauere Angaben; es wird sich aber wohl um eine Schlacht gegen Thraker gehandelt haben. Ob diese mit der Bedrohung von Thessalonike und der Via Egnatia in Zusammenhang steht, kann nur vermutet werden¹¹⁴⁴.

Desweiteren kritisiert Cicero ein Winterlager der Truppen in Byzantion¹¹⁴⁵. Sicherlich waren Truppeneinquantierungen eine schwere Belastung für die provinziellen Städte, doch ging es in diesem Fall ja nicht um die oft geübte Strategie von Statthaltern, Einquantierungen anzudrohen und nur gegen hohe Geldzahlungen darauf zu verzichten, sondern um ein wirklich bezogenes Winterlager. Womöglich diente Byzantion als Ausgangspunkt für einen Feldzug, der im nächsten Frühjahr begonnen werden sollte¹¹⁴⁶. Außerdem bedrängte Cicero Piso, wie er die Entlas-

¹¹⁴¹ Zur Statthalterschaft des Antonius s.o. S. 112f., zu Octavius u. S. 191f.

¹¹⁴² Cic. Pis. 38: ... *Macedoniam praesertim, quam tantae barbarorum gentes attingunt ut semper Macedonicis imperatoribus idem fines provinciae fuerint qui gladiatorum atque pilorum; ex qua aliquot praetorio imperio, consulari quidem nemo rediit, qui incolumis fuerit, quin triumpharit!* Vgl. auch die Erwähnung zahlreicher Triumphe in Pis. 44. S. dazu NISBET, In Pisonem, 100: "Here the picturesque phrase contain a historical truth: The northern frontier of Macedonia was fluid."

¹¹⁴³ Cic. Pis. 54: *scio item virum fortem in primis, belli ac rei militaris peritum, familiarem meum, Q. Marcium, quorum tu legatorum opera in proelio imperator appellatus eras cum longe afuisses, adventu isto tuo domi fuisse otiosum.* Dass Marcius, der die Provinz vor dem Proconsul verlassen haben muss, seinen ehemaligen Oberbefehlshaber nicht bei dessen Rückkehr empfing, ihn also brüskierte, belegt zwar ein schlechtes Verhältnis zwischen Marcius und Piso, aber nicht die Richtigkeit von Ciceros Aussage, wer die Schlacht gewonnen habe. Marcius kann seinen Anteil daran auch erhöht haben, um sich an Piso zu rächen, aus Gründen, die wir natürlich nicht kennen.

¹¹⁴⁴ Da Piso bereits in prov. 15 *imperator* genannt wird, muss die Schlacht spätestens im Frühjahr 56 stattgefunden haben. Vgl. allg. zu den militärischen Operationen Pisos NISBET, In Pisonem, 177-179.

¹¹⁴⁵ Cic. prov. 5.

¹¹⁴⁶ Vgl. NISBET, In Pisonem, 177f., der versucht, eine Chronologie der Militäroperationen zu erstellen.

sung des Heeres rechtfertigen könne¹¹⁴⁷. Wenn der Statthalter die Lage als sicher einschätzte, sprach aber nichts gegen eine Demobilisierung. Vermutlich wollte Cicero kritisieren, dass Piso zuvor nicht den Senat konsultiert hatte, wie es zwar üblich, allerdings nicht zwingend erforderlich war¹¹⁴⁸. Auch in anderem Zusammenhang warf Cicero seinem *inimicus* die Missachtung des Senats vor. Piso habe während seiner Statthalterschaft nicht einen einzigen Bericht an den Senat gesandt¹¹⁴⁹, was Cicero vor Senatoren natürlich nur anführen konnte, wenn es auch der Wahrheit entsprach. Hätte Piso nach seiner Akklamation zum Imperator Wert auf eine *supplicatio* gelegt und auf einen Triumph gehofft, hätte er es dem Senat gegenüber sicherlich nicht so an Respekt fehlen lassen. Also liegt der Verdacht nahe, dass er einen baldigen Rückzug ins Privatleben bereits während des Proconsulats plante.

Ein weiteres Bündel von Vorwürfen Ciceros bezieht sich auf Pisos Umgang mit den Publicanen. Dieser soll die Ritter und Steuerpächter in seiner Provinz nicht nur um ihr Vermögen, sondern viele auch um ihren guten Ruf oder gar ums Leben gebracht haben¹¹⁵⁰. Dass Cicero aufgrund seiner besonders engen Bindung an den *ordo publicanorum*¹¹⁵¹ beklagte, wenn ein Statthalter gegen die Steuerpächter vorging, war kein Einzelfall, sondern ein Gebot der *gratia*, muss aber angesichts der Ausbeutung der Provinzen durch die Publicanen nicht gegen den Statthalter sprechen. Pisos kritische Einstellung zu den Publicanen zeigte sich schon, als er die Versorgungszuweisung aus der Staatskasse selbst von Rom aus anlegte und nicht in der Provinz bei den Steuerpächtern investierte¹¹⁵². Der Vorwurf Ciceros, *vectigal ac portorium* von Dyrrhachium sei einzig und allein an Piso geflossen¹¹⁵³, bedeutet nichts anderes, als dass dieser den Steuerpächtern ihre Zuständigkeit und damit ihren Gewinn nahm. Man mag einwenden, dass sich nun Piso statt ihrer bereichert habe, doch scheint der Statthalter tatsächlich im Sinne der Städte gehandelt und versucht zu haben, "seine Provinz zu sanieren"¹¹⁵⁴. So hat er die Schulden der Stadt Apollonia, die sie wohl zu Wucherzinsen bei römischen *creditores* aufgenommen hatte, reduziert oder gar erlassen und sogar einen der Gläubiger, den römischen Ritter Fufidius, seinen Schuldnern ausgeliefert¹¹⁵⁵. Mag Piso auch

¹¹⁴⁷ Cic. Pis. 47: *dimittendi vero exercitus quam potes adferre causam? quam potestatem habuisti, quam legem, quod senatus consultum, quod ius, quod exemplum?*

¹¹⁴⁸ Vgl. MOMMSEN, RStR III², 1082; NISBET, In Pisonem, 109.

¹¹⁴⁹ Cic. Pis. 38.44.

¹¹⁵⁰ Cic. Pis. 41: *Nam ille gurgis atque helluo natus abdomini suo non laudi et gloriae, cum equites Romanos in provincia, cum publicanos nobiscum et voluntate et dignitate coniunctos omnis fortunis, multos fama vitae privasset.*

¹¹⁵¹ Vgl. zu Ciceros *summa necessitudo* gegenüber den Steuerpächtern u. S. 204 mit Anm. 1556.

¹¹⁵² So ist wohl der Vorwurf der Unterschlagung in Cic. Pis. 86 zu deuten, s. BADIAN, Zöllner, 101.

¹¹⁵³ Cic. prov. 5, vgl. Sest. 94.

¹¹⁵⁴ HOFMANN-LÖBL, Calpurnius, 175. Vgl. ebda. auch zur Deutung des Vorwurfs, Piso sei der alleinige *dominus, aestimator* und *venditor* allen Getreides in der Provinz gewesen. BADIAN, Zöllner, 147, 149, sieht die Rolle Pisos kritischer. Seiner Meinung nach hatte er weniger eine Sanierung der Provinz im Sinn, als vielmehr die Übernahme des Pachtsystems von den Steuerpächtern, um deren Profite selbst einstecken zu können.

¹¹⁵⁵ Cic. Pis., Sest. 94. Natürlich kann Piso auch am Gewinn partizipiert haben, wie Cicero beklagt, doch der Schuldenerlass und das harte Durchgreifen gegen römische Bürger sprechen

selbst von diesen Maßnahmen profitiert haben, wurden die Städte der Provinz durch sein Vorgehen gegen die Publicanen letztlich wohl eher ent- als belastet¹¹⁵⁶. Ein Motiv dürfte in Pisos Rolle als Patron mehrerer griechischer Poleis zu sehen sein, inschriftlich belegt ist das Patronatsverhältnis für Samothrake und Beroea, die beide auch von Cicero mit Piso in Verbindung gebracht wurden¹¹⁵⁷. Womöglich ist das harte Einschreiten gegen die Steuerpächter auch dafür verantwortlich, dass Piso, anders als seinem Kollegen Gabinius, bereits nach zwei Jahren ein Nachfolger geschickt wurde. Es ist plausibel, anzunehmen, dass die betroffenen Steuerpächter Druck auf die mit ihnen durch *necessitudines* oder Geschäftsbeziehungen verbundenen Senatoren¹¹⁵⁸ ausübten, um Piso möglichst schnell wieder von seinem Posten zu entfernen¹¹⁵⁹. Der Versuch, ihn bereits nach einem Amtsjahr abzulösen¹¹⁶⁰, schlug fehl, doch im Zuge der Beratungen über die Provinzzuweisungen im Juni 56 wurde Macedonia für 55 zur praetorischen Provinz bestimmt und Piso von dem Praetorier Q. Ancharius abgelöst¹¹⁶¹.

Nach Pisos Rückkehr kam es im Senat zu einer ersten Auseinandersetzung mit Cicero; mit dessen Vorwürfen konfrontiert begann Piso sich zu rechtfertigen¹¹⁶², um Cicero im Vertrauen auf Caesars Unterstützung schließlich zu entgegnen, warum er ihn denn nicht anklagte¹¹⁶³. Das wagte Cicero nicht, sondern entschied sich für die Verbreitung seiner Schmähungen in Form der uns überlieferten Invektive¹¹⁶⁴, auf die Piso mit gleichen Mitteln antwortete¹¹⁶⁵. Danach wird es still um Piso. Da er von Cicero oder anderen Quellen in keiner der Senatsdebatten der nächsten Jahre erwähnt wird, muss er sich aus der Politik zurückgezogen ha-

für ein zumindest nicht ausschließlich selbstsüchtiges Handeln; dagegen folgt SHATZMAN, *Senatorial Wealth*, 314-317, Ciceros Anschuldigungen und sieht in Piso einen Ausbeuter der Provinz.

¹¹⁵⁶ Vgl. HOFMANN-LÖBL, *Die Calpurnii*, 104f.

¹¹⁵⁷ Cic. Pis. 89, zu den Inschriften vgl. ELKERS, *Roman Patrons*, 206 (zu Beroea, C29) und 219 (zu Samothrake, C57), s. auch HOFMANN-LÖBL, *Die Calpurnii*, 177.

¹¹⁵⁸ Vgl. zu den gemeinsamen Interessen von Senatoren und Publicanen in den Provinzen SHATZMAN, *Senatorial Wealth*, 190-195.

¹¹⁵⁹ Vgl. HOFMANN-LÖBL, *Die Calpurnii*, 176

¹¹⁶⁰ Cic. prov. 13; vgl. auch die ausführliche Erörterung bei Gabinius u. S. 38f.

¹¹⁶¹ Vgl. BRENNAN, *Praetorship II*, 537, zu Ancharius s.o. S. 107. Die Amtsübergabe an den Nachfolger, die Piso nicht selbst vornahm - er ließ seinen Quaestor als Stellvertreter zurück, s. Cic. Pis. 88 - wird von NISBET, *In Pisonem*, 200 und BROEGE, *Calpurnius Piso*, 87, auf Mai/Juni 55 datiert. Die Rückreise führte über Samthrake, s. Cic. Pis. 89, nicht nach Brundisium, sondern zur nördlichen Adriaküste, s. Cic. Pis. 93, wo Piso wohl den in Istrien gelegenen Grundbesitz und die *clientelae* seiner Familie inspizierte, vgl. dazu HOFMANN-LÖBL, *Die Calpurnii*, 171f mit den Belegen.

¹¹⁶² Vgl. u.a. Cic. Pis. 39.56.60.62.

¹¹⁶³ Cic. Pis. 82, vgl. auch 94 u. 99.

¹¹⁶⁴ Cic. Pis. 65 und *Ascon p. 11, l. 1f* Stangl, belegen, dass Cicero die Invektive einige Tage vor der Einweihung des Pompeiustheaters verfasste, die nach dem Zeugnis der *Fasti Amiterni* und *Fasti Allifani* am 12. August 55 stattfand, vgl. BROUGHTON, *MRR III*, 47.

¹¹⁶⁵ Quintus Cicero schrieb seinem Bruder über die Replik Pisos und forderte ihn auf, diese wieder zu beantworten, was Cicero aber ablehnte, vgl. Cic. ad Q. fr. 3,1,11. Es wurde auch versucht, Pisos Invektive mit der unter Sallusts Namen überlieferten Invektive *in Ciceronem* zu identifizieren, vgl. dazu kritisch F. MÜNZER, s.v. *Calpurnius 20*, in: *RE Suppl. I* (1903) 272 und HOFMANN-LÖBL, *Die Calpurnii*, 181 Anm. 124.

ben¹¹⁶⁶. Er trat nur in Erscheinung als einer der neun Consulare, die i.J. 54 als *laudatores* des angeklagten M. Aemilius Scaurus auftraten¹¹⁶⁷. Doch i.J. 50 kehrte er noch einmal auf die politische Bühne zurück und bekleidete gegen seinen Willen auf Wunsch seines Schwiegersohnes Caesar die Censur, gemeinsam mit bzw. als Gegengewicht zu Ap. Claudius Pulcher, konnte oder wollte aber dessen Maßnahme, zahlreiche Anhänger Caesars von der Senatsliste zu streichen, nicht verhindern¹¹⁶⁸. Im Bürgerkrieg bot er sich wiederholt als Vermittler an, nach dem *bellum Mutinense* i.J. 43 wird er nicht mehr erwähnt, scheint also bald darauf gestorben zu sein¹¹⁶⁹.

Man kann den Politiker Piso als *profillos* bezeichnen¹¹⁷⁰, in seiner Statthaltertschaft erwies er sich - sicher nicht allein aus Altruismus - als tatkräftiger und entschiedener Gegner der Steuerpächter und 'Patron' der Provinzialen.

4.18 C. Cassius Longinus

Es ist unklar, ob C. Cassius Longinus der Sohn des gleichnamigen Consuls von 73 war, und ebenso, in welchem Jahr er die Quaestur bekleidete¹¹⁷¹. Er ist zu den Statthaltern zu zählen, weil er nach der Schlacht von Carrhae und dem Tod des Crassus i.J. 53 die Provinz Syria *pro quaestore* bzw. wohl genauer als Statthalter *pro quaestore pro praetore* übernahm¹¹⁷². 52 konnte er einen Einfall der Parther zurückschlagen und im folgenden Jahr sogar einen großen Sieg erringen¹¹⁷³. Cicero, Cassius' Kollege in Cilicia, gratuliert ihm zwar zu diesem großen Erfolg¹¹⁷⁴, versucht jedoch gleichzeitig, dem Rangniedrigeren die Verantwortung für den Sieg abzuspochen und sich selbst zuzuschreiben. So schreibt er an Appius Claudius Pulcher, die von Cassius besiegten Parther seien wohl eher Araber *admixto*

¹¹⁶⁶ Vgl. die Spekulationen über die Gründe des Abschieds von der Politik bei HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 180f. Zurecht zurückgewiesen wird die These, dass Pisos Patronat über Philodem und seine Neigung zur epikureischen Philosophie ursächlich dafür gewesen seien; vgl. in diesem Zusammenhang auch die Zusammenfassung der Diskussion, ob Piso der Besitzer der berühmten Villa die Papiri gewesen sei, ebda. 170f. mit Anm. 66.

¹¹⁶⁷ Ascon. p. 28, l. 21 Stangl; zu diesem Prozess gegen Scaurus vgl. o. S. 96f.

¹¹⁶⁸ Cass. Dio 40,63,2-5; vgl. auch Oros. 6,15,11, Tac. ann. 6,10, Caes. civ. 1,3,6, Cic. fam. 2,10,3; 2,11; 2,13,2, s. zur Censur auch SUOLAHTI, Roman Censors, 486-490.

¹¹⁶⁹ Vgl. dazu MÜNZER (wie Anm. 1101) 1389f., HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 183-186 mit den Quellen.

¹¹⁷⁰ Vgl. HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii, 186.

¹¹⁷¹ DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 98-128, hier: 99, setzen die Quaestur ins Jahr 54; F. FRÖHLICH, s.v. Cassius 59, in: RE III 2 (1899) 1727-1736, hier: 1727, datiert sie auf 53. BROUGHTON, MRR III, 51, verweist dagegen darauf, dass viele Quellen Cassius zwar für 53 als Quaestor nennen, 54 und in der ersten Hälfte d.J. 53 aber keine Beamtenwahlen stattfinden konnten, Cassius also bereits früher, wohl im Geschäftsjahr des Crassus, 55, die Quaestur bekleidete.

¹¹⁷² Cicero titulierte Cassius zwar einfach als *proq.* (fam. 15,14), sein korrekter Titel wäre aber wohl *pro quaestore pro praetore* (ἀνατομίας ἀντιστράτηγος), vgl. dazu J.P.V.D. BALSDON, Roman History, 65-50 B.C.: Five Problems, in: JRS 52 (1962) 134-141, hier: 134.

¹¹⁷³ Vgl. FRÖHLICH (wie Anm. 1171) 1728 und DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 100, mit den Quellen.

¹¹⁷⁴ Cic. fam. 15,14,3.

Parthico ornatu gewesen¹¹⁷⁵. Hätte es nicht anderslautende Berichte in Rom gegeben, so schreibt Caelius an Cicero, wäre Cassius verdächtigt worden, das, was er selbst geraubt hätte, als vom Feind verwüstet ausgegeben zu haben und deshalb den Krieg erfunden, die Araber in die Provinz gelassen und dem Senat als Parther gemeldet zu haben. So fordert Caelius Cicero auf, dem Senat gegenüber nicht länger zu schweigen¹¹⁷⁶. Doch seine Verleumdungen dem Senat zu berichten, wagte Cicero nicht. Nur Atticus gegenüber behauptet Cicero, Cassius habe die Parther nur besiegen können, da diese von Gerüchten über sein, Ciceros, Ausrücken geängstigt waren und nun werde sein, Ciceros, Name in Syria gefeiert¹¹⁷⁷. 51 wurde er von M. Calpurnius Bibulus abgelöst und kehrte nach Rom zurück, wo er 49 Volkstribun wurde. Im Bürgerkrieg wandelte er sich vom Pompejaner zum Anhänger Caesars, der ihn i.J. 44 zum Praetor machte, und wurde schließlich zu einem der maßgeblichen Verschwörer gegen den Dictator und zum Mörder Caesars¹¹⁷⁸.

4.19 Ap. Claudius Ap. f. Pulcher

Appius Claudius Pulcher¹¹⁷⁹ stammte aus der altehrwürdigen patrizischen *gens Claudia*. Der Zweig der Claudii Pulchri stellte seit der Mitte des 3. Jh.s allein neun Consuln¹¹⁸⁰, bis zum gleichnamigen Vater unseres Appius, der das Consulat i.J. 79 bekleidete, aber bereits 76 im Kampf gegen thrakische Stämme in Macedonia erkrankte und starb. Er hinterließ drei Söhne und drei Töchter¹¹⁸¹. Der Erstgeborene begegnet uns erstmals i.J. 74 als Ankläger des Praetoriers Terentius Varro, wahrscheinlich in einem Repetundenprozess. Der Angeklagte wurde freigesprochen, was aber wohl auf massive Bestechung und andere Unregelmäßigkeiten zurückzuführen war¹¹⁸². In dieser Zeit hatte L. Licinius Lucullus die jüngste der Schwestern des Appius geheiratet, und dieser begleitete seinen Schwager in den Krieg gegen Mithradates. Er durfte i.J. 72 dem armenischen König Tigranes die Forderung, Mithradates auszuliefern, überbringen, was dieser jedoch ablehnte. Während er in Antiochia auf Tigranes warten musste, knüpfte er zahlreiche Kontakte zu Dynasten und Städten im Osten¹¹⁸³. I.J. 63 war er einer der

¹¹⁷⁵ Cic. fam. 3,8,10.

¹¹⁷⁶ Caelius apud Cic. fam. 8,10,2.

¹¹⁷⁷ Cic. Att. 5,20,3; vgl. auch 21,2.

¹¹⁷⁸ Vgl. dazu FRÖHLICH (wie Anm. 1171) 1728-1736 und DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 101-128.

¹¹⁷⁹ Vgl. zu Appius die Überblicke von F. MÜNZER, s.v. Claudius 297, in: RE III 2 (1899) 2849-2853 und DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 160-171 sowie die Monographie CONSTANS, Appius.

¹¹⁸⁰ Vgl. das Stemma der Claudier von F. MÜNZER, in: RE III 2 (1899) 2665f.

¹¹⁸¹ Zum Consul von 79 vgl. F. MÜNZER, s.v. Claudius 296, in: RE III 2 (1899) 2848f. Dass die sechs Kinder in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen sein sollen, s. Varro rust. 3,16,1f., kann nach SHATZMAN, Senatorial Wealth, 321, als starke Übertreibung gelten, zudem verhalten ihm Heirat und Erbschaften zu Reichtum, vgl. ebda., 322f.

¹¹⁸² Vgl. zu diesem Prozess ALEXANDER, Trials, 79 (Nr. 158) mit den Quellen.

¹¹⁸³ Plut. Luc. 19,2; 21,1f. u. 7-9; 23,2; 29,2, Memnon 31 (FGr Hist. 434), vgl. E RAWSON, The Eastern *Clientelae* of Clodius and the Claudii, in: Historia 22 (1973) 219-239, wieder in: DIES., Roman Culture and Society. Collected Papers, Oxford 1991, 102-124, danach zitiert, hier: 115.

Protokollführer im Prozess gegen Catilina, also Senator und seit diesem Jahr auch Augur¹¹⁸⁴. Zwei Jahre später, als sein Bruder Publius sich wegen des Bona-Dea-Skandals vor Gericht verantworten musste, befand Appius sich in Griechenland, wo er damit beschäftigt war, sich zahlreiche Statuen, Gemälde und andere Kunstwerke zu beschaffen, um mit ihnen den Spielen während seiner Aedilität den allgemein erwarteten Glanz zu verleihen. Später verzichtete er allerdings auf die Bekleidung des Aedilenamtes, machte einen Teil der Kunstschatze zu Geld und schmückte mit den verbleibenden seinen Garten¹¹⁸⁵. Es gelang ihm, auch ohne den Glanz der aedilischen Spiele, i.J. 58 zum Praetor gewählt zu werden. Cicero behauptet, dass der Consul L. Calpurnius Piso als Wahlleiter durch Manipulation bei der Stimmenausschüttung Appius in das Amt verholpen habe, doch scheint Cicero diese Geschichte erfunden zu haben, um seinen *inimicus* Piso als Wahlfälscher zu denunzieren¹¹⁸⁶. In seiner Praetur 57¹¹⁸⁷ leitete er die *quaestio de repetundis*¹¹⁸⁸ und versagte als einziger Praetor der Rückberufung Ciceros die Zustimmung¹¹⁸⁹, ohne aber aktiv dagegen zu arbeiten¹¹⁹⁰. Seinen Bruder Clodius unterstützte er vielfach¹¹⁹¹. *Ex praetura* ging Appius als Statthalter in die Provinz Sardinia et Corsica, nutzte die Zeit jedoch vor allem, um Kontakte zu den *potentes* zu knüpfen. So traf er sich im März mit Caesar und nahm auch an der Konferenz von Luca teil¹¹⁹². Nach Luca war das Zerwürfnis von Clodius und Pompeius zur Überraschung und zum Kummer Ciceros beendet¹¹⁹³, und auch die Hochzeit von

¹¹⁸⁴ Cic. Sull. 42, Varro rust. 3,2,2 u. 7,1.

¹¹⁸⁵ Cic. dom. 111f.; vgl. auch Schol Bob. p. 90, l. 35 - p. 91, l. 2 Stangl.

¹¹⁸⁶ Cic. dom. 112: *Is postea quam intellexit posse se interversa aedilitate a L. Pisone consule praetorem renuntiare, si modo eadem prima littera competitorem (habuisset aliquem), aedilitatem duobus in locis, partim in arca, partim in hortis suis conlocavit: ...* Bereits Ciceros Behauptung, dass Appius auf die Aedilität verzichtete, weil er schon wusste, wie und durch wen er die Praetur direkt erreichen würde, ist völlig unglaubwürdig, da Appius nach dem Kunstraub i.J. 61 sicherlich 60 oder spätestens 59 für das Aedilenamt kandidieren wollte, L. Calpurnius Piso, sein angeblicher Wahlhelfer, aber i.J. 59 erst spät und unerwartet als Kandidat Caesars zu den Consulwahlen antrat. Angesichts des erfundenen Rahmens kann man der zentralen Passage von der Wahlmanipulation, für die ja lediglich ein Gegenkandidat mit dem Namenskürzel A.C. oder A.P. benötigt wurde, auch nicht mehr Glauben schenken. Da Appius bei den Praetorenwahlen 58 Erfolg gehabt und Piso diese Comitien wohl geleitet hatte, bot es sich für Cicero i.J. 57, als er die Rede über sein Haus hielt, an, diese zufällige Verbindung zu einer gemeinsamen Wahlfälschung unzugestalten, um beide in ein schlechtes Licht zu setzen; Piso wegen ihrer *inimicitia* seit dessen Hilfe für Clodius, s. dazu o. S. 157, und Appius, weil er als einziger Praetor nicht für Ciceros Rückberufung gestimmt hatte und auch in anderen Fällen seinen Bruder Publius Clodius unterstützte. So wie im vorliegenden Fall, als Appius dem Bruder die Statue schenkte, die als Libertas aus Ciceros Haus einen Tempel machen sollte, s. Cic. dom. 111f.

¹¹⁸⁷ Vgl. BROUGHTON, MRR II, 200, CONSTANS, Appius, 15-25.

¹¹⁸⁸ Cic. Att. 3,17,1.

¹¹⁸⁹ Cic. Sest. 77f.85.87.89.126, Pis. 35, Att. 4,1,6.

¹¹⁹⁰ Cic. dom. 87, fam. 3,10,8.

¹¹⁹¹ Cic. Sest. 16, Att. 4,2,3 u. 3,3f., Cass. Dio 39,6,3 u. 7,2, vgl. GRUEN, Pompey, 87f.

¹¹⁹² Plut. Caes. 21,2, Cic. ad Q. fr. 2,4,6; vgl. GRUEN, Pompey, 95: "When the political winds of change began to blow, the opportunistic Claudii were prepared to collaborate."

¹¹⁹³ Cic. har. resp. 50-52.

Pompeius ältestem Sohn und Appius' Tochter würde gut in diese Zeit einer Allianz passen¹¹⁹⁴.

Nach einem Jahr in der Provinz zog es ihn wieder nach Rom, wo er erfolgreich den Consulatswahlkampf bestritt. In seinem Consulatsjahr 54¹¹⁹⁵ versöhnte Appius sich mit Cicero¹¹⁹⁶ und schien zunächst verschiedene Anliegen der *potentes* zu befördern¹¹⁹⁷. Doch das sollte sich im Lauf des Jahres ändern. Hatte er z.B. den Pompeius nahestehenden Gabinius zu Jahresbeginn noch vor Strafverfolgung geschützt¹¹⁹⁸, attackierte er ihn im Oktober scharf¹¹⁹⁹. Appius' Augenmerk scheint sich mehr und mehr auf seine bevorstehende Statthalterschaft gerichtet zu haben. Er engagierte sich besonders für eine Verurteilung des M. Aemilius Scaurus, der für das Consulat kandidieren wollte, aber *de repetundis* angeklagt war¹²⁰⁰. Scaurus sollte auf diesem Wege aus dem Bewerberfeld eliminiert werden, da Appius und sein Kollege Domitius Ahenobarbus ein geheimes Abkommen mit den Consulatsbewerbern Memmius und Domitius Calvinus geschlossen hatten. Die Consuln sollten deren Wahl garantieren, und im Gegenzug würden ihre präsumtiven Nachfolger hochrangige Zeugen stellen, die falsche Eide leisten sollten. Drei Auguren sollten versichern, bei der Einbringung der *lex curiata* anwesend gewesen zu sein, ohne dass das Gesetz überhaupt eingebracht worden wäre, und zwei Consulare aussagen, sie hätten einen Senatsbeschluss über die Ausstattung der consularen Provinzen protokolliert, obwohl es gar keine entsprechende Sitzung gegeben hätte¹²⁰¹. Offenbar war sowohl das Curiatgesetz, das vor dem Antritt der Statthalterschaft eingeholt werden musste, durch Interzession oder *abnuntiatio* verhindert worden, als auch - wohl aufgrund tribunizischer Interzession - kein Senatsbeschluss über die *ornatio* ihrer Provinzen gefasst worden¹²⁰². Da die Provinzen der Consuln gemäß der *lex Sempronia* in einem Senatsbeschluss des Vorjahres festgelegt worden waren, und offenbar sehr gewinnbringend erschienen, hatten die Consuln, vor allem aber Appius, einen Weg gesucht, die Provinzen trotz der Obstruktion zu erhalten, und glaubten, ihn in der *pactio* mit den Consulatsbewerbern gefunden zu haben. Nach der Aufdeckung des Plans gab sich Appius unbeeindruckt¹²⁰³, im Oktober erklärte er, er werde auch ohne Curiatgesetz und auf eigene

¹¹⁹⁴ So die These von W.J. TATUM, *The Marriage of Pompey's Son to the Daughter of Ap. Claudius Pulcher*, in: *Klio* 73 (1991) 122-129. Der Terminus ante quem für die Heirat ist d.J. 54, s. Cass. Dio 39,60,3. Zumeist wird die Hochzeit auf d.J. 54 datiert, vgl. bereits MÜNZER (wie Anm. 1179) 2850; ganz anders GRUEN, *Pompey*, 101f., der Dios Zeugnis verwirft und die Hochzeit auf die Zeit nach dem Consulat des Appius verlegt.

¹¹⁹⁵ Vgl. BROUGHTON, *MRR* II, 221, CONSTANS, *Appius*, 34-51.

¹¹⁹⁶ Cic. fam. 1,9,4.19; 3,10,8, ad Q. fr. 2,12,2f, Scour. 31.

¹¹⁹⁷ Vgl. dazu ausführlich GRUEN, *Pompey*, 102f.

¹¹⁹⁸ Cic. ad Q. fr. 2,13,3.

¹¹⁹⁹ Cic. ad Q. fr. 3,2,3, Cass. Dio 39,60,3.

¹²⁰⁰ Cic. Scour. 31-36, s. auch bei Scourus o. S. 97.

¹²⁰¹ Cic. Att. 4,17,2.

¹²⁰² Vgl. G.V. SUMNER, *The Coitio of 54 BC, or Waiting for Caesar*, in: *HSPH* 86 (1982) 133-139, hier: 135.

¹²⁰³ Cic. Att. 4,17,3.

Kosten in seine Provinz Cilicia gehen¹²⁰⁴. Später, im November oder Dezember, machte Appius noch einen Versuch der gütlichen Einigung, den er aber wohl selbst als aussichtslos ansah und deshalb mit seiner bereits geäußerten Androhung verknüpfte. Falls es nicht wieder verhindert werde, werde er das Curiatsgesetz einbringen und dann mit seinem Kollegen um die Provinzen losen. Andernfalls werde er sich mit seinem Kollegen verständigen und die Provinz Cilicia übernehmen. Ein Curiatsgesetz sei zwar für einen Consul erstrebenswert, aber nicht notwendig. Und da er die Provinz auf Senatsbeschluss habe, werde er gemäß der *lex Cornelia* auch sein *imperium* bis zu seiner Rückkehr nach Rom innehaben¹²⁰⁵.

Appius begab sich also wohl ohne *lex curiata* nach Cilicia und versah die Statthalterschaft über mehr als zwei Jahre¹²⁰⁶, bis sein Nachfolger Cicero eintraf, und sogar noch darüber hinaus. Aus ihrem Briefwechsel sind dreizehn Briefe erhalten, die mit einer Ausnahme in die Zeit von Ciceros Ernennung zum Statthalter bis zum Ende seiner Statthalterschaft gehören, also von März 51 bis August 50. Zum einen beleuchten diese Briefe Appius' Regiment nur aus der Rückschau, zum anderen sind sie eine ergiebigere Quelle zum Thema 'Kommunikationstrategien unter *nobiles*' als zu Appius' Provinzverwaltung¹²⁰⁷. Nicht an Appius gerichtete Briefe werfen ein kritischeres Licht auf dessen Tätigkeit. Appius reiste nach Puteoli, um sich von Campanien aus in seine Provinz einzuschiffen. Dort gab ihm auch Cicero das feierliche Geleit und erhielt von Appius vertrauliche Aufträge, die er gewissenhaft ausführte, wie er später versicherte¹²⁰⁸. Geht man davon aus, dass Cicero nicht eigens aus Rom anreiste, sondern aufgrund der Senatsferien bereits auf seinen Gütern in Latium oder Campanien weilte, wo er die *feriae* häufig verbrachte, kann man die Abreise des Appius auf April 53 datieren¹²⁰⁹. Demnach wird er Cilicia im Frühsommer erreicht haben, wo ihm sein Vorgänger Lentulus Spinther persönlich die Amtsgeschäfte übergab¹²¹⁰. Zunächst richtete sich das Augenmerk des Proconsuls offensichtlich darauf, militärischen Lorbeer zu gewinnen. Nach einem erfolgreichen Feldzug nach i.J. 53 wurde er zum Imperator akklamiert, denn um die Jahreswende 53/52 konnte Cicero ihn bereits mit diesem

¹²⁰⁴ Cic. Att. 4,18,4, ad Q. fr. 3,2,3.

¹²⁰⁵ Cic. fam. 1,9,25: *Appius in sermonibus antea dictitabat, postea dixit etiam in senatu palam, sese, si licitum esset legem curiatam ferre, sortiturum esse cum collega provinciam; si curiata lex non esset, se paraturum cum collega tibi que successurum, legemque curiatam consuli ferri opus esse, necesse non esse; se, quoniam ex senatus consulto provinciam haberet, lege Cornelia imperium habiturum quoad in urbem introisset.*

¹²⁰⁶ Vgl. CONSTANS, Appius, 53-92.

¹²⁰⁷ Unter dem Aspekt der Kommunikation ist das dritte Buch der Sammlung *ad familiares* jüngst gleich mehrfach analysiert worden, vgl. SCHURICHT, Cicero an Appius, und SCHNEIDER, Vom Handeln der Römer, 345-447.

¹²⁰⁸ Cic. fam. 3,10,8: *quid mihi mandasti, cum te Puteolos prosequerer, in quo non expectationem tuam diligentia mea vicerim?*

¹²⁰⁹ Vgl. SCHURICHT, Cicero an Appius, 21. Völlig haltlos ist dagegen die Ansicht von STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 53, dass Appius bereits im Spätherbst 54 seinen Vorgänger Spinther ablöste. Er bezieht sich auf Cic. Att. 4,18,4 u. ad Q. fr. 3,23, die jedoch nur belegen, dass Appius im Oktober im Senat erklärte, notfalls auch ohne Curiatsgesetz und auf eigene Kosten in die Provinz zu gehen und übersieht Cic. fam. 1,9,25 vom Dezember 53, als Appius noch immer im Senat über diese Frage diskutierte. Aufgrund dieses falschen Ansatzes kommt STUMPF, a.a.O., in seinem Zirkelschluss auch zu Fehldatierungen der Münzmissionen.

¹²¹⁰ Cic. fam. 3,7,5.

Titel begrüßen¹²¹¹, der auch auf Münzen des Statthalters aus Apameia und Laodikeia in Phrygien belegt ist¹²¹². Er strebte nach einem Triumph, den er nach seiner Rückkehr auch fordern sollte¹²¹³. Um die Aussichten darauf zu vergrößern, setzte er auf die häufig praktizierte Strategie, für die Imperatorenakklamation, das heißt den ihr zugrundeliegenden großen Sieg, eine *supplicatio* zu erhalten¹²¹⁴, was seine *amici* im Senat befördern sollten. Von Cicero wissen wir, dass er für das Dankfest gestimmt hat, welches wohl auch bewilligt wurde¹²¹⁵.

Darüber, wie Appius die Provinz verwaltete, insbesondere wie er sich gegenüber den Publicanen und Provinzialen verhielt, sind wir ausschließlich durch Ciceros Briefe aus der Zeit, als er Appius nachfolgte, unterrichtet. Cicero schildert in Briefen an Atticus und Cato den Zustand der Provinz nach der Statthaltertschaft seines Vorgängers als zerrüttet: *illo imperante exhaustum esse sumptibus et iacturis provinciam*¹²¹⁶. Die Städte litten unter allzu hohen Abgaben, Wucherzinsen und falschen Schuldenforderungen¹²¹⁷. Die Truppen hatten keinen Sold erhalten, waren verwahrlost und nah der Meuterei¹²¹⁸. Appius hatte eine Strategie gefunden, die es ihm ermöglichte, die Städte zu erpressen, ohne dass es auf lokaler Ebene zu Unruhen kam. Er ließ lokalen Honoratioren Unterschlagungen in ihren eigenen Gemeinden durchgehen und bezog diese so geradezu in die Beuteverteilung ein¹²¹⁹. Obwohl die Steuerpächter schon seit fünf Jahren kaum Gelder hatten einziehen können¹²²⁰, waren sie offenkundig mit den Kontrakten, die sie mit Appius geschlossen hatten, sehr zufrieden¹²²¹. Womöglich waren Strafzinsen für verspätete Zahlungen der Steuern in die *pactiones* aufgenommen worden¹²²², so dass man in Appius geradezu einen "Teilhaber der publicani"¹²²³ sehen kann.

¹²¹¹ S. die Überschrift von Cic. fam. 3,1.

¹²¹² Die phrygischen Städte gehörten zu den vier Gerichtsbezirken Asias, die unter Lentulus Spinther Cilicia zugeschlagen worden waren, s.o. S. 87f. Zu den Provinzialmünzen des Appius vgl. STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 51-53.

¹²¹³ Cic. fam. 3,9,2; 8,6,1.

¹²¹⁴ Vgl. dazu o. S. 153 für Bibulus und u. S. 207 für Cicero.

¹²¹⁵ Cic. fam. 3,13,1: *Quasi divinarem tali in officio fore mihi aliquando expetendum studium tuum, sic, cum de tuis rebus gestis agebatur, inserviebam honori tuo*. Da Cicero nun selbst um Unterstützung für eine *supplicatio* warb, ist *honus* sicher auf ein Dankfest für Appius zu beziehen. Dass dieses nicht bewilligt wurde, deutet Cicero in keiner Weise an, und auch die späteren Triumphhoffnungen des Appius, s. die vorige Anm., sprechen für die Bewilligung.

¹²¹⁶ Cic. Att. 6,1,2; vgl. ebda. 5,15,2: *Appi vulnera non refrico, sed apparent, nec oculi possunt*; ebda. 5,16,2: *... in perditam et plane eversam in perpetuum provinciam ...*

¹²¹⁷ Cic. fam. 15,4,2: *... multas civitates acerbissimis tributis et gravissimis usuris et falso aere alieno liberavi*.

¹²¹⁸ Cic. Att. 5,14,2, fam. 15,4,2.

¹²¹⁹ Vgl. Cic. Att. 6,2,5 mit der Deutung nach BADIAN, Zöllner, 147.

¹²²⁰ Cic. Att. 6,2,5.

¹²²¹ Noch bevor er die Provinz erreichte, kam eine Abordnung der Steuerpächter zu Cicero, die erreichen wollte, dass dieser in seinem Provinzialesdikt die Kontrakte, die sie mit Appius geschlossen hatten, übernahm, s. dazu ausführlich bei Cicero u. S. 208f.

¹²²² So BADIAN, Zöllner, 155 unter Bezug auf Cic. Att. 5,16,2.

¹²²³ BADIAN, Zöllner, 147.

Da Cicero manche Verfügungen seines Vorgängers aufhob oder abmilderte¹²²⁴, verzögerte Appius verärgert die Amtsübergabe. Statt Cicero wie ausgemacht in Laodikeia zu begrüßen¹²²⁵, zog er nach Tarsos und hielt weiter Gerichtstage ab, als ob sein Nachfolger noch gar nicht eingetroffen wäre¹²²⁶. Schließlich scheinen sich Appius und Cicero doch noch getroffen und in Iconium die Amtsübergabe persönlich vorgenommen zu haben¹²²⁷.

Wieder in Italien musste er seine Hoffnungen auf einen Triumph bald aufgeben und sein *imperium* niederlegen, da er sich in Rom vor Gericht verantworten musste. Ungefähr im Februar 50 wurde er von P. Cornelius Dolabella, dem späteren Schwiegersohn Ciceros, nach der *lex Cornelia de maiestate* angeklagt, womöglich wegen der fehlenden *lex curiata*¹²²⁸. Der Freispruch Anfang April bedeutete nur eine Atempause, denn Dolabella zog ihn erneut vor Gericht, diesmal gemäß der *lex Pompeia de ambitu*. Als Verteidiger vertraten ihn sein Schwiegersohn M. Iunius Brutus und der hochbetagte Hortensius, der wenige Tage nach dem Prozess sterben sollte. Ob die Anklage sich auf die skandalöse *pactio* von 54 oder die laufende Bewerbung um die Censur bezog, bleibt unklar, Appius wurde jedenfalls Ende Mai erneut freigesprochen¹²²⁹. Bald darauf wurde er mit L. Calpurnius Piso Caesoninus¹²³⁰ zum Censor gewählt¹²³¹. Er nutzte sein Amt nicht nur, um über Kunstraub, Landbesitz und Verschuldung zu befinden¹²³², sondern vor allem, um zahlreiche Anhänger Caesars aus dem Senat zu entfernen¹²³³. Damit leistete er seinen Beitrag zur Verschärfung der Krise, die im folgenden Jahr in den Bürgerkrieg führen sollte. Appius schloss sich Pompeius an und erhielt Achaia als Provinz, doch nach einer Befragung des delphischen Orakels über seine Zukunft zog er sich vom Kriegsgeschehen nach Euböa zurück, wo er vor der Schlacht von Pharsalos starb. Das Orakel soll ihm in der bekannten Zweideutigkeit geraten haben: *nihil ad te hoc, Romane, bellum: Euboeae Coela obtinebis*¹²³⁴.

¹²²⁴ So hatte Appius z.B. von den Städten verlangt, auf eigene Kosten Gesandtschaften zu seinen Ehren nach Rom zu senden, s. Cic. fam. 3,8,5, vgl. GELZER, Cicero, 228.

¹²²⁵ Cic. fam. 3,5,3.

¹²²⁶ Cic. fam. 3,6,4 u. 8,6.

¹²²⁷ Cic. fam. 3,7,4, legt ein Treffen zumindest nahe, ob es wirklich zu der Begegnung kam, ist aber höchst umstritten, vgl. den Überblick über die Forschungsdiskussion bei SCHURICHT, Cicero und Appius, 63 mit Anm. 2.

¹²²⁸ Cic. fam. 3,11,1-3, Cael. apud Cic. fam 8,61; Vir. ill. 82,4 spricht von einer Repetundenklage. Vgl. ALEXANDER, Trials, 166 (Nr. 34).

¹²²⁹ Cic. fam. 3,11,2 u. 12,1, Brut. 230.324; vgl. ALEXANDER, Trials, 167 (Nr. 345). Zu beiden Prozessen vgl. auch SUMNER, Orators, 122f.; SHACKLETON BAILEY, FAM. I., 378-380; GRUEN, Last Generation, 352-355; NADIG, Ardet ambitus, 157f.

¹²³⁰ Zu Pisos Censur s.o. S. 162.

¹²³¹ Cic. fam. 3,10,3f, Cass. Dio 40,63,2.

¹²³² Cael. apud Cic. fam. 8,14,4.

¹²³³ Cass. Dio 40,63,3f. In Dios Interpretation wurden die von der Senatsliste gestrichenen erst durch den Ausschluss zu Anhängern Caesars.

¹²³⁴ Val. Max. 1,8,10, Oros. 6,15,11, Lucan. 6,120-236. Zu den Ehren, die Appius kurz vor oder bald nach seinem Tod vom Demos des euboeischen Karystos erhielt, s. H.J. MASON/M.B.

4.20 C. Claudius Ap. f. Pulcher

Gaius Claudius Pulcher, der mittlere von drei Brüdern, jünger als Appius, der Consul d.J. 54, älter als Publius Clodius¹²³⁵, begegnet uns zuerst als Legat Caesars in Gallien i.J. 58¹²³⁶. 56 bekleidete er die Praetur und unterstützte Publius dabei zu verhindern, dass Cicero auf dem Capitol die Tafeln mit dem Gesetz über seine Verbannung an sich bringen konnte, was diesem später allerdings doch gelang¹²³⁷. Nach der Praetur ging C. Pulcher als Statthalter mit *imperium pro consule*¹²³⁸ in die Provinz Asia, wo er seinen Vorgänger Septimius nach Ausweis der Münzen nicht vor Ende März 55 ablöste¹²³⁹. Zunächst wollte er das Consulat seines Bruders Appius nutzen, um sich nach einem Amtsjahr in der Provinz selbst um das Oberamt für 53 zu bewerben. Ein patrizischer Mitbewerber war sein Kollege in der Praetur, M. Aemilius Scaurus. Um dessen Wahlchancen ganz auszuschalten, nutzte Appius Pulcher seinen Einfluss als Consul und forcierte einen Prozess gegen Scaurus¹²⁴⁰. Als Verteidiger des Scaurus unterstellt Cicero C. Pulcher, er überlege wie sein Bruder Publius Plebejer zu werden, um der Konkurrenz mit dem Patrizier Scaurus aus dem Weg zu gehen und so seine Chancen auf das Consulat zu erhöhen¹²⁴¹. Dass dies wohl nicht dessen ernsthaftes Vorhaben war, sondern Cicero selbst diese Idee vorbringt, um einen Scherz auf Kosten von C. Pulcher zu machen, sah bereits Asconius¹²⁴². Denn anders als mit Appius¹²⁴³ hatte sich Cicero mit Gaius Pulcher nicht wieder ausgesöhnt¹²⁴⁴, dem er den Vorfall auf dem Capitol i.J. 56 also noch nachtrug. Doch bereits während des Prozesses war bekannt, dass C. Pulcher seine Bewerbung nicht aufrechterhielt und stattdessen in der Provinz blieb, da er – in Ciceros Worten – *a cuncta Asia supplice*, von den Kaufleuten, Steuerpächtern, Bundesgenossen und Bürgern zurückgehalten wurde und die Sorge um das Wohl der Provinz der Erlangung des Consulats vorzog¹²⁴⁵. Nicht allein im Licht der folgenden Ereignisse, sondern bereits in Anbetracht der

WALLACE, Appius Claudius Pulcher and the Hollows of Euboea, in: *Hesperia* 41 (1972) 128-140.

¹²³⁵ Das Altersverhältnis der Brüder ergibt sich aus der Zeit ihrer Amtsbewerbungen, vgl. DRUMANN/GROEBE, *Geschichte Roms II*², 171.

¹²³⁶ Cic. Sest. 41.

¹²³⁷ Cass. Dio 39,21,2.

¹²³⁸ Kistophoren des C. Pulcher sind aus Ephesos, Pergamon und Tralleis erhalten, alle tragen die Legende PROCOS, vgl. STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 31-35. Cicero (Att. 4,15,2) dagegen bezeichnet ihn gemäß dem üblichen, untechnischen Sprachgebrauch als *praetor*. Eine Konjektur *rhetor* anstelle des einhellig überlieferten *praetor*, wie F. MÜNZER, s.v. Claudius 303, in: RE III 2 (1899) 2856f., vorschlägt, erscheint unnötig.

¹²³⁹ Vgl. STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 35.

¹²⁴⁰ Cic. Scaur. 30-35; vgl. Schol. Ambros. p. 275, l. 15-23 Stangl.

¹²⁴¹ Cic. Scaur. 33f.

¹²⁴² Ascon. p. 27, l. 8f. Stangl: *Sed hoc loco urbane Cicero lusit in <C.> Claudinus, cum quo in gratiam non redierat*. Vgl. MARSHALL, Asconius, 123f. u. 146. Ernstgenommen wurde der Vorschlag jedoch von MÜNZER (wie Anm. 1238) 2856.

¹²⁴³ Cic. Scaur. 31.

¹²⁴⁴ Ascon. p. 27, l. 8f. Stangl, zitiert in Anm. 1242.

¹²⁴⁵ Cic. Scaur. 35.

Rolle Ciceros als Verteidiger des Scaurus und seiner *inimicitia* mit C. Pulcher lassen sich auch diese Lobeshymnen nur als Ironie verstehen¹²⁴⁶. Zwar hat sich aus Pergamon das Fragment einer runden Statuenbasis mit einer Ehreninschrift für C. Pulcher erhalten, doch sagt diese Ehrung natürlich nichts über seine Leistung als Statthalter aus. Sie kann von ihm selbst gefordert oder von der Polis in der Hoffnung auf milde Behandlung beschlossen worden sein¹²⁴⁷. C. Pulcher war den Münzen zufolge zumindest noch im Frühjahr 53 in Asia, sehr wahrscheinlich sogar bis Ende dieses Jahres¹²⁴⁸, denn der nächste Statthalter Asias ist mit Q. Minucius Thermus für 52 belegt.

Nach Rom zurückgekehrt wurde C. Pulcher i.J. 51 in einem Repetundenprozess angeklagt und verurteilt, obwohl er große Geldsummen einsetzte, um einen Freispruch zu erlangen¹²⁴⁹. Der *litis aestimatio* entzog er sich durch den Gang ins Exil, das erst durch Marcus Antonius i.J. 44 oder 43 beendet worden zu sein scheint¹²⁵⁰.

4.21 C. Considius C. f. Longus

Gaius Considius Longus¹²⁵¹ war nach seiner Praetur, die er im Jahr 54 oder früher bekleidete, Statthalter in Africa und verließ die Provinz vor der Ankunft seines Nachfolgers im Frühjahr 50, um sich in diesem Jahr in Rom um das Consulat für d.J. 49 zu bewerben, wobei er als Stellvertreter seinen Legaten Q. Ligarius zurückließ und mit der Amtsführung betraute¹²⁵². Nach Ausbruch des Bürgerkrieges kehrte er auf Seiten des Pompeius nach Africa zurück, kämpfte erfolgreich gegen

¹²⁴⁶ So MAGIE, RRAM I, 383 vor dem Hintergrund der erfolgreichen Repetundenklage.

¹²⁴⁷ IGR IV, 417 = IvP II (AvP VIII 2), 286, Nr. 409; vgl. TUCHELT, Frühe Denkmäler Roms, 200.

¹²⁴⁸ Vgl. STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 34.

¹²⁴⁹ Vgl. Caelius apud Cic. fam. 8,8,2f. Dass C. Pulcher verurteilt wurde, lässt sich aus dem Exil und den Vorwürfen seines Sohnes Appius gegen M. Servilius erschließen. Servilius wird wohl zum Stab des Gaius in Asia gehört haben und hatte im Rahmen des Prozesses von ihm eine große Geldsumme erhalten, die C. Pulcher aber nicht vor der Verurteilung bewahrte. In der Folge wurde Servilius selbst zweimal angeklagt, vgl. die Details zu diesen Prozessen bei SHACKLETON BAILEY, fam. I, 398-401, s. auch GRUEN, Last Generation, 351f.

¹²⁵⁰ Cic. fam. 11,22,1: *Cum Appio Claudio C.f. summa mihi necessitudo est ... quod pietate adductus propter patris restitutionem se cum Antonio coniunxit.*

¹²⁵¹ Vgl. allg. F. MÜNZER, s.v. Considius 11, in: RE IV 1 (1901) 913f., BROUGHTON, MRR II, 242, 250, III 61. Praenomen des Vaters und Cognomen finden sich in der Inschrift von Curubis, dazu TH. MOMMSEN, Inschriften von Curubis und Lilybaeon, in: Hermes 30 (1895) 456-460, das Cognomen auch bei Caes. civ. 2,23,4 und bell. Afr. 33,3.

¹²⁵² Vgl. Cic. Lig. 2 und bes. Schol. Gron. p. 291 Stangl: *cum Considius ad consulatus petitionem vellet venire Romam, pro se Ligarium faceret.* BROUGHTON, MRR II, 250 nahm an, dass er die Provinz spät i.J. 50 verließ, um sich i.J. 49 um das Consulat für 48 zu bewerben; dagegen SUMNER, Lex Annalis, 268 Anm. 41, mit dem Hinweis auf Cic. Lig. 2,4,30, wonach Ligarius die Provinz eine Zeitlang *in pace* stellvertretend verwaltete. BROUGHTON, MRR III, 61 vermutet, dass Considius bereits seit 53 Statthalter Africas war und seine Praetur ins Jahr 54 oder noch früher zu datieren ist. Der Datierung der Praetur ist zuzustimmen, da Considius aufgrund der *lex Pompeia* von 53/52 vor dem Jahr 53 Praetor gewesen sein muss, um 53-50 oder auch nur 50 eine Statthalterschaft zu bekleiden. Ein Beispiel dafür ist die von Dio 36,41,1f., berichtete Weigerung eines Praetors d.J. 67, die Statthalterschaft von Sardinia anzutreten. Der überlieferte Name L. Lucullus ist in L. Luceius zu verbessern, vgl. F. Münzer, s.v. Luceius 6, in: RE XIII 2 (1927) 1554-1559, hier: 1555; allg. zum Amtsverzicht (*provinciam deponere*) s. HANTOS, Res publica constituta, 112 mit Anm. 62.

C. Curio und ließ zusammen mit Attius Varus die Stadt Curubis befestigen¹²⁵³. Er setzte den Kampf gegen Caesar in Africa fort, wo er im Jahr 46 bei der Flucht aus Thysdra umkam¹²⁵⁴.

4.22 L. Cornelius (?) Culleolus

Die einzigen Informationen über einen Statthalter Illyriens¹²⁵⁵ namens L. Culleolus bieten zwei Empfehlungsbriefe Ciceros aus der Zeit zwischen 61 und 59¹²⁵⁶. Da es keinen Consul mit diesem Cognomen gegeben hat, muss Culleolus seine Statthalterschaft nach einer Praetur am Ende der sechziger Jahre, und zwar wie für alle Praetorier in dieser Zeit üblich mit einem *imperium pro consule*¹²⁵⁷ versehen haben. Aufgrund der Seltenheit des Cognomens liegt es m.E. nahe, in ihm einen Verwandten, möglicherweise sogar den Sohn des Cornelius Culleolus zu sehen, den Cicero im Zusammenhang mit dem *bellum Octavianum* von 67 erwähnt¹²⁵⁸.

¹²⁵³ Vgl. dazu die Inschrift von Curubis, s. TH. MOMMSEN, Inschriften von Curubis und Lilybaeon, in: *Hermes* 30 (1895) 456-460.

¹²⁵⁴ Ausführlich bei F. MÜNZER, s.v. *Considius* 11, in: *RE* IV 1 (1901) 913f.

¹²⁵⁵ Dass Illyrien zumindest Teil der *provincia* des Culleolus war, belegt die Erwähnung der *Bulliones* (Cic. fam. 13,42,1), Einwohner einer Stadt im südwestlichen Illyrien, vgl. W. TOMASCHEK, s.v. *Byllis*, in: *RE* III 1 (1897) 1105f. Es ist zwar umstritten, ob Illyricum in nachsullanischer Zeit bereits den Status einer Provinz hatte oder von Gallia cisalpina aus mitverwaltet wurde. Culleolus war jedenfalls sicher nicht Statthalter Makedoniens, wie SARIKAKIS, *Archontes*, 101f., und F. PAPAZOGLU, *Quelques aspects de l'histoire de la province de Macédoine*, in: *ANRW* II 7.1 (1979) 311, annehmen.

¹²⁵⁶ Cic. fam. 13,41f. Aufgrund der förmlichen Anrede im Präskript und des Inhalts muss Brief 42 vor Brief 41 geschrieben worden sein. Vgl. allg. SHACKLETON BAILEY, fam. I, 353f.; F. MÜNZER, s.v. *L. Culleolus*, in: *RE* IV 2 (1901) 1744; BROUGHTON, *MRR* II, 191, III, 78. Zur Datierung: Da kein datierter Brief der Sammlung '*ad familiares*' aus der Zeit vor 62 stammt, Pompeius sich zum Zeitpunkt der Abfassung der Briefe offensichtlich nicht mehr im Osten befindet, sondern sich des öfteren mit Cicero trifft (fam. 13,41,1), und Illyricum ab 58 Caesar unterstand, können die beiden Briefe und somit die Statthalterschaft des Culleolus zwischen 61 und 60/59 datiert werden. Auch eine Statthalterschaft im dieseitigen Gallien wäre von der Chronologie her möglich: Zwischen C. Caecilius Metellus Celer, der nach seiner Praetur Gallia cisalpina i.J. 62 verwaltete und sich 61 erfolgreich um das Consulat bewarb (vgl. F. MÜNZER, s.v. *Caecilius* 86, in: *RE* III 1 (1897) 1208-1210, Broughton, *MRR* II, 176) und L. Afranius (zu ihm s.o. S. 99-104), der dort i.J. 59 amtierte, also für die Jahre 61 und 60, ist der Statthalter dieser Provinz nicht bekannt. Setzt man die Eigenständigkeit einer Provinz Illyricum voraus, könnte Culleolus Caesars Amtsvorgänger i.J. 59 gewesen sein. Hierzu und gegen die Spätdatierung der Briefe in das Jahr 49 durch W.C. MCDERMOTT, *De Luceiis*, in: *Hermes* 97 (1969) 239f., vgl. SHACKLETON BAILEY, fam. I, 353. Zwar wurden im Januar 49 Nachfolger für Caesar bestimmt (vgl. GELZER, *Caesar*, 179), doch schickte dieser C. Antonius zur Sicherung Illyriens, und es kam zu Kämpfen (vgl. ZIPPEL, *Illyricum*, 202f.). Culleolus müsste also der von den Gegnern Caesars benannte Nachfolger für Illyrien sein. MCDERMOTT, a.a.O., sieht in ihm "a displaced proconsul of doubtful loyalty to Pompey" (240), der deshalb von Cicero, Luceius und Pompeius umworben wurde; das Anliegen des Luceius war demnach "probably collecting supplies" (239). Dagegen spricht, dass wohl niemand, dessen Loyalität zweifelhaft war, im Januar 49 als Caesars Nachfolger mit der Statthalterschaft Illyricums betraut worden wäre und der Tenor der Briefe auch eher an finanzielle Angelegenheiten mit der Stadt Byllis in Friedenszeiten denken lässt.

¹²⁵⁷ Präskript von Cic. fam. 13,42: M. CICERO S. D. L. CULLEOLO PRO COS.

¹²⁵⁸ Cic. div. 1,4: ... *furibundas praedictiones, ut Octaviano bello Cornelii Culleoli, audiendas putaverunt*. SHACKLETON BAILEY, fam. I, 353, äußert nur, dass der Statthalter möglicherweise mit dem Culleolus, der in Cic. Att. 6,3,6 genannt wird, identisch ist, "but hardly the

Der Inhalt der beiden Briefe bietet Aufschlussreiches über den Einfluss des römischen Bindungswesens auf die Tätigkeit der Statthalter: Im ersten Brief übermittelt Cicero dem Statthalter den Dank seines *familiaris* L. Luceius¹²⁵⁹, dessen Procuratoren von Culleolus bereits gewisse Zusagen gemacht wurden. Er soll nun *voluntas, auctoritas* und *imperium*¹²⁶⁰ gegenüber den Einwohnern der Stadt Byllis geltend machen, um die Interessen des Luceius durchzusetzen. Obwohl Culleolus auch selbst in direktem Briefwechsel mit Luceius stand¹²⁶¹, übernimmt es Cicero, in dem man wohl auch den Vermittler der Beziehung zwischen Culleolus und Luceius sehen darf, aufgrund seiner besonderen Nahbeziehung zu Culleolus dem Anliegen des Luceius Nachdruck zu verleihen. Mit dem Hinweis, dass seine *auctoritas* bei Culleolus doch mehr gelte als die jedes anderen¹²⁶², erinnert Cicero in aller Deutlichkeit daran, wer die höhere Position in ihrer Beziehung innehat.

Im zweiten Brief übermittelt Cicero für das, was Culleolus in der *causa* des Luceius unternommen hat, nicht nur dessen Dank, sondern auch den besonderen Dank des Pompeius¹²⁶³. Cicero ermahnt den Statthalter, auch in Zukunft dieselbe *liberalitas* zu beweisen, da dies Luceius und Pompeius sehr zu Dank verpflichten und ihm bei diesen ein ausgezeichnetes Ansehen verschaffen werde¹²⁶⁴. Der Schlusssatz des Briefes zeigt deutlich sowohl die begriffliche Trennung als auch die enge Verbindung von *res publica* und *negotia*¹²⁶⁵, mit anderen Worten, wie ein Statthalter als Vertreter der *res publica* in der Provinz aufgrund seiner Einbindung in das weitverzweigte Netz der politisch-sozialen Bindungen zum Interessenvertreter 'privater' Anliegen von Nobiles oder Publicanen wird. Die Selbstverständlichkeit, mit der solche *benignitates*¹²⁶⁶ erwiesen werden, spricht für die Akzeptanz dieses Verhaltens als Teil des politischen Systems.

4.23 Cn. Cornelius P. f. Lentulus Marcellinus

Der Vater des Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus war der leibliche Sohn eines M. Claudius Marcellus, ein Nachkomme des berühmtesten Marcellus, des fünf-

Cornelius Culleolus who produced *furibundas praedictiones* in 87". Zu diesem Cornelius Culleolus vgl. F. MÜNZER, s.v. Cornelius 123, in: RE IV 1 (1901) 1295.

¹²⁵⁹ Cic. fam. 13,42,1. Gegen MCDERMOTT (wie Anm. 1256) sollte man m.E. mit F. MÜNZER, s.v. Luceius 6, in: RE XIII 2 (1927) 1554-1559, daran festhalten, immer dann, wenn Cicero ohne Filiation von einem Luceius spricht, in diesem seinen Freund, den Historiker und Verbündeten Caesars bei der Konsulatsbewerbung i.J. 60, also L. Luceius Q.f. (vgl. Präskript zu Cic. fam. 5,12-15), zu sehen, und diese beiden Briefe sowie andere Quellen nicht auf L. Luceius M.f. (vgl. Att. 5,21,13) beziehen.

¹²⁶⁰ Cic. fam. 13,42,2.

¹²⁶¹ Cic. fam. 13,42,2.

¹²⁶² Cic. fam. 13,42,2.: *hominis nullius apud te auctoritatem aut gratiam valere plus quam meam.*

¹²⁶³ Cic. fam. 13,41,1: *tum Pompeius, quotienscumque me vidit (videt autem saepe), gratias tibi agit singularis.*

¹²⁶⁴ Cic. fam. 13,41,2: *id et Luceio et Pompeio valde gratum fore teque apud eos praeclare positurum confirmo et spondeo.*

¹²⁶⁵ Cic. fam. 13,41,2: *De re publica deque his negotiis cogitationibusque nobis perscripseram ad te.*

¹²⁶⁶ Cic. fam. 13,41,2: *me ipsum ex tua erga Luceium benignitate maxima voluptate adfici.*

maligen Consuls und Eroberers von Syrakus im zweiten Punischen Krieg; er wurde von einem P. Cornelius Lentulus adoptiert und dokumentierte den Stolz auf seine Abkunft mit dem Cognomen Marcellinus¹²⁶⁷. Gnaeus begegnet zuerst als Prägebeamter von Denaren einer stadtrömischen Sonderprägung, auf denen er als Quaestor und *curator denariis flandis* firmiert¹²⁶⁸. Die Denare werden von Crawford auf 76-75 datiert¹²⁶⁹, Cn. Marcellinus könnte als *quaestor urbanus* d.J. 76 vom Senat mit der Münzprägung für den Krieg gegen Sertorius beauftragt und dann, als das Silber nach Ende seiner Amtszeit noch nicht ausgemünzt war, vom Volk zum *curator denariis flandis* gewählt worden sein, um die Prägung mit dem Rest des Silbers fortzusetzen¹²⁷⁰.

Im Prozess gegen Verres i.J. 70 tritt Marcellinus - von Cicero als *clarissimus adulescens* gelobt - als *patronus Siciliae* auf¹²⁷¹. Die Marceller hatten seit der *deditio* von Syrakus i.J. 212 nicht nur das Gemeindepatronat über diese Stadt inne, sondern galten Cicero zufolge als Patrone der ganzen Provinz¹²⁷². Dass sich neben den Claudii Marcelli also auch die Corneli Marcellini als Patrone Siziliens sehen durften, wird zudem durch die Münzprägung eines Marcellinus wohl aus d.J. 50 bestätigt¹²⁷³. Bei dem Münzmeister handelt es sich sicherlich um den Sohn des Gnaeus, Publius Cornelius Lentulus Marcellinus, den Quaestor d.J. 48¹²⁷⁴. Auf der Rückseite der Münze ist der fünfmalige Consul M. Claudius Marcellus als Triumphator dargestellt¹²⁷⁵, auf der Vorderseite die Triquetra bzw. das Triskeles, das Symbol Siziliens, das Porträt eines Mannes und die Legende MARCELLINVS. Nach Lahusen zeigt das Porträt nicht M. Marcellus, sondern den Vater des Münzmeisters, Gnaeus, der demnach bereits verstorben war. Die Triquetra verweist somit nicht nur auf Marcellus, sondern auch auf das Engagement des Cn. Marcellinus als *patronus Siciliae*, wie es sich z.B. im Verresprozess zeigte¹²⁷⁶.

¹²⁶⁷ Vgl. F. MÜNZER, s.v. Cornelius 230, in: RE IV 1 (1901) 1390. Dass Cn. Lentulus Sohn eines Publius war, belegen Cass. Dio 39 Index und SEG IX, 56.

¹²⁶⁸ Vgl. HOLLSTEIN, Münzprägung, 63-73 (Nr. 393), hier: 64.

¹²⁶⁹ CRAWFORD, RRC I, 82, 407; II, 733.

¹²⁷⁰ So HOLLSTEIN, Münzprägung, 65. Gegen eine Quaestur i.J. 76 kann man einwenden, dass P. Cornelius Marcellinus, in dem man aufgrund des Praenomens den älteren Bruder des Gnaeus sehen muss, von Sallust (hist. 2,43 Mans.) als Quaestor d.J. 74 genannt wird, und es nicht wahrscheinlich ist, dass der ältere Bruder die Quaestur zwei Jahre nach dem jüngeren bekleidete; vgl. zu Publius F. MÜNZER, s.v. Cornelius 231, in: RE IV 1 (1901) 1390.

¹²⁷¹ Cic. Verr. 2,2,103, s. auch 4,53 und div. in Cael. 13; vgl. allg. zu Gnaeus Lentulus Marcellinus F. MÜNZER, s.v. Cornelius 228, in: RE IV 1 (1901) 1389f.

¹²⁷² Cic. div. in Cael. 13: *quod omnino Marcellorum nomini tota illa provincia adiuncta est*. Zur Problematik, wie das *patrocinium Siciliae* zu definieren ist, vgl. J. NICOLS, The Caecilii Metelli, *patroni Siciliae?*, in: Historia 30 (1981) 238-240.

¹²⁷³ Vgl. HOLLSTEIN, Münzprägung, 376-379 (Nr. 439); die Datierung nach CRAWFORD, RRC I, 88.

¹²⁷⁴ Vgl. zu ihm F. MÜNZER, s.v. Cornelius 232, in: RE IV 1 (1901) 1390f.; zur Frage der Identifizierung des Quaestors mit dem Münzmeister HOLLSTEIN, Münzprägung, 376f.

¹²⁷⁵ Vgl. HOLLSTEIN, Münzprägung, 377.

¹²⁷⁶ Vgl. G. LAHUSEN, Das Bildnis des Konsuls Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus, in: AA 1985, 113-117; DERS., Die Bildnismünzen der römischen Republik, München 1089, 20f.

Sehr wahrscheinlich lässt sich Marcellinus mit dem in der *lex Antonia de Termesensibus* und einer weiteren Inschrift über die *lex Vibellia de cura viarum* genannten Volkstribun Cn. Cornelius identifizieren¹²⁷⁷, denn die *lex Antonia* wurde überzeugend in d.J. 68 datiert¹²⁷⁸, und Cicero bezeugt, dass vier Volkstribune, unter ihnen ein Cn. Lentulus, im Jahr nach ihrem Tribunat eine Legatur bekleidet hatten¹²⁷⁹. Dass Marcellinus i.J. 67 als Legat des Pompeius diente, ist durch literarische und inschriftliche Quellen sicher belegt¹²⁸⁰.

Demnach kann Marcellinus aber kein Patrizier gewesen sein, oder zumindest nicht mehr gewesen sein, als er Volkstribun wurde. Zumindest einer der patrizischen Cornelii Lentuli aus den letzten Jahren der Republik muss Plebejer gewesen sein, da er P. Cornelius Dolabella adoptierte, um diesem den Weg zum Volkstribunat für d.J. 47 zu eröffnen¹²⁸¹. Möglicherweise haben die Marcellini nach dem Übergang in die *gens Cornelia* ihren plebejischen Status beibehalten, oder Cn. Marcellinus hat die *transitio ad plebem* vollzogen, um das Volkstribunat oder eine nur Plebejern zugängliche Priesterschaft zu erlangen¹²⁸². So gehörte er zu den *septemviri epulones*, einem Priesterkollegium, das wahrscheinlich nur Plebejern zugänglich war¹²⁸³.

Im Krieg gegen die Seeräuber kontrollierte Marcellinus als Legat des Pompeius das Gebiet vor der libyschen und ägyptischen Küste¹²⁸⁴. Über seine Tätigkeit in der Cyrenaica sind wir durch dortige Inschriftenfunde genauer unterrichtet. So errichteten ihm die Einwohner von Cyrene zwei Statuen in und vor dem Tempel des Apollo mit gleichlautenden Inschriften auf dem Marmorbasen, die Marcellinus als Patron und Retter preisen sowie seinen genauen Titel *πρεσβευτὰς ἀντιστράταγος*, also *legatus pro praetore*, nennen¹²⁸⁵. Zwei Inschriften aus

¹²⁷⁷ CIL I², 589 (= ILS 38); CIL I², 744 (= ILS 5800 = ILLRP 565a); vgl. ROTONDI, LPPR, 367f.

¹²⁷⁸ Vgl. L.R. TAYLOR, *Caesars Early Career*, in: CPh 36 (1941) 113-132, bes. 121 Anm. 32; BROUGHTON, MRR II, 130; R. SYME, *Ten Tribunes*, in: JRS 53 (1963) 55-60, wieder in: DERS., *Roman Papers II*, Oxford 1979, 557-565 (danach zitiert). Die Argumente von T.P. WISEMAN, *Some republican senators and their tribes*, in: CQ NS 14 (1964) 122-133, bes. 122f. gegen die Datierung auf 68 überzeugen nicht.

¹²⁷⁹ Cic. Manil. 58.

¹²⁸⁰ App. Mithr. 95; Flor. 1,41,9; Syll.³ 750.

¹²⁸¹ Vgl. SYME (wie Anm. 1278) 559 mit den Quellen. Zur Diskussion über die Identität des adoptierenden Lentulus - Marcellinus oder Cn. Lentulus Vatia - s. D.R. SHACKLETON BAILEY, *The Roman Nobility in the Second Civil War*, in: CQ NS 10 (1960) 253-267, hier: 258f. und DERS., *Two Studies in Roman Nomenclature* (American Classical Studies 32), University Park, Pa. 1976, 29-32.

¹²⁸² Vgl. SYME (wie Anm. 1278), 559f.; SUMNER, *Orators*, 125f., 133f.

¹²⁸³ Cic. har. resp. 21. Möglicherweise stand das Kollegium in nachsullanischer Zeit jedoch auch Patriziern offen, vgl. SHACKLETON BAILEY, *Two Studies* (wie Anm. 1281), 29f.

¹²⁸⁴ App., Mithr. 95; Flor. 1,41,9.

¹²⁸⁵ Syll.³ 750 und SEG IX, 56; vgl. J. REYNOLDS, *Cyrenaica, Pompey and Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus*, in: JRS 52 (1962) 97-103, hier: 97, Nr. 1 u. 2: Γναίον Κορνήλιον Λέντολον | Ποπλίω υἱὸν Μαρκελλινὸν πρεσ | βευτὰν ἀντιστράταγον τὸν | πάτρωνα καὶ σωτήρα Κυραναῖοι. Appian (Mithr. 94) bestätigt, dass die Legaten des Pompeius gemäß der *lex Gabinia* ein *imperium pro praetore* erhielten, vgl. bereits MOMMSEN, RStR II³, 656 mit Anm. 2 zu Marcellinus.

Ptolemais, wohl die lateinische und griechische Version desselben Dokuments, belegen, dass Marcellinus in seiner Funktion als Legat des Pompeius dort nichtrömische Colonisten, wahrscheinlich besiegte Piraten, ansiedelte¹²⁸⁶. Die Überreste der lateinischen Fassung verführen zwar dazu, den Titel des Marcellinus als *le[gatus pro pr(aetore) | Cn(aei) Pompeii Magni | im]peratoris* zu vervollständigen, doch auch die wahrscheinlichere Ergänzung eines *iussu Cn(aei) Pompeii Magni* weist über die Republik hinaus in die Zukunft des Prinzipats¹²⁸⁷.

I.J. 61 unterstützte Marcellinus die Klage gegen Clodius wegen des Bona Dea-Skandals¹²⁸⁸. Im folgenden Jahr bekleidete er die Praetur und ging danach als Statthalter nach Syria, wo er L. Marcius Philippus ablöste. Wie sein Vorgänger musste er sich vor allem mit den Arabern auseinandersetzen, deren Raubzüge in die Provinz Syria führten¹²⁸⁹. Obwohl die Quellen kein exaktes Datum für Praetur und Statthalterschaft des Marcellinus angeben, ermöglicht die Aufzählung der Statthalter Syrias bei Appian die Datierung seiner Ämter: M. Aemilius Scaurus war i.J. 62 noch in der Provinz¹²⁹⁰, der Proconsul A. Gabinius seit 57¹²⁹¹; da Philippus und Marcellinus Appian zufolge jeweils zwei Jahre in Syria blieben, gehört die Statthalterschaft des Marcellinus in die Jahre 59 und 58, seine Praetur in das Jahr 60¹²⁹².

Wird Marcellinus als Statthalter von Cicero noch eher abschätzig beurteilt¹²⁹³, so lobt er ihn als Consul d.J. 56 in der Senatsdebatte über die consularischen Provinzen als *fortissimus vir atque optimus post hominum memore consul* sowie *sapientissimus consul et diligentissimus custos pacis et otii*¹²⁹⁴. Doch was sind solche ehrenden Worte wert, wenn der Lobredner im Interesse der *potentes* die Warnungen des hochgelobten Consuls vor einer gegen den Senat gezielten Politik mit Hilfe von Volksbeschlüssen und Gewalt¹²⁹⁵ in den Wind schlägt und statt dessen zur Anerkennung und Einbindung der *potentes* um Caesar aufruft? Marcellinus

¹²⁸⁶ REYNOLDS (wie Anm. 1285) 99f. Nr. 7. Die Fragmente einer Inschrift aus Apollonia lassen vermuten, dass Marcellinus in einem Rechtsstreit zwischen Apollonia und Cyrene entschied, vgl. REYNOLDS, a.a.O., 99 Nr. 6. Die Hinweise, die die Inschriften für die Frage nach dem Status der Cyrenaica und dem Jahr der Provinzbegründung bieten, müssen an dieser Stelle nicht weiterverfolgt werden, vgl. dazu REYNOLDS, a.a.O., 101-103.

¹²⁸⁷ Vgl. REYNOLDS (wie Anm. 1285) 103.

¹²⁸⁸ Schol. Bob. p. 89 Stangl; vgl. Val. Max. 4,2,5.

¹²⁸⁹ App. Syr. 51.

¹²⁹⁰ S. o. S. 92.

¹²⁹¹ S. o. S. 37.

¹²⁹² Und nicht in d.J. 59, so DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms II², 341, die wohl den bei Cic. ad Q. fr. 1,2,16 genannten Praetor d.J. 59, Lentulus, fälschlicherweise auf Marcellinus und nicht auf L. Cornelius Lentulus Crus beziehen.

¹²⁹³ Cic. ad Q. fr. 1,2,7.

¹²⁹⁴ Cic. prov. 39. Marcellinus' Kollege, L. Marcius Philippus, wird dagegen von Cicero lediglich mit Namen angesprochen, ebda. 21.

¹²⁹⁵ Cic. prov. 39: *...ab iis qui hunc ordinem oppugnent populari ac turbulenta ratione teneatur.*

wagte es jedenfalls weiterhin offen gegen die *potentes*¹²⁹⁶ wie gegen Clodius aufzutreten¹²⁹⁷ und beklagte in der Volksversammlung¹²⁹⁸ und im Senat¹²⁹⁹ die Vereinbarungen von Luca. Im *Brutus* würdigt Cicero insbesondere Marcellinus' Auftreten als Redner während seines Consulats¹³⁰⁰. Nach dem Consulat wird er von den Quellen nicht mehr erwähnt, sei es, weil er sich enttäuscht aus der Politik zurückzog, oder weil er früh verstarb¹³⁰¹.

4.24 C. Cosconius C. f.

Gaius Cosconius¹³⁰² entstammte einer Familie, die seit dem 2. Jh. mehrere Praetorier hervorbrachte¹³⁰³. Er bekleidete das Volkstribunat im Jahr 59 und wird von Cicero im Rahmen des Sestius-Prozesses zu den Tribunen gerechnet, die im Consulatsjahr Caesars *medium quendam cursum* wählten¹³⁰⁴. Dabei promulgierte er mehrere Gesetze, die Ciceros Zustimmung fanden. Im Prozess gegen Sestius 56 gehörte er zu den Richtern und wird von Cicero bei der Befragung des Zeugen Vatinius als *necessarius* bezeichnet, außerdem als Aedilicier tituliert¹³⁰⁵. Demnach war er im Jahr 57 Aedil¹³⁰⁶. Über seine Praetur ist nichts bekannt, doch identifizierte bereits Münzer C. Cosconius mit dem Praetorier, der 47 von meuternden Soldaten Caesars umgebracht wurde¹³⁰⁷. Zustimmung gefunden hat die Überlegung Broughtons¹³⁰⁸, die Inschrift einer Statuenbasis von der Akropolis in Athen, die einen Gaius [...]conius, Sohn eines Gaius, als Statthalter mit einem

¹²⁹⁶ In der ägyptischen Frage wandte er sich dagegen, dass Auletes von Pompeius – aber auch von Lentulus Spinther – mit Heeresmacht wieder eingesetzt würde, vgl. Cic. fam. 1,1,2; 2,1; ad Q. fr. 2,4,5.

¹²⁹⁷ Cic. har. resp. 22.

¹²⁹⁸ Val. Max. 6,2,6; Cass. Dio 39,28,5.

¹²⁹⁹ Cass. Dio 39,30,1f. ; Plut. Pomp. 51,4f. ; Crass. 15,2; apophth. Pomp. 12.

¹³⁰⁰ Cic. Brut. 247: *Cn. autem Lentulus Marcellinus nec umquam indisertus et in consulatu pereloquens visus est, non tardus sententiis, non inops verbis, voce canora, facetus satis.*

¹³⁰¹ So bereits MÜNZER (wie Anm. 1267) 1390. Für den baldigen Tod spricht die Münzprägung seines Sohnes, wenn sie denn ins Jahr 50 gehört und wirklich das Porträt des Gnaeus Cornelius Lentulus Marcellinus zeigt, s.o. S. 173 mit Anm. 1273.

¹³⁰² Vgl. F. MÜNZER, s.v. Cosconius, in: RE IV 2 (1901) 1668; BROUGHTON, MRR II, 230, 233 A. 1, III 77; SARIKAKIS, Archontes, 122f.

¹³⁰³ Vgl. BROUGHTON, MRR II, 557f. Sein Vater kann der gleichnamige Eroberer Salonas gewesen sein, vgl. F. MÜNZER, s.v. Cosconius 3, in: RE IV 2 (1901) 1667f.

¹³⁰⁴ Cic. Vatin. 16. Cosconius war also weder ein verlängerter Arm Caesars wie Vatinius, noch beobachtete er ständig den Himmel wie seine Kollegen Domitius Calvinus, Q. Ancharius (zu ihm s.o. S. 107) und C. Fannius, vgl. L.G. POCKOCK, A Commentary on Cicero in Vatinium, London 1926, ND Amsterdam 1967, 98f., der nahelegt, Cosconius wie Q. Metellus Scipio zu den "followers of Pompey" (99) zu zählen.

¹³⁰⁵ Cic. Vatin. 16. Es war wohl auch dieser Cosconius, der im selben Jahr 56 dem Volkstribun C. Porcius Cato *bestiarii* als Leibwächter verkaufte, vgl. Cic. ad Q. fr. 2,5,3.

¹³⁰⁶ Vgl. zum zeitlichen Verhältnis bei Bekleidung von Volkstribunat und Aedilität MOMMSEN, RStR I³, 534.

¹³⁰⁷ Vgl. Plut. Caes. 51,1; s. MÜNZER (wie Anm. 1302).

¹³⁰⁸ Vgl. BROUGHTON, Notes on Roman Magistrates, in: Historia 2 (1953) 209-213, bes. 212, DERS., MRR II, 233 Anm. 1, III, 77.

imperium pro consule (ἀνθύπατος) nennt¹³⁰⁹, auf C. Cosconius zu beziehen. Da kein Statthalter Makedoniens zwischen 53 und 52/51 belegt ist und nach der bisherigen Ämterlaufbahn nichts einer Praetur des Cosconius im Jahr 54 widerspricht, erscheint die Vermutung, Cosconius habe als Statthalter von 53 bis 52 oder 51 Makedonien (und Achaia) verwaltet, plausibel.

4.25 C. Fabius M. f. (Hadrianus?)

Kistophoren aus Ephesos, die sich in das Jahr 57 datieren lassen und einen Gaius Fabius mit einem *imperium pro consule* nennen, sind das einzige Zeugnis über diesen Statthalter, der nach den Münzen die Provinz Asia als Nachfolger von T. Ampius Balbus i.J.57 verwaltete und nach einem Jahr von C. Septimius abgelöst wurde¹³¹⁰. Da es bekanntlich nach den *fasti consulares* in dieser Zeit keinen Consul dieses Namens gab, hat Fabius die Statthalterschaft nach seiner Praetur angetreten, die somit in das Jahr 58 datiert werden muss¹³¹¹. Man identifizierte den Statthalter mit dem C. Fabius, der Caesar seit 54 in Gallien und im Bürgerkrieg als Legat diente¹³¹², doch aufgrund der plausiblen Datierung der *lex Mamilia Roscia Alliena Peducaea Fabia* in das Jahr 55 durch Broughton¹³¹³, und da dieses Gesetz in Zusammenhang mit Caesars *lex agraria* von 59 gebracht werden kann, ist der Legat wohl eher mit dem 'neuen' Volkstribun Fabius von 55 gleichzusetzen, und nicht mit dem Statthalter Asias identisch¹³¹⁴.

4.26 T. Furfanius Postumus

Der *homo novus* Titus Furfanius Postumus¹³¹⁵ war einer der Richter im Prozess gegen Milo¹³¹⁶ i.J. 52 und sollte im Januar d.J. 49 als Statthalter Siziliens abgelöst

¹³⁰⁹ IG II² 4106: Ἡ βουλὴ ἢ ἐξ Ἀρείου Πάγου καὶ ἢ βουλ[λῆ] | τῶν ἐξακοσίων καὶ ὁ δῆμος Γάιο [ν Κοσ-] | κώνιον Γαίου ὄν ἀν[θ]ύπατον ἀρ[ετῆς] | ἔνεκα.

¹³¹⁰ Vgl. STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 23-26, zumeist erscheint Rs.: C · FABI · M · F | PRO-COS auf Münzen aus Apameia, Ephesos, Laodikeia, Pergamon und Tralleis. Die Kistophoren aus Ephesos mit dem Namen des Fabius nennen die Jahre 77 und 78 der ephesischen Ära, d.h. die Zeit vom 24.9.58-23.9.56 (vgl. dazu Anm. 662). Da T. Ampius Balbus (zu ihm s.o. S. 104-106) nach dem Zeugnis der Münzen noch Anfang d.J. 57 im Amt war, und die Münzen die Anwesenheit des Fabius in der Provinz spätestens seit dem 24.3.57 bezeugen, vgl. STUMPF, a.a.O., 26, muss die Übergabe der Provinz im ersten Viertel d.J. 57 erfolgt sein.

¹³¹¹ Vgl. aber STUMPF, a.a.O., 28; s.o. Anm. 662.

¹³¹² Z.B. F. MÜNZER, s.v. Fabius 17, in: RE VI 2 (1909) 1744f. Als Vater des Statthalters kommen M. Fabius, Nebenkläger des M. Plaetorius im Prozess gegen M. Fonteius i.J. 69, (Nr. 26, ebda. 1747) oder M. Fabius Hadrianus, der Legat des Lucullus im 3. Mithridatischen Krieg, (Nr. 83, ebda. 1771) in Frage. Dass auf den Münzen aus Asia das Cognomen nicht erscheint, besagt nichts, da es z.B. auch auf den Münzen des T. Ampius Balbus (s.o. S. 105) nicht genannt wird, vgl. STUMPF, a.a.O., 17-20.

¹³¹³ BROUGHTON, MRR II, 217 und bes. 220 Anm. 2.

¹³¹⁴ Ebda. u. MRR III, 86. Welcher C. Fabius in Cic. ad Q. fr. 1,2,6 gemeint ist, bleibt unklar.

¹³¹⁵ Der volle Name – T. Furfanius Postumus – erscheint nur in Cic. fam. 6,8,3; Gründe für die Bevorzugung der Namensform Furfanus gegenüber Furfanius bei SHACKLETON BAILEY, Att. IV, 311, VII 96f.; Argumente für Furfanius gesammelt bei DENIAUX, Clientèles, 408; vgl. allg. F. MÜNZER, s.v. T. Furfanius Postumus, in: RE VII 1 (1912) 307, WISEMAN, New Men, 233 Nr. 188.

¹³¹⁶ Vgl. Cic. Mil. 74f. Cicero berichtet, dass Furfanius von P. Clodius Pulcher bedroht worden war.

werden¹³¹⁷. Da 51 und 50 keine neuen praetorischen Statthalter eingesetzt wurden¹³¹⁸, verwaltete er die Provinz nicht nur i.J. 50, sondern bereits seit 51. Nach den Beschlüssen über die Provinzverwaltung von 53 und 52¹³¹⁹ muss Furfanius vor oder i.J. 55 Praetor gewesen sein, nach seiner Praetur zunächst auf eine Statthalterschaft verzichtet haben und im Zuge der Neuregelungen von 53/52 als Statthalter 'reaktiviert' worden sein¹³²⁰.

4.27 L. Marcius L. f. Philippus

L. Marcius Philippus, der Sohn des gleichnamigen Censors von 86¹³²¹, entstammt einer Familie, die seit dem frühen 3. Jh. Consuln und Censoren hervorbrachte und sich wie die anderen Zweige der *gens* von den Königen Ancus Marcius und Numa Pompilius herleitete¹³²². So war es sehr wahrscheinlich sein gleichnamiger Sohn, der Suffektconsul d.J. 38, der als Münzmeister wohl im Consulatsjahr seines Vaters 56 einen Denar mit dem Kopf des Ancus Marcius herausgab¹³²³. Philippus bekleidete bereits vor seinem Consulat eine Statthalterschaft, nach der Praetur löste er in der von Pompeius begründeten Provinz Syria dessen Proquaestor M. Aurelius Scaurus ab. Er blieb zwei Jahre in der Provinz und wurde von seinem späteren Kollegen im Consulat, Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus, abgelöst. Beide sollen vor allem mit der Abwehr der Angriffe der benachbarten Araber beschäftigt gewesen sein¹³²⁴. Aufgrund der Angaben Appians über die Abfolge der Statthalter Syrias und die zweijährige Dauer¹³²⁵, lässt sich die Statthalterschaft des Philippus auf die Jahre 61 und 60 datieren und seine Praetur ins Jahr 62. Er war als Praetor also ein Kollege Caesars¹³²⁶.

¹³¹⁷ Vgl. Cic. Att. 7,15,2.

¹³¹⁸ Volkstribunen intercedierten gegen die entsprechenden Senatsbeschlüsse, vgl. Cic. fam. 8,8,8; 8,13,2; Att. 6,2,6; s. SUMNER, *Lex Annalis*, 268.

¹³¹⁹ Vgl. zum Senatsbeschluss von 53 und der *lex Pompeia de provinciis* von 52 BRENNAN, *Praetorship II*, 403f.

¹³²⁰ Da Furfanius i.J. 45 *pro consule* Sizilien verwaltete (s. Cic. fam. 6,8,3 u. 6,9), datierte man seine Praetur in die Zeit der Alleinherrschaft Caesars (zumeist 46) und nahm an, dass er i.J. 50 als Proquaestor auf Sizilien tätig war, so z.B. MÜNZER und WISEMAN (wie Anm. 1315), BROUGHTON, *MRR II*, 295, 309. SUMNER, *Lex Annalis*, 268, konnte dagegen – eine Hypothese von SHACKLETON BAILEY, *Att. IV*, 311, aufgreifend – unter Verweis auf den ähnlichen Fall des M. Nonius Sufenas (zu ihm s.u. S. 188f.) wahrscheinlich machen, dass Furfanius Sizilien 51-50 als Propraetor verwaltete und wohl i.J. 55 die Praetur bekleidet hatte; zustimmend BROUGHTON, *MRR III*, 96.

¹³²¹ Vgl. Cic. prov. 21; Sest. 110 mit Schol. Bob. 135 Stangl; F. MÜNZER, s.v. Marcus 75, in: *RE XIV 2* (1930) 1562-1568.

¹³²² Vgl. F. MÜNZER, s.v. Marcus, in: *RE XIV 2* (1930) 1535-1537, Stemma der *gens*: 1539f.

¹³²³ Vgl. HOLLSTEIN, Münzmeister, 266-272 (Nr. 425).

¹³²⁴ Vgl. App. Syr. 51.

¹³²⁵ Vgl. dazu ausführlicher o.S. 175.

¹³²⁶ Vgl. MÜNZER (wie Anm. 1321) 1568; BROUGHTON, *MRR II*, 180, dessen Fragezeichen hinter dem Jahr der Praetur unbegründet ist.

In einem Brief an Atticus von Anfang Juli 61 rühmt sich Cicero, er habe dem Consul M. Papius Piso Syria abgenommen¹³²⁷. Es ist unwahrscheinlich, dass Syria zuvor als consularische Provinz bestimmt worden war, da es erst seit d.J. 57 von Consularen verwaltet wurde und der Senat sich ja i.J. 61 noch weigerte, Pompeius' *acta* für den Osten anzuerkennen. So ist davon auszugehen, dass Piso versuchte, Syria *extra ordinem* mit Hilfe des Gesetzes eines Volkstribunen an sich zu bringen¹³²⁸. Das muss von Cicero verhindert worden sein. Infolge dessen konnte Philippus die Provinz ein weiteres Jahr verwalten.

Nach zwei Jahren in Syria kehrte Philippus nach Rom zurück und heiratete bald darauf, wohl 58 oder 57, Atia, die Witwe des C. Octavius und Nichte Caesars. Diese folgenreiche Hochzeit verband ihn mit Caesar und machte ihn zum Stiefvater des späteren Augustus¹³²⁹. Als Consul d.J. 56 verfolgte er voll die Interessen der *potentes*¹³³⁰ und verzichtete auf eine Provinz. 54 setzte er sich für den angeklagten M. Aemilius Scaurus ein¹³³¹. Im Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius erbat er von Caesar, sich nicht beteiligen zu müssen; nach Caesars Tod griff er zugunsten seines Stiefsohnes – und seines leiblichen Sohnes – noch einmal aktiv in die politischen Auseinandersetzungen ein, bis er sich i.J. 43 endgültig aus der Politik zurückzog¹³³².

4.28 C. Memmius L. f.

Die Memmii waren eine plebejische *gens*, deren Angehörige seit dem zweiten Punischen Krieg Ämter bekleideten, aber nie über die Praetur hinausgelangten¹³³³. Gaius Memmius war wohl der Sohn des L. Memmius, der i.J. 90 das Volkstribunat bekleidete¹³³⁴, und wurde vor oder i.J. 98 geboren¹³³⁵. Er heiratete um d.J. 72 Fausta Cornelia, die Tochter Sullas¹³³⁶, was sicherlich ein Prestigegewinn für ihn und seine Familie, die ja nicht zur Nobilität zählte, bedeutete. Obwohl Faustas Vormund L. Licinius Lucullus¹³³⁷ sicher um seine Zustimmung für diese Verbindung gebeten worden war, scheute Memmius in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre nicht davor zurück, diesen und dessen Bruder M. Terentius Varro Lucullus,

¹³²⁷ Cic. Att. 1,16,8: *Pisonem consulem nulla in re consistere umquam sum passus, desponsam homini iam Syriam ademi.*

¹³²⁸ Vgl. J.P.V.D. BALSDON, Roman History, 65-50 B.C.: Five Problems, in: JRS 52 (1962) 134-141, hier: 140.

¹³²⁹ Vgl. MÜNZER (wie Anm. 1321) 1568 mit den Quellen.

¹³³⁰ Vgl. ebda., 1569.

¹³³¹ S. dazu o.S. 96f.

¹³³² Vgl. MÜNZER (wie Anm. 1321) 1570f.

¹³³³ Vgl. F. MÜNZER, s.v. Memmius, in: RE XV 1 (1931) 602f.

¹³³⁴ Zur Filiation vgl. Cic. Brut. 247, zum Vater L. Memmius F. MÜNZER, s.v. Memmius 14, in: RE XV 1 (1931) 619-621.

¹³³⁵ Vgl. zu C. Memmius F. MÜNZER, s.v. Memmius 8, in: RE XV 1 (1931) 609-616; zum Geburtsjahr ebda., 610; zu seinen Verwandtschaftsverhältnissen s. das Stemma ebda., 607f.

¹³³⁶ Zur Datierung der Heirat vgl. MÜNZER (wie Anm. 1335) 610. Memmius und Fausta hatten einen Sohn, der im Repetundenprozess des Scaurus i.J. 54, s. dazu o. S. 96f., als dessen Verwandter einer der *supplicatores* war, Ascon. p. 28, l. 31 - p. 29, l. 1 Stangl.

¹³³⁷ Plut. Luc. 4,5.

mithin zwei überaus prominente Consulare, vor Gericht zu ziehen¹³³⁸. Zunächst klagte er M. Lucullus an für etwas, das er vor mehr als 15 Jahren als Quaestor im Auftrag Sullas getan haben sollte. Nach dessen Freispruch wollte er den Triumph des L. Lucullus über Mithradates und Tigranes verhindern¹³³⁹, er hetzte das Volk auf und brachte mehrere Klagen gegen ihn ein, bis der Volkstribun M. Cato, der Schwager des Lucullus, durchsetzen konnte, dass Memmius die Anklage fallen ließ und das Verfahren niedergeschlagen wurde¹³⁴⁰. Zumeist wurden diese Ereignisse auf 66 oder 65 datiert und Memmius als Volkstribun angesehen¹³⁴¹, obwohl unsere Hauptquelle Plutarch¹³⁴² nur vage und widersprüchlich darüber berichtet und ein Amt des Memmius nie genannt wird¹³⁴³. Jüngst ist überzeugend argumentiert worden, dass sich die meisten Widersprüche auflösen, wenn man die Angriffe des Memmius auf die Luculli, wie Plutarch es auch nahelegt, auf zwei Jahre verteilt¹³⁴⁴. Das wahrscheinlichste Szenario ist, dass die Anklage gegen M. Lucullus sowie der Versuch, den Triumph des L. Lucullus zu verhindern, in d.J. 64 gehören, die Anklage oder Anklagen gegen L. Lucullus aber erst in d.J. 62. Denn erst, nachdem Lucullus sein *imperium* niedergelegt hatte, um den Triumph zu feiern, konnte er gerichtlich belangt werden¹³⁴⁵. Damit erscheinen die Aussagen Plutarchs z.J. 62, als Memmius Lucullus verklagen wollte und Cato dies verhindern konnte, nicht mehr "chronologisch ungenau"¹³⁴⁶, sondern plausibel. Plutarchs einziger Fehler war, den Triumph des Lucullus fälschlich auf 62 zu datieren und die Anklagen des Memmius, die er in diesem Jahr gegen L. Lucullus vorbrachte, mit der Frage des Triumphs zu verknüpfen¹³⁴⁷. Vielmehr hat Memmius, wohl gerade weil er den Triumph i.J. 64 nicht hatte verhindern können, zwei Jahre später erneut versucht, Lucullus zu Fall zu bringen. Dass er i.J. 62 vor dem Volk gegen Lucullus hetzte, wie Plutarch schreibt¹³⁴⁸, spricht dafür, dass Memmius in diesem Jahr Volkstribun war, womit sich auch die Auseinandersetzung zwischen Cato

¹³³⁸ Vgl. ALEXANDER, Trials, 102f. (Nr. 204) und 103f. (Nr. 206).

¹³³⁹ Plut. Luc. 37,1-3.

¹³⁴⁰ Plut. Cat. min. 29,5-8.

¹³⁴¹ Vgl. den Überblick über die Forschungsdiskussion bei F.X. RYAN, The Tribunate of C. Memmius L. f., in: Hermes 123 (1995) 293-302, hier: 293.

¹³⁴² Außer den Berichten Plutarchs in den Biographien des Lucullus und Catos haben wir nur noch Fragmente einer Rede des Memmius gegen den Triumph des Lucullus bei Serv. 1,161 und 4,261, die immerhin "eine Kenntnis der Verhältnisse, die vielleicht durch eigene Anschauung in Asien erworben ist", zeigen, so MÜNZER (wie Anm. 1335) 611, der (ebda.) annimmt, dass auch die von Cic. Brut 247 gerühmte "Vertrautheit mit griechischer Sprache und Bildung [...] aus längerem Aufenthalt im Osten stammen mag."

¹³⁴³ Darauf macht RYAN (wie Anm. 1341) 294f. aufmerksam.

¹³⁴⁴ So RYAN (wie Anm. 1341) 297-302.

¹³⁴⁵ Eine Möglichkeit, einen Promagistrat mit *imperium* gerichtlich zu belangen, hätte das *iudicium populi* eines Volkstribunen eröffnet, dies würde also dafür sprechen, dass Memmius i.J. 64 Volkstribun war; doch im Bericht über die Opposition gegen den Triumph (Luc. 37,2f) spricht Plutarch nicht von einer Anklage, außerdem würden sich so die Widersprüche zu Cat. min. 29,5-8 nicht auflösen lassen, vgl. RYAN (wie Anm. 1341) 299f.

¹³⁴⁶ MÜNZER (wie Anm. 1335) 610.

¹³⁴⁷ Vgl. RYAN (wie Anm. 1341) 300f.

¹³⁴⁸ Plut. Cat. min. 29,5.

und Memmius als Konflikt unter Kollegen erklärt¹³⁴⁹. Darüber hinaus soll Memmius mit der hartnäckigen Verfolgung des Lucullus 64 und 62 weniger eigene Interessen als die des Pompeius verfolgt haben, mit dem er verwandtschaftlich verbunden war¹³⁵⁰. I.J. 63 wandte sich Faustus Sulla, der wohl als Militärtribun unter Pompeius in Syria und Iudaea diente¹³⁵¹, brieflich an seinen Schwager Memmius mit der Bitte, er möge in seinem Auftrag Gladiatoren für einen geplanten *munus* kaufen¹³⁵². Memmius setzte bald danach seine Fehde mit den Luculli fort, allerdings nunmehr auf anderem Terrain als vor Gericht. Denn Anfang d.J. wurde sein Verhältnis mit der Gattin des M. Lucullus bekannt, der sich umgehend von ihr scheiden ließ. Und Ciceros spöttische Worte, dass Memmius als Paris nicht nur Menelaos, sondern auch Agamemnon missachtet habe, lassen sich kaum anders deuten, als dass er auch L. Lucullus mit dessen Frau Servilia betrog¹³⁵³. Doch zurück zur Politik, im Frühjahr 59 teilte Memmius' Neffe C. Scribonius Curio Cicero mit, wie sehr ihm, Memmius und anderen Caesar und Clodius verhasst seien¹³⁵⁴. Memmius bewarb sich in diesem Jahr erfolgreich um die Praetur und wird nach seiner Designation mit einigen seiner zukünftigen Kollegen von Cicero zu den *amicissimi et acerrimi cives* gezählt¹³⁵⁵.

Entsprechend seiner Gesinnung begann Memmius mit seinem Kollegen L. Domitius Ahenobarbus gleich zu Beginn ihres Amtsjahres gegen die Maßnahmen Caesars vorzugehen, die dieser als Consul im Vorjahr verfügt hatte, ohne die Obstruktionspolitik seiner Gegner zu beachten¹³⁵⁶. Sie berichteten dem Senat über Caesars illegales Vorgehen im letzten Jahr und beantragten die Kassation der *acta Caesaris*, namentlich der Agrargesetze, da sie *inauspicato*¹³⁵⁷ eingebracht worden seien. Drei Tage lang widersprach ihnen Caesar mit scharfen Reden, verteidigte seine *acta* und bot dem Senat vergeblich an, er solle eine Untersuchung einleiten, bis er schließlich nach Gallien aufbrach¹³⁵⁸. Memmius hielt Schmähreden gegen Caesar, in denen auch er ihm sein angebliches Verhältnis mit dem bithynischen König vorwarf und pikante Details verbreitete, so z.B. dass Caesar bei einem Gastmahl gemeinsam mit anderen Lustknaben den Mundschenk des Nikodemus

¹³⁴⁹ Vgl. RYAN (wie Anm. 1341) 300-302, der zudem aus Plut. Cat. min. 29,6f. folgert, dass es Memmius war, der als Volkstribun seinen Kollegen Cato des Amtes entheben wollte.

¹³⁵⁰ Plut. cat. min. 29,5; vgl. GRUEN, Last Generation, 94, der Memmius als "Pompeian partisan in the 60s" bezeichnet. Diese Plutarchstelle ist allerdings der einzige Beleg dafür, dass Memmius die Interessen des Pompeius vertrat. Immerhin ist gesichert, dass Memmius ein *adfinis* des Pompeius war. Sein gleichnamiger Onkel, der als fähiger Proquaestor und Truppenführer des Pompeius 76 oder 75 in Spanien gefallen war, hatte dessen Schwester Pompeia geheiratet, vgl. F. MÜNZER, s.v. Memmius 7, in: RE XV 1 (1931) 608f. mit den Quellen.

¹³⁵¹ Vgl. BROUGHTON, MRR II, 170.

¹³⁵² Cic. Sull. 55

¹³⁵³ Cic. Att. 1,18,3; vgl. MÜNZER (wie Anm. 1335) 611.

¹³⁵⁴ Cic. Att. 2,12,2 (vom 19. April 59)

¹³⁵⁵ Cic. ad Q. fr. 1,2,16.

¹³⁵⁶ Vgl. dazu ausführlicher die Darstellung des Consulats von M. Calpurnius Bibulus, Caesars Kollegen, o. S. 146-149.

¹³⁵⁷ Schol. Bob. p. 130, l. 9 Stangl.

¹³⁵⁸ Suet. Iul. 23,1; Schol. Bob. p. 130, l. 9-12 Stangl (zu Cic. Sest. 40), p. 146, l. 19-21 Stangl (zu Cic. Vatin. 15).

gespielt habe, was römische Kaufleute, die Augenzeugen gewesen seien, bestätigen könnten¹³⁵⁹. Doch waren diese Invektiven wohl nicht Teil der Senatsdebatte über Caesars Gesetze¹³⁶⁰, sondern wurden dem Volk entweder in *contiones* vorgestellt oder als Edikte veröffentlicht, wie die des Bibulus im Vorjahr¹³⁶¹; womöglich hat Memmius sie auch bereits 59 als designierter Praetor zu halten gewagt. Als *quaesitor* sollte Memmius dann einen Prozess gegen den caesartreuen Volkstribunen von 59, P. Vatinius, leiten, doch Vatinius ließ die Verhandlung mit Hilfe des Tribunen Clodius und seiner Anhänger gewaltsam auflösen, und Memmius musste vom Forum fliehen¹³⁶². Es blieb ihm nichts weiter übrig, als die Vorkommnisse in beglaubigten Protokollen festhalten zu lassen¹³⁶³. Es handelte sich um ein Verfahren nach der *lex Licinia Iunia*¹³⁶⁴ von 62, das wohl nicht vor einem der ständigen Geschworenengerichte, sondern eher einem *iudicium publicum* verhandelt wurde, was die Vermutung nahelegt, dass Memmius als Praetor urbanus fungierte¹³⁶⁵.

Im folgenden Jahr 57 ging Memmius *ex praetura* als Statthalter in die Provinz Bithynia et Pontus. Zu seiner *cohors amicorum* gehörten die beiden befreundeten Neoteriker C. Helvius Cinna und Catull. Letzterer ist die einzige uns erhaltene literarische Quelle über die Statthalterschaft des Memmius¹³⁶⁶. In seinen Gedichten beklagt sich Catull über *Bithynia*¹³⁶⁷, die *provincia mala*¹³⁶⁸, die schlechte Behandlung durch den *irrumator* Memmius¹³⁶⁹, vor allem aber darüber, mit Verlust statt Gewinn zurückgekehrt zu sein, wofür der Statthalter verantwortlich gemacht wird, der aber ebenso wenig reicher heimging als seine Begleiter¹³⁷⁰. Auch wenn der Dichter hier natürlich keinen Tatsachenbericht liefert, deutet Catulls Schilderung darauf hin, dass Memmius ein Ausplündern der Provinzialen verhinderte und sich auch nicht selbst bereicherte. Obwohl Memmius bereits nach einem Jahr von C. Caecilius Cornutus abgelöst wurde¹³⁷¹, nahm man an, dass er sich nach einem erfolgreichen Feldzug den Imperatortitel erworben hätte. Denn unter den Denaren, die der Münzmeister C. Memmius wohl i.J. 56 prägen ließ, befindet sich ein Stück mit der Legende C. MEMMIUS IMPERATOR¹³⁷². Der Münzmeis-

¹³⁵⁹ Suet. Iul. 49,2. Die ebda. erwähnten *orationes asperrimi* des Memmius gegen Caesar können sich sowohl auf die Invektiven wie auf die Senatsdebatte beziehen.

¹³⁶⁰ So aber MÜNZER (wie Anm. 1335) 611.

¹³⁶¹ Vgl. dazu o. S. 148f.

¹³⁶² Cic. Vatin. 33f.; Schol. Bob. p. 150, l. 17-25 Stangl.

¹³⁶³ Cic. Vatin. 34.

¹³⁶⁴ Cic. Vatin. 33.

¹³⁶⁵ So BRENNAN, Praetorship II, 452f. mit dem Hinweis auf einen vergleichbaren Fall.

¹³⁶⁶ Catull. 10, bes. 5-30 und 28, bes. 6-10.

¹³⁶⁷ Catull. 10,7.

¹³⁶⁸ Catull. 10,19.

¹³⁶⁹ Catull. 10,12f., ähnlich 28,9f.

¹³⁷⁰ Catull. 10,10f. und 28,6-8.

¹³⁷¹ Zu Cornutus vgl. o. S. 120f.

¹³⁷² Vgl. CRAWFORD, RRC I, 451f.

ter ist sehr wahrscheinlich mit dem Volkstribun d.J. 54, einem Neffen des Statthalters zu identifizieren¹³⁷³, doch kann es sich bei dem Imperator auch um seinen Onkel handeln? Dagegen spricht zum einen, dass in dieser Zeit sonst nie die Leistung eines lebenden Verwandten auf den Münzbildern gezeigt wird¹³⁷⁴, zum anderen, dass die Trophäe auf der Münzrückseite zweifellos ein makedonischer Schild zielt. Und der gleichnamige Großvater des Münzmeisters war zwischen 107 und 103 nach seiner Praetur mit einem *imperium pro consule* in Macedonia. Zwar ist auch für ihn keine Imperatorenakklamation belegt, aber doch sehr gut vorstellbar, und dass der Münzmeister den verstorbenen Großvater würdigte, scheint eindeutig die bessere Alternative zu sein, als der noch lebende Onkel¹³⁷⁵. Also kehrte Memmius wohl nach einem eher ereignislosen Jahr in Bithynia wieder nach Rom zurück¹³⁷⁶.

In die Zeit nach seiner Heimkehr fällt die Veröffentlichung des großen Lehrgedichts von Lukrez, der das Werk seinem Freund oder Förderer Memmius widmete¹³⁷⁷. I.J. 55 ließ Memmius sich von Fausta scheiden, die einige Monate später, am 18. November, Milo heiratete¹³⁷⁸. Es wurde kolportiert, dass Memmius seine Gattin beim Ehebruch mit einem L. Octavius ertappt hätte¹³⁷⁹. Ob das der Grund für die Trennung war, sei dahingestellt¹³⁸⁰. Nach Praetur und Statthalterchaft wollte Memmius nun als erster seiner Familie das Consulat erreichen. Es ist nicht belegt, ob er bereits 56 oder 55 an eine Bewerbung dachte, doch im Consulatswahlkampf d.J. 54 trat er als einer von vier Kandidaten an. Mit ihm bewarben sich die Patrizier M. Valerius Messala Niger und M. Aemilius Scaurus sowie der Plebejer Cn. Domitius Calvinus¹³⁸¹. Um Erfolg zu haben, hatte Memmius seine personenpolitischen Bindungen entscheidend verändert. War er in der Praetur als

¹³⁷³ Vgl. HOLLSTEIN, Münzprägung, 295 mit Verweisen auf die ältere Forschung.

¹³⁷⁴ Vgl. HOLLSTEIN, Münzprägung, 297, unter Berufung auf CRAWFORD, RRC II, 734 Anm. 1. Dennoch bezieht CRAWFORD, RRC I, 451, den Imperatortitel der Münze auf unseren Statthalter.

¹³⁷⁵ So SUMNER, Orators, 89f., dem HOLLSTEIN, Münzprägung, 297f. sich anschließt, weniger skeptisch zeigt sich BRENNAN, Praetorship II, 405. Außerdem gibt es keinen Beleg dafür, dass in dieser Zeit in Bithynia et Pontus größere Truppeneinheiten gar in Legionsstärke gestanden hätten, vgl. BRUNT, Italian Manpower 225 B.C. - A.D. 14, Oxford 1971, 460f.

¹³⁷⁶ Auch wenn es ein Argument ex silentio ist, kann man fragen, ob es wahrscheinlich ist, dass Catull einen größeren Feldzug samt Imperatorenakklamation unerwähnt gelassen hätte, vgl. die ähnliche Frage von HOLLSTEIN, Münzprägung, 297 Anm. 20.

¹³⁷⁷ Vgl. die Zusammenstellung von Widmungen und Anreden des Memmius bei MÜNZER (wie Anm. 1335) 612. Cicero hatte das Werk Anfang 54 gelesen, s. Cic. ad Q. fr. 2,10,2.

¹³⁷⁸ Ascon. p. 28,1. 31- p. 29, l. 1 Stangl; Cic. Att. 4,13,1.

¹³⁷⁹ Val. Max. 6,1,13.

¹³⁸⁰ Fausta hatte einen schlechten Ruf, über sie kursierten viele ähnliche Skandalgeschichten. So soll Milo sie beim Ehebruch mit Sallust erwischt haben, s. Gell. 17,18 und Hor. sat. 1,2,64-72 über einen weiteren Liebhaber. MÜNZER (wie Anm. 1335) 613 vermutet auch politische Hintergründe bei der Trennung.

¹³⁸¹ Vgl. zum Consulatswahlkampf 54 aus der Perspektive des Scaurus o. S. 95-98 sowie die Untersuchungen von E.S. GRUEN, The Consular Elections for 53 B.C., in: J. BIBAUW (ed.), Hommages à M. Renard II (Coll. Latomus 102), Bruxelles 1969, 311-321, G.V. SUMNER, The *Coitio* of 54 BC, or Waiting for Caesar, in: HSPh 86 (1982) 133-139, und den Überblick von BROUGHTON, Candidates, 28f.

vehementen Gegner der *potentes*, insbesondere Caesars aufgetreten, wurde er nun von Pompeius und sogar Caesar unterstützt. Zum einen sollten Caesars Soldaten, die während der Wahlcomitien in Rom im Urlaub waren, für Memmius stimmen¹³⁸², zum anderen flossen exorbitante Geldsummen an den Kandidaten¹³⁸³. Memmius nutzte die Gelder aber nicht vorrangig, um Wähler zu bestechen, sondern um die Unterstützung der amtierenden Consuln, des Appius Claudius Pulcher und seines ehemaligen Praetorenkollegen L. Domitius Ahenobarbus, zu erlangen und mit ihrer Hilfe seine Wahl sicherzustellen. Die Consuln bewegten Memmius dazu, eine *coitio* mit seinem Mitbewerber Domitius Calvinus einzugehen, obwohl dieser ein Gegner Caesars war. Dann schlossen die vier ein geheimes Abkommen, das schriftlich fixiert wurde, in dem die Bewerber sich verpflichteten, nach ihrer Wahl den Amtsvorgängern durch eine gefälschte *lex curiata* die gewünschten consularen Provinzen zu verschaffen, andernfalls würden sie mit einer riesigen Summe finanziell entschädigt werden. Doch kamen Gerüchte über die *pactio* auf, und auf Druck des Pompeius musste Memmius im Senat das Abkommen verlesen - der Geheimvertrag war publik, der Skandal perfekt¹³⁸⁴.

Im Oktober wurden Anklagen *de ambitu* gegen alle vier Consulatsbewerber eingereicht¹³⁸⁵. Ein Verwandter des Memmius, sehr wahrscheinlich der gleichnamige Volkstribun dieses Jahres, reichte die Klage gegen Domitius Calvinus ein, wohl um diesem die Hauptverantwortung für das skandalöse Abkommen mit den Consuln zuzuweisen und Memmius zu entlasten¹³⁸⁶. Doch gab es daneben ebenfalls Bemühungen, die Prozesse auch nach der *postulatio* noch zu verhindern. Die Angeklagten wollten die von den Consuln angestrebten Wahlen weiter verzögern, insbesondere Memmius hoffte immer noch, vor allem nach der Ankunft Caesars, Consul zu werden, schien sich seiner Sache aber in zunehmendem Maße unsicher. Domitius und Messala galten nun als Favoriten. Während Memmius noch Anfang November auf das Kommen Caesars setzte, dessen zweites Consulat in diesen Tagen als Alternative zu einer Dictatur des Pompeius im Gespräch war, räumte man ihm in Rom keinerlei Chancen mehr ein¹³⁸⁷. Cicero hatte die Aufrechterhal-

¹³⁸² Cic. Att. 4,16,6: *Memmius Caesaris commendetur militibus, Pompei gratia nitatur*, vgl. auch Suet. Iul. 73; zur Unterstützung durch Caesar und Pompeius vgl. auch GRUEN, Last Generation, 148f.

¹³⁸³ Cic. Att. 4,15,7: *Memmius Caesaris omnes opes confirmant*.

¹³⁸⁴ Cic. Att. 4,15,7, ad Q. fr. 2,15,4, Att. 4,17,2f.; vgl. SUMNER (wie Anm. 1381) 147f., NADIG, Ardet ambitus, 171f.

¹³⁸⁵ Vgl. zum folgenden Cic. ad Q. fr. 3,2,3 (vom 11. Oktober 54): *De ambitu postulati sunt omnes qui consulatum petunt, a Memmio Domitius, a Q. Acutius, bono et erudito adolescente, Memmius, a Q. Pompeio Messala, a Triario Scaurus. Magna res in motu est, propterea quod aut hominum aut legum interitus ostenditur. Opera datur iudicia ne fiant. Res videtur spectare ad interregnum. Consules comitia habere cupiunt; rei nolunt, et maxime Memmius quod Caesaris adventu se sperat futurum consulem, sed mirum in modum iacet. Domitius cum Messala certus esse videbatur*.

¹³⁸⁶ Vgl. MÜNZER (wie Anm. 1335) 614. Zum Prozess gegen Memmius vgl. den Überblick von ALEXANDER, Trials, 146 (Nr. 298); über Person oder Motive des Anklägers von Memmius, Q. Acutius, lässt sich wenig Verlässliches sagen, vgl. zu ihm NADIG, Ardet ambitus, 190.

¹³⁸⁷ Cic. ad Q. fr. 3,6,3: *Sed Memmius in adventu Caesaris habet spem; in quo illum puto errare; hic quidem friget*. Zu einer möglichen Dictatur des Pompeius s. ebda., zu einem zweiten Consulat Caesars als Alternative vgl. Cass. Dio 40,50,3, der diesen Plan allerdings erst z.J. 52 nennt.

tung der Kandidatur im Fall des Memmius bereits am 30. September als hoffnungslos angesehen und war sich bereits zu diesem Zeitpunkt sicher, dass Caesar dessen Aussagen im Senat sehr missfallen würden¹³⁸⁸. Die anstehenden Prozesse gegen die Bewerber um das Consulat werden letztmalig Ende Oktober 54 erwähnt¹³⁸⁹. Messala Niger und Domitius Calvinus wurden nach monatelangem Interregnum doch noch gewählt und traten ihr Amt schließlich im Juli 53 an¹³⁹⁰. Das heißt, dass die Ambitusprozesse zu diesem Zeitpunkt fallengelassen oder über ein halbes Jahr verschleppt worden waren. Scaurus wurde möglicherweise noch i.J. 53 nach der wieder aufgenommenen Anklage gemäß der *lex Tullia de ambitu* verurteilt, Memmius dagegen erst i.J. 52 in einem neuen Prozess, der auf Grundlage der *lex Pompeia de ambitu* aus diesem Jahr stattfand¹³⁹¹. Denn, da das Gesetz des Pompeius demjenigen Straffreiheit versprach, der einen anderen desselben Vergehens überführte, erhob Memmius¹³⁹², der soeben wegen Bestechung verurteilt worden war, umgehend eine Ambitusklage gegen Metellus Scipio, den Schwiegervater des Pompeius. Doch nach der Intervention des Pompeius¹³⁹³ zog er den Zustand des Staates betrauernd die Anklage zurück¹³⁹⁴, so dass ihm nichts weiter übrig blieb, als seine Strafe anzutreten und ins Exil zu gehen.

Pompeius hat womöglich aber nicht nur die Klage des Memmius gegen Scipio verhindert, sondern auch bereits den Prozess gegen Memmius forciert. Es ist nämlich belegt, dass Memmius der Frau des Pompeius Liebesbriefe zukommen ließ, diese das Werben des Memmius aber ihrem Mann offenbarte¹³⁹⁵. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich bei der Gattin des Pompeius um die ihm frisch angetraute Tochter des Metellus Scipio, Cornelia, handelte. Das Motiv des Pompeius, gegen Memmius vorzugehen, wäre damit in der Rache für den versuchten Ehebruch zu sehen¹³⁹⁶. Doch ist es vorstellbar, dass Memmius, der unter Anklage stand und die Unterstützung seines Verwandten Pompeius als Consul dieses Jahres dringend benötigte, diese wegen einer Affäre aufs Spiel gesetzt hätte? Es erscheint viel wahrscheinlicher, dass für Pompeius allein politische Gründe ausschlaggebend waren, Metellus Scipio zu unterstützen und Memmius fallenzulassen¹³⁹⁷, und Memmius sich nach der Verurteilung an Pompeius rächen wollte, indem er ihm

¹³⁸⁸ Cic. Att. 4,17,3 (vom 30. September/1. Oktober 54).

¹³⁸⁹ Cic. ad Q. fr. 3,3,2 und Att. 4,18,3.

¹³⁹⁰ Vgl. BROUGHTON, MRR II, 227f. mit den Quellen.

¹³⁹¹ Zum Prozess gegen Scaurus, der möglicherweise bereits i.J. 53 stattfand, s.o. S. 96f., zum Verfahren gegen Memmius vgl. ALEXANDER, Trials, 157 (Nr. 320), NADIG, Ardet ambitus, 173. Die einzige Quelle, die über die Verurteilung des Memmius berichtet, ist App. civ. 2,24.

¹³⁹² Nach App. civ. 2,24 handelt es sich eindeutig um unseren Memmius, und nicht um seinen Verwandten, den Volkstribunen von 54, so aber ALEXANDER, Trials, 157f. (Nr. 321). Cass. Dio spricht von zwei Anklägern, nennt aber keine Namen; vgl. GRUEN, Last Generation, 345.

¹³⁹³ Vgl. dazu ausführlicher o. S. 139.

¹³⁹⁴ So App. civ. 2,24.

¹³⁹⁵ Suet. gramm. 14: *Curtius Nicias Cn. Pompeio et C. Memmio; sed cum codicillos Memmi et Pompei uxorem de stupro pertulisset, proditus ab ea, Pompeium offendit, domoque ei interdictum est.*

¹³⁹⁶ So bereits MÜNZER (wie Anm. 1335) 614 und ihm folgend EPSTEIN, Personal Enmity, 124f.

¹³⁹⁷ S. dazu o. S. 139.

Hörner aufsetzte. Diese Strategie hatte er schließlich bereits vor Jahren in der Auseinandersetzung mit den Luculli verfolgt. Nach der politischen Niederlage gegen die Brüder folgten Affären mit den Ehefrauen¹³⁹⁸.

Als Ort seines Exils wählte sich Memmius Athen und plante, das altehrwürdige Haus Epikurs abreißen zu lassen, um Platz für sein neues Domizil zu schaffen¹³⁹⁹. Er hoffte zunächst darauf, bald restituiert zu werden, zumal sein Neffe Scribonius Curio sich als Volkstribun d.J. 50 dafür einsetzen wollte¹⁴⁰⁰, doch diese Bemühungen waren erfolglos, i.J. 49 befand er sich noch in Athen¹⁴⁰¹ und ist spätestens 46 gestorben¹⁴⁰².

Memmius dilettierte als neoterischer Dichter¹⁴⁰³ und galt als *augustus orator*¹⁴⁰⁴, als Statthalter hatte er sich nichts zuschulden kommen lassen, doch der Ehrgeiz, als erster seiner Familie das Consulat zu erreichen, verleitete ihn zu so skandalösen Bestechungen, dass sein Weg nach dem Verlust der Unterstützung durch die *potentes* nicht zum Oberamt, sondern ins Exil führte.

4.29 Q. Minucius Q. f. Thermus

Entgegen annalistischer Erfindungsgabe erreichte der erste Consul der *gens Minucia* das Oberamt nicht in den Anfangsjahren der Republik, sondern erst i.J. 305. Nach zahlreichen Amtsträgern im 3. Jh. bekleideten Minucier auch im Zweiten Punischen Krieg bis zum Ende des 2. Jhs. viele hohe Ämter, vor allem Angehörige der Minucii Rufi¹⁴⁰⁵. Die *stirps* der Minucii Thermi wird uns durch den Consul d.J. 193, Quintus Minucius Thermus bekannt¹⁴⁰⁶. Sein Nachkomme gleichen Namens gehörte i.J. 73 zu den 16 Mitgliedern eines Consiliums, das den Rechtsstreit zwischen Oropos und Steuerpächtern zugunsten der Polis entschied, war also zu dieser Zeit bereits Senator und mag um d.J. 100 geboren worden sein¹⁴⁰⁷. I.J. 62 bekleidete er das Volkstribunat und agierte mit seinem Kollegen M. Porcius Cato heftig gegen die Unterstützung des Tribunen Q. Caecilius Metellus Nepos für Pompeius¹⁴⁰⁸. Thermus wird demnach die Praetur wohl i.J. 60 oder bald

¹³⁹⁸ S.o. S. 181.

¹³⁹⁹ S. Cic. fam. 13,1.

¹⁴⁰⁰ Cic. Att. 6,1,23 (vom 20. Februar 50): *De Memmio restituendo ut Curio cogitet te audisse puto*; zum Tribunat des Curio vgl. BROUGHTON, MRR II, 249.

¹⁴⁰¹ Vgl. Ciceros Empfehlungsschreiben an ihn: fam. 13,2 und 3.

¹⁴⁰² Ciceros Würdigung des Redners Memmius i.J. 46, Brut. 247, setzt seinen Tod voraus, s. Brut. 248.

¹⁴⁰³ Vgl. dazu MÜNZER (wie Anm. 1335) 615f.

¹⁴⁰⁴ Cic. Brut. 247.

¹⁴⁰⁵ Vgl. F. MÜNZER, s.v. Minucius, in: RE XV 2 (1932) 1937f.

¹⁴⁰⁶ Vgl. DERS., s.v. Minucius 65, in: RE XV 2 (1932) 1967-1971.

¹⁴⁰⁷ Vgl. DERS., s.v. Minucius 67, in: RE XV 2 (1932) 1972-1974. Im Senatsbeschluss über Oropos (IG VII 413 = Syll. II³ 747, vgl. SHERK, Roman Documents Nr. 23, 133-138) findet sich (Z. 14) der volle Name mit Filiation und Tribusangabe (Terentina). Da Thermus ansonsten zumal von Cicero zumeist nur mit dem Cognomen genannt wird, folgerte MÜNZER, a.a.O., dass er in dieser Zeit wohl der einzige bekannte Träger dieses Namens war.

¹⁴⁰⁸ Plut. Cato min. 27,1f.; 28,1; Cass. Dio 37,43,2; vgl. Münzer (wie Anm. 1407) 1972.

danach bekleidet und auf eine Statthaltertschaft verzichtet haben, denn er wurde infolge der *lex Pompeia* von 53/52 mit der Propraetur in Asia von 52 oder 51 bis 50 betraut¹⁴⁰⁹. Beziehungen zu dieser Provinz hat er womöglich von seinem Verwandten M. Minucius Thermus, der dort in sullanischer Zeit als Propraetor amtierte¹⁴¹⁰, oder von seinem Vorfahren, dem Consul von 193 geerbt, der 189/8 der Zehnerkommission für die Neuordnung Kleinasiens angehörte¹⁴¹¹. Cicero bedachte seinen Statthalterkollegen mit zahlreichen Empfehlungsschreiben für seinen Legaten Annaeus, einen L. Genucilius Curvus, den Sohn seines Dolmetschers, M. Marcilius, einen Cluvius aus Puteoli¹⁴¹² und insbesondere Atticus und dessen Partner, deren Geschäftsinteressen er Thermus auch persönlich bei seinem Besuch in Ephesus Ende Juli 51 ans Herz legte¹⁴¹³. Im Gegenzug erwies Cicero natürlich auch Thermus *officium* und *studia*, lobte dessen *integritas*, *clementia* und *gravitas*, warnte den ratsuchenden Thermus aber auch vor der Zurücksetzung seines Proquaestors L. Antonius, die schwere *inimicitiae* nach sich ziehen würde¹⁴¹⁴. Angesichts der Parthergefahr wandte sich der Statthalter Syrias, M. Calpurnius Bibulus, hilfesuchend an Thermus - nicht aber an Cicero¹⁴¹⁵. Dieser lobte jedenfalls die Statthaltertschaft des Thermus ebenso wie die des Silius in Bithynia als *valde honeste*¹⁴¹⁶. Als Imperiumsinhaber unterstützte er bei Ausbruch des Bürgerkrieges Pompeius im Umbrien. Durch seine Flucht zu Sex. Pompeius überlebte er die Proskriptionen Ende d.J. 43 "und hat schließlich seinen Frieden mit den neuen Herren gemacht, wie es für einen alten Mann und das Haupt einer alten Familie der Nobilität das Gegebene war."¹⁴¹⁷

¹⁴⁰⁹ Wahrscheinlich ist Q. Minucius Thermus auch mit dem Thermus zu identifizieren, den Cicero (Flacc. 98) i.J. 59 zweimal erfolgreich verteidigte, vgl. CRAWFORD, Cicero: The Lost and Unpublished Orations, 132f. - Dass Caes. civ. 1,12 von einem Praetor Thermus i.J. 49 spricht, sorgt immer wieder für Verwirrung, vgl. z.B. jüngst F.X. RYAN, The Praetorship of Favonius, in: AJPh 115 (1994) 587-601, bes. 595-599, obwohl bereits MÜNZER (wie Anm. 1407) 1973, unter Verweis auf MOMMSEN, RStR II 1³, 240f. Anm. 5, herausstellte, dass im zeitgenössischen Sprachgebrauch ein Propraetor häufig als *praetor* angesprochen wird. MÜNZER, a.a.O., ergänzt die Quellenbeispiele MOMMSENS auch um das eindeutige Zeugnis für Thermus, ein Empfehlungsschreiben Ciceros an Thermus mit der Aufschrift *Thermo propr.*, in dem er seinen Statthalterkollegen u.a. mit den Worten lobt: *quanta sit in praetore auctoritas* (Cic. fam. 13,55,2). Damit erscheinen Annahmen wie, Thermus sei als Tribunizier Statthalter Asias geworden und hätte erst danach die Praetur bekleidet, so RYAN, a.a.O., 596, unnötig. Als weitere Belege seien angeführt: Cic. Lig. 3 mit Caes. civ. 1,31,2 zu P. Attius Varus, s. o. S. 119f..

¹⁴¹⁰ Vgl. MÜNZER, s.v. Minucius 64, in: RE XV 2 (1932) 1966f.

¹⁴¹¹ Vgl. DERS., s.v. Minucius 65, in: RE XV 2 (1932) 1971.

¹⁴¹² Cic. fam. 13,55,57 (Annaeus); 53 (Curvus); 54 (Marcilius); 56 (Cluvius).

¹⁴¹³ Cic. Att. 5,13,2: 20,10; 21,14.

¹⁴¹⁴ Cic. fam. 2,18 (Anfang Mai 50); *gravitas* neben *integritas* und *clementia* in fam. 13,55,2.

¹⁴¹⁵ Cic. fam. 2,17,6 (17. Juli 50).

¹⁴¹⁶ Cic. Att. 6,1,13 (20. Februar 50). Höchstwahrscheinlich stammt die Verordnung eines Statthalters von Asia, von der Abschriften in Priene und Milet (I. v. Priene n. 106, I. v. Milet n. 3) gefunden wurden, von Thermus. Darin ist von der Wahrung getroffener Anordnungen einheitlich für die ganze Provinz und der ἀνοίδεια gewisser Leute die Rede, was sich auf den Konflikt des Thermus mit seinem Proquaestor L. Antonius beziehen könnte. Vgl. zu Datierung und Inhalt P. HERRMANN, Milet VI 1 B. Nachträge und Übersetzungen zu den Inschriften n. 1-406, Berlin/New York 1997, 155f.

¹⁴¹⁷ MÜNZER (wie Anm. 1407) 1974.

4.30 M. Nonius Sufenas

Ein Marcus Nonius bekleidete in den Jahren 51 und 50 die Statthalterschaft einer Provinz im Osten, sehr wahrscheinlich Makedoniens. Er wird von seinem Kollegen Cicero als *valde honeste* in eine Reihe mit den derzeitigen Statthaltern Thermus, Silius, Bibulus, natürlich auch ihm selbst und Scrofa gestellt¹⁴¹⁸. Ob dieser M. Nonius mit dem Münzmeister Sufenas identisch ist, der 59 oder 57 Denare zu Ehren seines Vaters Sextus Nonius prägen ließ, einem Sullaner, der 81 als Praetor erstmals die *ludi Victoriae* zu Ehren Sullas ausrichtete, ist bis heute umstritten¹⁴¹⁹. Cicero berichtet 54 von Freisprüchen für einen Sufenas und Cato¹⁴²⁰. Bei Cato handelt es sich um den Volkstribun C. Porcius Cato, der 56 zusammen mit anderen Tribunen die Consulatswahlen verhinderte, um eine spätere Wahl von Pompeius und Crassus zu befördern¹⁴²¹. Somit sah man in Sufenas einen Kollegen Catos, also einen weiteren Volkstribun d.J. 56¹⁴²². Es ist verlockend, auch einen Nonius Struma, den Catull wohl für d.J. 55 als curulischen Amtsträger in Verbindung mit P. Vatinius kennt, mit unserem M. Nonius Sufenas zu identifizieren, was Lily Ross Taylor m.E. mit guten Argumenten gelungen ist¹⁴²³. *Struma* (Kropf) muss demnach kein Cognomen, sondern ein Spitzname sein wie z.B. *Hybrida*¹⁴²⁴. Dass Sufenas nach dem am 9. Dezember 56 niedergelegten Tribunat schon im folgenden Jahr das Amt eines curulischen Aedilen oder, wie in diesem Fall eher zu vermuten ist, eines Praetors bekleiden konnte, ist mit der (unrühmlichen) Verzögerung der Wahlen zu den curulischen Ämtern bis ins Jahr 55 hinein plausibel zu erklären¹⁴²⁵.

¹⁴¹⁸ Cic. Att. 6,1,13. Zu Makedonien: Dies ist neben Creta et Cyrene die einzige Provinz im Osten, deren Statthalter 51/50 nicht bekannt ist und auf eine dieser Provinzen muss sich Cicero bezogen haben, wenn man die Namen der gelobten Kollegen betrachtet. Da von den Statthaltern im griechischen Osten nur bei Sufenas und Scrofa unbekannt ist, welche Provinz sie verwalteten, und die Provinz Scrofas "evidently insignificant" war, bleibt für Sufenas nur die bedeutendere Provinz Makedonien übrig, so SHACKLETON BAILEY, Att. III, 246, vgl. aber die Diskussion um die Statthalterschaft Scrofas u. S. 200f.

¹⁴¹⁹ Vgl. HOLLSTEIN, Münzprägung, 244-248; F. MÜNZER, s.v. Nonius 52, in: RE XVII 1 (1936) 900f.

¹⁴²⁰ Cic. Att. 4,15,4.

¹⁴²¹ Cass. Dio 39,27,3; s.auch Liv. perioch. 105. Zur Vermutung, die Klage gegen Sufenas sei *de ambitu* erfolgt, vgl. NADIG, Ardet ambitus, 174f.

¹⁴²² S. bereits MÜNZER (wie Anm. 1419) 900f.

¹⁴²³ Catull 52: *Quid est, Catulle? quid moraris emori?
sella in curuli struma Nonius sedet,
per consulatum pererat Vatinius:
quid est, Catulle? quid moraris emori?*

Vgl. L.R. TAYLOR, Magistrates of 55 B.C. in Cicero's *pro Plancio* and Catullus 52, in: *Athenaeum* NS 42 (1964) 12-28, bes. 18-23, mit weiteren Argumenten unterstützt von J. LINDERSKI, Three Trials in 54 B.C.: Sufenas, Cato, Procilius and Cicero 'ad Atticum', 4.15.4 (1969), wieder in: DERS., Roman Questions. Selected Papers (HABES 20), Stuttgart 1995, 115-136, bes. 118-121. Catulls Nonius könnte ansonsten mit einem Angehörigen der Nonii Asprenates identifiziert werden, die unter Augustus höchste Ämter bekleideten. Von L. Nonius Asprenas ist immerhin bekannt, dass er i.J. 46 mit einem *imperium pro consule* auf seinen Caesars stand, vgl. F. MÜNZER, s.v. Nonius 14, in: RE XVII 1 (1936) 865f.

¹⁴²⁴ Vgl. auch Catull 94.105.114.115 mit dem 'Spitznamen' Mentula für Caesars Günstling Mamurra.

¹⁴²⁵ Vgl. TAYLOR (wie Anm. 1423) 20-23.

Als Praetor d.J. 55 kann Sufenas auch im Zuge der Beschlüsse von 53/52 zum Proprätor Makedoniens für 51/50 bestimmt worden sein. Nach Pharsalos findet sich ein Nonius im Lager des Pompeius, und Cicero spricht im März 49 von einem Imperiumsträger Sufenas auf Seiten des Pompeius, die beide mit dem Statthalter gleichgesetzt werden können¹⁴²⁶. Danach verliert sich die Spur des M. Nonius Sufenas. Nicht nur der Reiz der Identifizierung von Nonius und Sufenas, sondern die überzeugenden pornographischen und historischen Überlegungen insbesondere von Taylor haben gezeigt, dass ein und derselbe Mann der Sohn des Praetors von 81, Münzmeister 59 oder 57¹⁴²⁷, Volkstribun 56, Praetor 55 und Proprätor 51/50 gewesen sein kann.

4.31 C. Octavius C. f.

Der Nachruhm des Gaius Octavius verdankt sich eher seiner Position als *pater Augusti* als seinen Taten, doch immerhin gelangte er als *homo novus* aus ritterlicher Familie¹⁴²⁸ nicht nur in den Senat, sondern brachte es bis zur Praetur. Ob die Familie des C. Octavius aus dem volskischen Velitrae¹⁴²⁹ und die zur Nobilität gehörende *gens Octavia* wirklich einen gemeinsamen Stammvater in der Mitte des 3. Jhs. hatten, wie Sueton behauptet¹⁴³⁰, sei dahingestellt¹⁴³¹. C. Octavius war jedenfalls der erste seiner Familie, der den *cursus honorum* in Rom einschlug¹⁴³². Sein gleichnamiger Vater hatte ein beträchtliches Vermögen geerbt und sich noch mit munizipalen Ämtern in Velitrae zufrieden gegeben¹⁴³³, war aber zudem bereits in Rom im Bankgeschäft tätig¹⁴³⁴. Das väterliche Geld und die Geschäftsbezie-

¹⁴²⁶ Plut. Cic. 38,7; Cic. Att. 8,15,3 (v. 3. März 49), vgl. MÜNZER (wie Anm. 1419) 901. Die Bedenken von SHACKLETON BAILEY, Att. II, 207 (vgl. auch III, 246) und BROUGHTON, MRR III, 148f., der Imperiumsträger d.J. 49 könne nicht der Statthalter von 50/51 sein, überzeugen nicht.

¹⁴²⁷ Für d.J. 57 HOLLSTEIN, Münzprägung, 245, gegen CRAWFORD, RRC I, 445.

¹⁴²⁸ Suet. Aug. 2,2f.

¹⁴²⁹ Suet. Aug. 1; Cass. Dio 45,1,1.

¹⁴³⁰ Suet. Aug. 2,2.

¹⁴³¹ WISEMAN, New Men, 246 (nr. 287) bezweifelt dies; weniger skeptisch: F. MÜNZER, s.v. Octavius, in: RE XVII 2 (1937) 1801f.

¹⁴³² Suet. Aug. 2,3: *ipse Augustus nihil amplius quam equestri familia ortum se scribit vetere ac locuplete, et in qua primus senator pater suus fuerit.*

¹⁴³³ Suet. Aug. 2,2: *avus municipalibus magistratibus contentus abundante patrimonio tranquillissime senuit.*

¹⁴³⁴ Aus Rom stammt eine - wie üblich vierkantige - *tessera nummulavia* aus d.J. 53, die als Münzprüfer einen C. Octavius nennt: C. Octavius (Seite 2 ist frei) *sp(ectavit nummos) id(ibus) lun(iis) Q. Met(ello Pio Scipione) int(er)rege*, CIL I² 2663c = ILRRP 1046. Vor Octavius kennen wir nur Sklaven oder Freigelassene als *nummularii*, so erklären sich auch die Vorwürfe z.B. des Marcus Antonius, der Großvater Octavians sei ein einfacher Geldwechsler (*argentarius*) gewesen (so Suet. Aug. 2,3), die auch auf den Vater Octavians gemünzt wurden (Suet. Aug. 3,1). Doch die Tessera zeigt wohl eher, dass der Großvater des Augustus "sein eigener nummularius gewesen" ist, so H. CHANTRAINE, s.v. Nummularius, in: KIP 4 (1975) 202f., Zitat: 202, und dass es in Rom "ein Bankgeschäft der Firma C. Octavius gab", so F. MÜNZER, Aus dem Verwandtenkreise Caesars und Octavians, in: Hermes 71 (1936) 222-230, Zitat: 226.

hungen in Rom werden C. Octavius den Aufstieg in der Ämterlaufbahn erleichtert haben.

Als *pater Augusti* erhielt er lange nach seinem Tod ein Elogium, das durch Abschriften überliefert ist und die Stationen seiner Karriere verzeichnet¹⁴³⁵. Nach zweimaligem Dienst als *tribunus militum*¹⁴³⁶ wurde er um d.J. 70 Quaestor¹⁴³⁷. Spätestens i.J. 64, wahrscheinlich bereits 66, bekleidete er die plebejische Aedilität¹⁴³⁸. In erster Ehe war Octavius mit einer Ancharia verheiratet¹⁴³⁹, wohl i.J. 65 heiratete er seine zweite Frau Atia aus Aricia, einer Nachbarstadt Velitraes, eine Tochter des M. Atius Balbus und der Schwester Caesars, Iulia¹⁴⁴⁰. Die Verwandtschaft mit Caesar, der 65 curulischer Aedil und 62 Praetor war, mag Octavius bei seiner weiteren Karriere ebenfalls geholfen haben¹⁴⁴¹. Jedenfalls wurde der *homo novus* Octavius nicht nur zum Praetor für d.J. 61 gewählt, sondern sogar *inter nobilissimos viros ... primo loco*¹⁴⁴². Cicero lobt seine Amtsführung als Vorsitzender eines Geschworenengerichts als vorbildhaft, ob damit allerdings nun die Praetur oder eine der früheren Richtertätigkeiten gemeint sind, sei dahinge-

¹⁴³⁵ CIL I² p. 199 el. XXIX = CIL VI 1311: *C. Octavius C.f.C.n.C.pr[on.] pater Augusti , tr. mil. bis, q., aed. pl. cum C. Toranio, iudex quaestionum, pr. pro cos., imperator appellatus ex provincia Macedonia.*

¹⁴³⁶ MÜNZER (wie Anm. 1431) 1801f. mutmaßt, dass er den Kriegsdienst in Kleinasien unter L. Licinius Murena (cos. 62) geleistet haben und "unter dessen Consulat und mit seiner Unterstützung zum Praetor gewählt worden sein" könnte.

¹⁴³⁷ Die Datierungen der Ämter beruhen auf dem gesicherten Jahr der Praetur, 61, vgl. Vell. 2,59,2, womit Octavius spätestens i.J. 101 geboren sein muss und um 70 die Quaestur erreicht haben wird. Eine Datierung der Quaestur auf ca. 73, so BROUGHTON, MRR II, 110, 595, WISEMAN, New Men, 246, geht von der gleichzeitigen Bekleidung der Quaestur durch Octavius und C. Toranius aus, der von Sallust (hist. 3,96 M.) für das Jahr 73 als Quaestor tituliert wird. Doch eine Kollegialität ist vom Elogium des Octavius und von Sueton (Aug. 27,1) nur für die Aedilität und nicht für weitere Ämter bezeugt, vgl. F.X. RYAN, The Quaestorship and Aedileship of C. Octavius, in: RhM 139 (1996) 251-253.

¹⁴³⁸ RYAN (wie Anm. 1437) 253, weist darauf hin, dass Octavius nach dem Elogium *iudex* von zumindest zwei *quaestiones* war, also wahrscheinlich in mindestens zwei Jahren zwischen Aedilität und Praetur als Richter fungierte. Zwar kann er theoretisch auch in einem Jahr mehrmals *iudex* gewesen sein, auch als Aedil oder Praetor den Vorsitz einer *quaestio* innegehabt haben, doch die prononcierte Erwähnung im Elogium und die häufige Bestimmung von Aediliziern zu *iudices* unterstützen RYANS These. Eine Aedilität i.J. 63 kann man wohl ausschließen, da das Leiten von zwei Geschworenengerichten und der Wahlkampf für die Praetur kaum in einem Jahr vorstellbar sind, so RYAN, ebda. Die Octavius von Cicero (ad Q. fr. 1,1,21) zugeschriebene *severitas* gegenüber Sullanern kann sich auch auf seine Richtertätigkeit beziehen und passt zur Verfolgung von Sullanern durch Caesar und Cato i.J. 64, vgl. RYAN, ebda. Da die plebejischen Aedile d.J. 65 bekannt sind, kommt außer 64 noch 66 als Jahr der Aedilität des Octavius in Frage. Dass Octavius dann nach einem Vierjahresintervall mit überwältigendem Erfolg zum Praetor gewählt worden wäre, muss nicht verwundern, sondern kann sogar gut als "direct result of his conspicuous service as iudex" erklärt werden, vgl. RYAN, ebda.

¹⁴³⁹ Suet, Aug, 4,1; Plut. Ant. 31,1; vgl. MÜNZER (wie Anm. 1431) 1807, DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms IV², 248.

¹⁴⁴⁰ Vgl. MÜNZER (wie Anm. 1431) 1807 und DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms IV², 248f., mit den Quellen.

¹⁴⁴¹ So MÜNZER (wie Anm. 1431) 1807.

¹⁴⁴² Vell. 2,59,2.

stellt¹⁴⁴³. Octavius habe es verstanden, *severitas* mit *lenitas* und *humanitas* zu verbinden¹⁴⁴⁴. Zwar durfte vor seinem Richterstuhl ein jeder reden, sooft und solange er wollte, doch war dies kein Zeichen von Schwäche, er griff hart durch gegen Sullaner, die gewaltsam Angeeignetes zurückgeben mussten, sowie gegen ehemalige Amtsträger, die sich als *privati* ihren eigenen unrechtmäßigen Anordnungen fügen mussten¹⁴⁴⁵.

Ex praetura ging er als Statthalter in die Provinz Macedonia, die er durch das Los erhalten hatte¹⁴⁴⁶. Auf dem Weg vernichtete er eine Gruppe von entlaufenen Sklaven, Anhängern des Spartacus und Catilinariern im Gebiet von Thurioi, ein Auftrag, den ihm der Senat *extra ordinem* gegeben hatte¹⁴⁴⁷. Weit größeren Kriegsrühm erwarb er sich in der Provinz durch den Sieg in einer großen Schlacht gegen den thrakischen Stamm der Besser¹⁴⁴⁸, wofür er zum Imperator ausgerufen wurde¹⁴⁴⁹. Dagegen behandelte er die Bundesgenossen so mustergültig, dass Cicero seinem Bruder, als Statthalter Asias, auch in dieser Hinsicht Octavius als Beispiel empfahl¹⁴⁵⁰. Daraus resultiert Suetons Lob, dass Octavius seine Provinz mit nicht weniger *iustitia* als *fortitudo* verwaltete¹⁴⁵¹. Er verließ die Provinz nicht vor dem Ende d.J. 59 und wollte sich 58 in Rom um das Consulat bewerben¹⁴⁵².

¹⁴⁴³ Cic. ad Q. fr. 1,1,21. Es ist eindeutig, dass eine Tätigkeit als Richter, und zwar in Rom, gemeint ist, vgl. ebda.: *audiendo ... discernendo ... faciendo ac disputando* und 1,1,22: *Quodsi haec lenitas grata Romae est*. Da Cicero zudem von *nuper* spricht, denkt man zunächst an die Praetur des Octavius, so MÜNZER (wie Anm. 1431) 1807, BROUGHTON, MRR II, 179, doch RYAN (wie Anm. 1437) 253, erwägt die Möglichkeit, die Bestrafung der *Sullani homines* auf d.J. 64 zu beziehen und somit einen Gerichtsvorsitz des Octavius auf dieses Jahr zu datieren, s.o. Anm. 1438. Auch die Erwähnung des *primus lictor* bei Cicero erlaubt keine Entscheidung, da wohl auch ein Aedilizier als *iudex quaestionis* Likatoren hatte, vgl. MOMMSEN, RStR I³, 384, unter Berufung auf Cic. Cluent. 147.

¹⁴⁴⁴ Cic. ad Q. fr. 1,1,21.

¹⁴⁴⁵ Cic. ad Q. fr. 1,1,21.

¹⁴⁴⁶ Suet. Aug. 3,1: *ex praetura Macedoniam sortibus*, vgl. Vell. 2,59,2. Sein Amtsvorgänger war C. Antonius.

¹⁴⁴⁷ Suet Aug. 3,1 und 7,1; s. MOMMSEN, RStR III³, 1104f.

¹⁴⁴⁸ Suet. Aug. 3,2, vgl. auch 94,5. Die Besser waren für viele Vorgänger wie Nachfolger des Octavius "stets Gelegenheit zu kriegerischen Unternehmungen, sei es, dass man räuberische Einfälle verhindern oder rächen oder unter diesem Vorwand sich bereichern und nach einigen scheinbaren Erfolgen triumphieren wollte", so DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms IV², 246, vgl. die Quellen ebda. Anm. 8-11. Über die Motivation für den Feldzug des Octavius erfahren wir nichts, die Quellen sprechen jedenfalls nicht von einem Angriff auf die Provinz.

¹⁴⁴⁹ Vell. 2,59,2 und das Elogium (zitiert in Anm. 1435).

¹⁴⁵⁰ Cic. ad Q. fr. 1,2,7. Suet. Aug. 3,2 beruft sich auf diese Briefe Ciceros, wenn er den Umgang des Octavius mit den Bundesgenossen rühmt. Cicero mahnt zudem an, dass Octavius Quintus zwar nicht an *innocentia* übertreffe, es aber besser verstehe *benevolentia* zu erlangen (1,2,7). Außerdem setzte er sich bei Octavius brieflich für die Geschäftsinteressen des Atticus in Makedonien ein, vgl. Cic. Att. 2,1,12.

¹⁴⁵¹ Suet. Aug. 3,1.

¹⁴⁵² Zur Consulatsbewerbung vgl. Suet. Aug. 4,1; Vell. 2,59,2. Zum Zeitpunkt der Abreise vgl. Cic. ad Q. fr. 1,2,1 u. 7. Octavius wird von Cicero als vorbildlicher Statthalter gelobt. Da Ciceros Brief zwischen Ende Oktober und Anfang Dezember d.J. 59 geschrieben wurde, muss Octavius noch in Makedonien gewesen sein, oder kann zumindest nicht lange zuvor aufge-

Aufgrund seiner Leistungen und der Verwandtschaft mit dem mächtigen Consul des Vorjahres, Caesar, konnte man von einem Erfolg bei den Wahlen ausgehen¹⁴⁵³, doch auf dem Weg von Brundisium nach Rom - wohl Anfang d.J. 58¹⁴⁵⁴ - verstarb er unerwartet im kampanischen Nola, "in demselben Hause und demselben Schlafzimmer, in dem 73 Jahre später sein Sohn sein Leben aushauchen sollte"¹⁴⁵⁵.

Auch wenn Suetons Urteil über die Amtsführung des Octavius durch dessen posthumen Ruhm als *pater Augusti* voreingenommen sein mag, kann man sich ihm anschließen, da es von Ciceros Lob bestätigt wird: *honores et adeptus est facile et egregie administravit*¹⁴⁵⁶.

4.32 C. Papirius Carbo

Gaius Papirius Carbo¹⁴⁵⁷ gehörte dem bedeutendsten Zweig der plebejischen Papirii an, der seit 168 zahlreiche Praetoren und Consuln hervorgebracht hatte¹⁴⁵⁸. Nach Bekleidung des Volkstribunats machte er wohl i.J. 67 von sich reden, als er den Consular M. Aurelius Cotta - höchstwahrscheinlich nach der *lex Cornelia de peculatu* - anklagte¹⁴⁵⁹. Cotta hatte i.J. 70 nach zweijähriger Belagerung Herakleia Pontike eingenommen und große Teile der Stadt verwüstet. Dies war aber wohl nicht der Anlass der Klage - Cotta wurde zunächst ehrenvoll in Rom empfangen und vom Senat mit dem Ehrentitel Ponticus ausgezeichnet -, sondern er soll Beute unterschlagen haben¹⁴⁶⁰. Cotta wurde verurteilt und aus dem Senat gestoßen¹⁴⁶¹,

brochen sein; MÜNZER (wie Anm. 1431) 1808, datiert die Abreise aus der Provinz dagegen fälschlich auf das Frühjahr 59 und somit auch den Tod ein Jahr zu früh.

¹⁴⁵³ Vgl. auch Cic. Phil. 3,15: *si vita suppeditasset, consul factus esset*.

¹⁴⁵⁴ Richtig datiert von DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms IV², 247.

¹⁴⁵⁵ MÜNZER (wie Anm. 1431) 1808, vgl. Suet. Aug. 4,1 und 100,1; weitere Quellen bei MÜNZER, a.a.O.

¹⁴⁵⁶ Suet. Aug. 3,1; vgl. Cic. ad Q. fr. 1,121f., 1,2,1 u.7.

¹⁴⁵⁷ Der Vorname Gaius - so auch Cass. Dio 36,40,4, bei Val. Max. 5,4,4 dagegen Gnaeus - wird von den bithynischen Münzen aus seiner Statthalterschaft bestätigt, vgl. bereits F. MÜNZER, s.v. C. Papirius Carbo (35), in: RE XVIII 3 (1949) 1021f. und STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 56-69.

¹⁴⁵⁸ Vgl. F. MÜNZER, s.v. Papirii Carbones, in: RE XVIII 3 (1949) 1014 und ebda., 1015f., den Stammbaum.

¹⁴⁵⁹ Cass. Dio. 36,40,3f., Memnon 16,39,3 (FGrHist 3B 367). Dio erwähnt diesen Prozess wegen des Zusammenhangs mit anderen ähnlich motivierten Prozessen und Maßnahmen "als Beweis für die Strenge der römischen Rechtspflege in jener Zeit", so MÜNZER (wie Anm. 1457) 1021, zum Jahr 57, er kann aber auch schon ein oder zwei Jahre früher bald nach Cottas Rückkehr stattgefunden haben. Zur Klage *de peculatu* s.u. Anm. 1460.

¹⁴⁶⁰ Zu Cottas Eroberung Herakleias und Rückkehr nach Rom s. Memnon 16, 32-35. 39,1 (FGrHist 3B 360-364.366), vgl. BROUGHTON, MRR II, 128; zum Prozess vgl. ALEXANDER, Trials, 97 (Nr. 192). ST. BORZSAK, s.v. ornamenta, in: RE XVIII 1 (1939) 1110-1122, hier: 1112, spricht zwar von einem Repetundenprozess, doch bereits E. KLEBS, s.v. M. Aurelius Cotta (107), in: RE II 2 (1896) 2487-2489, hier: 2489, sah den Klagegrund in der Unterschlagung von Beutegeldern (*peculatus*). JACOBY (FGrHist 3 Komm. zu Nr. 297-607, 283) weist auf die widersprüchlichen Angaben zum Klagegrund bei Memnon hin, doch zeigten Dio und der Beginn der einschlägigen Kapitel Memnons, dass nicht die Behandlung Herakleias, die dem Kriegerrecht entsprochen habe, sondern die der Beute Gegenstand der Klage gewesen sei.

¹⁴⁶¹ Memnon 16,39,4 (FGrHist 3B 366f.).

Carbo erhielt als Anklägerbelohnung Ehrenrechte, angeblich sogar die *ornamenta consularia*, eine besondere Ehrung, zumal für einen Tribunizier¹⁴⁶².

Nach der Praetur i.J. 61 ging er als Statthalter nach Bithynia und Pontus, wo er nach Ausweis der Münzen bis 58 amtierte¹⁴⁶³. Sein Nachfolger war C. Memmius. Nach Rom zurückgekehrt wurde er von Cottas Sohn am selben Tag, als dieser die Toga virilis anlegte, angeklagt und auch verurteilt¹⁴⁶⁴; folgt man Cassius Dio war dies kein einfacher Revancheakt, sondern geschah zu Recht, da Carbo sich nicht weniger als Cotta vergangen haben soll¹⁴⁶⁵.

4.33 Q. Pompeius Q. f. Rufus

Ein Quintus Pompeius Q.f. Rufus wird unter den 15 Mitgliedern des senatorischen Consiliums erwähnt, die im Senatsbeschluss für Oropos i.J. 73 aufgezählt werden¹⁴⁶⁶, er muss also 74 oder früher die Quaestur bekleidet haben. Da der leibliche Sohn des Consuls von 88, der wie sein Vater Q. Pompeius Rufus hieß, im Consulatsjahr seines Vaters umgekommen war, muss es sich hier wohl um einen Adop-

¹⁴⁶² Cass. Dio 36,40,4. Vgl. allg. zu den *praemia* für erfolgreiche Kläger MOMMSEN, Strafrecht, 509. MOMMSEN (RSr I³, 461) hielt die Verleihung der *ornamenta consularia* an Carbo für authentisch, so auch jüngst W. ECK, s.v. Ornamenta, in: DNP 9 (2000) 44. BORZSAK (wie Anm. 1460) 1112, wendet ein, dass Dio, auch wenn er explizit von τιμαῖς ὑπατικαῖς spreche, womöglich den terminus technicus der späteren Zeit anachronistisch verwende.

¹⁴⁶³ STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 66-69, zeigt, dass die frühesten Münzen des Papirius aus Nikaia dem Jahr BKΣ (=222) der sogenannten "proconsularischen" bithynischen Ära, bei einem Jahresbeginn um die Herbstäquinoktien, also aus der Zeit Ende September 61 bis Ende September 60 stammen. Vgl. zur Frage des Ausgangspunkts dieser Ära, die nach dem Ende des Königreichs Bithynien die bithynische Königsära ablöste W. LESCHHORN, Antike Ären. Zeitrechnung, Politik und Geschichte im Schwarzmeerraum und in Kleinasien nördlich des Tauros (Historia Einzelschriften 81), Stuttgart 1993, 191-197. Datiert man Carbos Praetur wie MÜNZER (wie Anm. 1457) 1021, und BROUGHTON, MRR II, 173, ins Jahr 62, wäre allerdings angesichts der zahlreich erhaltenen Münzen Carbos eine relativ große Lücke zwischen dem Beginn der Statthalterschaft Anfang 61 und dem Beginn der Münzprägung, so dass man wohl STUMPFs (a.a.O., 69) Vorschlag, die Praetur ins Jahr 61 zu setzen, folgen muss. Ihm ist aber nicht zuzustimmen, den Beginn der Statthalterschaft Carbos schon im letzten Viertel des Jahres 61 anzusetzen, nur weil der frühestmögliche Zeitpunkt des Einsetzens der Münzen Ende September 61 ist. Dass ein Praetor Rom so früh in seinem Amtsjahr verlässt, um in die Provinz zu gehen, ist kaum vorstellbar. Zumal STUMPF (a.a.O., 68) selbst darauf hinweist, dass es bei den Münzen aus Nikaia aus dem Jahr ΔΚΣ drei verschiedene Monogramme, also wohl zumindest drei nacheinander antretende Lokalbeamte für die Prägung gegeben habe, die dann jeweils vier Monate amtierten. Bei den Münzen Carbos aus Nikaia von BKΣ findet sich aber nur ein Monogramm, womöglich, weil Carbo nicht gleich zu Beginn des bithynischen Jahres in der Provinz eintraf, sondern erst im Frühjahr 60; ein Grund mehr, die Praetur ins Jahr 61 zu datieren. Zum Ende der Statthalterschaft i.J. 58 s. STUMPF, a.a.O., 68. Über seine Amtsführung ist - sieht man von dem späteren Prozess ab - nichts bekannt. Man könnte höchstens wie MAGIE, RRAM I, 400, vermuten, dass er zu wenige kleine Münznominale im Umlauf fand und deshalb die Städte ermutigte, Bronzemünzen zu prägen, von denen sich viele mit seinem Namen erhalten haben. Vgl. auch BRENNAN, Praetorship II, 405.

¹⁴⁶⁴ Val. Max. 5,4,4; vgl. ALEXANDER, Trials, 120f. (Nr. 244).

¹⁴⁶⁵ Cass. Dio. 36,40,4.

¹⁴⁶⁶ Vgl. zu diesem Senatsbeschluss o. S. 187, der Name des Rufus mit Filiation und Tribusangabe (Arnensis) in Z. 12f.; allg. zu ihm DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms IV², 323, und F. MILTNER, s.v. Pompeius 42, in: RE XXI 2 (1952) 2253.

tivsohn des Consuls handeln, wie bereits Mommsen vermutete¹⁴⁶⁷. Als Praetor d.J. 63 wurde Rufus im Zuge der Maßnahmen gegen die Catilinarier nach Capua entsandt, um Unruhen von Gladiatoren und anderen Sklaven vorzubeugen¹⁴⁶⁸. Da die Krisensituation frühestens mit Catilinas Tod bei Pistoriae im Februar 62 endete, wird Rufus seine Statthalterschaft sicherlich nicht gleich zu Beginn d.J. 62 angetreten haben. Er verwaltete jedenfalls die Provinz Africa¹⁴⁶⁹, wann er abgelöst wurde, ist unklar. Der nächste bekannte Statthalter der Provinz ist T. Vettius Sabinus i.J. 58. Vergleichbare Fälle lassen es möglich erscheinen, dass Rufus drei oder sogar vier Jahre in Africa amtierte¹⁴⁷⁰. Danach tritt er nur noch im April 56 als Zeuge zugunsten des M. Caelius auf, der ihn in die Provinz als *contubernalis* begleitet hatte¹⁴⁷¹. Dass der Verteidiger des Caelius, Cicero, Pompeius Rufus bei diesem Anlass als *castissimus* und *diligentissimus* lobt, wird gern als Beleg für eine Provinzverwaltung "mit uneigennützigter Gerechtigkeit"¹⁴⁷² herangezogen, ist aber in erster Linie natürlich nur Bestandteil von Ciceros Verteidigungsstrategie, der einen vorbildlichen Leumund für Caelius vorweisen will.

4.34 C. Pomptinus

Gaius Pomptinus¹⁴⁷³, aus nichtsenatorischer Familie¹⁴⁷⁴, der sich als Legat des Crassus i.J. 71 im Kampf gegen Spartacus bewährt hatte¹⁴⁷⁵, erreichte im Consulatsjahr Ciceros die Praetur. Cicero ermächtigte ihn und seinen Kollegen L. Valerius Flaccus am 2. Dezember, mit allen erforderlichen Mitteln die Gesandten der Allobroger gefangen zu nehmen, um die Briefe, die die Catilinarier überführen sollten, an sich zu bringen. Dies gelang den Praetoren, die von Sallust als *homines militares* charakterisiert werden, mit einem gut vorbereiteten Hinterhalt an der Milvischen Brücke ohne Blutvergießen, da die Allobroger keine Gegenwehr leisteten und der Catilinarier T. Volturcius sich der Übermacht ergab¹⁴⁷⁶.

Nach dem Ende der Catilinarischen Verschwörung ging Pomptinus als Statthalter in die Provinz Gallia Narbonensis¹⁴⁷⁷. Hier hatte er sich wieder mit den Allobrogern auseinanderzusetzen, die sich trotz ihrer Hilfe i.J. 63 von Rom getäuscht sa-

¹⁴⁶⁷ Vgl. TH. MOMMSEN, Der Rechtsstreit zwischen Oropos und den römischen Steuerpächtern, in: Hermes 20 (1885) 268-287 = DERS., Gesammelte Schriften V, Berlin 1906, 495-513, zur Adoption 510.

¹⁴⁶⁸ Sall. Catil. 30,5.

¹⁴⁶⁹ Cic. Cael. 73.

¹⁴⁷⁰ Vgl. C. Vergilius Balbus u. S. 219-221o. C. Pomptinus u. S. 195-198.

¹⁴⁷¹ Cic. Cael. 73.

¹⁴⁷² So MILTNER (wie Anm. 1466) 2253.

¹⁴⁷³ Zu den verschiedenen Überlieferungen des Namens vgl. H. GUNDEL, s.v. C. Pomptinus, in: RE XXI 2 (1952) 2421-2424, hier: 2421.

¹⁴⁷⁴ Er ist der einzige uns überlieferte Träger des Namens Pomptinus, der als Amtsträger in Rom aktiv war, so dass seine *novitas* als sicher gelten darf, vgl. GRUEN, Last Generation, 73; WISEMAN, New Men, 253.

¹⁴⁷⁵ Frontin. strat. 2,4,7; vgl. GUNDEL (wie Anm. 1473) 2421; BROUGHTON, MRR II, 125, III 167.

¹⁴⁷⁶ Sall. Catil. 45,1-4; Cic. Catil. 3,5f. u. 14.

¹⁴⁷⁷ In Liv. perioch. 103 wird der Statthalter als *praetor* bezeichnet, dieser Wortgebrauch spricht aber nicht gegen sein *imperium pro consule*.

hen, sich erhoben hatten und die Provinz verwüsteten. Zunächst beauftragte er seine Legaten mit der Niederschlagung des Aufstandes. Als diese die Allobroger in Solonium eingeschlossen hatten, das Oppidum aber nicht einnehmen konnten, zog Pomptinus all seine Truppen zusammen, belagerte Solonium und eroberte es i.J. 61. Danach brachte er den Rest der Provinz wieder unter Roms Herrschaft¹⁴⁷⁸. Da er nicht wie vorgesehen von Q. Caecilius Metellus Celer, dem Consul d.J. 60, abgelöst wurde, weil dieser verstarb¹⁴⁷⁹, blieb er in der Provinz, bis ihn Caesar 58 ersetzte. I.J. 59 wurden Pomptinus für seine Erfolge *supplicationes* bewilligt¹⁴⁸⁰, gegen die der Volkstribun Vatinius im Interesse Caesars durch Anlegen der *toga pulla* protestierte. Und es waren ebenfalls Caesars *amici*, die einen Triumph für den Statthalter verhinderten, da niemand außer Caesar Anerkennung für Frieden und Siege in Gallien erlangen sollte¹⁴⁸¹. Formal wurden im Senat sakralrechtliche Bedenken gegen die Bewilligung des Triumphes geltend gemacht¹⁴⁸².

Pomptinus überschritt das Pomerium nicht und wartete außerhalb Roms, bis ihm der Triumph i.J. 54 endlich bewilligt wurde und er den Festzug am 2. November abhalten konnte¹⁴⁸³. Da der Beschluss jedoch nur zustande gekommen war, weil der Praetor Ser. Sulpicius Galba, ein ehemaliger Legat des Pomptinus, eine Volksversammlung heimlich vor Tagesanbruch einberufen hatte¹⁴⁸⁴, um eine Interzession zu verhindern, drohten die Praetoren M. Porcius Cato und P. Servilius Isauricus sowie der Volkstribun Q. Mucius Scaevola den Zug zu verhindern¹⁴⁸⁵. Pomptinus, der vom Consul Appius Claudius Pulcher und den übrigen Praetoren und Volkstribunen unterstützt wurde¹⁴⁸⁶, konnte zwar triumphieren, doch der Zug wurde gestört, und es kam sogar zu Blutvergießen¹⁴⁸⁷. Cicero wollte zugegen sein, um nötigenfalls für Pomptinus eintreten zu können¹⁴⁸⁸. Ob er dieses Vorhaben auch umsetzte, erfahren wir nicht.

¹⁴⁷⁸ Cass. Dio 37,47-49,1.

¹⁴⁷⁹ Vgl. zu Metellus Celer F. MÜNZER, s.v. Caecilius 86, in: RE III 1 (1897) 1208-1210; BROUGHTON, MRR II, 183.

¹⁴⁸⁰ Cicero (Vatin. 30) bezeichnet das Dankfest zwar als sinnlos (*nulla supplicatio fuerit*), doch nur um Vatinius zu zeigen, dass es ihm nicht um die Politik jenes Jahres, sondern um seine *scelera* geht (ebda.).

¹⁴⁸¹ Schol. Bob. p. 30, l. 149 Stangl: *Sed occurrebat illud, ut Vatinius diceret eapropter se in tristiore habitu perseverasse, ne ratae viderentur supplicationes quas decerni postulaverat C. Pomptinus rebus in Gallia prospere gestis, cum etiam triumphum peteret, quem honorem obtinere non potuit impredientibus amicis C. Caesaris, qui omnem laudem pacis atque victoriae studebant ad neminem alium nisi ad Caesarem pertinere.*

¹⁴⁸² Cic. Pis. 58: *religionibus ... susceptis.*

¹⁴⁸³ Vgl. Cic. ad Q. fr. 3,4,6; Att. 4,18,4.

¹⁴⁸⁴ Cass. Dio 39,65,1.

¹⁴⁸⁵ Cic. ad Q. fr. 3,4,6; Att. 4,18,4.

¹⁴⁸⁶ Cic. ad Q. fr. 3,4,6; Att. 4,18,4.

¹⁴⁸⁷ Cass. Dio 39,65,2.

¹⁴⁸⁸ Cic. ad Q. fr. 3,4,6: *...quod Pomptino ad triumphum a.d. IIII Non. Nov. volebam adesse. Et enim erit nescio quid negotioli.*

Da Cicero als designierter Proconsul Cilicias besonderen Wert auf einen weiteren in Kriegen und Provinzverwaltung gleichermaßen erfahrenen Legaten legte¹⁴⁸⁹, ging er, um Pomptinus dafür zu gewinnen, sogar auf dessen Bedingung ein, ihn schon nach weniger als einem Jahr wieder nach Rom zurückkehren zu lassen¹⁴⁹⁰. Pomptinus' Selbstbewusstsein gegenüber Cicero zeigt sich auch darin, dass er die Abreise in die Provinz noch länger als der Proconsul hinauszögerte, so dass dieser sich genötigt sah, Atticus zu bitten, ihn zum Aufbruch zu drängen¹⁴⁹¹. Cicero erwartete Pomptinus zunächst in Tarent¹⁴⁹², dann in Brundisium¹⁴⁹³ und schließlich in Athen¹⁴⁹⁴, wo der Legat Anfang Juli 51 endlich eintraf¹⁴⁹⁵. Als Cicero mit seinen Truppen im Oktober 51 zum Amanosgebirge, der Wasserscheide und Grenze zwischen Cilicia und Syria¹⁴⁹⁶ gezogen war, um die Parther abzuwehren, diese sich aber wieder zurückgezogen hatten, nutzte er die Gelegenheit, den "ewigen Feind" aus diesem Gebirge zu unterwerfen¹⁴⁹⁷. Am 13. Oktober wurden die Amanienser überraschend angegriffen, ihr Hauptort Erana und mehrere Stützpunkte eingenommen und in Brand gesteckt. Cicero wurde von seinen Truppen zum Imperator ausgerufen¹⁴⁹⁸. Dass Pomptinus maßgeblichen Anteil an diesem Sieg hatte¹⁴⁹⁹, wird aus Ciceros Schilderung der Ereignisse deutlich: Pomptinus ist der einzige, der einen Teil der Truppen allein führt¹⁵⁰⁰, er greift den Gegner nachts an, während Cicero erst am Morgen erscheint¹⁵⁰¹, und er operiert dort, wo der Widerstand besonders stark ist¹⁵⁰², also wohl auch die heftigsten Kämpfe zu erwarten waren.

Bereits an den Iden des Februars zieht es Pomptinus wieder nach Rom, Cicero kolportiert, dass womöglich eine Postumia der Grund sei¹⁵⁰³. Doch dies kann auch aus Ciceros Enttäuschung resultieren, dass er Pomptinus nicht als seinen Stellvertreter in der Provinz lassen kann, da er ja selbst möglichst schnell nach Rom zu-

¹⁴⁸⁹ So GUNDEL (wie Anm. 1473) 2422f.

¹⁴⁹⁰ Cic. Att. 6,3,1: *Pomptinus enim ex pacto et convento (nam ea lege exierat) iam a me discesserat.*

¹⁴⁹¹ Vgl. Cic. Att. 5,1,5.

¹⁴⁹² Cic. Att. 5,6,1.

¹⁴⁹³ Cic. Att. 5,4,2; 5,8,1; fam. 3,3,2.

¹⁴⁹⁴ Cic. Att. 5,10,1.

¹⁴⁹⁵ Cic. Att. 5,11,4. Bezeichnenderweise äußert Cicero gegenüber Atticus kein Wort des Unmuts über die Eigenmächtigkeit des Pomptinus, ein weiteres Zeichen dafür, dass seine Position in ihrer Nahbeziehung es ihm trotz des höheren Ranges nicht erlaubte, starken Druck auszuüben.

¹⁴⁹⁶ Cic. Att. 5,20,3.

¹⁴⁹⁷ Cic. fam. 15,4,8.

¹⁴⁹⁸ Cic. fam. 15,4,9; 2,10,3; Att. 5,20,3.

¹⁴⁹⁹ Vgl. GUNDEL (wie Anm. 1473) 2423.

¹⁵⁰⁰ Cic. fam. 15,4,8.

¹⁵⁰¹ Cic. fam. 15,4,9.

¹⁵⁰² Cic. Att. 5,20,3.

¹⁵⁰³ Cic. Att. 5,21,9.

rückkehren will¹⁵⁰⁴. Ende Mai schreibt Cicero jedenfalls, dass Pomptinus ihn entsprechend ihrer Abmachung verlassen habe¹⁵⁰⁵. Zuvor ist er aber noch einmal von Ephesos nach Laodikeia zurückgekehrt, obwohl er sich bereits einschiffen wollte, da Ciceros Nachfolger Appius Claudius Pulcher es so wünschte. Für dessen *beneficium*, die Unterstützung beim Triumph i.J. 54, schuldete Pomptinus ihm *benevolentia*¹⁵⁰⁶ und verschob seine Rückreise.

So wie Appius auf die *fides* des Pomptinus¹⁵⁰⁷ vertrauen konnte, verließ sich auch Cicero in ihrer lange andauernden Nahbeziehung oftmals auf ihn, lobte ihn als *vir optimus*¹⁵⁰⁸, *fortissimus vir*¹⁵⁰⁹ und *necessarius*¹⁵¹⁰, schätzte sicherlich vor allem sein militärisches Talent und wurde schließlich doch von ihm enttäuscht. Denn, indem Pomptinus im Dezember 50 das Pomerium überschritt¹⁵¹¹, "brachte er zum Ausdruck, dass Cicero nach seiner Rückkehr nicht auf einen Triumph rechnen dürfe"¹⁵¹². Was der schwerwiegende Grund war, den Cicero dahinter vermutet¹⁵¹³, wissen wir nicht. Auch wenn dieses Handeln einen Treuebruch in der Beziehung zu Cicero darstellt, so war Pomptinus auch zuvor nicht einfach ein "Anhänger Ciceros"¹⁵¹⁴, sondern ein selbstbewusster Politiker, wie das Beharren auf seinen Triumph oder die Abmachung mit Cicero über eine vorzeitige Rückkehr aus der Provinz zeigen.

4.35 Sex. Quinctilius Varus

Wie alle seine Kollegen mit Ausnahme Appius Claudius Pulchers setzte sich auch der Praetor Sex. Quinctilius i.J. 57 für die Rückberufung Ciceros ein¹⁵¹⁵. Da die meisten Quinctilier der republikanischen Zeit das Cognomen Varus tragen und kein weiterer Zweig dieser *gens* bekannt ist, wird auch der Praetor dieses Cognomen getragen haben¹⁵¹⁶, zumal Asinius Pollio i.J. 43 an Cicero schreibt, dass sein Quaestor Balbus in Gades Verbannte zurückberufen hat, die *non horum tempo-*

¹⁵⁰⁴ Vgl. Cic. Att. 6,3,1; fam. 2,15,4.

¹⁵⁰⁵ Cic. Att. 6,3,1, zitiert in Anm. 1490.

¹⁵⁰⁶ Cic. fam. 3,10,3: *Pomptinus, qui a te tractatus est praestanti ac singulari fide, cuius tui benefici sum ego testis, praestat tibi memoriam benevolentiamque quam debet. qui cum maximis suis rebus coactus a me invitissimo decessisset, tamen, ut vidit interesse tua, conscendens iam navem Epheso Laodiceam revertit.*

¹⁵⁰⁷ Cic. fam. 3,10,3.

¹⁵⁰⁸ Cic. Att. 5,21,9.

¹⁵⁰⁹ Cic. Catil. 3,5; Flacc. 102; prov. 32.

¹⁵¹⁰ Cic. Pis. 58.

¹⁵¹¹ Cic. Att. 7,7,3.

¹⁵¹² GUNDEL (wie Anm. 1473) 2423.

¹⁵¹³ Cic. Att. 7,7,3.

¹⁵¹⁴ GUNDEL (wie Anm. 1473) 2424.

¹⁵¹⁵ Cic. p. red. in sen. 22f. (zitiert in Anm. 801). Quinctilius wird allerdings von Cicero nicht besonders hervorgehoben, im Gegensatz zu L. Caecilius Rufus, s.o. S. 140-142, und M. Calpurnius, s.o. S. 142-143.

¹⁵¹⁶ Vgl. H. GUNDEL, s.v. Quinctilius (4), in: RE XXIV 1 (1963) 899; ebda., 895-898, zur *gens* (mit Stemma); BROUGHTON, MRR II, 201.

rum, sed illorum unter dem Proconsul Sex. Varus verbannt worden waren¹⁵¹⁷. Es liegt also nahe anzunehmen, dass die beiden Personen identisch sind, Quintilius Varus also *ex praetura* i.J. 56 die Statthalterschaft von Hispania ulterior antrat, bis Pompeius ihn 54 aufgrund seines außerordentlichen *imperiums* durch seine Legaten ablöste¹⁵¹⁸.

4.36 C. Septimius T. f.

Gaius Septimius¹⁵¹⁹ erreichte als *homo novus* i.J. 57 die Praetur. Wie fast alle seiner Kollegen unterstützte er die Rückberufung Ciceros¹⁵²⁰. Nach der Praetur verwaltete er die Provinz Asia¹⁵²¹, bis ihn C. Appius Pulcher im Frühjahr 55 ablöste¹⁵²². Septimius begegnet uns danach nur noch als Zeuge zweier Senatsbeschlüsse d.J. 51, die nach Interzession als *senatus auctoritas* protokolliert wurden¹⁵²³.

4.37 P. Silius

Die *gens Silia* tritt erstmals mit zwei Volkstribunen im Zweiten Punischen Krieg in Erscheinung, danach erst wieder um 110 v.Chr. mit einem Senator¹⁵²⁴. Der nächste Angehörige dieser *gens*, der Erwähnung findet, ist Publius Silius, der 51-

¹⁵¹⁷ Cic. fam. 10,32,2.

¹⁵¹⁸ S. BROUGHTON, MRR II, 211 u. 219.

¹⁵¹⁹ Vgl. F. MÜNZER, s.v. Septimius 7, in: RE II A 2 (1923) 1561; BROUGHTON, MRR II 201, 211; WISEMAN, New Men, 260. Die vollständigste Namensangabe bei Cic. fam. 8,8,5f.: *C. Septimius T. f. Quir(ina tribu)*.

¹⁵²⁰ Vgl. Cic. p. red in sen. 23, zit. in Anm. 801.

¹⁵²¹ Vgl. die Münzen aus Ephesos, Pergamon und Tralleis, mit Rs.: C. SEPTVMI · T · F | PRO – COS o.ä., STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 28-31; zu den konkurrierenden Formen des Namens: Septumius bzw. Septimius s. ebda. 30 Anm. 68.

¹⁵²² Eine ephesische Münze des Septimius trägt die Datierung OH, d.i. das Jahr 78 der ephesischen Ära (d.h. 24.9.57 – 23.9.56). Da eine Münze mit der gleichen Datierung auf OH von seinem Vorgänger C. Fabius (s.o. S. 177) vorliegt, ist anzunehmen, dass der auf dieser Münze erscheinende Beamte für die Prägung der ersten Jahreshälfte (24.9.57 – 23.3.56) zuständig war, und die Münze des Septimius mit dem Beamten Taureas in die zweite Jahreshälfte (24.3.56 – 23.9.56) gehört. Das bedeutet natürlich nicht, dass Septimius nicht auch schon vor Ende März d.J. 56 sein Amt angetreten haben kann. M.E. gibt es allerdings keinen eindeutigen Nachweis dafür, dass Septimius und andere Praetoren Rom noch vor dem Ende ihres Amtsjahres verlassen hatten und dieser "schon vor Ablauf des Jahres 57 während seiner Praetur in der Provinz Asia" war, wie STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 30f., unter der Berufung auf Cic. ad Q. fr. 2,1,1, annimmt. Die Stelle besagt nur, dass *praetorii sane frequentes* im Senat waren. Ob Cicero die amtierenden Praetoren darunter subsumiert oder die Aufzählung nach den Praetoriern abbricht, sei dahingestellt, dies spricht aber nicht für eine vorzeitige Abreise der Praetoren. Zwei weitere Kistophoren aus Ephesos weisen eine Datierung in das Jahr 79 der ephesischen Ära (OΘ, d.h. 24.9.56 – 23.9.55 v.Chr.) auf, einmal erscheint der Name des Beamten Polemarchos, einmal Herakleides. Da seit Ende März d.J. 57 nur noch zwei Lokalbeamte für die Münzprägung eines Jahres in Ephesos zuständig waren, und zwar jeweils für sechs Monate, wie STUMPF, a.a.O., 27, darlegt, muss man annehmen, dass einer von beiden "ab Ende März 55 für die Prägung verantwortlich war, [...] C. Septimius somit auch noch nach dem 24. März 55 Statthalter gewesen sein" muss, so STUMPF, a.a.O., 31.

¹⁵²³ Caelius apud Cic. fam. 8,8,5f.

¹⁵²⁴ Vgl. F. MÜNZER, s.v. Silius 5-7, in: RE III A1 (1927) 71f.

50 die Provinz Bithynia et Pontus mit *imperium pro praetore* verwaltete¹⁵²⁵. Gemäß der Neuregelung der Provinzverwaltung von 53/52¹⁵²⁶ muss er die Praetur mindestens fünf Jahre vor seiner Statthalterschaft bekleidet haben, also bis z. J. 55¹⁵²⁷. Cicero schrieb mehrere Empfehlungsbriefe aus seiner Provinz Cilicia an Silius¹⁵²⁸, in denen er sich u.a. für die Steuerpächtergesellschaft Bithynias verwandte¹⁵²⁹. Die Provinzverwaltung des Silius wurde von Cicero wie auch in Rom gelobt¹⁵³⁰. Im Herbst 50 war Silius wieder in Rom und unterstützte Atticus dabei, im Senat die Gewährung eines Triumphes für Cicero zu erlangen¹⁵³¹.

4.38 Cn. (?) Tremelius Scrofa

Die Tremelii Scrofae¹⁵³² der ciceronischen Zeit können als mahnendes Exempel für die Problematik vorschneller Identifizierungen in der Prosopographie angeführt werden. Hatte Münzer¹⁵³³ den Agrarfachschriftsteller Cn. Tremelius Scrofa¹⁵³⁴ mit dem gemeinsamen Freund und Vertrauten von Cicero und Atticus gleichgesetzt, den Cicero nur mit dem Cognomen Scrofa nennt und der zumeist als Statthalter 51/50 angesehen wird, so konnten Brunt und Perl überzeugend aufzeigen, dass es sich um - zumindest - zwei verschiedene Angehörige dieser Familie handelt¹⁵³⁵. Perl hat klargestellt, dass insbesondere die Angaben Varros über den Fachschriftsteller nicht sorglos und anachronistisch sind, sondern zutreffend

¹⁵²⁵ Vgl. das Präskript von Cic. fam. 13, 61-65: M. CICERO S. D. P. SILIO PRO PR. Nach der *lex Pompeia de provinciis* trugen die Proprätores kein *imperium pro consule* mehr, vgl. BRENNAN, Praetorship II, 403f.

¹⁵²⁶ Vgl. dazu BRENNAN, Praetorship II, 403f.

¹⁵²⁷ So bereits F. MÜNZER, s.v. Silius 8, in: RE III A1 (1927) 72, unter Berufung auf MOMMSEN, RStR II³, 248f. Da alle acht Praetoren d.J. 57 bekannt sind, wird Silius 58 oder früher die Praetur bekleidet haben. BROUGHTON, MRR II, 243, 251, vermutete allerdings, dass die Praetoren d.J. 52 nicht den Bestimmungen des Senatsbeschlusses bzw. der *lex Pompeia* über die Provinzen unterworfen waren, Silius also auch i.J. 52 Praetor gewesen sein könnte.

¹⁵²⁸ Cic. fam. 13,61-65, wahrscheinlich auch 13,47, vgl. zur Datierung dieses Briefes SHACKLETON BAILEY, fam. II, 439. DERS., fam. I, 476f., vermutet mit guten Argumenten, dass das Präskript von fam. 13,64 falsch ist und der Brief tatsächlich an Q. Minucius Thermus (zu ihm s.o. S. 186-188), den Statthalter von Asia, gerichtet war.

¹⁵²⁹ Bes. Cic. fam. 13,65. Zur *societas Bithynica* vgl. SHACKLETON BAILEY, fam. I, 474, und DENIAUX, Clientèles, 558.

¹⁵³⁰ Cic. Att. 6,1,13 (vom 20. Februar 50): *Thermum, Silium vere audis laudari; valde se honeste gerunt.*

¹⁵³¹ Cic. Att. 7,1,8 (vom 16. Oktober 50): *habes Silium*, vgl. SHACKLETON BAILEY, Att. III, 281: "Evidently Scrofa and Silius were back in Rome by the summer of 50." Im Jahr 45 zeigte sich Cicero bei der Suche nach einem Grundstück für ein Mausoleum zu Ehren seiner Tochter auch an Gärten des Silius interessiert, s. Cic. Att. 12,22ff.52; zur Frage, ob es sich bei dem Besitzer der Gärten nicht auch um einen A. Silius handeln könnte, vgl. SHACKLETON BAILEY, Att. V, 407-409, und DENIAUX, Clientèles, 431f.

¹⁵³² Vgl. zu den konkurrierenden - glorifizierenden oder pejorativen - Herleitungen des Cognomens 'Scrofa' (Muttersau) Varro rust. 2,4,1f. und Macr. Sat. 1,6,30.

¹⁵³³ F. MÜNZER, s.v. Tremelius (5), in: RE VI A2 (1937) 2287-2289; ebda., 2286, zur Namensform Tremelius statt Tremellius.

¹⁵³⁴ Vgl. Varro rust. 1,2,9; 2,4,1f.; Colum. 1,1,12; 2,1; Plin. nat. 17,199.

¹⁵³⁵ Vgl. P.A. BRUNT, Cn. Tremellius Scrofa the Agronomist, in: CR 86 (1972) 304-308; G. PERL, Cn. Tremelius Scrofa in Gallia transalpina. Zu Varro, RR, 1,7,8, in: AJAH 5 (1980) 97-109.

einen Mann beschreiben, der älter als Varro, also vor 116 geboren war, nach der Praetur als Statthalter in Gallia transalpina vor oder nach Fonteius in den sechziger Jahren fungierte und ab 59 Mitglied im Kollegium der Vigintiviri zur Verteilung des Ager campanus war¹⁵³⁶. Von ihm zu unterscheiden ist der Scrofa, wohl ein Neffe oder jüngerer Cousin des Agronomen, der i.J. 71 Quaestor, 70 Richter im Verresprozess und 69 Militärtribun war¹⁵³⁷. Diesen kann man wohl mit dem Vertrauten Ciceros und Atticus' identifizieren, der in den Briefen des Öfteren begegnet¹⁵³⁸. Das einzige Indiz, das Scrofa zu den Statthaltern der östlichen Provinzen in den Jahren 51 und 50 gehört, ist eine kurze Bemerkung Ciceros an Atticus vom 20. Februar 50. Atticus muss ihm geschrieben haben, dass die Statthalterschaft von Q. Minucius Thermus und P. Silius in Asia und Bithynia allgemein gelobt wird. Cicero antwortet, dass sie zu Recht gelobt werden, dasselbe gelte für die Kollegen M. Nonius, Bibulus und ihn selbst. Er fährt fort: *Iam Scrofa vellem haberet ubi posset; est enim laudatum negotium*¹⁵³⁹. Shackleton Bailey folgerte daraus, dass auch Scrofa ein Statthalterkollege im Osten sein müsse, dem Cicero auch eine solche, sprich bedeutendere, Provinz wünschte, wo er sich wirklich behaupten könnte, er in seiner unbedeutenden Provinz aber dazu keine Gelegenheit habe. Da im Osten nur die Statthalter von Macedonia und Creta et Cyrene für diese Zeit nicht namentlich bekannt sind, weist Shackleton Bailey Nonius Macedonia und Scrofa Creta et Cyrene zu¹⁵⁴⁰. Doch wurden gegen diese plausibel erscheinende Interpretation gewichtige Einwände vorgebracht. Für Perl drücken Ciceros oben zitierte Worte "vielmehr nur einen irrealen Wunsch aus, der sich nicht erfüllt hat". Denn "hängt es für ein *laudatum negotium* von der Größe und Bedeutung der Provinz ab, ob er *valde se honeste gerere* kann", nein, sondern "davon, ob er überhaupt eine solche Gelegenheit, d.h. eine Provinz, erhalten hat - aber er hat nicht"¹⁵⁴¹. Scrofa hätte demzufolge nach der Praetur, die er wohl zwischen 61 und 58 bekleidet hat - was gut mit einer Quaestur i.J. 71 zu vereinbaren ist - keine Statthalterschaft angetreten, wäre dann aber auch bei der Provinzvergabe nach der neuen Situation von 53/52 für d.J. 51 nicht berücksichtigt worden, was Cicero aufgrund der Qualitäten Scrofas bedauerte¹⁵⁴². Perl versucht seine These mit der Überlegung zu stützen, dass es sich ein eher unbedeutender Mann wie Scrofa doch wohl nicht erlauben konnte, den Aufbruch in die Provinz noch

¹⁵³⁶ Vgl. PERL (wie Anm. 1535) 99. Gegen PERL und BRUNT versucht D. FLACH (Hrsg.), Marcus Terentius Varro, Gespräche über die Landwirtschaft Buch 1 (TzF 65), Darmstadt 1996, 234f., die Aktivitäten Scrofas in Gallien bis zum Rhein in die fünfziger Jahre zu datieren und sieht in ihm dementsprechend den Legaten Caesars; vgl. aber PERL (wie Anm. 1535) 103-105.

¹⁵³⁷ Plut. Crass. 11,6; Cic. Verr. 1,30; vgl. PERL (wie Anm. 1535) 99-103, der anmerkt, es sei möglich, aber nicht notwendig, den Quaestor mit dem Richter/Militärtribun zu identifizieren. Vgl. ebda., 99-101, zur Erklärung der ungewöhnlichen Abfolge von Quaestur und Militärtribunat. Nur in den Verrinen spricht Cicero von Cn. Tremelius, in den Briefen findet sich allein das Cognomen Scrofa. Geht man von der Identität des Richters mit dem Vertrauten Ciceros aus, hätte man auch den Vornamen Gnaeus für diesen "gewonnen".

¹⁵³⁸ Cic. Att. 5,4,2; 6,1,13; 7,1,8; 13,30,4.

¹⁵³⁹ Cic. Att. 6,1,13.

¹⁵⁴⁰ Vgl. SHACKLETON BAILEY, Att. III, 246. BROUGHTON, MRR II, 243, hatte die Entscheidung, ob Nonius oder Scrofa Macedonia bzw. Creta et Cyrene verwaltete, zunächst offengelassen, zum Jahr 50 allerdings bei Scrofa "perhaps Macedonia" angegeben, ebda., 251.

¹⁵⁴¹ PERL (wie Anm. 1535) 101.

¹⁵⁴² Vgl. PERL (wie Anm. 1535) 102f.

länger zu verzögern als Cicero, der erst am 1. Mai 51 aus Rom abreiste, als Scrofa immer noch in Rom weilte¹⁵⁴³. Wie so oft sind Andeutungen und Bezugnahmen in Ciceros Briefen nicht eindeutig zu erklären, weil die Briefe des Atticus fehlen, und, wie Perl selbst zugesteht, es "bleibt ein Spielraum für ganz unterschiedliche Interpretationen"¹⁵⁴⁴.

4.39 M. Tullius M. f. Cicero

Marcus Tullius Cicero, der *homo novus* aus Arpinum, der aus einer nichtsenatorischen Familie stammend das Consulat erreichen sollte, hat uns eine solche Vielzahl von Reden, Briefen, rhetorischen und philosophischen Schriften hinterlassen, dass sein Leben das am besten dokumentierte der ganzen Antike darstellt. Angesichts dieser Situation kann es hier nicht darum gehen, den zahlreichen Biographien¹⁵⁴⁵ eine weitere folgen zu lassen, zumal ein solches Vorhaben den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde, sondern es sollen in Kürze die wichtigsten Stationen und Faktoren seines politischen Aufstiegs nachgezeichnet werden, um dann auf diesem Hintergrund Ciceros Maximien der Provinzverwaltung sowie seine Statthalterschaft in Cilicia eingehender zu betrachten und zu vergleichen.

Cicero wurde am 3. Januar 106 auf dem elterlichen Gut in der Nähe des volskischen Arpinum geboren. Er war der Erstgeborene einer ritterständischen Familie, die aber gute Beziehungen zur römischen Senatsaristokratie pflegte, so dass er in den achtziger Jahren in Rom von den angesehensten Autoritäten im Recht und in der Redekunst unterwiesen wurde. Nach ersten Auftritten als Verteidiger vor Gericht noch in sullanischer Zeit begab er sich auf eine zweijährige Bildungsreise nach Athen, Rhodos und Kleinasien, um seine Kenntnisse in Rhetorik und Philosophie zu vertiefen. I.J. 77 nach Rom zurückgekehrt nahm er seine Tätigkeit als Anwalt wieder auf und entschied sich zudem, in den *cursus honorum* einzutreten. Mit der Quaestur i.J. 75 gelangte er in den Senat und d.J. 70 brachte ihm nicht nur die Wahl zum plebejischen Aedil für 69, sondern auch den Erfolg als Ankläger des C. Verres in einem bedeutenden Repetundenprozess¹⁵⁴⁶. Cicero war zu einem hoch geschätzten und sehr gefragten Gerichtspatron geworden, und die daraus resultierenden Bindungen verhalfen ihm auch zur Praetur i.J. 66. Hatte er bisher immer optimistische Positionen vertreten, hielt er nun seine erste große politische Rede und unterstützte die Forderungen nach einem außerordentlichen *imperium* für Pompeius gegen Mithradates. Damit konnte er sich sowohl den einflussreichen Pompeius wie auch die vom Krieg in Kleinasien schwer getroffenen Steuerpächter

¹⁵⁴³ Vgl. Cic. Att. 5,4,2; PERL (wie Anm. 1535) 102. Die folgende Behauptung Perls, Scrofa habe auch 52 keine Provinz erhalten, da er, als der Statthalter Silius im Oktober nach Rom zurückgekehrt war, sich ebenfalls dort befand, überzeugt nicht, eben weil Silius ja aus der Provinz zurückkam, was man auch für Scrofa annehmen könnte.

¹⁵⁴⁴ PERL (wie Anm. 1535) 102.

¹⁵⁴⁵ Genannt seien nur GELZER, Cicero, hervorgegangen aus seinem - eigentlich eine Monographie darstellenden - RE-Artikel, s. M. GELZER, s.v. Tullius 29, M. Tullius Cicero (als Politiker), in: RE VII A 1 (1939) 827-1091; R.E. SMITH, Cicero the Statesman, Cambridge 1966; D. STOCKTON, Cicero. A political biography, Oxford 1971; E. RAWSON, Cicero. A Portrait, London 1975; TH.N. MITCHELL, Cicero. The Ascending Years, New/Haven/London 1979; DERS., Cicero. The Senior Statesman; M. FUHRMANN, Cicero und die römische Republik, München/Zürich 1989; CHR. HABICHT, Cicero der Politiker, München 1990.

¹⁵⁴⁶ Vgl. GELZER, Cicero, 1-50.

verpflichten, da er eigentlich nicht erwartete, dass die *boni* ihm, dem Aufsteiger, auch die Bekleidung des Consulats ermöglichen würden. Gleichzeitig überzeugte er diese aber, dass er trotz seines Einsatzes für Pompeius an einer optimatischen Ausrichtung seiner Politik festhalten würde. So erreichte er tatsächlich selbst das Consulat *suo anno*, doch die erfolgreiche Niederschlagung der Catilinarischen Verschwörung als Consul i.J. 63 markierte gleichzeitig den Höhepunkt und Wendepunkt seiner Laufbahn. Die Hinrichtung der in Rom überführten Catilinarier ohne Gerichtsurteil machte ihn angreifbar¹⁵⁴⁷.

Mit der *coitio* von Caesar, Pompeius und Crassus veränderte sich das politische Kräftefeld entscheidend. Da Cicero sich den *potentes* nicht anschließen wollte, sogar wagte, diese scharf zu kritisieren, wurde noch im Consulatsjahr Caesars der Weg bereitet, der ihn im folgenden Jahr 58 ins Exil führen sollte. Nach seiner Rückberufung im Herbst 57, die von den Optimaten und Pompeius gefördert worden war, setzte er die *amicitia* mit Pompeius fort und erwies ihm seine *gratia*, indem er für ihn die *procuratio annonae* beantragte, engagierte sich aber auch - immer wieder die Anerkennung der *boni* suchend - gegen Caesars Agrargesetzgebung. Doch nach der Erneuerung des Dreibundes im April 56 suchte er verstärkt den Schutz Caesars und sah sich sogar gezwungen, Anhänger der *potentes*, darunter seine eigenen *inimici* wie z.B. Gabinius bei Prozessen zu verteidigen. Infolge der Annäherung von Pompeius an die *boni* konnte Cicero wieder von Caesar abrücken und die neue Politik dieser Allianz mittragen, indem er aufgrund der Neuordnung der Provinzverwaltung durch die *lex Pompeia* Mitte 51 die Statthalterschaft in Cilicia antrat¹⁵⁴⁸.

Obwohl Cicero weder nach seiner Praetur noch im Anschluss an das Consulat eine Statthalterschaft angetreten hatte, er selbst also Rom nicht den Rücken kehren wollte, fühlte er sich bereits Jahre, bevor er sich der Promagistratur nicht mehr entziehen konnte, dazu berufen, sich ausführlich zur Frage der Provinzverwaltung zu äußern. Den Anlass bot die Statthalterschaft seines Bruders Quintus in Asia von 61 bis Anfang 58¹⁵⁴⁹. Zunächst betrieb Cicero gegen den ausdrücklichen Willen seines Bruders die Prorogation des Kommandos für ein zweites Jahr, weil dies ja dem Wohl der Provinz diene, aber auch, wie er offen einräumt, weil durch Quintus' *virtus* seine eigene *gloria* vermehrt werde¹⁵⁵⁰. Dann schickte er ihm, und zwar erst am Beginn des dritten Amtsjahres, einen langen Brief mit Ratschlägen zu den verschiedenen Aspekten der Provinzverwaltung¹⁵⁵¹. Tatsächlich handelt es sich dabei um einen für ein breites Publikum bestimmten, "in Briefform gekleideten *συμβουλευτικός*" mit dem "ausführlichen Programm einer mustergültigen Verwaltung"¹⁵⁵², der allerdings durchsetzt ist mit Hinweisen auf konkrete Leistungen und Maßnahmen seines Bruders.

¹⁵⁴⁷ Vgl. GELZER, Cicero, 51-104; SPIELVOGEL, *Amicitia*, 175.

¹⁵⁴⁸ Vgl. GELZER, Cicero, 105-212 und SPIELVOGEL, *Amicitia*, 175-177, der den besonderen Stellenwert der personenpolitischen Bindungen insbesondere im Fall des Aufsteigers Cicero betont.

¹⁵⁴⁹ Zur Statthalterschaft des Q. Cicero vgl. ausführlich u. S. 212-214.

¹⁵⁵⁰ Cic. ad Q. fr. 1,1,2, zitiert in Anm. 1642.

¹⁵⁵¹ Cic. ad Q. fr. 1,1 (von Ende 60/Anfang 59).

¹⁵⁵² GELZER, Cicero, 122.

Die in verschiedenen Varianten wiederholte leitende Maxime einer vorbildlichen Provinzverwaltung ist für Cicero die Fürsorgepflicht gegenüber den Untertanen. Alle Anstrengungen sollten sich darauf richten, dass die Untertanen möglichst glücklich leben können. Wer über Bundesgenossen und Bürger, selbst über Sklaven und das stumme Volk gesetzt ist, müsse deren Wohl und Interesse dienen¹⁵⁵³. Der richtige Umgang mit den Publicanen stellte für Cicero das Hauptproblem der Statthalterschaft seines Bruders dar. Man dürfe ihnen zwar nicht zur Gänze nachgeben, da dies den Ruin der Provinzialen bedeuten würde, für deren Wohlergehen man doch verantwortlich sei. Widerstand aber würde den ganzen *ordo*, der sich um ihn, M. Cicero, sehr verdient gemacht habe, ihnen und dem Staat entfremden¹⁵⁵⁴. Die einzige Schwierigkeit bestehe darin, den richtigen Mittelweg zu finden, also sowohl die Steuerpächter, besonders angesichts ihres ungünstigen Pachtvertrages, zufriedenzustellen, als auch die Ausbeutung der Provinzialen zu verhindern, was nur die *virtus* des Quintus vermöge¹⁵⁵⁵. Cicero wird also seinen eigenen Maximen von Fürsorge und gerechter Herrschaft untreu, wenn er eine der Grundlagen seiner Stellung bedroht sieht. Und dies war die *summa necessitudo* mit den Rittern und Steuerpächtern¹⁵⁵⁶, deshalb die eindringliche Mahnung an Quintus, diese Bindung zu berücksichtigen.

Da Cicero diesen Widerspruch zwischen dem von ihm erhobenen Anspruch, nach dem das Wohl der Provinzialen Vorrang habe, und der soeben beschriebenen Wirklichkeit, in der zumindest die Cicerones den Steuerpächtern entgegenkommen mussten, natürlich erkannt hat, lässt er eine Rechtfertigung der Abgabepflicht, und damit auch des Steuerpachtens folgen: Die Tributpflicht der Griechen sei gar keine besondere Härte, da diese ja auch vor der römischen Herrschaft Steuern zahlen mussten und die Griechen selbst dabei nicht sanfter verfahren als die römischen Publicanen. Zudem schütze sie nur die römische Herrschaft vor äußeren Feinden und inneren Unruhen, auch diese Herrschaft sei nur durch die Abgaben aufrechtzuerhalten. Deshalb sollten sie sich mit einem Teil ihrer Erträge *pax sempiterna* und *otium* erkaufen¹⁵⁵⁷. Damit kommt Cicero wieder zurück

¹⁵⁵³ Cic. ad Q. fr. 1,1,24: *Ac mihi quidem videntur huc omnia esse referenda iis qui praesunt alii, ut ii qui erunt in eorum imperio sint quam beatissimi; ... Est autem non modo eius qui sociis et civibus, sed etiam eius qui servis, qui mutis pecudibus praesit, eorum quibus praesit commodis utilitatique servire; vgl. Cic. ad Q. fr. 1,1,27: Quapropter incumbere toto animo et studio omni in eam rationem qua adhuc usus es, ut eos quos tuae fidei potestatique senatus populusque Romanus commisit et credidit diligas et omni ratione tueare et esse quam beatissimos velis.*

¹⁵⁵⁴ Cic. ad Q. fr. 1,1,32: *Atque huic tuae voluntati ac diligentiae difficultatem magnam adferunt publicani: quibus si adversamur, ordinem de nobis optime meritum et per nos cum re publica coniunctum et a nobis et a re publica diiungemus; sin autem omnibus in rebus obsequemur, funditus eos perire patiemur quorum non modo saluti sed etiam commodis consulere debemus. Haec est una, si vere cogitare volumus, in toto imperio tuo difficultas.*

¹⁵⁵⁵ Cic. ad Q. fr. 1,1,33: *Hic te ita versari ut et publicanis satis facias, praesertim publicis male redemptis, et socios perire non sinas, divinae cuiusdam virtutis esse videtur, id est tuae.*

¹⁵⁵⁶ Cic. ad Q. fr. 1,1,6: *deinde ex eo genere civium qui aut quod publicani sunt nos summa necessitudine attingunt.*

¹⁵⁵⁷ Cic. ad Q. fr. 1,1,34: *Simul et illud Asia cogitet, nullam ab se neque belli externi neque domesticarum discordiarum calamitatem a futuram fuisse, si hoc imperio non teneretur; id autem imperium cum retineri sine vectigalibus nullo modo possit, aequo animo parte aliqua suorum fructuum pacem sibi sempiternam redimat atque otium.*

zu seinen Ratschlägen für Quintus. Er solle die Provinzialen weiterhin daran erinnern, wie groß die *dignitas* der Publicanen sei und wie viel Dank die Cicerones diesem *ordo* schuldeten¹⁵⁵⁸, wobei diese Mahnung, an den Einfluss der Steuerpächter und die Abhängigkeit der Cicerones von ihnen, sicherlich weniger den Provinzialen als vielmehr Quintus selbst galt. Dieser solle nicht mittels seines *imperium*, seiner *potestas* und seiner *fascēs*, sondern durch *gratia* und *auctoritas* für eine Annäherung zwischen den tributpflichtigen Provinzialen und den Steuerpächtern sorgen¹⁵⁵⁹. Und nochmals betont Cicero das Ziel dieser Strategie: *nos eam necessitudinem quae est nobis cum publicanis obtinere et conservare patiantur*¹⁵⁶⁰.

Ciceros enge Bindung an den *ordo equester* aufgrund seiner Herkunft sowie der Unterstützung seines Aufstiegs durch die Ritter wurde oft beobachtet und erörtert, doch ist in jüngster Zeit verdeutlicht worden, dass, obwohl natürlich auch für Cicero Ritter und Steuerpächter nicht identisch sind, er in den Publicanen nicht nur die wohl bedeutendste Gruppe innerhalb des Ritterstandes sieht, sondern die beiden *ordines* weitgehend gleichsetzt¹⁵⁶¹. Die Steuerpächter "drängen bei Cicero die Ritter mit anderen Tätigkeitsmerkmalen völlig in den Hintergrund und erscheinen bei ihm ganz offensichtlich als derjenige Teil der Ritter, mit dem er vor allem zu tun hat"¹⁵⁶² Bereits im Prozess gegen Verres erwähnt Cicero, dass er sich die meiste Zeit mit *publicanorum causae*¹⁵⁶³ beschäftige. Die Bindungen verstärkten sich, da Cicero für das außerordentliche Kommando des Pompeius gegen Mithradates eintrat, was den Interessen der Steuerpächter Asias sehr entgegenkam¹⁵⁶⁴. Im Kampf um das Consulat und vor allem um seine Rückberufung aus der Verbannung intensivierten sich diese Bindungen noch. Aufgrund der geschwächten Position Ciceros seit den Angriffen auf seine Consulatspolitik war dieser noch stärker als zuvor auf die Unterstützung dieser Gruppe angewiesen, seine Verpflichtung gegenüber den Publicanen vergrößerte sich, womit sich Ciceros fehlende Kritik an der Ausbeutung der Provinzen bzw. seine Rechtfertigungsstrategien sowie z..B. sein Eintreten i.J. 60 für die Forderung nach dem Pächterlass für Asia erklären lassen. Cicero selbst erklärt seine Haltung in dieser Frage, obwohl er dem Vorhaben, das er *invidiosa res, turpis postulatio, et confessio temeritatis* nennt, kritisch gegenübersteht¹⁵⁶⁵, resignierend mit seiner eingeschränkten Handlungsfreiheit: *Quid faciemus, si aliter non possumus* ?¹⁵⁶⁶

¹⁵⁵⁸ Cic. ad Q. fr. 1,1,35: *potes etiam tu id facere, quod et fecisti egregie et facis, ut commemores quanta sit in publicanis dignitas, quantum nos illi ordini debeamus.*

¹⁵⁵⁹ Cic. ad Q. fr. 1,1,35: *ut remoto imperio ac vi potestatis et facium publicanos cum Graecis gratia atque auctoritate coniungas ...*

¹⁵⁶⁰ Cic. ad Q. fr. 1,1,35.

¹⁵⁶¹ Vgl. zum Verhältnis Ciceros zu den Publicanen die ausführliche Erörterung bei BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 14-26, hier: 14, zur Verwendung des Begriffs *ordo* bei Cicero vgl. ebda., 23-25.

¹⁵⁶² BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 15.

¹⁵⁶³ Cic. Verr. 2,2,181.

¹⁵⁶⁴ Vgl. BADIAN, Zöllner, 131f.

¹⁵⁶⁵ Cic. Att. 1,17,9.

¹⁵⁶⁶ Cic. Att. 2,1,8; vgl. BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 15-19.

Ebenfalls wenig mit der Fürsorgepflicht des Statthalters zu tun hat Ciceros Forderung, sein Bruder solle nicht nur auf *innocentia*, sondern auch auf das Vermehren von *benevolentia* bedacht sein¹⁵⁶⁷. Der Fürsorgegedanke wird also permanent überlagert von der Verankerung des Statthalters im römischen Bindungswesen. Er hatte fast immer Verpflichtungen sei es den Steuerpächtern, sei es adligen *amici* gegenüber, die Vorrang hatten vor den Interessen der Untertanen. Für die weitere Laufbahn und Stellung gelte es, *summa laus* aus der Statthalterschaft zu gewinnen¹⁵⁶⁸, die Ansichten und Urteile der Zeitgenossen, aber auch der Nachwelt zu berücksichtigen¹⁵⁶⁹ und schließlich den Ruhm nicht nur für sich selbst, sondern selbstverständlich für die ganze Familie zu erstreben. Cicero spricht offen aus, dass der Bruder die erworbene *gloria* mit ihm zu teilen und ihren Kindern zu vererben habe¹⁵⁷⁰, was guter römischer Familientradition entspricht. Das Ansehen der Tullii Cicerones, deren Nobilität Cicero ja erst begründet hatte, sollte fortbestehen.

Vor diesem Hintergrund soll nun betrachtet werden, wovon das politische Handeln Ciceros geleitet wurde, als er sich mehr als zehn Jahre nach dem Consulat doch noch damit konfrontiert sah, eine Provinz als Statthalter zu verwalten¹⁵⁷¹. Als consulare Provinzen für d.J. 51 waren Cilicia und Syria bestimmt worden, die *sortitio*¹⁵⁷² wies Cicero Cilicia und M. Calpurnius Bibulus Syria zu¹⁵⁷³. Wie widerwillig Cicero sein Amt antrat, zeigt sich bereits darin, dass er unmittelbar nach seiner Abreise begann, zahlreiche *amici* aufzufordern, sich dafür einzusetzen, dass sein Kommando, das durch Senatsbeschluss und Gesetz genau auf die Dauer eines Jahres festgesetzt war, nicht etwa verlängert würde¹⁵⁷⁴. Cicero verließ Rom am 1. Mai 51, stach um den 10. Juni in Brundisium in See und erreichte nach Stationen in Athen, auf mehreren Inseln, darunter Samos, und Ephesos am 31. Juli Laodikeia in Phrygien¹⁵⁷⁵, die erste Stadt seiner Provinz, denn Cilicia waren drei Gerichtsbezirke von Asia zugewiesen worden¹⁵⁷⁶. Bereits unmittelbar nach seiner Ankunft erreichten ihn zahlreiche Klagen über die Praktiken seines

¹⁵⁶⁷ Cic. ad Q. fr. 1,2,7.

¹⁵⁶⁸ Cic. ad Q. fr. 1,1,41: *nisi summa laudem ex ista provincia adsequimur*. Der Plural macht bereits deutlich, dass M. Cicero des Ruhm ernten würde und wollte.

¹⁵⁶⁹ Cic. ad Q. fr. 1,1,43: *Non est tibi his solis utendum existimationibus ac iudiciis qui nunc sunt hominum sed iis etiam qui futuri sunt*.

¹⁵⁷⁰ Cic. ad Q. fr. 1,1,44: *Sed ea tibi est communicanda mecum, prodenda liberis nostris*.

¹⁵⁷¹ Das Proconsulat Ciceros wurde von MITCHELL, Cicero. The Senior Statesman, 204-231 und vor allem von GELZER, Cicero, 225-242, bereits minutiös erörtert, so dass im folgenden nur bestimmte, für die vorliegende Untersuchung wesentliche Aspekte eingehender betrachtet werden sollen.

¹⁵⁷² Zur Losung s. Plut. Cic. 36,1.

¹⁵⁷³ Zum Proconsulat des Bibulus vgl. o. S. 151-153.

¹⁵⁷⁴ Cic. Att. 5,1,1; 2,7,4; 2,12,1 u. passim, vgl. GELZER, Cicero 225 mit den anderen Quellen. Seinem Vorgänger Ap. Claudius Pulcher gegenüber spricht Cicero offen aus, dass er *contra voluntatem meam et praeter opinionem* die Statthalterschaft erhalten habe, s. Cic. fam. 3,2,1.

¹⁵⁷⁵ Zur Dauer und den Stationen der Reise vgl. ausführlich GELZER, Cicero, 225-227.

¹⁵⁷⁶ Cic. fam. 13,67,1, Att. 5,21,7,9, Plin. nat. 5,105f.

Vorgängers Ap. Claudius Pulcher. Da Cicero zugunsten der Provinzialen entschied, kam es zum Konflikt mit Ap. Claudius, der ein Treffen mit seinem Nachfolger verweigerte, Gerichtstage abhielt und ignorierte, dass Cicero bereits die Amtsgeschäfte führte¹⁵⁷⁷. Als Ende August bekannt wurde, dass die Parther den Euphrat überschritten hätten, hatte sich Cicero militärischen Dingen zu widmen. Er zog mit seinen Truppen zunächst nach Kappadokien, dann nach Tarsos, musste aber keine größere Schlacht wagen, da Cassius Longinus, der Syria als Proquaestor verwaltete, noch vor dem Eintreffen des Bibulus die Parther Anfang Oktober vor Antiochia geschlagen hatte¹⁵⁷⁸. Da die Truppen Ciceros nun nicht mehr gegen die Parther benötigt wurden, aber gerade versammelt und bereit für einen Waffengang waren, nutzte er die Gelegenheit, Kriegeruhm zu erringen und zog gegen die Gebirgsstämme im Amanos, dem Grenzgebirge zwischen den Provinzen Cilicia und Syria. Am 12. Oktober griff er die angeblichen *hostes sempiterni*¹⁵⁷⁹ an, das heißt, er ließ seine militärisch erfahrenen Legaten, darunter sein Bruder Quintus und C. Pomptinus¹⁵⁸⁰, das Kriegshandwerk verrichten und wurde für die Plünderung und Brandschatzung von Dörfern und Festungen zum Imperator ausgerufen¹⁵⁸¹. Vom 18. Oktober bis zur Kapitulation am 17. Dezember ließ er die Bergfestung Pindenissos belagern. Als Gründe nannte er nicht etwa einen Aufstand oder ein Bündnis der Bewohner mit den Parthern, sondern lediglich, dass sie die Ankunft der Parther herbeisehnten, noch ungebeugt seien und entlaufenen Sklaven Asyl böten, weshalb die Eroberung der Feste *ad existimationem imperii* beitrage¹⁵⁸². Die militärischen Aktionen führten wohl nicht nur im Ergebnis dazu¹⁵⁸³, sondern waren wohl eigens dazu unternommen worden, dass Cicero sich mit dem Imperatorentitel schmücken konnte, auch wenn dieser Fremden gegenüber mit der *appellatio inanis* kokettierte¹⁵⁸⁴. Nach der Akklamation setzte Cicero jedenfalls alles daran, für seinen militärischen Erfolg zunächst eine *supplicatio* und schließlich einen Triumph zu erhalten¹⁵⁸⁵. Dafür warb er in zahlreichen Briefen, die er an alle, zumindest alle einflussreichen, Senatoren geschrieben hatte¹⁵⁸⁶, darunter mehrere an die designierten Consuln d.J. 50 und vor allem an Cato¹⁵⁸⁷, der "eifrig über den Missbrauch dieser höchsten Ehre zu Eitelkeitskundgebungen"¹⁵⁸⁸ wachte. Im Mai 50 wurde Cicero die *supplicatio* nach langen

¹⁵⁷⁷ Vgl. zu der Auseinandersetzung mit Appius o. S. 167f.

¹⁵⁷⁸ Vgl. GELZER, Cicero, 228-230, zum Erfolg des Cassius s.o. S. 162f.

¹⁵⁷⁹ Cic. Att. 5,20,3, fam. 2,10,3; s. auch fam. 15,4,8: *perpetuum hostem*.

¹⁵⁸⁰ Zu Pomptinus s.o. S. 195-198.

¹⁵⁸¹ Cic. Att. 5,20,3, fam. 2,10,3; 3,9,4; 15,4,9, Plut. Cic. 36,6.

¹⁵⁸² Cic. fam. 15,4,10, vgl. Att. 5,20,5.

¹⁵⁸³ So jedoch GELZER, Cicero, 232.

¹⁵⁸⁴ Cic. Att. 5,20,4; vgl. fam. 2,10,3; 9,25,1. Der Imperatortitel ist auch auf Münzen aus Apameia und Laodikeia in Phrygien belegt, vgl. dazu STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 54f.

¹⁵⁸⁵ Cic. Att. 6,3,3, fam. 3,9,2.

¹⁵⁸⁶ Cic. Att. 7,1,8.

¹⁵⁸⁷ Cic. fam. 15,10-13 (an die Consuln), 15,4 u. 6 (an Cato).

¹⁵⁸⁸ GELZER, Cicero, 232.

Senatsdebatten bei drei Gegenstimmen endlich gewährt¹⁵⁸⁹. Die prominenteste Gegenstimme kam von Cato, der Cicero zwar zur Bewilligung des Dankfestes gratulierte, aber kritisch anmerkte, dass keineswegs grundsätzlich auf eine *supplicatio* der Triumph folge und weitaus besser als ein Triumph die Erklärung des Senats sei, eine Provinz sei durch *mansuetudo et innocentia imperatoris* und nicht durch Waffengewalt geschützt worden¹⁵⁹⁰. Cicero antwortete höflich, verwahrte sich aber gegen den Begriff *cupiditas*, da die Ehrung ihm ja im Senat angetragen worden und auch nicht unwürdig sei, habe er doch die Anstrengungen für diese Ehre *ob rem publicam* unternommen¹⁵⁹¹. Atticus gegenüber lässt er die Maske fallen und beklagt sich heftig über die Ungerechtigkeit des ihm gegenüber höchst undankbaren Cato, der seinem Schwiegersohn Bibulus ein Dankfest von zwanzig Tagen bewilligt habe¹⁵⁹². Cicero gab die Hoffnung auf den Triumph als Krönung seiner Karriere erst Jahre später auf, als er im Herbst 47 nach der Versöhnung mit Caesar sein *imperium* niederlegte¹⁵⁹³. Wie gut Cicero sich darauf verstand, seine Person und seine Taten ins rechte Licht zu setzen, dafür bieten seine Berichte an den Senat vom September 51 während der Bedrohung durch die Parther ein anschauliches Beispiel¹⁵⁹⁴. Ziel dieser Lageberichte war es nicht nur, durch positive Selbstdarstellung den eigenen Ruhm zu mehren, sondern auch potentielle Konkurrenten um die *honores* auszustechen. So lässt Cicero es sich nicht nehmen, gleich zu Beginn seines Berichts dreimal sorgenvoll zu beklagen, dass Bibulus wohl noch nicht in seiner Provinz Syria eingetroffen sei¹⁵⁹⁵.

Wie bei den militärischen Aktivitäten sind wir auch in den Fragen der zivilen Provinzverwaltung allein auf die Aussagen in Ciceros Briefen als einzige Quelle angewiesen¹⁵⁹⁶. Und in beiden Fällen ist Cicero natürlich kein neutraler Berichterstatte, sondern ein Meister der Selbstinszenierung¹⁵⁹⁷. Wenn Cicero ein Fazit seiner ersten sechs Monate als Statthalter zieht und lobt, dass die Städte weder Truppeneinquartierungen erlebt haben, noch Gelder zahlen mussten, um diesen zu

¹⁵⁸⁹ Cic. fam. 2,5,1; 8,11,1f; 15,11,1.

¹⁵⁹⁰ Cic. fam. 15,5,2.

¹⁵⁹¹ Cic. fam. 15,6,2.

¹⁵⁹² Cic. Att. 7,2,7: *Itaque Caesar iis litteris quibus mihi gratulatur et omnia pollicetur quo modo exsultat Catonis in me ingratisissimi iniuria! At hic idem Bibulo dierum XX. Ignosce mihi; non possum haec ferre nec feram.*

¹⁵⁹³ Vgl. die umfassenden Untersuchungen zu Ciceros Triumphambitionen von M. WISTRAND, *Cicero Imperator. Studies in Cicero's correspondence 51-47 B.C.* (Studia graeca et latina Gothoburgensia 41), Göteborg 1979.

¹⁵⁹⁴ Cic. fam. 15,1 u. 2.

¹⁵⁹⁵ Cic. fam. 15,1,1: *Etsi non dubie mihi nuntiabatur Parthos transisse Euphratem cum omnibus fere suis copiis, tamen, quod arbitrabar a M. Bibulo pro consule certiora de his rebus ad vos scribi posse, statuebam mihi non necesse esse publice scribere ea quae de alterius provincia nuntiarentur. postea vero quam certissimis auctoribus, legatis, nuntiis, litteris sum certior factus, vel quod tanta res erat vel quod nondum audieramus Bibulum in Syriam venisse vel quia administratio huius belli mihi cum Bibulo paene est communis, quae ad me delata essent scribenda ad vos putavi.*

¹⁵⁹⁶ Das Elogium auf Ciceros Statthalterschaft bei Plut. Cic. 36 ist gänzlich aus Ciceros Briefen geschöpft.

¹⁵⁹⁷ MITCHELL, Cicero. The Senior Statesman, 218-225, dagegen folgt Ciceros Äußerungen weitgehend kritiklos.

entgehen, dass er sich jegliche Form von Ehrungen und Weihungen verbieten habe¹⁵⁹⁸, so wird dies im Kern zutreffend sein. Man kann ihm also attestieren, dass er sich nicht persönlich bereicherte und die Städte von Lasten seiner Vorgänger befreite. Und auch, indem er sein Provinziedikt an dem vorbildhaften Edikt des Q. Mucius Scaevola orientierte¹⁵⁹⁹, versuchte er sicherlich, das Beispiel eines rechtschaffenen Statthalters zu geben. Doch die Nagelprobe war das Verhältnis von Provinzialen und Publicanen. Zwar behauptete Cicero, die Lösung dieses Problems gefunden und es beiden Seiten recht gemacht zu haben: *conservatae civitates, cumulate publicanis satis factum*¹⁶⁰⁰, doch lässt sich zeigen, dass Cicero wie bei seinen Eingriffen in die Statthalterschaft seines Bruders die Interessen der Steuerpächter über die der Provinz gestellt hat¹⁶⁰¹. Cicero fügte sich den Wünschen der Publicanen bereits, bevor er den Boden seiner Provinz betreten hatte. Denn als er die Reise nach Cilicia auf Samos unterbrach, kamen schon Steuerpächter seiner Provinz zu ihm mit Bitten, die Cicero umgehend erfüllte. Er änderte nämlich nun sein statthalterliches Edikt, das er in Rom verfasst hatte auf ihr Drängen hin ab und ersetzte bestimmte Passagen durch Regelungen aus dem Edikt seines Vorgängers Ap. Claudius Pulcher¹⁶⁰². "Er hat hier, mit den Publicanen seiner Provinz konfrontiert, noch vor seiner Ankunft in Cilicia ganz offensichtlich schnell eine gründliche Kehrtwendung in seinem Verhalten gegenüber der Staatspachtung vollzogen, und dies natürlich zugunsten der Publicanen, die mit dem Edikt des Appius, eines harten Bedrückers der Provinzialen, offenbar recht gut gefahren waren."¹⁶⁰³ Auf Samos ging es den Steuerpächtern offensichtlich darum, dass die unter Appius abgeschlossenen Pachtverträge von Cicero übernommen werden sollten, was Cicero insofern gelegen kam, als er nun die harten Bedingungen der Kontrakte seinem Vorgänger anlasten konnte. Dies belegt seine Bemerkung, die nicht anders als auf die Abmachungen von Samos bezogen werden kann, er könne es umso leichter allen rechtmachen, *quod nostra provincia confectae sunt pactiones*¹⁶⁰⁴. Er betont, dass die Städte, die in den letzten fünf Jahren nichts an die Steuerpächter abgeführt hätten, nun ohne zu Murren zahlen würden, was für ihn bedeutete: *itaque publicanis in oculis sumus*¹⁶⁰⁵.

Es sei in aller Kürze darauf verwiesen, dass Ciceros *necessitudines* ihn auch bei ihm nahestehenden *nobiles*, die Geschäftsinteressen in seiner Provinz hatten, dazu veranlasste, von seinen Maximen abzurücken. In dem Skandal um die von M. Brutus von der Stadt Salamis auf Cypren geforderten 48% Zinsen, die mit Ciceros Unterstützung eingetrieben werden sollten, protestierte Cicero zwar gegen den

¹⁵⁹⁸ Cic. Att. 5,21,7.

¹⁵⁹⁹ Cic. Att. 6,1,15.

¹⁶⁰⁰ Cic. Att. 6,3,3.

¹⁶⁰¹ Vgl. die umfassende Darstellung und überzeugende Kritik zur Frage von Ciceros Position zwischen den Provinzialen und Publicanen von BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 76-81.

¹⁶⁰² Cic. fam. 3,8,4: *Romae composui edictum; nihil addidi nisi quod publicani me rogarunt, cum Samum ad me venissent, ut de tuo edicto totidem verbis transferrem in meum.*

¹⁶⁰³ BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 78.

¹⁶⁰⁴ Cic. Att. 5,13,1. es ließen sich weitere Indizien für die Bevorzugung der Publicanen anführen, vgl. dazu aber bereits ausführlich BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 79f.

¹⁶⁰⁵ Cic. Att. 6,2,5.

Wucher, "selbst gegenüber der unheiligen Allianz von M. Brutus und Atticus"¹⁶⁰⁶, er verpflichtete die Gewährsmänner des Brutus aber auch nicht dazu, den in seinem Edikt festgelegten Höchstzinssatz von 12% zu akzeptieren. Stattdessen vermied er es einfach, in der Sache zu entscheiden und überließ die Angelegenheit seinem Nachfolger¹⁶⁰⁷. Bereits Matthias Gelzer hat diese Episode zum Anlass genommen, das römische Bindungswesen zu kritisieren, weil es die staatlichen Belange überlagerte: "das war eben der eigentliche Krebschaden der römischen Nobilitätsoligarchie, den der Einzelne nicht zu beseitigen vermochte, dass die Stellung ihrer Mitglieder zum guten Teil auf den Diensten und Gefälligkeiten beruhte, die sie ihren 'Freunden und Klienten' zu leisten vermochten."¹⁶⁰⁸

Um die Provinz nach genau einem Jahr wieder verlassen zu können, benötigte Cicero nur noch einen geeigneten Stellvertreter, der die Verwaltung Cilicias bis zum Eintreffen des Nachfolgers übernahm. Pomptinus war schon abgereist, Quintus wollte nicht bleiben und Cicero selbst hatte auch Vorbehalte gegen ihn, auch der Quaestor schien gänzlich ungeeignet, als der neue Quaestor C. Coelius Caldus eintraf. Kurzerhand wurde diesem die Aufgabe anvertraut, und Cicero konnte termingerecht abreisen¹⁶⁰⁹. Sein weiteres Schicksal ist zu bekannt, als dass hier davon gehandelt werden müsste¹⁶¹⁰.

4.40 Q. Tullius M. f. Cicero

Quintus Tullius Cicero¹⁶¹¹ war der jüngere¹⁶¹² und einzige Bruder¹⁶¹³ des berühmten Redners und wurde wie dieser in der elterlichen Villa bei Arpinum¹⁶¹⁴ geboren. Da er *prope aequalis*¹⁶¹⁵, also nur unwesentlich jünger war als Marcus, wird er anders als der Bruder seine Ämter nicht *suo anno* erreicht haben. Sein Geburtsjahr wird wohl zwischen 105 und 102 zu suchen sein¹⁶¹⁶. Gemeinsam wurden

¹⁶⁰⁶ BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 78.

¹⁶⁰⁷ Vgl. v.a. Cic. Att. 5,21,10-13; 6,1,3-7; 2,7-9; 3,5 und s. dazu BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 78, 80 mit den weiteren Belegen.

¹⁶⁰⁸ GELZER, Cicero, 234.

¹⁶⁰⁹ Vgl. GELZER, Cicero, 237 mit den Quellen; zur Diskussion um Q.Cicero als Stellvertreter vgl. A.H. MAMOOJEE, Cicero's Choice of a Deputy in Cilicia: The Quintus Option, in: AHB 12.1 (1998) 19-28.

¹⁶¹⁰ Vgl. dazu ausführlich GELZER, Cicero, 237-410.

¹⁶¹¹ Vgl. die umfassenden Biographien von DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms VI², 637-666 und F. MÜNZER, s.v. Tullius 31, in: RE VII A 2 (1948) 1286-1306 sowie den kurzen Überblick von K.-L. ELVERS, s.v. Tullius I 11, in: DNP 12/1 (2002) 903f. MÜNZER, a.a.O., 1286 merkte bereits zu Recht an; "Q. Tullius Cicero erfährt hier wie überall um seines Bruders M. willen und dank dem von diesem gebotenen Material eine ausführlichere Behandlung, als er durch seine eigene Bedeutung verdiente." Demgegenüber soll sich im folgenden auf die wesentlichen Bedingungen und Formen seines politischen Handelns beschränkt werden.

¹⁶¹² Cic. Att. 1,5,2 und 9,9,3.

¹⁶¹³ Cic. Att. 3,19,2: *optimi atque unici fratris*.

¹⁶¹⁴ Cic. leg. 2,3.

¹⁶¹⁵ Cic. ad Q. fr. 1,3,3.

¹⁶¹⁶ So MÜNZER (wie Anm. 1611) 1286.

die Brüder in ihrer Jugend in Rom unterrichtet¹⁶¹⁷ und weilten i.J. 79 zum Studium von Philosophie und Rhetorik in Athen¹⁶¹⁸. Obwohl Quintus keine Neigung oder Eignung zum Rhetor zeigte¹⁶¹⁹, begleitete er seinen Bruder nach Asia und Rhodos, bis sie 77 nach Rom zurückkehrten¹⁶²⁰. Marcus arrangierte für ihn die Ehe mit Pomponia, der Schwester seines Freundes Atticus¹⁶²¹, in der es aber schon i.J. 68 Spannungen gab¹⁶²². Q. Cicero stand zu dieser Zeit kurz vor der Rückkehr von einem längeren Aufenthalt¹⁶²³ womöglich in einer Provinz, in der er als Quaestor¹⁶²⁴ oder auch *pro quaestore* gedient haben könnte.

I.J. 66, als Marcus die Praetur innehatte, bewarb sich Quintus erfolgreich um die Aedilität¹⁶²⁵, so dass er und C. Vergilius Balbus¹⁶²⁶ als plebejische Aedile Kollegen der Curulaedilen Caesar und Bibulus¹⁶²⁷ waren. Als Aedil d.J. 65 und im folgenden Jahr unterstützte er sicherlich die Bewerbung seines Bruders um das Consulat, sehr wahrscheinlich auch als Autor der Denkschrift *commentariolum petitionis*¹⁶²⁸. Nach dem Wahlerfolg des Marcus konnte wie bereits in dessen Praetur das Amtsjahr des älteren Bruders genutzt werden, um die Wahlchancen des jüngeren zu befördern. Als designierter Praetor stimmte er am 5. Dezember 63 dem Antrag seines Kollegen Caesar zu¹⁶²⁹, der sich gegen die Hinrichtung der Catilinarier aussprach, was zunächst überrascht, womöglich aber aus Sorge um den Bruder geschah, "weil er Cicero vor der Rache sichern wollte"¹⁶³⁰. Zu Beginn seines Amtsjahres musste er sein praetorisches *imperium* nutzen, um die von zwei Catiliniern, Vater und Sohn namens Marcellus, in Bruttium erregten Unruhen blutig

¹⁶¹⁷ Cic. de orat. 1,2 u. 23; 2,1f.

¹⁶¹⁸ Cic. fin. 5,1.3.8.96.

¹⁶¹⁹ Cic. de orat. 2,10 nennt *pudor* und *timiditas* als Gründe und gibt die spöttische Bemerkung des Quintus wieder, ein Rhetor sei nicht nur genug für eine Familie, sondern nahezu für die ganze Bürgerschaft.

¹⁶²⁰ Cic. rep. 1,13, Brut. 314-316.

¹⁶²¹ Nep. Att. 5,3.

¹⁶²² Cic. Att. 1,5,2.

¹⁶²³ Cic. Att. 1,5,8, vgl. ausführlicher zu dieser unglücklichen Ehe MÜNZER (wie Anm. 1611) 1287. 67 oder 66 wurde ihr einziger Sohn geboren, s. Cic. Att. 1,10,5.

¹⁶²⁴ So MÜNZER (wie Anm. 1611) 1287.

¹⁶²⁵ Cic. ad Q. fr. 1,3,8: *cum aedilitatem petebas*, Att. 1,4,1: *abieris Quinti fratris comitia* (aus der ersten Hälfte d.J. 66). Von einer *repulsa* ist nicht die Rede, außerdem waren Vergilius und Q. Cicero in mehreren Ämtern Kollegen, s. Cic. Planc. 95, was sich kaum anders als auf Aedilität und Praetur beziehen lässt.

¹⁶²⁶ Zu Vergilius s. u. S. 219-221.

¹⁶²⁷ Zur Aedilität des Bibulus s. ausführlich o. S. 144f.

¹⁶²⁸ Vgl. die kommentierte Ausgabe von G. LASER (Hg.), Quintus Tullius Cicero, *Commentariolum petitionis*, hrsg., übers. und kommentiert von G. Laser (TzF 75), Darmstadt 2001, zur Frage der Autorschaft s. ebda., 5-7, vgl. auch MÜNZER (wie Anm. 1611) 1288f.

¹⁶²⁹ Suet. Iul. 14,2.

¹⁶³⁰ DRUMANN/GROEBE, *Geschichte Roms VI*², 639 gestützt auf Cic. catil. 4,3. Die Annahme von MÜNZER (wie Anm. 1611) 1289, dass dies "vielleicht mehr dem Wunsche guten Einvernehmens" mit Caesar, dem früheren und zukünftigen Kollegen, entsprang, kann m.E. nicht überzeugen.

niederzuschlagen¹⁶³¹. Wieder in Rom übernahm er den Vorsitz des Gerichtes, vor dem der Dichter Licinius Archias - angeklagt nach der *lex Papia* - von seinem Bruder verteidigt wurde¹⁶³². Zwar wird Q. Cicero in keiner unserer Quellen für d.J. 62 ausdrücklich als Praetor bezeichnet, doch sprechen seine soeben beschriebenen Tätigkeiten ebenso dafür wie die folgende Statthalterschaft *ex praetura* in Asia, wo er drei Jahre amtierte¹⁶³³. Sein Vorgänger war ein Praetor d.J. 63, L. Valerius Flaccus, der nur ein Jahr in der Provinz blieb und 59 *de repetundis* angeklagt, dabei von M. Cicero verteidigt wurde¹⁶³⁴.

Nach langer Verzögerung aufgrund der Folgen des Bona-Dea-Skandals¹⁶³⁵ fand die Verlosung der praetorischen Provinzen schließlich zwischen Ende Januar und Anfang März 61 statt, und Q. Cicero erhielt wie bereits erwähnt Asia¹⁶³⁶, wie es zur Regel geworden war, mit einem *imperium pro consule*¹⁶³⁷. Da Atticus es ablehnte, seinen Schwager als Legat zu begleiten¹⁶³⁸, nahm er stattdessen zwei andere Verwandte, L. Aelius Tubero und M. Gratidius, sowie einen A. Allienus als Legaten mit in die Provinz¹⁶³⁹. Als Standquartier wählte er wie seine Vorgänger Ephesos¹⁶⁴⁰. Nun war Asia in dieser Zeit keine Provinz, die Kriegertruppen hervorbrachte; außerdem hatten sich die Publicanen bei der Ersteigerung der Steuerpacht Asias übernommen und fürchteten um ihren Gewinn¹⁶⁴¹, so dass Schwierigkeiten mit diesem mächtigen *ordo* drohten. All dies wird dazu beigetragen haben, dass Q. Cicero bei seiner Abreise und später brieflich, also mit allem Nachdruck, mit seinem Bruder vereinbart hatte, dass dieser sich im Senat für eine Ablösung nach nur einem Jahr einsetzen sollte. Doch M. Cicero löste dieses Versprechen nicht ein und gestand dem Bruder, dass er die Schuld an der Verlängerung von dessen Statthalterschaft trage, dass er aber dabei

¹⁶³¹ Oros. 6,6,7.

¹⁶³² Schol. Bob. p. 175, l. 23f. Stangl, vgl. BRENNAN, Praetorship II, 423, 435.

¹⁶³³ Cic. fam. 2,15,4: *fratrum meum triennium Asiae praefuisse*, ad Q. fr. 1,1,1: *omnum tertium accessisse*, 1,1,8: *in Asia triennium*, 1,1,12: *tertius hic annus*, Att. 6,6,3: *triennium*.

¹⁶³⁴ Vgl. BROUGHTON, MRR II, 167,177; zur einjährigen Statthalterschaft s. Cic. Flacc. 100: *anni temporis*.

¹⁶³⁵ Vgl. Cic. Att. 1,13,5 und 14,5.

¹⁶³⁶ Cic. Att. 1,15,1: *Asiam Quinto suavissimo fratri obtigisse audisti* (vom 15. März 61), vgl. zu seiner Statthalterschaft v.a. A.H. MAMOOJEE, Le Proconsulat de Q. Ciceron en Asie, in: EMC NS 13 (1994) 23-50.

¹⁶³⁷ Cic. div. 1,58, Suet. Aug. 3,2. Da die Kistophorenprägung in Ephesos erst unter seinem Nachfolger T. Aemilius Balbus wieder einsetzte, s. dazu o. S. 105 Anm. 662, sind numismatische Zeugnisse seiner Titulatur o.ä. nicht zu erwarten, vgl. STUMPF, Statthalter in Kleinasien, 21.

¹⁶³⁸ Nep. Att. 6,4, Cic. Att. 1,15,1.16,14.17.7. Das Angebot zeigt, dass in dieser Zeit auch Nichtsenatoren als Legaten fungieren konnten, s. BRENNAN, Praetorship II, 567.

¹⁶³⁹ Vgl. DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms VI², 640 mit den Quellen zu den Legaten sowie weiteren Begleitern.

¹⁶⁴⁰ Cic. ad Q. fr. 1,2,14.

¹⁶⁴¹ I.J. 60 forderte die Steuerpächtergesellschaft Asias unterstützt von Crassus im Senat hartnäckig einen Nachlass von der vereinbarten Pachtsumme, doch der Consul Metellus Celer und Cato widersetzten sich, vgl. BROUGHTON, MRR II, 183 mit den Quellen und BRENNAN, Praetorship II, 567 mit Anm. 348.

zum einen an das Wohl der Provinzialen, zum anderen auch an ihren, besonders seinen Ruhm gedacht habe, der durch Quintus' *virtus* vermehrt werde¹⁶⁴². Nach dieser ersten Prorogation machte M. Cicero dem Bruder in mehreren Briefen Hoffnung auf eine baldige Ablösung, doch obwohl er und die Praetoren, die es nach Asia zog, sich alle erdenkliche Mühe gegeben hätten, wurde Quintus' Kommando um ein weiteres Jahr verlängert¹⁶⁴³.

Will man die Statthalterschaft des Q. Cicero beschreiben und bewerten, sieht man sich vor das Problem gestellt, dass - abgesehen von einigen Ehrungen durch die Städte der Provinz - die Briefe und Reden seines Bruders unsere einzige Quelle sind, wir also die Verpflichtungen und Interessen des M. Cicero besonders berücksichtigen müssen. Außerdem hat der erste und umfangreichste Brief an Quintus eher den Charakter einer programmatischen Denkschrift und war sicherlich für ein größeres Publikum bestimmt; er bietet nur zum Teil konkrete Informationen über Quintus' Statthalterschaft, zum Teil stellt er die Maximen des M. Cicero über die ideale Provinzverwaltung dar¹⁶⁴⁴. Im Folgenden soll aber nicht von dessen Maximen, sondern von Q. Ciceros Handeln und Verhalten in der Provinz sowie den Interessen seines Bruders gehandelt werden.

Q. Cicero sorgte nicht nur dafür, dass die durch die Mithradatischen Kriege schwer in Mitleidenschaft gezogenen Städte sich nicht neu verschuldeten, sondern befreite sie auch von den alten Schuldenlasten¹⁶⁴⁵. Er verhalf Städten wie Samos, Halikarnassos¹⁶⁴⁶, Tralles¹⁶⁴⁷ oder Magnesia am Sipylon¹⁶⁴⁸ zu neuer Blüte. In Stadt und Land herrschten wieder Recht und Sicherheit. Aufstände, Überfälle und Plünderungen gehörten der Vergangenheit an¹⁶⁴⁹. Er befreite die Provinz vom drückenden *vectigal aedilicum*, der Steuer für die aedilizischen Spiele, womit er sich in Rom unter den Betroffenen Feinde machte¹⁶⁵⁰. Desweiteren hob er den *sumptus remigum* auf, die Städte hatten also erstmals keine Kosten mehr für den Schiffsbau und die Einsätze gegen die Piraten zu tragen¹⁶⁵¹. In der Rechtspre-

¹⁶⁴² Cic. ad Q. fr. 1,1,2: *factum est enim mea culpa, contra quam tu mecum et proficiscens et per litteras egeras, ut priore anno non succederetur; quod ego, dum sociorum salutem consulo, dum impudentiae non nullorum negotiatorum resisto, dum nostram gloriam tua virtute augeri expeto, feci non sapienter, praesertim cum id commiserim, ut ille alter annus etiam tertium posset adducere.*

¹⁶⁴³ Cic. ad Q. fr. 1,1f. Quintus beklagte sich im Frühjahr 59 bei seinem Bruder bitterlich über die zweite Prorogation, s. Cic. Att. 2,16,4 (vom 1. Mai 59).

¹⁶⁴⁴ Vgl. MÜNZER (wie Anm. 1611) 1290f., DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms VI², 641-644, SHACKLETON BAILEY, Quint., 147. Als Programmschrift M. Ciceros wird der Brief deshalb auch an anderer Stelle behandelt, s.o. S. 203-205.

¹⁶⁴⁵ Cic. ad Q. fr. 1,1,25.

¹⁶⁴⁶ Cic. ad Q. fr. 1,1,25; vgl. SHACKLETON BAILEY, Quint., 154.

¹⁶⁴⁷ Cic. Flacc. 52, vgl. ad. Q. fr. 1,1,17.

¹⁶⁴⁸ Cic. ad Q. fr. 2,9,2.

¹⁶⁴⁹ Cic. ad Q. fr. 1,1,25, vgl. SHACKLETON BAILEY, Quint., 154.

¹⁶⁵⁰ Cic. ad Q. fr. 1,1,26, vgl. SHACKLETON BAILEY, Quint., 154, der anmerkt, dass dies wohl die einzige Quelle für die Aufhebung dieses 'freiwilligen' Beitrags ist.

¹⁶⁵¹ Cic. Flacc. 33, Schol. Bob. p. 100, l. 20f. Stangl.

chung fiel es ihm zunächst schwer, seine Leidenschaften zu zügeln¹⁶⁵². Sein Jähzorn verwandelte allzu oft Strenge in Härte¹⁶⁵³. Doch von Jahr zu Jahr soll er geduldiger und milder geurteilt haben¹⁶⁵⁴. Er folgte auch dem Rat seines *consilium*, als die Abschaffung der Binnenzölle in Asia auf den Widerstand der Steuerpächter stieß, und überwies die Frage an den Senat, der darüber entscheiden sollte¹⁶⁵⁵. Gegen die Steuerpächter ging er vielfach mit Härte vor und nahm die Provinzialen vor ihnen in Schutz¹⁶⁵⁶. Doch sein Bruder sah sich gezwungen, Quintus daran zu erinnern, dass der *ordo publicanorum* sich sehr um ihn, M. Cicero, verdient gemacht habe¹⁶⁵⁷. Um deren Unterstützung nicht zu verlieren, müsse Quintus die schwierige Aufgabe bewältigen, sowohl den Publicanen entgegenzukommen als auch den völligen Ruin der Provinzialen zu verhindern¹⁶⁵⁸. Vorrang scheint aber die Berücksichtigung der *summa necessitudo* mit den Steuerpächtern haben zu sollen¹⁶⁵⁹.

Für seine Verdienste um die Provinz erhielt Q. Cicero von den Städten zahlreiche Ehrungen¹⁶⁶⁰. Erhalten sind ein Pfeilermonument im Apollonheiligtum von Klaros, dessen Inschrift besagt, dass der Demos den Proconsul Q. Cicero als Wohltäter der Griechen und Patron des Demos ehrte¹⁶⁶¹, und eine Exedra im Heraion von Samos, auf der sechs Statuen standen. Geehrt wurden die beiden Cicerones, ihre Frauen und Söhne. Die Fragmente der Inschriften geben keinen Aufschluss darüber, ob das Monument während der Statthalterschaft des Q. Cicero errichtet wurde, oder als die Brüder sich Mitte 51 über Samos in die Provinz Cilicia begaben, doch ist Ersteres wahrscheinlicher¹⁶⁶².

Die Rückkehr nach Rom wurde getrübt durch die Verbannung des Bruders. Als Q. Cicero Ende April d.J. 58 die Provinz verließ und von Ephesos in See stach, befand sich Marcus auf dem Weg ins Exil von Brundisium nach Macedonia¹⁶⁶³. Sie verzichteten auf ein Wiedersehen, da Quintus Rom möglichst schnell erreichen

¹⁶⁵² Cic. ad Q. fr. 1,1,32.

¹⁶⁵³ Cic. ad Q. fr. 1,1,35-40; §40 *iracundia* und *acerbitas*, §20 *severitas*.

¹⁶⁵⁴ Cic. ad Q. fr. 1,1,40.

¹⁶⁵⁵ Cic. Att. 2,16,4.

¹⁶⁵⁶ Cic. ad Q. fr. 1,1,19 und 1,2,4-6.

¹⁶⁵⁷ Cic. ad Q. fr. 1,1,32, zitiert in Anm. 1554.

¹⁶⁵⁸ Cic. ad Q. fr. 1,1,33, zitiert in Anm. 1555.

¹⁶⁵⁹ Cic. ad Q. fr. 1,1,6, zitiert in Anm. 1556. Zu M. Ciceros Bindung an die Ritter und Steuerpächter s. ausführlicher o. S. 204f.

¹⁶⁶⁰ Cic. ad. Q. fr. 1,1,30: *Etenim si in promerendo ut tibi tanti honores haberentur quanti haud scio an nemini fuisti omnium diligentissimus, multo maiorem in his honoribus tuendis adhibere diligentiam debes*, s. auch Planc. 100. In Samos oder Ephesos befand sich eine überlebensgroße Büste des Statthalters, die sein Bruder i.J. 51 sah, s. Macr. Sat. 2,3,4.

¹⁶⁶¹ Vgl. TUCHELT, Denkmäler, 165, EILERS, Roman Patrons, 227 (C 78): ὁ δῆμος | Κῶϊντων Τῶλλιον | Μάρκου υἱὸν Κικέρωμα ἀνθύπατον, || εὐεργέτην ὄντα | τῶν Ἑλλήνων καὶ | πατρῶνα τοῦ δήμου.

¹⁶⁶² Vgl. F.K. DÖRNER/G. GRUBEN, Die Exedra der Ciceronen, in: MDAI (A) 68 (1953) 63-76, bes. 64-68 zu den Inschriften und der Frage der Datierung.

¹⁶⁶³ Cic. Att. 3,8,1.

wollte, denn es hieß, dort würde ein Prozess gegen ihn vorbereitet¹⁶⁶⁴. Über Athen¹⁶⁶⁵ erreichte er Rom Anfang Juni, wo ihm der übliche feierliche Empfang bereitet wurde, allerdings unter Tränen und Klagen¹⁶⁶⁶ im Gedenken an das Exil des Bruders. Wie wir den Briefen M. Ciceros entnehmen können, waren die Monate Juni bis August bestimmt von sich widersprechenden Nachrichten und Gerüchten, ob ein Prozess - wenn, dann sicherlich *de repetundis* - gegen Quintus angestrengt werden würde¹⁶⁶⁷. Doch dann wurde das Vorhaben offensichtlich fallen gelassen; ob wirklich Quintus' *innocentia* und die *misericordia* mit dem Schicksal des Bruders die Gründe dafür waren¹⁶⁶⁸, oder das Interesse an einer Verurteilung des Quintus einfach nicht stark genug war, mag offen bleiben.

So konnte Q. Cicero nun alles daran setzen, die Rückberufung seines Bruders herbeizuführen. Die Consuln und Praetoren d.J. 57 standen dem Ansinnen fast geschlossen wohlwollend gegenüber, Quintus appellierte an den Senat und das Volk¹⁶⁶⁹, erniedrigte sich sogar vor den ärgsten Feinden des Bruders¹⁶⁷⁰ und verbürgte sich bei Pompeius persönlich dafür, dass sich sein Bruder nach seiner Rückkehr gegenüber den *potentes* fügsam zeigen würde¹⁶⁷¹. Als Q. Cicero am 23. Januar 57 den Antrag eines Volkstribunen zur Restituierung seines Bruders unterstützte, wurde er in dem von den Anhängern des Clodius ausgelösten Tumult sogar fast getötet¹⁶⁷². Den Dank und das Lob, das ihm Marcus nach der Rückkehr Anfang September 57 zollte, hatte er sich redlich verdient¹⁶⁷³. Der Rückberufene sah sich sogleich gezwungen, das Pompeius versprochene Wohlverhalten unter Beweis zu stellen, und beantragte im Senat die *cura annonae* für Pompeius, woraufhin dieser 15 Legaten verlangte und an erster Stelle M. Cicero nominierte¹⁶⁷⁴. Doch an dessen Stelle trat Quintus die *legatio* an und begab sich von Mitte Dezember 57 bis Mai oder Juni 56 nach Sardinia¹⁶⁷⁵. Als Pompeius nach der Konferenz von Luca in der Provinz eintraf, warf er Quintus vor, sein Bruder würde durch seine Agitation gegen die *potentes* das Versprechen, für das Quintus sich verbürgt hatte, brechen und er als Bürge hätte die Konsequenzen zu tragen¹⁶⁷⁶. Ob

¹⁶⁶⁴ Cic. Att. 3,8,2-4 u. 9,1,3; ad Q. fr. 1,3,2.4.10.

¹⁶⁶⁵ Athen erreichte er am 15. Mai, s. Cic. Att. 3,9,1.

¹⁶⁶⁶ Cic. Sest. 68.

¹⁶⁶⁷ Cic. ad Q. fr. 1,3,5 (vom 13. Juni 58) und 1,4,2,5 (vom 5. August 58); Cic. Att. 3,13,2f. (vom 5. August 58) und 3,17,1 (vom 4. September 58).

¹⁶⁶⁸ Cic. ad Q. fr. 1,4,2.

¹⁶⁶⁹ Cic. p. red. in sen. 37, p. red. ad Quir. 5,7f., Att. 3,26 u. 4,1,8, ad Q. fr. 2,3,7.

¹⁶⁷⁰ Cic. Sest. 145: *frater optimus, incredibili pietate, amore inaudito, maximo in squalore volutatus est ad pedes inimicissimorum.*

¹⁶⁷¹ Cic. fam. 1,9,9.

¹⁶⁷² Cic. Sest. 76, vgl. MÜNZER (wie Anm. 1611) 1293.

¹⁶⁷³ So MÜNZER (wie Anm. 1611) 1293, vgl. u.a. Cic. p. red. in sen. 37, p. red. ad Quir. 8.

¹⁶⁷⁴ Cic. Att. 4,1,6f.

¹⁶⁷⁵ Vgl. MÜNZER (wie Anm. 1611) mit den Quellen.

¹⁶⁷⁶ Cic. fam. 1,9,9.12.

dies sofort und nachhaltig Wirkung bei M. Cicero zeigte¹⁶⁷⁷, oder ob der wiedererstarkte Consulär für seine Fügsamkeit nun sogar eine Gegenleistung verlangen konnte¹⁶⁷⁸, ist nicht eindeutig zu klären. Die *legatio* in Sardinia jedenfalls, so ist zu Recht festgestellt worden, wurde von den Cicerones nicht betrachtet als "a long-term investment for a possible future attempt on a consulship, but as an unavoidable service owed to Pompey for his help in the recall, a debt which was to be paid off as quickly and as painlessly as possible."¹⁶⁷⁹ Die zweite Hälfte d.J. 56 und das folgende Jahr verbrachte Q. Cicero in Rom und auf seinen Landgütern¹⁶⁸⁰.

Hatten ihn zunächst nach seiner Statthalterschaft die Rückberufung seines Bruders und die Ableistung der daraus resultierenden Verpflichtungen beansprucht, so konnte er nun an die Fortsetzung der eigenen Karriere denken. Sicherlich würde es für den *homo novus* nicht leicht werden, den Erfolg seines Bruders zu wiederholen, zumal er kein Redner war¹⁶⁸¹, und Ende d.J. 56 angenommen wurde, dass die *potentes* die *fasti futurorum consulum* bereits auf Jahre hinaus geschrieben hätten¹⁶⁸². Doch der Erfolg des ihnen verbundenen Milo bei den Praetorenwahlen für 55, ließ die Cicerones auf ein gemeinsames Consulat von Milo und Q. Cicero i.J. 52 hoffen¹⁶⁸³. Während M. Cicero sich in Rom bei Pompeius, Crassus und den *boni* für dieses langfristige Ziel einsetzen sollte, war es an Quintus, eine engere Bindung zu seinem früheren Amtskollegen Caesar aufzubauen¹⁶⁸⁴. Anfang Februar 54 erwartete Q. Cicero auf dem Land Nachricht von seinem Bruder aus Rom, dass Caesar seinem bzw. ihrem Ersuchen um eine Legatenstelle in Gallien zustimmen würde¹⁶⁸⁵. Er erhielt die Legatur und ist sicher nicht lediglich von Marcus zu Caesar geschickt worden, man kann sogar vermuten, dass er selbst "die Notwendigkeit einer näheren Verbindung mit Caesar (...) vielleicht früher und schärfer erkannt"¹⁶⁸⁶ hatte als sein Bruder. Dafür spricht, dass Quintus seinen Bruder bald nach seiner Abreise dringend mahnt, er solle all seine Bemühungen allein auf Caesar richten¹⁶⁸⁷. Andererseits sah Quintus sich in Gallien solchen *molestiae*,

¹⁶⁷⁷ So MÜNZER (wie Anm. 1611) 1293.

¹⁶⁷⁸ So T.P. WISEMAN, *The Ambitions of Quintus Cicero*, in: *JRS* 56 (1966) 108-115, hier: 111f.

¹⁶⁷⁹ Ebda., 111. M. Cicero hatte Anfang April 56 Pompeius persönlich aufgesucht und um die baldige Entlassung seines Bruders gebeten, dessen Antwort "statim" war, s. Cic. ad Q. fr. 2,6,3.

¹⁶⁸⁰ Vgl. MÜNZER (wie Anm. 1611) 1294 mit den Quellen.

¹⁶⁸¹ Cic. de orat. 2,10.

¹⁶⁸² Cic. Att. 4,8a,2.

¹⁶⁸³ So die These von WISEMAN (wie Anm. 1678) 111f.; vgl. ebda. die Details und Belege in aller Ausführlichkeit.

¹⁶⁸⁴ Vgl. WISEMAN (wie Anm. 1678) 112f.

¹⁶⁸⁵ Cic. ad Q. fr. 2,11,4 (vom 12. Februar 54). Irrtümlicherweise datiert WISEMAN (wie Anm. 1678) 108 Quintus' Aufbruch nach Gallien bereits auf Januar oder Februar, doch Mitte Februar befand sich Quintus noch in seiner Villa und wartete auf Caesars Zusage, und als M. Cicero im Mai von ihrem Abschied berichtet, scheint dieser nicht mehrere Monate, sondern eher kurze Zeit zurückzuliegen, s. Cic. ad Q. fr. 2,13,1, vgl. dazu MÜNZER (wie Anm. 1611) 1295.

¹⁶⁸⁶ MÜNZER (wie Anm. 1611) 1295, gegen DRUMANN/GROEBE, *Geschichte Roms VI*², 650.

¹⁶⁸⁷ Cic. ad Q. fr. 2,14,2: *Qua re facis tu quidem fraterne quod me hortaris, sed me hercule currentem nunc quidem, ut omnia mea studia in istum unum conferam.*

labores und *desideria* ausgesetzt¹⁶⁸⁸, dass er schon nach wenigen Monaten an eine Rückkehr dachte, sein Bruder ihn jedoch an ihren Plan und die zusätzliche Erwartung großer finanzieller Profite¹⁶⁸⁹ erinnerte und so zum Ausharren im ungeliebten Gallien bewegen konnte. Nachdrücklich schärfte Marcus dem zaudernden Bruder noch einmal die Ziele ihres *consilium* ein: *Non enim commoda quaedam sequebatur parva ac mediocra. Quid enim erat quod discessu nostro emendum putaremus? Praesidium firmissimum petebamus ex optimi et potentissimi viri benevolentia ad omnem statum nostrae dignitatis*¹⁶⁹⁰. Und die Frage, in welcher Weise Caesars Schutz und Wohlwollen die *dignitas* der Cicerones befördern sollte, ist überzeugend mit der Unterstützung für ein Consulat des Q. Cicero beantwortet worden¹⁶⁹¹. Doch die Hoffnungen auf das Consulat i.J. 52 zerschlugen sich. In Rom wurden i.J. 53 die Wahlen der Consuln des folgenden Jahres bis weit in d.J. 52 verhindert¹⁶⁹², so dass Q. Cicero weiter in Gallien blieb. Aber auch dort erlitten seine Ambitionen einen Rückschlag, nachdem er sich im Winter 54/53 noch gegen die Nervier bewährt hatte¹⁶⁹³. Seine Unvorsichtigkeit war dafür verantwortlich, dass 2000 plündernde Sugambren sein Lager attackierten und seiner Truppe große Verluste zufügen konnten, was Caesar auch in einem Brief an M. Cicero kritisierte¹⁶⁹⁴. Statt Kriege ruhm und Caesars *benevolentia* standen nun eine militärische Niederlage und Caesars Kritik zu Buche, schlechte Aussichten für den Traum vom Consulat, der endgültig zerplatzte, als Milo nach der Ermordung des Clodius verurteilt wurde und ins Exil gehen musste¹⁶⁹⁵.

Q. Cicero blieb bis 52 in Gallien und kehrte dann nach Rom zurück, um seinen Bruder als Legat in dessen Provinz Cilicia zu begleiten¹⁶⁹⁶. Quintus verhalf seinem Bruder zur Akklamation als Imperator, als er die Heeresabteilung, die nominell unter dessen Oberbefehl stand, am 13. Oktober 51 zum Sieg gegen die als Gegner ausersehenen Bewohner des Amanosgebirges führte¹⁶⁹⁷. Er leitete auch die Belagerung der Bergfestung Pindenissos, die Ende Dezember eingenommen werden konnte, danach wurde er von seinem Bruder mit der Verteilung der Truppen auf die Winterquartiere in den eroberten oder noch nicht ganz befriedeten Gegenden beauftragt und blieb bis Juni 50 getrennt von Marcus im Osten der Pro-

¹⁶⁸⁸ Cic. ad Q. fr. 3,6,1 (vom Ende November 54).

¹⁶⁸⁹ Cic. ad Q. fr. 2,15,3 (vom Ende Juli 54).

¹⁶⁹⁰ Cic. ad Q. fr. 3,6,1

¹⁶⁹¹ So WISEMAN (wie Anm. 1678) 108f. Bei der Annäherung an Caesar ging es allerdings nicht ausschließlich um die Ambitionen von Quintus. Auch M. Cicero suchte dessen Unterstützung, vor allem das *praesidium* gegen seinen Feind Clodius, vgl. dazu SPIELVOGEL, *Amicitia*, 152-157, zusammenfassend nochmals 176f.

¹⁶⁹² Vgl. dazu o. S. 138f.

¹⁶⁹³ Vgl. zu Quintus' Tätigkeit als Legat in Gallien ausführlich MÜNZER (wie Anm. 1611) 1295-1299, zum Kampf gegen die Nervier s. ebda., 1296-1298.

¹⁶⁹⁴ Char. 1,126,11: *Caesar epistolarum ad Ciceronum: Neque, inquit, pro cauto ac diligente se castris continuit.*

¹⁶⁹⁵ Vgl. WISEMAN (wie Anm. 1678) 114: "The dream was over."

¹⁶⁹⁶ Zur Statthalterschaft des M. Cicero s. ausführlicher o.S. 206-209.

¹⁶⁹⁷ Cic. fam. 15,4,8.

vinz¹⁶⁹⁸. Die Stellvertretung seines Bruders bis zur Ankunft eines Nachfolgers wollte Quintus nicht übernehmen¹⁶⁹⁹, und auch Marcus hatte verschiedene Bedenken dagegen¹⁷⁰⁰, so dass der Quaestor C. Coelius damit betraut wurde¹⁷⁰¹. Im Dezember waren die Brüder wieder in Italien¹⁷⁰². Nach Ausbruch des Bürgerkrieges musste Q. Cicero den Zorn Caesars als dessen ehemaliger Legat besonders fürchten¹⁷⁰³ und entschied sich dennoch wie sein Bruder ins Lager des Pompeius zu gehen. Beide wurden 43 Opfer der Proscriptionen¹⁷⁰⁴.

"Ein unbefangenes Urteil über Q. (sc. Cicero) wird dadurch erschwert, ja beinahe unmöglich gemacht, daß die Zeugnisse für sein Leben und Werk fast ausschließlich von seinem Bruder herrühren"¹⁷⁰⁵, resümierte bereits Friedrich Münzer zu Recht kritisch. Doch auch wenn wir Quintus Cicero - wie auch so viele andere Personen und Ereignisse - nur mit den Augen M. Ciceros sehen können, ermöglichen uns dessen Aussagen über Maßnahmen und Vorgehensweisen seines Bruders in manchen Fällen dennoch, das politische Handeln des Q. Cicero zu charakterisieren. Für die Statthalterschaft in Asia kann das positive Fazit von Drumann auch heute noch uneingeschränkt gelten: " Faßt man zusammen, so wollte Quintus das Glück der Provinz. Sie verdankte ihm auch viel. Manche Mißbräuche verschwanden durch ihn. Er erpreßte nicht und stand nicht im Solde der Wucherer und Pächter. Verbrecher, Asiaten und Römer, wurden mit Strenge von ihm verfolgt, wenn das Vergehen zu seiner Kenntnis gelangte. Und so handelte er nicht wie später Cicero in Cilicia, um die Statthalter vor und neben ihm zu verdunkeln und als der beste gepriesen zu werden, sondern ohne Nebenabsichten, weil es ihm als pflichtgemäß erschien."¹⁷⁰⁶ Die Kritik des M. Cicero, sein Bruder sei zwar genauso rechtschaffen wie manche seiner Statthalterkollegen, doch würden ihn diese im *artificium benevolentiae colligendae*¹⁷⁰⁷ übertreffen, fällt auf ihn selbst zurück. Quintus stellte seine *innocentia*¹⁷⁰⁸ nicht wie sein Bruder hinter Bindungen und Verpflichtungen zurück¹⁷⁰⁹. Das kann man politisch kurzsichtig und unbedacht nennen, aber auch rechtschaffen und uneigennützig.

¹⁶⁹⁸ Cic. fam. 15,4,10, Att. 5,20,1-5 u. 21,6,14.

¹⁶⁹⁹ Cic. Att. 5,21,9: *et illo et me invitissimo fiet*, ebda. 6,3,2: *odit enim provinciam*.

¹⁷⁰⁰ Vgl. die Diskussion bei A.H. MAMOOJEE, Cicero's Choice of a Deputy in Cilicia: The Quintus Option, in: AHB 12.1 (1998) 19-28.

¹⁷⁰¹ Cic. Att. 6,6,3.

¹⁷⁰² Vgl. zur Rückreise ausführlich MÜNZER (wie Anm. 1611) 1300f. mit den Quellen.

¹⁷⁰³ Cic. Att. 9,1,4.

¹⁷⁰⁴ Zu dem, was Q. Cicero im Bürgerkrieg und unter Caesars Herrschaft widerfuhr, vgl. MÜNZER (wie Anm. 1611) 1301-1304, DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms VI², 655-659.

¹⁷⁰⁵ MÜNZER (wie Anm. 1611) 1304.

¹⁷⁰⁶ DRUMANN/GROEBE, Geschichte Roms VI², 646.

¹⁷⁰⁷ Cic. ad Q. fr. 1,2,7.

¹⁷⁰⁸ Cic. ad Q. fr. 1,2,7.

¹⁷⁰⁹ Vgl. dazu o. S. 204f.

4.41 Q. Valerius Q. f. Orca

Quintus Valerius Orca war wohl der Sohn des i.J. 82 "von Pompeius in Sicilien hingerichteten Neubürgers, Marianers und Gelehrten"¹⁷¹⁰ Q. Valerius aus dem volskischen Sora am Liris und erreichte immerhin eine der Praeturen d.J. 57¹⁷¹¹. Im Jahr darauf, möglicherweise auch noch 55 oder 54, verwaltete er die Provinz Africa¹⁷¹². Über seine Amtsführung schweigen die Quellen. Ein Nahverhältnis zu Cicero könnte auf einer frühen Bekanntschaft beruhen, da Sora eine Nachbarstadt von Ciceros Geburtsort Arpinum war. Es muss jedenfalls spätestens seit Orcas Praetur 57 bestanden haben, als dieser sich für Ciceros Rückberufung aus der Verbannung einsetzte¹⁷¹³. Cicero wiederum gab Orca das Geleit, als dieser im Feldherrnmantel (*paludatus*) in seine Provinz aufbrach, und brachte bei dieser Gelegenheit die Anliegen des P. Cuspius, der die Geschäfte der Steuerpächtergesellschaft in Africa leitete, dem neuen Statthalter dieser Provinz zu Gehör¹⁷¹⁴. In zwei Empfehlungsbriefen legte Cicero Orca dann nahe, die *necessarii* des Cuspius als die Ciceros anzusehen und bei ihren Vorhaben zu unterstützen¹⁷¹⁵. Auf diese Weise wurden Beziehungen zwischen Statthaltern und Steuerpächtern vermittelt, falls nicht schon vor der Statthalterschaft Bindungen bestanden. Im Bürgerkrieg kämpfte er auf Seiten Caesars und besetzte 49 als Legat mit einer Legion Sardinien. Im Jahr 45 war er als *legatus pro praetore* einer der Zuständigen für die Landzuweisungen an Caesars Veteranen¹⁷¹⁶.

4.42 C. Vergilius (C. f. Balbus)

Als Cicero in der Rede für Plancius i.J. 54 wie so oft auf seine Verbannung zu sprechen kommt, schildert er seinen Plan nach Sizilien zu gehen, da diese Provinz ihm *sicut domus una* verbunden sei und sie zudem von Gaius Vergilius verwaltet werde, der ihm aufgrund einer engen und langen Freundschaft, durch Ämter, die er als Kollege seines Bruders Quintus bekleidet hatte, und durch gemeinsame Sorge um das Staatswohl nahestand¹⁷¹⁷. Vergilius aber verbot ihm nach heftigen Angriffen eines Volkstribunen, natürlich ist Clodius gemeint, nach Sizilien zu kommen¹⁷¹⁸. Doch mit heroischer Geste lehnt Cicero es ab, seinen *amicus* dafür

¹⁷¹⁰ F. MÜNZER, s.v. Valerius 280, in: RE VIII A1 (1955) 172f., Zitat: 172; BROUGHTON, MRR II 201, 212; DENIAUX, Clientèles, 437. Zu Q. Valerius Soranus vgl. R. HELM, s.v. Valerius 345, in: RE VIII A1 (1955) 225f., und C. CICHORIUS, Zur Lebensgeschichte des Valerius Soranus, in: Hermes 41 (1906) 59-68, der wie Münzer, a.a.O., nahelegt, dass der Sprachforscher Orcas Vater war: Zum einen sei Orca der Sohn eines Quintus, was Ciceros Briefüberschriften beweisen, zum anderen sei dieses Praenomen bei den Valeriern sehr selten (66f.).

¹⁷¹¹ Vgl. Cic. p. red. in sen. 23.

¹⁷¹² Vgl. Cic. fam. 13,6,2.

¹⁷¹³ Vgl. Cic. p. red. in sen. 23, zit. in Anm. 801. Orca wird nicht besonders hervorgehoben.

¹⁷¹⁴ Vgl. Cic. fam. 13,6,1.

¹⁷¹⁵ Cic. fam. 13,6,7.

¹⁷¹⁶ Vgl. MÜNZER (wie Anm. 1710) 173, mit den Quellen.

¹⁷¹⁷ Cic. Planc. 95: *Siciliam petivi animo, quae et ipsa erat mihi sicut domus una coniuncta et obtinebatur a C. Vergilio, quocumque me uno vel maxime cum vetustas tum amicitia, cum mei fratris conlegia tum rei publicae causa sociarat.*

¹⁷¹⁸ Cic. Planc. 96: *... praetor ille, eiusdem tribuni pl. contionibus propter eandem rei publicae causam saepe vexatus, nihil amplius dico nisi me in Siciliam venire noluit.*

zu verurteilen, sondern nimmt ihn in Schutz, da dieser, wo der Staat versagte, zu Recht fürchtete, allein nichts ausrichten zu können¹⁷¹⁹.

Vergilius war also i.J. 58 Statthalter Siziliens und ebenso im Vorjahr, wie aus einem Brief Ciceros an seinen Bruder Quintus von Ende 59 hervorgeht¹⁷²⁰. Da Cicero Vergilius als Mehrmaligen Kollegen des Quintus bezeichnet, wird gemeinhin auch für Vergilius die plebejische Aedilität für d.J. 65 und eine Praetur i.J. 62 angenommen¹⁷²¹. Demnach wird er *ex praetura* in die Provinz gegangen sein, die Verwaltung Siziliens also bereits i.J. 61 aufgenommen haben. Diese Annahme wird gestützt durch den Kommentar der Scholia Bobiensia zu Ciceros Rede gegen Clodius und Curio, die er i.J. 61 im Senat hielt. Dort heißt es, dass Clodius Quaestor in der Provinz Sizilien *sub C. Vergilio* sein werde¹⁷²². Vergilius hat die Provinz also von 61 bis 58, vier Jahre lang, verwaltet, ein außergewöhnlich langer Zeitraum.

Da in dieser Zeit kaum von einer größeren Zahl von Vergiliern auszugehen ist, die in Rom reüssierten¹⁷²³, versuchte Broughton auch den sizilischen Proquaestor C. Vergilius C.f. Balbus mit dem späteren Statthalter zu identifizieren, der von der Stadt Halaesa aufgrund seiner Wohltaten geehrt wurde¹⁷²⁴. Ausgehend von der Identifizierung erwog Broughton eine Datierung der Proquaestur in die frühen sechziger Jahre des 1. Jhs.¹⁷²⁵. Doch die fehlende Datierung der Inschrift lässt ebenso die Möglichkeit zu, dass es sich bei dem Proquaestor um den Angehörigen einer Generation vor oder nach dem Statthalter, z.B. dessen Vater oder Sohn, handelt. Die Statthalterschaft des C. Vergilius in derselben Provinz, Sizilien, spricht zumindest eher für eine Identifizierung. Und dagegen spricht auch nicht, dass Cicero den Statthalter ohne Cognomen nennt, da er generell eine Benennung durch Praenomen und Cognomen vermeidet, wenn es sich um so verbreitete Cognomina wie Rufus oder Balbus handelt¹⁷²⁶.

¹⁷¹⁹ Cic. Planc. 96: *C. Vergilio, tali civi et viro, benevolentiam in me, memoriam communium temporum, pietatem, humanitatem, fidem defuisse? Nihil, iudices, est eorum sed, quam tempestatem nos vobiscum non tulissemus, metuit ut eam ipse posset opibus suis sustinere.*

¹⁷²⁰ Cic. ad Q. fr. 1,2,7: *et mediocri me dolore putas adfici cum audiam qua sit existimatione Vergilius, qua tuus vicinus, C. Octavius?*

¹⁷²¹ Vgl. H. GUNDEL, s.v. Vergilius 3, in: RE VIII A 1 (1955) 1016-1018, hier: 1017; BROUGHTON, MRR II, 158 u. 173.

¹⁷²² Schol. Bob. in Clod. et Cur. 87 Stangl: *De 'freto' autem quod ait, illud significat quo Sicilia ab Italia separatur: in qua se provincia sub C. Vergilio gratularetur idem futurum esse quaestorem.* Vgl. CRAWFORD, Cicero. The Fragmentary Speeches, 227 u. 250f.

¹⁷²³ Aus der Zeit vor C. Vergilius sind nur ein Ver(gilius) *triumvir monetalis* d.J. 86, und ein M. Vergilius, Volkstribun d.J. 87, bekannt, wobei es sich in beiden Fällen aber auch um Verginii handeln kann, vgl. BROUGHTON, MRR III, 218; H. GUNDEL, s.v. Vergilius 1, in: RE VIII A 1 (1955) 1016 u. Vergilius 4, ebda., 1018f.

¹⁷²⁴ IGRRP 1, 508: Γάιον Οὐεργίλιον Γαίου υἱὸν Βάλβον | ἀντιπαμίαν [ὁ] δᾶμος τῶν Ἀλασινῶν | εὐνοίας ἔνεκεν; vgl. BROUGHTON, MRR II, 133 u. 155.

¹⁷²⁵ So BROUGHTON, MRR III, 218.

¹⁷²⁶ Herausgestellt von D.R. SHACKLETON BAILEY, Onomasticon to Cicero's Speeches, Norman, Oklahoma 1988, 4-6; auf Vergilius bezogen von F.X. RYAN, The Quaestorship of Q. Cicero and the *Cursus* of C. Vergilius, in: C. CEROUX (Hg.), Studies in Latin Literature and Roman History IX (Coll. Latomus 244), Brüssel 1998, 52-62, hier: 53. RYAN versucht in seinem

Mit größerer Sicherheit lässt sich der Legat des Calpurnius Piso in Macedonia i.J. 57 mit dem Statthalter identifizieren, auch wenn er die Legatur unmittelbar nach der Statthalterschaft angetreten haben müsste¹⁷²⁷. Denn es ist kaum vorstellbar, dass Cicero i.J. 56 in der Rede über die consularischen Provinzen von einem Legaten C. Vergilius spricht und in der Rede für Plancius i.J. 54 mit dem als Praetor titulierten gleichnamigen Mann eine andere Person meint. Handelte es sich um verschiedene Vergilii, hätte Cicero dies seinem Publikum durch den Zusatz eines Cognomens oder auf andere Weise deutlich gemacht. So ist davon auszugehen, dass es in Ciceros Zeit nur einen politisch aktiven C. Vergilius gegeben hat. So äußert sich Cicero über den Legaten C. Vergilius, den er als *vir fortis et innocens* bezeichnet, genauso lobend wie über den Statthalter Siziliens, obwohl er doch Ciceros *inimicus* Calpurnius Piso in Makedonien diente. Nur der Intervention des Vergilius sei es zu verdanken, dass Piso die Stadt Byzanz nicht all ihrer Standbilder beraubt habe¹⁷²⁸.

I.J. 50 setzte sich Vergilius bei Cicero für seinen Verwandten C. Coelius Calvus ein, der dem Statthalter Cilicias als Quaestor zugewiesen worden war, und Cicero nennt Vergilius in einem Brief an Coelius *familiarissimus noster*¹⁷²⁹. Vergilius und Cicero verband also ein dauerhaftes Nahverhältnis, obwohl jener ihm die Aufnahme in Sizilien verweigerte und Pisos Legat wurde. Dies kann allerdings nicht verwundern, sondern ist vielmehr typisch für das System vielfältiger, auch konkurrierender personenpolitischer Bindungen. Nahverhältnisse konnten bestehen bleiben, auch wenn ein *amicus* gleichzeitig politischen Gegnern verbunden war. Im Bürgerkrieg verteidigte der Praetorier C. Vergilius Thapsus lange Zeit erfolgreich gegen die Caesarianer, bis er Mitte April 46 die Stadt doch übergeben musste. Über das weitere Schicksal des Vergilius schweigen die Quellen¹⁷³⁰.

Aufsatz die *communis opinio*, dass mit den Ämtern, die Vergilius und Q. Cicero gemeinsam bekleideten, plebejische Aedilität und Praetur gemeint seien, mit skrupulösen Argumenten zu widerlegen. Doch bereits die Vorannahme, dass mit dem Ausdruck *mei fratris conlegia* (Cic. Planc. 95) höchstens zwei Ämter, nicht auch die Quaestur, und wahrscheinlich nicht die beiden höheren Ämter, Aedilität und Praetur, bezeichnet werden können, so RYAN, a.a.O., 56, erscheint mir nicht überzeugend, ebensowenig wie die Vermutung, Vergilius habe Sizilien nicht als Praetorier sondern als Proquaestor *pro praetore* verwaltet (ebda., 57). Schließlich bezeichnet Cicero den Statthalter Siziliens rückblickend als *praetor* (Planc. 96). M.E. sollte man bei den etablierten Datierungen 65 und 62 für Aedilität und Praetur des Vergilius bleiben, auch wenn die Argumente RYANS noch eine detailliertere Auseinandersetzung verdienen.

¹⁷²⁷ Cic. prov. 7. GUNDEL (wie Anm. 1721), 1017, sieht die Gleichsetzung allerdings aufgrund der zeitlichen Nähe von Statthalterschaft und Legatur als "höchst unwahrscheinlich" an. RYAN (wie Anm. 1726), 54 Anm. 7, kann darin kein Hindernis für eine Identifizierung sehen, er erwägt dagegen sogar "the possibility that the legateship was a quid pro quo for refusing Cicero entry to Sicily".

¹⁷²⁸ Cic. prov. 7: *nisi C. Vergilius legatus, vir fortis et innocens, intervenisset, unum signum Byzantii ex maxime numero nullum haberent.*

¹⁷²⁹ Cic. fam. 2,19,2.

¹⁷³⁰ Bell. Afr. 28,1: *C. Vergilius praetorius, qui Thapsi, oppido maritimo, praeerat*; vgl. mit den weiteren Quellen GUNDEL (wie Anm. 1721), 1017f.

4.43 T. Vettius Sabinus

Ein Münzmeister Titus Vettius Sabinus, dessen Familie eine sabinische Herkunft beansprucht, möglicherweise sogar aus Cures Sabini stammt¹⁷³¹, amtierte wohl i.J. 70¹⁷³². Ob er nach dieser Datierung mit T. Vettius, einem Schwager des Verres und sein Quaestor in Sizilien¹⁷³³, identifiziert werden sollte, erscheint fraglich, eine Bekleidung des Münzmeisteramtes nach der Quaestur ist aber nicht auszuschließen¹⁷³⁴. Der Münzmeister wird jedenfalls allgemein mit dem T. Vettius gleichgesetzt, der von Cicero i.J. 59 im Repetundenprozess des L. Valerius Flaccus angesprochen wird¹⁷³⁵. Aufgrund von Ciceros Frage an Vettius, wie er auf eine ihm in Africa zufallende Erbschaft reagieren würde, sieht man in ihm zumeist einen Praetor dieses Jahres, möglicherweise sogar den Vorsitzenden der *quaestio de repetundis*¹⁷³⁶, der im folgenden Jahr als Statthalter in die Provinz Africa gehen sollte. Ob er die Promagistratur dann auch tatsächlich bekleidete, berichten unsere Quellen nicht.

¹⁷³¹ Das Porträt auf der Vorderseite des Vettius-Denars zeigt den Sabinerkönig Titus Tatius, ein *togatus* in einer Biga auf der Rückseite wohl dessen Schwiegersohn und Nachfolger Numa, die beide aus Cures stammen sollen, vgl. HOLLSTEIN, Münzprägung, 133-139. Auf der Rückseite der Denare findet sich die Legende T. VETTIVS SABINVS, was in erster Linie als Cognomen zu verstehen ist, und zudem auf die Sabinerkönige anspielt, vgl. HOLLSTEIN, a.a.O.

¹⁷³² Vgl. CRAWFORD, RRC I, 414 (Nr. 404); frühere Datierungen bei BROUGHTON, MRR II, 455.

¹⁷³³ Vgl. Cic. Verr. 2,3,168; 2,5,114. Cicero erwähnt, dass Verres mit einer Schwester des Vettius verheiratet ist und benennt als Zeugen gegen Verres deren Bruder P. Vettius Chilo, einen *magister scripturae* der Publicanen; vgl. Cic. Verr. 2,3,166-168, H. GUNDEL, s.v. Vettius 10, in: RE VIII A2 (1958) 1850f. GUNDEL unterscheidet zwischen dem Praetor (s.v. Vettius 14, ebda., 1853) und dem Quaestor des Verres (s.v. Vettius 11, ebda., 1851), da er diesem fälschlich das Praenomen Publius anstelle des überlieferten Titus zulegt.

¹⁷³⁴ Für die Identifizierung des Münzmeisters mit dem Quaestor sprechen sich aus: CRAWFORD, RRC I, 414; BROUGHTON, MRR III, 219; HOLLSTEIN, Münzprägung, 134; WISEMAN, New Men, 272f. Jedenfalls handelt es sich wohl bei ihm bzw. ihnen um einen Homo novus resp. Homines novi, vgl. WISEMAN, a.a.O.

¹⁷³⁵ Vgl. Cic. Flacc. 85.

¹⁷³⁶ Vgl. BROUGHTON, MRR II, 189,198. E. GRUEN, The Trial of C. Antonius, in: Latomus 32 (1973) 301-310, hier: 308 Anm. 40, stellte dagegen in Frage, dass Vettius Praetor sein müsse, da Cicero ihn nicht als Vorsitzenden der *quaestio* anspreche, er auch wie der zuvor angesprochene L. Lucullus ein *iudex* sein und die hypothetisch zu erwartende Erbschaft aus einer früheren Promagistratur in Africa resultieren könne. Doch vgl. den Einwand BROUGHTONS, MRR III, 219, der darauf hinweist, dass "the point of issue is the propriety of getting profits while governor" und das Tempus von *venerit*, *amittes* und *retinebis* ein zukünftiges Ereignis in Africa implizieren. So erscheint es weitaus wahrscheinlicher, dass Ciceros Anspielung auf die mögliche Erbschaft in Africa sich auf einen aktuellen Anlass, nämlich die derzeitige Praetur und bevorstehende Statthalterschaft des Vettius bezieht als auf eine Promagistratur in der Vergangenheit. Denn wie das Beispiel des L. Lucullus zeigt, erhielten die Statthalter solche Erbschaften in der Regel während ihrer Amtszeit und nicht erst Jahre später.

5. SCHLUSSBETRACHTUNG

5.1 Wohin? - die Vorbereitung der Statthalterschaft

Eine der Grundannahmen dieser Arbeit war, dass das politische Handeln der Pro-magistrate in den Provinzen nur in der Abhängigkeit vom Zentrum Rom, auf das sich alle Handlungen und Bestrebungen der *nobiles* bezogen, angemessen zu erklären ist. Diese Annahme wird in einem Brief Ciceros an den Proconsul P. Cornelius Lentulus Spinther ausdrücklich bestätigt. Darüber hinaus charakterisiert diese Passage des Briefes treffend, was sich nicht nur Lentulus, sondern wohl jeder Consular in dieser Zeit von einer Statthalterschaft versprochen hat¹⁷³⁷.

Ein Consular muss sich demnach durch Freigebigkeit empfehlen und sollte bestrebt sein, die gute Erinnerung an sein Consulat durch die Erringung von Ruhm als Imperiumsträger in der Provinz noch zu verstärken. Welche Taten man mit seinem Heer und seiner Amtsgewalt jedoch auch vollbringen will, der Blick muss dabei immer auf die Verhältnisse in Rom gerichtet bleiben und diese berücksichtigen. Dann ist es möglich den höchsten und bedeutendsten Rang im Staat einzunehmen. Dorthin gelangte man aber nur durch eine seinem Status angemessene Selbstdarstellung, die sich unter anderem durch besondere *liberalitas* auszeichnete, wozu aber erhebliche Geldressourcen nötig waren. Zur Erhöhung der *dignitas* dienten vor allem das Erlangen von *gloria* bzw. *laus* und Triumphen. Sowohl *pecunia* als auch *gloria* waren vorrangig von den Imperiumsträgern in den Provinzen zu erlangen. Dieses Streben nach Ruhm und Geld in den Provinzen wird dann zu einem Krisenfaktor, wenn es nicht mehr an feste Begrenzungen gebunden ist, der Rahmen, den der Konsens der Adelsgesellschaft bisher gebildet hat, also auseinanderbricht wie in den letzten Jahrzehnten der Republik.

In der Regel wurden die consularischen Provinzen seit der *lex Sempronia de provinciis consularibus* des Gaius Gracchus durch Senatsbeschluss bereits vor den Wahlen der Consuln, die diese Provinzen in circa eineinhalb Jahren übernehmen sollten, bestimmt, um die Auswahl dem Einfluss der Consuln bzw. zukünftigen Statthalter zu entziehen. Deshalb traten ja bei den außerordentlichen Imperien - wie im Consulatsjahr Caesars mit der *lex Vatinia de imperio Caesaris* - Volksgesetze an die Stelle der bereits ergangenen Senatsbeschlüsse, um den Imperiumsträgern ihre Wünsche nach einer größeren Machtfülle zu ermöglichen. Und dementsprechend gibt es bei unseren "ordentlichen" Statthaltern in der Regel auch keine Einflussnahme auf die Auswahl der Provinzen.

Eine Ausnahme findet sich im Konsulat von Aulus Gabinius, der eng mit Pompeius verbunden war, und Lucius Calpurnius Piso Caesoninus, dem Schwiegervater Caesars, im Jahr 58. Durch die Unterstützung der *potentes* und des Volkstribunen Publius Clodius Pulcher erreichten sie es, neue, attraktivere Provinzen zu erhalten. Ihre Provinzen waren sicherlich gemäß der *lex Sempronia* bereits 59 vom Senat festgesetzt worden. Es ist zwar nicht überliefert, welche Provinzen dies waren, doch offenbar entsprachen die mit ihnen verbundenen Möglichkeiten nicht den Erwartungen, die Piso und Gabinius an ihre Provinzialkommandos stellten. Denn am selben Tag, als Clodius sein Gesetz, das auf die Verbannung Ciceros

¹⁷³⁷ S.o. 85f., vgl. bes. Cic. fam. 1,7,9.

abzielte, promulgierte, beantragte er auch ein Gesetz, das als consularische Provinzen des folgenden Jahres für Piso Macedonia und für Gabinius Cilicia jeweils mit umfangreichen Vollmachten vorsah. In diesem Abkommen über die Provinzen erblickt Cicero sicher zu Recht einen Hauptgrund für das weitere Vorgehen der Consuln gegen ihn. Während die Consuln auf Vorwürfe in dieser Sache ihre Gebundenheit an die Klauseln des clodischen Gesetzes über Ciceros Verbannung herausstellten, zeigt Cicero rückblickend auf, daß sie de facto durch die *lex de provinciis* gebunden gewesen wären und durch den 'Handel' mit den Provinzen ihre Handlungsfreiheit verloren hätten.¹⁷³⁸

Das Provinzialkommando von Gabinius und Piso beruhte also wie die großen *imperia extra ordinem* von Caesar, Pompeius oder Crassus nicht auf einem Senatsbeschluss, sondern einem Volksgesetz, nach dem sie eine uns unbekannt Zahl von Legaten ernennen, mehrere Legionen ausheben durften und mit einer umfangreichen *ornatio* aus dem *aerarium* versehen wurden. Ich würde es dennoch nicht zu den "klassischen" außerordentlichen Imperien zählen, da es weder von vornherein für mehrere Jahre galt noch mehrere Provinzen umfasste.¹⁷³⁹

5.2. Gloria und pecunia - die Feldzüge der Statthalter

Eine ernstzunehmende Bedrohung Roms durch äußere Feinde gab es Mitte des 1. Jahrhunderts nicht mehr. In einzelnen Fällen mussten Aufstände bekämpft werden wie von Aulus Gabinius in Iudaea¹⁷⁴⁰ in den Jahren 57 bis 55 oder durch Quintus Caecilius Metellus Nepos im diesseitigen Spanien im Jahr 55¹⁷⁴¹. Gelegentlich mussten die Grenzen der Provinzen gegen die Einfälle benachbarter Stämme geschützt werden, wie im Fall Macedonias¹⁷⁴². Doch gerade in Grenzprovinzen wie Macedonia, Syria oder Cilicia lässt sich für weitaus mehr militärische Kampagnen zumindest begründet annehmen, dass sie von den Statthaltern vom Zaun gebrochen wurden, um Geld und Ruhm, eine Akklamation zum Imperator, ein möglichst langes Dankfest und schließlich einen Triumph zu erlangen.

Es ist gar nicht nötig hier auf so notorische Beispiele wie Gaius Antonius, Ciceros Kollegen im Consulat zu verweisen, der als Statthalter Macedonias in den Jahren 62 bis 60 mehrmals Beutezüge unternahm und Bundesgenossen ausplünderte¹⁷⁴³, denn selbst der unkriegerische Cicero erlag diesem Drang, als er widerwillig mehr als zehn Jahre nach seinem Consulat doch noch aufgrund der *lex Pompeia* die Statthalterschaft in Cilicia 51/50 antreten musste. Er schreibt im Dezember 51 an Atticus über eine Militärexpedition nach Tarsos, deren Grund ursprünglich ein Einfall der Parther in Syrien war. Doch Gaius Cassius Longinus, der die Provinz nach dem Tod des Crassus verteidigte, konnte die Parther vor Antiochia zurückschlagen, so dass Ciceros Truppen der Gegner abhanden gekommen war. Er überfiel also leichtsin Bergvölker im Amanusgebirge mit der einzigen Begründung, sie seien *hostes sempiterni* und ließ später eine Bergfestung unter gewundenen Rechtfertigungen schleifen, um Kriege Ruhm zu ernten und den Imperatortitel zu

¹⁷³⁸ S.o. 27-33 und 156-158.

¹⁷³⁹ S.o. 33-36.

¹⁷⁴⁰ S.o. 37-41 und 54f.

¹⁷⁴¹ S.o. 131.

¹⁷⁴² S.o. 191f. zu Octavius, 158-160 zu Piso.

¹⁷⁴³ S.o. 112f.

erlangen. Dabei kokettierte er noch damit, dass dies ja nur eine *appellatio inanis* sei¹⁷⁴⁴. Er vergaß dann aber kaum einen einflussreichen Senator um Unterstützung für eine *supplicatio* anzugehen und hoffte selbst im Bürgerkrieg noch jahrelang auf seinen Triumph¹⁷⁴⁵.

5.3. Gefangen im Netz der Bindungen - die Statthalter zwischen Steuerpächtern, Standesgenossen und Fürsorgepflicht

Sicherlich gab es viele Statthalter, die aus Profitgier oder um Schulden zu begleichen, ihre Provinzen ausplünderten, wie zum Beispiel Marcus Aemilius Scaurus in seinem Jahr als Statthalter nach seiner Praetur auf Sardinien und Korsika 55. Scaurus hatte als curulischer Aedil des Jahres 58 den, wie Cicero schreibt, allseits geforderten *splendor aedilitatum*¹⁷⁴⁶ als Veranstalter der *ludi Romani* mit nie zuvor gesehener Prachtentfaltung zu einem Höhepunkt gebracht, aber auch mit enormen Schulden erkaufte, wie viele Quellen berichten. Für diesen Schuldenberg hatte dann wie so oft eine Provinz aufzukommen.¹⁷⁴⁷

Doch scheinen mir die Publicanengesellschaften das gravierendere Problem zu sein, da es sich bei der Steuerpacht um ein institutionalisiertes System handelte, dessen integraler Kern in der Schröpfung der Provinzen bestand. Denn natürlich mussten die Publicanen versuchen, deutlich mehr als die zum Teil sehr hohen Auktionssummen für die Abgaben einer Provinz in fünf Jahren zu erlösen, um Profite zu erwirtschaften. Am einfachsten machten es sich die Statthalter, die - wie Appius Claudius Pulcher¹⁷⁴⁸ in Cilicia - gleichsam "Teilhaber"¹⁷⁴⁹ der Publicani wurden.

Aber es gibt auch Gegenbeispiele wie die Consuln von 58, Aulus Gabinius als Proconsul in Syria und Lucius Calpurnius Piso Caesoninus in Macedonia. Diese drängten die Steuerpächter zurück und gingen sogar dazu über, die Abgaben selbst zu erheben, wie Cicero uns mitteilt und natürlich heftig kritisiert, da er den Publicanen eng verbunden war und zudem die beiden Consuln von 58 für seine Verbannung verantwortlich machte und mit Invektiven verfolgte.¹⁷⁵⁰

Es bleibt in diesen Fällen allerdings ein Restzweifel, ob ein solches Vorgehen mehr um der Provinzialen willen erfolgte oder eher den Statthaltern selbst zu höheren Profiten verhelfen sollte, wie Ernst Badian annimmt.¹⁷⁵¹ Positive Belege für diese These finden sich allerdings nicht, so dass Michael Rostovtzeff in der Einschränkung des Tätigkeitsbereiches der Steuerpächter sogar die Verfolgung einer "festen Politik" sah, einen "ersten Schritt, zu dem System, das allmählich das der Steuererhebung durch Unternehmer ersetzte"¹⁷⁵².

¹⁷⁴⁴ Cic. Att. 5,20,4.

¹⁷⁴⁵ S.o. 206-208.

¹⁷⁴⁶ Cic. off. 2,57

¹⁷⁴⁷ S.o. 95.

¹⁷⁴⁸ S.o. 167f.

¹⁷⁴⁹ So BADIAN, Zöllner, 147.

¹⁷⁵⁰ S.o. 55-60.

¹⁷⁵¹ Vgl. BADIAN, Zöllner, 109f. u. 115.

¹⁷⁵² ROSTOVTZEFF, GWGHW, 777f.

Eine Einschätzung der politischen Macht des *ordo publicanorum* erscheint schwierig. Doch die Beschwerden der *publicani* und ihr Auftreten im Senat machen deutlich, dass sie nicht gewillt waren, ihre Position z.B. durch das Vorgehen eines Gabinus in Frage stellen zu lassen. So nutzten sie ihren Einfluss in den *quaestiones*, um an Gabinus ein Exempel zu statuieren. Dass man die politische Macht der Steuerpächter nicht unterschätzen darf, unterstreicht das selbstbewusste, um nicht zu sagen selbstherrliche Auftreten des prominenten Publicanen Lucius Aelius Lamia im Senat, als im Februar 54 eine Gesandtschaft aus dem von Gabinus geförderten Tyros vor den Senatoren für den Statthalter auftrat und auf der Gegenseite Steuerpächter geladen waren¹⁷⁵³. Der Consul Domitius, gewiss kein *amicus* des Gabinus, kritisierte die Steuerpächter, sie urteilten zu leichtfertig, da sie einst Gabinus das Geleit gegeben hätten, und seien somit selbst schuld an ihrer Lage. Dem entgegnete Lamia schroff: *Nos iudicamus, vos laudatis*¹⁷⁵⁴! Damit meint er zumindest die Herrschaft der Publicanen über die Gerichte, spielt vielleicht aber sogar darauf an, dass sich die Steuerpächter als die neue Entscheidungsinstanz sahen, der die Senatoren nur noch beizupflichten hätten.

Ob man allerdings in Bezug auf die Bedeutung der Publicanen so weit gehen kann zu sagen, "dass diese inzwischen überhaupt zu mächtig geworden waren, als dass man gegen sie hätte regieren können"¹⁷⁵⁵, sei dahingestellt. Gabinus wurde zwar verurteilt, aber Calpurnius Piso, der sich der gleichen Mittel wie sein Kollege bediente und als Statthalter in Macedonia die Steuerpächter aus ihrem Geschäft drängte, indem er Abgaben selbst einziehen ließ, wurde nicht einmal angeklagt¹⁷⁵⁶.

Abgesehen von solchen Unternehmungen einzelner ist von Seiten des Senates kein Versuch bekannt, das System der Steuerpacht zu ersetzen, zumal viele Senatoren und Steuerpächter ja gemeinsame Geschäftsinteressen hatten. Und außerdem: Wie sollte der Senatsadel auch eine Finanzbürokratie als Alternative aufbauen und kontrollieren?

Dass es eine leitende Maxime der Provinzverwaltung sein sollte, dem Wohl und Interesse der Provinzialen zu dienen, war aber in Rom nicht unbekannt und wurde zumindest von Cicero auch vehement propagiert, wie der berühmte erste Brief an seinen Bruder Quintus als Statthalter Asias von Ende 60/Anfang 59 belegt.¹⁷⁵⁷ Als Quintus nun also daran ging, diese Maximen umzusetzen, indem er die Städte der Provinz von verschiedenen Abgaben und Schulden befreite, das Räuberunwesen erfolgreich bekämpfte und für einen sicheren Frieden sorgte, griff er auch gegen die Steuerpächter mit Härte durch. Da erinnerte ihn der Bruder in aller Deutlichkeit an die *summa necessitudo*¹⁷⁵⁸, die sie bzw. vor allem Marcus mit den Steuerpächtern verband. Marcus räumt offen ein, dass der Umgang mit den Publicanen

¹⁷⁵³ S.o. 60.

¹⁷⁵⁴ Cic. ad Q. fr. 2,12 (11), 2.

¹⁷⁵⁵ MEIER, *Res publica amissa*, 277, bezogen auf Catos Widerstand gegen den Pachtanlass für die *publicani* Asias.

¹⁷⁵⁶ S.o. 160-162.

¹⁷⁵⁷ S.o. 202-204 und 212-214.

¹⁷⁵⁸ Cic. ad Q. fr. 1,1,6.

die *magna difficultas*¹⁷⁵⁹ der Statthalterschaft sei. Ihnen gänzlich nachzugeben, würde den Ruin der Provinzialen bedeuten, Widerstand aber würde den ganzen *ordo* ihnen und dem Staat entfremden. Quintus dürfe nicht die Verdienste dieses *ordo* um die Karriere des Bruders vergessen. Es gelte also, einen Mittelweg zu finden, der sowohl die Steuerpächter zufriedenzustelle, als auch die Ausbeutung der Provinzialen verhindere.

Cicero vergaß also die eigenen Maximen von Fürsorge und gerechter Herrschaft, wenn er eine der Grundlagen seines Status bedroht sieht, und dies war in seinem Fall die enge Bindung an Ritter und Steuerpächter. Dass er dies öffentlich vertreten konnte, zeigt einmal mehr in aller Deutlichkeit, dass das Bindungswesen in Rom als ein integraler und legitimer Bestandteil des politischen Handelns im Interesse des Staates angesehen wurde.

Doch den goldenen Mittelweg, den Cicero seinem Bruder empfahl, gab es nicht, wie Ciceros eigene Statthalterschaft in Cilicia zeigt¹⁷⁶⁰. Zwar verzichtete er auf Truppeneinquartierungen, Zahlungen und Ehrungen für seine Person, doch als es zur Nagelprobe kam, stellte er die Interessen der Steuerpächter über die der Provinz. Cicero kam noch auf dem Weg in seine Provinz den Bitten der Publicanen nach, ihre unter Appius Claudius Pulcher abgeschlossenen Pachtverträge in sein statthalterliches Edikt zu übernehmen, womit Cicero nun die harten Bedingungen der Kontrakte seinem Vorgänger Appius anlasten konnte. Cicero wusste natürlich um die Einschränkung seiner Handlungsfreiheit. So trat er im Jahre 60 widerwillig für den Pächterlass zugunsten der Publicanengesellschaft Asias ein, obwohl er darin eine *turpis postulatio* sah, und konnte doch Atticus gegenüber nur resignierend konstatieren: *Quid faciemus, si aliter non possumus?*¹⁷⁶¹

Aber auch die Statthalter, die nicht so eng wie Cicero mit den Steuerpächtern verbunden waren, lebten und agierten natürlich in einem Netzwerk von *necessitudines* und hatten sicher einen oder mehrere unter ihren *amici*, die als Fürsprecher der Publicanen fungierten. Außerdem wird auch der Einfluss der Steuerpächter auf die Geschworenengerichte viele Statthalter veranlasst haben, Konflikte mit ihnen zu vermeiden.

Doch galt es für die Statthalter nicht nur, die Interessen der Steuerpächter zu berücksichtigen, sie hatten natürlich vor allem Nahverhältnisse zu ihren Standesgenossen zu pflegen, und auch Senatoren konnten Geschäftsinteressen in den Provinzen haben. Es sei nur noch einmal der Skandal um die von M. Iunius Brutus von der Stadt Salamis auf Cypern geforderten 48% Zinsen genannt. Cicero protestierte zwar gegen den Wucher in diesem Teil seiner Provinz, vermied es aber aufgrund seiner Beziehung zu Brutus dessen Gewährsmänner auf den in seinem Statthalteredikt festgelegten Höchstzinssatz von 12% zu verpflichten oder überhaupt eine Entscheidung zu treffen; stattdessen überließ er die Angelegenheit seinem Nachfolger¹⁷⁶².

Dass sich eine Mehrheit im Senat nach den Erfahrungen mit dem "Dreibund" besonders dann finden ließ, wenn es darum ging, die Vergrößerung der Macht ein-

¹⁷⁵⁹ Cic. ad Q. fr. 1,32.

¹⁷⁶⁰ S.o. 205-209.

¹⁷⁶¹ Cic. Att. 1,17,9 und 2,1,8.

¹⁷⁶² S.o. 208f.

zelter *nobiles* zu verhindern, und sei es auch durch die Blockade jeglichen politischen Handelns, zeigt die Frage der Rückführung des Ptolemaios XII. nach Ägypten. Publius Cornelius Lentulus Spinther erreichte zwar per Senatsbeschluss, mit der ägyptischen Mission beauftragt zu werden, doch persönliche Feindschaften und die Furcht der Senatsmehrheit, das Kommando könnte einem Imperiumsträger zu viel Macht verschaffen, verhinderten letztlich, dass überhaupt jemand den Auftrag erhielt¹⁷⁶³. Die personenpolitischen Bindungen des Lentulus waren nicht stark genug, als dass er gegen den Willen der Senatsmehrheit hätte handeln können. Er lenkte seinen Ehrgeiz in andere, sicherere Bahnen und erreichte so eine ungefährdete Wiedereingliederung in den Senat und schließlich sogar einen Triumph¹⁷⁶⁴.

5.4. Im Schatten der Dynasten - der Einfluss der *potentes*

Für eine direkte Einflussnahme der *potentes* auf das politische Handeln der Statthalter haben sich erstaunlich wenige Belege finden lassen. Immerhin scheint Pompeius den mit ihm eng verbundenen Gabinius dazu aufgefordert zu haben, Ptolemaios Auletes gegen den Willen des Senates nach Ägypten zurückzuführen. Diese Unterstützung hatte sich Ptolemaios immense Summen kosten lassen. Die Nähe zu den übermächtigen Potentaten, *qui plus opibus, armis, potentia valent*¹⁷⁶⁵, gab Gabinius und Calpurnius Piso wohl auch den Handlungsspielraum, in der beschriebenen Schärfe gegen die Steuerpächter vorzugehen. Andererseits konnte zwar die Ablösung des Gabinius nach zwei Jahren Statthalterschaft trotz verschiedener Kontroll- und Disziplinierungsversuche seitens der Senatsmehrheit durch den Einfluss der *potentes* verhindert werden, nicht aber die seines Kollegen im Consulat, Calpurnius Piso¹⁷⁶⁶.

Auch die Betrachtung der Wahlen und Prozesse lässt erkennen, dass die Macht des "Dreibundes" Grenzen hatte, was die detaillierten Informationen über die Senatsdebatten anlässlich der ägyptischen Frage bestätigen können. Dabei zeigt sich, dass sich eben nicht zwei monolithische Blöcke im Senat gegenüberstanden, sondern in traditioneller Manier eine Vielzahl von konkurrierenden Interessen und personenpolitischen Bindungen aufeinanderprallten. Pompeius jedenfalls erreichte sein Ziel nicht, mit der Rückführung des Ptolemaios betraut zu werden¹⁷⁶⁷.

5.5 *Rei publicae causa* – Allgemein-Orientierung oder Eigeninteressen?

Es zeigt sich also, dass das Hauptproblem nicht in dem Konflikt zwischen den Dynasten und dem Senat, sondern auf einer allgemeineren Ebene, im Widerstreit von Staats- und Einzelinteressen bestand. Christian Meiers bekannte These von der "Schwächung der Allgemein-Orientierung zugunsten von Partikular-Orientierungen"¹⁷⁶⁸ wird also von den Ergebnissen dieser Untersuchung bestätigt. Es wird allerdings das Handeln *rei publicae causa*, also das Staatsinteresse, nicht nur vom

¹⁷⁶³ S.o. 84f.

¹⁷⁶⁴ S.o. 88-90.

¹⁷⁶⁵ Cic. fam. 1, 7, 10.

¹⁷⁶⁶ S.o. 62 und 161.

¹⁷⁶⁷ S.o. 84.

¹⁷⁶⁸ MEIER, *Res publica amissa*, XXIII.

Bindungswesen und Einzelinteressen überlagert, sondern mehr noch: Die personpolitischen Bindungen konnten auch die Darstellung und Wertung des politischen Handelns und staatlichen Interesses entscheidend beeinflussen.

Ciceros Verhältnis zu Gabinius und Lentulus ist dafür ein bezeichnendes Beispiel. Der Redner attackierte seinen *inimicissimus* Gabinius besonders heftig dafür, dass dieser durch die Wiedereinsetzung des ägyptischen Königs die *religio*, einen Spruch der sibyllinischen Bücher und die *senatus auctoritas* verletzt habe¹⁷⁶⁹. Gabinius hielt übrigens dagegen, *rei publicae causa* gehandelt zu haben, um eine Bedrohung für Rom durch den dubiosen Gatten und Mitregenten Berenikes IV., Archelaos, der sich als Sohn des Mithradates Eupator ausgab, abzuwenden. Seinem *amicus* Lentulus dagegen riet Cicero, wie dieser mit geschickten Kunstgriffen die Verbote umgehen könne¹⁷⁷⁰. Die Definition des Staatsinteresses wurde also eher von *necessitudines* als von objektiv gegebenen politischen Sachzwängen bestimmt. Partikular-Orientierungen ersetzten also mitunter die Allgemein-Orientierung, indem sie einfach als Allgemein-Orientierung, also Handeln *rei publicae causa* ausgegeben wurden.

5.6 Zwischen Triumph und Exil - die Rückkehr der Statthalter nach Rom

Nach der Einrichtung der ersten *quaestio perpetua* aufgrund der *lex Calpurnia de pecuniis repetundis* von 149 folgten weitere Repetundengesetze wie das Sullas von 81 und Caesars aus seinem Consulatsjahr 59, die das herrschaftspolitische Ziel verfolgten, ein Normensystem der Provinzialverwaltung aufzubauen und die Statthalter durch die Androhung von Sanktionen nach Ablauf ihrer Amtszeit zu kontrollieren. Doch die Repetundenprozesse wurden - ebenso wie natürlich auch die *ambitus*- oder *maiestas*-Verfahren vor den anderen Geschworenengerichten - schon lange vor den fünfziger Jahren instrumentalisiert für innergesellschaftliche Zwecke wie politische Auseinandersetzungen innerhalb der Elite, persönliche Feindschaften oder Familienfehden.

Selbst wenn sich ein Statthalter offensichtlich der Ausplünderung seiner Provinz schuldig gemacht hatte, wie Gaius Antonius in Macedonia¹⁷⁷¹, in einem Repetundenprozess verurteilt wurde und ins Exil gehen musste, legen unsere Quellen nahe, dass der Grund für den Schuldspruch weniger in den Taten oder berechtigten Klagen der Provinzialen zu suchen ist, sondern in der Schwäche der personpolitischen Bindungen des Angeklagten und einer Machtdemonstration der *potentes*. Bezeichnenderweise wurde der sicherlich ebenso schuldige Marcus Aemilius Scaurus in einem Repetundenverfahren freigesprochen, weil sich eine außergewöhnlich "große Koalition" der Nobilität zu seiner Verteidigung zusammengefunden hatte. Der eigentliche Grund für die Anklage war nämlich wieder einmal nicht das Repetundendelikt, sondern der Versuch, Scaurus als Kandidaten aus dem Consulatswahlkampf zu eliminieren. Dagegen, dass diese Methode Schule machte, wandten sich sogar politische Gegner in seltener Eintracht¹⁷⁷².

¹⁷⁶⁹ S.o. 47f.

¹⁷⁷⁰ S.o. 85f.

¹⁷⁷¹ S.o. 111-113.

¹⁷⁷² S.o. 96f.

Die fehlende Kontrollinstanz für die Statthalter wurde also durch die Strafandrohung in den Geschworenengerichten ersetzt. Doch wer hinter den Anklagen gegen die Statthalter stand, ist oft nicht zu entscheiden. Und wenn Ankläger, Motiv und Hintergründe bekannt sind, sind es bezeichnenderweise zumeist nicht die Provinzialen, die mithilfe ihrer Patrone Repetundenprozesse in Rom anstrengen lassen, sondern es geht um Familienfehden oder politische Auseinandersetzungen in Rom, die die Provinzen gar nicht betreffen, wie eben im Fall des M. Aemilius Scaurus.

Ein weiteres besonders schwerwiegendes Problem der Geschworenengerichte lag darin, dass die Ritter und damit die Steuerpächter seit dem Jahr 70 wieder ihren Platz in den *quaestiones* eingenommen hatten, auch wenn sie sich die Sitze nun mit Senatoren und Aerartribunen teilen mussten. Obwohl die Steuerpachtgesellschaften außerhalb der politischen Institutionen agierten und selbst kaum kontrolliert oder sanktioniert werden konnten, konnten die Ritter als Richter von Gaius Gracchus bis zu Sulla und dann wieder ab dem Jahr 70 starken Einfluss auf die Politik nehmen und vor allem missliebige Statthalter, die gegen die Steuerpächter vorgegangen waren, maßregeln. Dabei wurde der Sinn der Repetundengesetzgebung geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Die Verurteilung des Gabinius bietet dafür ein anschauliches Beispiel. Nach seiner Rückkehr aus Syrien im Oktober 54 wurden gleich drei Prozesse gegen ihn angestrengt¹⁷⁷³. Wurde er im ersten Prozess *de maiestate* noch freigesprochen, halfen ihm im folgenden Repetundenprozess auch hohe Geldzahlungen und das Eintreten des Pompeius sowie Caesars nicht mehr. Sicherlich wurde Gabinius auch stellvertretend für die *potentes* vor Gericht gezogen, doch alle anderen dieser Stellvertreterprozesse gegen Anhänger des "Dreibundes" in den Jahren 56 bis 54 endeten mit Freisprüchen. Und hier kommen die Steuerpächter ins Spiel. Das harte Einschreiten des Gabinius gegen sie ist ja bereits erörtert worden; dass sie dieses Vorgehen bestraft wissen wollten, ist also vorauszusetzen. Wir haben aber auch positive Belege dafür, dass die Publicanen an Gabinius ein abschreckendes Exempel statuieren wollten. Mehrfach wurden nämlich sogar Steuerpächter in den Senat geladen, wo sie ihre Klagen gegen Gabinius vorbringen durften.

Die Verurteilung des Gabinius im Repetundenprozess zeigt die "Instrumentalisierung des Verfahrens", bei dem "der herrschaftspolitische Hintergrund vor dem innergesellschaftlichen Zweck völlig"¹⁷⁷⁴ zurücktritt. Nachträgliche Sanktionen durch den Einsatz der *quaestiones* im politischen Kampf ersetzten zumindest in diesem Fall die zuvor unzureichende Kontrolle.

In anderen Fällen dagegen lassen uns die Quellen im Stich, was die Motive oder Berechtigung von Prozessen angeht. Warum zum Beispiel wurde Calpurnius Piso, der doch auf ähnliche Weise wie Gabinius gegen die Steuerpächter vorgegangen war, wofür er von Cicero so scharf kritisiert wurde, gar nicht erst angeklagt?

Doch auch diejenigen Statthalter, die von Prozessen verschont geblieben waren, und sich einen Anspruch auf den Triumph erworben hatten, mussten wie Lentulus Spinther oft Jahre warten, bis der Senat den Triumphzug gestattete. Ein anderes

¹⁷⁷³ S.o. 63-74.

¹⁷⁷⁴ BLEICKEN, Cicero und die Ritter, 108.

Beispiel ist der Triumph des Gaius Pomptinus. Pomptinus ging nach seiner Praetur im Jahr 63 für vier Jahre als Statthalter in die Provinz Gallia Narbonensis und besiegte die aufständischen Allobroger, die weite Teile der Provinz verwüstet hatten. Sein Triumph wurde fast fünf Jahre lang verhindert, sicherlich auch auf Betreiben Caesars, der allein für Erfolge in Gallien verantwortlich sein wollte. Als ein Praetor den Triumph für Pomptinus im Jahre 54 unter Umgehung des Senats mithilfe einer geradezu heimlich einberufenen Volksversammlung ermöglichte, kam es sogar noch während des Zuges zu Störungen und Blutvergießen¹⁷⁷⁵. Dies zeigt, wie sehr auch diese höchste Ehrung Teil des politischen Kampfes um Rang und Ansehen geworden war.

5.7 Der *status rei publicae* – "lebensfähig" oder dem Untergang geweiht?

Zum Abschluss soll noch einmal auf die eingangs gestellte Frage nach der "Lebensfähigkeit" der römischen Republik eingegangen werden.

Meines Erachtens sollte man die Diskussion über Krise und Untergang der Republik stärker voneinander trennen. Krisensymptome des politischen Systems und die wachsende Desintegration der Nobilität sind seit der Gracchenzeit unübersehbar. Gaius Gracchus machte die Ritter bzw. Steuerpächter zu einer politischen Größe, die nicht kontrolliert werden konnte; die seit den Heeresreformen des Marius zunehmende Professionalisierung und Proletarisierung der Bürgersoldaten brachte das Problem der sogenannten Heeresclientel mit sich. Und die Reformen Sullas berücksichtigten provinzübergreifende Krisen und Maßnahmen dagegen nicht ausreichend, was unter anderem die außerordentlichen Imperien mitverursachte. Doch waren die fünfziger Jahre trotz teils anarchischer Zustände in Rom und trotz der Macht der *potentes* nicht so verschieden von den früheren Jahrzehnten.

Es hat sich im Verlauf der Untersuchung gezeigt, dass kaum einmal die Nobilität oder auch der Senat agiert, sondern das Ruhmstreben einzelner und die Einflussnahme von Interessengruppen in der Regel maßgeblich waren. So ist im Untertitel dieser Arbeit bewusst nicht vom politischen Handeln der Nobilität als Gruppe die Rede. Doch auch in früheren Zeiten handelte die Nobilität, bzw. handelten der Senat und die Amtsträger vor allem dann einträchtig, wenn es galt, sich gegen mächtige äußere Feinde zu behaupten. Seit der Erringung der Weltherrschaft und dem Verlust ebenbürtiger Gegner trat die Konkurrenz zwischen den ruhmSuchenden Magistraten und später dann besonders Promagistraten noch häufiger und offener zu Tage.

Die hauptsächlichen Konfliktfelder der mangelnden Kontrolle der Amtsträger durch den Senat und des nicht zu kontrollierenden Einflusses der Steuerpächter existierten schon lange, sogar vor den Gracchen. Man denke an Marcus Popilius Laenas, der als Consul und Proconsul 173/172 zunächst 10.000 ligurische Stateller in die Sklaverei verkaufte, und sich dann dem Senatsbeschluss sie zurückzukaufen und zurückzuführen widersetzte¹⁷⁷⁶. In der Steuerpächterfrage muss man nur an die vorbildliche Verwaltung Asias durch Quintus Mucius Scaevola

¹⁷⁷⁵ S.o. 194-197.

¹⁷⁷⁶ Vgl. BROUGHTON, MRR I, 407f. und 412.

pontifex erinnern. Da dieser selbst unantastbar schien, erwirkten die Steuerpächter die Verurteilung seines Legaten Publius Rutilius Rufus wegen angeblicher Erpressung der Provinz¹⁷⁷⁷.

Neu war hingegen seit der Zeit von Marius und Sulla, dass ein Marsch auf Rom und ein Bürgerkrieg stattgefunden hatten und aufgrund des Phänomens der Heeresklientel auch wieder erneut losbrechen konnten. Das bedeutet, dass das Bedrohungspotential enorm gestiegen war; die Möglichkeit, in einem Bürgerkrieg den Staat zu zerstören, war gegeben, was aber nicht heißt, dass die Republik damit auch dem Untergang geweiht war. Wer weiß denn, ob nach einem frühen Tod Caesars wirklich ein weiterer Caesar aufgetreten wäre, ob dieser ebenso kompromisslose Gegner gehabt hätte, oder ob die Ansätze, die Inhaber außerordentlicher Imperien in das politische System einzubeziehen, nicht Erfolg gehabt hätten?¹⁷⁷⁸

Das politische Handeln der *nobiles* in den fünfziger Jahren vor Christi Geburt wurde jedenfalls in der Realität fast ausnahmslos von Einzel- oder Gruppeninteressen bestimmt. Selbst das Agieren von zwei so verschiedenen *nobiles* wie Gabinius und Lentulus in den Provinzen, auf dem "Turnierfeld"¹⁷⁷⁹ der römischen Aristokratie, wurde trotz aller Bindungen und Verpflichtungen vor allem von den eigenen Interessen geleitet. *Gloria* und *pecunia* sollten die Erhöhung der *dignitas* und des *gradus civitatis* bewirken. Erfolg oder Scheitern waren vor allem von der Stärke der eigenen Position, aber auch von den personenpolitischen Beziehungen und der jeweiligen politischen Konstellation abhängig. So ging Gabinius ins Exil, Lentulus feierte seinen Triumphzug, und Caesar überschritt den Rubicon.

¹⁷⁷⁷ Vgl. BROUGHTON, MRR II, 7f.

¹⁷⁷⁸ Betrachtet man die Frage nach dem Untergang der Republik nicht vom Standpunkt historischer Notwendigkeit, sondern von einer eher moralischen Warte aus, dann war allerdings für die römischen Provinzen der Prinzipat - mit einem Abgabensystem, das der Kontrolle unterlag, und mit der Einbeziehung der lokalen Eliten in eine Reichsaristokratie - sicherlich die bessere Alternative.

¹⁷⁷⁹ DAHLHEIM, Gewalt und Herrschaft, 293.

6. Literaturverzeichnis

Rezensionen und prosopographische RE-Artikel werden in der Regel nur in den Anmerkungen aufgeführt.

Die Zählung der Cicero-Briefe richtet sich nach den jeweils jüngsten OCT-Ausgaben.

- J. ADAMIETZ, Marcus Tullio Cicero, Pro Murena. Mit einem Kommentar hrsg. von J. Adamietz (TzF 55), Darmstadt 1989.
- F.E. ADCOCK/M.P. CHARLESWORTH/S.A. COOK (ed.), The Cambridge Ancient History IX. The Roman Republic 133-44 B.C., Cambridge 1932, ²1951 (=CAH IX).
- F.E. ADCOCK, From the Conference of Luca to the Rubicon, in: CAH IX, 614-637.
- DERS., Römische Staatskunst. Idee und Wirklichkeit in der römischen Republik, Göttingen 1961 (engl. OA 1959).
- DERS., Crassus. Millionaire, Cambridge 1966.
- A. AFZELIUS, Zur Definition der römischen Nobilität in der Zeit Ciceros, in: C&M 1 (1938) 40-94.
- DERS., Die politische Bedeutung des jüngeren Cato, in: C&M 4 (1941) 100-203.
- DERS., Zur Definition der römischen Nobilität vor der Zeit Ciceros, in: C&M 7 (1945) 150-200.
- H. AIGNER, Die Soldaten als Machtfaktor in der ausgehenden römischen Republik (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft Sonderheft 35), Innsbruck 1974.
- M.C. ALEXANDER, *Praemia* in the *Quaestiones* of the Late Republic, in: CPh 80 (1985) 20-32.
- DERS., Trials in the Late Roman Republic, 149 B.C. to 50 B.C. (Phoenix Suppl. 26), Toronto u.a. 1990 (=ALEXANDER, Trials).
- DERS., How Many Roman Senators Were Ever Prosecuted? The Evidence from the Late Republic, in: Phoenix 47 (1993) 238-255.
- G. ALFÖLDY, Sir Ronald Syme, "Die römische Revolution" und die deutsche Altgeschichte (SHAW, Philos.-Hist. Klasse 1983/1), Heidelberg 1983.
- M. ALFORD, Notes on Cicero's Letters to Atticus, Book II, in: CR 41 (1927) 215-218.
- W. AMELING, Drei Studien zu den Gerichtsbezirken der Provinz Asia in republikanischer Zeit, in: EA 12 (1988) 9-24.
- W.S. ANDERSON, Pompey, his Friends and the Literature of the First Century B.C. (University of California Publications in Classical Philology 19/1), Berkeley/Los Angeles 1963.
- J. ANDREAU/H. BRUHNS (Hg.), Parenté et stratégies familiales dans l'Antiquité romaine. Actes de la table ronde des 2-4 octobre 1986, Paris (CEFR 129), Paris/Rom 1990 (=ANDREAU/BRUHNS, Parenté).
- W.T. ARNOLD, The Roman System of Provincial Administration to the Accession of Constantine the Great, new ed. rev. by E.S. Shuckburgh, Oxford 1906.
- R. ASTBURY, Varro and Pompey, in: CQ 61 (1967) 403-407.
- A.E. ASTIN, *Regimen Morum*, in: JRS 78 (1988) 14-34.
- R.G. AUSTIN (ed.), M. Tulli Ciceronis pro M. Caelio oratio, Oxford ³1960.
- E. BADIAN, Foreign Clientelae (264-70 B.C.), Oxford 1958.

- DERS., The Early Career of A. Gabinius (Cos. 58 B.C.), in: *Philologus* 103 (1959) 87-99.
- DERS., Caesar's *Cursus* and the Intervals between Offices, in: *JRS* 49 (1959) 81-89, wieder in: DERS., *Studies in Greek and Roman History*, Oxford 1964, 140-156.
- DERS., M. Porcius Cato and the Annexation and Early Administration of Cyprus, in: *JRS* 55 (1965) 110-121 (=BADIAN, Cato).
- DERS., Notes on the *Provincia Gallia* in the Late Republic, in: R. CHEVALLIER (Ed.), *Mélanges d'archéologie et d'histoire offerts à André Piganiol II*, Paris 1966, 901-918.
- DERS., Additional Notes on Roman Magistrates, in: *Athenaeum* NS 48 (1970) 3-14.
- DERS., *Römischer Imperialismus in der Späten Republik*, Stuttgart 1980 (engl. OA ²1968) (=BADIAN, Imperialismus).
- DERS., *Zöllner und Sünder. Unternehmer im Dienst der römischen Republik*, Darmstadt 1997 (engl. OA 1972, ³1983) (=BADIAN, Zöllner).
- DERS., The Consuls, 179-49 BC, in: *Chiron* 20 (1990) 371-413.
- J.P.V.D. BALSDON, The History of the Extortion Court at Rome, 123-70 B.C., in: *PBSR* 14 (1938) 98-114, wieder in: SEAGER, *Crisis*, 132-148.
- DERS., Consular Provinces under the Late Republic, in: *JRS* 29 (1939) 57-73 u. 167-183.
- DERS., Roman History, 58-56 B.C.: Three Ciceronian Problems, in: *JRS* 47 (1957) 15-20.
- DERS., Roman History 65-50 B.C.: Five Problems, in: *JRS* 52 (1962) 134-141.
- E. BALTRUSCH, *Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit* (Vestigia 41), München 1988.
- DERS., *Die Juden und das Römische Reich. Geschichte einer konfliktreichen Beziehung*, Darmstadt 2002 (=BALTRUSCH, Juden).
- CHR. BATTENBERG, *Pompeius und Caesar: Persönlichkeit und Programm in ihrer Münzpropaganda*, Marburg 1980.
- R.A. BAUMAN, *The Crimen Maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate*, Johannesburg 1967, ²1970.
- U. BAUMANN, *Rom und die Juden. Die römisch-jüdischen Beziehungen von Pompeius bis zum Tode des Herodes (63 v.Chr. - 4 v.Chr.)* (Studia Philosophica et Historia 4), Frankfurt /M. u.a. 1983 (=BAUMANN, Rom und die Juden).
- M. BEARD/M. CRAWFORD, *Rome in the Late Republic*, Ithaca/New York 1985.
- H. BENNER, *Die Politik des P. Clodius Pulcher. Untersuchungen zur Denaturierung des Clientelwesens in der ausgehenden römischen Republik* (Historia Einzelschriften 50), Stuttgart 1987 (=BENNER, Clodius).
- H. BERDING, Revolution als Prozeß, in: FABER/MEIER, *Historische Prozesse*, 266-289.
- C. BERGEMANN, *Politik und Religion im spätrepublikanischen Rom* (Palingenesia 38), Stuttgart 1992.
- R. BERNHARDT, *Polis und römische Herrschaft in der späten Republik (149-31 v.Chr.)* (UAGL 21), Berlin/New York 1985 (=BERNHARDT, Polis).
- DERS., *Rom und die Städte des hellenistischen Ostens (3.-1. Jahrhundert v.Chr.)* (HZ Sonderheft 18), München 1998.

- F. BERNSTEIN, *Ludi publici*. Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der öffentlichen Spiele im republikanischen Rom (Historia Einzelschriften 119), Stuttgart 1998 (=BERNSTEIN, *Ludi publici*).
- D.H. BERRY, Cicero: pro P. Sulla oratio, ed. with intr. and commentary, Cambridge 1996.
- G. BINDER (Hg.), Saeculum Augustum I. Herrschaft und Gesellschaft (WdF 266), Darmstadt 1987 (=BINDER, Saeculum Augustum I).
- J. BLEICKEN, Der Begriff der Freiheit in der letzten Phase der römischen Republik, in: HZ 195 (1962) 1-22, wieder in: DERS., GS II 663-682.
- DERS., Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik (FAS 6), Kallmünz 1972, wieder in: DERS., GS I, 185-280 (=BLEICKEN, Freiheit).
- DERS., Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik, Berlin/New York 1975 (=BLEICKEN, Lex publica).
- DERS., Die Verfassung der Römischen Republik. Grundlagen und Entwicklung, Paderborn u.a. 1975, ⁷1995 (=BLEICKEN, VRR).
- DERS., s.v. Imperator, in: KIP 2 (1975) 1377-1381, wieder in: DERS., GS I, 165-167.
- DERS./CHR. MEIER/H. STRASBURGER (Hg.), Matthias Gelzer und die römische Geschichte (FAS 9), Kallmünz 1977.
- DERS., Geschichte der Römischen Republik (OGG 2), München ⁶2004 (=BLEICKEN, GRR).
- DERS., Die Nobilität der römischen Republik, in: Gymnasium 88 (1981) 236-253, wieder in: DERS., GS I 466-483.
- DERS., Zwischen Republik und Prinzipat. Zum Charakter des Zweiten Triumvirats (AAWG Philos.-Hist. Klasse 3. Folge Nr. 185), Göttingen 1990 (=BLEICKEN, Zwischen Republik und Prinzipat).
- DERS., *Imperium consulare/proconsulare* im Übergang von der Republik zum Prinzipat, in: DERS. (Hg.), Colloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Alfred Heuß (FAS 13), Kallmünz 1993, 117-133, wieder in: DERS., GS II, 705-721.
- DERS., Cicero und die Ritter (AAWG Philos.-Hist.Klasse 3. Folge Nr. 213), Göttingen 1995 (=BLEICKEN, Cicero und die Ritter).
- DERS., Gedanken zum Untergang der römischen Republik (Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Bd. 33 Nr. 4), Stuttgart 1995, wieder in: DERS., GS II 683-704.
- DERS., Gesammelte Schriften I-II, hg. v. F. Goldmann/M. Merl/M. Sehmeyer/U. Walter, Stuttgart 1998 (=BLEICKEN, GS).
- L. DE BLOIS, The Roman Army and Politics in the First Century B.C., Amsterdam 1987.
- A.E.R. BOAK, The Extraordinary Commands from 80 to 48 B.C.: A Study in the Origins of the Principate, in: AHR 24 (1918) 1-25.
- M. BONNEFOND-COUDRY, La *lex Gabinia* sur les ambassades, in: CL. NICOLET (Hg.), Des ordres a Rome (Publ. de la Sorbonne. Série Histoire Ancienne et Médiévale 13), Paris 1984, 61-100.
- DIES., Le Sénat de la République Romaine de la guerre d'Hannibal à Auguste: pratiques délibératives et prise de décision (BEFAR 273), Paris/Rom 1989 (=BONNEFOND-COUDRY, Sénat).
- H. BOTERMANN, Denkmodelle am Vorabend des Bürgerkrieges (Cic. Att. 7,9). Handlungsspielraum oder unausweichliche Notwendigkeit?, in: Historia 38 (1989) 410-430.

- DIES., Cato und die sogenannte Schwertübergabe im Dezember 50 v.Chr. Ein übersehenes Zeugnis für die Vorgeschichte des Bürgerkrieges (Sen. ep. mor. 14,12f.; 95,69f.; 104,29-33), in: *Hermes* 117 (1989) 62-85.
- D.C. BRAUND, Gabinius, Caesar and the *publicani* of Judaea, in: *Philologus* 65 (1983) 241-244.
- DERS., Introduction: The Growth of the Roman Empire (241 BC-AD 193), in: DERS. (Ed.), *The Administration of the Roman Empire (241 BC-AD 193)* (Exeter Studies in History 18), Exeter 1988, ²1993, 1-13.
- DERS., Cohors: the governor and his entourage in the self-image of the Roman Republic, in: R. LAURENCE/J. BERRY (Ed.), *Cultural Identity in the Roman Empire*, London/New York 1998, 10-24.
- T.C. BRENNAN, *The Praetorship in the Roman Republic*, Vol. I & II, Oxford 2000 (=BRENNAN, Praetorship).
- K. BRINGMANN, Weltherrschaft und innere Krise Roms im Spiegel der Geschichtsschreibung des zweiten und ersten Jahrhunderts v.Chr., in: *A&A* 23 (1977) 28-49.
- DERS., Das Problem einer "Römischen Revolution", in: *GWU* 31 (1980) 354-377.
- DERS., *Geschichte der römischen Republik. Von den Anfängen bis Augustus*, München 2002.
- DERS., *Krise und Ende der römischen Republik (133-42 v.Chr.)*, Berlin 2003.
- V.A. BROEGE, The Political Career of Lucius Calpurnius Piso Caesonius, *Ann Arbor* 1969 (=BROEGE, Calpurnius Piso).
- T.R.S. BROUGHTON, Notes on Roman Magistrates, in: *TAPhA* 77 (1946) 35-43.
- DERS., More Notes on Roman Magistrates, in: *TAPhA* 79 (1948) 63-78.
- DERS., *The Magistrates of the Roman Republic I-III* (Philological Monographs publ. by the American Philological Association 15 I-III), I u. II. New York 1951-52, ND Cleveland 1968 (mit Nachträgen), III (Suppl.) Atlanta 1986 (=BROUGHTON, MRR).
- DERS., Comment (zu P.A. Brunt, Equites/Ritter), in: *Second Int. Conference of Economic History, Aix-en-Provence 1962 vol. I, Trade and Politics in the Ancient World*, 117-149, wieder in: *SEAGER, Crisis*, 118-130.
- DERS., Senate and Senators of the Roman Republic: The Prosopographical Approach, in: *ANRW* I 1 (1972) 250-265.
- DERS., Candidates Defeated in Roman Elections: Some Ancient Romans "Also-Rans" (*TAPhS* 81/4), Philadelphia 1991 (=BROUGHTON, Candidates).
- H. BRUHNS, Caesar und die römische Oberschicht in den Jahren 49-44 v.Chr. Untersuchungen zur Herrschaftsetablierung im Bürgerkrieg (*Hypomnemata* 53), Göttingen 1978.
- DERS., Verwandtschaftsstrukturen, Geschlechterverhältnisse und Max Webers Theorie der antiken Stadt, in: *MEIER, Stadt*, 59-94.
- DERS./J.-M. DAVID/W. NIPPEL (Hg.), *Die späte römische Republik/La fin de la République romaine. Un débat franco-allemand d'histoire et d'historiographie*, Paris/Rom 1997 (=BRUHNS u.a., *Die späte römische Republik*).
- P.A. BRUNT, Die Beziehung zwischen dem Heer und dem Land im Zeitalter der römischen Revolution, in: *SCHNEIDER, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 175-213 (zuerst engl. 1962, auch in: *SEAGER, Crisis*, 83-115 und überarb. in: *BRUNT, FRR*, 240-280).

- DERS., Die Equites in der späten Republik, in: SCHNEIDER, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 175-213 (zuerst engl. 1962, auch in: SEAGER, Crisis, 83-115 und überarb. in: BRUNT, FRR, 144-193).
- DERS., 'Amicitia' in the Late Roman Republic, in: PCPS n.s. 11 (1965) 1-20 (wieder in: SEAGER, Crisis, 199-218 und überarb. in: BRUNT, FRR, 351-381).
- DERS., Der römische Mob, in: P&P 35 (1966) 3-27, wieder in: SCHNEIDER, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 271-310.
- DERS., Italian Manpower 225 B.C. - A.D. 14, Oxford 1971.
- DERS., Social Conflicts in the Roman Republic, London 1971.
- DERS., *Nobilitas* and *Novitas*, in: JRS 72 (1982) 1-17.
- DERS., The Fall of the Roman Republic and Related Essays, Oxford 1988 (=BRUNT, FRR).
- G.S. BUCHER, Appian *BC* 2,24 and the Trial *de ambitu* of M. Aemilius Scaurus, in: *Historia* 44 (1995) 396-421.
- W.W. BUCKLAND, Civil Proceedings against Ex-magistrates in the Republic, in: JRS 27 (1937) 37-47.
- K. BUECHNER, Cicero an den Imperator Lentulus De re publica, in: P. STEINMETZ (Hg.), *Politeia und Res Publica. Dem Andenken Rudolf Starks gewidmet* (Palingenesia 4), Wiesbaden 1969, 215-244.
- DERS., Praesens absens. Beobachtungen zu den Lentulusbriefen, in: A. MICHEL/R. VERDIERE (ed.), *Ciceroniana. Hommages à K. Kumaniecki*, Leiden 1975, 36-50.
- L.A. BURCKHARDT, Politische Strategien der Optimaten in der späten römischen Republik (*Historia Einzelschriften* 57), Stuttgart 1988 (=BURCKHARDT, Optimaten).
- DERS., The Political Elite of the Roman Republic: Comments on Recent Discussion of the Concepts Nobilitas and Homo Novus, in: *Historia* 39 (1990) 77-99.
- V. BURR, Rom und Judäa im 1. Jh. v.Chr. (Pompeius und die Juden), in: ANRW I 1 (1972) 875-886.
- F. CANALI DE ROSSI, P. Clodio, Q. Caecilio Metello e il grano tessalo, in: MGR 19 (1995) 147-159.
- T.F. CARNEY, The Promagistracy at Rome 121-81 B.C., in: *AClass* 2 (1959) 72-77.
- DERS., Prosopography: Payoffs and Pitfalls, in: *Phoenix* 27 (1973) 156-179.
- M. CARY, The First Triumvirate in: CAH IX, 506-536.
- K. CHRIST, Krise und Untergang der römischen Republik, Darmstadt ⁴2000.
- DERS., Der Untergang der Römischen Republik in moderner Sicht, in: DERS., *Römische Geschichte und Wissenschaftsgeschichte I. Römische Republik und Augusteischer Principat*, Darmstadt 1982, 134-167.
- DERS., *Caesar. Annäherungen an einen Diktator*, München 1994.
- DERS., *Sulla. Eine römische Karriere*, München 2002 (=CHRIST, Sulla).
- C. CICHORIUS, Zur Lebensgeschichte des Valerius Soranus, in: *Hermes* 41 (1906) 59-68.
- G. CLEMENTE/F. COARELLI/E. GABBA (Hg.), *Storia di Roma II 1 L'impero mediterraneo. La repubblica imperiale*, Turin 1990.
- D. CLOUD, The Constitution and Public Criminal Law, in: CAH IX ², 491-530.
- J.M. COBBAN, Senate and Provinces 78-49 B.C. Some Aspects of the Foreign Policy and Provincial Relations of the Senate during the Closing Years of

- the Roman Republic, Cambridge 1935 (=COBBAN, Senate and Provinces).
- C.F. CONRAD, Notes on Roman Also-Rans, in: LINDERSKI, Broughton, 103-143.
- L. CONSTANS, Un correspondant de Cicéron. Ap. Claudius Pulcher, Paris 1921(=CONSTANS, Appius).
- J.W. CRAWFORD, M. Tullius Cicero: The Lost and Unpublished Orations (Hypomnemata 80), Göttingen 1984 (=CRAWFORD, Cicero. Lost and Unpublished Orations).
- DIES., M. Tullius Cicero: The Fragmentary Speeches. An Edition with Commentary (American Classical Studies 37), Atlanta ²1994 (=CRAWFORD, Cicero. Fragmentary Speeches).
- M.H. CRAWFORD, Roman Republican Coinage I-II, Cambridge 1974 (=CRAWFORD, RRC).
- DERS., Die römische Republik (dtv Geschichte der Antike [5]) München 1984, ⁵1994 (engl. OA 1978).
- J.A. CROOK, Consilium Principis. Imperial Councils and Counsellors from Augustus to Diocletian, Cambridge 1955.
- DERS./ A. LINTOTT/E. RAWSON (Hg.), The Cambridge Ancient History. Second edition IX. The Last Age of the Roman Republic, 146-43 B.C., Cambridge 1994 (=CAH IX²).
- L.A. CURCHIN, Roman Spain. Conquest und Assimilation, London/New York 1991.
- W. DAHLHEIM, Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik, Berlin/New York 1977 (=DAHLHEIM, Gewalt und Herrschaft).
- DERS., Julius Cäsar. Die Ehre des Kriegers und der Untergang der Römischen Republik, München 1987.
- C. DAMON/CHR.S. MACKAY, On the Prosecution of C. Antonius in 76 B.C., in: Historia 44 (1995) 37-55.
- CHR.M. DANOV, Die Thraker auf dem Ostbalkan von der hellenistischen Zeit bis zur Gründung Konstantinopels, in: ANRW II 7.1 (1979) 21-185.
- J.-M. DAVID, Le patronat judiciaire au dernier siècle de la République Romaine (BEFAR 277), Paris/Rom 1992.
- DERS., Die Rolle des Verteidigers in Justiz, Gesellschaft und Politik. Der Gerichtspatronat in der späten römischen Republik, in: MANTHE/V. UNGERN-STERNBERG, Große Prozesse, 28-47.
- J.K. DAVIES u.a., Problems in the Career of Crassus. Discussion, in: LCM 3 (1978) 165-174.
- N.C. DEBEVOISE, A Political History of Parthia, Chicago 1938 (ND New York 1968).
- A. DEGRASSI, Inscriptiones Latinae liberae rei publicae I-II (Biblioteca di studi superiori 23 u. 40), Firenze 1957/1963 (=DEGRASSI, ILLRP mit Nr.).
- É. DENIAUX, Clientèles et pouvoir à l'époque de Cicéron (CEFR 182), Paris/Rom 1993.
- M.H. DETTENHOFER, Perdita Iuventus. Zwischen den Generationen von Caesar und Augustus (Vestigia 44), München 1992 (=DETENHOFER, Perdita Iuventus).
- R. DEVELIN, Patterns in Office-Holding 366-49 B.C. (Coll. Latomus 161), Brüssel 1979.
- F.K. DÖRNER/G. GRUBEN, Die Exedra der Ciceronen, in: MDAI (a) 68 (1953) 63-76.

- M. DONDIN-PAYRE, *Homo novus*: Un slogan de Caton à César?, in: *Historia* 30 (1981) 22-81.
- H. DREXLER, *Nobilitas*, in: *Romanitas* 3 (1961) 158-188, wieder in: DERS., *Politische Grundbegriffe der Römer*, Darmstadt 1988, 73-99.
- W. DRUMANN, *Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung oder Pompeius, Caesar, Cicero und ihre Zeitgenossen nach Geschlechtern und mit genealogischen Tabellen I-VI*, Königsberg 1834-44, 2. Aufl. von P. GROEBE, Berlin/Leipzig 1899-1929 (=DRUMANN/GROEBE, *Geschichte Roms*).
- ST.L. DYSON, *The Creation of the Roman Frontier*, Princeton 1985.
- P.T. EDEN, P. Cornelius Lentulus Spinther and Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus: Cicero, *Ad fam.* 1,1,2, in: *RhM* 105 (1962) 352-358.
- W. EDER, *Das vorsullanische Repetundenverfahren*, Augsburg 1969.
 DERS., *Who Rules? Power and Participation in Athens and Rome*, in: MOLHO u.a., *City States*, 169-196.
 DERS., *Republicans and Sinners. The Decline of the Roman Republic and the End of a Provisional Arrangement*, in: WALLACE/HARRIS, *Transitions to Empire*, 439-461.
 DERS., *Strafsachen in Geschworenengerichten. Die Prozesse wegen Erpressung römischer Untertanen und Verbündeter (Repetundenprozesse)*, in: MANTHE/V. UNGERN-STERNBERG, *Große Prozesse*, 13-27.
- V. EHRENBERG, 'Imperium Maius' in the Roman Republic, in: *AJPh* 74 (1953) 113-136, wieder in: DERS., *Polis und Imperium. Beiträge zur Alten Geschichte*, hg. v. K.F. Stroheker/A.J. Graham, Zürich/Stuttgart 1965, 586-606, danach zitiert.
- C. EILERS, *Roman Patrons of Greek Cities*, Oxford 2002 (=EILERS, *Roman Patrons*).
- H. ENGELMANN/D. KNIBBE (Hg.), *Das Zollgesetz der Provinz Asia. Eine neue Inschrift aus Ephesos*, *EA* 14 (1989).
- B. ENGLISCH, *Lucius Calpurnius Piso Caesnius, ein Zeitgenosse Ciceros*, Diss. München 1979 (=ENGLISCH, *Calpurnius Piso*).
- D.F. EPSTEIN, *Personal Enmity in Roman Politics, 218-43 B.C.*, London 1987 (=EPSTEIN, *Personal Enmity*).
- E.H. ERDMANN, *Die Rolle des Heeres in der Zeit von Marius bis Caesar. Militärische und politische Probleme einer Berufarmee*, Neustadt/Aisch 1972.
- D. ERKELENZ, *Optimo praesidi. Untersuchungen zu den Ehrenmonumenten für Amtsträger der römischen Provinzen in Republik und Kaiserzeit (Antiquitas Reihe 1, Bd. 52)*, Bonn 2003.
- R.J. EVANS, *Consuls with a Delay between the Praetorship and the Consulship (180-49 B.C.)*, in: *AHB* 4 (1990) 65-71.
 DERS., *Candidates and Competition in Consular Elections at Rome between 218 and 49 BC*, in: *AClass* 34 (1991) 111-136.
- K.G. FABER/CHR. MEIER (Hg.), *Historische Prozesse (Theorie der Geschichte. Beiträge zur Historik 2)*, München 1978 (=FABER/MEIER, *Historische Prozesse*).
- E. FANTHAM, *The Trials of Gabinius in 54 B.C.*, in: *Historia* 24 (1975) 425-443.
- R. FEHRLE, *Cato Uticensis (IdF 43)*, Darmstadt 1983 (=FEHRLE, *Cato Uticensis*).
- J.-L. FERRARY, *De l' éuergétisme hellénistique à l' éuergétisme Romain*, in: *Actes du Xe Congrès International d' épigraphie grecque et latine (Nîmes 1992)*, Paris 1997, 199-225.

- M.J. FINLEY, Das politische Leben in der antiken Welt, München 1986 (engl. OA 1983).
- E. FLAIG, Politisierte Lebensführung und ästhetische Kultur. Eine semiotische Untersuchung am römischen Adel, in: Historische Anthropologie 1 (1993) 193-217.
- DERS., Die *Pompa Funeris*. Adlige Konkurrenz und annalistische Erinnerung in der Römischen Republik, in: O.G. OEXLE (Hg.), Memoria als Kultur (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 121), Göttingen 1995, 115-148.
- DERS., Entscheidung und Konsens. Zu den Feldern der politischen Kommunikation zwischen Aristokratie und Plebs, in: JEHNE, Demokratie in Rom?, 77-127.
- PH.-ST. FREBER, Der hellenistische Osten und das Illyricum unter Caesar (Palingenesia 42), Stuttgart 1993.
- M.W. FREDERIKSEN, Caesar, Cicero and the Problem of Debt, in: JRS 56 (1966) 128-141.
- B. FREYBERGER, Südgalien im 1. Jahrhundert v.Chr. Phasen, Konsequenzen und Grenzen römischer Eroberung (125-27/22 v.Chr.) (Geographica Historica 11), Stuttgart 1999.
- L. FRIEDLÄNDER, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antonine. 4 Bände, Leipzig ¹⁰1921-1923 (=FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte).
- M. FUHRMANN, Cicero und die römische Republik, München/Zürich 1989.
- E. GABBA, Republican Rome, the Army and the Allies, Oxford 1976 (ital. OA 1973).
- H.-J. GEHRKE/A. MÖLLER (Hg.), Vergangenheit und Lebenswelt. Soziale Kommunikation, Traditionsbildung und historisches Bewußtsein (Script Oralia 90), Tübingen 1996 (= GEHRKE/MÖLLER, Vergangenheit und Lebenswelt).
- M. GELZER, Die Nobilität der römischen Republik, Leipzig 1912, Stuttgart ²1983 (mit Nachträgen), auch in: DERS., Kleine Schriften I, 17-135 (=GELZER, Nobilität).
- DERS., Die römische Gesellschaft zur Zeit Ciceros, in: Neue Jahrbücher 23 (1920) 1-27, wieder in: DERS., Kleine Schriften I, 154-185, danach zitiert.
- DERS., s.v. Licinius (68), M. Licinius Crassus, in: RE XIII 1 (1926) 295-331.
- DERS., Die lex Vatinia de imperio Caesaris, in: Hermes 63 (1928) 113-137, wieder in: DERS., Kleine Schriften II, 206-228, danach zitiert.
- DERS., Cato Uticensis, in: Die Antike 10 (1934) 59-91, wieder in: DERS., Kleine Schriften II, 257-285.
- DERS., Cn. Pompeius Strabo und der Aufstieg seines Sohnes Magnus (APAW, Philos.-Hist. Klasse Nr. 14), Berlin 1941, wieder in: DERS., Kleine Schriften II, 106-138.
- DERS., Das erste Consulat des Pompeius und die Übertragung der großen Imperien (APAW, Philos.-Hist. Klasse Nr. 1), Berlin 1943, wieder in: DERS., Kleine Schriften II, 146-189.
- DERS., Pompeius, München, ²1959 (=GELZER, Pompeius).
- DERS., Caesar, der Politiker und Staatsmann, Stuttgart/Berlin 1921, Wiesbaden ⁶1960, ND 1983 (=GELZER, Caesar).
- DERS., Kleine Schriften I-III, hg. v. H. Strasburger u. Chr. Meier, Wiesbaden 1962-1964 (=GELZER, Kleine Schriften).

- DERS., Cicero, ein biographischer Versuch, Wiesbaden 1969 (=GELZER, Cicero).
- H. GESCHE, Caesar (EdF 51), Darmstadt 1976.
- DIES., Rom-Welteroberer und Weltorganisator, München 1981.
- K.M. GIRARDET, Die Ordnung der Welt. Ein Beitrag zur philosophischen und politischen Interpretation von Ciceros Schrift *de legibus* (Historia Einzelschriften 42), Wiesbaden 1983.
- DERS., Die lex Iulia de provinciis. Vorgeschichte – Inhalt – Wirkungen, in: RhM 130 (1987) 291-329.
- DERS., Politische Verantwortung im Ernstfall. Cicero, die Diktatur und der Diktator Caesar, in: CHR. MUELLER-GOLDINGEN/K. SIER (Hg.), AHNAIKA. Festschrift für Carl Werner Müller zum 65. Geb. (BzA 89), Stuttgart/Leipzig 1996, 217-251.
- DERS., Imperia und provinciae des Pompeius 82 bis 48 v.Chr., in: Chiron 31 (2001) 153-209.
- F. GOLDMANN, *Nobilitas* als Status und Gruppe - Überlegungen zum Nobilitätsbegriff der römischen Republik, in: J. SPIELVOGEL (Hg.), Res publica reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag (Hermes-Sonderband), Stuttgart 2002, 45-66.
- U. GOTTER, Der Diktator ist tot! Politik in Rom zwischen den Iden des März und der Begründung des Zweiten Triumvirats (Historia Einzelschriften 110), Stuttgart 1996.
- DERS., Cicero und die Freundschaft. Die Konstruktion sozialer Normen zwischen römischer Politik und griechischer Philosophie, in: GEHRKE/MÖLLER, Vergangenheit und Lebenswelt, 339-360.
- A. GRAEBER, Auctoritas senatus und obermagistratische Gewalt, in: WJA N.F. (1989) 139-158.
- M.J.G. GRAY-FOUR, The Mental Breakdown of a Roman Senator: M. Calpurnius Bibulus, in: Q&R 37 (1990) 179-190.
- P. GREENHALGH, Pompey, the Roman Alexander, London 1980.
- DERS., Pompey, the Republican Prince, London 1981.
- A.H.J. GREENIDGE, Roman Public Life, London 1911, ND New York 1970.
- E.S. GRUEN, P. Clodius: Instrument or Independent Agent?, in: Phoenix 20 (1966) 120-130.
- DERS., The Dolabellae and Sulla, in: AJPh 87 (1966) 385-399.
- DERS., Roman Politics and the Criminal Courts, 149-78 B.C., Cambridge/Mass. 1968.
- DERS., Pompey, the Roman Aristocracy and the Conference of Luca, in: Historia 18 (1969) 71-108 (=GRUEN, Pompey).
- DERS., The Consular Elections for 53 B.C., in: J. BIBAUW (Hg.), Hommages à M. Renard II (Coll.Latomus 102), Brüssel 1969, 311-321.
- DERS., The Trial of C. Antonius, in: Latomus 32 (1973) 301-310.
- DERS., The Last Generation of the Roman Republic, Berkeley/Los Angeles 1974 NA 1995 (=GRUEN, Last Generation).
- DERS., The Exercise of Power in the Roman Republic, in: MOLHO u.a., City States, 251-267.
- DERS., The Roman Oligarchy: Image and Perception, in: LINDERSKI, Broughton, 215-234.
- W.C. GRUMMEL, The Consular Elections of 59 B.C., in: CJ 49 ((1954) 351-355.

- H.G. GUNDEL, Der Begriff Maiestas im politischen Denken der römischen Republik, in: *Historia* 12 (1963) 281-320.
- CHR. HABICHT, Cicero der Politiker, München 1990.
- U. HACKL, Der Revolutionsbegriff und die ausgehende römische Republik, in: *RSA* 9 (1979) 95-103.
- DIES., Senat und Magistratur in Rom von der Mitte des 2. Jhs. v.Chr. bis zur Diktatur Sullas (*Regensburger Historische Forschungen* 9), Kallmünz 1982.
- DIES., Eques Romanus equo publico. Ein Beitrag zur Definition des römischen Ritterstandes während der Zeit der Republik, in: W. DAHLHEIM/W. SCHULLER/J.V. UNGERN-STERNBERG (Hg.), Festschrift für R. Werner (*Xenia* 22), Konstanz 1989, 107-115.
- F. HAMPL, Römische Politik in republikanischer Zeit und das Problem des "Sit-tenverfalls", in: *HZ* 188 (1959) 497-525, wieder in: R. KLEIN (Hg.), *Das Staatsdenken der Römer* (WdF 46), Darmstadt 1966, 143-177, u. in: F. HAMPL, *Geschichte als kritische Wissenschaft III*, hg. v. I. Weiler, Darmstadt 1979, 22-47.
- TH. HANTOS, Res publica constituta. Die Verfassung des Dictators Sulla (*Hermes Einzelschriften* 50), Stuttgart 1988 (=HANTOS, Res publica constituta).
- J. HARMAND, L'armee et le soldat a Rome de 107 à 50 avant notre ère, Paris 1967.
- B.F. HARRIS, Bithynia: Roman Sovereignty and the Survival of Hellenism, in: *ANRW II* 7.2 (1980) 857-901.
- R. HEINZE, Auctoritas, in: *Hermes* 60 (1925) 348-366, wieder in: DERS., *Vom Geist des Römertums*, 43-58.
- DERS., Fides, in: *Hermes* 64 (1929) 140-166, wieder in: DERS., *Vom Geist des Römertums*, 59-81.
- DERS., *Vom Geist des Römertums. Ausgewählte Aufsätze*, hg. v. E. Burck, Darmstadt 1972 (=HEINZE, *Vom Geist des Römertums*).
- J. HELLEGOUARC'H, Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la République (Publ. de la fac. des lettres et sciences Humaines de l'univ. de Lille 11), Paris 1963 (=HELLEGOUARC'H, *Le vocabulaire latin*).
- CH. HENDERSON JR., The Career of the Younger M. Aemilius Scaurus, in: *CJ* 53 (1958) 194-206.
- M.I. HENDERSON, The Process 'De Repetundis', in: *JRS* 41 (1951) 71-88.
- DERS., The Establishment of the *Equester Ordo*, in: *JRS* 53 (1963) 61-72, wieder in: SEAGER, *Crisis*, 69-80.
- K.F. HERMANN, Zu Ciceros Epp. ad Fam. III, 7, in: *Philologus* 2 (1847) 114.
- P. HERRMANN, *Milet VI 1 B. Nachträge und Übersetzungen zu den Inschriften n. 1-406*, Berlin/New York 1997, 155f.
- A. HEUSS, Theodor Mommsen und das 19. Jahrhundert (*Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft*, NF Nr. 19), Kiel 1956, ND Stuttgart 1996.
- DERS., Der Untergang der römischen Republik und das Problem der Revolution, in: *HZ* 182 (1956) 1-28, wieder in: DERS., *GS II*, 1164-1191.
- DERS., *Römische Geschichte*, neu hrsg. v. J. Bleicken, W. Dahlheim u. H.-J. Gehrke, Paderborn u.a. 2000.
- DERS., Das Revolutionsproblem im Spiegel der antiken Geschichte, in: *HZ* 216 (1973) 1-72, wieder in: DERS., *GS I*, 500-571.
- DERS., Rivoluzione: relatività del concetto, in: *Labeo* 26 (1980) 74-79, wieder in: *La Rivoluzione Romana. Inchiesta tra gli antichisti* (*Biblioteca di Labeo* 6), Neapel 1982, 1-7, und in: DERS., *GS I*, 572-577.

- DERS., Gesammelte Schriften in 3 Bänden, hg. v. J. Bleicken, Stuttgart 1995 (=HEUSS, GS).
- G. HILL, A History of Cyprus I, Cambridge 1940 (ND 1949), bes. 226-231.
- H. HILL, The Roman Middle Class in the Republican Period, Oxford 1952 (=HILL, Roman Middle Class).
- W. HOBEN, Untersuchungen zur Stellung kleinasiatischer Dynasten in den Machtkämpfen der ausgehenden römischen Republik, Mainz 1969.
- K.J. HÖLKEKAMP/E. STEIN-HÖLKEKAMP (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Republik, München 2000 (=HÖLKEKAMP/STEIN-HÖLKEKAMP (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus).
- K.-J. HÖLKEKAMP, *Exempla* und *mos maiorum*. Überlegungen zum kollektiven Gedächtnis der Nobilität, in: GEHRKE/MÖLLER, Vergangenheit und Lebenswelt, 301-338.
- DERS., 'Senat und Volk von Rom' - Kurzbiographie einer Republik, in: DERS./STEIN-HÖLKEKAMP (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus, 11-35.
- DERS., Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte (HZ Beihefte NF 38), München 2004.
- DERS., SENATVS POPVLVSQUE ROMANVS. Die politische Kultur der Republik - Dimensionen und Deutungen, Stuttgart 2004.
- T. HÖLSCHER, Victoria Romana. Archäologische Untersuchungen zur Geschichte der römischen Siegesgöttin von den Anfängen bis zum Ende des 3. Jh.s n.Chr., Mainz 1967.
- W. HOFFMANN, Zur Vorgeschichte von Caesars Eingreifen in Gallien, in: AU 1/H. 4 (1952) 5-22.
- F. HOFMANN, Der römische Senat zur Zeit der Republik nach seiner Zusammensetzung und inneren Verfassung betrachtet, Berlin 1847, ND Aalen 1972.
- I. HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii. Politisches Wirken und familiäre Kontinuität (Europ. Hochschulschr. Reihe III Geschichte und ihre Hilfswissenschaften Bd. 705), Frankfurt/M. u.a. 1996 (=HOFMANN-LÖBL, Die Calpurnii).
- W. HOLLSTEIN, Die stadtrömische Münzprägung der Jahre 78-50 v.Chr. zwischen politischer Aktualität und Familienthematik. Kommentar und Bibliographie (Quellen und Forschungen zur Antiken Welt 14), München 1993 (=HOLLSTEIN, Münzprägung).
- B. HOLTHEIDE, Römische Bürgerrechtspolitik und römische Neubürger in der Provinz Asia (Hochschulsammlung Philosophie. Geschichte 5), Freiburg 1983.
- K. HOPKINS, Death and Renewal (Sociological Studies in Roman History 2), Cambridge 1983.
- N. HORSFALL, Fast. Cons. Cap. fr. XXXIX: A Problematic Grandfather, in: ZPE 65 (1986) 84.
- V. IVANOV, De societatibus vectigalium publicorum populi Romani, 1910, ND Rom 1971.
- J. JACKSON, Cicero, Fam. 1.9.9, and the Conference of Luca, in: LCM 3 (1978) 175-177.
- M. JACZYŃSKA, Die wirtschaftliche Differenzierung der römischen Nobilität am Ende der Republik, in: SCHNEIDER, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 214-236 (zuerst engl. in: Historia 11 (1962) 486-499).
- J. JAHN, Interregnum und Wahldiktatur (FAS 3), Kallmünz 1970 (=JAHN, Interregnum).

- W.F. JASHEMSKI, *The Origins and History of the Proconsular and the Proprætorian Imperium to 27 B.C.*, Chicago 1950 (=JASHEMSKI, *Imperium*).
- M. JEHNE, *Der Staat des Dictators Caesar* (Passauer Historische Forschungen 3), Köln/Wien 1987.
- DERS., *Geheime Abstimmung und Bindungswesen in der Römischen Republik*, in: HZ 257 (1993) 593-613.
- DERS. (Hg.), *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik* (Historia Einzelschriften 96), Stuttgart 1996 (=JEHNE, *Demokratie in Rom?*)
- DERS., *Einführung: Zur Debatte um die Rolle des Volkes in der römischen Politik*, in: DERS., *Demokratie in Rom?*, 1-9.
- DERS., *Die Beeinflussung von Entscheidungen durch "Bestechung": Zur Funktion der ambitus in der römischen Republik*, in: DERS., *Demokratie in Rom?*, 51-76.
- DERS., *Caesar*, München 1997.
- A.H.M. JONES, *The Cities of the Eastern Roman Provinces*, Oxford 1972.
- DERS., *The Criminal Courts of the Roman Republic and Principate*, Oxford 1972.
- J. KAJANTO, *The Latin Cognomina*, Helsinki 1965, ND Roma 1982 (=KAJANTO, *Cognomina*).
- M. KAJAVA, *Roman Senatorial Women and the Greek East. Epigraphic Evidence from the Republican and Augustan Period*, in: H. SOLIN/M. KAJAVA (Hg.), *Roman Eastern Policy and Other Studies in Roman History* (Comm. Hum. Litt. 91), Helsinki 1990, 59-124.
- B. KANAEL, *The Partition of Judea by Gabinius*, in: IEJ 7 (1957) 98-106.
- L. KEPPIE, *The Making of the Roman Army. From Republic to Empire*, London 1984 NA 1998.
- D. KIENAST, *Imperator*, in: ZRG (RA) 78 (1961) 403-421.
- W. KIERDORF, *Freundschaft und Freundschaftskündigung. Von der Republik zum Prinzipat*, in: BINDER, *Saeculum Augustum I*, 223-245.
- C. KLODT, *Ciceros Rede pro Rabirio Postumo. Einleitung und Kommentar* (Beiträge zur Altertumskunde 24), Stuttgart 1992.
- H. KLOFT, *Liberalitas principis. Herkunft und Bedeutung. Studien zur Prinzipatsideologie* (Kölner Historische Abhandlungen 18), Köln/Wien 1970.
- DERS., *Prorogation und außerordentliche Imperien 326-81 v.Chr. Untersuchungen zur Verfassung der römischen Republik* (BkIph 84), Meisenheim am Glan 1977.
- DERS., *Realität und Imagination. Überlegungen zu einer Herrschaftstheorie in der römischen Republik*, in: SCHULLER, *Politische Theorie*, 134-148.
- H. KOEHLER, *Die Nachfolge in der Seleukidenherrschaft und die parthische Haltung im römisch-pontischen Konflikt* (Bochumer Historische Studien, Alte Geschichte 3), Bochum 1978.
- C.F. KONRAD, *Notes on Roman Also-Rans*, in: LINDERSKI (ed.), *Broughton*, 103-143.
- W. KROLL, *Die Kultur der ciceronischen Zeit*, Leipzig 1933, ND Darmstadt 1963.
- W. KUNKEL, *Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit* (ABAW, Philos.-Hist. Klasse NF 56), München 1962.
- DERS., *s.v. quaestio* (1), in: RE XXIV 1 (1963) 720-786, wieder in: DERS., *Kleine Schriften*, 33-110.

- DERS., Consilium, Consistorium (Nachtrag zum RAC), in: JbAC 11/12 (1968/69) 230-248, wieder in: DERS., Kleine Schriften, 405-440.
- DERS., Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht in der Verfassung der Römischen Republik, in: Romanitas 9 (1971) 357-375, wieder in: DERS., Kleine Schriften, 367-382.
- DERS., Magistratische Gewalt und Senatsherrschaft, in: ANRW I 2 (1972) 3-22.
- DERS., Kleine Schriften. Zum römischen Strafverfahren und zur römischen Verfassungsgeschichte, hg. v. H. Niederländer, Weimar 1974 (=KUNKEL, Kleine Schriften).
- DERS./R. WITTMANN, Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik. Abschnitt 2: Die Magistratur (HAW X 3.2.2), München 1995 (=KUNKEL/WITTMANN, Magistratur).
- W. KUNKEL/R. WITTMANN, Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik. Zweiter Abschnitt: Die Magistratur (HAW III 2,2), München 1995 (=KUNKEL/WITTMANN, Magistratur).
- H. LAST, Imperium Maius: A Note, in: JRS 37 (1947) 157-164.
- J.F. LAZENBY, The Conference of Luca and the Gallic War. A Study in Roman Politics 57-55 B.C., in: Latomus 18 (1959) 67-76.
- J. LEACH, Pompey the Great, London 1978.
- G.A. LEHMANN, Politische Reformvorschläge in der Krise der späten römischen Republik. Cicero De Legibus III und Sallusts Sendschreiben an Caesar (BklPh 117), Meisenheim am Glan 1980.
- L. DE LIBERO, Obstruktion. Politische Praktiken im Senat und in der Volksversammlung der ausgehenden römischen Republik (70-49 v. Chr.) (Hermes Einzelschriften 59), Stuttgart 1992 (=DE LIBERO, Obstruktion).
- W. LIEBENAM, s.v. Consilium, in: RE IV 1 (1901) 915-922.
- T. LIEBMANN-FRANKFORT, La provincia Cilicia et son intégration dans l'empire romain, in: BIBAUW, Hommages Renard, 447-457.
- S. LILJA, Homosexuality in Republican and Augustan Rome (Comm.Hum.Litt. 74), Helsinki 1983.
- J. LINDERSKI, Buying the Vote: Electoral Corruption in the Late Republic, in: AncW 11 (1985) 87-94.
- DERS., The Dramatic Date of Varro, De re rustica, Book III and the Election in 54, in: Historia 34 (1985) 248-254, wieder in: DERS., Roman Questions, 100-106, danach zitiert.
- DERS., Roman Questions. Selected Papers (HABES 20), Stuttgart 1995 (=LINDERSKI, Roman Questions).
- DERS. (Hg.), *Imperium sine fine*: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic (Historia Einzelschriften 105), Stuttgart 1996 (=LINDERSKI (ed.), Broughton).
- DERS., Q. Scipio Imperator, in: DERS., Broughton, 145-185.
- A.W. LINTOTT, Violence in Republican Rome, Oxford 1968.
- DERS., Imperial Expansion and Moral Decline in the Roman Republic, in: Historia 21 (1972) 626-638.
- DERS., Cicero and Milo, in: JRS 64 (1974) 62-78.
- DERS., What was the 'Imperium Romanum'? in: G&R 28 (1981) 53-67.
- DERS., The Leges De Repetundis and Associate Measures under the Republic, in: ZRG (RA) 98 (1981) 162-212.
- DERS., Electoral Bribery in the Roman Republic, in: JRS 80 (1990) 1-16.
- DERS., Imperium Romanum. Politics and Administration, London/New York 1993 (=LINTOTT, Imperium Romanum).

- DERS., The Crisis of the Republic: Sources and Source-Problems, in: CAH IX², 1-15.
- F. LOSSMANN, Cicero und Caesar im Jahre 54. Studien zur Theorie und Praxis der römischen Freundschaft (Hermes Einzelschriften 17), Wiesbaden 1962 (=LOSSMANN, Cicero und Caesar).
- A. LÜDTKE, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: DERS. (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 91), Göttingen 1991, 9-63.
- C. LUIBHEID, The Luca Conference, in: CPh 65 (1970) 88-94.
- A.D. MACRO, The Cities of Asia Minor under the Roman Imperium, in: ANRW II 7.2 (1980) 658-697.
- D. MAGIE, Roman Rule in Asia Minor. To the End of the Third Century after Christ I-II (Text/Notes), Princeton 1950 (=MAGIE, RRAM).
- U. MAIER, Caesars Feldzüge in Gallien (58-51 v.Chr.) in ihrem Zusammenhang mit der stadtrömischen Politik (Saarbrücker Beiträge zur Altertumskunde 29), Bonn 1978.
- M. MALAVOLTA, La carriera di L. Afranio (cos. 60 a.c.), in: MGR 5 (1977) 251-303.
- A.H. MAMOOJEE, Le proconsulat de Q. Cicéron en Asie, in: EMC NS 13 (1994) 23-50.
- DERS., Cicero's Choice of a Deputy in Cilicia: The Quintus Option, in: AHB 12.1 (1998) 19-28
- U. MANTHE/J. v. UNGERN-STERNBERG (Hg.), Große Prozesse der römischen Antike, München 1997 (=MANTHE/v. UNGERN-STERNBERG, Große Prozesse).
- CHR. MAREK, Stadt, Ära und Territorium in Pontus-Bithynia und Nord-Galatia (Istanbuler Forschungen 39), Tübingen 1993.
- J. MARQUARDT, Römische Staatsverwaltung I-II (Handbuch der römischen Alterthümer IV u. V), Leipzig²1881/1884 (2. Aufl. des 2. Bandes besorgt von H. Dessau u. A.v. Domaszewski) (=MARQUARDT, Röm. Staatsverwaltung).
- A.J. MARSHALL, Governors on the Move, in: Phoenix 20 (1966) 231-246.
- DERS., The Lex Pompeia de provinciis (52 B.C.) and Cicero's Imperium in 51-50 B.C.: Constitutional Aspects, in: ANRW I 1 (1972) 887-921.
- B.A. MARSHALL/G.R. STANTON, The Coalition between Pompeius and Crassus 60-59 B.C., in: Historia 24 (1975) 205-219.
- B.A. MARSHALL, Crassus. A Political Biography, Amsterdam 1976.
- DERS., Problems in the Career of Crassus, in: LCM 3 (1978) 159-164.
- DERS., A Historical Commentary on Asconius, Columbia 1985 (=MARSHALL, Asconius).
- J. MARTIN, Die Popularen in der Geschichte der späten Republik, Freiburg 1965.
- DERS., (Hg.), Das alte Rom. Geschichte und Kultur des Imperium Romanum, München 1994.
- DERS., Der Verlust der Stadt, in: MEIER, Stadt, 95-114.
- H.J. MASON/M.B. WALLACE, Appius Claudius Pulcher and the Hollows of Euboia, in: Hesperia 41 (1972) 128-140.
- H. MATTINGLY, Rare and Unpublished Coins in the Fitzwilliam Museum, Cambridge, in: NC 16 (1956) 163-177.
- J. MAURIN, La prosopographie Romaine: Pertes et profits, in: Annales ESC 37 (1982) 824-836.

- W.C. MCDERMOTT, De Luceiis, in: *Hermes* 97 (1969) 233-246.
- A. MEHL, Zypern und die großen Mächte im Hellenismus, in: *AncSoc* 26 (195) 93-132.
- CHR. MEIER, Zur Chronologie und Politik in Caesars erstem Konsulat, in: *Historia* 10 (1961) 68-98.
- DERS., Pompeius' Rückkehr aus dem Mithridatischen Krieg und die Catilinarische Verschwörung, in: *Athenaeum* NS 40 (1962) 103-125.
- DERS., s.v. Populares, in: *RE Suppl.* X (1965) 549-615.
- DERS., *Res publica amissa*. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik, Wiesbaden 1966, Frankfurt/M. ²1980, ND 1988 (=MEIER, *Res publica amissa*).
- DERS., Fragen und Thesen zu einer Theorie historischer Prozesse, in: FABER/MEIER, *Historische Prozesse*, 11-66.
- DERS., *Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar*. Drei biographische Skizzen, Frankfurt/M. 1980.
- DERS., *Caesar*, Berlin 1982.
- DERS., Art.: Macht, Gewalt II. Terminologie und Begrifflichkeit in der Antike, in: *Geschichtliche Grundbegriffe III*, hg. v. O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Stuttgart 1982, 820-835.
- DERS., Die Ersten unter den Ersten des Senats. Beobachtungen zur Willensbildung im römischen Senat, in: D. NÖRR/D. SIMON (Hg.), *Gedächtnisschrift für W. Kunkel*, Frankfurt/M. 1984, 185-204.
- DERS. (Hg.), *Die okzidentale Stadt nach Max Weber*. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter (HZ Beihefte N.F. 17), München 1994 (=MEIER, *Stadt*).
- DERS., Einleitung, in: DERS., *Stadt*, 7-33.
- ED. MEYER, *Caesars Monarchie und das Principat des Pompejus*. Innere Geschichte Roms von 66 bis 44 v.Chr., Stuttgart/Berlin 1918, ³1922, ND Darmstadt 1978 (=MEYER, *Caesars Monarchie*).
- H.D. MEYER, *Cicero und das Reich*, Köln 1957.
- F. MILLAR, *A Study of Cassius Dio*, Oxford 1964.
- DERS., The Mediterranean and the Roman Revolution: Politics, War and the Economy, in: *P&P* 102 (1984) 3-24.
- TH.N. MITCHELL, *Cicero. The Ascending Years*, New/Haven/London 1979.
- DERS., *Cicero. The Senior Statesman*, New Haven/London 1991 (=MITCHELL, *Cicero. The Senior Statesman*).
- T.B. MITFORD, Roman Rough Cilicia, in: *ANRW II* 7.2 (1980) 1230-1261.
- DERS., Roman Cyprus, in: *ANRW II* 7.2 (1980) 1285-1384.
- A. MOLHO/K. RAAFLAUB/J. EMLÉN (Hg.), *City States in Classical Antiquity and Medieval Italy*, Stuttgart 1991 (=MOLHO u.a., *City States*).
- J. MOLTHAGEN, Rückwirkungen der römischen Expansion. Der Übergang von der Republik zum Prinzipat - eine Revolution?, in: I. GEISS/R. TAMCHINA (Hg.), *Ansichten einer künftigen Geschichtswissenschaft II*, München 1974, 34-53.
- TH. MOMMSEN, *Römische Geschichte I-III, V*, Leipzig 1854-1856, 1885, I-III Berlin ¹⁴1933, V ¹¹1933 (Tb. München 1976) (= MOMMSEN, *Römische Geschichte*).
- DERS., Der Rechtsstreit zwischen Oropos und den römischen Steuerpächtern, in: *Hermes* 20 (1885) 268-287
- DERS., *Römisches Staatsrecht I-III* in 5 Bänden, Leipzig 1871 ff., ³1887 (=MOMMSEN, *RStR*).

- DERS., Abriß des Römischen Staatsrechts, Leipzig ²1907.
- DERS., Römisches Strafrecht, Leipzig 1899 (=MOMMSEN, Strafrecht).
- DERS., Inschriften von Curubis und Lilybaeon, in: *Hermes* 30 (1895) 456-462.
- F. MÜNZER, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien, Stuttgart 1920, ND Darmstadt 1963.
- P. NADIG, *Ardet ambitus*. Untersuchungen zum Phänomen der Wahlbestechungen in der römischen Republik (*Prismata* 6), Frankfurt /M. 1997 (=NADIG, *Ardet ambitus*).
- R. NEUDECKER, Die Skulpturenausstattung römischer Villen in Italien (Beiträge zur Erschließung hellenistischer und kaiserzeitlicher Skulptur und Architektur 9), Mainz 1988.
- A. NEUENDORFF, Die römischen Konsulwahlen von 78-48 v.Chr., Breslau 1913 (=NEUENDORFF, *Konsulwahlen*).
- C. NICOLET, *L'ordre équestre à l'époque Républicaine (312-43 av.J.-C.)* I-II (*BEFAR* 207), Paris 1966-1974 (=NICOLET, *L'ordre équestre*).
- DERS., *Prosopographie et histoire sociale: Rome et l'Italie à l'époque républicaine*, in: *Annales ESC* 25 (1970) 1209-1228.
- DERS. (Hg.), *Insula Sacra. La loi Gabinia Calpurnia de Dèlos (58 av.J.-C.)*, (*CEFR* 45), Paris/Rom 1980 (=NICOLET, *Insula Sacra*).
- W. NIPPEL, Die plebs urbana und die Rolle der Gewalt in der späten römischen Republik, in: H. MOMMSEN/W. SCHULZE (Hg.), *Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung (Geschichte und Gesellschaft 24)*, Stuttgart 1981, 70-92.
- DERS., *Aufbruch und Polizei in der späten römischen Republik und in der frühen Kaiserzeit*, in: *Humanistische Bildung* 6 (1983) 85-136.
- DERS., *Aufbruch und "Polizei" in der römischen Republik*, Stuttgart 1988.
- R.G.M. NISBET, *M. Tulli Ciceronis Oratio in L. Calpurnium Pisonem*, ed. with Text, Introduction and Commentary, Oxford 1961 (=NISBET, *In Pisonem*).
- J. A. NORTH, *Family Strategy and Priesthood in the Late Republic*, in: ANDREAU/BRUHNS, *Parenté*, 527-543.
- E. OLSHAUSEN, *Rom und Ägypten von 116 bis 51 v. Chr.*, Erlangen 1963 (=OLSHAUSEN, *Rom und Ägypten*).
- DERS., *Pontos und Rom (63 v.Chr. – 64 n.Chr.)*, in: *ANRW II* 7.2 (1980) 903-912.
- S.I.OOST, *Cato "Uticensis" and the Annexation of Cyprus*, in: *CPh* 50 (1955) 98-112.
- J. VAN OOTEGHEM, *Pompée le Grand, bâtisseur d'Empire (Academie Royale de Belgique, Classe des lettres et des sciences morales et politiques. Mémoires, 2. serie, 49)*, Brüssel 1954.
- DERS., *Les Caecilii Metelli de la République (Academie Royale de Belgique. Classe des lettres, Mémoires. 2. série 59/1)*, Bruxelles 1967 (=VAN OOTEGHEM, *Caecilii Metelli*).
- M. PANI, *Quale novitas?*, in: *QS* 16 (1982) 193-203.
- F. PAPAZOGLU, *Quelques aspects de l'histoire de la province de Macédoine*, in: *ANRW II* 7.1 (1979) 302-369.
- M. PAPE, *Griechische Kunstwerke aus Kriegsbeute und ihre öffentliche Aufstellung in Rom. Von der Eroberung von Syrakus bis in augusteische Zeit*, Hamburg 1975.
- J. PATERSON, *Politics in the Late Republic*, in: WISEMAN, *Roman Political Life*, 21-43.

- G. PERL, Die römischen Provinzbeamten in Cyrenae und Creta zur Zeit der Republik, in: *Klio* 52 (1970) 319-354; Nachträge, in: *Klio* 53 (1971) 369-379.
- K.E. PETZOLD, Römische Revolution oder Krise der römischen Republik?, in: *RSA* 2 (1972) 229-243.
- F. PINA POLO, *Contra arma verbis*. Der Redner vor dem Volk in der späten römischen Republik (HABES 22), Stuttgart 1996.
- L.G. POCOCK, *A Commentary on Cicero in Vatinius*, London 1926, ND Amsterdam 1967.
- S. PODES, Die Krise der späten römischen Republik und Ciceros Rechtsphilosophie (*de legibus*). Bedingung der Möglichkeit zur Alternative?, in: *ARS* 77 (1991) 84-94.
- H. POMTOW, Delphische Neufunde, in: *Klio* 15 (1918) 1-77.
- F. QUASS, Zum Einfluß der römischen Nobilität auf das Honoratiorenregime in den Städten des griechischen Ostens, in: *Hermes* 112 (1984) 199-215.
DERS., Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens. Untersuchungen zur politischen und sozialen Entwicklung in hellenistischer und römischer Zeit, Stuttgart 1993.
- K. RAAFLAUB, *Dignitatis Contentio*. Studien zur Motivation und politischen Taktik im Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius (*Vestigia* 20), München 1974.
DERS., Die Militärreformen des Augustus und die politische Problematik des frühen Prinzipats, in: BINDER, *Saeculum Augustum I* (frühere engl. Fassung 1980, dt. 1982), 246-307.
DERS., Born to be Wolves? Origins of Roman Imperialism, in: WALLACE/HARRIS, *Transitions to Empire*, 273-314.
- H. RAHN, Marcus Fabius Quintilianus, Ausbildung des Redners. Zwölf Bücher, hrsg. und übers. von H. Rahn, Zwei Teile, Darmstadt³1995.
- E. RAWSON, The Eastern *Clientelae* of Clodius and the Claudii, in: *Historia* 22 (1973) 219-239, wieder in: DIES., *Roman Culture and Society. Collected Papers*, Oxford 1991, 102-124.
DIES., *Cicero. A Portrait*, London 1975.
DIES., More on the *Clientelae* of the Patrician Claudii, in: *Historia* 26 (1977) 340-357, wieder in: DIES., *Roman Culture and Society. Collected Papers*, Oxford 1991, 227-244.
- J.S. RICHARDSON, *Roman Provincial Administration 227 BC to AD 117*, Bristol 1976, ³1984.
DERS., The Triumph of Metellus Scipio and the Dramatic Date of Varro, *RR* 3, in: *CQ* 33 (1983) 456-463.
DERS., The Purpose of the Lex Calpurnia De Repetundis, in: *JRS* 77 (1987) 1-12.
DERS., The Administration of the Empire, in: *CAH IX* ², 564-598.
DERS., *The Romans in Spain*, Oxford 1996.
- R.T. RIDLEY, The Extraordinary Commands of the Late Republic. A Matter of Definition, in: *Historia* 30 (1981) 280-297.
DERS., Pompey's Commands in the 50's: How Cumulative?, in: *RhM* 126 (1983) 136-148.
DERS., The Genesis of a Turning-Point: Gelzer's *Nobilität*, in: *Historia* 35 (1986) 474-502.
- R. RILINGER, *Der Einfluß des Wahlleiters bei den römischen Konsulwahlen von 366 bis 50 v. Chr.* (*Vestigia* 24), München 1976.

- DERS., Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen als Problem zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik (342 bis 217 v.Chr.), in: *Chiron* 8 (1978) 247-312.
- DERS., Die Interpretation des Niedergangs der römischen Republik durch "Revolution" und "Krise ohne Alternative", in: *AKG* 64 (1982) 279-306.
- DERS., *Domus und res publica*. Die politisch-soziale Bedeutung des aristokratischen "Hauses" in der späten römischen Republik, in: A. WINTERLING (Hg.), *Zwischen "Haus" und "Staat". Antike Höfe im Vergleich* (HZ Beihefte N.F. 23), München 1997, 73-90.
- R.S. ROGERS, Cicero, *Ad Familiares* 3,11,2 and the *Lex Cornelia Maiestatis*, in: *TAPhA* 82 (1951) 196-199.
- N. ROSENSTEIN, *Imperatores Victi: Military Defeat and Aristocratic Competition in the Middle and Late Republic*, Berkeley/Los Angeles 1990 (=ROSENSTEIN, *Imperatores Victi*).
- M. ROSTOVTZEFF, *Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt I-III*, Darmstadt 1955 (engl. OA 1941) (=ROSTOVTZEFF, *GWhW*).
- G. ROTONDI, *Leges Publicae Populi Romani*, Mailand 1912, ND Hildesheim 1962 (=ROTONDI, *LPPR*).
- N. ROULAND, *Pouvoir politique et dépendance personnelle dans l'Antiquité romaine. Genèse et rôle des rapports de clientèle* (Coll.Latomus 166), Brüssel 1979.
- F.X. RYAN, The Quaestorship of Favonius and the Tribunate of Metellus Scipio, in: *Athenaeum* 82 (1994) 505-521.
- DERS., The Tribunate of C. Memmius L.F., in: *Hermes* 123 (1995) 293-302.
- DERS., The *lectio senatus* after Sulla, in: *RhM* 139 (1996) 189-191.
- DERS., The Quaestorship and Aedileship of C. Octavius, in: *RhM* 139 (1996) 251-253.
- DERS., The Birth-dates of Domitius and Scipio, in: *AHB* 11 81997) 89-93.
- DERS., *Rank and Participation in the Republican Senate*, Stuttgart 1998.
- DERS., Nochmals über Nasicas Tätigkeit im Jahre 60 v.Chr., in: *RSA* 29 (1999) 169-175.
- E.M. SANFORD, The Career of Aulus Gabinius, in: *TAPhA* 70 (1939) 64-92.
- TH. SARIKAKIS, *ΡΩΜΑΙΟΙ ΑΡΧΟΝΤΕΣ ΤΗΣ ΕΠΙΡΧΙΑΣ ΜΑΚΕΔΟΝΙΑΣ*, Thessaloniki 1971 (=SARIKAKIS, *Archontes*).
- H. SCHÄFER, Der Ritterstand der römischen Republik (Vortrag von 1957), in: DERS., *Probleme der Alten Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge*, hg. v. U. Weidemann/W. Schmitthenner, Göttingen 1963, 337-352.
- B. SCHLEUSSNER, Die Legaten der römischen Republik. *Decem legati* und ständige Hilfgesandte (*Vestigia* 26), München 1978 (=SCHLEUSSNER, *Legaten*).
- P.L. SCHMIDT, Die Abfassungszeit von Ciceros Schrift über die Gesetze (*Collona di Studi Ciceroniani* 4), Rom 1969.
- H. SCHNEIDER, *Wirtschaft und Politik. Untersuchungen zur Geschichte der späten römischen Republik* (*Erlanger Studien* 3), Erlangen 1974 (=SCHNEIDER, *Wirtschaft und Politik*).
- DERS., Sozialer Konflikt in der Antike: Die späte römische Republik, in: *GWU* 27 (1976) 597-613.
- DERS., (Hg.), *Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten römischen Republik* (*WdF* 413), Darmstadt 1976 (=SCHNEIDER, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*).

- DERS., Die Entstehung der römischen Militärdiktatur. Krise und Niedergang einer antiken Republik, Köln 1977 (=SCHNEIDER, Militärdiktatur).
- W.CHR. SCHNEIDER, Vom Handeln der Römer. Kommunikation und Interaktion der politischen Führungsschicht vor Ausbruch des Bürgerkrieges im Briefwechsel mit Cicero (Spudasmata 66), Hildesheim u.a. 1998 (=W. SCHNEIDER, Vom Handeln der Römer).
- TH. SCHRAPEL, Das Reich der Kleopatra. Quellenkritische Untersuchungen zu den 'Landschenkungen' Mark Antons (Trierer Historische Forschungen 34), Trier 1996.
- W. SCHULLER, Die Rolle der Gewalt im politischen Denken der späten römischen Republik, in: Index 5 (1974/5) 140-154.
- DERS., Einleitung, in: DERS. (Hg.), Korruption im Altertum. Konstanzer Symposium Oktober 1979, Wien 1982, 9-17.
- DERS. (Hg.), Politische Theorie und Praxis im Altertum, Darmstadt 1998 (=SCHULLER, Politische Theorie).
- R. SCHULZ, Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik, Paderborn u.a. 1997 (=SCHULZ, Herrschaft und Regierung).
- W. SCHUR, Homo novus. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der sinkenden Republik, in: BJ 134 (1929) 54-66.
- R. SCHURICHT, Cicero an Appius (Cic. fam. III). Umgangsformen in einer politischen Freundschaft (BAC 17/Stätten und Formen der Kommunikation im Altertum 3), Trier 1994 (=SCHURICHT, Cicero an Appius).
- H.H. SCULLARD, From the Gracchi to Nero. A History of Rome from 133 B.C. to A.D. 68, London 1959, 41976.
- R. SEAGER (Hg.), The Crisis of the Roman Republic. Studies in Political and Social History, Cambridge/New York 1969 (=SEAGER, Crisis).
- DERS., *Factio*: Some Observations, in: JRS 62 (1972) 53-58.
- DERS., Pompey. A Political Biography, Oxford 1979 (=SEAGER, Pompey).
- D.R. SHACKLETON BAILEY, The Roman Nobility in the Second Civil War, in: CQ NS 10 (1960) 253-267.
- DERS., Cicero's Letters to Atticus I-VII (CCTC 3-9), Cambridge 1965-1970 (=SHACKLETON BAILEY, Att. I-VII).
- DERS., The Prosecution of Roman Magistrates-Elect, in: Phoenix 24 (1970) 162-165.
- DERS., Two Studies in Roman Nomenclature (American Classical Studies 32), University Park Pa. 1976.
- DERS., Brothers or Cousins?, in: AJAH 2 (1977) 148-150.
- DERS., Cicero: Epistulae ad familiares I-II (CCTC 16-17), Cambridge 1977 (=SHACKLETON BAILEY, fam. I-II).
- DERS., Cicero: Epistulae ad Quintum fratrem et M. Brutum (CCTC 22), Cambridge 1980 (=SHACKLETON BAILEY, Quint.).
- DERS., Nobiles and Novi Reconsidered, in: AJPh 107 (1986) 255-260.
- I. SHATZMAN, Four Notes on Roman Magistrates, in: Athenaeum NS 46 (1968) 345-354.
- DERS., The Egyptian Question in Roman Politics (59-54 B.C.), in: Latomus 30 (1971) 363-369.
- DERS., Senatorial Wealth and Roman Politics (Coll.Latomus 142), Brüssel 1975 (=SHATZMAN, Senatorial Wealth).
- A.N. SHERWIN-WHITE, Violence in Roman Politics, in: JRS 46 (1956) 1-9, wieder in: SEAGER, Crisis, 151-159.

- DERS., *Roman Foreign Policy in the East 168 B.C. to A.D. 1*, London 1984 (=SHERWIN-WHITE, *Roman Foreign Policy*).
- DERS., *Lucullus, Pompey and the East*, in: *CAH IX* 2, 229-273.
- M. SIANI-DAVIES, *Gaius Rabirius Postumus: A Roman Financier and Caesar's Political Ally*, in: *Arctos* 30 (1996) 207-240.
- DIES., *Ptolemy XII Auletes and the Romans*, in: *Historia* 46 (1997) 306-340.
- CHR. SIMON, *Gelzer's "Nobilität der römischen Republik" als "Wendepunkt"*, in: *Historia* 37 (1988) 222-240.
- R.E. SMITH, *The Failure of the Roman Republic*, Cambridge 1955.
- DERS., *Service in the Post-Marian Army* (Publ. of the Fac. of Arts of the Univ. of Manchester 9), Manchester 1958, 21961.
- DERS., *The Significance of Caesar's Consulship in 59 B.C.*, in: *Phoenix* 18 (1964) 303-313.
- DERS., *Cicero the Statesman*, Cambridge 1966.
- DERS., *The Anatomy of Force in Late Republican Politics*, in: *Ancient Society and Institutions. Studies Presented to Victor Ehrenberg on his 75th Birthday*, Oxford 1966, 257-273.
- DERS., *The Use of Force in Passing Legislation in the Late Republic*, in: *Athenaeum* NS 65 (1977) 150-174.
- H. SONNABEND, *Fremdenbild und Politik. Vorstellungen der Römer von Ägypten und dem Partherreich in der späten Republik und frühen Kaiserzeit* (EH III 286), Frankfurt/M. u.a. 1986.
- J. SPIELVOGEL, *Amicitia und res publica. Ciceros Maxime während der innenpolitischen Auseinandersetzungen der Jahre 59-50 v.Chr.*, Stuttgart 1993 (=SPIELVOGEL, *Amicitia*).
- DERS., *Das Prokonsulat des Q. Caecilius Metellus Celer (Prätor 63 v.Chr.)*, in: *Hermes* 121 (1993) 242-246.
- TH. STANGL, *Ciceronis orationum scholiastae*, Wien 1912, ND Hildesheim 1964.
- E.S. STAVELEY, *The Fasces and Imperium Maius*, in: *Historia* 12 (1963) 458-484.
- A. STEIN, *Der römische Ritterstand. Ein Beitrag zur Sozial- und Personengeschichte des römischen Reiches* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 10), München 1927.
- P. STEIN, *Die Senatssitzungen der Ciceronischen Zeit (68-43 v.Chr.)*, Münster 1930 (=STEIN, *Senatssitzungen*).
- M. STEIN-KRAMER, *Die Klientelkönigreiche Kleinasiens in der Außenpolitik der späten Republik und des Augustus*, Berlin 1988.
- W. STERNKOPF, *Die Senatssitzung vom 14. Januar 56 (Zu Cicero ad fam. I 2, 2)*, in: *Hermes* 38 (1903) 28-37.
- G.H. STEVENSON, *Roman Provincial Administration till the Age of the Antonines*, Oxford 1939, 21949.
- DERS., *The Provinces and their Government*, in: *CAH X*, 437-474.
- D. STOCKTON, *Cicero. A political biography*, Oxford 1971.
- L. STONE, *Prosopography*, in: *Daedalus* 100, 1 (1971) 46-79.
- H. STRASBURGER, s.v. *Nobiles*, in: *RE XVII* 1 (1936) 785-791.
- DERS., s.v. *Novus Homo*, in: *RE XVII* 1 (1936) 1223-1228.
- DERS., s.v. *Optimates*, in: *RE XVIII* 1 (1939) 773-798.
- DERS., *Studien zur Alten Geschichte I-III* (Collectanea 42/1-3), hg. v. W. Schmitthenner u. R. Zoepffel, Hildesheim /New York 1982-1990 (=STRASBURGER, *Studien*).
- G.R. STUMPF, *Numismatische Studien zur Chronologie der römischen Statthalter in Kleinasien (122 v.Chr.-163 n.Chr.)* (Saarbrücker Studien zur Archäo-

- logie und Alten Geschichte 4), Saarbrücken 1991 (=STUMPF, Statthalter in Kleinasien).
- G.V. SUMNER, The Lex Annalis under Caesar, in: *Phoenix* 25 (1971) 246-271 u. 357-371 (=SUMNER, Lex Annalis).
- DERS., The Orators in Cicero's *Brutus*: Prosopography and Chronology (*Phoenix* Suppl. 11), Toronto 1973 (=SUMNER, Orators).
- DERS., The *Coitio* of 54 BC, or Waiting for Caesar, in: *HSPh* 86 (1982) 133-139.
- J. SUOLAHTI, The Roman Censors. A Study on Social Structure (*Annales Academiae Scientiarum Fennicae Ser. B* 117), Helsinki 1963 (=SUOLAHTI, Roman Censors).
- R. SYME, The Roman Revolution, Oxford 1939, ²1952 (=SYME, Roman Revolution).
- DERS., Die Römische Revolution. Machtkämpfe im antiken Rom. Neuausgabe, hrsg. von Chr. Selzer und U. Walter, Stuttgart 2003.
- DERS., The Allegiance of Labienus, in: *JRS* (1938) 113-125, wieder in: R. SYME, *Roman Papers I*, hg. v. E. Badian, Oxford 1979, 62-75.
- DERS., Observations on the Province of Cilicia, in: *Anatolian Studies Presented to W.H. Buckler*, hg. v. W. Calder/J. Keil, Manchester 1939, 299-332, wieder in: R. SYME, *Roman Papers I*, ed. by E. Badian, Oxford 1979, 120-148.
- DERS., Piso and Verranius in Catullus, in: *C&M* 17 (1956) 129-134, wieder in: DERS., *Roman Papers I*, ed. by E. Badian, Oxford 1979, 300-304.
- DERS., M. Bibulus and Four Sons, in: *HSPh* 91 (1987) 185-198, wieder in: DERS., *Roman Papers VI*, ed. by A.R. Birley, Oxford 1991, 193-204.
- G.J. SZEMLER, The Priests of the Roman Republic. A Study of Interactions between Priesthoods and Magistracies (*Coll.Latomus* 127), Brüssel 1972.
- W.J. TATUM, The Marriage of Pompey's Son to the Daughter of Ap. Claudius Pulcher, in: *Klio* 73 (1991) 122-129.
- L.R. TAYLOR, Caesar's Early Career, in: *CPh* 36 (1941) 113-132.
- DIES., The Office of Nasica Recorded in Cicero, *Ad Atticum* 2.1.9, in: C.E. HENDERSON JR. (ed.), *Classical, Mediaeval and Renaissance Studies in Honor of B.L. Ullman Vol. I*, Roma 1941, 79-85.
- DIES., Party Politics in the Age of Caesar (*Sather Classical Lectures* 22), Berkeley/Los Angeles 1949 (=TAYLOR, Party Politics).
- L. TEUTSCH, Das Städtewesen in Nordafrika in der Zeit von C. Gracchus bis zum Tode des Kaisers Augustus, Berlin 1962.
- B.E. THOMASSON, Legatus. Beiträge zur römischen Verwaltungsgeschichte (*Acta Instituti Romani Regni Sueciae* 18), Stockholm 1991.
- L. THOMMEN, Das Volkstribunat der späten römischen Republik (*Historia Einzelschriften* 59), Stuttgart 1989.
- D. TIMPE, Caesars gallischer Krieg und das Problem des römischen Imperialismus, in: *Historia* 14 (1965) 189-214.
- DERS., Rechtsformen der römischen Außenpolitik bei Caesar, in: *Chiron* 2 (1972) 277-295.
- Elisabeth TORNOW, Der Revolutionsbegriff und die späte römische Republik - eine Studie zur deutschen Geschichtsschreibung im 19. und 20. Jh. (*EH* III 111), Frankfurt/M. u.a. 1978.
- J. TOULOUMAKOS, Zum römischen Gemeindepätronat im griechischen Osten, in: *Hermes* 116 (1988) 304-324.

- S. TREGGIARI, Cicero, Horace, and Mutual Friends: Lamiae and Varrones Murenae, in: *Phoenix* 27 (1973) 245-261.
- K. TUCHELT, Frühe Denkmäler Roms in Kleinasien. Beiträge zur archäologischen Überlieferung aus der Zeit der Republik und des Augustus. Teil I: Roma und Promagistrate (Istanbuler Mitteilungen, Beiheft 23), Tübingen 1979 (=TUCHELT, Denkmäler).
- B. TWYMAN, The Metelli, Pompeius and Prosopography, in: *ANRW* I 1 (1972) 816-874.
- R.Y. TYRRELL/L.C. PURSER, The Correspondence of M. Tullius Cicero. Arranged According to its Chronological Order with a Revision of the Text, a Commentary and Introductory Essays I-VI, Dublin/London ^{2/3}1904-1933 (=TYRRELL/PURSER).
- G. ÜRÖGDI, s.v. publicani, in: *RE Suppl.* XI (1968) 1184-1208.
- J. v. UNGERN-STERNBERG, Weltreich und Krise: Äußere Bedingungen für den Niedergang der römischen Republik, in: *MH* 39 (1982) 254-271.
DERS., Die Legitimitätskrise der römischen Republik, in: *HZ* 266 (1998) 607-624.
- P.J.J. VANDERBROECK, Homo Novus Again, in: *Chiron* 16 (1986) 239-242.
DERS., Popular Leadership and Collective Behavior in the Late Roman Republic (ca. 80-50 B.C.) (Dutch Monographs on Ancient History and Archaeology 3), Amsterdam 1987 (=VANDERBROECK, Popular Leadership).
- H.S. VERSNEL, Triumphus. An Inquiry into the Origin, Development and Meaning of the Roman Triumph, Leiden 1970.
- P. VEYNE, Brot und Spiele. Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike (Theorie und Gesellschaft 11), Frankfurt/New York 1988 (frz. OA 1976).
- R. VIERHAUS, Zum Problem historischer Krisen, in: *FABER/MEIER, Historische Prozesse*, 313-329.
- J. VOGT, Homo novus. Ein Idealtypus der römischen Republik, in: DERS., *Gesetz und Handlungsfreiheit in der Geschichte. Studien zur historischen Wiederholung*, Stuttgart 1955, 81-106 (zuerst 1926).
- R.W. WALLACE/E.M. HARRIS (Hg.), Transitions to Empire. Essays in Greco-Roman History 360-146 B.C., in Honor of E. Badian, Norman/London 1996 (=WALLACE/HARRIS, Transitions to Empire).
- A. WALLACE-HADRILL (Hg.), Patronage in Ancient Society (Leicester-Nottingham Studies in Ancient Society 1), London/New York 1989.
- T. WALLINGA, *Ambitus* in the Roman Republic, in: *RIDA* 3 ser. 41 (1994) 411-442.
- A.M. WARD, Marcus Crassus and the Late Roman Republic, Columbia/London 1977.
DERS., Problems in the Career of Crassus, in: *LCM* 3 (1978) 147-157.
- M. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen ⁵1976.
- O. WEIPPERT, Alexander-Imitatio und römische Politik in republikanischer Zeit, Augsburg 1972.
- K.-W. WELWEI, Caesars Diktatur, der Prinzipat des Augustus und die Fiktion der historischen Notwendigkeit, in: *Gymnasium* 103 (1996) 477-497.
- G. WESENBERG, s.v. provincia, in: *RE* XXIII (1957) 995-1029.
- CHR. u. Ö. WIKANDER, Republican Prosopography: Some Reconsiderations, in: *OpRom* 12 (1979) (=Acta Instituti Romani Regni Sueciae 36), 1-12.

- W. WILL, *Der römische Mob. Soziale Konflikte in der späten Republik*, Darmstadt 1991.
- P. WILLEMS, *Le Sénat de la République Romaine. Sa composition et ses attributions I u. II*, Louvain 1878-1885, ND Aalen 1968 (=WILLEMS, Sénat).
- R.S. WILLIAMS, *Aulus Gabinius: A Political Biography*, Ann Arbor 1973. (=WILLIAMS, Gabinius).
- DERS., *The Role of Amicitia in the Career of A. Gabinius (Cos. 58)*, in: *Phoenix* 32 (1978) 195-210.
- DERS., *The Appointment of Glabrio (Cos. 67) to the Eastern Command*, in: *Phoenix* 38 (1984) 221-234.
- DERS., *Rei Publicae Causa: Gabinius' Defense of his Restoration of Ptolemy Auletes*, in: *CJ* 81 (1985) 25-38.
- CHR. WIRSZUBSKI, *Libertas als politische Idee im Rom der späten Republik und des frühen Prinzipats*, Darmstadt 1967 (engl. OA 1950, ²1960).
- T.P. WISEMAN, *The Ambitions of Quintus Cicero*, in: *JRS* 56 (1966) 108-115.
- DERS., *The Definition of 'Eques Romanus' in the Late Republic and Early Empire*, in: *Historia* 19 (1970) 67-83.
- DERS., *Celer and Nepos*, in: *CQ NS* 21 (1971) 180-182.
- DERS., *New Men in the Roman Senate 139 B.C.-A.D. 14*, Oxford 1971 (=WISEMAN, New Men).
- DERS. (Hg.), *Roman Political Life 90 B.C.-A.D. 69* (*Exeter Studies in History* 7), Exeter 1985, ³1990 (=WISEMAN, Roman Political Life).
- DERS., *Competition and Co-operation*, in: WISEMAN, *Roman Political Life*, 3-19.
- DERS., *Caesar, Pompey and Rome, 59-50 B.C.*, in: *CAH IX* ², 368-423.
- G. WISSOWA, *Religion und Kultur der Römer* (*HAW V* 4), München ²1912 (=WISSOWA, Religion).
- M. WISTRAND, *Cicero Imperator. Studies in Cicero's correspondence 51-47 B.C.* (*Studia graeca et latina Gothoburgensia* 41), Göteborg 1979.
- N.J. WOODALL, *A Study of the Lex Sempronia de provinciis consularibus with Reference to the Roman Constitution and Roman Politics from 123 to 48 B.C.*, Ann Arbor 1972.
- A. YAKOBSON, *Petitio et Largitio: Popular Participation in the Centuriate Assembly of the Late Republic*, in: *JRS* 82 (1992) 32-52.
- DERS., *Secrets Ballot and its Effects in the Late Roman Republic*, in: *Hermes* 123 (1995) 426-442.
- Z. YAVETZ, *Caesar in der öffentlichen Meinung* (*Schriftenreihe des Instituts für Deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv* 3), Düsseldorf 1979.
- G. ZECCHINI, *Die staatsrechtliche Debatte der caesarischen Zeit*, in: SCHULLER, *Politische Theorie*, 149-165.
- G. ZIPPEL, *Die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus*. Leipzig 1877 (ND Aalen 1974).

7. SIGLENVERZEICHNIS

Die Abkürzungen der Zeitschriften- und Reihentitel, die im folgenden nicht angegeben sind, richten sich nach 'L' *Année Philologique*'.

AAWG = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften Göttingen, Göttingen.

APAW = Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin.

ARS = Archiv für Rechts- und Staatsphilosophie.

BAC = Bochumer Altertumswissenschaftliches Colloquium, Trier.

BEFAR = Bibliothèque des écoles francaises d'Athènes et de Rome, Paris/Rom.

BkIPh = Beiträge zur klassischen Philologie, Meisenheim am Glan.

CAH = Cambridge Ancient History, Cambridge.

CCTC = Cambridge Classical Texts and Commentaries, Cambridge.

CEFR = Collection de l'école Francaise de Rome, Paris/Rom.

Comm.Hum.Litt. = Commentationes Humanorum Litterarum, Helsinki.

EdF = Erträge der Forschung, Darmstadt.

EH III = Europäische Hochschulschriften. Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Frankfurt/M. u.a.

FAS = Frankfurter Althistorische Studien, Kallmünz.

IdF = Impulse der Forschung, Darmstadt.

OGG = Oldenbourg Grundriß der Geschichte, München.

UAGL = Untersuchungen zur antiken Geschichte und Literatur, Berlin/New York.

Vestigia = Vestigia. Beiträge zur Alten Geschichte, München.

WdF = Wege der Forschung, Darmstadt.